



Ergebnisse der Anhörung zum Entwurf des niedersächsischen Beitrags zu den Bewirtschaftungsplänen 2021 bis 2027 der Flussgebiete Elbe, Weser, Ems und Rhein

Inhaltsverzeichnis

Einführung	2
Themenblock „Abstimmung“	3
Themenblock „Bewertung“	13
Themenblock „Bewirtschaftung“	53
Themenblock „Durchgängigkeit“	66
Themenblock „Finanzierung“	98
Themenblock „Flächenverfügbarkeit“	108
Themenblock „Hochwasserschutz“	114
Themenblock „Kooperation“	116
Themenblock „Maßnahmen“	123
Themenblock „Sonstiges“	151
Themenblock „Stoffeinträge“	203
Themenblock „Synergien“	262
Themenblock „Zielerreichung“	275



Einführung

Die Anhörung der Öffentlichkeit zum Entwurf des niedersächsischen Beitrags zu den Bewirtschaftungsplänen 2021 bis 2027 der Flussgebiete Elbe, Weser, Ems und Rhein und zum Entwurf des niedersächsischen Beitrags zu den Maßnahmenprogrammen 2021 bis 2027 der oben genannten Flussgebiete fand vom 22. Dezember 2020 bis zum 22. Juni 2021 statt. Im Vorfeld dazu fanden weitere Anhörungen statt: Zum einen zur Vorgehensweise und den zeitlichen Abläufen der Umsetzung der EG-WRRL und zum anderen zu den wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung umfasste neben der Auslegung der Anhörungsdokumente auch die Vorstellung der Ergebnisse in den Gebietskooperationen in Niedersachsen zu der Bestandsaufnahme 2019, die aktuelle Zustandsbewertung für Oberflächengewässer und Grundwasser, einen Vergleich zu den Angaben im zweiten Bewirtschaftungsplan sowie die Strategien und Maßnahmen für die Zielerreichung. Zudem wurden im Rahmen der Gebietskooperationen über die Inanspruchnahme des Transparenzansatzes und die Vollplanung informiert. Darüber hinaus wurden die wesentlichen Inhalte der Anhörungsdokumente in einem landesweiten Flussgebietsforum durch das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz vorgestellt. Durch die Öffentlichkeitsbeteiligung konnten zahlreiche Institutionen, Kommunen, Verbände, angrenzende Bundesländer sowie Bürgerinnen und Bürger informiert werden und hatten die Möglichkeit, Stellungnahmen abzugeben.

Insgesamt sind zu den ausgelegten niedersächsischen Beiträgen 83 teilweise sehr umfangreiche und detaillierte Stellungnahmen eingegangen. Dies stellt eine enorme Steigerung zu den 32 Stellungnahmen dar, die zu dem Entwurf des niedersächsischen Beitrags zu den Bewirtschaftungsplänen 2015 bis 2021 der Flussgebiete Elbe, Weser, Ems und Rhein und zum Entwurf des niedersächsischen Beitrags zu den Maßnahmenprogrammen 2015 bis 2021 der oben genannten Flussgebiete eingegangen sind.

Zwei Drittel der Stellungnahmen bezogen sich dabei auf den niedersächsischen Beitrag zu den Bewirtschaftungsplänen, ein Drittel der Stellungnahmen auf den niedersächsischen Beitrag zu den Maßnahmenprogrammen. Stellungnahmen, die inhaltlich auf die internationalen und nationalen Bewirtschaftungspläne – und damit nicht auf die niedersächsischen Beiträge dazu – abzielten, wurden zuständigkeitshalber zur Bearbeitung an die Geschäftsstellen der jeweiligen Flussgebietsgemeinschaft weitergeleitet.

Die Stellungnahmen kamen insbesondere aus dem Bereich der Naturschutzverbände, der niedersächsischen Unterhaltungsverbände, der Landwirtschaft und der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes. Nur wenige Privatleute und Kommunen haben sich zu den niedersächsischen Beiträgen geäußert.

Die stellungnehmenden Personen und Institutionen sind aus Datenschutzgründen anonymisiert worden. Jedoch lassen sich anhand einer „Stellungnehmer ID“, die jedem Stellungnehmenden individuell zugesendet wird, dessen Einzelforderungen mittels Suchfunktion in der Synopse finden. Jede Einzelforderung der eingegangenen Stellungnahmen wurde beantwortet und hat gegebenenfalls zu einer Änderung der Dokumente geführt. Die Einzelforderungen und die dazugehörigen Antworten wurden in der vorliegenden Synopse zusammengefasst.

Zu den Themenblöcken, die sich während der Bearbeitung der Stellungnahmen abzeichneten, gehören: „Abstimmung“, „Bewertung“, „Bewirtschaftung“, „Durchgängigkeit“, „Finanzierung“, „Flächenverfügbarkeit“, „Hochwasserschutz“, „Kooperation“, „Maßnahmen“, „Sonstiges“, „Stoffeinträge“, „Synergien“, „Zielerreichung“.

Die Stellungnehmenden bezogen sich in ihren Stellungnahmen zum niedersächsischen Beitrag zu den Bewirtschaftungsplänen 2021 bis 2027 der Flussgebiete Elbe, Weser, Ems und Rhein überwiegend auf die niedersächsischen Fließgewässer. Auf das Grundwasser, die stehenden Gewässer sowie die Übergangs- und Küstengewässer bezogen sich deutlich weniger Stellungnehmende. Zu den Themenkomplexen „Maßnahmen“ und „Zielerreichung“, gefolgt von „Stoffeinträge“ und „Durchgängigkeit“ gibt es die meisten Einzelforderungen.



Report Anhörung zum Bewirtschaftungsplan, Auszug

Themenblock "Abstimmung"

angewendete Filter :

- Eingangsstelle = Niedersachsen
- Schlagwort = Abstimmung mit NI, Abstimmung mit SN, bundesweit, deutschlandweit, Einbeziehung weiterer relevante Politikbereiche, grenzüberschreitende Gewässer, Nationale Wasserstrategie, ressortübergreifend
- Anzahl Datensätze: 11

Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
BP-0064-3000 -0027-0001	<p>lfd. DS-Nr.: 31</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, nachfolgend übersende ich Ihnen die Stellungnahme der Bezirksregierung [Name anonymisiert] zum Entwurf des Maßnahmenprogramms nach Artikel 11 der EG-WRRRL bzw. § 82 WHG für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Ems - Bewirtschaftungszeitraum 2021 bis 2027 (Stand Dezember 2020). Der vorliegende Entwurf weist für den niedersächsischen Teil des Dissener Baches (Wasserkörper-Nr. DERW DENI 01024) aktuell Programmmaßnahmen in den Handlungsfeldern „Nährstoffeinträge Landwirtschaft“ (PGM 29, 504), „Durchgängigkeit“ (PGM 69) sowie „Gewässerstruktur“ (PGM 70, 71, 72, 73, 74) aus. Nach fachlicher Einschätzung der Bezirksregierung [Name anonymisiert] sind für den vorgenannten Wasserkörper DERW DENI 01024 weitere Programmmaßnahmen auszuweisen, um die Bewirtschaftungsziele gem. § 27 WHG zu erreichen. Der Dissener Bach mündet im weiteren Unterlauf auf nordrhein-westfälischem Gebiet in den Aabach. Der Aabach (DE_NRW_3164_0) sowie der darin einmündende Dissener Bach (DE_NRW_3164922_0) weisen im 4. Monitoringzyklus erhebliche Defizite auf, die die Erreichung der Bewirtschaftungsziele aktuell ausschließen. Der Aabach (DE_NRW_3164_0) weist im 4. Monitoringzyklus einen unbefriedigenden ökologischen Zustand auf, der chemische Zustand wird als nicht gut bewertet. An der amtlichen Messstelle 728706 („uh KA Versmold, Aabach) des LANUV NRW werden die Parameter „Wassertemperatur“, „Orthophosphat-Phosphor“, „Sauerstoff“, „Chlorid“ und „Organischer Kohlenstoff, gesamt (TOC)“ mit mäßig, „Nitrit-Stickstoff“ und „Gesamtphosphat-Phosphor“ mit unbefriedigend sowie und „Ammonium-Stickstoff“ mit „Ammoniak-Stickstoff“ als schlecht bewertet. Der</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Hinsichtlich der möglichen Einträge der Kläranlage Dissen aus dem Wasserkörper 01024 für stromabwärts liegende Wasserkörper in Nordrhein-Westfalen wird die Kläranlage Dissen aufgrund der Stellungnahme in das Niedersächsische Projekt "Gewässerökologische Untersuchungen an ausgewählten Kläranlagen" integriert. Bisher wurden 2019 erste orientierende Untersuchungen (Biologie und unterstützende allgemeinen physikalisch-chemischen Parameter) zum Einfluss der Kläranlage Dissen durchgeführt. Diese Untersuchungen werden im kommenden Bewirtschaftungszeitraum wieder aufgenommen.</p>		Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>Dissener Bach (DE_NRW_3164922_0) als Grenzgewässer zwischen Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen weist im 4. Monitoringzyklus einen unbefriedigenden ökologischen Zustand auf, der chemische Zustand wird als nicht gut bewertet. An der amtlichen Messstelle 728305 („westl. Bockhorst, Dissener Bach“) des LANUV NRW werden die Parameter „Wassertemperatur“, „Sauerstoff“ und „Organischer Kohlenstoff, gesamt (TOC)“ mit mäßig, „Nitrit-Stickstoff“, „Ammonium-Stickstoff“ und „Gesamtphosphat-Phosphor“ mit unbefriedigend sowie „Ammoniak-Stickstoff“ als schlecht ausgewiesen. Die vorgenannte Messstelle 728305 befindet sich unmittelbar hinter der Landesgrenze auf nordrhein-westfälischem Gebiet, sie ist somit Indikator für entsprechende Vorbelastungen des Gewässers aus dem weiteren Oberlauf des Dissener Baches auf niedersächsischen Gebiet. Die für den Wasserkörper Dissener Bach (DE_NRW_3164922_0) in der Bewertung als defizitär ausgewiesenen stofflichen Parameter sind nach fachlicher Einschätzung nicht allein landwirtschaftlichen Ursprungs. Auch Einleitungen aus kommunalen und industriellen Einleitungen (Punktquellen) können mitursächlich an der nicht zulässigen Überschreitung einiger der vorgenannten Parameter sein. Die wasserwirtschaftliche Datenbank des NLWKN weist für den Dissener Bach bzw. für den Homannbach als Nebengewässer des Dissener Baches nachstehend aufgeführte Direkteinleitungen auf:• Kläranlage der Firma [Name anonymisiert] als industrielle Abwasserbehandlungsanlage• Kläranlage Dissen als kommunale Abwasserbehandlungsanlage. Insbesondere die Kläranlage Dissen mit einer Ausbaugröße von etwa 150.000 EW stellt eine massive stoffliche Eintragsquelle für den relativ vorflutschwachen Dissener Bach dar. Eine Mitursächlichkeit der KA Dissen an den stofflichen Defiziten des Dissener Baches ist daher sicher anzunehmen, das Fehlen entsprechender Programmmaßnahmen für vorgenannte Einleitung in der aktuell im Entwurf befindlichen Maßnahmenplanung ist fachlich nicht nachvollziehbar. Ich darf Sie daher bitten, im Entwurf des Bewirtschaftungsplans bzw. des zugehörigen Maßnahmenprogramms für den niedersächsischen Teil der Flussgebietseinheit Ems Programmmaßnahmen</p>			



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
BP-0115-2000 -0062-0001	<p>zur Reduzierung von Belastungen aus Punktquellen zu ergänzen. Diese sind den abgestimmten LAWA-Handlungsfeldern „Abwasser: Kommune, Haushalt“ (PGM 1 bis 9) sowie „Abwasser: Industrie“ (PGM 14, 15) zu entnehmen. Ggf. sind auch noch weitere Maßnahmen aus dem LAWA-Handlungsfeld „Abwasser: Misch- und Niederschlagswasser“ (PGM 10 bis 12) erforderlich. In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass der aktuelle Entwurf des nordrhein-westfälischen Bewirtschaftungsplans und Maßnahmenprogramms insbesondere für den Aabach u.a. neben Programmaßnahmen in den Bereichen „Diffuse Quellen“, „Hydromorphologie“, „Konzeptionelle Maßnahmen“ auch Programmaßnahmen in Bereich der „Punktquellen“ umfasst, im Detail die Programmaßnahmen 2, 4, 5, 10 und 11. Ein entsprechender Erfolg dieser umfangreichen Programmaßnahmen kann sich aber nur einstellen, wenn auch im Oberlauf auf niedersächsischem Gebiet entsprechende Programmaßnahmen ergriffen werden. Weiterhin weise ich auf die im nordrhein-westfälischen Entwurf enthaltene Programmaßnahme 004 „Ausbau kommunaler Kläranlagen zur Reduzierung sonstiger Stoffeinträge“ hin. Diese sieht für die kommunale Kläranlage Versmold den Bau einer zusätzlichen vierten Reinigungsstufe zur Elimination von Spurenstoffen vor. Aktuell laufen hierzu vertiefende Spurenstoffmessungen des LANUV NRW. Erste Ergebnisse zeigen vor der Einleitung der kommunalen Kläranlage Versmold u. a. bereits Überschreitungen der zulässigen Orientierungswerte für Humanarzneistoffe auf. Mangels weiterer kommunaler Einleitungen aus Punktquellen im nordrhein-westfälischen Oberlauf des Aabachs ist hier von entsprechenden Einträgen/Vorbelastungen von Spurenstoffen durch Punktquellen im niedersächsischen Teil des Dissener Baches auszugehen. Auch hier darf ich Sie bitten, den möglichen Maßnahmenbedarf im Handlungsfeld der Punktquellen zu prüfen und ggf. erforderliche Ergänzungen im Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm aufzunehmen. Für weitere Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	Auch Niedersachsen schätzt den Austausch mit den Niederlanden und begrüßt eine weitere Intensivierung desselben. Insbesondere in		Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>die Arbeits- und Steuerungsgruppe Deltarhein, die Niederländisch-Deutsche Permanente Grenzwasserkommission und zugehörige Subkommissionen; die internationale Koordinierungsgruppe und Steuerungsgruppe Ems sowie natürlich die vielen bilateralen Kontakte. Unsere Stellungnahme betrifft das Flussgebiet Rhein und dann hauptsächlich hinsichtlich der grenzüberschreitenden Aspekte im Bereich Rheindelta. Die deutschen und niederländischen Behörden arbeiten bereits viele Jahre zusammen an einer Verbesserung der Wasserqualität an beiden Seiten der Grenze. Im Flussgebiet Rheindelta sind neben der Niederländisch-Deutschen Permanenten Grenzwasserkommission und zugehörigen Subkommissionen, die Steuerungsgruppe (SGDR) und Arbeitsgruppe (AGDR) Rheindelta aktiv. Seit 2005 koordiniert diese Steuerungsgruppe die Abstimmung und den Kennnisaustausch bezüglich der Wasserrahmenrichtlinie. Außerdem gibt es die Grenzüberschreitende Plattform Regionale Wasserbewirtschaftung, an der deutsche und niederländische Wasserbehörden teilnehmen. Neben dem Wissensaustausch richtet sich diese Plattform auch auf die praxisorientierte Ausführung und Koordination von regionalen, grenzüberschreitenden Projekten. In der letzten Periode ist in der Zusammenarbeit des Rheindeltas viel Arbeit verrichtet, um so ein gutes Bild über die Gewässerqualität in der Grenzregion zu erlangen. In dreierlei Berichten ist die aktuelle Information festgelegt über den Zustand, übergebliebene Probleme und geplante Maßnahmen. Diese Berichte sind Ende 2020 angeboten und festgestellt von der SGDR. Aus den Berichten geht deutlich die gemeinsame Abhängigkeit hervor, was die Erreichung der Ziele der WRRL betrifft und dass noch einige Fragen unbeantwortet sind. Bei Grundwasser ist noch unklar, wie die Grundwasserkörper einander konkret beeinflussen. Hinsichtlich des Grundwassers ist damit noch nicht deutlich, ob unsere beiden Länder voneinander abhängig sind um die eigenen Ziele zu erreichen und welche Maßnahmen (extra) notwendig sind. Hierfür sind weitere Untersuchungen nötig. Neben den Problemen hinsichtlich der Grundwasserqualität verursacht ein zu niedriger Grundwasserstand ein vorschnelles Trockenfallen der Oberflächengewässer, dies kann die ökologische</p>	<p>Bezug auf grenznahe und grenzüberschreitender Gewässersysteme, deren Interdependenzen nicht abschließend erforscht sind, stimmen wir Ihrer Sichtweise zu, dass wir hier nur gemeinsam und in enger Abstimmung vorwärtskommen.</p>		



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
BP-0115-2000 -0062-0002	<p>Zielerreichung ernsthaft gefährden. Auch auf dieser Ebene der Quantität möchten wir gerne unsere Zusammenarbeit verstärken.</p> <p>Ifd. DS-Nr.: 252</p> <p>Für die Oberflächengewässer ist bereits deutlich, dass in der letzten Bewirtschaftungsperiode noch einige Anstrengungen der Niederlande notwendig sind, um die Barrieren für Fische zu beseitigen und damit die Ziele für(wandernde) Fische zu erreichen. Die Niederlande haben die notwendigen Maßnahmen im dritten Planungszeitraum vorgesehen. Deutlich ist auch, dass eine Anstrengung aus Deutschland notwendig ist, um den Eintrag von u.a. N(Stickstoff) und P (Phosphor) in verschiedenen Gewässern mit Mündung in den Niederlanden zurück zu dringen. In den bereits genannten Berichten aus 2020 sind die Wasserkörper benannt. Auch sehen wir stets mehr Substanzen im Wasser, die hierin nicht natürlich vorkommen wie Arzneimittelreste, Pflanzenschutzmittel und PFAS. Dies fragt noch viel Aufmerksamkeit an beiden Seiten der Grenze. Wir würden gerne von Ihnen hören, ob Sie bereit sind, die Entwicklung von gemeinsamen Projekten zwecks Ansatz für die neu auftretenden Substanzen (oder Mikroverunreinigungen) zu erkunden.</p>	<p>Das Land Niedersachsen weiß die niederländischen Anstrengungen in Bezug auf gemeinsame Wasserkörper zu schätzen. Gerne ist Niedersachsen bereit, zu erkunden, wie gemeinsame Projekte das Erreichen der Bewirtschaftungsziele unterstützen können.</p>		Niedersachsen
BP-0115-2000 -0062-0003	<p>Ifd. DS-Nr.: 253</p> <p>Für die Erreichung der ökologischen Ziele ist die Reduzierung des Eintrags von N und P eine Bedingung. Darum ist es notwendig, dass der Eintrag dieser Stoffe in der letzten Bewirtschaftungsperiode weiter zurückgebracht wird. Wir bitten Sie, konkrete Pläne zu entwickeln und diese mit uns zu teilen. Auch in den Niederlanden werden Pläne entwickelt zwecks Reduzierung des Eintrags in Oberflächengewässer (u.a. durch zusätzliche Investitionen bei den Kläranlagen und eine Verschärfung der Düngepolitik).</p>	<p>Neben der Umsetzung der Nitrat-RL im Rahmen der Düngeverordnung laufen auch in Niedersachsen verschiedene Maßnahmen, um diffuse Stoffeinträge zu minimieren. Unter anderem zu nennen ist hier die Gewässerschutzberatung. Über diese und andere Maßnahmen ist Niedersachsen gerne zum Austausch bereit.</p>		Niedersachsen
BP-0115-2000 -0062-0005	<p>Ifd. DS-Nr.: 255</p> <p>Wir haben durch unsere gute Zusammenarbeit bereits viel erreicht. Deutlich ist auch, dass im nächsten Bewirtschaftungszyklus noch eine erhebliche Anstrengung erforderlich ist, um die Ziele der WRRL rechtzeitig zu erreichen. Koordinierung und Abstimmung zwischen unseren beiden Ländern bleibt notwendig. Wir schlagen einen Austausch der Messdaten, des Fortschritts und der Wirkung der Maßnahmen sowie die Einschätzung hinsichtlich der Zielerreichung im Jahr 2027 in der Mitte der</p>	<p>Dieser Einschätzung wird ausdrücklich zugestimmt. Auch das Land Niedersachsen möchte die gute und konstruktive Zusammenarbeit gerne wie gehabt fortsetzen und, wo es hilfreich ist, Daten austauschen. Der Zeitpunkt "Mitte des 3. Bewirtschaftungszyklus" erscheint dafür sinnvoll.</p>		Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
BP-0132-3000 -0075-0001	<p>nächsten Planungsperiode vor. Auf dieser Basis kann der mögliche Bedarf an zusätzlichen Maßnahmen diskutiert werden. Wir erachten eine Zusammenarbeit unserer Länder wichtig, die verbleibenden Fragen zu beantworten und die Aufgaben umzusetzen. Wir möchten darum unsere Zusammenarbeit auch in den Folgejahren gerne fortsetzen.</p> <p>lfd. DS-Nr.: 313</p> <p>Kategorisierung der Oberflächenwasserkörper: In der 20. Sitzung der „Gebietskooperation Ems/Nordradde und Große Aa“ am 13.11.2019 wurde festgelegt, dass in den beiden Bearbeitungsgebieten alle Oberflächenwasserkörper in die Kategorien „erheblich verändert“ oder „künstlich“ eingestuft werden. Entsprechend dieser Aussage ist auch der Wasserkörper „Hopstener Aa“ in dem Anhang „Übersichten Bewirtschaftungsziele“ des Entwurfs des niedersächsischen Beitrags zu den Bewirtschaftungsplänen 2021 bis 2027 als „erheblich verändert“ deklariert. Aus der Karte 1 „Künstliche und erheblich veränderte Oberflächengewässer in Niedersachsen“ ist allerdings ersichtlich, dass dieser Wasserkörper als natürliches Gewässer (blau) dargestellt wird. Falls das Grenzgewässer aufgrund einer übergeordneten Bewertung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen in die Kategorie „natürlich“ eingestuft werden soll, ist diese Bewertung zu revidieren. Die Wiederherstellung des originären Naturzustandes („natürliches Gewässer“) würde signifikante negative Auswirkungen auf die bestehende Gewässernutzung im Landkreis Emsland (z. B. Landentwässerung) bewirken.</p>	Der niedersächsische Teil der Hopstener Aa (WK 01021) ist als HMWB ("erheblich verändert") eingestuft.		Niedersachsen
BP-0206-4000 -0131-0001	<p>lfd. DS-Nr.: 570</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, das [Name anonymisiert] Niedersachsen vertritt seit über 70 Jahren die berufsständischen Interessen von Bäuerinnen und Bauern und ihrer Betriebe in Niedersachsen. Wir nehmen zu den o. g. Entwürfen wie folgt Stellung: Grundsätzliche Anmerkungen: Wir stellen mit Erstaunen fest, dass eine Harmonisierung des Vorgehens bei der Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie in Deutschland zwischen den Bundesländern und den Flussgebieten auch nach 20 Jahren noch nicht gelungen ist. Beim kursorischen Vergleich der jeweiligen Länderbeiträge zu verschiedenen Flussgebietseinheiten, aber auch der daraus folgenden Flussgebietszusammenfassungen</p>	Die Einzelforderung wird zur Kenntnis genommen.		Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
BP-0235-2000 -0146-0010	<p>(Berichtsebene ggü. der EU) stellen wir teilweise mit Belustigung nach wie vor ein sprachliches Wirrwar fest (einige Länder betiteln die Pläne und Programme mit dem Zeitraum 2022 – 2027, andere wie Niedersachsen mit 2021 – 2027, teilweise wird über PSM-Rückstände berichtet, andere wiederum fassen weitere Stoffe mit PSM unter PBSM zusammen). Deutliches Unverständnis möchten wir aber deutlich äußern zum Wirrwar an unterschiedlichen Bewertungsansätzen (z. B. bei der Zustandseinstufung des chemischen Zustandes des Grundwassers hinsichtlich Nitrat oder PSM-Rückständen) und an deutlich unterschiedlichen Untersuchungstiefen (z.B. teilweise unter Einbeziehung nicht-relevanter Metabolite von PSM oder auch die Nichtberücksichtigung). Diese Unterschiede innerhalb Deutschlands sind 20 Jahre nach Inkrafttreten der WRRL nicht mehr akzeptabel, sowohl hinsichtlich der Berichterstattung an die EU-Kommission und der sich aus den jeweiligen Bewertungen ergebenden Rechtsverpflichtungen sowie Auswirkungen und Belastungen auf Wirtschaft und Private als auch der öffentlichen Darstellung und Wahrnehmung.</p> <p>lfd. DS-Nr.: 633</p> <p>3.2 Itter und Godde: Der Gewässerlauf der Itter ist sehr unterschiedlich geprägt. Nach einem naturnahen Quellbereich verläuft die Itter in ihrem Kiesbett durch landwirtschaftliche Flächen bis in die Ortschaft Itterbeck. Nach einem Sandfang ist sie in einem Siedlungsgebiet rund 450 m verrohrt und fließt dann weiter durch das Alte Dorf bis in den Ortsteil Achterende, wo sie im überwiegenden Teil des Jahres im weiteren Verlauf versickert und trockenfällt. Selbst im Herbst und Winter. Nur nach Starkregenereignisse fließt sie tatsächlich weiter, jedoch nicht durchgängig. Im Rahmen des Emslandplanes großzügigen ausgebauten Unterlauf wird sie durch Zuflüsse weiterer Gräben gespeist, so dass sie dann wieder niedrige Abflüsse bis zur Landesgrenze aufweist. Der Oberlauf der Godde ist seit Jahren trocken. Erst ab dem Kapellendiek führt sie wieder Wasser. Es sind beides HMWB Gewässer und liegen im Trinkwassergewinnungsgebiet (Wasserwerk Getelo) im Grundwasserkörper Itter. In der Gegend sind überwiegend sandige und kiesige Böden, vereinzelt einige kultivierte Moorbereiche. Bereits seit Ende der 1980er Jahre wird hier die landwirtschaftliche</p>	<p>Eine Entscheidung nach § 30 WHG erfordert eine umfassende Prüfung. Gemeinsam mit den Gewässerbenutzern muss u. A. herausgearbeitet werden, in welchem Umfang bestimmte Wasserentnahmen zu einer Beeinträchtigung der Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG führen und welche Alternativen denkbar wären. Diese Prüfungen sind für die angesprochenen Gewässer bisher nicht erfolgt. Zum Verhältnis zwischen Trinkwassergewinnung und Entnahmen für die Feldberegnung ist darauf hinzuweisen, dass die Verbände der Versorgungsunternehmen stets einen Vorrang der öffentlichen Wasserversorgung betonen. Dieser ist rechtlich aus § 12 i.V. m. § 3 Nr.10 und § 6 Abs. 1 Nr. 4 WHG herzuleiten.</p>		Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>Feldberegnung eingesetzt, die sich bis heute entwickelt und etabliert und die Landwirte im Jahre 2017 den ersten Beregnungsverband in Westniedersachsen gegründet haben. Dies ist aus Sicht aller Beteiligten sehr zu begrüßen. Übrigens ein sehr gutes Beispiel dafür, dass Trinkwasserförderung und Feldberegnung im Einklang gut funktionieren können. Der [Name anonymisiert] verband fordert für die Itter und Godde sowie für den Grundwasserkörper Itter das Instrument „weniger strenge Umweltziele“ bzw. abweichende Bewirtschaftungsziele nach § 30 WHG anzuwenden. Der Grundwasserkörper Itter ist grenzüberschreitend. Die Itter und Godde fließen in die Oberflächengewässer der Niederlande. In den Niederlanden wird der Prager Ansatz in der Umsetzung der EG WRRL angewendet. Auf niedersächsischer Seite der LAWA Ansatz. Die Grundwasserförderung für die Trinkwassergewinnung und für die Feldberegnung hat hier in der [Name anonymisiert] eine sehr große Bedeutung. Das Wasserwerk hat seine Erlaubnis mit der Auflage erhalten, dass die Landwirtschaft nicht unter der Trinkwasserförderung leiden darf. Alle Wasserentnahmen sind in einem hydrogeologischen Modell dargestellt und werden entsprechend überwacht. Die EG WRRL nach den Vorgaben des LAWA Ansatzes gefährdet hier die Existenz der landwirtschaftlichen Nahrungsmittelproduktion und im Extremfall auch die Trinkwasserförderung. Die Anwendung abweichender Bewirtschaftungsziele ist im vorliegenden Entwurf des Bewirtschaftungsplanes aufzunehmen.</p>			
BP-0235-2000	Ifd. DS-Nr.: 763	Die Einzelforderung wird zur Kenntnis genommen.		Niedersachsen
-0146-0012	<p>3.3 Hauptvorfluter Heesterkante: Der Wasserkörper Hauptvorfluter Heesterkante besteht aus dem Mittleren und aus dem Südlichen Hauptvorfluter. Außerdem mündet der nördliche Hauptvorfluter Heesterkante in den Mittleren und alle drei Gewässer fließen in die Randwaterleiding in die Niederlande ab, ein „Kanal“ der staugeregelt ist und schließlich in den Niederlanden in die Radewijke mündet. Das Einzugsgebiet der drei Hauptvorfluter ist 2.600 Hektar groß und ist das Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes [Name anonymisiert]. Wie beschrieben ist dieses Gebiet nicht von der Vechte abhängig, die direkt am Verbandsgebiet vorbeiführt, sondern von der niederländischen Randwaterleiding. Das Einzugsgebiet ist rein landwirtschaftlich geprägt und vom Gefälle her sehr gering ausgebaut, um es auf das</p>	S. 1. Teil der Stellungnahme zu 146-0010.		



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
BP-0235-2000 -0146-0013	<p>niederländische Gewässernetz abzustimmen. Auch eine weitere Reihe von Gewässer wie die Puntbecke, Ravenshorster Bach, Rammelbecke Radewijker Bach, Wettringe und Grenzaa führen wie die Itter, Godde, Jagerschloot und Geteloer Bach bzw. Grenzgraben das Wasser direkt in das niederländische Gewässernetz und nicht in die Vechte. Für all diese Gewässer/ Wasserkörper fordert der [Name anonymisiert] verband eine mit den Niederlanden einheitliche abgestimmte Umsetzung bzw. die Festlegung abweichender Bewirtschaftungszeile nach § 30 WHG, die in diesem Bewirtschaftungsplan aufgenommen werden müssen.</p> <p>ifd. DS-Nr.: 764</p> <p>3.4 Grenzaa: Zu verdeutlichen sind die oben beschriebenen Probleme anhand der Grenzaa/Schonebeeker Diep. Die Grenzaa, auf der niederländischen Seite Schonebeeker Diep genannt, ist ein Grenzgewässer, das rund 24 km über die deutsch-niederländische Staatsgrenze verläuft. Insgesamt sorgen 4 Stauanlagen für die Wasserstandsregulierung nach einem Grenzvertrag. Der 12 km lange Oberlauf wird vom [Name anonymisiert] verband unterhalten (auch auf niederländischer Uferseite), der 12 km lange Unterlauf von der Waterschap [Name anonymisiert]. Seit einigen Jahren ist die Unterhaltung in einem abgestimmten gemeinsamen Unterhaltungsplan geregelt. Wie sollen nun die Ziele der EG WRRL umgesetzt bzw. erreicht werden, wenn in den beiden Mitgliedstaaten unterschiedliche Umsetzungsstrategien praktiziert werden? Und dies gilt auch für die weiteren oben genannten Gewässer, die aus unserem Verbandsgebiet aus Niedersachsen in die Niederlande fließen. Daher fordert der [Name anonymisiert] verband für all diese Gewässer eine gesonderte Betrachtung, die einer gesonderten Umsetzung bedarf. Um dies der EU-Kommission deutlich zu machen, muss im vorliegenden Bewirtschaftungsplan dieser Umstand entsprechend dargestellt werden.</p>	<p>Für das Vechtegebiet existieren mehrere Pläne, die in Teilen auch gegenüber der EU berichtet werden: IKSr Plan; nationaler Rheinplan. Desweiteren wird aktuell ein sogenannter Chapeaubericht für die Vechte erarbeitet. Für diejenigen Gewässer, die hier konkret angesprochen sind, bzw. die Gegenstand des abgestimmten Unterhaltungsplans sind, existiert auch ein Dokument, in dem für alle Gewässer eine Abwägung getroffen wurde.</p>	Niedersachsen	
BP-0235-2000 -0146-0016	<p>ifd. DS-Nr.: 767</p> <p>3.6 Wettringe Die Wettringe ist ein 4.240 m langes Gewässer, die das Wasser aus weiteren Gewässern (auch dritter Ordnung) aufnimmt und das Wasser durch ein Schöpfwerk an der Landesgrenze in das niederländische Gewässernetz übergibt. Neben dem ländlichen geprägten Einzugsgebiet mit der landwirtschaftlichen Nutzung entwässert sie auch die Ortschaft Laar und das auf der deutsch-niederländischen</p>	<p>Die Einzelforderung wird zur Kenntnis genommen. S. 1. Teil der Stellungnahme zu 146-0010.</p>	Niedersachsen	



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>Grenze befindliche 120 Hektar große Gewerbegebiet „Europark“. Im niederländischen Nachbargebiet sind im Umkreis von 200 Meter zwei weitere Schöpfwerke vorhanden. Aufgrund von unterschiedlichen Ausbautiefen der einzelnen Gewässer ist der Neubau eines gemeinsamen Schöpfwerkes mit der niederländischen Waterschap nur durch sehr hohe Baukosten zu realisieren. Dies wurde im Jahr 2014 geprüft. Aufgrund der Bedeutung dieses Gewässers insbesondere für den Europark und der Ortschaft Laar fordert der [Name anonymisiert] verband für die Wettringe abweichende Bewirtschaftungsziele.</p>			



Report Anhörung zum Bewirtschaftungsplan, Auszug

Themenblock "Bewertung"

angewendete Filter :

- Eingangsstelle = Niedersachsen
- Schlagwort = Bestandsaufnahme, Bewertung, Einstufung, HMWB, Monitoring, Monitoringprogramme, one-out-all-out, Verschlechterungsverbot, Verbesserungsgebot, Zustandsbewertung
- Anzahl Datensätze: 72

Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
BP-0029-4000 -0169-0001	<p>Ifd. DS-Nr.: 789</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, bei der ersten Durchsicht der Unterlagen sind einige Punkte negativ aufgefallen. Zur besseren Lesbarkeit des Ordners „Übersichten Bewirtschaftungsziele“ hätte man auch noch ein Register mit den Gewässern der Bearbeitungsgebiete zufügen können. Bei 1988 Seiten wäre es hilfreich. Nach der Abarbeitung der ersten drei Gewässern aus meinem Verbandsgebiet (Fuhsekanal, Adamsgraben, Neue Aue; ab S. 525) habe ich aufgegeben, da dort schon so viele Fehler oder Ungereimtheiten enthalten sind die meinen Zeitrahmen sprengen. Beispiel Fuhsekanal: Maßnahmenbedarf 1734 m; ergänzende Maßnahmen: 29 (Reduzierung der Nährstoff- und Feinmaterialeinträge durch Erosion und Abschwemmung). Am Fuhsekanal liegen nur wenige Ackerflächen am Fuhsekanal und die werden durch Randstreifen bzw. Gehölzsäume abgegrenzt.</p>	<p>Die Einzelforderung wurde zur Kenntnis genommen. Die Entwürfe der sog. "Übersichten Bewirtschaftungsziele" wurden im Anschluss an die Öffentlichkeitsbeteiligung überarbeitet. Weitergehende Prüfungen der Hinweise bzgl. fehlerhafter Beurteilungen erfolgen im Rahmen der nächsten Bestandsaufnahme.</p>		Niedersachsen
BP-0065-5000 -0028-0002	<p>Ifd. DS-Nr.: 33</p> <p>An den vorgenannten HMWB-Gewässerstrecken sind teilweise oder überwiegend auch komplett für das Handlungsfeld Morphologie die ergänzenden Maßnahmentypen 70, 71, 72, 73 und 74 vorgesehen. Diese vorgenannten Maßnahmen zur Änderung der Morphologie wie Linienführung, Verbesserung der Tiefenvarianz der Gewässersohle, Schaffung von Kolken und Prall- und Gleitufer und Anlegen eines Gehölzsaumes stellt eine komplette Umgestaltung eines HMWB-Gewässers dar mit dem Ziel des guten ökologischen Zustandes. Für diese HMWB-Gewässer gilt jedoch nur das abgeminderte Ziel, dass das gute ökologische Potenzial erreicht wird. Hier wird bei den HMWB-Gewässerstrecken eine komplette Umgestaltung mit allen Maßnahmen zur Veränderung der Morphologie aufgrund der geplanten ökologischen Maßnahmen anvisiert. Dieses Ziel für die HMWB-Gewässerstrecken ist zu hoch angesetzt und schlicht falsch eingeordnet. All diese Maßnahmen bedingen, dass grundsätzlich</p>	<p>Die Einzelforderung wurde zur Kenntnis genommen. Den knapp 350 niedersächsischen natürlichen Wasserkörpern (NWB) stehen fast 880 HMWB-Wasserkörper gegenüber. Etwa 2/3 der niedersächsischen Wasserkörper natürlichen Ursprungs sind also als HMWB-Gewässer ausgewiesen. Auch an diesen haben ungenutzte Gewässerrandstreifen sehr wichtige Funktionen im Gewässer- und Landschaftshaushalt: Dazu zählen u.a. der Schutz vor stofflichen Einträgen in das Gewässer, Hochwasserschutz, Klimaschutz, Insektenschutz und Biotopverbund. Daher hat man sich in Niedersachsen im Rahmen der Vollplanung entschieden, zusätzlich zu den NWB-Wasserkörpern auch HMWB-Wasserkörper mit einer hohen Prioritätseinstufung mit minimalen Randstreifen von bis zu 2x 20 m (Priorität 1-3) bzw. von bis zu 2x 10 m (Priorität 4-6) für die</p>		Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>zusätzliche Anliegerflächen benötigt werden, weil aufgrund Veränderung der Linienführung ein erhöhter Platzbedarf erforderlich ist. Die Flächenverfügbarkeit im Bereich der HMWB-Gewässer ist überwiegend nicht gegeben und die Flächenbeschaffung ist mit einem erheblichen Kostenaufwand verbunden. Die hier im Bereich der HMWB-Gewässerstrecken anvisierten Umgestaltungsmaßnahmen sind aus Kosten- und Platzgründen als völlig unrealistisch einzustufen. Im Bereich der HMWB-Gewässerstrecken halte ich die Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit, die Schaffung von landwirtschaftlich ungenutzten Gewässerrandstreifen und die Umsetzung der naturschonenden Gewässerunterhaltung nach dem Leitfaden durch die Unterhaltungsverbände für realistisch. Die vorgenannten Maßnahmen entlang der HMWB-Gewässerstrecken stellen meines Erachtens die Grenze des derzeit Möglichen aus Sicht des Unterhaltungsverbandes dar. Insbesondere wird in dieser Stellungnahme auf die Bedeutung und den Einfluss der Gewässerunterhaltung bei der Bewahrung der intensiv genutzten Kulturlandschaft (Norddeutsches Tiefland/Geest) Bezug genommen. Erst die Sicherstellung des ordnungsgemäßen Abflusses in den Fließgewässern durch die Unterhaltungsverbände ermöglicht die intensive Nutzung und Bewirtschaftung der Kulturlandschaft.</p>	<p>Maßnahmenumsetzung und Initiierung einer eigendynamischen Entwicklung auszustatten (ausgenommen Marschengewässer) (vgl. auch NWG-Novelle). Eine signifikante Nutzungseinschränkung im Sinne der WRRL kann ob der vielen Synergien dieser Maßnahme nicht erkannt werden. Zudem werden hierbei in jedem Fall einvernehmliche Lösungen (u.a. z.B. Flächenankauf, Flurbereinigung) angestrebt. Eine weitere Differenzierung zu den ambitionierteren Zielen für NWB und hoch priorisierten HMWB (Priorität 1-3) ist durch die abgestuften Zielvorgaben für geringer priorisierte HMWB (Priorität 4-6) bezüglich des geringeren Maßnahmenumfangs von nur bis zu 50% der WK-Länge vorgesehen. Dies wird den verringerten Umweltzielen gem. § 28 WHG (gutes Potenzial) gerecht. Eine pauschale Beschränkung der Maßnahmen in HMWB auf die Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit, die Schaffung von landwirtschaftlich ungenutzten Gewässerrandstreifen und die Umsetzung der naturschonenden Gewässerunterhaltung alleine wird erwartungsweise nicht ausreichen, um die Ziele der WRRL zu erreichen. Zu den lokalen Umsetzungsmöglichkeiten ist ein intensiver Austausch im Rahmen der lokalen Dialoge vorgesehen, die 2020 von MU und NLWKN begonnen wurden. Wie die jüngsten Ereignisse in NRW und RP eindringlich zeigen, ist es sehr wichtig, den Gewässern mehr Raum zu geben, um Umweltkatastrophen als Folge von klimatischen Extremereignissen abzuwenden oder wenigstens abzupuffern.</p>		
BP-0076-3000 -0034-0001	<p>lfd. DS-Nr.: 43 2.3 HMWB-Ausweisung - Auswirkung auf die Unterhaltung ('S. 31, Kap. 2.1.1.1 Bewirtschaftungsplan) Die Einstufung eines Wasserkörpers als „HMWB“ bedingt auch eine Unterhaltung, die die damit verbundenen Funktionen bzw. Nutzungen im Einzugsgebiet sichert. Inwieweit die aktuell stattfindende, regelmäßige und bereits allen anderen gesetzlichen Vorgaben Rechnung tragende Unterhaltung noch im Sinne einer weiteren Extensivierung angepasst werden kann, muss im Einzelfall überprüft werden und darf nicht als Voraussetzung für eine</p>	<p>Die Einzelforderung wurde zur Kenntnis genommen. Die Gewässerunterhaltung hat sich an den Bewirtschaftungszielen nach Maßgabe der §§ 27 bis 31 WHG auszurichten und darf die Erreichung dieser Ziele nicht gefährden (vgl. § 39 Abs. 2 WHG). Eine solche Unterhaltung ist im Sinne der EG-WRRL als grundlegende Maßnahme anzusehen und, falls noch nicht geschehen, umzusetzen. Auf eine wasserkörperscharfe Meldung wird im vorliegenden Entwurf des niedersächsischen</p>		Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	Zielerreichung nach WRRL vorgegeben werden. Auch liegt ein Widerspruch in der Erreichung des GÖP durch eine Maßnahme wie Reduzierung oder Extensivierung der Gewässerhaltung vor, die die bestehenden Nutzungen beeinträchtigt, die erst zu einer Ausweisung als HMWB-Wasserkörper und damit zum Ziel des GÖP geführt haben.	Beitrags zu den Maßnahmenprogrammen 2021 bis 2027 der Flussgebiete, verzichtet. Ein Widerspruch zum GÖP wird nicht gesehen, da eine entsprechend ausgerichtete Unterhaltung die (anliegenden) Nutzungen nicht signifikant beeinträchtigt.		
BP-0076-3000 -0034-0002	Ifd. DS-Nr.: 44 2.4 HMWB - Überprüfung der Einstufung (Bewirtschaftungsplan. S.82, 4.2.2.1) Die regelmäßig durchzuführende Überprüfung der HMWB-Einordnung wird im Regelfall zu einer Bestätigung der bereits zuvor erfolgten HMWB-Einstufung führen müssen. Nur die Ausweisung als HMWB kann die verschiedenen Arten der Nutzung im Einzugsgebiet sichern, da nur durch ein angepasstes ökologischen Potential (GÖP) die Gewässerunterhaltung in dem diese Nutzungen sichernden Umfang weiter geführt werden kann. Beabsichtigte Änderungen sollten vorab mit den örtlichen Verbänden abgestimmt werden.	Eine Abstimmung von Statusänderungen einzelner Wasserkörper erfolgt stets im Vorfeld der Erstellung der BWP/MNP-Unterlagen im Rahmen der Beteiligung der Gebietskooperationen. Konkrete Vorschläge können daher erst zum nächsten Bewirtschaftungszyklus wieder eingebracht und abgestimmt werden.		Niedersachsen
BP-0076-3000 -0034-0003	Ifd. DS-Nr.: 45 2.5 Wasserstandsenkungen als Kriterium für HMWB Wasserstandabsenkungen in Oberflächengewässern, die mit Nutzungen im Einzugsgebiet in Zusammenhang stehen, insbesondere die, die z.B. durch Trinkwassergewinnung durch Entnahme aus dem Grundwasser bedingt sind, müssen als Kriterium für die Einstufung als HMWB mit herangezogen werden, da nur der Ansatz des guten ökologischen Potentials geeignet ist, eine unnötige Gefährdung der Trinkwasserversorgung durch weitergehende Maßnahmen zu vermeiden. Auch in diesem Zusammenhang kommt einem zukünftigen Wasserstandmanagement eine besondere Bedeutung zu.	Die Einzelforderung wurde zur Kenntnis genommen. Nach § 28 WHG kann ein Gewässer aus dem genannten Grund nicht als HMWB eingestuft werden; die EU teilt diese Auffassung.		Niedersachsen
BP-0076-3000 -0034-0006	Ifd. DS-Nr.: 48 Zu den Übersichten der Bewirtschaftungsziele in der FGE Ems und den daraus entstandenen Maßnahmenbedarfskarten für die Fließgewässer nehmen wir wie folgt Stellung: Wasserkörper Fleckenbach (N1-Wasserkörpernummer 01011)- Ökologie-Handlungsfeld Morphologie: der Fleckenbach wurde im Jahr 2015 auf den letzten 1400 m des Unterlaufs im Rahmen des Hotspot-Projektes revitalisiert. Trotzdem ist dieser Bereich in den Maßnahmenbedarfskarten rot dargestellt, während ein Mittellauf unterhalb der Kläranlage eine intensiv unterhaltene Strecke in grün	Die Hinweise zu einer nicht aktualisierten Detailstrukturkartierung einzelner Wasserkörper werden zur Kenntnis genommen. Die angeregten Datenänderungen werden geprüft. Bitte beachten Sie die Hinweise in Kapitel 9.2 des Bewirtschaftungsplans. Die etwas verzögerte Berücksichtigung umgesetzter Maßnahmen hat auch fachliche Gründe: so soll der morphologische Nachlauf der Maßnahmenstrecken berücksichtigt werden und eine Erfassung nicht zu kurzfristig nach Umsetzung von Maßnahmen erfolgen. Eine Prüfung dieser		Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	erscheint. Wir haben daher erhebliche Zweifel an der Aktualität der Datenerhebung.	Hinweise erfolgt im Rahmen der nächsten Bestandsaufnahme. Hierzu erfolgt ggf. eine weitere Abstimmung mit dem Unterhaltungsverband oder der zuständigen Unteren Wasserbehörde.		
BP-0076-3000 -0034-0007	Ifd. DS-Nr.: 49 Wasserkörper Giegel Aa (N1-Wasserkörpernummer 01018)- Ökologie-Handlungsfeld Morphologie:trotz Umsetzung der 400 m langen Maßnahme ca. 1600 m unterhalb der Landesgrenze im Jahr 2012 ist in der Bewertungskarte der Gewässerstruktur nur die Farbe rot zu sehen. Wir haben daher Bedenken gegen die Datenerhebung.	Es wird auf die Beantwortung der Einzelforderung Nr. 48 verwiesen.		Niedersachsen
BP-0076-3000 -0034-0008	Ifd. DS-Nr.: 50 Wasserkörper Reetbach (N1-Wasserkörpernummer 01008)- Ökologie-Handlungsfeld Morphologie:trotz umgesetzter Maßnahme oberhalb des Schaler Damms in Hollenstede ist dieser Bereich in der Bewertungskarte rot dargestellt. Es bestehen Bedenken gegen die Datengrundlage.	Es wird auf die Beantwortung der Einzelforderung Nr. 48 verwiesen.		Niedersachsen
BP-0076-3000 -0034-0009	Ifd. DS-Nr.: 51 Wasserkörper Elsbach (N1 -Wasserkörpernummer 01013)- Ökologie-Handlungsfeld Morphologie:trotz umgesetzter Maßnahme auf 400 m oberhalb der Bahnlinie im Jahr 2011 ist dieser Bereich in der Bewertungskarte rot dargestellt. Es bestehen Bedenken gegen die Datengrundlage.	Es wird auf die Beantwortung der Einzelforderung Nr. 48 verwiesen.		Niedersachsen
BP-0076-3000 -0035-0001	Ifd. DS-Nr.: 53 2.3 HMWB-Ausweisung - Auswirkung auf die Unterhaltung ('S. 3L Kap. 2.1.1.1 Bewirtschaftungsplan) Die Einstufung eines Wasserkörpers als „HMWB“ bedingt auch eine Unterhaltung, die die damit verbundenen Funktionen bzw. Nutzungen im Einzugsgebiet sichert. Inwieweit die aktuell stattfindende, regelmäßige und bereits allen anderen gesetzlichen Vorgaben Rechnung tragende Unterhaltung noch im Sinne einer weiteren Extensivierung angepasst werden kann, muss im Einzelfall überprüft werden und darf nicht als Voraussetzung für eine Zielerreichung nach WRRL vorgegeben werden. Auch liegt ein Widerspruch in der Erreichung des GÖP durch eine Maßnahme wie Reduzierung oder Extensivierung der Gewässerhaltung vor, die die bestehenden Nutzungen beeinträchtigt, die erst zu einer Ausweisung als HMWB-Wasserkörper und damit zum Ziel des GÖP geführt haben.	Die Einzelforderung wurde zur Kenntnis genommen. Die Gewässerunterhaltung hat sich an den Bewirtschaftungszielen nach Maßgabe der §§ 27 bis 31 WHG auszurichten und darf die Erreichung dieser Ziele nicht gefährden (vgl. § 39 Abs. 2 WHG). Eine solche Unterhaltung ist im Sinne der EG-WRRL als grundlegende Maßnahme anzusehen und, falls noch nicht geschehen, umzusetzen. Auf eine wasserkörperscharfe Meldung wird im vorliegenden Entwurf des niedersächsischen Beitrags zu den Maßnahmenprogrammen 2021 bis 2027 der Flussgebiete, verzichtet. Ein Widerspruch zum GÖP wird nicht gesehen, da eine entsprechend ausgerichtete Unterhaltung die (anliegenden) Nutzungen nicht signifikant beeinträchtigt.		Niedersachsen
BP-0076-3000	Ifd. DS-Nr.: 54	Eine Abstimmung von Statusänderungen		Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
-0035-0002	<p>2.4 HMWB - Überprüfung der Einstufung (Bewirtschaftungsplan, S.82, 4.2.2.1) Die regelmäßig durchzuführende Überprüfung der HMWB-Einordnung wird im Regelfall zu einer Bestätigung der bereits zuvor erfolgten HMWB-Einstufung führen müssen. Nur die Ausweisung als HMWB kann die verschiedenen Arten der Nutzung im Einzugsgebiet sichern, da nur durch ein angepasstes ökologisches Potential (GÖP) die Gewässerunterhaltung in dem diese Nutzungen sichernden Umfang weiter geführt werden kann. Beabsichtigte Änderungen sollten vorab mit den örtlichen Verbänden abgestimmt werden.</p>	<p>einzelner Wasserkörper erfolgt stets im Vorfeld der Erstellung der BWP/MNP-Unterlagen im Rahmen der Beteiligung der Gebietskooperationen. Konkrete Vorschläge können daher erst zum nächsten Bewirtschaftungszyklus wieder eingebracht und abgestimmt werden.</p>		
BP-0076-3000	Ifd. DS-Nr.: 55	<p>Die Einzelforderung wurde zur Kenntnis genommen. Nach § 28 WHG kann ein Gewässer aus dem genannten Grund nicht als HMWB eingestuft werden; die EU teilt diese Auffassung.</p>		Niedersachsen
-0035-0003	<p>2.5 Wasserstandsensenkungen als Kriterium für HMWB Wasserstandsabsenkungen in Oberflächengewässern, die mit Nutzungen im Einzugsgebiet in Zusammenhang stehen, insbesondere die, die z.B. durch Trinkwassergewinnung durch Entnahme aus dem Grundwasser bedingt sind, müssen als Kriterium für die Einstufung als HMWB mit herangezogen werden, da nur der Ansatz des guten ökologischen Potentials geeignet ist, eine unnötige Gefährdung der Trinkwasserversorgung durch weitergehende Maßnahmen zu vermeiden. Auch in diesem Zusammenhang kommt einem zukünftigen Wasserstandmanagement eine besondere Bedeutung zu.</p>			
BP-0076-3000	Ifd. DS-Nr.: 59	<p>Die Hinweise zu einer nicht aktualisierten Detailstrukturkartierung einzelner Wasserkörper werden zur Kenntnis genommen. Die angeregten Datenänderungen werden geprüft. Bitte beachten Sie die Hinweise in Kapitel 9.2 des Bewirtschaftungsplans. Die etwas verzögerte Berücksichtigung umgesetzter Maßnahmen hat auch fachliche Gründe: so soll der morphologische Nachlauf der Maßnahmenstrecken berücksichtigt werden und eine Erfassung nicht zu kurzfristig nach Umsetzung von Maßnahmen erfolgen. Eine Prüfung der eingegangenen Hinweise erfolgt im Rahmen der nächsten Bestandsaufnahme. Hierzu erfolgt ggf. eine weitere Abstimmung mit dem Unterhaltungsverband oder der zuständigen Unteren Wasserbehörde.</p>		Niedersachsen
-0035-0007	<p>Dalumer Moorbeeke (N1 Wasserkörpernummer 03005)-Ökologie-Handlungsfeld Morphologie: die Dalumer Moorbeeke wurde im Unterlauf auf 500 m vor der Emseinmündung im Jahr 2020 umfangreich ökologisch aufgewertet. Dieser Zustand ist nach unserer Auffassung noch nicht in der Bewertung aktualisiert worden. - Ökologie-Handlungsfeld Durchgängigkeit: s. o.im Rahmen der Maßnahmen im Jahr 2020 wurden die letzten beiden Sohlabstürze vor Emseinmündung zu Sohlgleiten umgewandelt. Dieser neue Zustand wurde in der Beurteilung nicht aktualisiert.</p>			
BP-0082-3000	Ifd. DS-Nr.: 71	<p>Niedersachsen richtet sich bei der Bestimmung und Bewertung von HMWB-Gewässern nach den bundesweiten Regelungen, die durch die LAWA</p>		Niedersachsen
-0037-0002	<p>Die [Name anonymisiert] möchte – wie bereits in der ersten Stellungnahme vom 10.06.2009 vorgenommen</p>			
17.03.2022		- 17 -		Themenblock "Bewertung" - Seite 5 von 40



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>– die Bedeutung der Ausweisung und der entsprechenden besonderen Behandlung von erheblich veränderten und künstlichen Gewässern für die zukünftige Entwicklung der Umwelt auf der einen und der menschlichen Nutzung auf der anderen Seite betonen. In Art. 4 Abs. 1a) EG-WRRL wird unter ii) und iii) die Zielerreichung der Umweltziele in natürlichen und erheblich veränderten und künstlichen Gewässern als gleichrangig auf derselben Stufe abgehandelt. Es handelt sich bei der Ausweisung von erheblich veränderten und künstlichen Gewässern nach Art. 4 Abs. 3 EG-WRRL um keine Ausnahmen. Vielmehr wurde man der Tatsache gerecht, dass es sich insbesondere in Tieflandregionen um entwickelte Kulturlandschaften handelt, deren Besiedlung und Bewirtschaftung bei einer Rückführung der Gewässer in den ursprünglichen natürlichen Zustand nicht mehr möglich wäre. Die bisherige Praxis zur Beurteilung des Status Quo und der Entwicklung der HMWB-Gewässer und der darauf basierenden Zustands-Einstufung wird dieser besonderen Bedeutung aus unserer Sicht jedoch nicht gerecht. Die insbesondere an diese Gewässer gesetzten Ziele zur Erreichung des hier angestrebten guten ökologischen Potentials sind und waren von Beginn an als weitestgehend unrealistisch und unerreichbar hoch angesetzt und berücksichtigen aus unserer Sicht nicht die Umstände, die seinerzeit zur Einstufung der Gewässer als HMWB-Gewässer geführt haben.</p>	<p>ausgearbeitet und dort auch abgestimmt wurden. Ein Alleingang Niedersachsens an dieser Stelle würde der weiterhin angestrebten verbesserten Harmonisierung zwischen den einzelnen Bundesländern zuwiderlaufen. Maßgeblich zur Bearbeitung der HMWB-Thematik sind dabei u.a. die LAWA-Schriften „Empfehlung zur Ausweisung HMWB/AWB im zweiten Bewirtschaftungsplan in Deutschland“ (Stand 13.08.2015) sowie das "Handbuch zur Bewertung und planerischen Bearbeitung von erheblich veränderten (HMWB) und künstlichen Wasserkörpern (AWB) – Version 3.0, Stand März 2015", die den auf EU-Ebene entwickelten Vorgaben gerecht werden. Die entsprechenden Bewertungsschritte sind in den einschlägigen Verfahren (u.a. Asterics/Perlodes zur Bewertung des Makrozoobenthos) implementiert und gelangen in nahezu allen Bundesländern einheitlich zur Anwendung.</p>		
BP-0082-3000-0037-0004	<p>lfd. DS-Nr.: 73 Die Neuauflage der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme wurde zu unserem großen Bedauern leider nicht dafür genutzt, diese Fehldefinition der Qualitätsmaßstäbe zu korrigieren und der besonderen Bedeutung der HMWB-Gewässer in ausreichendem Maße und an der Realität orientiert Rechnung zu tragen. Im Zuge der abstrakten Vollplanung wird an den bestehenden Qualitätskomponenten und an nicht realistisch erreichbaren Zielen festgehalten und damit sehenden Auges der Unmut der Kommission in Kauf genommen. Ein Vertragsverletzungsverfahren ist aus unserer Sicht nicht unwahrscheinlich.</p>	<p>Die Einzelforderung wurde zur Kenntnis genommen. Die Qualitätskomponenten sind von der WRRL selbst vorgegeben. Die für deren Zustandsbewertung entwickelten, bundesweit gültigen Verfahren wurden zwischen den EU-Mitgliedstaaten interkalibriert und entsprechen somit den EU-weiten Vorgaben.</p>		Niedersachsen
BP-0083-3000-0038-0003	<p>lfd. DS-Nr.: 62 Dass der Grad der Zielerreichung in Niedersachsen seit der ersten Bestandsaufnahme im Jahre 2004 sehr niedrig ist, seither sich kaum verändert hat und sich nicht wesentlich</p>	<p>Die Frage der Ausweisung und Bewertung von künstlichen und erheblich veränderten Oberflächenwasserkörpern ist in einem stark kulturlandschaftlich geprägten Land wie</p>		Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>ändern wird, liegt insbesondere an den Bewertungsmethoden. Der weit überwiegende Teil der berichtspflichtigen Gewässer sind künstlich oder durch Ausbau erheblich verändert. Während der ökologische Zustand der Oberflächengewässer im Anhang V der Richtlinie noch relativ klar mit naturwissenschaftlichen Methoden beschreibbar ist, ist für die Potentialermittlung eine Herangehensweise erforderlich, die die Nutzungsbelange berücksichtigt. Jedoch hat sich die Landesverwaltung nie mit dem HMWB-Instrument anfreunden können. Seit den Arbeiten zur ersten Bestandsaufnahme wird die konstruktive Diskussion durch den Vorwurf gelähmt, dass die Aktivitäten zu mehr Gewässerökologie durch die Nutzung des HMWB-Ansatzes ausgebremst werden. „Wenn nur das Potential zu erreichen ist, dann brauchen die ja nichts mehr tun“. HMWB wurde quasi als Sündenfall eingeordnet und der wahre Ökologe müsse für die Natur kämpfen. Die zahlreichen Pilotprojekte und Diskussionen konnten daran nur wenig ändern. Ungeachtet von den Äußerungen der Wasser- und Bodenverbände, der unteren Wasserbehörden, der gemeindlichen Ebene und der landwirtschaftlichen Fachverwaltung zog man sich auf eine naturwissenschaftliche Argumentation zurück. Das von Niedersachsen benutzte LAWA-Modell verfolgt, anders als z.B. die EU-Mitgliedstaaten Österreich und Niederlande nicht den Prager Ansatz. Eine Interkalibrierung hat bisher nicht stattgefunden. Das Bundesland Schleswig-Holstein, dessen Westküste vergleichbare Strukturen aufweist, hat sich im Übrigen gegen das LAWA-Modell entschieden. Das im Wesentlichen von Ökologen geschriebene LAWA-Handbuch betrachtet bei der Potentialermittlung weder privatrechtliche noch finanzielle Belange, da es sich eben auch nicht um eine konkrete Maßnahmenplanung handelt. Auch die hydraulischen Zusammenhänge waren offensichtlich nicht im Fokus. Unabhängig von der Umsetzbarkeit wurde auch nicht der Beweis geführt, dass die Umsetzung der theoretischen Maßnahmen zum angesetzten Arteninventar führt. Inhaltlich werden zudem bei der Bewertung für die einzelnen Biokomponenten zum Teil die gleichen Maßstäbe wie bei der Beurteilung für natürliche Gewässer herangezogen. Der LAWA-Ansatz widerspricht aufgrund seiner Methodik auch Anhang II 1.3ii, der eine Überprüfung der HÖP-Werte alle sechs Jahre verlangt.</p>	<p>Niedersachsen wurde in den zurückliegenden Bewirtschaftungsplanphasen und so auch jetzt bei der Aktualisierung 2019 der Bestandsaufnahme für den hier vorliegenden 3. Bewirtschaftungsplan intensiv in den Gebietskooperationen diskutiert. Ergebnis der Diskussion ist, dass niedersachsenweit betrachtet 57 % der Fließgewässer als erheblich verändert, 22 % als natürlich und 21 % als künstlich ausgewiesen wurden. Das Vorgehen zur Überprüfung und Ausweisung sowie Bewertung der HMWB in Niedersachsen entspricht den Anforderungen des CIS Leitfadens Nr. 4 und 37. Maßgeblich sind dabei insbesondere die LAWA-Schriften „Empfehlung zur Ausweisung HMWB/AWB im zweiten Bewirtschaftungsplan in Deutschland“ (Stand 13.08.2015) sowie das "Handbuch zur Bewertung und planerischen Bearbeitung von erheblich veränderten (HMWB) und künstlichen Wasserkörpern (AWB) – Version 3.0, Stand März 2015", die den auf EU-Ebene entwickelten Vorgaben gerecht werden. Dieses Vorgehen wird von der überwiegenden Mehrheit der Länder in DE angewandt. Ein Alleingang Niedersachsens innerhalb Deutschlands würde der weiterhin angestrebten Harmonisierung zwischen den einzelnen Bundesländern zuwiderlaufen. Eine Interkalibrierung der Bewertungsverfahren für künstlich oder erheblich veränderte Gewässer ist nach EG-WRRL selbst nicht vorgesehen. Dennoch haben die Wasserdirektoren bereits 2011 ein Konzeptpapier verabschiedet, wonach das Vorgehen der Mitgliedstaaten gegenübergestellt werden sollte und auf der Basis von Best practise Beispielen Handlungsempfehlungen erarbeitet. (CIS Leitfaden 37 (2019)). Das Vorgehen der LAWA und damit in Niedersachsen entspricht den Handlungsempfehlungen des CIS-Leitfadens. Darüberhinaus befinden sich die nach den o.g. CIS Leitfäden zulässigen referenzbasierten oder maßnahmenbasierten HMWB Bewertungen der Mitgliedstaaten aktuell in einer sogenannten der "Intercomparison of ecological potential for Rivers". (s.a. Exkurs IV: "Interkalibrierung", S. 101 im</p>		



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>Dies ist beim Prager Ansatz gewährleistet. Bei alledem darf nicht vergessen werden, dass bereits die Festlegung von Gewässertypen und der zugehörigen Referenzbedingungen alles andere als trivial ist. In RaKon Teil B ist zu lesen, dass für die Fischfauna keine Referenzstrecken existieren und nur auf historische Informationen und Expertenwissen zurückgegriffen werden kann. Wenn dies für eine Komponente, die aufgrund der fischereilichen Nutzung gut bekannt sein sollte, gilt, lässt sich erahnen, welche Unsicherheiten für alle anderen Komponenten zu überwinden sind. Hätten die Verfasser der Richtlinie all dies gewollt, hätte sie für HMWB und AWB das Ziel einfacher definiert. Im Ergebnis hat ein weder fach- noch gesellschaftsübergreifender Expertenkreis ein Instrument aus der Hand gegeben, das vom Richtlinienggeber bewusst zur Zielerreichung zur Verfügung gestellt wurde.</p>	<p>Entwurf des niedersächsischen Beitrags zu den Bewirtschaftungsplänen 2021 bis 2027 der Flussgebiete Elbe, Weser, Ems und Rhein.) Ein aktueller Zwischenberichtsentwurf mit Stand Sommer 2021 gegenüber ECOSTAT zeigt für DE mit dem LAWA Vorgehen gute Ergebnisse auf.</p>		
<p>BP-0083-3000 -0038-0007</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 66 Die Daten der Bestandsaufnahme sind unvollständig und aus hiesiger Sicht inkonsistent. Nachfolgend verschiedene Beispiele: Die Typisierung von künstlichen und erheblich veränderten Gewässern erfolgte offenbar nach Naturräumen, aber nicht entsprechend Anhang V1.2.5 dem Typ, der am ehesten mit dem betroffenen Wasserkörper vergleichbar ist. Bei vielen Wasserkörpern fehlen Bewertungen für biologische Qualitätskomponenten. Erstaunlich, dass auch für Fische oftmals „nicht bewertet“ eingetragen wurde. Bei diversen Gewässern werden nicht durchgängige Querbauwerke benannt. Die meisten dieser Abstürze wurden bereits zu flachen Sohlgleiten umgestaltet.</p>	<p>Die Typisierung der LAWA-Fließgewässertypen erfolgte aufgrund der fachlichen Erfordernisse unter anderem nach Naturräumen. Erheblich veränderte und künstliche Gewässer werden entsprechend des bundesweit abgestimmten LAWA-Verfahrens („Handbuch zur Bewertung und planerischen Bearbeitung von erheblich veränderten (HMWB) und künstlichen Wasserkörpern (AWB) – Version 3.0, Stand März 2015“) auf Basis von Fallgruppen typisiert. Künstlichen Gewässern wird der Typ zugeordnet, der dem entsprechenden AWB-Wasserkörper am ähnlichsten ist. Etwa 45 % der niedersächsischen Wasserkörper wurden hinsichtlich der Fische bewertet. Dies wird auf S. 91 im Entwurf des BWP begründet. Die Strukturierung der Wasserkörper gestaltet sich z.T. sehr kleinräumig. Die Überwachung anhand der Qualitätskomponente Fische fokussiert daher in Verbindung mit einer begrenzten Mittelverfügbarkeit auf die wasserwirtschaftlich bedeutenderen Wasserkörper. Ein besonderer Fokus liegt außerdem auf der Wanderfischkulisse (überregionale Wanderrouten sowie Laich- und Aufwuchsgewässer) sowie den prioritären Wasserkörpern. Im Rahmen der Wirtschaftlichkeit werden ergänzend auch weitere Daten z.B. aus den Untersuchungen zur Umsetzung der FFH RL</p>	<p>BWP (S. 91, unterhalb Tabelle 32): [...] Für etwa 55 % aller Wasserkörper erfolgte keine Bewertung dieser Komponente. In diese Kategorie fallen Wasserkörper, in denen die Qualitätskomponente Fische als „nicht relevant“ eingestuft wurde (23,9 %) und solche, für die keine ausreichende Datenlage zur Bewertung vorlag (31,1 %). Diese Gruppe umfasst vor allem kleine Gewässer in der Niederung oder im Bergland oder als separate Wasserkörper ausgewiesene kurze Ober- und Unterläufe, für die über andere Komponenten belastbare Bewertungen gegeben sind. Bei einer Einstufung als „nicht relevant“ wird [...]</p>	<p>Niedersachsen</p>



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
		<p>für eine Bewertung herangezogen. Nachgeordnete Wasserkörper werden bei Bedarf (z.B. im Rahmen von Wasserrechtsanträgen) zusätzlich bearbeitet. Zu diesen „nachgeordneten“ Wasserkörpern zählen beispielsweise kleinere Gewässer in der Marsch oder der Niederung, kleine Bäche im Bergland oder als separate Wasserkörper ausgewiesene kurze Ober- und Unterläufe (Mündungsbereiche). Auch vor dem Hintergrund der Kosten-Nutzen-Relation wird für diese Wasserkörper nicht die Erforderlichkeit einer intensiven Überwachung der QK Fische gesehen, da hinreichend belastbare Bewertungen über andere QK vorliegen, die einen entsprechenden Maßnahmenbedarf anzeigen und die QK Fische das Gesamtergebnis nicht maßgeblich beeinflussen wird. Dies spiegelt sich auch in den im Vergleich zur QK Fische deutlich höheren Anteilen der über die QK Makrozoobenthos als „unbefriedigend“ oder „schlecht“ bewerteten Wasserkörpern wieder. Die Hinweise zu einer fehlerhaften/nicht aktualisierten Beurteilung der Durchgängigkeit einzelner Wasserkörper oder Bauwerke werden zur Kenntnis genommen. Eine Prüfung dieser Hinweise und der Funktionsfähigkeit der Sohlgleiten erfolgt im Rahmen der nächsten Bestandsaufnahme. Hierzu erfolgt ggf. eine weitere Abstimmung mit dem Unterhaltungsverband oder der zuständigen Unteren Wasserbehörde.</p>		
BP-0091-5000 -0042-0010	<p>Ifd. DS-Nr.: 87 4.2 Änderungen und Aktualisierungen gegenüber dem Bewirtschaftungsplan 2015 Im Entwurf des Bewirtschaftungsplans sind Änderungen im Wasserkörperzuschnitt dargelegt, z.B. die Zusammenlegung von insgesamt 36 Wasserkörpern (NMU 2020, S. 201). Der [Name anonymisiert] bemängelt, dass nicht aufgeführt wird, um welche Wasserkörper es sich hierbei handelt. Ebenso verhält es sich bei den einzeln vorgenommenen Typänderungen, die auch nicht nachvollzogen werden können (NMU 2020, S. 202).</p>	<p>Die Einzelforderung wurde zur Kenntnis genommen.</p>		Niedersachsen
BP-0091-5000 -0042-0025	<p>Ifd. DS-Nr.: 103 8. Ausweisung von erheblich veränderten und künstlichen Wasserkörpern In Niedersachsen hat in</p>	<p>Die Frage der Ausweisung und Bewertung von künstlichen und erheblich veränderten Oberflächenwasserkörpern ist in einem stark</p>		Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
BP-0091-5000	<p>exzessivem Umfang eine Ausweisung der Wasserkörper als HMWB stattgefunden. Die Einstufung ist zu Beginn jedes Bewirtschaftungszyklus neu zu überprüfen. Der [Name anonymisiert] hält es für erforderlich, die Überprüfung der HMWB/NWB -Einstufung gemäß WRRL-Anforderungen vollständig und transparent sicherzustellen. Ob ein natürlicher Wasserkörper (NWB) weiterhin als HMWB (erheblich veränderter Wasserkörper) eingestuft bleibt, ist gemäß Artikel 4 (3) WRRL alle 6 Jahre zu überprüfen. In Niedersachsen sind mit 877 Oberflächenwasserkörpern 56 % aller OWKs als HMWB ausgewiesen. Von diesen 877 OWKs wird bei 836 OWKs der Ausweisungsgrund „Landwirtschaft – Landentwässerung“ angegeben. Der [Name anonymisiert] bezweifelt, dass dieser für fast alle OWKs benannte einheitliche Ausweisungsgrund für jeden OWK hinreichend hergeleitet ist. So ist in den LAWA-Empfehlungen (LAWA 2015, S. 9, Tab. 1) der Ausweisungsgrund „Landwirtschaft– Landentwässerung“ in dieser Form gar nicht benannt. Im Screening sind „bedeutende hydromorphologische Veränderungen“ eine Voraussetzung für die Ausweisung als HMWB. Dies gilt als gegeben, wenn mehr als 30 % des Wasserkörpers die Strukturgüteklasse VI und schlechter aufweist. Insofern ist auffällig, dass auch OWKs als HMWB eingestuft wurden, die an weniger als 30 % die Strukturgüteklassen VI und VII aufweisen. Als Beispiel sei hier der OWK 15041 Wabe/Mittelriede genannt, der nur an 28% Strukturgüteklassen VI und VII aufweist. In diesem Zusammenhang ist auch zu kritisieren, dass in den Maßnahmenblättern keine Angaben zur Strukturgüteenthalten sind. Zur Umsetzung des mehrstufigen und durch CIS - und LAWA -Empfehlungen konkretisierten Prüfverfahrens ist auch der Prüfschritt 8 (Alternativenprüfung) anzuwenden. Beispielsweise müsste für den HWMB-Ausweisungsgrund "Wasserkraftnutzung" untersucht werden, inwiefern die in einem Flussabschnitt betriebene Wasserkraftnutzung aufgegeben werden kann, weil es für den Zweck der Stromerzeugung gewässerverträgliche Alternativen gibt. Liegt kein ordentliches und öffentlich einsehbares Prüfverfahren vor, so müssten die bestehenden HMWB-Ausweisungen als vorläufig gekennzeichnet werden.</p>	<p>kulturlandschaftlich geprägten Land wie Niedersachsen wurde in den zurückliegenden Bewirtschaftungsplanphasen und so auch jetzt bei der Aktualisierung 2019 der Bestandsaufnahme für den hier vorliegenden 3. Bewirtschaftungsplan intensiv in den Gebietskooperationen diskutiert. Ergebnis der Diskussion ist, dass niedersachsenweit betrachtet 57 % der Fließgewässer als erheblich verändert, 22 % als natürlich und 21 % als künstlich ausgewiesen wurden. Das Vorgehen zur Überprüfung und Ausweisung sowie Bewertung der HMWB in Niedersachsen entspricht den Anforderungen des CIS Leitfadens Nr. 4 und 37. Maßgeblich sind dabei insbesondere die LAWA-Schriften „Empfehlung zur Ausweisung HMWB/AWB im zweiten Bewirtschaftungsplan in Deutschland“ (Stand 13.08.2015) sowie das "Handbuch zur Bewertung und planerischen Bearbeitung von erheblich veränderten (HMWB) und künstlichen Wasserkörpern (AWB) – Version 3.0, Stand März 2015", die den auf EU-Ebene entwickelten Vorgaben gerecht werden. Dieses Vorgehen wird von der überwiegenden Mehrheit der Länder in DE angewandt. Zum genannten Beispiel Wabe - WK 15041: es ist zutreffend, dass Strukturgüteklasse VI und VII nur 28 % der Länge einnehmen. Ausweisungskriterium war hier das Struktur-Kriterium 2, wonach auch Strukturgüteklasse V einbezogen wird und die Strukturgüteklassen V, VI und VII > 30 % Anteil haben. Die Wabe hat einen Anteil von 72 % Strukturgüteklasse V, VI und VII.</p>	Das in Niedersachsen angewendete Verfahren zur	Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
-0042-0048	<p>12. Morphologie und Durchgängigkeit, Wasserkraft 12.1 Hydromorphologische Qualitätskomponenten Der [Name anonymisiert] kritisiert, dass in Niedersachsen die morphologischen Qualitätskomponenten nicht gemäß den Vorgaben der EU-WRRL klassifiziert wird und der Wasserhaushalt (Hydrologie) überhaupt nicht klassifiziert worden ist. Die WRRL sieht für die hydromorphologischen QK ein 5-stufiges Bewertungssystem vor, analog zu den Klasseneinstufungen des ökologischen Zustands. Das in Niedersachsen praktizierte Verfahren zur Strukturgütekartierung mit 7 Bewertungsklassen ist nicht richtlinienkonform. Bei der Zustandsbewertung der Wasserkörper sind die unterstützenden Qualitätskomponenten nicht berücksichtigt. Eine Bewertung wurde für die Oberflächenwasserkörper nur zur Ökologie und Chemie vorgenommen, eine Bewertung der unterstützenden Qualitätskomponenten fehlt.</p>	<p>Erfassung der Strukturgüte ist konform mit den bundesweiten Empfehlungen der LAWA. Das 7-stufige Bewertungssystem wird für die Bestandserfassung und Datenmeldung gem. WRRL in eine 5-stufige Bewertung übertragen (umgerechnet). Die unterstützenden Qualitätskomponenten werden in Niedersachsen bei der ökologischen Zustands- und Potenzialbewertung entsprechend der Vorgaben der WRRL bzw. der OGewV (2016) genutzt. Wenn beispielsweise die Ergebnisse der biologischen Qualitätskomponenten an der kritischen Schwelle zwischen „gut“ und „mäßig“ liegen, werden die Ergebnisse zu den allgemeinen physikalisch-chemischen Parameter unterstützend zur genauen Situationsbeurteilung herangezogen. Bei fehlender Durchgängigkeit kommt es innerhalb der Wasserkörper der Wanderfischkulisse i.d.R. zu einer Abwertung von „gut“ auf „mäßig“ entsprechend bewerteter Fischbestände aufgrund der strukturellen Belastung (= fehlende Durchgängigkeit). Für die Klassifizierung des Wasserhaushalts liegt erst seit 2017 eine Empfehlung der LAWA für ein bundesweit einheitliches Bewertungsverfahren vor. Es soll geprüft werden, ob das Verfahren auch in Niedersachsen den Zustand des Wasserhaushalts der einzelnen Wasserkörper adäquat bewerten kann.</p>		
BP-0091-5000	Ifd. DS-Nr.: 127	<p>Eine signifikante morphologische Belastung liegt dann vor, wenn im Zuge der Detailstrukturkartierung Defizite der Gewässermorphologie identifiziert werden, die das Erreichen des guten ökologischen Zustands/Potenzials mit hoher Wahrscheinlichkeit verhindern. Die Quantifizierung der morphologischen Defizite und somit des erforderlichen Maßnahmenbedarfs greift auf fachliche Ableitungen in der NWLKN-Veröffentlichung "Leitfaden Maßnahmenplanung Oberflächengewässer - Teil D: Strategien und Vorgehensweisen" in der Reihe "Wasserrahmenrichtlinie", Band 7, aus dem Jahr 2011 zurück. Es ist auf Basis der fachlichen</p>		Niedersachsen
-0042-0049	<p>12.2 Morphologie Als signifikante morphologische Belastung wurde im Entwurf des Bewirtschaftungsplans definiert, wenn Fließgewässer auf bis zu 70 % ihrer Länge keine Strukturen in den Klassen 1-3 aufweisen und erheblich veränderte Fließgewässer auf bis zu 50% ihrer Länge die Strukturklasse 3 verfehlen. Der [Name anonymisiert] wendet ein, dass diese Vorgehensweise nicht fachlich hinterlegt ist und auch keine fachliche Begründung benannt wird.</p>			



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
		<p>Erkenntnisse davon auszugehen, dass die Wasserkörper durch die festgelegten morphologischen Zielvorgaben (70 % bzw. 50 % der Gewässerlänge in Strukturklasse 1 – 3) mit hoher Wahrscheinlichkeit in der Lage sein werden, die übergeordneten WRRL-Ziele zu erreichen, sofern keine Überlagerung durch weitere Stressoren, wie z.B. stoffliche Belastungen, vorliegt. Dementsprechend liegen bei Verfehlung der morphologischen Zielvorgaben signifikante morphologische Belastungen vor, die der Zielerreichung gemäß WRRL entgegenstehen. Diese Defizite wurden im Zuge der Vollplanung quantifiziert. Die ausgewiesenen Zielvorgaben sind auch konform mit den in den „Hydromorphologischen Steckbriefen der deutschen Fließgewässertypen“ des UBA (2014) formulierten strukturellen Anforderungen zur Erreichung des guten ökologischen Zustandes.</p>		
BP-0091-5000 -0042-0082	<p>lfd. DS-Nr.: 160 Belastung durch Regenwasserableitung Beim Landwehrgraben (DERW_DENI_28014) sind starke Veränderungen durch Regenableitung aus dem Baugebiet Wienebüttel zu erwarten.</p>	<p>Die Einzelforderung wurde zur Kenntnis genommen. Bzgl. der Überprüfung der Daten beachten Sie bitte die Hinweise in Kapitel 9.2 des Bewirtschaftungsplans.</p>		Niedersachsen
BP-0103-4000 -0052-0001	<p>lfd. DS-Nr.: 178 OW •Bei der Beurteilung von Verschlechterungen der Wasserkörper ist der maßgebliche Ort der Verschlechterung (Bezugspunkt) widersprüchlich. Angaben über das Messstellennetz sind unbefriedigend.</p>	<p>Bezugspunkt ist immer die repräsentative Messstelle je Wasserkörper. Sollten hier Unklarheiten bestehen, so wenden Sie sich an den Gewässerkundlichen Landesdienst (GLD) ihrer zuständigen NLWKN-Betriebsstelle.</p>		Niedersachsen
BP-0103-4000 -0052-0006	<p>lfd. DS-Nr.: 183 Biologische QK in den Stammblättlern sind oft unbewertet und verändern die Zustandsbewertung oft erheblich.</p>	<p>Der Einwand ist unverständlich. Es werden für nahezu alle Wasserkörper die relevanten biologischen QK mit den entsprechenden Methoden bewertet.</p>		Niedersachsen
BP-0103-4000 -0052-0007	<p>lfd. DS-Nr.: 184 GW: •Durchschnittliche Bewertung über den gesamten GWK ist nicht hilfreich, da lokale Verhältnisse für die Beurteilung von Verschlechterungsverbot und Verbesserungsgebot in Wasserrechtsverfahren entscheidend sind.</p>	<p>Grundwasserkörper (GWK) sind gemäß EG-WRRL die kleinste berichtspflichtige und für Bewirtschaftungszwecke nicht mehr aufteilbare Bewirtschaftungseinheiten. Auf dieser Ebene erfolgt auch die Bewertung, d.h. es wird geprüft, ob das Bewirtschaftungsziel erreicht wurde. Das Niedersächsische Umweltministerium hat mit dem Erlass "Mengenmäßige Bewirtschaftung des Grundwassers" den unteren Wasserbehörden einen Bewirtschaftungsrahmen vorgegeben. Die lokale Grundwasserbewirtschaftung erfolgt durch die örtlich zuständigen unteren</p>		Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
		<p>Wasserbehörden. Die Beurteilung des Verschlechterungsverbotes und des Verbesserungsgebotes muss durch die zuständigen unteren Wasserbehörden erfolgen. Für die Beurteilung von Verschlechterungsverbot und Verbesserungsgebot in Wasserrechtsverfahren liegen darüber hinaus konkrete bundeseinheitliche Vorgaben und Hinweise u.a. von der LAWA vor. Der Erlass zur "Mengenmäßigen Bewirtschaftung des Grundwassers" dient dazu, sicherzustellen, dass die Grundwasserkörper im guten mengenmäßigen Zustand bleiben. Das nutzbare Dargebot ist mit einer Abschätzmethode ermittelt worden und stellt einen Bewirtschaftungsrahmen dar. Wird dieser eingehalten, besteht grundsätzlich keine "Gefährdung". Auf der Basis weitergehender Erkenntnisse des Gewässerkundlichen Landesdienstes (GLD) oder aufgrund entsprechender Nachweise durch die Antragsteller wären ggf. auch darüberhinausgehende Nutzungen möglich, vgl. Nr.1.2 des vorgenannten Erlasses.</p>		
BP-0103-4000-0052-0008	<p>lfd. DS-Nr.: 185 •Methodik der Beurteilung der GWK ist zweifelhaft •Es fehlen grundsätzlich Hinweise, wie mit der Situation „keine Gefährdung des GWK“ einerseits, andererseits „bekanntes ausgeschöpftes freies Grundwasserdargebot“ behördlich umzugehen ist.</p>	<p>Es wird auf die Beantwortung der Einzelforderung Nr. 184 verwiesen.</p>		Niedersachsen
BP-0103-4000-0052-0014	<p>lfd. DS-Nr.: 191 Kap. 3.1.3.2 Menge (Grundwasser) (S. 73) Die im Rahmen der Bestandsaufnahme durchzuführende Risikoabschätzung hinsichtlich der Zielerreichung 2027 eines guten mengenmäßigen Zustandes erfolgt in Anlehnung an das Vorgehen zur Beurteilung des mengenmäßigen Zustandes der Grundwasserkörper. Hierbei sind insbesondere die Bewertungskriterien nach § 4 GrwV zu berücksichtigen. Die Methodik ist im „Leitfaden für die Bewertung des mengenmäßigen Zustandes der Grundwasserkörper in Niedersachsen und Bremen nach EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)“ (NLWKN 2013c) näher erläutert. Der besagte Leitfaden (NLWKN 2013c) weist methodische Fehler auf. Es wird bzgl. des Mengenzustandes nur der Durchschnitt im gesamten Grundwasserkörper betrachtet. Innerhalb von</p>	<p>Die im Rahmen der Bestandsaufnahme erfolgte Risikoabschätzung des mengenmäßigen Zustands des Grundwassers orientierte sich an bundeseinheitliche Vorgaben und Hinweisen u.a. der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA). Für jeden Wasserkörper muss bei der Bestandsaufnahme geprüft werden, ob das für ihn geltende Bewirtschaftungsziel bis Ende der nächsten Bewirtschaftungsperiode erreicht wird. Der besagte Leitfaden sowie das erfolgte Vorgehen weisen keine methodischen Fehler auf. Eine Reduzierung des WRRL-Überblicksmessnetzes Menge - wie vom Ihnen dargestellt - erfolgte nicht. Im zitierten NLWKN Band 18 wurde die Anzahl der Überblicksmessstellen Menge mit landesweit 1.121 Messstellen angegeben. Diese Anzahl deckt</p>		Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>Grundwasserkörpern können durchaus „Entnahmehotspots“ regional zu deutlichen Beanspruchungen auf GW (und OW) ohne Auswirkung auf die Durchschnittsbetrachtung des GWK führen. Insbesondere die im o. g. Leitfaden beschriebene 1/3 – 2/3 Methodik bzgl. des Messstellenverhaltens im bewerteten GWK erscheint vor der Reduzierung des GÜN-Messnetzes nicht zielführend. So waren für die 123 Grundwasserkörper in Niedersachsen 2014 noch 1584 GW-Messstellen im Einsatz (NLWKN Bd. 18, GÜN-Messnetz, 2014). Für den hier vorliegenden Entwurf des Bewirtschaftungsplan werden nur noch 1117 Messstellen genannt. Das entspricht im Schnitt 9 Messstellen pro Grundwasserkörper, von denen also 3 Messstellen unreflektiert bereits einen negativen Trend zeigen können, ohne dass der mengenmäßige Zustand des Grundwasserkörpers in Frage gestellt wird. Die erwähnte Methodik zur Bewertung des Mengenzustandes der einzelnen GWK hat gravierende Folgen in der Genehmigungspraxis der Wasserbehörden. Zum Beispiel wurden in Gutachten, die im Rahmen von Wasserrechtsverfahren angefertigt wurden (gemäß Geoberichte 15 (LBEG, 2009)), die Gefahr einer engräumigen Übernutzung von Grundwasserleitern nachgewiesen, ohne dass dies für die Einstufung der GWK Berücksichtigung findet (z.B. Bereiche im GWK Leine Lockergestein links, und GWK Wietze/Fuhse Lockergestein). In Folge ergibt sich für den Antragsteller, aufgrund der vorliegenden Bewirtschaftungsplanung eine erstmalige Zustandsverschlechterung für den betroffenen regionalen Bereich des GWK aufgrund der beantragten (meist seit Jahrzehnten stattfindenden gleichbleibenden) Entnahmemenge. Wobei die Veränderung des Grundwasserniveaus tatsächlich auch schon kurz nach Inbetriebnahme der Grundwasserentnahme erstmals gutachterlich beschrieben wurde und sich seit Beginn der Förderung auf einem stabilen Niveau hält. Hier wird durch die Anwendung einer fragwürdigen Methodik zur Bewertung der Grundwasserkörper im Bewirtschaftungsplan die behördliche Genehmigungspraxis und in Folge die gesetzlich geforderte Daseinsvorsorge (§ 50 WHG) maßgeblich erschwert. Das bekannteste Beispiel hierfür in Niedersachsen dürfte das WW Nordheide der [Name anonymisiert] sein, für dass das Genehmigungsverfahren 20</p>	<p>sich mit den Angaben im Bewirtschaftungsplan 2015. Für den aktuellen Bewirtschaftungsplan 2021 wurden zur Bewertung des mengenmäßigen Zustands 1.094 Überblicksmessstellen genutzt. Die leichte Reduzierung um 27 Messstellen resultiert aufgrund einer in 2017 erfolgten Fortschreibung/Anpassung des WRRL-Überblicksmessnetzes Menge. Die vom Ihnen genannte 1.584 Messstellen gibt das GÜN-Messprogramm "Grundwasserstand" wider, dieses enthält auch Messstellen die i.R. der EG-WRRL-Umsetzung nicht verwendet werden. Die benannten 1.117 Messstellen umfassen das WRRL-Überblicksmessnetz Güte. Die Bewertung des mengenmäßigen Zustands des Grundwassers ist nicht „fragwürdig“. Sie orientierte sich an bundeseinheitliche Vorgaben und Hinweisen u.a. der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA). Die abgestimmten Leitfäden sind auf den NLWKN-Internetseiten zugänglich. Für die Trinkwasserförderung aus dem "Wasserwerk Nordheide" wurde vom Landkreis Harburg am 3.4.2019 eine gehobene Erlaubnis erteilt. Die Hamburger Wasserwerke GmbH haben dagegen Klage eingereicht. Nach ergangenem Urteil haben die Wasserwerke Berufung eingelegt. Das Verfahren läuft noch. Der hergestellte Zusammenhang zwischen der Zustandsbewertung der Grundwasserkörper (GWK) und dem Versagen einer Bewilligung ist eine Einlassung einer nicht am Verfahren beteiligten Stelle, die nicht nachvollziehbar ist. Im Rahmen der Bewertung des mengenmäßigen Zustands des Grundwassers wurde bei uneinheitlicher Datenlage einzelner GWK eine weitergehende Einzelfallbetrachtung durchgeführt. Dabei wurden u.a. auch aktuelle hydrogeologische Gutachten und Beweissicherungserkenntnisse ausgewertet. Die Anwendung der Ausnahmetatbestände nach §§ 30 und 31 WHG wird in Abstimmung mit dem BMU sehr sparsam verwendet. Ziel ist es, die ambitionierten Ziele der EG-WRRL nicht aus den Augen zu verlieren. Einer Entscheidung gemäß § 30 WHG geht eine intensive Prüfung voraus,</p>		



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>Jahre dauerte und dem letztlich aufgrund einer zweifelhaften Praxis bei der Zustandsbewertung der Grundwasserkörper im Bewirtschaftungsplan eine Bewilligung zur Grundwasserentnahme versagt blieb. Der Halsebach und das WW Panzenberg sind ein weiteres aktuelles Beispiel hierfür. Zur Beurteilung des mengenmäßigen Zustandes sollten daher die, soweit vorhandenen aktuellen hydrogeologischen Gutachten herangezogen werden, weniger ein Messstellennetz, das immer weiter ausgedünnt wird. (Aktuell meint hierbei Gutachten, die im laufenden Bewirtschaftungszyklus erstellt wurden). Des Weiteren würden so abweichende Bewirtschaftungsziele, wie im Falle Halsebach/ Panzenberg von vornherein vermieden werden können. Spätestens 2027, mit Auslaufen des vorliegenden Bewirtschaftungsplanes, wird die Festlegung auf abweichende Bewirtschaftungsziele der Gewässerkörper in Niedersachsen flächendeckend anstehen (Einführung, S. 4, unten). Dies ist vermeidbar.</p>	vgl. NLWKN 2020a.		
BP-0103-4000-0052-0015	<p>Ifd. DS-Nr.: 192 Auch ist zu kritisieren, dass die Zeitreihen zur Beurteilung der Gewässerkörper von 2008 bis 2017 gewählt wurden und die zwischen 2018 und 2020 stattgefundenen Trockenjahre nicht berücksichtigt. Dieser Zeitrahmen mag sicherlich technisch bedingt sein, jedoch ist einzuwenden, dass diese drei Jahre immerhin einen halben Bewirtschaftungszyklus darstellen und damit für die Umsetzung des Bewirtschaftungsplanes relevant sind.</p>	<p>Die vom Ihnen vorgebrachte Kritik, dass die Zeitreihen zur Beurteilung der Gewässerkörper von 2008 bis 2017 gewählt wurde, ist nicht zutreffend. Für die Bewertung der GWK bzgl. des Grundwasserstands wurden gem. Vorgaben der LAWA möglichst ausreichend lange Datenreihen, optimal 30 Jahre genutzt. Die Zeitreihen 2008 bis 2017 werden laut BWP zur Beschreibung der Hydrologie verwendet (Kapitel 1.1.2, Bereich Oberflächengewässer). Für die Betrachtung des GW-Stands wurde i.R. der Risikoabschätzung die Zeitreihe 11/1987 – 10/2017 verwendet. Für die Bewertung des mengenmäßigen Grundwasserzustands wurde der 30 -jährige Zeitraum 11/1988 - 10/2018 herangezogen.</p>		Niedersachsen
BP-0103-4000-0052-0017	<p>Ifd. DS-Nr.: 194 Kap. 4.2.1 Überwachung der Oberflächengewässer: Messstellennetz (S. 78) Verwiesen wird im BWP auf die Veröffentlichung „GÜN Gütemessnetz Übergangs- und Küstengewässer“ (NLWKN 2017b) wonach die operativen Messstellen als Grundlage für Entscheidungen der Vollzugsbehörde genannt werden. Für behördliche Entscheidungsfindung bei wasserrechtlichen Verfahren ist die Beurteilung an der repräsentativen Messstelle entscheidend LAWA (2017).</p>	<p>Die Einzelanforderung enthält einen Zitierfehler: NLWKN 2017b bezieht sich auf das "Gewässerüberwachungssystem Niedersachsen (GÜN) Gütemessnetz Fließgewässer und stehende Gewässer. 3. überarbeitete Auflage". Die Einzelforderung wurde zur Kenntnis genommen. Sollten Unklarheiten bzgl. der Messstellenverteilung und den Untersuchungsrythmen vorliegen, so können Sie sich an den Gewässerkundlichen</p>		Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>Die zu NLWKN (2017b) dazugehörige Karte und der Verweis auf die interaktiven Niedersächsischen Umweltkarten sind für die praktische Arbeit der Behörde nicht zufriedenstellend (Messstellen nicht aufgeführt, Verortung unklar, ggf. mehrere Messstellen pro WK). Zudem sind die operativen Messstellen als räumlich variabel dargestellt, was die geforderte Beurteilung an der repräsentativen Messstelle durch die Behörde nicht erleichtert. Die Messstellen sollten für behördliche Aufgaben verlässlich und aktuell online dargestellt werden und mit den entsprechenden Daten hinterlegt sein.</p>	<p>Landesdienst (GLD) der zuständigen NLWKN Betriebsstelle wenden. Von dort erhalten Sie auch die jeweils aktuellsten Daten, die u.U. noch nicht im Internet zur Verfügung gestellt werden. Download unter: www.nlwkn.niedersachsen.de</p>		
BP-0103-4000-0052-0023	<p>Ifd. DS-Nr.: 200 Kap. 5.2.1.3 Prüfung zur Festlegung abweichender Bewirtschaftungsziele für die Wasserkörper Aue-Erse (DERW_DENI_16066 und DERW_DENI_16035) gem. § 30 WHG: Abweichende Bewirtschaftungsziele wegen Einleitung (S. 131) Die beantragte Einleitung von der [Name anonymisiert] ist wegen hoher Salzgehalte (Chlorid/Sulfat) nicht mit dem derzeitigen Bewirtschaftungsziel vereinbar. Die zuständige Behörde hat daher für die Wasserkörper 16066 und 16035 ein Verfahren nach § 30 WHG (abweichender Bewirtschaftungsziele) eingeleitet. Chlorid und Sulfat sind unterstützende Parameter zur Einstufung der biologischen QK. Nach den Stammdaten der WK (Übersichten Bewirtschaftungsziele) sind jedoch sehr oft nicht alle biologischen QK bewertet worden. Für diese biologischen QK ist demnach eine Einschätzung der Auswirkungen schwierig. Es wäre wünschenswert, dass alle relevanten biologischen QK landesseitig bewertet werden. Im Falle, dass eine Bewertung unterbleibt, bzw. nicht (mehr) relevant ist, sollte das für jeden WK begründet werden.</p>	<p>In der Regel werden alle relevanten biologischen Qualitätskomponenten untersucht und bewertet. Wenn für eine Komponente keine Bewertung vorliegt, liegt das i.d.R. an der fehlenden Relevanz. Im Falle der WK 16035 und 16066 ist das Phytoplankton nicht relevant - wie für viele Fließgewässertypen der Bäche und kleineren Flüsse.</p>		Niedersachsen
BP-0103-4000-0052-0025	<p>Ifd. DS-Nr.: 202 Kap. 13.4.1.2 Ergänzungen und Fortschreibungen von Bewertungsmethoden, Veränderungen bei der Zustandsbewertung: Schifffahrtskanäle (S. 208) Bei der Betrachtung der Veränderungen der Bewertungsergebnisse finden Marschengewässer (Typ 22.x) aufgrund der zum dritten Bewirtschaftungszyklus erstmalig vollständig vorliegenden Bewertungsverfahren ebenso keine Berücksichtigung wie die biologisch nicht bewertbaren Schifffahrtskanäle. Für den Sondertyp 77 (Schifffahrtskanäle) liegen nach wie vor keine Bewertungsverfahren vor. Nach Einschätzung des NLWKN (Dialog [Name anonymisiert] mit NLWKN bei wasserrechtlichen</p>	<p>Deutschlandweit werden Schifffahrtskanäle (= Gewässertyp 77) ökologisch weiterhin nicht für die WRRL bewertet, da sie auf biozönotischer Ebene nicht typisiert werden können und daher mit den Verfahren zur EG-WRRL nicht bewertbar sind. Daher erfolgt auch keine Ableitung von Maßnahmen für diesen Gewässertyp. Bundesweit maßgeblich für dieses Vorgehen ist die LAWA-Schrift "Handbuch zur Bewertung und planerischen Bearbeitung von erheblich veränderten (HMWB) und künstlichen Wasserkörpern (AWB) – Version 3.0, Stand März 2015", in der explizit für die</p>		Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>Genehmigungsverfahren) ist z.B. der MLK als Gewässertyp 20 (als Bewertungsgrundlage) einzustufen und fällt somit unter die OGewV. Demnach wären die Anforderungen der Anlagen 6 und 7 für den ökologischen Zustand und der Anlage 8 für den chemischen Zustand anzuwenden. Eine Bewertung der maßgeblichen biologischen QK liegt jedoch nicht vor und damit auch keine Grundlage für die Einschätzung der unterstützenden QK bezüglich der zu vermeidenden Verschlechterung der biologischen Qualitätskomponenten (z.B. Änderung der Zustandsklasse). Für die Arbeit der UWB fehlt hier eine nachvollziehbare Handlungsempfehlung. Es ist zudem nicht ersichtlich warum nach den Stammdatenblättern für die WK des Typ 77 (16057, 21071, 21072) mal Querbauwerke zur Behinderung der Durchgängigkeit ausgewiesen sind und mal als nicht relevant angegeben werden. Diese Diskrepanz bezieht sich auch auf das Zeitfenster zur Zielerreichung.</p>	<p>AWB-Fallgruppe „Schiffahrtskanäle“ keine biozönotische Bewertung vorgesehen wird. Eine Ausnahme bilden demnach Schiffahrtskanäle mit starker Einbindung in Flusssysteme, die allerdings in Niedersachsen nicht auftreten. Für die finale Datenmeldung werden Querbauwerke in Wasserkörpern des Typs 77 einheitlich nicht als signifikante Belastung ausgewiesen.</p>		
<p>BP-0103-4000 -0052-0026</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 203 Anmerkungen zum Entwurf „Übersichten Bewirtschaftungsziele“ (Stammdatenblätter zu den WK): Die Übersichten enthalten wesentliche Informationen, die im Zuge der Erstellung der Entwürfe des niedersächsischen Beitrags zu den Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen ermittelt wurden (S. 1). Bewertungen Es ist nicht ersichtlich weshalb biologische QK in den Stammlättern oft unbewertet bleiben obschon die Information wesentlich ist. Dies bezieht sich z.B. auf die QK Fische, deren fehlende Bewertung in einigen Fällen erhebliche Auswirkungen auf die Gesamtbewertung hat. Als Beispiel sind die prioritären Gewässer Eilveser Bach (21006) und Empeder Beeke (21005) zu nennen. Hier führt die nicht bewertete QK Fische im Vergleich zum 2. Bewirtschaftungszyklus zu einer Verbesserung der Bewertung um 2 Klassen und damit zum guten Zustand. Die Diskrepanz wird dadurch verstärkt, als dass für die Durchgängigkeit nach wie vor Handlungsbedarf bei Querbauwerken aufgeführt wird. Im Falle, dass eine Bewertung einer biologische QK unterbleibt, bzw. nicht (mehr) relevant ist, sollte das begründet werden. In der [Name anonymisiert] liegen rund 100 WK (97 WK im 3. Bewirtschaftungszyklus). Eine Auswertung ergab folgendes: •Folgende biologische QK waren als „unbewertet“ aufgeführt: Fische 71%, MZB 3%, Makrophyten 15%, Diatomeen 100%, Phytoplankton 100%.</p>	<p>Der geringe Anteil an auch mittels der Fische bewerteten Wasserkörpern wird auf S. 91 des Entwurfs zum BWP eingehend erklärt. Zudem ist grundsätzlich davon auszugehen, dass die relevanten Qualitätskomponenten für die einzelnen Wasserkörper untersucht werden. Die Strukturierung der Wasserkörper gestaltet sich z.T. sehr kleinräumig. Die Überwachung anhand der Qualitätskomponente Fische fokussiert daher in Verbindung mit einer begrenzten Mittelverfügbarkeit auf die wasserwirtschaftlich bedeutenderen Wasserkörper. Ein besonderer Fokus liegt außerdem auf der Wanderfischkulis (überregionale Wanderrouten sowie Laich- und Aufwuchsgewässer) sowie den prioritären Wasserkörpern. Im Rahmen der Wirtschaftlichkeit werden ergänzend auch weitere Daten z.B. aus den Untersuchungen zur Umsetzung der FFH RL für eine Bewertung herangezogen. Nachgeordnete Wasserkörper werden bei Bedarf (z.B. im Rahmen von Wasserrechtsanträgen) zusätzlich bearbeitet. Zu diesen „nachgeordneten“ Wasserkörpern zählen beispielsweise kleinere Gewässer in der Marsch oder der Niederung, kleine Bäche im Bergland oder als separate Wasserkörper ausgewiesene kurze Ober- und Unterläufe</p>	<p>In den Stammdatenblättern (Entwurfsfassung) liegt ein Fehler vor: Irrtümlich werden die Bewertungsergebnisse im Entwurf als „Makrophyten“ und „Phytoplankton / Diatomeen“ aufgelistet und nicht, wie es auch fachlich korrekt wäre, als „Makrophyten / Phytobenthos“ und „Phytoplankton“. Dies wurde korrigiert. BWP (S. 91, unterhalb Tabelle 32): [...] Für etwa 55 % aller Wasserkörper erfolgte keine Bewertung dieser Komponente. In diese Kategorie fallen Wasserkörper, in denen die Qualitätskomponente Fische als „nicht relevant“ eingestuft wurde (23,9 %) und solche, für die keine ausreichende Datenlage zur Bewertung vorlag (31,1 %). Diese Gruppe umfasst vor allem kleine Gewässer in der Niederung oder im Bergland oder als separate Wasserkörper ausgewiesene kurze Ober- und Unterläufe, für die über andere Komponenten belastbare Bewertungen gegeben sind. Bei einer Einstufung als „nicht relevant“ wird [...]</p>	<p>Niedersachsen</p>



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	Die Angabe „nicht relevant“ (z.B. für Phytoplankton) wurde nicht gemacht. •Bei 50 WK wurde die Gesamteinschätzung geändert oBei 8 WK erfolgte ein Sprung von 2 Stufen oBei 41 WK erfolgte ein Sprung von einer Stufe o1 WK war vorher unbewertet.	(Mündungsbereiche). Auch vor dem Hintergrund der Kosten-Nutzen-Relation wird für diese Wasserkörper nicht die Erforderlichkeit einer intensiven Überwachung der QK Fische gesehen, da hinreichend belastbare Bewertungen über andere QK vorliegen, die einen entsprechenden Maßnahmenbedarf anzeigen und die QK Fische das Gesamtergebnis nicht maßgeblich beeinflussen wird. Dies spiegelt sich auch in den im Vergleich zur QK Fische deutlich höheren Anteilen der über die QK Makrozoobenthos als „unbefriedigend“ oder „schlecht“ bewerteten Wasserkörpern wieder. In den Stammdatenblättern liegt zudem ein Fehler vor: Irrtümlich werden die Bewertungsergebnisse im Entwurf als „Makrophyten“ und „Phytoplankton / Diatomeen“ aufgelistet und nicht, wie es auch fachlich korrekt wäre, als „Makrophyten / Phytobenthos“ und „Phytoplankton“. Dies bedeutet, dass sich in den Entwurfsunterlagen die Diatomeen-Bewertungen faktisch (und fachlich korrekt) in der Qualitätskomponente „Makrophyten“ verbergen, eine einzelne Ausweisung dieser Teilkomponente in den Stammdatenblättern also nicht erfolgt.		
BP-0107-4000 -0055-0006	Ifd. DS-Nr.: 218 Bei den folgenden Gewässerstammdaten sollte unter „Status“ im Falle einer HMWB-Ausweisung auch der Grund der Ausweisung gem. Artikel 4, WRRL aufgeführt werden. Bislang ist leider nur die prägende Nutzung am Gewässer vermerkt nicht aber die Ausweisungsgründe, die zur Einstufung als HMWB geführt haben. Die prägende Nutzung muss nicht automatisch auch der Ausweisungsgrund als HMWB sein. Wir bitten die Ausweisungsgründe am Gewässerkörper zu ergänzen, da sie für Planungen am Gewässer eine wichtige Information darstellen.	Die Einzelforderung wurde zur Kenntnis genommen.		Niedersachsen
BP-0116-3000 -0063-0002	Ifd. DS-Nr.: 257 4) HMWB-Ausweisung – Auswirkung auf die Unterhaltung (S. 31, Kap. 2.1.1.1 Bewirtschaftungsplan) Die Einstufung eines Wasserkörpers als „HMWB“ bedingt auch eine Unterhaltung, die die damit verbundenen Funktionen bzw. Nutzungen im Einzugsgebiet sichert. Inwieweit die aktuell stattfindende, regelmäßige und bereits allen	Die Einzelforderung wurde zur Kenntnis genommen. Die Gewässerunterhaltung hat sich an den Bewirtschaftungszielen nach Maßgabe der §§ 27 bis 31 WHG auszurichten und darf die Erreichung dieser Ziele nicht gefährden (vgl. § 39 Abs. 2 WHG). Eine solche Unterhaltung ist im Sinne der EG-WRRL als grundlegende		Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	anderen gesetzlichen Vorgaben Rechnung tragende Unterhaltung noch im Sinne einer weiteren Extensivierung angepasst werden kann, muss im Einzelfall überprüft werden und darf nicht als Voraussetzung für eine Zielerreichung nach EG-WRRRL vorgegeben werden. Auch liegt ein Widerspruch in der Erreichung des GÖP durch eine Maßnahme wie Reduzierung oder Extensivierung der Gewässerhaltung vor, die die bestehenden Nutzungen beeinträchtigt, die erst zu einer Ausweisung als HMWB-Wasserkörper und damit zum Ziel des GÖP geführt haben.	Maßnahme anzusehen und, falls noch nicht geschehen, umzusetzen. Auf eine wasserkörperscharfe Meldung wird im vorliegenden Entwurf des niedersächsischen Beitrags zu den Maßnahmenprogrammen 2021 bis 2027 der Flussgebiete, verzichtet. Ein Widerspruch zum GÖP wird nicht gesehen, da eine entsprechend ausgerichtete Unterhaltung die (anliegenden) Nutzungen nicht signifikant beeinträchtigt.		
BP-0116-3000 -0063-0003	Ifd. DS-Nr.: 258 5) HMWB – Überprüfung der Einstufung (Bewirtschaftungsplan, S.82, 4.2.2.1) Die regelmäßig durchzuführende Überprüfung der HMWB-Einordnung wird im Regelfall zu einer Bestätigung der bereits zuvor erfolgten HMWB-Einstufung führen müssen. Nur die Ausweisung als HMWB kann die verschiedenen Arten der Nutzung im Einzugsgebiet sichern, da nur durch ein angepasstes ökologisches Potential (GÖP) die Gewässerunterhaltung in dem diese Nutzungen sichernden Umfang weiter geführt werden kann. Beabsichtigte Änderungen sollten vorab mit den örtlichen Verbänden abgestimmt werden.	Eine Abstimmung von Statusänderungen einzelner Wasserkörper erfolgt stets im Vorfeld der Erstellung der BWP/MNP-Unterlagen im Rahmen der Beteiligung der Gebietskooperationen. Konkrete Vorschläge können daher erst zum nächsten Bewirtschaftungszyklus wieder eingebracht und abgestimmt werden.		Niedersachsen
BP-0116-3000 -0063-0004	Ifd. DS-Nr.: 259 6) Wasserstandsensenkungen als Kriterium für HMWB Wasserstandabsenkungen in Oberflächengewässern, die mit Nutzungen im Einzugsgebiet in Zusammenhang stehen, insbesondere die, die z.B. durch Trinkwassergewinnung und Feldberegnung durch Entnahme aus dem Grundwasser bedingt sind, müssen als Kriterium für die Einstufung als HMWB mit herangezogen werden, da nur der Ansatz des guten ökologischen Potentials geeignet ist, eine unnötige Gefährdung der Trinkwasserversorgung und der menschlichen Ernährung durch weitergehende Maßnahmen zu vermeiden. Auch in diesem Zusammenhang kommt einem zukünftigen Wasserstandmanagement eine besondere Bedeutung zu. Es wird demgemäß auf Punkt 9 der Stellungnahme verwiesen.	Die Einzelforderung wurde zur Kenntnis genommen. Nach § 28 WHG kann ein Gewässer aus dem genannten Grund nicht als HMWB eingestuft werden; die EU teilt diese Auffassung.		Niedersachsen
BP-0116-3000 -0063-0007	Ifd. DS-Nr.: 262 Wasserkörper Fleckenbach (N1-Wasserkörpernummer 01011): In Bezug auf die Ökologie, Handlungsfeld „Morphologie“, wird angemerkt, dass der Fleckenbach im Jahr 2015 auf den letzten 1.400 m des	Die Hinweise zu einer nicht aktualisierten Detailstrukturkartierung einzelner Wasserkörper werden zur Kenntnis genommen. Die angeregten Datenänderungen werden geprüft. Bitte beachten Sie die Hinweise in Kapitel 9.2 des		Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	Unterlauf im Rahmen des Hotspot-Projektes revitalisiert wurde. Trotzdem ist dieser Bereich in den Maßnahmenbedarfskarten rot dargestellt, während ein Mittellauf unterhalb der Kläranlage eine intensiv unterhaltene Strecke in grün erscheint. Die Datenerhebung sollte hier überprüft werden.	Bewirtschaftungsplans. Die etwas verzögerte Einarbeitung vom Maßnahmen hat auch fachliche Gründe: so soll der morphologische Nachlauf der Maßnahmenstrecken berücksichtigt werden und eine Erfassung nicht zu kurzfristig nach Umsetzung von Maßnahmen erfolgen. Eine Prüfung der eingegangenen Hinweise erfolgt im Rahmen der nächsten Bestandsaufnahme. Hierzu erfolgt ggf. eine weitere Abstimmung mit dem Unterhaltungsverband oder der zuständigen Unteren Wasserbehörde.		
BP-0116-3000 -0063-0008	Ifd. DS-Nr.: 263 Wasserkörper Giegel Aa (N1-Wasserkörpernummer 01018): In Bezug auf die Ökologie, Handlungsfeld „Morphologie“, wird angemerkt, dass in der Bewertungskarte der Gewässerstruktur trotz der Umsetzung der 400 m langen Maßnahme ca. 1.600 m unterhalb der Landesgrenze im Jahr 2012 in der Bewertungskarte der Gewässerstruktur nur die Farbe Rot zu sehen ist. Die Datenerhebung sollte hier überprüft werden.	Die Hinweise zu einer nicht aktualisierten Detailstrukturkartierung einzelner Wasserkörper werden zur Kenntnis genommen. Die angeregten Datenänderungen werden geprüft. Bitte beachten Sie die Hinweise in Kapitel 9.2 des Bewirtschaftungsplans. Die etwas verzögerte Einarbeitung vom Maßnahmen hat auch fachliche Gründe: so soll der morphologische Nachlauf der Maßnahmenstrecken berücksichtigt werden und eine Erfassung nicht zu kurzfristig nach Umsetzung von Maßnahmen erfolgen. Eine Prüfung der eingegangenen Hinweise erfolgt im Rahmen der nächsten Bestandsaufnahme. Hierzu erfolgt ggf. eine weitere Abstimmung mit dem Unterhaltungsverband oder der zuständigen Unteren Wasserbehörde.		Niedersachsen
BP-0116-3000 -0063-0009	Ifd. DS-Nr.: 264 Wasserkörper Reetbach (N1-Wasserkörpernummer 01008): In Bezug auf die Ökologie, Handlungsfeld „Morphologie“, wird angemerkt, dass trotz umgesetzter Maßnahme oberhalb des Schaler Damms in Hollenstede dieser Bereich in der Bewertungskarte rot dargestellt ist. Die Datenerhebung sollte hier überprüft werden.	Die Hinweise zu einer nicht aktualisierten Detailstrukturkartierung einzelner Wasserkörper werden zur Kenntnis genommen. Die angeregten Datenänderungen werden geprüft. Bitte beachten Sie die Hinweise in Kapitel 9.2 des Bewirtschaftungsplans. Die etwas verzögerte Einarbeitung vom Maßnahmen hat auch fachliche Gründe: so soll der morphologische Nachlauf der Maßnahmenstrecken berücksichtigt werden und eine Erfassung nicht zu kurzfristig nach Umsetzung von Maßnahmen erfolgen. Eine Prüfung der eingegangenen Hinweise erfolgt im Rahmen der nächsten Bestandsaufnahme. Hierzu erfolgt ggf. eine weitere Abstimmung mit dem Unterhaltungsverband oder der zuständigen Unteren Wasserbehörde.		Niedersachsen
BP-0116-3000 -0063-0010	Ifd. DS-Nr.: 265 Wasserkörper Elsbach (N1-Wasserkörpernummer	Die Hinweise zu einer nicht aktualisierten Detailstrukturkartierung einzelner Wasserkörper		Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	01013): In Bezug auf die Ökologie, Handlungsfeld „Morphologie“, wird angemerkt, dass dieser Bereich in der Bewertungskarte trotz umgesetzter Maßnahme auf 400 m oberhalb der Bahnlinie im Jahr 2011 rot dargestellt ist. Die Datenerhebung sollte hier überprüft werden.	werden zur Kenntnis genommen. Die angeregten Datenänderungen werden geprüft. Bitte beachten Sie die Hinweise in Kapitel 9.2 des Bewirtschaftungsplans. Die etwas verzögerte Einarbeitung von Maßnahmen hat auch fachliche Gründe: so soll der morphologische Nachlauf der Maßnahmenstrecken berücksichtigt werden und eine Erfassung nicht zu kurzfristig nach Umsetzung von Maßnahmen erfolgen. Eine Prüfung der eingegangenen Hinweise erfolgt im Rahmen der nächsten Bestandsaufnahme. Hierzu erfolgt ggf. eine weitere Abstimmung mit dem Unterhaltungsverband oder der zuständigen Unteren Wasserbehörde.		
BP-0116-3000 -0063-0018	Ifd. DS-Nr.: 273 2) Bewertungskriterium „Menge“ Im Rahmen der Bestandsaufnahme für den 2. Bewirtschaftungszyklus wurden in Niedersachsen vier Grundwasserkörper hinsichtlich des Kriteriums Menge als „gefährdet“ eingestuft. Diese Einstufung konnte durch eine erneut durchgeführte Risikoabschätzung u. a. auch durch die intensive Mitwirkung der Wasserversorgungsunternehmen und somit einer verbesserten Daten- und Erkenntnislage korrigiert werden, so dass nun alle niedersächsischen Grundwasserkörper bezüglich des Kriteriums Menge als nicht gefährdet eingestuft sind. Diese der Sachlage entsprechende Korrektur wird vom Dachverband ausdrücklich begrüßt.3).	Im Rahmen des sogenannten "4-Grundwasserkörper-Projektes" konnte die Daten- und Erkenntnislage der vier genannten Grundwasserkörper optimiert werden. Auch konnten mit dem Projekt die methodischen Ansätze zur Bewertung des mengenmäßigen Zustands verbessert werden.		Niedersachsen
BP-0130-4000 -0052-0018	Ifd. DS-Nr.: 195 Kap. 4.2.2.2 Fließgewässer und stehende Gewässer: Bewertung ökologischer Zustand/Potenzial (S. 91) Grundsätzlich beinhaltet die Bewertung der Qualitätskomponenten nicht allein das Ergebnis eines Bewertungstools (z. B. fIBS (fischbasiertes Bewertungssystem) für die Fische oder Perloides für das Makrozoobenthos), sondern umfasst auch eine eingehende fachliche Prüfung dieser Ergebnisse. Für eine Abweichung vom Ergebnis der Bewertungstools wird ein Beispiel für Fische aufgeführt mit Verweis auf einen Beschluss der LAWA (ohne Literaturhinweis). Es wäre wünschenswert, dass im Sinne der Transparenz der ausgeschöpfte Spielraum für die Einstufung der WK über die (eigentlich) standardisierte Zustandsbewertung offengelegt wird (z.B. in den Wasserkörperdatenblättern – nicht nur für prioritäre Gewässer).	Die Einzelforderung wurde zur Kenntnis genommen. Der beispielhafte Verweis auf die fachliche Prüfung bei der Qualitätskomponente Fische hinsichtlich der Durchgängigkeit bezieht sich auf den Beschluss der LAWA bei der 155. Vollversammlung am 03./04. April 2019 in Gotha (TOP 4.11). Eine darüberhinausgehende expertengestützte Anpassung der durch die Bewertungstools generierten Bewertungen der biologischen Qualitätskomponenten stellt die Ausnahme dar.		Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
BP-0130-4000 -0073-0002	<p>lfd. DS-Nr.: 292</p> <p>Eine nach der derzeitigen Konstruktion vorgesehene Übertragung von Bewirtschaftungsaufgaben (Ermittlung des aktuellen Zustands) auf den Vorhabenträger und eine Verlagerung in einzelne Zulassungsverfahren führt außerdem zu einer Verzerrung dadurch, dass nur für bestimmte Vorhaben bzw. Einflussfaktoren, die den ökologischen Zustand/Potenzial eines OWK beeinflussen, überhaupt Zulassungsverfahren erforderlich sind. Durch die Prüfung in Zulassungsverfahren für Grundwasserentnahmen wird damit ein unverhältnismäßiger Fokus auf die Auswirkungen der Grundwasserentnahme gerichtet, da die Auswirkungen anderer Faktoren (z.B. Landentwässerung) auf den ökologischen Zustand eines Oberflächengewässers im Gegensatz dazu nicht im Detail quantifiziert werden.</p>	<p>Die Vorgabe gemäß § 4 Absatz 2 GrwV, dass Grundwasserentnahmen zukünftig nicht zu einem Konflikt mit den Bewirtschaftungszielen für Oberflächengewässer führen dürfen, macht eine Prüfung im Wasserrechtsverfahren notwendig. Bei gleichbleibender Fortführung einer Grundwasserentnahme entfällt eine Prüfung bezüglich des Verschlechterungsverbot. Allerdings muss auch in einem Wasserrechtsverfahren, in dem eine Grundwassernutzung ohne erhebliche Änderung lediglich fortgeführt werden soll, untersucht werden, ob die weitere Förderung das Erreichen von Bewirtschaftungszielen gefährdet oder behindert, die ggf. eine Verbesserung des Zustandes/Potenzials bei hydraulisch verbundenen Oberflächenwasserkörpern vorsehen (Arbeitshilfe zur Berücksichtigung der Bewirtschaftungsziele für Oberflächengewässer im Rahmen von Zulassungsverfahren für Grundwasserentnahmen). Primär aufgrund von Vorgaben des Bundesgesetzgebers unterliegen nicht alle Tätigkeiten einem Zulassungsvorbehalt, die für Bewirtschaftungsziele relevant sind. Die geltenden Vorschriften sind jedoch auch vor diesem Hintergrund ohne Einschränkung zu vollziehen. Das Land nimmt seine Aufgaben auf dem Gebiet der Bewirtschaftungsplanung wahr, indem es die vorgeschriebenen Planungswerke erstellt, hierfür vorgeschriebene Datenerhebungen und Bewertungen durchführt und indem es in Einzelverfahren durch den GLD an der Beurteilung mitwirkt, ob und inwieweit ein Konflikt zu den planerischen Zielen besteht. Ein Verwaltungsverfahren, in dem über die Zulassung einer Gewässerbenutzung entschieden werden soll, ist allerdings durch die Festlegung des Verfahrensgegenstands, die der Antragsteller vornimmt, veranlasst und geprägt. Zu den notwendigen Darlegungen des Antragstellers gehört gemäß dieser Ausgangslage u.a. eine Analyse, inwieweit sich sein Vorhaben auf relevante planerische Vorgaben auswirkt.</p>		
BP-0130-4000 -0073-0003	<p>lfd. DS-Nr.: 293</p> <p>Bei den Zulassungsverfahren wird es sich zum einen um die Zulassung ganz neuer Vorhaben handeln und zum anderen um die Erneuerung befristeter Genehmigungen, wie z.B.</p>	<p>Die Vorgabe gemäß § 4 Absatz 2 GrwV, dass Grundwasserentnahmen zukünftig nicht zu einem Konflikt mit den Bewirtschaftungszielen für Oberflächengewässer führen dürfen, macht</p>		Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>Bewilligungen für schon länger bestehende Grundwasserentnahmen zur öffentlichen Wasserversorgung. Zeitlich unbefristete wasserrechtliche Erlaubnisse kommen demnach nicht auf den „Prüfstand“ oder erst dann, wenn Änderungen der Erlaubnis erforderlich sind. Diese Daten müssten aber in die Beeinflussung des Wasserkörpers mit einbezogen werden und ggf. im Rahmen der Prüfung von kosteneffizienten Maßnahmen auch berücksichtigt werden. Die Aufgabe der Summationsprüfung ist Teil der Bewirtschaftungsplanung und kann nicht auf der Ebene der Vorhabenzulassung geleistet werden (BVerwG, U. v. 09.02.2017, 7 A 2.15, Rn. 594). - 5 - Nur der Vorhabenträger, der ‚zufällig‘ das erste Zulassungsverfahren für eine Grundwasserentnahme in einem Grundwasserkörper durchlaufen muss, wird im Hinblick auf den Untersuchungsumfang als auch mögliche Verbesserungsmaßnahmen oder auch Restriktionen bereits laufender Wasserentnahmen willkürlich belastet. Eine Prüfung bereits vorliegender Auswirkungen auf den ökologischen Zustand/Potenzial von oft schon seit Jahrzehnten betriebenen Wasserentnahmen im Zusammenhang mit anderen Einflussfaktoren ist schlichtweg nicht durch einen Vorhabenträger leistbar. Dies ist eine Aufgabe des Landes und wurde von anderen Bundesländern auch geleistet (vgl. z.B. Entwurf der Zusammenfassung der Beiträge des Landes Rheinland-Pfalz zum aktualisierten Bewirtschaftungsplan und den Maßnahmenprogrammen für den internationalen Bewirtschaftungsplan Rhein 2022-2027, S. 74 oder Entwurf des Bewirtschaftungsplanes 2022-2027 für Nordrhein-Westfalen, S. 2-32 ff.). Unabhängig davon sind das Ergebnis dieser Prüfung im Rahmen von Zulassungsverfahren und die Konsequenzen, z.B. für den Betrieb eines Wasserwerkes für die öffentliche Trinkwasserversorgung, aufgrund fehlender Methoden und Kriterien völlig ungewiss. Diese Planungsunsicherheit dem Vorhabenträger aufzuerlegen, ist rechtswidrig. Die Versorgungssicherheit könnte vor diesem Hintergrund nicht gewährleistet werden. Im BWP und MNP 2021-2027 muss klargestellt werden, dass grundsätzlich davon auszugehen ist, dass durch eine Fortführung bisheriger Entnahmen keine Verschlechterung eintreten kann, jedoch der NLWKN – soweit dies aus Sicht der Wasserbehörde erforderlich sein sollte – eine Prüfung im Hinblick auf</p>	<p>eine Prüfung im Wasserrechtsverfahren notwendig. Bei gleichbleibender Fortführung einer Grundwasserentnahme entfällt eine Prüfung bezüglich des Verschlechterungsverbotes. Allerdings muss auch in einem Wasserrechtsverfahren, in dem eine Grundwassernutzung ohne erhebliche Änderung lediglich fortgeführt werden soll, untersucht werden, ob die weitere Förderung das Erreichen von Bewirtschaftungszielen gefährdet oder behindert, die ggf. eine Verbesserung des Zustandes/Potenzials bei hydraulisch verbundenen Oberflächenwasserkörpern vorsehen (Arbeitshilfe zur Berücksichtigung der Bewirtschaftungsziele für Oberflächengewässer im Rahmen von Zulassungsverfahren für Grundwasserentnahmen). Primär aufgrund von Vorgaben des Bundesgesetzgebers unterliegen nicht alle Tätigkeiten einem Zulassungsvorbehalt, die für Bewirtschaftungsziele relevant sind. Die geltenden Vorschriften sind jedoch auch vor diesem Hintergrund ohne Einschränkung zu vollziehen. Das Land nimmt seine Aufgaben auf dem Gebiet der Bewirtschaftungsplanung wahr, indem es die vorgeschriebenen Planungswerke erstellt, hierfür vorgeschriebene Datenerhebungen und Bewertungen durchführt und indem es in Einzelverfahren durch den GLD an der Beurteilung mitwirkt, ob und inwieweit ein Konflikt zu den planerischen Zielen besteht. Ein Verwaltungsverfahren, in dem über die Zulassung einer Gewässerbenutzung entschieden werden soll, ist allerdings durch die Festlegung des Verfahrensgegenstands, die der Antragsteller vornimmt, veranlasst und geprägt. Zu den notwendigen Darlegungen des Antragstellers gehört gemäß dieser Ausgangslage u.a. eine Analyse, inwieweit sich sein Vorhaben auf relevante planerische Vorgaben auswirkt. Die vom NLKWN herausgegebene Arbeitshilfe verdeutlicht, dass mit der vorgesehenen Maßnahme nichts Unmögliches verlangt wird. Der Vorhabenträger muss die Auswirkungen seines Vorhabens auf das Grundwasser und Oberflächengewässer</p>		



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>das Zielerreichungsgebot für den betroffenen Wasserkörper an Hand der amtlichen Daten durchführt. Mit diesem Schritt wird die für den dritten Bewirtschaftungszeitraum vom NLWKN ohnehin geplante Beurteilung (vgl. BWP, S. 88) für relevante Wasserkörper vorgezogen. Eine Verlagerung dieser Prüfung auf Vorhabenträger ist weder rechtlich zulässig noch gerechtfertigt. Der Vorhabenträger kann und muss sich auf die Bewirtschaftungsplanung verlassen können.</p>	<p>beschreiben - bei einem größeren Wasserwerk i.d.R. unter Nutzung einer rechnerischen Modellierung -, soweit es für ihn möglich ist. Die Behörden bewerten auf dieser Grundlage, ob dieser Kausalfaktor mit hinreichender Wahrscheinlichkeit einen Konflikt mit den Bewirtschaftungszielen verursacht. Eine problematische „Planungsunsicherheit“ ist gerade in Fällen, in denen ein Wasserwerk bereits existiert, nicht ersichtlich. Wenn ein erheblicher Konflikt mit den Bewirtschaftungszielen festgestellt wird, sind im ersten Schritt die Möglichkeiten von Ausgleichsmaßnahmen zu prüfen und im zweiten Schritt die Voraussetzungen, um ggf. abweichende Bewirtschaftungsziele festzusetzen. Erst in dem unwahrscheinlichen Fall, dass alle diese Schritte nicht zu einem positiven Ergebnis führen würden, ergäbe sich eine „Unsicherheit“ für den Fortbetrieb des Wasserwerkes im bisherigen Umfang. Dieser einzelfallbezogene Prüfungsablauf, der u.U. ein Zusammenwirken von Antragsteller, unterer Wasserbehörde, gewässerkundlichem Landesdienst und NLWKN erfordert, kann nicht belastbar und landesweit im aktuellen Bewirtschaftungsplan abgearbeitet werden. Die Behauptung, eine Prüfung bereits vorliegender Auswirkungen auf den ökologischen Zustand/Potenzial von oft schon seit Jahrzehnten betriebenen Wasserentnahmen im Zusammenhang mit anderen Einflussfaktoren sei von anderen Bundesländern geleistet, kann anhand der genannten Bezüge ("vgl. z.B. Entwurf der Zusammenfassung der Beiträge des Landes Rheinland-Pfalz zum aktualisierten Bewirtschaftungsplan und den Maßnahmenprogrammen für den internationalen Bewirtschaftungsplan Rhein 2022-2027, S. 74 oder Entwurf des Bewirtschaftungsplanes 2022-2027 für Nordrhein-Westfalen, S. 2-32 ff.") nicht nachvollzogen werden. Im Entwurf von Rheinland-Pfalz sind nur für zwei ehemals mit Zielerreichung unklar eingestufte Grundwasserkörper (Salm und Nims) die</p>		



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
BP-0130-4000 -0073-0004	<p>lfd. DS-Nr.: 294</p> <p>Wir schlagen daher folgende Klarstellungen vor: Entwurf des BWP, S. 88, Ergänzung am Ende des 1. Absatzes (nach „beurteilen zu können“): „Soweit und solange diese Beurteilung durch Niedersachsen nicht vorliegt, können Vorhabenträger davon ausgehen, dass bestehende Projekte (z.B. Wasserentnahmen) eine Zielerreichung im Rahmen der Hydrologie nicht verhindern. Die zuständigen Behörden können, soweit dies auf Grund eines Projektes erforderlich ist, die Beurteilung der Gefährdung der Zielerreichung vorziehen und in Abstimmung mit dem Land selbst vornehmen. Der Vorhabenträger ist nicht verpflichtet, für diese Prüfung Daten bereitzustellen.“</p>	<p>Wechselwirkungen von Grundwasser und Oberflächengewässer näher untersucht worden. In beiden Fällen wurden Festlegungen für zukünftige Wasserrechte getroffen. Diese Aussage lässt allerdings keine Rückschlüsse auf landesweit durchgeführte Untersuchungen zu. Der Entwurf geht im Kapitel 2.1.2.2. auf die mengenmäßigen Belastungen der Grundwasserkörper ein. Im Entwurf von Nordrhein-Westfalen werden allgemein die Entnahmezwecke angesprochen, u.a. Bergbau, Trink- und Brauchwasserentnahmen. Des Weiteren werden in der Flussgebietseinheit Maas NRW betreffend Grundwasserkörper genannt, bei denen der Grundwasserspiegel aufgrund unbekannter Belastungen sinkt oder es zum Trockenfallen von Gewässern kommt. Die Ursachen sind in diesem Fall noch nicht endgültig geklärt, es kann aber vermutet werden, dass neben dem Bergbau auch weitere Entnahmen sowie witterungsbedingte Effekte eine Rolle spielen. Auch hieraus lassen sich keine Rückschlüsse auf landesweit durchgeführte Untersuchungen ableiten.</p> <p>Der Einzelforderung wird nicht gefolgt. Die Ausgestaltung und das Ergebnis eines Wasserrechtsverfahren kann nicht vorweggenommen werden.</p>		Niedersachsen
BP-0130-4000 -0073-0008	<p>lfd. DS-Nr.: 2117</p> <p>Bewirtschaftungsziele Oberflächengewässer: Aspekt ‚Grundwasserentnahmen‘ Der ‚Entwurf des niedersächsischen Beitrags zu den Bewirtschaftungsplänen 2021 bis 2027 der Flussgebiete Elbe, Weser, Ems und Rhein‘ (BWP) und der zugehörige ‚Entwurf des niedersächsischen Beitrags zu den Maßnahmenprogrammen 2021 bis 2027 der</p>	<p>Dieser Gedankengang ist unzutreffend, weil das MNP – wie die Stellungnahme später selbst darstellt – auch eine Präzisierung zu der grundlegenden Maßnahme, wonach Gewässerbenutzungen zulassungsbedürftig sind, enthält. Das Fehlen von Aussagen im MNP, wonach für einzelne OWK die aus Grundwasserentnahmen resultierenden</p>		Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>Flussgebiete Elbe, Weser, Ems und Rhein' (MNP) stellen im Hinblick auf Belastungen der Grundwasser- und Oberflächenwasserkörper durch Grundwasserentnahmen ein durchweg positives Bild dar: Für alle Grundwasserkörper (GWK) in Niedersachsen stellt der BWP einen guten mengenmäßigen Zustand und kein Risiko für eine Zielverfehlung bis 2027 und nach 2027 fest. Für keinen Oberflächenwasserkörper (OWK), zumindest in den hier näher betrachteten FGE Weser und FGE Ems, wird eine Belastung durch Wasserentnahmen bzw. durch reduzierte Basisabflüsse festgestellt. Folglich sind auch für keinen der OWK explizite Maßnahmen im MNP vorgesehen, um solchen Belastungen im Hinblick auf die Erreichung der Bewirtschaftungsziele zu begegnen. Damit wird für Behörden und Vorhabensträger ein eindeutiges Bild gezeichnet. Als Konsequenz dieser durchweg positiven Bewertungen muss gefolgert werden, dass im Rahmen von Zulassungsverfahren für Wasserentnahmen nur eine Bewertung zukünftiger zusätzlicher Auswirkungen (Verschlechterungsverbot) erfolgen muss.</p>	<p>Abflussdefizite zu beheben wären, kann daher nicht isoliert betrachtet und als abschließende Aussage des MNP hingestellt werden.</p>		
<p>BP-0130-4000 -0073-0009</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 2118 Eine Prüfung im Hinblick auf bereits bestehende ‚historische‘ Auswirkungen durch eine bereits länger bestehende Wasserentnahme ist nicht erforderlich. Es ist demnach im Rahmen von Zulassungsverfahren nur zu prüfen, inwieweit zukünftige zusätzliche Auswirkungen zu einer Verschlechterung des mengenmäßigen Zustands eines GWK oder des ökologischen Zustands bzw. Potenzials eines OWK führen könnten oder die geplanten Maßnahmen zur Zielerreichung behindern oder vereiteln könnten. Die Beibehaltung bisheriger Grundwasserentnahmen mit der gleichen Entnahmemenge kann daher nicht gegen das Zielerreichungsgebot verstoßen. Diese Folgerung entspricht auch der aktuellen Rechtsprechung (BVerwG, U. 02.11.2017, 7 C 25.15), unabhängig davon, ob nun die zugelassene Entnahmemenge oder eine durchschnittliche tatsächliche Jahresmenge aus den letzten Jahren zu Grunde gelegt wird (vgl. dazu auch Arbeitsbericht des Fachausschusses RE 3 der DWA, Die Bewirtschaftungsplanung der Wasserrahmenrichtlinie – aktuelle (rechtliche) Praxisfragen und (erste) Antworten, KA 2021, 202, 206). Im Detail ergeben sich im BWP und MNP damit Widersprüche zu dieser rechtlich eindeutigen Sachlage.</p>	<p>Das Urteil vom 2.11.2017 führt u.a. aus: „Indem der Verwaltungsgerichtshof die Einhaltung des Verschlechterungsverbots und des Verbesserungsgebots in einer gemeinsamen Prüfung zusammenfassend mit der Begründung bejaht, die Erlaubnis lasse keine zusätzlichen Einleitungen zu, sondern reduziere die durch die genehmigte Anlage bereits vorgenommenen Einträge ..., verkennt er die unterschiedlichen Maßstäbe“ (Randnr. 60). Anschließend wird u.a. eine ergänzende Prüfung gefordert, ob bezüglich des Zielerreichungsgebotes eine Fristverlängerung oder abweichende Bewirtschaftungsziele zu beachten sind. Das angeführte Urteil ist zur Begründung eines Einwands ungeeignet. Es sagt das Gegenteil und zitiert ausdrücklich den Grundsatz der EuGH-Rechtsprechung: „Eine Genehmigung ist vorbehaltlich der Gewährung einer Ausnahme zu versagen, wenn das konkrete Vorhaben das Erreichen eines guten ökologischen Potenzials und/oder eines guten chemischen Zustands eines Oberflächengewässers zu dem nach der</p>		<p>Niedersachsen</p>



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
BP-0130-4000 -0073-0010	<p>lfd. DS-Nr.: 2119</p> <p>Der BWP 2021-27 nimmt für sich in Anspruch, eine ‚Vollplanung‘ darzustellen. Demnach soll das Maßnahmenprogramm alle Maßnahmen umfassen, die zur Zielerreichung der Wasserkörper erforderlich sind, auch wenn das Ziel bei individuellen Wasserkörpern aus unterschiedlichen Gründen erst nach 2027 erreicht werden kann. Für alle GWK wird ein guter mengenmäßiger Zustand festgestellt (S. 112, Tabelle 41). Dabei weißt der Bewirtschaftungsplan ausdrücklich auf die Regelung des § 4 GrwV hin. Ein schlechter mengenmäßiger Zustand besteht dann, wenn „die Bewirtschaftungsziele nach den §§ 27 und 44 des WHG für die Oberflächengewässer, die mit dem Grundwasserkörper in hydraulischer Verbindung stehen, verfehlt werden ...“. Dieser Erkenntnis des BWP widersprechen jedoch die Ausführungen zu den OWK. Bei den OWK fehlen noch grundlegende Informationen zur Hydrologie und zu möglichen Auswirkungen von Wasserentnahmen auf die Bewirtschaftungsziele der OWK. Die Zustandsbewertung der OWK im BWP 2021-27 erfolgt gem. dem Entwurf (S. 87) ohne Berücksichtigung der unterstützenden Qualitätskomponente ‚Hydromorphologie – Wasserhaushalt (Hydrologie)‘ – dies soll laut BWP erst im Laufe des dritten Bewirtschaftungszeitraums nachgeholt werden. Demnach werden Wasserentnahmen und die dadurch verursachte Reduzierung von Basisabflüssen im jetzigen Entwurf des BWP an keiner Stelle als relevante Belastung für OWK identifiziert und, falls sie eine Belastung darstellen sollten, ein vermindertes Bewirtschaftungsziel dargestellt (OWK Halsebach).</p>	<p>Richtlinie maßgeblichen Zeitpunkt gefährdet“.</p> <p>Die Schlussfolgerung, wonach hydraulische Verbindungen zwischen dem GWK und OWK in der Bewirtschaftungsplanung als irrelevant dargestellt würden, wird nicht allein durch die unten zitierte Aussage im MNP-Beitrag des Landes widerlegt. Auch der Anhang F des BWP-Beitrages listet ausführlich die bekannten Wechselwirkungen auf. Das MNP sieht allerdings, wegen einer nicht hinreichenden flächendeckenden Erkenntnisgrundlage, derzeit davon ab, im gesamten Land unter Einbeziehung sämtlicher zugelassener Grundwasserentnahmen deren nachteilige Auswirkungen auf OWK - und einen etwaigen Bedarf für Einschränkungen – herauszuarbeiten. Es beschränkt sich zunächst auf den von der Rechtsprechung herausgearbeiteten Prüfbedarf in Zulassungsverfahren.</p>		Niedersachsen
BP-0130-4000 -0073-0011	<p>lfd. DS-Nr.: 2120</p> <p>Soweit und solange für diese Komponente jedoch keine Zielvorgabe ermittelt wird, kann diese nicht Maßstab einer behördlichen Anordnung sein (OVG Lüneburg, U. v. 20.11.2014, 13 LC 140/13). Daher werden auch für keinen OWK entsprechende ‚ergänzende Maßnahmen‘ zur Zielerreichung formuliert, wie z.B. die Reduzierung von Wasserentnahmen.</p>	<p>Die OVG-Entscheidung ist älter als die grundlegende EuGH-Entscheidung vom 1.7.2015. Die Zielvorgaben für den Entwicklungsbedarf hin zu einem guten ökologischen Zustand bzw. ein gutes ökologisches Potenzial der OWK, die die aktuellen Pläne enthalten, sind ausreichend, um in Zulassungsverfahren zu beurteilen, ob eine durch Grundwasserentnahme verursachte Abflussminderung die Zielerreichung gefährdet. Dass das aktuelle MNP nicht noch weitergehend auch einen Anpassungsbedarf für zugelassene</p>		Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
BP-0130-4000 -0073-0012	Ifd. DS-Nr.: 2121 Stattdessen wird lediglich auf die, grundlegenden Maßnahmen' (Umsetzung gesetzlicher Vorgaben) verwiesen. Für die Zulassungsverfahren für Grundwasserentnahmen wird im MNP für diesen Zweck explizit eine Prüferfordernis (MNP, S. 37, „Präzisierung der Maßnahmen nach Artikel 11 Abs. 3 Buchst. e EGWRRL in Bezug auf Zulassungsverfahren für Grundwasserentnahmen“) eingeführt, die sich nicht nur auf zukünftige Auswirkungen bezieht, sondern auch auf schon eingetretene Auswirkungen bereits bestehender Wasserentnahmen.	Grundwasserentnahmen – und damit für die Einschränkung bestehender Zulassungen – vorsieht, müsste der Verband eigentlich begrüßen. Dieser Vorteil, den die heutigen Kenntnislücken für ihn bewirken, wird aber nicht erwähnt. Diese Darstellung ist falsch; daher muss ihr widersprochen werden. Es geht bei der Prüfung nicht um „schon eingetretene Auswirkungen“, sondern allein um die künftigen Auswirkungen des beantragten Vorhabens. Dieses Vorhaben besteht darin, eine Wasserentnahme über einen bestimmten Zeitraum durchzuführen. Es verursacht daher in Zukunft diejenigen Auswirkungen, die nicht entstünden, wenn die beantragte Wasserentnahme unterbleiben würde. Es verursacht also nicht nur diejenigen Auswirkungen, die im Rahmen des Verschlechterungsverbot zu betrachten sind (s.o. die BVerwG-Entscheidung vom 2.11.2017).		Niedersachsen
BP-0130-4000 -0073-0013	Ifd. DS-Nr.: 2122 Anhand dieser Prüfung sollen dann auch mögliche Maßnahmen zur Zielerreichung identifiziert werden.	Nein. Es soll lediglich ermittelt werden, ob und ggf. welche Auswirkungen auf das Erreichen der Bewirtschaftungsziele zu erwarten sind. Die Maßnahmen zur Zielerreichung für OWK sind im MNP weitgehend genannt.		Niedersachsen
BP-0130-4000 -0073-0014	Ifd. DS-Nr.: 2123 Diese Prüfung der Gesamt-Auswirkungen (zukünftige und bereits vorliegende Auswirkungen) von Grundwasserentnahmen auf hydraulisch verbundene Oberflächengewässer im Hinblick auf deren Bewirtschaftungsziele wird gefordert, unabhängig davon, ob der GWK gemäß BWP in einem mengenmäßig guten Zustand ist, oder ob für den OWK eine Belastung durch Wasserentnahme bzw. eine Beeinträchtigung des Wasserhaushalts und entsprechende ergänzende Maßnahmen festgestellt wurden. Für die Prüfung im Rahmen von Zulassungsverfahren hat der NLWKN in 2020 die ‚Arbeitshilfe zur Berücksichtigung der Bewirtschaftungsziele für Oberflächengewässer im Rahmen von Zulassungsverfahren für Grundwasserentnahmen‘ veröffentlicht. Auf diese nimmt auch der MNP (S. 141) Bezug. Dort ist auch von den „vermeidbaren Beeinträchtigungen“ die Rede. Eine Beeinträchtigung liegt aber nur vor, wenn tatsächlich die	In einem Zulassungsverfahren wird ein Vorhaben zur Entscheidung gestellt, das der Vorhabenträger definiert hat und das durch den Zulassungsvorbehalt einer einzelfallbezogenen Prüfung unterliegt. Das Land ist nicht verpflichtet und nicht in der Lage, Erkenntnisse über die Auswirkungen eines solchen Vorhabens – das der Vorhabenträger bestimmt – vorab zu erzeugen. Für die vorliegende Konstellation gibt die Anlage F zum BWP-Beitrag des Landes neben den weiteren Erkenntnishilfsmitteln von NLWKN und LBEG eine Unterstützung.		Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>Zielerreichung durch eine Grundwasserentnahme gefährdet wird. Es ist aber Aufgabe der Bewirtschaftungsplanung dies festzustellen (vgl. auch Arbeitsbericht des Fachausschusses RE 3 der DWA, Die Bewirtschaftungsplanung der Wasserrahmenrichtlinie – aktuelle (rechtliche) Praxisfragen und (erste) Antworten, KA 2021, 202, 206). Über das Zulassungsverfahren können nicht die Erkenntnisdefizite des Landes ausgeglichen werden.</p>			
<p>BP-0130-4000 -0073-0015</p>	<p>Ifd. DS-Nr.: 2124 Selbst wenn der Vorhabenträger im Rahmen eines Zulassungsverfahrens ‚formal‘ nur die Auswirkungen seines Vorhabens prüfen soll, müssen aufgrund der zahlreichen Wirkfaktoren, die einen Einfluss auf den ökologischen Zustand/Potenzial eines OWK haben können, auch alle anderen Einflussfaktoren berücksichtigt werden. Diese übergreifende Betrachtung muss das Land im Rahmen der Bewirtschaftungsplanung durchführen. Es kann dies nicht einem Vorhabenträger überantworten, dem zudem nur begrenzte Informationen zu den anderen Einflussfaktoren zur Verfügung stehen.</p>	<p>Jede Prüfung der Auswirkungen eines Vorhabens muss an die real existierende Umwelt anknüpfen. Es besteht kein Anlass, hierbei unentgeltliche Zuarbeiten des Landes zu fordern. Hinsichtlich der Breite und Tiefe, mit der auf andere Kausalfaktoren einzugehen ist, wird weder im MNP noch in der Arbeitshilfe gefordert, dass ein Antragsteller darstellt, was er nicht wissen kann.</p>		<p>Niedersachsen</p>
<p>BP-0130-4000 -0073-0016</p>	<p>Ifd. DS-Nr.: 2125 Eine isolierte oder fokussierte Betrachtung der Auswirkungen des Vorhabenträgers kann nicht zu sachgerechten Ergebnissen im Hinblick auf relevante Belastungen und erforderliche (ergänzende) Maßnahmen für einen OWK führen. Es besteht die Gefahr, dass die bereits vorliegenden Auswirkungen einer Wasserentnahme überbewertet und vom Vorhabenträger ungerechtfertigte bzw. nicht auf die Auswirkungen des Vorhabens beschränkte Maßnahmen zur Zielerreichung gefordert werden.</p>	<p>Es steht dem Antragsteller frei, die Grenzen seiner Verantwortlichkeit als Mitverursacher argumentativ herauszuarbeiten. Dass es sich um eine relativ neue rechtliche Anforderung handelt, kann allerdings nicht zur Unanwendbarkeit führen. Das Ziel, die Mitverantwortung einer Grundwasserentnahme – sofern sie im Einzelfall existiert - im Zusammenwirken mit anderen Kausalfaktoren angemessen zu beschreiben und zu begrenzen, wird vom Land nicht in Frage gestellt. Es wäre aber nicht rechtskonform, abzuwarten, bis an einem OWK alle nachteiligen Kausalfaktoren gleichzeitig korrigiert werden können.</p>		<p>Niedersachsen</p>
<p>BP-0131-4000 -0074-0009</p>	<p>Ifd. DS-Nr.: 303 Ökologischer Zustand /Potenzial Fließgewässer (BWP, S. 90f.) Nach den Ausführungen des BWP erreichen aktuell nur ca. 3 % aller Fließgewässer in Niedersachsen das Ziel eines guten ökologischen Zustandes. Dabei sind nur 4,4 % aller OWK anhand des Kriteriums Fische gut oder besser bewertet, während beim Makrozoobenthos 17,1% und bei den Makrophyten 15,4 % aller OWK gut oder besser bewertet wurden (S. 91 Tabelle). Die Fischfauna zeigt also</p>	<p>Der geringe Anteil an auch mittels der Fische bewerteten Wasserkörpern wird auf S. 91 des Entwurfs zum BWP eingehend erklärt. Die Strukturierung der Wasserkörper gestaltet sich z.T. sehr kleinräumig. Die Überwachung anhand der Qualitätskomponente (QK) Fische fokussiert daher in Verbindung mit einer begrenzten Mittelverfügbarkeit auf die wasserwirtschaftlich bedeutenderen Wasserkörper. Ein besonderer</p>	<p>Textanpassung: BWP: [...] Für etwa 55 % aller Wasserkörper erfolgte keine Bewertung dieser Komponente. In diese Kategorie fallen Wasserkörper, in denen die Qualitätskomponente Fische als „nicht relevant“ eingestuft wurde (23,9 %) und solche, für die keine ausreichende Datenlage zur Bewertung vorlag (31,1 %). Diese Gruppe umfasst vor</p>	<p>Niedersachsen</p>



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>von den wesentlichen biologischen Qualitätskomponenten die weitaus schlechteste Bewertung. Unklar und nicht nachvollziehbar ist die Ausführung des BWP, dass in 31,1 % aller Gewässerkörper eine Bewertung der Fischfauna aufgrund „keiner ausreichenden Datengrundlage“ nicht durchgeführt werden könne. Wir bitten um Darlegung der Gründe, wieso es im Vergleich anderen Qualitätskomponenten zu Seite 7 derart großen Erfassungs- und Bewertungsdefiziten kommen kann, welche Gewässer davon im Einzelnen betroffen sind und wie dieses Defizit im nächsten Bewirtschaftungszyklus rasch behoben werden soll. Nachvollziehbar und zu begrüßen ist der neu eingeführte Bewertungsansatz, der bei Wasserkörpern innerhalb der Wanderfischkulisse bei fehlender Durchgängigkeit, dass ein mittel fiBS berechneter „guter“ Zustand bzw. ein „gutes“ ökologisches Potential auf „mäßig“ abgestuft werden kann. Dadurch wird den Beeinträchtigungen der Durchgängigkeit angemessen Rechnung getragen.</p>	<p>Fokus liegt außerdem auf der Wanderfischkulisse (überregionale Wanderrouten sowie Laich- und Aufwuchsgewässer) sowie den prioritären Wasserkörpern. Im Rahmen der Wirtschaftlichkeit werden ergänzend auch weitere Daten z.B. aus den Untersuchungen zur Umsetzung der FFH-RL für eine Bewertung herangezogen. Nachgeordnete Wasserkörper werden bei Bedarf (z.B. im Rahmen von Wasserrechtsanträgen) zusätzlich bearbeitet. Zu diesen „nachgeordneten“ Wasserkörpern zählen beispielsweise kleinere Gewässer in der Marsch oder der Niederung, kleine Bäche im Bergland oder als separate Wasserkörper ausgewiesene kurze Ober- und Unterläufe (Mündungsbereiche). Auch vor dem Hintergrund der Kosten-Nutzen-Relation wird für diese Wasserkörper nicht die Erforderlichkeit einer intensiven Überwachung der QK Fische gesehen, da hinreichend belastbare Bewertungen über andere QK vorliegen, die einen entsprechenden Maßnahmenbedarf anzeigen und die QK Fische das Gesamtergebnis nicht maßgeblich beeinflussen wird. Dies spiegelt sich auch in den im Vergleich zur QK Fische deutlich höheren Anteilen der über die QK Makrozoobenthos als „unbefriedigend“ oder „schlecht“ bewerteten Wasserkörpern wieder.</p>	<p>allein kleine Gewässer in der Niederung oder im Bergland oder als separate Wasserkörper ausgewiesene kurze Ober- und Unterläufe, für die über andere Komponenten belastbare Bewertungen gegeben sind. Bei einer Einstufung als „nicht relevant“ wird [...]</p>	
BP-0150-4000-0083-0006	<p>lfd. DS-Nr.: 323 Wasserkörper: 24064 Beek Die Beek wurde nicht ausgebaut, eine Böschungsbefestigung ist nicht vorhanden. Es wird nur 2jährlich eine maschinelle Mittelstrichmahd vorgenommen. Das angrenzende Grünland gehört überwiegend dem Landkreis Osterholz. Eine eigendynamische Gewässerentwicklung (Maßnahmentypnummer 70) wird bereits seit vielen Jahren zugelassen.</p>	<p>Zur Verbesserung des landesweiten Datenbestandes zu den morphologischen Maßnahmen als Teil der „Vollplanung“ wird ein intensiverer Austausch mit den Unterhaltungsverbänden und Unteren Wasserbehörden angestrebt. Hierzu wird das 2020 begonnene Instrument der Dialoge fortgeführt. Die Bereitschaft der Unterhaltungsverbände, die Dialoge aktiv zu unterstützen, wird sehr begrüßt. Eine Prüfung entsprechender Hinweise zu einzelnen Wasserkörpern erfolgt im Rahmen der nächsten Bestandsaufnahme.</p>		Niedersachsen
BP-0200-4000-0127-0013	<p>lfd. DS-Nr.: 484 Oberflächenwasserkörper mit fehlenden Angaben (Kategorien, Bewertungen/Einstufungen hinsichtlich Gesamtzustand und einzelnen Qualitätskomponenten)</p>	<p>Entsprechend der Vorgaben der Oberflächengewässerverordnung (OGewV 2016) sowie der bundesweit empfohlenen Rahmenkonvention Monitoring der LAWA sind nicht</p>		Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
BP-0200-4000 -0127-0034	<p>Für die Einstufung des ökologischen Zustands bzw. des ökologischen Potenzials für Oberflächenwasserkörper ist die jeweils schlechteste Bewertung einer der biologischen Qualitätskomponenten heranzuziehen, die hydromorphologischen bzw. allgemeinen physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten sind unterstützend heranzuziehen (§ 5 Abs. 4 OGWV). Die Einstufung des ökologischen Zustands/Potenzials ist als Ergebnis der Überwachung gemäß § 83 Abs. 2 S. 1 WHG i.V.m. Art. 13 Abs. 4, Anhang VII Teil A Randnummer 4 WRRL zwingender Bestandteil des Bewirtschaftungsplans. Fehlt die Bewertung einer biologischen Qualitätskomponente ist die Einstufung des ökologischen Zustands/Potenzials mit Unsicherheiten behaftet. Die Zustandseinstufungen sind für die Beurteilung der Zulässigkeit gewässerbezogener Vorhaben von elementarer Bedeutung. Für die Prüfung, ob ein solches Vorhaben gegen das Verschlechterungsverbot verstößt, müssen die Auswirkungen des Vorhabens sachgerecht bewertet werden. Dies setzt nach dem Beschluss des BVerwG vom 2.10.2014, Az. 7 A 14/12, Rn. 12 voraus, dass der Ist-Zustand der Qualitätskomponenten ordnungsgemäß erfasst wurde. Auch für die Inanspruchnahme einer Ausnahme nach § 31 Abs. 2 WHG ist die zutreffende Erfassung und Bewertung der wasserrechtlichen Verschlechterung eines bestimmten Oberflächenwasserkörpers Voraussetzung (vgl. OVG Hamburg, Urteil vom 01.09.2020, Az. 1 E 26/18, Rn. 114). Lassen sich die Angaben nicht dem jeweils heranzuziehenden Bewirtschaftungsplan entnehmen, sind die entsprechenden Einstufungen in diesen Fällen durch den Vorhabenträger bzw. die Planfeststellungsbehörden vorzunehmen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 2.10.2014, Az. 7 A 14.12, Rn. 13). Dies kann gegebenenfalls zu Verzögerungen der dem Allgemeinwohl dienenden Vorhaben führen. Die fehlenden Einstufungen sind daher zwingend zu ergänzen.</p>	<p>an allen Wasserkörpern alle Qualitätskomponenten zu erfassen: „Während bei der überblicksweisen Überwachung alle erforderlichen Qualitätskomponenten der jeweiligen Gewässerkategorie gemessen werden, hängt die Auswahl von Parametern bei der operativen Überwachung vorrangig von der Belastungssituation ab und inwieweit diese durch spezifische Komponenten wiedergespiegelt werden kann. Es sind in der operativen Überwachung alle Komponenten und die kennzeichnenden sensitivsten Parameter zu untersuchen, die im Rahmen des WRRL konformen Monitorings zu einer Einstufung des Wasserkörpers als „mäßig“, „unbefriedigend“ oder „schlecht“ geführt haben bzw. für die es aufgrund einer bekannten Belastungssituation Hinweise auf eine Zustandsverschlechterung gibt.“ (vgl. LAWA 2017/2021: RaKon Monitoring und Bewertung von Oberflächengewässern Teil A). Auf Basis der erfolgten Untersuchungen ist eine ausreichend gesicherte Bewertung der niedersächsischen Wasserkörper gegeben. Eine Ausnahme bilden Schifffahrtskanäle (vgl. Beantwortung der Einzelforderung Nr. 507).</p>	<p>Textanpassung Kap. 4.2.2 "Im Gegensatz zum natürlichen Wasserkörper, dessen Bewirtschaftungsziel von typspezifischen Referenzbedingungen abzuleiten ist, ..."</p>	<p>Niedersachsen</p>
17.03.2022	<p>ifd. DS-Nr.: 505 Kap. 4.2.2.2, Seite 89 Zitat: „Im Gegensatz zum natürlichen Wasserkörper, dessen Bewirtschaftungsziel vom natürlichen Zustand abzuleiten ist, ...“ Änderung: Im Gegensatz zum natürlichen Wasserkörper, dessen Bewirtschaftungsziel von einem Referenzzustand abzuleiten ist, ... Begründung: In Anlage</p>	<p>Dem Hinweis folgend wurde eine Anpassung des Textteils im Bewirtschaftungsplan vorgenommen. Textänderung: "typspezifischen Referenzbedingungen"</p>		



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
BP-0200-4000 -0127-0036	<p>4 OGeWV wird für die Einstufungskriterien für den Zustand von OWK auf Referenzbedingungen und nicht auf den natürlichen Zustand Bezug genommen. Der natürliche Zustand eines Gewässers dürfte kaum zu ermitteln sein.</p> <p>lfd. DS-Nr.: 507</p> <p>Kap. 4.2.2.2, Seite 90 Zitat: „Die zu den künstlichen Fließgewässerkörpern zählenden Schifffahrtskanäle werden grundsätzlich nicht mit den biologischen Qualitätskomponenten bewertet. ... Die Qualitätskomponente Phytoplankton wird nur in wenigen Wasserkörpern als ein für die Bewertung relevante Komponente untersucht.“ Änderung: Die Schifffahrtskanäle sind mit den biologischen Qualitätskomponenten zu bewerten. Die Qualitätskomponente Phytoplankton ist zu bewerten. Begründung: Für die Einstufung des ökologischen Zustands bzw. des ökologischen Potenzials für Oberflächenwasserkörper ist die jeweils schlechteste Bewertung einer der biologischen Qualitätskomponenten heranzuziehen, die hydromorphologischen bzw. allgemeinen physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten sind unterstützend heranzuziehen (§ 5 Abs. 4 OGeWV). Die Einstufung des ökologischen Zustands/Potenzials ist als Ergebnis der Überwachung gemäß § 83 Abs. 2 S. 1 WHG i.V.m. Art. 13 Abs. 4, Anhang VII Teil A Randnummer 4 WRRL zwingender Bestandteil des Bewirtschaftungsplans. Fehlt die Bewertung einer biologischen Qualitätskomponente ist die Einstufung des ökologischen Zustands/Potenzials mit Unsicherheiten behaftet. Die Zustandseinstufungen sind für die Beurteilung der Zulässigkeit gewässerbezogener Vorhaben von elementarer Bedeutung. Für die Prüfung, ob ein solches Vorhaben gegen das Verschlechterungsverbot verstößt, müssen die Auswirkungen des Vorhabens sachgerecht bewertet werden. Dies setzt nach dem Beschluss des BVerwG vom 2.10.2014, Az. 7 A 14/12, Rn. 12 voraus, dass der Ist-Zustand der Qualitätskomponenten ordnungsgemäß erfasst wurde. Auch für die Inanspruchnahme einer Ausnahme nach § 31 Abs. 2 WHG ist die zutreffende Erfassung und Bewertung der wasserrechtlichen Verschlechterung eines bestimmten Oberflächenwasserkörpers Voraussetzung (vgl. OVG Hamburg, Urteil vom 01.09.2020, Az. 1 E 26/18, Rn. 114).</p>	<p>Die Einzelforderung wurde zur Kenntnis genommen. Deutschlandweit werden Schifffahrtskanäle (= Gewässertyp 77) ökologisch weiterhin nicht für die WRRL bewertet, da sie auf biozönotischer Ebene nicht typisiert werden können und daher mit den Verfahren zur EG-WRRL nicht bewertbar sind. Bundesweit maßgeblich für dieses Vorgehen ist die LAWA-Schrift "Handbuch zur Bewertung und planerischen Bearbeitung von erheblich veränderten (HMWB) und künstlichen Wasserkörpern (AWB) – Version 3.0, Stand März 2015", in der explizit für die AWB-Fallgruppe „Schifffahrtskanäle“ keine biozönotische Bewertung vorgesehen wird. Eine Ausnahme bilden demnach Schifffahrtskanäle mit starker Einbindung in Flusssysteme, die allerdings in Niedersachsen nicht auftreten.</p>		Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>Lassen sich die Angaben nicht dem jeweils heranzuziehenden Bewirtschaftungsplan entnehmen, führt dies in der Praxis zu Schwierigkeiten, da die Einstufung in diesen Fällen durch den Vorhabensträger bzw. die Planfeststellungsbehörde vor-zunehmen ist (vgl. BVerwG, Beschluss vom 2.10.2014, Az. 7 A 14.12, Rn. 13). Verzögerungen sowie erhöhter Abstimmungsaufwand mit den für das Einvernehmen nach § 14 Abs. 3 WaStrG zuständigen Landesbehörden bei der Planung und Genehmigung entsprechender Vorhaben sind dabei nicht auszuschließen. Die fehlenden Einstufungen sind daher zu ergänzen.</p>			
BP-0200-4000 -0127-0043	<p>Ifd. DS-Nr.: 514 Kap. 8.3, Seite 190 Zitat: „... an einzelnen Wasserkörpern Änderungen bei der Typzuweisung vorgenommen. Dies betraf vor allem Schifffahrtskanäle. ... Auch diesen Kanälen, kann wie schon den großen Kanälen in Niedersachsen (z. B. Mittellandkanal), aufgrund ihrer sehr unterschiedlichen hydrologischen Situation kein Gewässertyp ausreichend sicher zugewiesen werden, um eine angemessene biologische Bewertung durchführen zu können.“ Änderung: Die Schifffahrtskanäle sind mit den biologischen Qualitätskomponenten zu bewerten. Begründung: Ich verweise auf die Begründung zu Kap. 4.2.2.2, Seite 90 auf S. 8 dieser Stellungnahme.</p>	<p>Die Einzelforderung wurde zur Kenntnis genommen. Zur Frage der ökologischen Zustandsbewertung von Schifffahrtskanälen wird auf die Beantwortung der Einzelforderung Nr. 507 verwiesen.</p>		Niedersachsen
BP-0201-5000 -0128-0007	<p>Ifd. DS-Nr.: 536 7. Beim Abgleich der Karten des BWPL mit den Ordnungsklassen der Gewässer – soweit maßstabsbedingt möglich- fällt z.T. auf, dass bei einigen Gewässern lediglich der Teil d. Gewässers, der 2. Ordnung ist, betrachtet wird. Die meist oberliegenden Gewässerteile 3. Ordnung, oft Quellgebiete, scheinen danach nicht (überall) betrachtet zu werden. Wenn dies zutrifft, ist das zu kritisieren, da Gewässersysteme m. E. immer als Ganzes betrachtet werden müssen. Beispiele sind die Dumme und der Schnegaer Mühlenbach.</p>	<p>Die WRRL gilt für alle Oberflächengewässer. Die Berichtspflicht und die Darstellung ist nur für Gewässerkörper mit einem Einzugsgebiet größer 10 km² erforderlich.</p>		Niedersachsen
BP-0201-5000 -0128-0010	<p>Ifd. DS-Nr.: 539 - Nördl. Mühlenbach (Schnegaer MB): Status: FFH 75, V29 u. 26 (tw), NSG LÜ 274 u. 283. Es fehlt unter Belastungen 2.2 Diffuse Quellen Landwirtschaft. Diese entstehen insbesondere durch Bodeneinträge infolge Ackernutzung in hängigen Lagen zuzüglich mitgeführter Nährstoffe. Es ist nicht klar, warum hier 9 Querbauwerke als nicht durchgängig bezeichnet werden. Dies trifft nach hiesiger Kenntnis aktuell nur noch für 2 zu</p>	<p>Die Hinweise zu einer fehlerhaften Beurteilung der Durchgängigkeit einzelner Wasserkörper oder Bauwerke werden zur Kenntnis genommen. Eine Prüfung dieser Hinweise erfolgt im Rahmen der nächsten Bestandsaufnahme. Hierzu erfolgt ggf. eine weitere Abstimmung mit dem Unterhaltungsverband oder der zuständigen Unteren Wasserbehörde. Nach eingehender Prüfung der vorliegenden Daten und Ergebnisse</p>		Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	(Mühle Schnega, Teiche Gledeberg). Im Übrigen wurden Fischaufstiegshilfen oder Umfluter gebaut. Korrespondierend mit der Belastung 2.2 wäre unter Ökologie-Handlungsfeld Nährstoffe die Maßnahme 29 angezeigt. Oberlauf fehlt i.d. Karte.	(u.a. zu biologischen Qualitätskomponenten, Mess- bzw. Laborwerten und Modellierung) wird für den Wasserkörper 27004 keine signifikante Belastung aus der Landwirtschaft angesehen. Die EG-WRRL gilt grundsätzlich für alle Gewässer. Die Merkmale der Flussgebiete wurden 2004 festgelegt und im Zuge der Bestandsaufnahmen 2013 und 2019 überprüft. Die Oberläufe sind in den Einzugsgebieten > 10 qkm einbezogen und werden somit berücksichtigt. Bei der Maßnahmenplanung wird ebenfalls der gesamte Gewässerlauf betrachtet. Auf den Karten des Bewirtschaftungsplans werden nur die Wasserkörper dargestellt, die im Sinne der EG-WRRL berichtspflichtig sind (EZG > 10 qkm). Das vollständige Gewässernetz Niedersachsens ist über den Kartenserver des Niedersächsischen Umweltministeriums abrufbar.		
BP-0201-5000 -0128-0016	Ifd. DS-Nr.: 545 - Dannenberger Landgraben, Gedelitzer Kanal : Status VSG 21, NSG LÜ 6 , LSG DAN 26. Aus hiesiger Sicht handelt es sich um künstliche Gewässer – vgl. Kupernitzkanal, Ranzaukanal.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Der Dannenberger Landgraben, Gedelitzer Kanal ist bei der Bestandsaufnahme 2013 und 2019 mit dem Gewässerstatus HMWB (erheblich veränderter Wasserkörper) ausgewiesen worden aufgrund der vorliegenden LAWA-Strukturkriterien und dem Votum der Gebietskooperationsmitglieder. Die angeregten Datenänderungen werden geprüft. Bitte beachten Sie die Hinweise in Kapitel 9.2 des Bewirtschaftungsplans.		Niedersachsen
BP-0204-4000 -0129-0005	Ifd. DS-Nr.: 560 Besonders schwer verständlich ist für uns die Änderung des Gewässerstatus des Rohrbachs (13037). Ursprünglich als HMWB eingestuft, hatte das Gewässer durch zahlreiche kleinere Maßnahmen des Verbands das gute ökologische Potential erreicht. Aufgrund einer Neubewertung der Anteile des Gewässers in entsprechenden Gewässerstrukturgüteklassen, die sich ja gerade durch die Maßnahmen verbessert haben, wird das Gewässer jetzt in den Status eines natürlichen Gewässers erhoben. Dies hat zur Folge, dass der gute ökologische Zustand wegen der damit verbundenen höheren ökologischen Ansprüche wieder nicht erreicht ist. Das ist systematisch m.E. völlig unlogisch. Wenn so verfahren wird, werden wir mit unseren überwiegend erheblich veränderten Gewässern nie die Ziele	Der Status des Rohrbaches wurde zwischenzeitlich erneut geprüft. Der Argumentation des Stellungnehmenden wurde dabei insofern gefolgt, als dass der Status des Rohrbaches wieder auf "HMWB" gesetzt wurde. Das ökologische Potenzial wird jetzt wieder mit "gut - 2" bewertet. Eine Ableitung von hydromorphologischen Maßnahmen erfolgt nicht mehr - es wird kein Maßnahmenbedarf (mehr) ermittelt.		Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
BP-0219-4000 -0134-0003	<p>erreichen. Ein erheblich verändertes Gewässer muss ein HMWB bleiben. Es kann die Ziele erreichen (gutes ökologisches Potential), es darf aber aufgrund der guten strukturverbessernden Maßnahmen zur Zielerreichung nicht plötzlich in den Status eines natürlichen Gewässers überführt werden.</p> <p>lfd. DS-Nr.: 582</p> <p>Zusammenfassend fordern wir ergänzend: 1. Gewässer sind als HMWB oder AWB auch unter dem Aspekt der Beeinflussung der Gewässerparameter durch Grundwasserentnahmen auszuweisen.</p>	<p>Es wird auf die Beantwortung der Einzelforderung Nr. 48 verwiesen.</p>		Niedersachsen
BP-0222-4000 -0137-0007	<p>lfd. DS-Nr.: 597</p> <p>4. Zum Thema der Ausweisung erheblich veränderter Gewässer und künstlicher Gewässer (HMWB und AWB), auch in Bezug auf die Oberflächengewässer, ist nach wie vor zu kritisieren, dass man sich weitgehend der durch diese Gewässerkategorien eröffneten Möglichkeiten, einen realistischen Zielekanon und dementsprechend eine handhabbaren Mittelansatz zu erreichen, begeben hat. Das liegt vor allem an der zu ambitionierten Definition des Höchsten ökologischen Potentials, welches das gute ökologische Potential, das in den HMWB und AWB zu erreichen ist, bestimmt. HMWB unterscheiden sich durch die verfehlte Systematik so teilweise kaum von natürlichen Gewässern. Das durch diese Methodik erhaltene Potential zwingt folglich dazu, erhebliche Maßnahmen an einer großen Zahl von Gewässern durchzuführen, bei denen eine Zielerreichung dennoch fraglich ist. Das dadurch gebundene Geld wäre sinnvoller auf die Zielerreichung in den NWB konzentriert worden. Man stellt außerdem oft einen Widerspruch zwischen den Argumenten, die zur Ausweisung der HMWB geführt haben, und den durchzuführenden Maßnahmen zur Potentialerreichung fest. Man hat HMWB ausgewiesen, weil hydromorphologische Änderungen der Gewässer unter Berücksichtigung der Nutzungen technisch nicht möglich oder zu aufwändig seien, sieht als Maßnahmen aber dennoch aufwändige hydromorphologische Änderungen an den HMWB vor, weil anders das übertrieben hoch angesetzte Potential unerreichbar erscheint. Dieser auffällige Systembruch kann sich in späteren Gerichtsverfahren negativ auswirken. Es wäre generell sinnvoller gewesen, den sogenannten „Prager Ansatz“ zu wählen, um Kosten und Aufwand der Umsetzung bei der</p>	<p>Die Einzelforderung wurde zur Kenntnis genommen. Folgende Erläuterungen werden gegeben: 1) Niedersachsen richtet sich bei der Bestimmung und Bewertung von HMWB-Gewässern nach den bundesweiten Regelungen, die durch die LAWA ausgearbeitet und dort auch abgestimmt wurden. Ein Alleingang Niedersachsens an dieser Stelle würde der weiterhin angestrebten verbesserten Harmonisierung zwischen den einzelnen Bundesländern zuwiderlaufen. Maßgeblich zur Bearbeitung der HMWB-Thematik ist dabei u.a. die LAWA-Schrift "Handbuch zur Bewertung und planerischen Bearbeitung von erheblich veränderten (HMWB) und künstlichen Wasserkörpern (AWB) – Version 3.0, Stand März 2015". Die entsprechenden Bewertungsschritte sind in den einschlägigen Verfahren (u.a. Asterics/Perlodes zur Bewertung des Makrozoobenthos) implementiert und gelangen in nahezu allen Bundesländern einheitlich zur Anwendung. Man hat sich in Niedersachsen und in nahezu allen übrigen Bundesländern bewusst gegen die Anwendung des sog. "Prager Ansatz" entschieden. 2) Den knapp 350 niedersächsischen natürlichen Wasserkörpern (NWB) stehen fast 880 HMWB-Wasserkörper gegenüber. Etwa 2/3 der niedersächsischen Wasserkörper natürlichen Ursprungs sind also als HMWB-Gewässer ausgewiesen. Auch an diesen haben ungenutzte Gewässerrandstreifen sehr wichtige Funktionen im Gewässer- und Landschaftshaushalt: Dies sind u.a. Hochwasserschutz, Klimaschutz, Insektenschutz</p>		Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	Bestimmung der Bewirtschaftungsziele mit zu berücksichtigen.	<p>und Biotopverbund. Daher hat man sich in Niedersachsen im Rahmen der Vollplanung entschieden, zusätzlich zu den NWB-Wasserkörpern auch HMWB-Wasserkörper mit einer hohen Prioritätseinstufung mit minimalen Randstreifen von bis zu 2x 20 m (Priorität 1-3) bzw. von bis zu 2x 10 m (Priorität 4-6) auszustatten (ohne Marschengewässer) (vgl. auch NWG-Novelle). Eine signifikante Nutzungseinschränkung im Sinne der WRRL kann ob der vielen Synergien dieser Maßnahme nicht erkannt werden. Zudem werden hierbei in jedem einvernehmliche Lösungen (u.a. z.B. Flächenankauf, Flurbereinigung) angestrebt. Eine weitere Differenzierung zu den ambitionierteren Zielen für NWB und hoch priorisierten HMWB (Priorität 1-3) ist durch die abgestuften Zielvorgaben für geringer priorisierte HMWB (Priorität 4-6) und AWB bezüglich des geringeren Maßnahmenumfangs von nur bis zu 50% bzw. 20% der WK-Länge vorgesehen. Dies wird den verringerten Umweltzielen gem. § 28 WHG (gutes Potenzial) gerecht. Zu den lokalen Umsetzungsmöglichkeiten ist ein intensiver Austausch im Rahmen der lokalen Dialoge vorgesehen, die 2020 von MU und NLWKN begonnen wurden. Wie die jüngsten Ereignisse in NRW und RP eindringlich zeigen, ist es sehr wichtig, den Gewässern mehr Raum zu geben, um Umweltkatastrophen als Folge von klimatischen Extremereignissen abzuwenden oder wenigstens abzupuffern.</p>		
BP-0225-4000 -0139-0002	<p>lfd. DS-Nr.: 602 Die Begründung zur Ausweisung von Oberflächengewässer als erheblich verändert wurde in Niedersachsen aufgrund der vereinheitlichten Vorgaben zu spezifischen Nutzungen neu definiert. Niedersachsenweit wurde hierdurch die Ausweisung von ca. 84 % der Oberflächengewässer als erheblich verändert ausschließlich oder zusätzlich mit dem Ausweisungsgrund Landwirtschaft – Landentwässerung und Hochwasserschutz begründet. Wobei der alleinige Hochwasserschutz mit 6 % gesondert gewertet wird. Die Urbanisierung führt nur bei 5 % zu einer Einstufung als</p>	<p>Die Einzelforderung wurde zur Kenntnis genommen.</p>		Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
BP-0235-2000 -0146-0001	<p>erheblich verändertes Gewässer.</p> <p>lfd. DS-Nr.: 624</p> <p>Der [Name anonymisiert] verband bedankt sich für die Bereitstellung der Unterlagen auf der Internetseite des NLWKN und möchte im Folgenden dazu Stellung beziehen: Einführung Der [Name anonymisiert] verband ist mit der EG Wasserrahmenrichtlinie im Einzugsgebiete Rhein betroffen. Des Weiteren hat er ein internationales Einzugsgebiet. Die Oberläufe einiger bedeutenden Gewässer II. Ordnung entspringen in Nordrhein-Westfalen, fließen durch das Verbandsgebiet und fließen über die Niederlande in die Nordsee. Des Weiteren liegt das Einzugsgebiet des [Name anonymisiert] verbandes in einer Region, in der der Emslandplan umgesetzt wurde. Die Kerngebiete des Emslandplanes waren der Landkreis Grafschaft Bentheim, das Emsland, Osnabrücker Land und der Landkreis Leer und das angrenzende Süddoldenburg. Nach dem Ende des zweiten Weltkrieges war die Situation vor Ort in vielen Belangen sehr schwierig. Auch in der Wasserwirtschaft. Die damalige Bundesregierung ließ die Situation vor Ort überprüfen und das Ergebnis war eindeutig: Die Situation war einmalig und berufungslos. Somit beschloss der Bundestag am 5. Mai 1950 den „Emslandplan“. Es wurde die Emsland GmbH gegründet und mit erheblichen Fördergeldern wurden auch die Gewässer umfangreich ausgebaut und die Vorflut nachhaltig gesichert und damit die Region zum Aufschwung verholfen. Somit ist auch der sehr hohe Anteil der HMWB Gewässer zu erklären, die hier keine „Ausnahme“ darstellen, sondern das reale Zusammenspiel zwischen Entwässerung und der angrenzenden Nutzungen sehr gut wiedergibt. Mittlerweile spielt das „Wassermanagement“ für diese Region eine bedeutende Rolle. Nicht nur die gesicherte Vorflut, sondern auch das gezielte Zurückhalten von Wasser in der Fläche und das Aufstauen von Wasser in den Oberflächengewässern sind wichtige Bausteine für ein zukünftiges Wassermanagement. Und auch die landwirtschaftliche Feldberegnung ist neben der Trinkwasserförderung eine sehr ernstzunehmende Herausforderung für die Zukunft im Prozess der Anpassung an die Folgen des Klimawandels. Wir merken kritisch an, dass die Ziele der EG WRRL über 20 Jahre alt sind und leider der Aspekt des integrativen Wassermanagements nicht ausreichend berücksichtigt</p>	Die Einzelforderung wurde zur Kenntnis genommen.		Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
BP-0235-2000 -0146-0005	<p>wird.</p> <p>Ifd. DS-Nr.: 628</p> <p>2.4 HMWB - Überprüfung der Einstufung (Bewirtschaftungsplan, S.82, 4.2.2.1) Die regelmäßig durchzuführende Überprüfung der HMWB-Einordnung wird im Regelfall zu einer Bestätigung der bereits zuvor erfolgten HMWB-Einstufung führen müssen. Nur die Ausweisung als HMWB kann die verschiedenen Arten der Nutzung im Einzugsgebiet sichern, da nur durch ein angepasstes ökologisches Potential (GÖP) die Gewässerunterhaltung in dem diese Nutzungen sichernden Umfang weitergeführt werden kann. Beabsichtigte Änderungen sollten vorab mit den örtlichen Verbänden abgestimmt werden.</p>	<p>Änderungen des Gewässerstatus werden u.a. während der Sitzungen der Gebietskooperationssitzungen im Vorfeld zur Erstellung der BWP/MNP-Unterlagen kommuniziert und umfangreich diskutiert. Die Gebietskooperationen nehmen regelmäßig hierzu Stellung und es sind aufgrund dessen auch wiederholt Anpassungen des Gewässerstatus vorgenommen worden.</p>		Niedersachsen
BP-0235-2000 -0146-0006	<p>Ifd. DS-Nr.: 629</p> <p>2.5 Wasserstandsensenkungen als Kriterium für HMWB Wasserstandsabsenkungen in Oberflächengewässern, die mit Nutzungen im Einzugsgebiet in Zusammenhang stehen, insbesondere die, die z.B. durch Trinkwassergewinnung und Feldberegnung durch Entnahme aus dem Grundwasser bedingt sind, müssen als Kriterium für die Einstufung als HMWB mit herangezogen werden, da nur der Ansatz des guten ökologischen Potentials geeignet ist, eine unnötige Gefährdung der Trinkwasserversorgung und der menschlichen Ernährung durch weitergehende Maßnahmen zu vermeiden. Auch in diesem Zusammenhang kommt einem zukünftigen Wasserstandmanagement eine besondere Bedeutung zu. Es wird demgemäß auf Punkt 2.8 der Stellungnahme verwiesen.</p>	<p>Es wird auf die Beantwortung der Einzelforderung Nr. 48 verwiesen.</p>		Niedersachsen
BP-0235-2000 -0146-0009	<p>Ifd. DS-Nr.: 632</p> <p>3. Betroffenheit einzelner Gewässer 3.1 Geteloer Bach: Der Geteloer Bach wird als berichtspflichtiges Gewässer geführt, obwohl er im Mittellauf auf einer Länge von rund 1.900 Meter gar nicht existiert. Nach Aussagen des NLWKN Meppen sei das Gewässer so bedeutend, weil die Niederländer das Gewässer „so schön“ finden. Grundsätzlich stellt der [Name anonymisiert] verband dazu fest, dass hier wohl ein sehr großes Missverständnis bezüglich des Gewässernetzes entlang der niederländischen Grenze in Getelo vorliegen muss. Wir gehen davon aus, dass die Niederländer den Grenzgaben meinen, der genau auf der deutsch-niederländischen Staatsgrenze verläuft und eigentlich immer Wasser führt. Der Geteloer Bach mündet in den Grenzgraben.</p>	<p>Die Hinweise zum Gewässernetz entlang der niederländischen Grenze in Getelo werden zur Kenntnis genommen. Eine Prüfung, ob der Geteloer Bach die Kriterien für einen „berichtspflichtigen“ Wasserkörper erfüllt, wird im Rahmen der nächsten Bestandsaufnahme erfolgen.</p>		Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
BP-0235-2000 -0146-0014	<p>Fällt im Gegensatz zum Grenzgraben in weiten Abschnitten trocken und ist wie oben beschrieben auf einem Abschnitt von 1.900 m nicht vorhanden. Dieser Abschnitt ist ein Gebiet mit sehr leichtem Sandboden. Ob dieses Gewässers jemals durchgängig vorhanden war, kann der [Name anonymisiert] verband nicht feststellen. Unser Vorarbeiter ist in diesem Jahr 40 Jahre beim Verband tätig und kann sich wie ein angrenzender Landwirt nicht daran erinnern, dass dieses Gewässer durchgängig existent war. Somit fordern wir, dass in diesem Bereich die tatsächlichen Gegebenheiten angepasst werden und dieses Gewässer nicht mehr als berichtspflichtiges Gewässer eingestuft wird. Für ein Gewässer, dass von 5.199 m Gesamtlänge immer hin 1.900 m gar nicht existent ist, muss aus unserer Sicht eine Anpassung umgehend erfolgen. [Abbildung s. Anlage] Abb 1: die Verläufe des Geteloer Baches (213) und des Grenzgrabens (212)</p> <p>lfd. DS-Nr.: 765</p> <p>3.5 Eileringsbecke Die Eileringsbecke entspringt aus einem weit verbreiteten Einzugsgebiet in Nordrhein-Westfalen. Der rund 12,4 km lange Verlauf im Verbandsgebiet in Niedersachsen ist zwar als HMWB eingestuft aber ist wesentlich weniger stark ausgebaut als vergleichbare bedeutende Gewässer der II. Ordnung. Es befinden sich in den überwiegenden Abschnitten einseitige bzw. beidseitige Fahrbermen und es gibt in einem Waldgebiet einen naturnahen Beipass. Durch das starke Gefälle im nordrhein-westfälischen Oberlauf springt die Eileringsbecke im niedersächsischen Teil sehr schnell an, h.d. dass nach einem Regenschauer das Gewässer sehr schnell ansteigt. In sehr trockenen Perioden fällt sie abschnittsweise sogar trocken. Es sind 4 Bauwerke in den Planunterlagen genannt. Davon sind zwei Bauwerke Kulturstauanlagen, bestehend aus zwei Feldern, von denen nach einer Absprache mit der Naturschutzbehörde immer eine geöffnet ist. Die anderen beiden Bauwerke sind Sohlgleiten mit einer Sohlschwelle, die nur bei niedrigen Wasserständen nicht durchgängig sind. Diese Sohlgleiten sind mit einer Spuntwand ausgeführt, die bei hohen Abflüssen das Wasser im Profil zurückhält und dafür sorgt, dass unterhalb liegende Gewässerabschnitte nicht durch die Strömung zerstört werden. [Foto s. Anlage]: Kulturstau in der Eileringsbecke: im Winter ist die große Klappe geöffnet, die kleine</p>	<p>Die Hinweise zu einer fehlerhaften Beurteilung der Durchgängigkeit einzelner Wasserkörper oder Bauwerke werden zur Kenntnis genommen. Eine Prüfung dieser Hinweise erfolgt im Rahmen der nächsten Bestandsaufnahme. Hierzu erfolgt ggf. eine weitere Abstimmung mit dem Unterhaltungsverband oder der zuständigen Unteren Wasserbehörde.</p>	Niedersachsen	



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch	
	<p>geschlossen, im Sommer umgekehrt. Foto [s. Anlage]: Sohlgleite mit Spuntwand in der Eileringsbecke Der [Name anonymisiert] verband teilt die Bewertung dieses Gewässers mit den vorliegenden Planunterlagen nicht. Durch die vorhandenen Fahrbermen (Gewässerrandstreifen) und Waldbereiche und durch die öffentlichen Flächen (Ausgleichsflächen) entlang der Eileringsbecke sowie der extensiven Unterhaltung sind die Bewertungsergebnisse aus unserer Sicht dadurch zu erklären, dass die dargestellten Ergebnisse hauptsächlich aus dem weit verzweigten Oberlauf in Nordrhein-Westfalen stammen. Hier verlaufen viele kleinere Gewässer durch die Flächen und entlang von Straßen bevor die zur Eileringsbeeke an der Landesgrenze zusammenfließen. In diesem Fall fordert der [Name anonymisiert] verband eine Klärung und hinterfragt, ob diese Ergebnisse auch im Oberlauf in NRW festgestellt werden. Des Weiteren sind wie oben beschrieben die 4 Querbauwerke bezüglich der Durchgängigkeit nicht korrekt dargestellt.</p>				



Report Anhörung zum Bewirtschaftungsplan, Auszug

Themenblock "Bewirtschaftung"

angewendete Filter :

- *Eingangsstelle = Niedersachsen*
- *Schlagwort = Bewirtschaftung und Wasserressourcen, Fischerei, Gewässerbewirtschaftung, Gewässerunterhaltung, Unterhaltung, Wasserentnahmen*
- *Anzahl Datensätze: 18*

Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
BP-0031-5000 -0017-0002	<p>lfd. DS-Nr.: 2015</p> <p>Zu Kap. 2.2.4 Seite 71 Bewirtschaftungsplan Die Gewässerunterhaltung ist sicherlich ein wichtiger Bestandteil bei der Zielerreichung der WRRL. Allerdings ist die Umstellung der Unterhaltung in vielen Bereichen komplexer. Bei naturnahen Gewässer ist dies zielführend, sofern die gewässertypische Vegetation etabliert ist und im Seitenraum entsprechende Substrate anstehen. Für den kiesgeprägten Tieflandbach müssen im Seitenraum ausreichend steinig-kiesige Bestandteile vorhanden sein. Ansonsten kann sich der Bach durch Eigendynamik zu einem sandgeprägten Bach ohne Strömungs- und Tiefenvarianz verbreitern. In gestörten Gewässerabschnitten kann eine sehr reduzierte Gewässerunterhaltung dazu führen, dass sich untypische Pflanzen durchsetzen (stehende Vegetation) und das Fließgewässer entsprechend abwerten (Verlangsamung Fließgeschwindigkeit, Verschlammung, ...). Gerade in Zeiten des Klimawandels kann die Intensivierung der Gewässerunterhaltung zur Verbesserung der Erhaltungszustände beitragen. Wir beobachten in den letzten Jahren in den ansonsten von flutender Wasservegetation geprägten Fließgewässern eine starke Zunahme der stehenden Wasservegetation, einhergehend mit geringeren Fließgeschwindigkeiten und Verschlammung der Sohle. Die Formulierung den Unterhaltungsaufwand auf das zur Beseitigung von kritischen Abflusshindernissen notwendige Maß zu beschränken malt ein falsches Bild: Gewässerunterhaltung einstellen und alles wird naturnah. So ist es aber vielerorts leider nicht, da die Verhältnisse erheblich gestört sind. Zudem führt eine Eigendynamik zu Flächenverlusten, die von den Anliegern meist nicht hingenommen werden und entsprechend instand zu setzen sind. Flächenkäufe oder Entschädigungen entfallen somit nicht. Der Begriff „innovative“ Gewässerunterhaltung ist irreführend und nicht definierbar. Es erweckt den Eindruck, dass neue</p>	Die Einzelforderung wurde zur Kenntnis genommen.		Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
BP-0065-5000 -0028-0003	<p>Unterhaltungsmethoden eingesetzt werden. Bei der naturnahen Unterhaltung geht es aber um die Abwägung zwischen unbedingt erforderlicher Vorflut (Abfluss) und Belassen/Tolerieren von abflusshemmenden Komponenten (Wasservegetation, Totholz, Sandbänke, ...). Die Gewässerunterhaltungsarbeiten (Mähen, Krauten, Räumen) sind immer noch gleich und nicht „innovativ“. Dieser Begriff sollte z.B. durch „beobachtenden“ oder „abwägenden“ zu ersetzen.</p> <p>Ifd. DS-Nr.: 34</p> <p>Bedeutung und Einfluss der Gewässerunterhaltung: (oder warum ist Gewässerunterhaltung erforderlich?) In der Vergangenheit ist ein großer Teil des niedersächsischen Gewässernetzes mehr oder weniger stark ausgebaut worden, um die Hochwassersicherheit für bebauten Gebiete zu verbessern und/oder die Vorflutverhältnisse für eine intensive landwirtschaftliche Flächennutzung zu schaffen. In der Folge haben sich die menschlichen Nutzungen auf die neue Vorflut eingestellt und sind vielfach unmittelbar an die Gewässer herangerückt. Die Erhaltung der erhöhten hydraulischen Leistungsfähigkeit des Gewässersystems verlangt eine wiederkehrende Unterhaltung (Krautung, Räumung etc.) der Gewässer. Ohne Unterhaltung würde eine Rückentwicklung zu Naturzuständen eintreten und so die Nutzung der umliegenden Flächen eingeschränkt werden, die wirtschaftlich gegebenenfalls auszugleichen wäre. Durch eine Anhebung der Wasserstände käme es zu häufigeren Überflutungen und/oder einer unerwünschten Laufverlagerung in anliegenden Grundstücken. Die Verminderung der hydraulischen Leistungsfähigkeit hätte zur Folge, dass die hydraulischen Anforderungen des § 39 WHG nicht eingehalten würden. Natürliche Fließgewässer ohne Gewässerunterhaltung entwickeln sich eher zu oberflächennahen und breitfließenden Wasserläufen. Die Tiefenerosion wird verringert bzw. aufgehoben und eine Auflandung der Gewässersohle bewirkt die Verringerung der Gewässertiefe. Damit entwässern natürliche Gewässer ihr Umland nicht sehr stark, der Grundwasserspiegel im Umland liegt eher hoch. Bei steigenden Wasserständen, z. B. bei Hochwasser, ufern natürliche Fließgewässer deshalb schon bald in die Aue aus, so dass sich die erodierende Kraft des Wassers in</p>	<p>Die Einzelforderung wurde zur Kenntnis genommen. Die Gewässerunterhaltung wurde traditionell in Niedersachsen mit unterschiedlichen Techniken und in unterschiedlichen Intensitäten durchgeführt. Seit etwa 2010 erfolgt ein intensiver Diskurs zwischen allen Beteiligten, u.a. aufbauend auf den einschlägigen Veröffentlichungen des WVT und des NLWKN. Dies hat bei vielen Unterhaltungsverbänden zu einer starken (weiteren) Sensibilisierung hinsichtlich der Belange des Naturschutzes, der WRRL und des Artenschutzes bei der Gewässerunterhaltung geführt. Die Gewässerunterhaltung hat sich an den Bewirtschaftungszielen nach Maßgabe der §§ 27 bis 31 WHG auszurichten und darf die Erreichung dieser Ziele nicht gefährden (vgl. § 39 Abs. 2 WHG). Eine solche Unterhaltung ist im Sinne der EG-WRRL als grundlegende Maßnahme anzusehen und, falls noch nicht geschehen, umzusetzen. Auf eine wasserkörperscharfe Meldung wird im vorliegenden Entwurf des niedersächsischen Beitrags zu den Maßnahmenprogrammen 2021 bis 2027 der Flussgebiete aufgrund der somit bereits hergestellten gesetzlichen Verbindlichkeiten verzichtet. Ein Widerspruch zum GÖP wird nicht gesehen, da eine entsprechend ausgerichtete Unterhaltung die (anliegenden) Nutzungen nicht signifikant beeinträchtigt. Es kann nach hiesiger Auffassung auch nur begrenzt davon ausgegangen werden, dass die vom Stellungnehmenden erwähnten ausgebauten (und unterhaltenen) Gewässer in der Lage sind, Hochwasserereignisse stets in ausreichendem Umfang im vorhandenen, ausgebauten,</p>		Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>die Fläche verteilt und abmildert. Der Ausbauzustand mit dem Ziel der Tieferlegung des Wasserstandes in der Niederungs- und landwirtschaftlichen Nutzflächen muss durch immer wiederkehrende Unterhaltung aufrechterhalten werden. Anderenfalls kommt es durch Krautstau zu Wasserstandsanehebungen und Vernässung der Niederung und des Umlandes sowie zu Sedimentation von Sand und Schlamm in der Gewässersohle. Gemäß der Wasserrahmen-Richtlinie ist das grundsätzliche Ziel, an unseren Oberflächengewässern den guten ökologischen Zustand zu erreichen. Erheblich veränderte (HMWB) oder künstliche (AWB) Gewässer sollen das gute ökologische Potential erreichen. Dies trifft in Niedersachsen, infolge einer hier über Jahrhunderten genutzten und weitgehend intensiv entwickelten traditionellen Kulturlandschaft, auch auf eine hohe Anzahl von Fließgewässern zu. Im Gebiet des Unterhaltungsverbandes [Name anonymisiert] gehörten ca. 80 % der Gewässer II. Ordnung zu den künstlichen (AWB) bzw. erheblich veränderten Wasserläufen (HMWB). Die Frage ist: Können die Ziele der Wasserrahmen-Richtlinie in einer intensiv genutzten Kulturlandschaft erreicht werden, ohne signifikant negative Auswirkungen auf die vorhandenen Nutzungen (Siedlung, Gewerbe, Landwirtschaft und Hochwasserschutz) zu haben? In den Gebietskooperationen sind vorrangig umsetzbare Maßnahmen, die keine signifikant negativen Auswirkungen auf die vorhandenen Nutzungen bewirken. Nicht finanzierbare Vorschläge werden nicht weiterverfolgt und sind gemäß der Wasserrahmen-Richtlinie auch nicht umzusetzen. Bei der gewünschten Verbesserung der Gewässermorphologie bzw. Gewässerstruktur gibt es jedoch, in einer intensiv genutzten Kulturlandschaft, auch Grenzen durch die Flächennutzung und Bewirtschaftung bis direkt an das Gewässer heran und den nicht verfügbaren Flächeneigentum am Wasserlauf. Weiterhin sind geringe Gefälleverhältnisse in den Fließgewässern ein wichtiges Kriterium für die Erfordernis und Art der Gewässerunterhaltung. Insbesondere innerhalb des Norddeutschen Tieflandes ist häufig bzw. überwiegend von geringen Gefälleverhältnissen auszugehen. Wo die Rahmenbedingungen es zulassen, wird durch die Unterhaltungsverbände eine Anpassung bzw. eine Reduzierung der maschinellen Gewässerunterhaltung</p>	<p>begradigten und in ihrer Breite begrenztem Gewässerverlauf abzuführen. Dies haben die jüngsten Ereignisse in NRW und RP in besonderem Maße aufgezeigt. Es ist dringend geboten, auch kleineren Fließgewässern, wo die angrenzende Nutzung dies zulässt, Flächen zur Ausuferung zur Verfügung zu stellen, die Hochwasserereignisse (zumindest teilweise) aufnehmen und abpuffern. Dies soll mit den im MNP geplanten Maßnahmen aufgrund der erheblichen Synergien ebenso erreicht werden, wie eine Zielerreichung gem. EG-WRRL. Zur Verbesserung des landesweiten Datenbestandes zu den morphologischen Maßnahmen als Teil der „Vollplanung“ und zu den jeweils an den einzelnen WK vorhandenen Umsetzungsmöglichkeiten wird ein intensiverer Austausch mit den Unterhaltungsverbänden und Unteren Wasserbehörden angestrebt. Hierzu wird das 2020 begonnene Instrument der Dialoge fortgeführt. Die Bereitschaft der Unterhaltungsverbände, die Dialoge aktiv zu unterstützen, wird sehr begrüßt. Eine Prüfung entsprechender Hinweise zu einzelnen Wasserkörpern erfolgt im Rahmen der nächsten Bestandsaufnahme.</p>		



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>(Leitfaden Artenschutz - Gewässerunterhaltung) möglich sein. Die Gewässerunterhaltung ist immer im Zusammenhang mit einer über Jahrhunderten genutzten und weitgehend intensiv entwickelten Kulturlandschaft zu sehen. Der Mensch hat seit über 250 Jahren die Fließgewässer teilweise erheblich verändert mit der Schaffung von größeren Gewässerquerschnitten und einer größeren Gewässertiefe. Die Wasserrahmenrichtlinie sieht hierfür vor, dass keine signifikant negativen Auswirkungen auf die vorhandenen Nutzungen bei der Einleitung von naturnahen Entwicklungen an Fließgewässern bewirkt werden. Ohne Gewässerunterhaltung bzw. auch bei einer unzulässigen Verringerung der Unterhaltung würde eine Rückentwicklung zu Naturzuständen eintreten und so die Nutzung der hiervon berührten umliegenden Flächen eingeschränkt werden. Aus heutiger Sicht muss noch darauf hingewiesen werden, dass die Fließgewässer bei Starkniederschlagsereignissen - aufgrund der zunehmenden Flächenversiegelung - in den Siedlungsbereichen weiter ansteigende Wassermengen schadlos abführen müssen. Zusätzlich erschwerend kommt hinzu, dass der organische Aufwuchs innerhalb der Gewässersohle seit längerer Vergangenheit stark zugenommen hat. Aufgrund der vorgenannten Hinweise hat sich die Bedeutung der erforderlichen maschinellen Gewässerunterhaltung für die Sicherstellung eines ordnungsgemäßen schadlosen Wasserabflusses noch verstärkt. Die Rückentwicklung an den Fließgewässern durch die Maßnahmen Nr. 70, 71, 72, 73 und 74 können nur dort eingeleitet werden, wo sich keine signifikant negativen Auswirkungen auf eine Erhöhung von schädlichen Wasserständen ergeben. Ein komplettes Zurück zur unberührten Natur in einer intensiv genutzten Kulturlandschaft wird nicht möglich sein. Die komplette Umgestaltung der HMWB-Gewässerstrecken mit den Maßnahmentypen 70-74 im Handlungsfeld Morphologie halte ich für nicht realisierbar und unverhältnismäßig und kann nicht das Ziel der EG-WRRRL sein. Insbesondere im Bereich der HMWB-Gewässerstrecken ist die Flächenverfügbarkeit der Anliegerflächen schwierig und kostenaufwändig. Außerdem werden durch die Umgestaltungsmaßnahmen der Morphologie zur Verbesserung der Gewässerstruktur auch signifikante negative Auswirkungen auf die</p>			



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
BP-0065-5000 -0028-0005	<p>Entwässerungsverhältnisse bewirkt.</p> <p>lfd. DS-Nr.: 36</p> <p>Bei der Umsetzung der Wasserrahmen-Richtlinie muss der vorgenannte Gesamtzusammenhang mit der Arbeit der unterhaltungspflichtigen Verbände und einer intensiv genutzten Kulturlandschaft gesehen werden. Aus Sicht des Unterhaltungsverbandes sollte dieser Gesamt-Zusammenhang erläutert und benannt werden und zukünftig bei der Umsetzung der Wasserrahmen-Richtlinie eine deutlichere Berücksichtigung finden.</p>	<p>Die Einzelforderung wurde zur Kenntnis genommen. Es wird diesbezüglich u.a. auf die angesprochenen "Dialoge" verwiesen.</p>		Niedersachsen
BP-0082-3000 -0037-0001	<p>lfd. DS-Nr.: 70</p> <p>Mit der Aufstellung und dem Beschluss der ersten Bewirtschaftungspläne wurde seinerzeit eine ganzheitliche, integrale und transparente Bewirtschaftungspraxis der Gewässer mit ökonomischen und ökologischen Zielsetzungen für die zuständigen Behörden verbindlich, ebenso wie die wiederkehrende Berichterstattung über deren Auswirkungen und Zielerreichung. Eindeutige Regelungen für eine besondere Berücksichtigung und Abwägung der gesetzlich bereits vorgegebenen Verbandsaufgaben waren und sind nach wie vor unabweisbar erforderlich und begründen daher ein besonderes Interesse der Unterhaltungs-, Wasser- und Bodenverbände. Eine prozesshafte, sich an Veränderungen anpassende Bewirtschaftungspraxis wurde und wird gegenüber einer starren Bewirtschaftung der Gewässer seitens der [Name anonymisiert] favorisiert und als ein geeignetes Instrument zur Zielerreichung der Wasserrahmenrichtlinie gesehen. Seit geraumer Zeit wird diesem Aspekt bei der Unterhaltung unserer Verbandsgewässer durch die spezifisch angepasste Unterhaltungspraxis in besonderem Maße Rechnung getragen. Die Unterhaltung wurde nahezu überall auf ein für die Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen Wasserabflusses absolut erforderliches Mindestmaß zurückgefahren. Art und Umfang der Unterhaltung wurde den Zielen der Wasserrahmenrichtlinie und anderer naturschutzfachlicher Aspekte (besonderer Artenschutz) entsprechend angepasst. Teilweise wurde die Unterhaltung sogar auf eine rein beobachtende Unterhaltung reduziert. Insofern kommt die [Name anonymisiert] der rechtlichen Verpflichtung nach WHG und NWG nach, die Gewässerunterhaltung an den Umweltzielen der EG-Wasserrahmenrichtlinie</p>	<p>Die Einzelforderung wurde zur Kenntnis genommen. Die Gewässerunterhaltung hat sich an den Bewirtschaftungszielen nach Maßgabe der §§ 27 bis 31 WHG auszurichten und darf die Erreichung dieser Ziele nicht gefährden (vgl. § 39 Abs. 2 WHG). Eine solche Unterhaltung ist im Sinne der EG-WRRL als grundlegende Maßnahme anzusehen und, falls noch nicht geschehen, umzusetzen. Auf eine wasserkörperscharfe Meldung wird im vorliegenden Entwurf des niedersächsischen Beitrags zu den Maßnahmenprogrammen 2021 bis 2027 der Flussgebiete aufgrund der somit bereits hergestellten gesetzlichen Verbindlichkeiten verzichtet. Die Unterhaltung hat somit nicht nur den ordnungsgemäßen und schadlosen Wasserabfluss zu gewährleisten. Neben der Erhaltung verschiedener Gewässerfunktionen gehört zu den Aufgaben der Gewässerunterhaltung gem. § 39 WHG (1) 4 insbesondere gleichrangig auch die Förderung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer und insbesondere als Lebensraum von wild lebenden Tieren und Pflanzen. Die Unterhaltung kann in Abhängigkeit von ihrer Intensität eine erhebliche Beeinträchtigung der Biozönose im Fließgewässer zur Folge haben. Spezialisierte Tier- und Pflanzenarten, die langjährig auf geeignete Strukturen angewiesen sind, werden in ihrer Entwicklung häufig zurückgesetzt oder verschwinden unter Umständen vollständig. Die Gewässerunterhaltung hat somit je nach Art und Maß ihrer Durchführung einen weitreichenden Einfluss auf zahlreiche Faktoren der</p>		Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>auszurichten und diese nicht zu gefährden. Dies bedingt bei der Auswahl und Durchführung konkreter Gewässerunterhaltungsmaßnahmen die Berücksichtigung der Auswirkungen auf den guten Zustand oder das gute Potenzial der jeweiligen Wasserkörper. Gleichzeitig darf jedoch nicht aus dem Blick verloren werden, dass unsere Landschaft auch den Lebens- und Wirtschaftsraum für Menschen darstellt, deren Existenz durch die zukünftige Wasserbewirtschaftung im Zuge der Umsetzung der Bewirtschaftungspläne nicht gefährdet werden darf. Daher ist der bestehende traditionelle Grundgedanke der Gewässerunterhaltung, die schadlose Abführung des Wassers, integraler Bestandteil auch der zukünftigen Bewirtschaftung. Daher muss durch die Hervorhebung der Bedeutung des ordnungsgemäßen Wasserabflusses bereits im Bewirtschaftungsplan deutlich gemacht werden, dass dieser bei den Bewirtschaftungsentscheidungen eine eigenständige Beachtung zu finden hat.</p>	<p>Gewässerökologie und damit auf den guten ökologischen Zustand / gute ökologische Potenzial im Sinne der EG-WRRL. Einer naturschonend und bedarfsangepasst durchgeführten Gewässerunterhaltung kommt daher eine bedeutende Rolle zu, um die Ziele der EG-WRRL zu erreichen. Die Gewährleistung des ordnungsgemäßen Wasserabflusses durch die Gewässerunterhaltung ist zudem kein originäres Ziel der WRRL, sodass es aus hiesiger Sicht nicht angezeigt ist, die Bedeutung der schadlosen Abführung des Wassers im Bewirtschaftungsplan gesondert hervorzuheben. Die Gewässerunterhaltung wurde traditionell in Niedersachsen mit unterschiedlichen Techniken und in unterschiedlichen Intensitäten durchgeführt. Seit etwa 2010 erfolgt ein intensiver Diskurs zwischen allen Beteiligten, u.a. aufbauend auf den einschlägigen Veröffentlichungen des WVT und des NLWKN. Dies hat bei vielen Unterhaltungsverbänden zu einer starken (weiteren) Sensibilisierung hinsichtlich der Belange des Naturschutzes, der WRRL und des Artenschutzes bei der Gewässerunterhaltung geführt.</p>		
<p>BP-0082-3000 -0037-0003</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 72 Auch für die – bei der [Name anonymisiert] kaum vorkommend – nicht erheblich veränderten Gewässer sind die Maßstäbe des guten ökologischen Zustands als Zielvorgabe deutlich zu hoch. Eine realistische Betrachtung der Zielerreichung hat seinerzeit entweder nicht stattgefunden bzw. hat sich offensichtlich bei der Definition der Zielvorgaben nicht durchgesetzt. Nicht nur fehlende Flächenverfügbarkeit, fehlende Umsetzungsbereitschaft in der Region und fehlende bzw. nicht ausreichende Mittelverfügbarkeit bzw. dessen einfache Handhabung haben zu der traurigen Zielerreichungsquote Stand 2021 geführt. Dieser Zustand ist auch und in besonderem Maße der unrealistischen Zieldefinition des guten ökologischen Zustands und Potentials geschuldet. Selbst an vollständig naturbelassenen Gewässerabschnitten unter vollständiger Aufgabe der Gewässerunterhaltung (weil für die Erreichung des ordnungsgemäßen Wasserabflusses nicht zwingend erforderlich) wird deren Strukturgüte und deren Zustand insgesamt als</p>	<p>Den Zielvorgaben der WRRL wurden als Bewertungsmaßstab für die überwachten Qualitätskomponenten gewässertypspezifische Referenzen zugeordnet. Mittels geeigneter Maßnahmen sollen die Voraussetzungen geschaffen werden, damit die Gewässer die ihnen jeweils zugeordneten Bedingungen für den guten Zustand erreichen können. Hürden bei der Beschaffung der erforderlichen Flächen sowie fehlende Umsetzungsbereitschaft und Mittelverfügbarkeit stellen zwar Gründe für eine Verzögerung der Zielerreichung dar, sollten aber nicht zur Rechtfertigung einer grundsätzlichen Unmöglichkeit angeführt werden oder die Definition der Zielvorgaben in Frage stellen. Auf Basis der Erfahrungen bereits umgesetzter Maßnahmen wurde zudem deutlich, dass Art und Umfang der Gewässerunterhaltung sehr wohl einen entscheidenden Einfluss auf den Erfolg von Maßnahmen und somit die</p>		<p>Niedersachsen</p>



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>unzureichend ausgewiesen. Welche Überprüfung mit welcher Aktualität zu dieser aus unserer Sicht nicht nachvollziehbaren Einstufung geführt hat ist mangels Information nicht ersichtlich. Aus unserer Sicht ist diese bestehende Diskrepanz zwischen nahezu maximal erreichbarem Zielzustand am Gewässer und der Bewertung dieser Situation nach den (überzogenen) Maßstäben der Wasserrahmenrichtlinie ein deutliches Indiz für die die Fehldefinition der Qualitätsmaßstäbe. Der Einfluss von Art und Umfang der Gewässerunterhaltung auf die Zielerreichung wird offensichtlich deutlich überschätzt.</p>	<p>Zielerreichung haben können. Zur Verbesserung des landesweiten Datenbestandes zu den morphologischen Maßnahmen als Teil der „Vollplanung“ wird ein intensiverer Austausch mit den Unterhaltungsverbänden und Unteren Wasserbehörden angestrebt. Hierzu wird das 2020 begonnene Instrument der Dialoge fortgeführt. Die Bereitschaft der Unterhaltungsverbände, die Dialoge aktiv zu unterstützen, wird sehr begrüßt. Eine Prüfung entsprechender Hinweise zu einzelnen Wasserkörpern erfolgt im Rahmen der nächsten Bestandsaufnahme.</p>		
BP-0083-3000 -0038-0006	<p>lfd. DS-Nr.: 65 Die Möglichkeiten der Gewässerunterhaltung zur Zielerreichung werden erheblich überschätzt. Die hydraulischen Zwänge und rechtliche Fragen sind offenbar nicht hinreichend klar. Da die Kosten der Unterhaltung von den Flächeneigentümern aufgebracht werden, wird insbesondere bei Verbänden mit Einzelmitgliedschaft sehr genau darauf geachtet nur soweit zu unterhalten, wie es erforderlich ist.</p>	<p>Eine Überschätzung des Einflusses der Unterhaltung z.B. in den Gebieten mit wenig Gefälle erfolgt nach unserer Auffassung in den aktuellen BWP/MNP-Unterlagen nicht. U.a. auf Basis von Erfahrungen an bereits umgesetzten Maßnahmen wird deutlich, dass Art und Umfang der Gewässerunterhaltung sehr wohl einen entscheidenden Einfluss auf den Erfolg von Maßnahmen und somit die Zielerreichung haben können. Diese Argumentation über die Mitgliedsbeiträge bzw. über die durch die Flächeneigentümer zu tragenden Kosten zu führen, erscheint zudem nicht statthaft, denn erwiesenermaßen haben mindestens in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts zahlreiche ebenfalls aus Mitgliedsbeiträgen finanzierte, zu intensive Unterhaltungsmaßnahmen in Niedersachsen an vielen Stellen zu teils deutlichen Schädigungen der Gewässer geführt.</p>		Niedersachsen
BP-0103-4000 -0052-0004	<p>lfd. DS-Nr.: 181 Die Forderung, dass die unteren Wasserbehörden von sich aus zu prüfen und ggf. dafür zu sorgen haben, dass eine den Bewirtschaftungszielen gemäße Unterhaltung zu erfolgen hat, wird begrüßt. Es ist aber zu hinterfragen, warum in den Bewirtschaftungszielen der Maßnahmentyp 79 (ökologische Gewässerunterhaltung) in Nds. fast flächendeckend entfällt.</p>	<p>Die Einzelforderung wurde zur Kenntnis genommen. Die Gewässerunterhaltung hat sich an den Bewirtschaftungszielen nach Maßgabe der §§ 27 bis 31 WHG auszurichten und darf die Erreichung dieser Ziele nicht gefährden (vgl. § 39 Abs. 2 WHG). Eine solche Unterhaltung ist im Sinne der EG-WRRRL als grundlegende Maßnahme anzusehen und, falls noch nicht geschehen, umzusetzen. Auf eine wasserkörperscharfe Meldung wird im vorliegenden Entwurf des niedersächsischen Beitrags zu den Maßnahmenprogrammen 2021 bis 2027 der Flussgebiete aufgrund der somit</p>		Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
BP-0106-3000 -0054-0001	<p>lfd. DS-Nr.: 206</p> <p>Im Selbstverständnis des Dachverbandes beschränkt sich Gewässerunterhaltung auf die Sicherung der Ausübung legaler Flächennutzungen im erforderlichen und verträglichen Rahmen. Tiefgreifende bedeutendere Veränderungen der Unterhaltungspraxis würden signifikante Nutzungseinschränkungen nach sich ziehen, die nicht hinzunehmen sind, wenn das gute ökologische Potential der HMWPB übergeordnetes Bewirtschaftungsziel ist. Solange nicht in Nutzungsstrukturen der Gewässerlandschaften eingegriffen werden soll, wird die Gewässerunterhaltung nur im überschaubaren Maß entsprechende Beiträge leisten können. Der Gewässerunterhaltungspflichtige hat definitiv keine Handhabe, Nutzungs- und Schutzansprüche des Einzugsgebietes zu beeinflussen. Vielmehr werden durch Festsetzungen fremder Rechtsbereiche (z.B. Bauleitplanung, Landwirtschaft etc.), die in die Umsetzung der WRRL nicht oder nicht ausreichend eingebunden sind oder deren Zielvorstellungen nicht berücksichtigen, unmittelbare und rechtlich verbindliche Handlungszwänge für Gewässerunterhaltungspflichtige ausgelöst. Wir halten es für dringend erforderlich, dass der Begriff des ordnungsgemäßen Wasserabflusses, wie er im Wasserhaushaltsgesetz sowie in allen Landeswassergesetzen enthalten ist, gegenüber den ökologischen Anforderungen nicht zurücksteht. Beide4Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie in der FG-Einheit Ems Stellungnahme Dachverband [Name anonymisiert] rechtlich verankerten Anforderungen an die Gewässerunterhaltung müssen sich als gleichberechtigte Positionen gegenüber stehen. Eine entsprechende Klarstellung ist deshalb im Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogrammdeutlich zu machen.</p>	<p>bereits hergestellten gesetzlichen Verbindlichkeiten verzichtet.</p> <p>Die Gewässerunterhaltung hat sich an den Bewirtschaftungszielen nach Maßgabe der §§ 27 bis 31 WHG auszurichten und darf die Erreichung dieser Ziele nicht gefährden (vgl. § 39 Abs. 2 WHG). Eine solche Unterhaltung ist im Sinne der EG-WRRL als grundlegende Maßnahme anzusehen und, falls noch nicht geschehen, umzusetzen.</p>		Niedersachsen
BP-0106-3000 -0054-0002	<p>lfd. DS-Nr.: 208</p> <p>zu 3. Klimawandel Der Dachverband teilt die Ausführungen zum Thema „Klimawandel“ im Bewirtschaftungsplan/Maßnahmenprogramm. Die sich schon jetzt auswirkenden klimatischen Veränderungen (Starkregenereignisse, „milde Winter“ etc.) machen eine angepasste Gewässerunterhaltung erforderlich. Dies</p>	<p>Die Gewässerunterhaltung hat sich an den Bewirtschaftungszielen nach Maßgabe der §§ 27 bis 31 WHG auszurichten und darf die Erreichung dieser Ziele nicht gefährden (vgl. § 39 Abs. 2 WHG). Eine solche Unterhaltung ist im Sinne der EG-WRRL als grundlegende Maßnahme anzusehen und, falls noch nicht</p>		Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	zeigt sich insbesondere in der Notwendigkeit, schon frühzeitig den ordnungsgemäßen Wasserabfluss herstellen zu müssen. Eine Beeinträchtigung der Gewässerökologie ist dann unausweichlich.	geschehen, umzusetzen.		
BP-0106-3000 -0054-0004	<p>lfd. DS-Nr.: 210</p> <p>Der Dachverband [Name anonymisiert] als Vertreter der Unterhaltungsverbände im Einzugsgebiet der Hase legt Wert darauf, dass im Bewirtschaftungsplan/Maßnahmenprogramm der FGE Ems weiterhin die Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen Wasserabflusses als gleichwertige Pflichtaufgabe neben der Berücksichtigung ökologischer Belange im Rahmen der Gewässerunterhaltung gesehen und dokumentiert wird. Der Gewässerunterhaltung als Instrument für die Umsetzung der EG-WRRL wird unter den aktuellen gesellschaftspolitischen Vorgaben deutliche Grenzen aufgezeigt.</p>	Die Einzelforderung wurde zur Kenntnis genommen. Die Bearbeitung des Bewirtschaftungsplans und des Maßnahmenprogramms der FGE Ems obliegt der Geschäftsstelle der Flussgebietsgemeinschaft Ems.		Niedersachsen
BP-0157-4000 -0089-0005	<p>lfd. DS-Nr.: 797</p> <p>Die Gewässerunterhaltung nach dem Prinzip „so wenig wie möglich, so viel wie nötig“, findet im Rahmen eines Abwägungsprozesses zwischen den hydraulischen Notwendigkeiten und den artenschutzrechtlichen Ansprüchen bereits seit Jahren Anwendung.</p>	Die Einzelforderung wurde zur Kenntnis genommen. Die Gewässerunterhaltung wurde traditionell in Niedersachsen mit unterschiedlichen Techniken und in unterschiedlichen Intensitäten durchgeführt. Seit etwa 2010 erfolgt ein intensiver Diskurs zwischen allen Beteiligten, u.a. aufbauend auf den einschlägigen Veröffentlichungen des WVT und des NLWKN. Dies hat bei vielen Unterhaltungsverbänden zu einer starken (weiteren) Sensibilisierung hinsichtlich der Belange des Naturschutzes, der WRRL und des Artenschutzes bei der Gewässerunterhaltung geführt. Die Gewässerunterhaltung hat sich an den Bewirtschaftungszielen nach Maßgabe der §§ 27 bis 31 WHG auszurichten und darf die Erreichung dieser Ziele nicht gefährden (vgl. § 39 Abs. 2 WHG). Eine solche Unterhaltung ist im Sinne der EG-WRRL als grundlegende Maßnahme anzusehen und, falls noch nicht geschehen, umzusetzen. Auf eine wasserkörperscharfe Meldung wird im vorliegenden Entwurf des niedersächsischen Beitrags zu den Maßnahmenprogrammen 2021 bis 2027 der Flussgebiete aufgrund der somit bereits hergestellten gesetzlichen Verbindlichkeiten verzichtet.		Niedersachsen
BP-0200-4000 -0127-0005	<p>lfd. DS-Nr.: 476</p> <p>Unterhaltung der Bundeswasserstraßen Bei</p>	Bezüglich der Abwägung Ihrer bundesweiten, flussgebietsgemeinschafts-übergreifenden		Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>Unterhaltungsmaßnahmen der [Name anonymisiert] kommt der „Leitfaden Umweltbelange bei der Unterhaltung von Bundeswasserstraßen“ (BMVI; 2015) zur Anwendung.</p>	<p>Stellungnahmen können wir Ihnen mitteilen, dass eine Abwägung der Länder / Flussgebietsgemeinschaften im Entwurf vorliegt. Eine endgültige Version wird erst im Dezember vorliegen und Ihnen dann auch zur Verfügung gestellt. Es kann aber bereits zum jetzigen Zeitpunkt abgeschätzt werden, dass die Abwägungen zu keinen Änderungen der Texte in den niedersächsischen Beiträgen führen werden.</p>		
<p>BP-0200-4000 -0127-0017</p>	<p>Ifd. DS-Nr.: 488 Unterhaltung von Stromregelungsbauwerken an der Binnenelbe An der Bundeswasserstraße Binnenelbe erfolgt die Unterhaltung von Stromregelungsbauwerken ergänzend zu den Ausführungen im Absatz „Unterhaltung der Bundeswasserstraßen“ auf S. 5 dieser Stellungnahme im Rahmen der „Verfahrensweisung für den Abstimmungsprozess zur Unterhaltung von Stromregelungsbauwerken an der Elbe unter Berücksichtigung des „Gesamtkonzept Elbe“ (GKE) von El-km 0,00 bis El-km 585,86“.</p>	<p>Die Einzelforderung wurde zur Kenntnis genommen.</p>		<p>Niedersachsen</p>
<p>BP-0200-4000 -0127-0021</p>	<p>Ifd. DS-Nr.: 492 Kap. 2.1.1.1, Seite 31 Zitat: „Durch verschiedenste Umgestaltungsmaßnahmen und herkömmliche Unterhaltung wurden die morphodynamischen Prozesse (Eigenentwicklung) an der Mehrzahl der Fließgewässer seit Jahrzehnten unterbunden.“ Anmerkung: Ich weise darauf hin, dass für die Unterhaltung ausgebauter Gewässer gem. § 39 Abs. 3 WHG, § 61 Abs. 3 WG NI entscheidend ist, welche Maßgaben für die Unterhaltung sich aus einem Planfeststellungsbeschluss oder einer Plangenehmigung ergeben. Bei den Bundeswasserstraßen ist der für den Verkehr erforderliche Ausbauzustand bestimmend für den Inhalt der Unterhaltungsverpflichtung.</p>	<p>Die Einzelforderung wurde zur Kenntnis genommen und der Einzelforderung wird zugestimmt.</p>		<p>Niedersachsen</p>
<p>BP-0200-4000 -0127-0022</p>	<p>Ifd. DS-Nr.: 493 Kap. 2.1.1.1, Seite 33 Zitat: „Der Umfang der strukturellen Belastungen zeigt den großen Handlungsbedarf und belegt, warum die Verbesserung der Gewässerstruktur weiterhin zu den wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung gehört. Zudem werden diese Fließgewässer zur Aufrechterhaltung der Abflüsse häufig intensiv unterhalten. Die erforderlichen, vielfältigen Besiedlungsstrukturen werden dabei entfernt bzw. beeinträchtigt. Eine nicht ausreichend ökologisch</p>	<p>Die Anmerkung zu Kap. 2.1.1.1 wurde zur Kenntnis genommen.</p>		<p>Niedersachsen</p>



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>ausgerichtete Unterhaltung stellt einen wiederkehrenden Eingriff in die Lebensgemeinschaften dar, an den die anspruchsvolleren Arten nicht angepasst sind.“</p> <p>Anmerkung: Gem. § 39 Abs. 3 WHG steht der Grundsatz der Erhaltung und Förderung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Gewässers (§39 Abs. 1 Nr. 4 WHG) und die Ausrichtung der Gewässerunterhaltung an den Zielen der §§ 27 bis 31 WHG (§ 39 Abs. 2 WHG) bei ausgebauten Gewässern unter dem Vorbehalt anderweitiger Regelungen durch Planfeststellungsbeschluss bzw. Plangenehmigung (§ 39 Abs. 3 WHG).</p>			
BP-0200-4000 -0127-0026	<p>lfd. DS-Nr.: 497</p> <p>Kap. 2.1.1.3, Seite 48 Zitat: „Die Fahrrinnen werden durch regelmäßige Unterhaltung auf der genehmigten Solltiefe gehalten. Diese und weitere Maßnahmen führen zu einer Erhöhung der Strömungsgeschwindigkeiten und zu einer – zwecks Steigerung der Räumkraft – angestrebten Konzentration des Ebbe- und Flutstromes auf die Hauptrinne.“</p> <p>Änderung: Die Fahrrinnen werden durch regelmäßige Unterhaltung auf der genehmigten Solltiefe gehalten. Die Unterhaltung hält die durch den erreichten Ausbaugrad verursachten Erhöhungen der Strömungsgeschwindigkeiten und die Konzentration der Strömung in der Hauptrinne aufrecht. Begründung: Die Unterhaltung selber führt nicht zu Erhöhungen der Strömungsgeschwindigkeiten, denn die Sollquerschnitte werden dabei nicht verändert. Veränderungen wurden durch die Ausbauten verursacht, die Unterhaltung hält diese Zustände lediglich stabil.</p>	Die Textänderung wurde wie vorgeschlagen übernommen.		Niedersachsen
BP-0201-5000 -0128-0001	<p>lfd. DS-Nr.: 530</p> <p>Die grundsätzlichen Ziele der EU-WRRRL sind aus wasserwirtschaftlicher Sicht für alle Gewässer sinnvoll, sofern die Leistungsfähigkeit der Gewässer erhalten bleibt, und die Gewässerunterhaltung entsprechend den Anforderungen im Hinblick auf zeitliche und maschineller Unterhaltung von den Verbänden aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten gewährleistet werden kann. Eine gleichrangige Betrachtung nach Wasserrecht und Naturschutzrecht muss dabei erhalten bleiben.</p>	Die Einzelforderung wurde zur Kenntnis genommen.		Niedersachsen
BP-0235-2000 -0146-0004	<p>lfd. DS-Nr.: 627</p> <p>2.3 HMWB-Ausweisung - Auswirkung auf die Unterhaltung (S. 31, Kap. 2.1.1.1 Bewirtschaftungsplan) Die Einstufung eines Wasserkörpers als „HMWB“ bedingt auch eine Unterhaltung, die die damit verbundenen Funktionen</p>	Neben der Erhaltung verschiedener Gewässerfunktionen gehört zu den Aufgaben der Gewässerunterhaltung gem. § 39 WHG (1) 4 insbesondere auch die Förderung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer		Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>bzw. Nutzungen im Einzugsgebiet sichert. Inwieweit die aktuell stattfindende, regelmäßige und bereits allen anderen gesetzlichen Vorgaben Rechnung tragende Unterhaltung noch im Sinne einer weiteren Extensivierung angepasst werden kann, muss im Einzelfall überprüft werden und darf nicht als Voraussetzung für eine Zielerreichung nach WRRL vorgegeben werden. Unserer Ansicht nach wird der Einfluss der Unterhaltung in einem Gebiet mit wenig Gefälle völlig überschätzt. Auch liegt ein Widerspruch in der Erreichung des GÖP durch eine Maßnahme wie Reduzierung oder Extensivierung der Gewässerhaltung vor, die die bestehenden Nutzungen beeinträchtigt, die erst zu einer Ausweisung als HMWB-Wasserkörper und damit zum Ziel des GÖP geführt haben.</p>	<p>und insbesondere als Lebensraum von wild lebenden Tieren und Pflanzen. Die Gewässerunterhaltung wurde traditionell in Niedersachsen mit unterschiedlichen Techniken und in unterschiedlichen Intensitäten durchgeführt. Seit etwa 2010 erfolgt ein intensiver Diskurs zwischen allen Beteiligten, u.a. aufbauend auf den einschlägigen Veröffentlichungen des WVT und des NLWKN. Dies hat bei vielen Unterhaltungsverbänden zu einer starken (weiteren) Sensibilisierung hinsichtlich der Belange des Naturschutzes, der WRRL und des Artenschutzes bei der Gewässerunterhaltung geführt. Dies ist erfreulich. Vielfach ist bzgl. der angesprochenen Förderung der ökologischen Gewässerfunktionen bereits viel erreicht worden. Weitere Schritte scheinen im Einzelfall jedoch möglich und sollten geprüft und zur Umsetzungsreife gebracht werden. Die Gewässerunterhaltung hat sich an den Bewirtschaftungszielen nach Maßgabe der §§ 27 bis 31 WHG auszurichten und darf die Erreichung dieser Ziele nicht gefährden (vgl. § 39 Abs. 2 WHG). Eine solche Unterhaltung ist im Sinne der EG-WRRL als grundlegende Maßnahme anzusehen und, falls noch nicht geschehen, umzusetzen. Auf eine wasserkörperscharfe Meldung wird im vorliegenden Entwurf des niedersächsischen Beitrags zu den Maßnahmenprogrammen 2021 bis 2027 der Flussgebiete aufgrund der somit bereits hergestellten gesetzlichen Verbindlichkeiten verzichtet. Ein Widerspruch zum GÖP wird nicht gesehen, da eine entsprechend ausgerichtete Unterhaltung die (anliegenden) Nutzungen nicht signifikant beeinträchtigt. Dabei wird davon ausgegangen, dass entsprechende Maßnahmen die bestehenden Nutzungen im Sinne der HMWB-Ausweisung zwar nicht signifikant, vielleicht aber im Einzelfall marginal einschränken können. Eine Überschätzung des Einflusses der Unterhaltung in Gebieten mit wenig Gefälle erfolgt nach unserer Auffassung in den aktuellen BWP/MNP-Unterlagen nicht. Auf Basis der Erfahrungen bereits umgesetzter Maßnahmen</p>		



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
		<p>wurde deutlich, dass Art und Umfang der Gewässerunterhaltung sehr wohl einen entscheidenden Einfluss auf den Erfolg von Maßnahmen und somit die Zielerreichung haben können.</p>		



Report Anhörung zum Bewirtschaftungsplan, Auszug

Themenblock "Durchgängigkeit"

angewendete Filter :

- *Eingangsstelle = Niedersachsen*
- *Schlagwort = Begründung Morphologie/Durchgängigkeit, Bewertung Wasserkraft, Querbauwerke, Durchgängigkeit, Wasserkraft, Erneuerbare Energien, Wasserkraft, Energieerzeugung, Fischabstieg, Fischaufstieg, Kleingewässer, Morphologie/Durchgängigkeit, Wasserkraft, Wasserkraft, Gewässerbewirtschaftung, Wasserkraft, Klimaschutz*
- *Anzahl Datensätze: 51*

Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
BP-0029-4000 -0169-0002	<p>Ifd. DS-Nr.: 790</p> <p>Beispiel Neue Aue: Querbauwerke nicht durchgängig: 2. Es handelt sich um zwei Sohlgleiten die auch schon seit Jahrzehnten existieren. In den Karten des NLWKN wird die eine auch als gut und besser und die zweite als mässig durchgängig kartiert. Das findet sich im Bericht aber auch nicht wieder. Beispiel Adamsgraben: Querbauwerke nicht durchgängig: 5. In der Realität gibt es nur noch drei Stauanlagen, eine Anlage wurde mit Mittel Kleinmaßnahmen 2012 zu einer Sohlgleite umgebaut. Ein weiterer Sohlabsturz ist noch vorhanden. Das zeigt auf, dass die Grundlage für Durchgängigkeit (Querbauwerksdatenbank) völlig überaltert ist. Selbst die mit FGE-Mitteln umgesetzten Maßnahmen wurden nicht in die Datenbank übertragen. Es existiert noch immer keine Unterscheidungen bei den EU-Gewässern, ob es sich um Gewässer II. oder III. Ordnung handelt. Das ist zwar der EU egal, für die zuständigen Unterhaltungspflichtigen der Gewässer III. Ordnung wäre es aber sinnvoll entsprechend beteiligt zu werden. Weitere Gewässer wurden nicht überprüft.</p>	<p>Die Hinweise zu einer fehlerhaften Beurteilung der Durchgängigkeit einzelner Wasserkörper oder Bauwerke werden zur Kenntnis genommen. Eine Prüfung dieser Hinweise erfolgt im Rahmen der nächsten Bestandsaufnahme. Hierzu erfolgt ggf. eine weitere Abstimmung mit dem Unterhaltungsverband oder der zuständigen Unteren Wasserbehörde.</p>		Niedersachsen
BP-0065-5000 -0028-0001	<p>Ifd. DS-Nr.: 32</p> <p>Im Gebiet des Unterhaltungsverbandes [Name anonymisiert] gehören 33 Wasserkörper (WK) bzw. Gewässerstrecken II. Ordnung mit einer Gesamtlänge von 184,94 km zum reduzierten EG-Gewässernetz. Davon wurden 30 WK mit 144,37 km Gewässerstrecke als erheblich veränderte Gewässer (HMWB), 2 WK mit 2,87 km Gewässerstrecke als künstliches Gewässer (AWB) und 1 WK mit 37,70 km Gewässerstrecke als natürliches Gewässer (NWB) eingestuft. Die vorgenannten Gewässerlängen wurden aus den Maßnahmenblättern für die einzelnen Wasserkörper entnommen. Die hier aufgeführten Gewässerlängen erscheinen mir teilweise als zu gering angesetzt und bedürften einer Nachprüfung. Für das Handlungsfeld Herstellung der Durchgängigkeit wurde für die</p>	<p>Die Angabe der Gewässerstrecke zu den Fließgewässerwasserkörpern bezieht sich auf das berichtspflichtige Gewässernetz und umfasst die Gewässerstrecken ab einer Einzugsgebietsgröße > 10 km². Die Fließgewässerwasserkörper sind somit nicht deckungsgleich mit den Gewässern I. oder II. Ordnung. Die Hinweise zu einer fehlerhaften Beurteilung der Durchgängigkeit einzelner Wasserkörper oder Bauwerke werden zur Kenntnis genommen. Eine Prüfung dieser Hinweise erfolgt im Rahmen der nächsten Bestandsaufnahme. Hierzu erfolgt ggf. eine weitere Abstimmung mit dem Unterhaltungsverband oder der zuständigen Unteren Wasserbehörde. □ Der WK 30020 ist zwar als künstliches Gewässer</p>		Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
BP-0076-3000 -0034-0005	<p>vorgenannten 33 Wasserkörper mit ihren Gewässerstrecken insgesamt 101 Querbauwerke ermittelt, wo keine ökologische Durchgängigkeit vorhanden ist. Die Anzahl der ökologischen Sperren ist aufgrund meiner Ortskenntnis als relativ hoch gegriffen und entspricht nicht mehr der Realität, weil in der Vergangenheit verschiedene Querbauwerke ökologisch umgestaltet wurden. Für die vorgenannten Querbauwerke soll durch den ergänzenden Maßnahmentyp 69 zukünftig die ökologische Durchgängigkeit hergestellt werden. Beim WK 30020 „Oste-Hamme-Kanal“ als künstliches Gewässer (AWB) ist die in der einzelnen Maßnahmenbeschreibung Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit zu verneinen. Beim Oste-Hamme-Kanal handelt es sich um einen kulturhistorischen Wasserlauf, in dem 7 Klapstauwehre in den Jahren 2012 bis 2013 als kulturhistorische Bauwerke (Moorkolonisator Hans-Christian Findorff) neu errichtet wurden. Hierzu wurde vorab bestimmt, dass eine ökologische Durchgängigkeit bei den Klapstaubauwerken nicht erforderlich ist. Und somit muss hier für die Ökologie keine Durchgängigkeit zukünftig geschaffen werden.</p>	<p>klassifiziert, wurde aber dem LAWA-Fließgewässertyp 11 - Organisch geprägte Bäche zugeordnet. Die Anforderungen zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit gelten für künstliche Gewässer in gleichem Maße, eine Ausnahme bilden hier nur die Schifffahrtskanäle.</p>		Niedersachsen
BP-0076-3000 -0034-0005	<p>2.7 Inhalt der Bestandsaufnahme in Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm insbesondere in Bezug auf die Herstellung der Durchgängigkeit / Querbauwerke Nach der verbandsweisen Auswertung der Ergebnisse bzw. der Darstellungen der Bestandsaufnahmen zu urteilen, besteht noch erheblicher Bedarf an einem Abgleich der Daten in Bezug auf bereits durchgeführte Maßnahmen. Ebenso sollten die Fließgewässerstammdaten im direkten Austausch zwischen Land und Verbänden überprüft werden. Als geeigneter Weg wird seitens der Verbände dazu das Format der „DIALOGE“ angesehen, das im Übrigen ausdrücklich von den Verbänden begrüßt wird und dessen Umsetzung jetzt zeitnah beginnen sollte.</p>	<p>Zur Verbesserung des landesweiten Datenbestandes zu den Querbauwerken wird ein intensiverer Austausch mit den Unterhaltungsverbänden und Unteren Wasserbehörden angestrebt. Hierzu wird das Instrument der Dialoge fortgeführt. Die Bereitschaft der Unterhaltungsverbände, die Dialoge aktiv zu unterstützen, wird sehr begrüßt. Zusätzlich wird derzeit eine Online-Plattform entwickelt, um den Informationsaustausch zu den Querbauwerken zu verbessern und den Unterhaltungsverbänden und Unteren Wasserbehörden einen direkten Zugriff auf die Grundlagendaten zu ermöglichen.</p>		Niedersachsen
BP-0076-3000 -0034-0010	<p>Maßnahmenbedarf Durchgängigkeit: in der Karte „Maßnahmenbedarf Durchgängigkeit“ für den Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband [Name anonymisiert] von Dezember 2020 sind nach unserer Auffassung noch erhebliche Aktualisierungen vorzunehmen, weil etliche Querbauwerke in gelb (mäßig oder schlecht) dargestellt werden, die aber durchgängig umgestaltet wurden. Folgende Wasserkörper sind betroffen:-</p>	<p>Die Hinweise zu einer fehlerhaften Beurteilung der Durchgängigkeit einzelner Wasserkörper oder Bauwerke werden zur Kenntnis genommen. Eine Prüfung dieser Hinweise erfolgt im Rahmen der nächsten Bestandsaufnahme. Hierzu erfolgt ggf. eine weitere Abstimmung mit dem Unterhaltungsverband oder der zuständigen Unteren Wasserbehörde.</p>		Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
BP-0076-3000 -0035-0005	<p>Fleckenbach (N1-Wasserkörpernummer 01014)- Bramscher Mühlenbach (N1-Wasserkörpernummer 01014)- Giegel Aa (N1-Wasserkörpernummer 01018)- Reitbach (N1-Wasserkörpernummer 01016)- Schinkenkanal (N1-Wasserkörpernummer 01015)- Reetbach (N1-Wasserkörpernummer 01008)- Weeser Aa (N1-Wasserkörpernummer 01031)</p>	<p>Zur Verbesserung des landesweiten Datenbestandes zu den Querbauwerken wird ein intensiverer Austausch mit den Unterhaltungsverbänden und Unteren Wasserbehörden angestrebt. Hierzu wird das Instrument der Dialoge fortgeführt. Die Bereitschaft der Unterhaltungsverbände, die Dialoge aktiv zu unterstützen, wird sehr begrüßt. Zusätzlich wird derzeit eine Online-Plattform entwickelt, um den Informationsaustausch zu den Querbauwerken zu verbessern und den Unterhaltungsverbänden und Unteren Wasserbehörden einen direkten Zugriff auf die Grundlagendaten zu ermöglichen.</p>		Niedersachsen
BP-0076-3000 -0035-0006	<p>Ifd. DS-Nr.: 58 Zu den Übersichten der Bewirtschaftungsziele in der FGE Ems und den daraus entstandenen Maßnahmenbedarfskarten für die Fließgewässer nehmen wir wie folgt Stellung: Wasserkörper Lingener Mühlenbach (NI-Wasserkörpernummer 03004)- Ökologie-Handlungsfeld Morphologie: der ermittelte Maßnahmenbedarf auf Seite 246 von 0,23293 km² wird erheblich in Frage gestellt, da bereits in den 90er Jahren im Zuge des E+E Gebiets rund um die Brögbemer Teiche mit großem monetären Aufwand Gewässer begleitende Flächen erworben und Renaturierungsmaßnahmen durchgeführt wurden, die offensichtlich nach fast 20 Jahren Entwicklung und nur beobachtender Unterhaltung kaum messbare Erfolge in der Ökologie-Morphologie aufweisen. - Ökologie-Handlungsfeld Durchgängigkeit: die Anzahl der Querbauwerke (13 Stck.) mit dem Status nicht durchgängig werden erheblich, angezweifelt. Nach unserer Auffassung sind alle Querbauwerke oberhalb der Landesstraße 60 (Lengericher Str.) erfolgreich zu Sohlgleiten umgewandelt worden. Der Sohlabsturz im Schillingmanngraben (letzter vor Einmündung in den Lingener Mühlenbach) ist nach unserer Auffassung nicht mehr vorhanden.</p>	<p>In der Tat zeigen die damaligen Maßnahmen im ehemaligen E+E-Gebiet Lingener Mühlenbach in Bezug auf die Fließgewässer nur eine geringe Effizienz, und sie haben nur wenige Fließgewässer-ökologisch gewünschte Verbesserungen erzielt. Die eigentlichen Gewässerverläufe wurden bei den Maßnahmen in den 1990er Jahren nicht verändert oder strukturell aufgewertet. Auch wurden keine eigendynamischen Gewässerentwicklungen initiiert bzw. seitdem zugelassen. Einzig die Durchgängigkeit wurde verbessert. Die Fließgewässer Lingener Mühlenbach und Schillingmanngraben stellen im ehemaligen E+E-Projektgebiet bis heute gerade und monoton verlaufende, überwiegend zu tiefe Fließrinnen dar, die offenbar regelmäßig unterhalten werden und dabei wichtiger, eine mögliche Eigendynamik initiiierenden Strukturen beraubt werden (Totholz, Sandbänke, ...), obwohl mit den damals angekauften gewässerparallelen Flächen Überflutungs- und Entwicklungskorridore in großem Umfang zur Verfügung stehen. Es haben sich inzwischen</p>		Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
BP-0082-3000 -0037-0008	<p>lfd. DS-Nr.: 77 Verbesserung Datenaustausch / Aktualität der Grundlagendaten Der Austausch zwischen den Verbänden und den erfassenden Behörden (z. B. NLWKN, Laves) bezüglich der Ergebnisse aus Kartierungen, Befischungen u. ä. muss deutlich verbessert werden. Es existieren zum Beispiel z.T. einige Querbauwerke aus der Querprofildatenbank gar nicht mehr oder sind bereits umgebaut (schlechte Bewertung in Bezug auf die Durchgängigkeit wird nicht weitergeleitet – was genau wurde an den Bauwerken bemängelt - Beispiel Vehne, Sohlgleite Kursorstraße)?</p>	<p>über den gerade verlaufenden Fließgewässern Lingener Mühlenbach und Schillingmanngraben hallenartige Auwälder mit breitem freigehaltenen, befahrbaren Unterhaltungstreifen ausgebildet. Kurzum: In Bezug auf die Hydromorphologie der dortigen Fließgewässer haben die Maßnahmen in den 1990er Jahren und die anschließend stets weitergeführte Unterhaltung allenfalls marginale Erfolge gebracht. Die Unterhaltung verhindert eine eigendynamische Entwicklung bis heute bzw. es sind damals keinerlei Maßnahmen ergriffen worden, um sie erfolgreich zu initiieren (von den Wirkungen der Biber einmal abgesehen). Teilweise hat sich die Situation im Vergleich zum vorherigen Zustand in Bezug auf die Fließgewässer sogar verschlechtert: Das Profil des Lingener Mühlenbach ist inzwischen überwiegend deutlich zu tief, das des Schillingmanngrabens ebenfalls, was zur Folge hat, dass die Fließgeschwindigkeiten monoton und deutlich zu gering sind. Beim Schillingmanngraben kommt als zusätzliche Belastung eine deutlich sichtbare Verockerung hinzu. Der ausgewiesene Maßnahmenbedarf ist somit gerechtfertigt. Inwieweit die errichteten Sohlgleiten funktionsfähig sind, bleibt einer Überprüfung vorbehalten, die im Zuge der nächsten Bestandsaufnahme berücksichtigt werden soll.</p> <p>Zur Verbesserung des landesweiten Datenbestandes zu den Querbauwerken wird ein intensiverer Austausch mit den Unterhaltungsverbänden und Unteren Wasserbehörden angestrebt. Hierzu wird das Instrument der Dialoge fortgeführt. Die Bereitschaft der Unterhaltungsverbände, die Dialoge aktiv zu unterstützen, wird sehr begrüßt. Zusätzlich wird derzeit eine Online-Plattform entwickelt, um den Informationsaustausch zu den Querbauwerken zu verbessern und den Unterhaltungsverbänden und Unteren Wasserbehörden einen direkten Zugriff auf die Grundlagendaten zu ermöglichen. Die Hinweise zu einer fehlerhaften Beurteilung der Durchgängigkeit einzelner Wasserkörper oder</p>		Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
BP-0091-5000 -0042-0050	<p>Ifd. DS-Nr.: 128</p> <p>12.3 Durchgängigkeit Mehr als 4.100 Querbauwerke in Niedersachsen haben eine unzureichende Durchgängigkeit, davon liegen ca.1.300 Querbauwerke in Wanderrouten und Laich- und Aufwuchsgewässern. Viele Querbauwerke sind nicht mehr erforderlich, und ihre Beseitigung bietet beispiellose Chancen die Durchgängigkeit der Fließgewässer zu verbessern. Kleine Wasserkraftwerke, die keinen nennenswerten Beitrag zur Energiewende beitragen, sollten zurückgebaut werden. Die Ablösung unrentabler und museumsreifer Kleinwasserkraftanlagen über einen Abkauf der Wasserrechte muss dringend aufgenommen werden und vorankommen. Die signifikante Belastung durch Querbauwerke korrespondiert mit dem geringen und im Vergleich zu anderen Qualitätskomponenten signifikant geringeren Anteil von guten Bewertungen der Qualitätskomponente Fische in den Wasserkörpern (vgl. NMU 2020, S. 91). Aufgrund des worst-case-Prinzips ist eine Verbesserung des Zustands der Oberflächenwasserkörper in Niedersachsen daher unmittelbar abhängig von einem Abbau der Belastungen durch Querbauwerke. Der [Name anonymisiert] empfiehlt dem eine hohe Priorität einzuräumen.</p>	<p>Bauwerke werden zur Kenntnis genommen. Eine Prüfung dieser Hinweise erfolgt im Rahmen der nächsten Bestandsaufnahme. Hierzu erfolgt ggf. eine weitere Abstimmung mit dem Unterhaltungsverband oder der zuständigen Unteren Wasserbehörde.</p> <p>Die Verbesserung der Durchgängigkeit wird weiterhin ein Handlungsschwerpunkt in Niedersachsen bleiben. Die Ermittlung der konkreten Defizite und Planung geeigneter Maßnahmen erfordern einen erheblichen personellen als auch finanziellen Aufwand, der sukzessive abgearbeitet wird. Durch die Priorisierung der Gewässer und zeitliche Staffelung der Maßnahmen, soll die Durchgängigkeit zunächst vorrangig an den Gewässern der Wanderfischkulisse (Wanderrouten sowie Laich- und Aufwuchsgewässer) und Fließgewässern mit einem guten Entwicklungspotential wiederhergestellt werden, da hier die größten positiven Effekte zu erzielen sind. Im konkreten Verfahren wird auch der vollständige Rückbau von nicht mehr erforderlichen Querbauwerken geprüft.</p>		Niedersachsen
BP-0091-5000 -0042-0051	<p>Ifd. DS-Nr.: 129</p> <p>Der [Name anonymisiert] begrüßt, dass entsprechend den Empfehlungen der LAWA bei der Bewertung der Qualitätskomponente Fische bei nicht vorhandener Durchgängigkeit an den als Wanderroute und Laich- und Aufwuchsgewässern eingestuften Wasserkörpern bei „guter“ Fischbewertung eine Abwertung der Klassenstufe vorgenommen wurde. Das dies bei 18 % aller niedersächsischen Wasserkörper in 2020 zu einer Verschlechterung der ökologischen Bewertung der Fische im Vergleich zu 2015 geführt hat, zeigt die Bedeutung und Dringlichkeit der Verbesserung der Durchgängigkeit auf.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Verschlechterung der aktuellen Bewertung der Qualitätskomponente Fische gegenüber der vorhergehenden Bestandsaufnahme geht aber nur in einzelnen Fällen auf die zusätzliche Berücksichtigung von Defiziten der ökologischen Durchgängigkeit zurück.</p>		Niedersachsen
BP-0091-5000 -0042-0053	<p>Ifd. DS-Nr.: 131</p> <p>12.4 Wasserkraft Die Angabe im BWP, dass es in Niedersachsen 24 Wasserkraftanlagen geben würde</p>	<p>Die angeregten Datenänderungen werden geprüft. Bitte beachten Sie die Hinweise in Kapitel 9.2 des Bewirtschaftungsplans.</p>		Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
BP-0091-5000 -0042-0054	<p>(NMU 2020, S. 168) ist fehlerhaft. In Niedersachsen sind verlässlichen Angaben zufolge ca. 247 Wasserkraftanlagen in Betrieb (s. www.wasserkraft-deutschland.de).</p> <p>Ifd. DS-Nr.: 132</p> <p>Ein Neubau von Wasserkraftanlagen in Niedersachsen sollte grundsätzlich nicht stattfinden. Auch Wasserkraftanlagen mit moderner Technik stellen ein Wanderungshindernis, insbesondere für wandernde Fischarten, dar. Daneben treten die weiteren unvermeidbaren Beeinträchtigungen der Gewässerqualität hinsichtlich Erwärmung, Sauerstoffsättigung, und Kolmation im Staubereich auf. Es ist höchst ineffizient, wenn einerseits mit hohem Aufwand Wanderungshindernisse entfernt und Querbauwerke abgebaut werden und gleichzeitig ein Neubau von Wasserkraftanlagen genehmigungsfähig ist. Wir regen daher an, im Bewirtschaftungsplan eine deutlichere kritische Position zur kleinen Wasserkraft (< 1 MW), die mit den Vorgaben der WRRL nicht in Einklang zu bringen ist, aufzunehmen.</p>	<p>Die Einzelforderung wurde zur Kenntnis genommen. Wasserkraftanlagen sind eine wichtige regenerative Quelle. Auf der anderen Seite stellen Sie, wie im Bewirtschaftungsplan dargestellt, einen erheblichen Eingriff in den Naturhaushalt der Gewässer dar. Bei Neu- und Ausbauten muss im Rahmen einer Einzelfallprüfung die Rentabilität der Anlage geprüft sowie der Nutzen der Wasserkraft gegen die Entstehung eines ökologischen Hindernisses abgewogen werden.</p>		Niedersachsen
BP-0091-5000 -0042-0074	<p>Ifd. DS-Nr.: 152</p> <p>18. Kleingewässer Für das Erreichen der WRRL-Ziele müssen Kleingewässer stärker berücksichtigt und geschützt werden. Im Rahmen der WRRL-Umsetzung in Deutschland werden unter dem Begriff der Kleingewässer Wasserläufe unter 10 km² Einzugsgebietsgröße und Stillgewässer unter 50 ha Fläche verstanden (vgl. NMU 2020, S. 21). Die Zielerreichungsvorgabe der WRRL - Verbesserungspflicht und Verschlechterungsverbot - gilt generell für alle Gewässer. Kleingewässer haben zudem einen enormen Anteil an dem gesamten Gewässersystem eines Flussgebietes. In Niedersachsen sind von insgesamt ca. 150.000 km Fließgewässern nur 18.000 km EU-Berichtsgewässer, damit gehören 80 % aller Fließgewässer in Niedersachsen zu den Kleingewässern. Für die Qualität und Hydrologie der größeren Gewässer (Wasserkörper) sind sie daher nicht unbedeutend. Zum Beispiel können sie als (potenzielle)Trittsteine dienen, Raum für den natürlichen Wasserrückhalt oder den Biotopverbund bieten. Sie können zumal Teil WRRL-relevanter Schutzgebiete (z.B. grundwasserabhängige Ökosysteme) sein. Das macht zugleich ihre Rolle für die Biodiversität und für die erfolgreiche Anpassung an den Klimawandel</p>	<p>Die Ziele der WRRL gelten auch an Kleingewässern mit unter 10 km² Einzugsgebiet.</p>		Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>deutlich. Probleme bestehen v.a. mit Entwässerungs- und Straßengräben, weil sie den Wasserabfluss künstlich erhöhen und relevante stoffliche, thermische oder hydraulische Punktquellen darstellen. Die Berücksichtigung der Kleingewässer ist daher unerlässlich, sollen die Umweltziele der WRRL erreicht werden und Gründe für Verfehlungen nachvollziehbar und umsteuerbar sein. Die niedersächsischen Anhörungsdokumente gehen auf die Thematik der Kleingewässer gar nicht ein. So lässt sich aus dem Bewirtschaftungsplan-Entwurf folgern, dass kein Handlungsbedarf zu Kleingewässern besteht. Nach Behördensicht sind Kleingewässer zwar nicht-berichtspflichtig, aber es werde ggf. dennoch dort wasserwirtschaftlich gehandelt. Ohne konkrete Angaben in den Planungen zu den Wasserkörpern lässt sich aus Sicht des [Name anonymisiert] aber nicht nachverfolgen, ob, wie und mit welchem Erfolg ein Wasserkörper-relevanter Verdachtsfall an einem Nebenlauf gelöst wird. Und wenn in den behördenverbindlichen Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen hierzu nichts dokumentiert ist, dann besteht für die zuständigen Stellen auch nicht die Pflicht, handeln zu müssen. Für die Öffentlichkeit bleibt insofern unklar, ob ein Handlungsbedarf vorliegt und was genau für die kleinen Nebengewässer im Zuge des Flussgebietsmanagements getan wird. Es fehlen selbst quantifizierte Angaben zur Frage, welche Bedeutung diese Gewässer im betreffenden Flussgebiet überhaupt haben. Der intransparente und damit auch unverbindliche Ansatz im Umgang mit den Kleingewässern ist aus Sicht des [Name anonymisiert] nicht nachvollziehbar. Bereits 2017 wurde dies mit der [Name anonymisiert]-Beschwerde bzgl. der WRRL-Umsetzung in Deutschland beanstandet (BUND 2017). Die Europäische Kommission hat die Auffassung des [Name anonymisiert] bestätigt, dass für den Schutz der Kleingewässer gehandelt werden muss. Mit ihrem aktuellen Pilotverfahren zur WRRL-Umsetzung in Deutschland verleiht sie (auch) dieser Anforderung für den Gewässerschutz Nachdruck. Darüber hinaus hat das Europäische Parlament im Rahmen seiner Bewertung der WRRL und ihrer Umsetzung Deutschland und weitere Mitgliedstaaten dazu aufgefordert, für den Schutz der Kleingewässer zu handeln, auch um die Synergien mit der Biodiversität zu verstärken(Europäisches Parlament 2020, Punkt 39). Dies soll erfolgen, „indem geeignete</p>			



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>Maßnahmen ergriffen werden, um kleine Wasserkörper [...] im Rahmen der Bewirtschaftung von Flusseinzugsgebieten besser zu schützen, auch im Hinblick auf Berichtspflichten, Leitlinien und Projekte: “Bereits 2013 wurde im Rahmen der EU-weiten gemeinsamen WRRL- Umsetzungsstrategie (Common Implementation Strategy) mit der in Englisch gehaltenen Originalfassung des Leitfadens 2 (Ermittlung von Wasserkörpern) eine zielführende Herangehensweise empfohlen, wie die Kleingewässer in das Flussgebietsmanagement aufgenommen werden können (European Commission 2003). Der [Name anonymisiert] regt als Mindestanforderung an: Dokumentation der bereits bekannten Belastungen oder Entwicklungspotenziale durch Kleingewässer, sofern diese Erkenntnisse für den Zustand der Wasserkörper relevant sind. Diese sollten in die Bewirtschaftungsplanungen nachprüfbar aufgenommen werden. Entwicklung von geeigneten Gewässertypisierungen, um die Kleingewässer für die WRRL-Umsetzung gruppieren zu können (Kleingewässer nach WRRL) Gruppierung der "Kleingewässer nach WRRL" wie im CIS-Leitfaden von 2003 empfohlen Dokumentation der mit der Bestandsaufnahme ermittelten Belastungen "Kleingewässer nach WRRL" -tyspezifische Übernahme in die Maßnahmenprogramme bzw. Länderspezifische Maßnahmenplanungen exemplarisches Monitoring der gruppierten "Kleingewässer nach WRRL"-Typen</p>			
BP-0091-5000	Ifd. DS-Nr.: 158	Die naturschutzfachlichen Anforderungen an		Niedersachsen
-0042-0080	<p>Anlage von Bermen unter Brücken für den Biber Viele Abschnitte der Flüsse und Bäche sind inzwischen vom Biber und Fischotter besiedelt oder sind kurz davor besiedelt zu werden. Hier müssen Bermen unter den Brücken gebaut werden und die Biberdämme müssen weitestgehend akzeptiert werden. Dies sollte in den Wasserkörperdatenblättern festgehalten werden, z.B. bei Neetze (DERW_DENI_28006) Marschwetter (DERW_DENI_28007), Rodau, Hausbach, Düsterhopenbach (DERW_DENI_28011) Ilmenau (DERW_DENI_28012 und DERW_DENI_28013) Luhe (DERW_DENI_28016 und DERW_DENI_28017) Seeve (DERW_DENI_28068 und DERW_DENI_28070).</p>	<p>Wanderkorridore für gewässerorientierte Säugetiere sind bei der Planung von Biotopverbänden und im jeweiligen Planungsgenehmigungsverfahren zu Infrastrukturmaßnahmen zu berücksichtigen. Die Beurteilung möglicher Folgen von Biberdämmen und des Erfordernisses für Maßnahmen erfolgt im jeweiligen Einzelfall durch die zuständige Untere Naturschutzbehörde im Zusammenwirken mit der Unteren Wasserbehörde. Die Wasserkörperdatenblätter hingegen beschreiben die wesentlichen Defizite und den Maßnahmenbedarf im Hinblick auf die Zielerreichung nach WRRL.</p>		
BP-0091-5000	Ifd. DS-Nr.: 159	Durchlässe und Verrohrungen werden im Rahmen		Niedersachsen
-0042-0081	Aufnahme von Maßnahmen bei längeren	der Detailstrukturkartierung erfasst und		



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	Untertunnelungen Starke Belastungen durch längere Untertunnelungen und damit Biotopveränderungen finden wir ohne weitergehende Gegenmaßnahmen u.a. bei den Flüssen: Marschwetter (DERW_DENI_28007) Neetze (DERW_DENI_28003) Neetze-Kanal (DERW_DENI_28004) Raderbach (28015).	entsprechend bei der Bewertung der Gewässermorphologie und bei der Ableitung des Maßnahmenbedarfs für den jeweiligen Wasserkörper berücksichtigt.		
BP-0103-4000-0052-0011	Ifd. DS-Nr.: 188 Kap 2. Belastungen und anthropogene Auswirkungen auf den Zustand der Gewässer: kommunale KA (S.29) Durchgängigkeit: In Niedersachsen wurde auf Grundlage der vorliegenden Bauwerksdaten ein fünfstufiges Bewertungsverfahren entwickelt, das eine Einstufung der Durchgängigkeit jeweils für Aufstieg und Abstieg sowie eine Gesamtbewertung ermöglicht (Bioconsult 2015) (S. 37, 2. Absatz) Diese fünfstufige Bewertung spiegelt sich nicht in der Darstellung der Bewertungsergebnisse in Tab. 19 wieder. Zum besseren Verständnis sollte wenigstens auf den Abschnitt Durchgängigkeit (S. 63) im Maßnahmenplan hingewiesen werden.	Die Querbauwerke werden in Niedersachsen nach einem 5-stufigen Bewertungsansatz beurteilt. Bei der Beschreibung der signifikanten Belastungen bei Oberflächengewässern erfolgt aus Gründen der Vereinfachung und Übersichtlichkeit nur eine Angabe der Anzahl von Querbauwerken, die die Anforderungen an eine gute Passierbarkeit nicht erfüllen. Auf die Bewertung der Durchgängigkeit auf Ebene der Fließgewässersysteme wird in Kap. 4.2.2 des niedersächsischen Beitrags zu den Bewirtschaftungsplänen 2021 bis 2027 eingegangen.		Niedersachsen
BP-0103-4000-0052-0027	Ifd. DS-Nr.: 204 Maßnahmentypen, Ökologie – Handlungsfeld Durchgängigkeit Die nicht durchgängigen Querbauwerke sollten benannt und verortet werden. Die noch ausstehenden Ergebnisse der Bewertung der einzelnen Bauwerke (MNP, Kap. 2.2.1, S. 65) sind entsprechend in die Stammdatenblätter einzuarbeiten.	Die Darstellung detaillierter Bewertungsergebnisse zu einzelnen Bauwerken ist grundsätzlich im Rahmen der Berichterstattung nicht gefordert und erscheint auch nicht weiter zielführend. Es ist allerdings geplant, die Informationen zu den Bauwerksdaten und vorliegenden Einschätzungen zukünftig z. B. auf dem Umweltkartenserver des Landes Niedersachsen zu veröffentlichen und regelmäßig zu aktualisieren. Zusätzlich wird derzeit eine Online-Plattform entwickelt, um den Informationsaustausch zu den Querbauwerken zu verbessern und den Unterhaltungsverbänden und Unteren Wasserbehörden einen direkten Zugriff auf die Grundlagendaten zu ermöglichen. Aufgrund der hohen Zahl an Gewässerbauwerken wird eine verstärkte Mitwirkung der Unterhaltungsverbände und unteren Wasserbehörden bei der Erhebung und Aktualisierung der Bauwerksdaten angestrebt. Durch die Veröffentlichung der detaillierten Bauwerksdaten soll auch der interessierten Öffentlichkeit ein Einblick in die Grundlagendaten und die Möglichkeit der Prüfung eröffnet werden.		Niedersachsen
BP-0116-3000-0063-0006	Ifd. DS-Nr.: 261 8) Inhalt der Bestandsaufnahme in Bewirtschaftungsplan	Zur Verbesserung des landesweiten Datenbestandes zu den Querbauwerken wird ein		Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>und Maßnahmenprogramm insbesondere in Bezug auf die Herstellung der Durchgängigkeit / Querbauwerke Nach der verbandsweiten Auswertung der Ergebnisse bzw. der Darstellungen der Bestandsaufnahmen zu urteilen, besteht noch erheblicher Bedarf an einem Abgleich der Daten in Bezug auf bereits durchgeführte Maßnahmen. Ebenso sollten die Fließgewässerstammdaten im direkten Austausch zwischen Land und Verbänden überprüft werden. Als geeigneter Weg wird seitens des Dachverbandes dazu das Format der „DIALOGE“ angesehen, welches im Übrigen ausdrücklich vom Dachverband begrüßt wird und dessen Umsetzung jetzt zeitnah beginnen sollte.</p>	<p>intensiverer Austausch mit den Unterhaltungsverbänden und Unteren Wasserbehörden angestrebt. Hierzu wird das Instrument der Dialoge fortgeführt. Die Bereitschaft der Unterhaltungsverbände, die Dialoge aktiv zu unterstützen, wird sehr begrüßt. Zusätzlich wird derzeit eine Online-Plattform entwickelt, um den Informationsaustausch zu den Querbauwerken zu verbessern und den Unterhaltungsverbänden und Unteren Wasserbehörden einen direkten Zugriff auf die Grundlagendaten zu ermöglichen.</p>		
BP-0116-3000 -0063-0011	<p>lfd. DS-Nr.: 266 Wasserkörper Lingener Mühlenbach (N1-Wasserkörpernummer 03004): In Bezug auf die Ökologie, Handlungsfeld „Morphologie“, wird angemerkt, dass der Maßnahmenbedarf auf S. 246 von 0,23293 km² überprüft werden sollte. Hier wurden bereits in den 90er Jahren im Zuge des E+E Gebietes rund um die Brögberner Teiche mit großem monetären Aufwand gewässerbegleitende Flächen erworben und Renaturierungsmaßnahmen durchgeführt, die nach fast 20 Jahren Entwicklung und nur beobachtender Unterhaltung kaum messbare Erfolge in dem Handlungsfeld aufweisen. In Bezug auf die Ökologie, Handlungsfeld „Durchgängigkeit“, wird angemerkt, dass die Anzahl der Querbauwerke (13 Stück) mit dem Status „Nicht durchgängig“ überprüft werden sollte. Nach Auffassung des Dachverbandes sind alle Querbauwerke oberhalb der Landesstraße 60 (Lengericher Straße) erfolgreich zu Sohlgleiten umgewandelt worden. Der Sohlabsturz im Schillingmanngraben (letzter Graben vor Einmündung in den Lingener Mühlenbach) ist nach Auffassung des Dachverbandes nicht mehr vorhanden.</p>	<p>In der Tat zeigen die damaligen Maßnahmen im ehemaligen E+E-Gebiet Lingener Mühlenbach in Bezug auf die Fließgewässer nur eine geringe Effizienz, und sie haben nur wenige Fließgewässer-ökologisch gewünschte Verbesserungen erzielt. Die eigentlichen Gewässerverläufe wurden bei den Maßnahmen in den 1990er Jahren nicht verändert oder strukturell aufgewertet. Auch wurden keine eigendynamischen Gewässerentwicklungen initiiert bzw. seitdem zugelassen. Einzig die Durchgängigkeit wurde verbessert. Die Fließgewässer Lingener Mühlenbach und Schillingmanngraben stellen im ehemaligen E+E-Projektgebiet bis heute gerade und monoton verlaufende, überwiegend zu tiefe Fließrinnen dar, die offenbar regelmäßig unterhalten werden und dabei wichtiger, eine mögliche Eigendynamik initiiierenden Strukturen beraubt werden (Totholz, Sandbänke, ...), obwohl mit den damals angekauften gewässerparallelen Flächen Überflutungs- und Entwicklungskorridore in großem Umfang zur Verfügung stehen. Es haben sich inzwischen über den gerade verlaufenden Fließgewässern Lingener Mühlenbach und Schillingmanngraben hallenartige Auwälder mit breitem freigehaltenen, befahrbaren Unterhaltungstreifen ausgebildet. Kurzum: In Bezug auf die Hydromorphologie der dortigen Fließgewässer haben die Maßnahmen in den 1990er Jahren und die anschließend stets</p>		Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
BP-0116-3000 -0063-0012	<p>Ifd. DS-Nr.: 267 Wasserkörper Moorbeeke (N1-Wasserkörpernummer 03005): In Bezug auf die Ökologie, Handlungsfeld „Morphologie“, wird angemerkt, dass die Dalumer Moorbeeke im Unterlauf auf 500 m vor der Emseinmündung im Jahr 2020 umfangreich aufgewertet wurde. Dieser Zustand sollte in der Bewertung aktualisiert werden. In Bezug auf die Ökologie, Handlungsfeld „Durchgängigkeit“, wird angemerkt, dass im Rahmen der Maßnahmen im Jahr 2020 die letzten beiden Sohlabstürze vor Emseinmündung zu Sohlgleiten umgewandelt wurden. Dieser Zustand sollte in der Bewertung aktualisiert werden.</p>	<p>weitergeführte Unterhaltung allenfalls marginale Erfolge gebracht. Die Unterhaltung verhindert eine eigendynamische Entwicklung bis heute bzw. es sind damals keinerlei Maßnahmen ergriffen worden, um sie erfolgreich zu initiieren (von den Wirkungen der Biber einmal abgesehen). Teilweise hat sich die Situation im Vergleich zum vorherigen Zustand in Bezug auf die Fließgewässer sogar verschlechtert: Das Profil des Lingener Mühlenbach ist inzwischen überwiegend deutlich zu tief, das des Schillingmanngrabens ebenfalls, was zur Folge hat, dass die Fließgeschwindigkeiten monoton und deutlich zu gering sind. Beim Schillingmanngraben kommt als zusätzliche Belastung eine deutlich sichtbare Verockerung hinzu. Der ausgewiesene Maßnahmenbedarf ist somit gerechtfertigt. Inwieweit die errichteten Sohlgleiten funktionsfähig sind, bleibt einer Überprüfung vorbehalten, die im Zuge der nächsten Bestandsaufnahme berücksichtigt werden soll.</p> <p>In den Jahren 2011 bis 2014 erfolgte eine landesweite Kartierung der Gewässerstrukturen. Um die Verbesserung der Fließgewässerstrukturen durch umgesetzte Maßnahmen zu dokumentieren und den weiteren Maßnahmenbedarf entsprechend anzupassen, erfolgen an den Maßnahmenstrecken Nachkartierungen. Diese werden in der Regel zwei bis 3 Jahre nach Umsetzung einer Gewässerentwicklungsmaßnahme durchgeführt. Der Hinweise in der Stellungnahme wird dabei berücksichtigt. Die Hinweise zu einer fehlerhaften Beurteilung der Durchgängigkeit einzelner Wasserkörper oder Bauwerke werden zur Kenntnis genommen. Eine Prüfung dieser Hinweise erfolgt im Rahmen der nächsten Bestandsaufnahme. Hierzu erfolgt ggf. eine weitere Abstimmung mit dem Unterhaltungsverband oder der zuständigen Unteren Wasserbehörde.</p>	Niedersachsen	
BP-0116-3000 -0063-0013	<p>Ifd. DS-Nr.: 268 Maßnahmenbedarf Durchgängigkeit: In der Karte „Maßnahmenbedarf Durchgängigkeit“ für den Unterhaltung- und Landschaftspflegeverband [Name anonymisiert] von Dezember 2020 sind die Daten zu</p>	<p>Die Hinweise zu einer fehlerhaften Beurteilung der Durchgängigkeit einzelner Wasserkörper oder Bauwerke werden zur Kenntnis genommen. Eine Prüfung dieser Hinweise erfolgt im Rahmen der nächsten Bestandsaufnahme. Hierzu erfolgt ggf.</p>	Niedersachsen	



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	aktualisieren, da etliche Querbauwerke gelb dargestellt werden, obwohl die hier Maßnahmen für die Durchgängigkeit geschaffen wurde. Folgende Wasserkörper sind betroffen: - Fleckenbach (N1-Wasserkörpernummer 01014) - Bramscher Mühlenbach (N1-Wasserkörpernummer 01014) - Giegel Aa (N1-Wasserkörpernummer 01018) - Reitbach (N1-Wasserkörpernummer 01016) - Schinkenkanal (N1-Wasserkörpernummer 01015) - Reetbach (N1-Wasserkörpernummer 01008) - Weeser As (N1-Wasserkörpernummer 01031)	eine weitere Abstimmung mit dem Unterhaltungsverband oder der zuständigen Unteren Wasserbehörde.		
BP-0131-4000 -0074-0004	Ifd. DS-Nr.: 298 Belastungen durch fehlende Durchgängigkeit (BWP, S. 33 ff.) Im Rahmen der Bestandsaufnahme wurden landesweit insgesamt 4.112 Querbauwerke ermittelt, die eine unzureichende ökologische Durchgängigkeit aufweisen, mit ihrer abflussregulierenden Wirkung das Fließgewässerkontinuum unterbrechen und ein flächendeckendes Netz von Wanderhindernissen insb. für diamodrome und potamodrome Fischarten bilden. Davon liegen 1.300 (!) Querbauwerke in Wasserkörpern, die als Wanderrouten und Laich- und Aufwuchsgewässer ausgewiesen wurden. Es ist für uns schwer nachvollziehbar, dass dem Land bis heute keine belastbare landesweite Einschätzung der Funktionsfähigkeit und Passierbarkeit von Fischauf- und abstiegsanlagen vorliegt, obwohl dem Handlungsfeld ökologische Durchgängigkeit zumindest auf dem Papier landesweit eine enorm hohe Priorität beigemessen wird. Wir begrüßen es aber, dass im Zuge der Bearbeitung des Bewirtschaftungsplanes bis Sommer 2021 eine Überarbeitung erfolgen und Kenntnislücken geschlossen werden sollen. Weiterhin begrüßen wir den bei der Bewertung der Querbauwerke mit unvollständigen Daten gewählten „worst-case-Ansatz“ nach „Bioconsultverfahren“ als „nicht durchgängig“ oder „unklar“.	Die Einzelforderung wurde zur Kenntnis genommen. In Niedersachsen erfolgt in den nächsten Jahren eine Weiterentwicklung des Verfahrens zur Bewertung der Durchgängigkeit von Querbauwerken und eine kontinuierliche Fortschreibung des landesweiten Datenbestandes. Aufgrund der hohen Zahl an Gewässerbauwerken wird zukünftig eine verstärkte Mitwirkung der Unterhaltungsverbände und Unteren Wasserbehörden bei der Erhebung und Aktualisierung der Bauwerksdaten angestrebt. Durch die Veröffentlichung der detaillierten Bauwerksdaten soll auch der interessierten Öffentlichkeit ein Einblick in die Grundlagendaten und die Möglichkeit der Prüfung eröffnet werden.		Niedersachsen
BP-0131-4000 -0074-0007	Ifd. DS-Nr.: 301 Wasserkraft (BWP, S. 45) Die Ausführungen zur Wasserkraftnutzung sind nicht geeignet, den dramatischen und gewässerschädlichen Einfluß dieser Nutzung auf unsere Gewässerlebensräume adäquat zu beschreiben. Fast alle dieser Anlagen liegen in Wanderrouten und Laich- und Aufwuchsgewässern, also landesweit prioritär zu schützenden und bis 2027 in den	Die Einzelanforderung wurde zur Kenntnis genommen, kann aber im Rahmen der Bewirtschaftungsplanung nicht geregelt werden. Diesbezügliche Aktivitäten zur Entwicklung einer sachgerechten Herangehensweise finden parallel hierzu in gesonderten Rahmen statt.		Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>guten ökologischen Zustand zu entwickelnden Gewässern. Gleichzeitig weisen die meisten dieser Anlagen nach Einschätzung des LAVES, Dez. Binnenfischerei keine hinreichenden und gesetzeskonformen Fischaufstiegs- und Fischschutzanlagen auf. Nur 50 Anlagen besitzen landesweit einen funktionsfähigen Fischaufstieg. Weiterhin leisten diese Anlagen mit einem Anteil von 0,5 % der nds. Stromerzeugung (= 0,2% der CO2-Einsparung), wobei über 90 % dieser Menge von wenigen großen Anlagen getragen wird. Wasserkraft ist in Niedersachsen also im Gegensatz zu anderen erneuerbaren Energieträgern von absolut zu vernachlässigender energie- und klimapolitischer Bedeutung! Dennoch verweigert der BWP eine klare Priorisierung von Gewässerschutzzielen in diesen landesweit prioritären Gewässerabschnitten und stellt geradezu verharmlosend fest, dass die Wasserkraferzeugung immer „standortbezogen im Gesamtkonzept“ mit den gewässerökologischen Auswirkungen, der erzeugten Energiemenge und weiteren Faktoren zu betrachten sei. Dieser fehlende Wille klare gewässerspolitische und fachliche Priorisierungen vorzunehmen -wie es übrigens in vielen skandinavischen Flusssystemen seit Jahren effektiv umgesetzt wurde - führt dazu, dass auch in überregionalen Fischwanderrouen die Zahl der Wasserkraftanlagen stetig steigt und enorme Schäden an der Fischfauna und somit an einer biologischen Qualitätskomponente weiterhin billigend in Kauf genommen werden. Die gewässerschädigende und im Energiemix/ Klimaschutz absolut zu vernachlässigende Rolle der Wasserkraft in Niedersachsen muss daher entsprechend klar im BWP dargestellt werden. Den objektiven Beeinträchtigungen folgend, muss Wasserkraft als klarer Beeinträchtigungsfaktor dargestellt werden, der es erforderlich macht, dass Wasserkraftnutzung insb. in überregionalen Wanderrouten und Laich- und Aufwuchsgewässern grundsätzlich mit den Zielen der WRRL kollidiert, die Neuanlage von Wasserkraftanlagen in überregionalen Wanderrouten und Laich- und Aufwuchsgewässern nicht zulässig ist, ein Betrieb in den übrigen Gewässern nur bei nachgewiesener Funktionsfähigkeit von Fischaufstieg und –abstieg nach dem Stand der Technik zulässig ist, und der Betrieb wasserbehördlich untersagt werden muss, wenn die</p>			



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
BP-0131-4000 -0074-0008	<p>Anforderungen des WHG an Aufstieg, Abstieg, Fischschutz und Mindestwasserführung nicht nachvollziehbar eingehalten werden.</p> <p>Ifd. DS-Nr.: 302</p> <p>Bewertung Durchgängigkeit Fließgewässer (BWP, S. 88) Nach den Ausführungen des BWP gibt es in Niedersachsen 6.735 Querbauwerke in 1.540 Wasserkörpern, von denen 1.691 Querbauwerke als nicht durchgängig (25 %), 4.112 Querbauwerke als nicht ausreichend durchgängig (61 %) bewertet wurden und von denen für 932 eine belastbare Einschätzung nicht möglich (14 %) sei. Der BWP macht dazu keine Angaben, nach welcher Bewertungsmethodik diese Einschätzung vorgenommen wurde. Wir bitten daher um eine transparente Darstellung und Offenlegung der methodischen Grundlagen.</p>	<p>Für eine Beschreibung des grundlegenden Bewertungsverfahrens wird auf folgenden Abschlussbericht verwiesen: Bioconsult (2015): Durchgängigkeit WRRL-Gewässernetz in Niedersachsen. Datenbasierte Einstufung der Durchgängigkeit von Bauwerken. Der Abschlussbericht wird auf Nachfrage zur Verfügung gestellt.</p>		Niedersachsen
BP-0131-4000 -0074-0011	<p>Ifd. DS-Nr.: 305</p> <p>Prognose Zielerreichung – Handlungsfeld Morphologie und Durchgängigkeit (BWP, S. 127) Auch wenn der BWP gegenüber den vorhergehenden Bewirtschaftungszyklen deutliche Impulse zur stärkeren Umsetzung von Maßnahmen zur Verbesserung der Morphologie und der Durchgängigkeit gibt, werden die Zielvorgaben der EG-WRRL auch nach dem 3. Bewirtschaftungszyklus äußerst deutlich verfehlt. Demnach erreichen auch bei vollständiger Umsetzung der mit vielen Unwagbarkeiten und Rechtsunsicherheiten behafteten Maßnahmen im Handlungsfeld Morphologie nur 123 bzw. im Handlungsfeld Durchgängigkeit nur 148 von ca. 1.500 Gewässern den guten ökologischen Zustand bis zum Jahr 2027. Damit werden Ende des dritten Bewirtschaftungszyklus selbst bei optimaler Umsetzung und sofortiger Wirksamkeit der Maßnahmen für die biologischen Qualitätskomponenten nur weniger als 10 % der nds. Gewässer die eigentlich bis 2015 zu erfüllenden Zielvorgaben erfüllen. Nicht nachvollziehbar ist, dass es nach wie vor offenbar erhebliche Defizite beim Monitoring und der Erfolgskontrolle der durchgeführten Maßnahmen im Handlungsfeld Morphologie gibt. Obwohl dieses Defizit von Fischerei- und Naturschutzverbänden seit Jahren auch im Sinne eines effektiven Mitteleinsatzes eindringlich eingefordert wurde, wurden offenbar bisher so gut wie keine Erfolgskontrollen durchgeführt. Als Folge davon wurden/werden nach unserer vielfachen Erfahrung viele „Standard“- Maßnahmen vielfach ohne jegliche Erfolgskontrolle und vielfach mit unzureichendem</p>	<p>Die Einzelanforderung wurde zur Kenntnis genommen, kann aber im Rahmen der Bewirtschaftungsplanung nicht geregelt werden. Diesbezügliche Aktivitäten zur Entwicklung einer sachgerechten Herangehensweise finden parallel hierzu in gesonderten Rahmen statt.</p>		Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
BP-0131-4000 -0074-0013	<p>gewässerökologischen Sachverstand umgesetzt, anstatt ggf. aus vorherigen Fehlern zu lernen. Daher begrüßen wir es, dass nun endlich die LAWA ein umfassendes Projekt zum Thema Erfolgskontrolle gestartet hat. Unklar ist allerdings, ob der BWP nun für alle / viele Maßnahmen eine verbindliche Erfolgskontrolle durchführt und ggf. sogar rechtlich verbindlich empfiehlt. Wir halten die rechtlich verbindliche und ggf. mit strikten Auflagen versehenen Erfolgskontrollen an Fischaufstiegsanlagen für zwingend erforderlich, da hier die größten und folgenschwersten Fehler in Planung, Bau und Betrieb gemacht werden können und es hier zu den größten Beeinträchtigungen der Durchwanderbarkeit und somit der Zielerreichung im Sinne der WRRL kommen kann. Dazu sind in geeigneter Form Auflagen/ ministerielle Rahmenerlasse einzuführen. Wir begrüßen es weiterhin, dass im nächsten Bewirtschaftungszyklus der Fokus bei der Wiederherstellung der Durchgängigkeit auf die Wanderfischkulisse und die Fließgewässer mit hoher Priorität gelegt werden soll. Unklar und inkonsistent ist dagegen die gleichzeitig butterweiche Haltung des Landes und des NLWKN zu Wasserkraftanlagen in eben dieser Gewässerkulisse. Diesen Erkenntnissen folgend muss Wasserkraft als klarer Beeinträchtigungsfaktor dargestellt werden, der es erforderlich macht, dass Wasserkraftnutzung insb. in überregionalen Wanderrouten und Laich- und Aufwuchsgewässern grundsätzlich mit den Zielen der WRRL kollidiert, die Neuanlage von Wasserkraftanlagen in überregionalen Wanderrouten und Laich- und Aufwuchsgewässern nicht zulässig ist, ein Betrieb in den übrigen Gewässern nur bei nachgewiesener Funktionsfähigkeit von Fischaufstieg und –abstieg nach dem Stand der Technik zulässig ist, und der Betrieb wasserbehördlich untersagt werden muss, wenn die Anforderungen des WHG an Aufstieg, Abstieg, Fischschutz und Mindestwasserführung nicht nachvollziehbar eingehalten werden.</p> <p>Wasserkraftanlagen (BWP, S. 167) Der BWP bewertet die Wasserkraft ist „wichtige regenerative Energiequelle“ und begründet dies mit der Bereitstellung eines mehr oder weniger konstanten Grundlaststroms und der Vergleichmäßigung der Stromeinspeisung. Die Bedeutung der Wasserkraft in Niedersachsen wird mit</p>	<p>Die Einzelforderung wurde zur Kenntnis genommen. Die angeregten Datenänderungen werden geprüft. Bitte beachten Sie die Hinweise in Kapitel 9.2 des Bewirtschaftungsplans.</p>		Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>Zahlen auf Bundesebene verglichen, nennt aber keinerlei Daten aus Niedersachsen und verschweigt dabei die im niedersächsischen Strommix absolut unbedeutende Rolle der Wasserkraftnutzung: Der Anteil der Stromerzeugung liegt in Niedersachsen bei nur 0,5 %, der Anteil der CO₂-Einsparung bei sogar nur 0,2%! Demgegenüber führt die Wasserkraftnutzung zu erheblichen Schädigungen der Fischbestände. Das deutsche Aalmodell (GEM) geht bspw. für das Einzugsgebiet der Weser davon aus, dass der Betrieb von Wasserkraftanlagen den mit Abstand stärksten Mortalitätsfaktor für den Aal darstellt, der vielfach eine für die Zielerreichung hoch relevante Leitfischart ist. Im Durchschnitt 20 % der jährlich zum Laichgeschäft abwandernden Blankaale werden hier durch Wasserkraftanlagen getötet, was einer Menge von ca. 47 Tonnen oder ca. 50.000-70.000Aalen entspricht (LAVES 2008: Aalbewirtschaftungs-plan für das Flusseinzugsgebiet der Weser). Dabei nennt der BWP nachweislich falsche Daten zur Zahl der Wasserkraftanlagen in Niedersachsen: Obwohl in Niedersachsen ca. 254 Wasserkraftanlagen im Betrieb sind, wird im BWP (S. 168) behauptet, dass hier nur 24 Anlagen existieren, 230 Wasserkraftanlagen in Niedersachsen werden also unterschlagen. Die Bewertung der Wasserkraft im BWP beruht also auf objektiv falschen Daten und Fakten. Diese Aussagen des BWP sind in der Summe als unreflektiert und die enormen gewässerökologischen Risiken verharmlosend anzusehen. Der BWP stellt sogar unglaublicher Weise einen „weiteren Ausbau der Wasserkraft“ in Aussicht und blendet somit die umfangreichen Risiken und die bereits heute die Ziele der WRRL elementar in Frage stellenden Beeinträchtigungen des Fischaufstiegs und –abstiegs, die bis heute weitgehend fehlenden Nachweise der Funktionsfähigkeit von Fischtreppen und Fischschutzanlagen, die eklatanten wasserrechtlichen Vollzugsdefizite beim Betrieb vieler Wasserkraftanlagen sowie die jährlich hunderttausendfache Tötung von Fischen durch Wasserkraftanlagen offenbar weitgehend aus. Die Gefahr eines weiteren erheblichen Ausbaus ist durchaus real: Aktuell sind uns mehrere neue Wasserkraftplanungen in der Elbe, der Leine, der Aller und der Oker bekannt - alles Gewässer der prioritären Wanderfischkulisse, die auch bei bestmöglicher Anlage von Fischpässen eine weitere Beeinträchtigung der Durchgängigkeit erfahren werden.</p>			



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>Wir fordern daher, die unreflektierten und falschen Formulierungen zur Wasserkraftnutzung grundlegend zu überarbeiten und dem rechtlich wie fachlich gebotenen Schutz der Fischfauna, insb. in der Wanderfischkulisse, entsprechendes Gewicht zu verleihen. Zur Etablierung der Gewässerschutzziele ökologische Durchgängigkeit und Fischschutz/Fischaufstieg halten wir daher folgende rechtliche Ergänzungen, u.a. im NWG für erforderlich: Verbot von Wasserkraftnutzungen und neuen Durchgängigkeitshindernissen in überregionalen Wanderrouen sowie wichtigen Laich- und Aufwuchsgewässern für diadrome und potamodrome Fischarten sowie an Gewässerabschnitten ohne Querbauwerke Abwägung aller ökologischer Aspekte bei der Änderung von Stauhaltungen Funktionskontrolle von Fischwanderhilfen sowie Gesetzliche Vorgaben zu Umsetzungsfristen Begründung: Verbot von Wasserkraftnutzung an Gewässerabschnitten ohne Querbauwerke und in überregionalen Wanderrouen sowie wichtigen Laich- und Aufwuchsgewässern Die anadromen und katadromen Wanderfische in Niedersachsen, wie Lachs, Meerforelle, Aal, Meerneunauge, Flussneunauge und Schnäpel unterliegen wie kaum eine andere Artengruppe einer massiven Gefährdung durch wasserkraftbedingte Mortalitäten und sind durchgängig stark gefährdet bzw. vom Aussterben bedroht. Vorrangiges Ziel der Gewässerentwicklung muss daher die weitgehend uneingeschränkte Sicherung und Wiederherstellung der Durchgängigkeit der „überregionalen Wanderrouten“ sowie deren „wichtige Laich- und Aufwuchsgewässer“ dieser Fische sein. In Übereinstimmung zu den Aalbewirtschaftungsplänen muss sich die Reduzierung der wasserkraftbedingten Mortalität bei abwandernden Fischen ebenfalls vorrangig auf Wasserkraftanlagen in überregionalen Wanderrouten konzentrieren. In diesen Gewässern sind der Rückbau von Querbauwerken und Wasserkraftanlagen verstärkt voranzubringen und ein Neubau von Wasserkraftanlagen an Gewässerabschnitten, in denen bisher keine Querbauwerke errichtet sind, zu verbieten. Die überregionalen Wanderrouten sind in den WRRL Bewirtschaftungsplänen festgelegt, so dass eine entsprechende Regelung vollzugstauglich ist. Begründung: Anforderungen an die Kontrolle von</p>			



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
BP-0132-3000 -0075-0003	Ifd. DS-Nr.: 315 Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm: Der Landkreis [Name anonymisiert] begrüßt grundsätzlich	Die Ableitung des Maßnahmenbedarfs im Bereich Gewässermorphologie erfolgt auf der Grundlage der Gewässerstruktur. Schwerpunktbereiche		Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>den Versuch den jeweils erforderlichen Maßnahmenbedarf wasserkörperscharf festzulegen. Allerdings stellen die hierzu im Bewirtschaftungsplan dargelegten Angaben (z. B. Strukturmaßnahmen km-Sohle/Ufer, km²-Gewässerumfeld) nur einen ersten groben Rahmen dar. Eine Verortung oder zumindest eine Angabe von Schwerpunktbereichen erfolgt in den Unterlagen bisher nicht. Bei der Bewertung der Durchgängigkeit der Fließgewässer anhand der Querbauwerke wird im Bericht dargelegt, dass sämtliche fischpassierbare Bauwerke, die vor 2010 errichtet wurden aus Vorsorgegründen als „nicht durchgängig“ oder „unklar“ eingestuft wurden. Eine entsprechende Überprüfung soll noch bis zum Sommer 2021 erfolgen und die Ergebnisse in die finale Version des Nds. Beitrags zu den Bewirtschaftungsplänen einfließen. Eine Möglichkeit zur Stellungnahme dieser Überprüfung besteht somit nicht mehr. Die Angaben zu den Querbauwerken sind insgesamt nicht aktuell und bedürfen einer Überprüfung. Als Beispiel können hier die dargestellten Absturzbauwerke im Fleckenbach (Emsbüren) unterhalb der L40 genannt werden, die im Jahre 2015 im Rahmen einer Gewässerrenaturierung fischpassierbar umgestaltet wurden.</p>	<p>stellen somit Gewässerstrecken mit deutlichen strukturellen Defiziten im Bereich Sohle, Ufer und Umland dar. Diese können anhand der Ergebnisse der Strukturgütekartierung identifiziert werden. Zur Verbesserung des landesweiten Datenbestandes zu den Querbauwerken wird ein intensiverer Austausch mit den Unterhaltungsverbänden und Unteren Wasserbehörden angestrebt. Hierzu wird das Instrument der Dialoge fortgeführt. Zusätzlich wird derzeit eine Online-Plattform entwickelt, um den Informationsaustausch zu den Querbauwerken zu verbessern und den Unterhaltungsverbänden und Unteren Wasserbehörden einen direkten Zugriff auf die Grundlagendaten zu ermöglichen.</p>		
<p>BP-0132-3000 -0075-0004</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 316 Bzgl. der Durchgängigkeit wird im Bericht dargelegt, dass sie unabhängig vom Status, Priorität und Typ des jeweiligen Gewässers als Zielvorgabe wiederherzustellen ist. In diesem Zusammenhang möchte ich auf die Kreistagsinitiative „Wasser im Emsland“ verweisen, in deren Rahmen aktuell untersucht wird (u.a. Projekte „Emslandplan 2.0“, „KliWaKo“), welche Maßnahmen des Wasserrückhalts geeignet sind, um in der Region (auch in Zeiten des Klimawandels) ein ausreichendes Grundwasserdargebot in der Fläche vorzuhalten und so den derzeit noch vorliegenden „guten mengenmäßigen Zustand“ des Grundwassers nachhaltig zu sichern. Hierbei zeichnet es sich ab, dass auch der Aufstau von Oberflächengewässern ein geeignetes Mittel des Wasserrückhalts darstellt. Mit dem Einbau von Staueinrichtungen in die Gewässer existiert somit ein Zielkonflikt zwischen Oberflächenwasserkörper (Durchgängigkeit) und Grundwasser (Menge). Meines Erachtens sollte daher die generelle, pauschale Zielvorgabe zur Herstellung bzw. Aufrechterhaltung der ökologischen</p>	<p>Die Einzelforderung wurde zur Kenntnis genommen. Die Abwägung von Zielen und Interessen sowie die Prüfung der technischen Möglichkeiten und Beurteilung der Verhältnismäßigkeit von Maßnahmen erfolgt im jeweiligen Einzelfall. Die Zielsetzungen, den Gebietswasserhaushalt zu verbessern und die ökologische Durchgängigkeit der Fließgewässer aufrecht zu erhalten oder wiederherzustellen, können durch geeignete Maßnahmen gleichermaßen berücksichtigt werden.</p>		<p>Niedersachsen</p>



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	Durchgängigkeit an allen Wasserkörpern modifiziert werden. Bei oben beschriebenen Zielkonflikten wäre eine Abwägung mit einer anschließenden Einzelfallbeurteilung aus meiner Sicht zu bevorzugen.			
BP-0150-4000 -0083-0001	Ifd. DS-Nr.: 318 zu den v. g. Entwürfen nehmen wir bezogen auf das in unserer Zuständigkeit liegende Gewässernetz im „Bearbeitungsgebiet 24 Wümme“ wie folgt Stellung: Wasserkörper: 24048 Wörpe 1 Querbauwerke nicht durchgängig: 2 statt 12, Eintrag bitte aktualisieren	Die Hinweise zu einer fehlerhaften Beurteilung der Durchgängigkeit einzelner Wasserkörper oder Bauwerke werden zur Kenntnis genommen. Eine Prüfung dieser Hinweise erfolgt im Rahmen der nächsten Bestandsaufnahme. Hierzu erfolgt ggf. eine weitere Abstimmung mit dem Unterhaltungsverband oder der zuständigen Unteren Wasserbehörde.		Niedersachsen
BP-0150-4000 -0083-0002	Ifd. DS-Nr.: 319 Wasserkörper: 24049 Wörpe II Querbauwerke nicht durchgängig: 1 statt 3, Eintrag bitte aktualisieren	Die Hinweise zu einer fehlerhaften Beurteilung der Durchgängigkeit einzelner Wasserkörper oder Bauwerke werden zur Kenntnis genommen. Eine Prüfung dieser Hinweise erfolgt im Rahmen der nächsten Bestandsaufnahme. Hierzu erfolgt ggf. eine weitere Abstimmung mit dem Unterhaltungsverband oder der zuständigen Unteren Wasserbehörde.		Niedersachsen
BP-0150-4000 -0083-0003	Ifd. DS-Nr.: 320 Wasserkörper: 24055 Hamme II Die Wasserkörperlänge beträgt lt. Steckbrief 28,850 km. Enthalten sind mit der Kollbeck (3,170 km) und dem Nord- und Bügelgrabe'n (6,000 km) zwei von Norden aus einmündende, eigenständige Gewässer II. Ordnung. Wir bitten um entsprechenden Hinweis in den Unterlagen. Querbauwerke nicht durchgängig: 1 statt 9, Eintrag bitte aktualisieren Anmerkung: Von ursprünglich 8 Querbauwerken waren überhaupt nur 6 nicht durchgängig.	Die Angaben der Wasserkörperlängen beziehen sich auf das berichtspflichtige Gewässernetz. Das berichtspflichtige Gewässernetz umfasst Fließgewässer bzw. Gewässerstrecken ab einer Einzugsgebietsgröße > 10 km ² . Daher sind die Fließgewässerswasserkörper nicht deckungsgleich mit den Gewässern der I. und II. Ordnung. Die Hinweise zu einer fehlerhaften Beurteilung der Durchgängigkeit einzelner Wasserkörper oder Bauwerke werden zur Kenntnis genommen. Eine Prüfung dieser Hinweise erfolgt im Rahmen der nächsten Bestandsaufnahme. Hierzu erfolgt ggf. eine weitere Abstimmung mit dem Unterhaltungsverband oder der zuständigen Unteren Wasserbehörde.		Niedersachsen
BP-0150-4000 -0083-0004	Ifd. DS-Nr.: 321 Wasserkörper: 24058 Rummeldeisbeek 1 Querbauwerke nicht durchgängig : 13 statt 11, Eintrag bitte aktualisieren	Die Hinweise zu einer fehlerhaften Beurteilung der Durchgängigkeit einzelner Wasserkörper oder Bauwerke werden zur Kenntnis genommen. Eine Prüfung dieser Hinweise erfolgt im Rahmen der nächsten Bestandsaufnahme. Hierzu erfolgt ggf. eine weitere Abstimmung mit dem Unterhaltungsverband oder der zuständigen Unteren Wasserbehörde.		Niedersachsen
BP-0150-4000 -0083-0005	Ifd. DS-Nr.: 322 Wasserkörper: 24059 Rummeldeisbeek II Die	Die Angaben der Wasserkörperlängen beziehen sich auf das berichtspflichtige Gewässernetz. Das		Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	Wasserkörperlänge beträgt lt. Steckbrief 15,090 km. Enthalten ist mit dem Hanstedter Mühlenbach (ca. 7,700 km) ein aus Osten einmündendes, eigenständige Gewässer II. Ordnung. Wir bitten um entsprechenden Hinweis in den Unterlagen. Querbauwerke nicht durchgängig: 2 statt 13, Eintrag bitte aktualisieren	berichtspflichtige Gewässernetz umfasst Fließgewässer bzw. Gewässerstrecken ab eine Einzugsgebietsgröße > 10 km ² . Daher sind die Fließgewässerkörper nicht deckungsgleich mit den Gewässern der I. und II. Ordnung. Die Hinweise zu einer fehlerhaften Beurteilung der Durchgängigkeit einzelner Wasserkörper oder Bauwerke werden zur Kenntnis genommen. Eine Prüfung dieser Hinweise erfolgt im Rahmen der nächsten Bestandsaufnahme. Hierzu erfolgt ggf. eine weitere Abstimmung mit dem Unterhaltungsverband oder der zuständigen Unteren Wasserbehörde.		
BP-0150-4000-0083-0007	Ifd. DS-Nr.: 324 Wasserkörper: 24083 Scharmbecker Bach Querbauwerke nicht durchgängig: 4 statt 9, Eintrag bitte aktualisieren Der [Name anonymisiert] erhält eine Kopie dieser Stellungnahme.	Die Hinweise zu einer fehlerhaften Beurteilung der Durchgängigkeit einzelner Wasserkörper oder Bauwerke werden zur Kenntnis genommen. Eine Prüfung dieser Hinweise erfolgt im Rahmen der nächsten Bestandsaufnahme. Hierzu erfolgt ggf. eine weitere Abstimmung mit dem Unterhaltungsverband oder der zuständigen Unteren Wasserbehörde.		Niedersachsen
BP-0150-4000-0084-0001	Ifd. DS-Nr.: 325 zu den v. g. Entwürfen nehmen wir bezogen auf das in unserer Zuständigkeit liegende Gewässernetz im „Bearbeitungsgebiet 24 Wümme“ wie folgt Stellung: □ Wasserkörper: 24068 Kirchenfleet Querbauwerke nicht durchgängig: 0 statt 1, Eintrag bitte aktualisieren	Die Hinweise zu einer fehlerhaften Beurteilung der Durchgängigkeit einzelner Wasserkörper oder Bauwerke werden zur Kenntnis genommen. Eine Prüfung dieser Hinweise erfolgt im Rahmen der nächsten Bestandsaufnahme. Hierzu erfolgt ggf. eine weitere Abstimmung mit dem Unterhaltungsverband oder der zuständigen Unteren Wasserbehörde.		Niedersachsen
BP-0150-4000-0084-0002	Ifd. DS-Nr.: 326 Wasserkörper: 24069 Neugrabenfleet Querbauwerke nicht durchgängig: 0 statt 1, Eintrag bitte aktualisieren Der [Name anonymisiert] erhält eine Kopie dieser Stellungnahme.	Die Hinweise zu einer fehlerhaften Beurteilung der Durchgängigkeit einzelner Wasserkörper oder Bauwerke werden zur Kenntnis genommen. Eine Prüfung dieser Hinweise erfolgt im Rahmen der nächsten Bestandsaufnahme. Hierzu erfolgt ggf. eine weitere Abstimmung mit dem Unterhaltungsverband oder der zuständigen Unteren Wasserbehörde.		Niedersachsen
BP-0154-2000-0088-0002	Ifd. DS-Nr.: 335 Aufstau von Gewässern zur Grundwasseranreicherung: Ein Aufstauen von zur Entwässerung angelegten Gräben durch Querbauwerke, um Regenwasser zurückzuhalten, widerspricht den Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie. Handelt es sich bei den Oberflächengewässern um Wanderrouen zu Laich- und Aufwuchsgewässern, sind diese Vorgaben in jedem Fall sinnvoll. Jedoch bietet das	Die Abwägung von Zielen und Interessen sowie die Prüfung der technischen Möglichkeiten und Beurteilung der Verhältnismäßigkeit von Maßnahmen erfolgt im jeweiligen Einzelfall. Die Zielsetzungen, den Gebietswasserhaushalt zu verbessern und die ökologische Durchgängigkeit der Fließgewässer aufrecht zu erhalten oder wiederherzustellen, können durch geeignete		Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	vorhandene Grabenentwässerungssystem in vielen Gebieten eine gute Infrastruktur, um durch die Wasserrückhaltung die Folgen des Klimawandels abzumildern. Das Aufzeigen einer rechtssicheren Vorgehensweise bei zukünftigen Projekten im Zuge des Wassermanagements wäre wünschenswert.	Maßnahmen gleichermaßen berücksichtigt werden.		
BP-0197-4000 -0125-0003	Ifd. DS-Nr.: 463 Hinsichtlich der beiden aufgeführten Querbauwerke in der Misselwardener Wasserlöse; die die Durchgängigkeit behindern, sei angemerkt, dass die Datenlage hierzu nicht korrekt hinterlegt, bzw. nicht hinreichend definiert wurde. Im Bereich des Spitzenschöpfwerkes ist ein Freilaufkanal mit einer regulierbaren Schütztafel vorhanden, im Auslaufbauwerk ist ebenfalls eine regulierbare Schütztafel eingebaut. Eine Durchgängigkeit ist damit prinzipiell vorhanden, lediglich in trockenen Sommern wird hier gestaut, um den Wasserkörper selbst zu erhalten. Bei der Durchsicht der Übersicht zur den Bewirtschaftungszielen bezogen auf unsere Gewässer ist uns ferner, genau wie den Kollegen der Wasserachten aufgefallen, dass die erfassten Daten nicht aktualisiert in die Bewertungen eingeflossen sein können. Als Beispiel mag die Drepte dienen (DERW DENI_26038 ff.); diese hat im Ober-, Mittel- und Unterlauf 3, bzw. je 1 immer noch nicht durchgängiges Querbauwerk verzeichnet. Die Drepte ist allerdings nach diversen Maßnahmen ein komplett durchgängiges Gewässer. Unterstellt, dies trifft auf zahlreiche Wasserkörperdaten zu, entsteht hier ein Zerrbild der bereits erreichten Potentiale und Zustände.	Die Einzelforderungen werden zur Kenntnis genommen. Es wird eine zukünftige Überprüfung des Spitzenschöpfwerkes und der möglichen Fischpassierbarkeit der genannten Schütztafeln im Freilaufkanal und im Auslaufbauwerk angestrebt. Zu beachten ist, dass bei der Bewertung solcher Querbauwerke lediglich eine Differenzierung in "gut und besser" bzw. "mäßig und schlechter" erfolgt - die Ansprüche an "gut" also entsprechend hoch sind. Die Hinweise zu einer fehlerhaften Beurteilung der Durchgängigkeit einzelner Wasserkörper oder Bauwerke werden zur Kenntnis genommen. Eine Prüfung dieser Hinweise erfolgt im Rahmen der nächsten Bestandsaufnahme. Hierzu erfolgt ggf. eine weitere Abstimmung mit dem Unterhaltungsverband oder der zuständigen Unteren Wasserbehörde.		Niedersachsen
BP-0200-4000 -0127-0004	Ifd. DS-Nr.: 475 Wiederherstellung der Ökologischen Durchgängigkeit Maßnahmen der [Name] im Rahmen der Zuständigkeit nach § 34 Abs.3 WHG: Gemäß § 34 Abs. 3 WHG ist die [Name anonymisiert] verpflichtet, an den von ihr errichteten oder betriebenen Stauanlagen der Bundeswasserstraßen Maßnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Durchgängigkeit durchzuführen, soweit diese zur Erreichung der Ziele der WRRL erforderlich sind. Die bundesweite Priorisierung zur Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit der Bundeswasserstraßen wurde unter Berücksichtigung der Beschlüsse der 159. LAWA-Vollversammlung zur Fortschreibung der WRRL-Bewirtschaftungspläne (ins. hinsichtlich Vollplanung und Transparenzansatz, TOP 7.3) aktualisiert. Sie weist somit alle für das Erreichen der	Die Einzelforderung wird zur Kenntnis genommen und die Hinweise berücksichtigt. Bei Durchgängigkeitsmaßnahmen Dritter in Gewässern, die nicht oder nur anteilig Bundeswasserstraße sind (Nebengewässer oder einmündende Gewässer), die Auswirkungen auf die Bundeswasserstraße haben können, wird die [Name anonymisiert] eingebunden. Gleiches gilt für Durchgängigkeitsmaßnahmen Dritter an Anlagen, die sich im Übergang zur Bundeswasserstraße oder im Eigentum der [Name anonymisiert] befinden.		Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
17.03.2022	<p>WRRL-Ziele erforderlichen [Name anonymisiert]-Maßnahmen zur Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit der Bundeswasserstraßen aus und nennt aus heutiger Sicht das Jahr, in dem die jeweilige Maßnahme ergriffen werden kann und soll. Der Planung und Zeitabschätzung liegen das derzeitig verfügbare Personal und die Erfahrungen zu bisherigen Umsetzungszeiträumen einzelner Maßnahme zugrunde. Unter diesen Randbedingungen werden innerhalb des dritten Bewirtschaftungszeitraumes, d. h. bis Ende 2027, alle Anstrengungen unternommen, um so viele Maßnahmen wie möglich umzusetzen. Die [Name anonymisiert] und das [Name anonymisiert] sind darüber hinaus bestrebt, die personellen und organisatorischen Rahmenbedingungen weiter zu verbessern. Die Reihung der Maßnahmen erfolgte auf der Basis von bundesweit einheitlichen Grundsätzen und im Bestreben nach effizienter Aufgabenerledigung (Bündelung, Nutzung von Synergien, Ressourcenschonung). Es wird darauf hingewiesen, dass sich unter Beachtung dieser Leitlinien durch die Änderung fachlicher, rechtlicher, administrativer oder (haushalts-)politischer Randbedingungen zukünftig eine abweichende Umsetzungsreihenfolge ergeben kann. Wenn es fachlich erforderlich ist, berücksichtigt die [Name anonymisiert] im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die Erhaltung und Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit der Bundeswasserstraßen auch den Fischabstieg. Eine gesonderte Priorisierung von Fischabstiegsmaßnahmen erfolgt nicht. Die aktualisierte bundesweite Priorisierung der [Name anonymisiert]-Maßnahmen zur Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit der Bundeswasserstraßen soll voraussichtlich Ende 2021 durch das [Name anonymisiert] veröffentlicht werden. Das Maßnahmenprogramm wurden hinsichtlich der [Name anonymisiert]-Maßnahmen zur Wiederherstellung der Ökologischen Durchgängigkeit an Bundeswasserstraßen überprüft. Die Ergebnisse finden Sie unter dem Abschnitt „Anmerkungen zu den Übersichten zu den Bewirtschaftungszielen der Entwürfe des niedersächsischen Beitrags zu den Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen für die Wasserkörper in der FGE Elbe, der FGE Ems und FGE Weser (Dezember 2020)“. Weitere Maßnahmen zur Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit außerhalb des Priorisierungskonzeptes der [Name anonymisiert]: Bei Durchgängigkeitsmaßnahmen</p>	- 88 -	Themenblock "Durchgängigkeit" - Seite 23 von 32	



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	Dritter in Gewässern, die nicht oder nur anteilig Bundeswasserstraße sind (Nebengewässer oder einmündende Gewässer), die Auswirkungen auf die Bundeswasserstraße haben können, bedarf es der konkreten Abstimmung mit der [Name]. Gleiches gilt für Durchgängigkeitsmaßnahmen Dritter an Anlagen, die sich im Übergang zur Bundeswasserstraße oder im Eigentum der [Name] befinden.			
BP-0200-4000	Ifd. DS-Nr.: 494	Die Einzelforderung führt zu einer Anpassung	Kap. 2.1.1.1, Seite 34: "Um die	Niedersachsen
-0127-0023	Kap. 2.1.1.1, Seite 34 Zitat: „In vielen Fällen fehlt jedoch eine belastbare Einschätzung der Funktionsfähigkeit von Fischaufstiegsanlagen und fischpassierbaren Bauwerken. Betreffende Bauwerke bzw. Standorte werden daher aus Vorsorgegründen nach dem in Niedersachsen angewandten Verfahren („Bioconsult-Verfahren“) als „nicht durchgängig“ oder „unklar“ eingestuft, was im Rahmen der durchgeführten Defizitanalyse aktuell zu einer potenziellen Überschätzung der Belastungssituation führt. Um die bestehenden Kenntnislücken zukünftig zu schließen und zu einer belastbaren Einschätzung der Durchgängigkeit zu gelangen, ist eine zusätzliche Prüfung der betroffenen Standorte vorgesehen, deren Ergebnisse im Zuge der Überarbeitung des Entwurfs des niedersächsischen Beitrags zu den Bewirtschaftungsplänen im Sommer 2021 einfließen sollen.“ Änderung: Der letzte Satz ist zu aktualisieren. In der Überarbeitung des Entwurfs des nds. Beitrags ist auf folgende Tabelle zu verweisen: Tabelle Priorisierung der [Name anonymisiert]-Maßnahmen zur Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit der Bundeswasserstraßen in Niedersachsen (Stand 22.06.2021) Begründung: Die Quelle BIOCONSULT 2015 unter https://www.nlwkn.niedersachsen.de/Bewirtschaftungsplan_Massnahmenprogramm2021_2027/aktualisierte-wrrl-bewirtschaftungsplane-und-massnahmenprogramme-fur-den-zeit-raum-2021-bis-2027-128758.html ist nicht verfügbar. Zwischen NLWKN und [Name anonymisiert] wurde am 13.04.2021 vereinbart, dass eine Tabelle aufbauend auf dem Priorisierungskonzept des Bundes und der Datenmeldung zu den Maßnahmen zur ÖD an Bundeswasserstraßen aufgenommen wird. Die Tabelle enthält alle für die Zielerreichung erforderlichen [Name anonymisiert]-Maßnahmen zur Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit der Bundeswasserstraßen.	des Textteils im Kapitel des Bewirtschaftungsplans.	bestehenden Kenntnislücken zukünftig zu schließen, erfolgt eine kontinuierliche Fortschreibung des landesweiten Datenbestandes. Aufgrund der hohen Zahl an Gewässerbauwerken wird eine verstärkte Mitwirkung der Unterhaltungsverbände und Unteren Wasserbehörden bei der Erhebung und Aktualisierung der Bauwerksdaten angestrebt. Durch die Veröffentlichung der detaillierten Bauwerksdaten soll auch der interessierten Öffentlichkeit ein Einblick in die Grundlagendaten und die Möglichkeit der Prüfung eröffnet werden."	



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
BP-0200-4000 -0127-0037	<p>lfd. DS-Nr.: 508</p> <p>Kap. 4.2.2.2, Seite 91 Zitat: „Grundsätzlich beinhaltet die Bewertung der Qualitätskomponenten nicht allein das Ergebnis eines Bewertungstools (z. B. fiBS (fischbasiertes Bewertungssystem) für die Fische oder Perloides für das Makrozoobenthos), sondern umfasst auch eine eingehende fachliche Prüfung dieser Ergebnisse. Für die Qualitätskomponente Fische ist hier insbesondere die ökologische Durchgängigkeit der Querbauwerke in den Wasserkörpern zu benennen. Das Vorgehen zur Bewertung anhand der Qualitätskomponente Fische folgt dabei einem Beschluss der LAWA: bei Wasserkörpern innerhalb der Wanderfischkulisse kann bei fehlender Durchgängigkeit ein mittels fiBS berechneter guter Zustand bzw. ein gutes Potenzial auf „mäßig“ abgestuft werden. Die Wanderfischkulisse setzt sich in Niedersachsen aus den Seite 20 von 41 überregionalen Wanderrouten und den Laich- und Aufwuchsgewässern zusammen. Sie ist im Leitfadene Maßnahmenplanung Oberflächengewässer Teil A (NLWKN 2011a) dargestellt. Aufgrund fehlender Durchgängigkeit wird das Ergebnis der Qualitätskomponente Fische für 59 Wasserkörper innerhalb der Wanderfischkulisse von „gut“ auf „mäßig“ abgewertet.“ Änderung: Streichen des folgenden Satzes: „Das Vorgehen zur Bewertung anhand der Qualitätskomponente Fische folgt dabei einem Beschluss der LAWA:“ Änderungsvorschlag für den folgenden Satz: „Bei Wasserkörpern innerhalb der Wanderfischkulisse wurde bei fehlender Durchgängigkeit ein mittels fiBS berechneter guter Zustand bzw. ein gutes Potenzial auf „mäßig“ abgestuft.“ Einfügen einer Tabelle: Liste der Wasserkörper, für die das Ergebnis der QK Fische von "gut" auf "mäßig" wegen fehlender Durchgängigkeit abgewertet wurde. Begründung: Es gibt bisher keinen LAWA-Beschluss, der diese generelle Regelung vorgibt. Vielmehr ist in der Niederschrift der 160. LAWA-VV 09/2020 unter AO Nr. 41 festgehalten, dass nach Auffassung des AK Fische entsprechende Regelungen im fiBS-Handbuch enthalten sind, die im begründeten Einzelfall eine Abwertung zulässig machen. Daraus eine generelle Regelung abzuleiten, ist fachlich nicht untersetzt und wird vom AK Fische abgelehnt. Das Thema wurde auf der 63. LAWA-AO-Sitzung im Dezember 2020 nicht wie</p>	<p>Die LAWA-Vollversammlung befürwortet in ihrer 157. Sitzung am 3./4. April 2019 mehrheitlich, "dass bei fehlender Durchgängigkeit ein mittels fiBS berechneter guter Zustand bei Wasserkörpern in einer überregionalen Wanderfischkulisse nochmals durch Experten überprüft und nach Maßgabe von nach Ziffer 3 zu erarbeitenden Maßstäben abgestuft werden kann" (TOP 4.11, Beschluss Nr. 2). Unter Ziffer 3 bittet die LAWA-VV den LAWA-AO, "die entsprechenden Anpassungen des fiBS-Handbuchs, die für eine Abwertung aufgrund der fehlenden Durchgängigkeit erforderlich sind, zu erarbeiten und auf der 159. LAWA-VV vorzustellen". Aus Sicht des LAWA-AK Fische lässt sich jedoch kein spezieller Änderungsbedarf des fischbasierten Bewertungssystems ableiten. Nach Auffassung des AK Fische sind entsprechende Regelungen bereits jetzt im Handbuch enthalten, die im begründeten Einzelfall eine Abwertung zulässig machen. Als Ergebnis der weiteren Beratungen bittet die LAWA-VV in ihrer 159. Sitzung die Flussgebietsgemeinschaften bezüglich der Wanderfischkulisse, eine abgestimmte Vorgehensweise gem. Beschluss der 157. LAWA-VV, TOP 4.11 in den jeweiligen Flussgebietseinheiten zu gewährleisten und umzusetzen. Es wird daher für den niedersächsischen Beitrag kein Anpassungsbedarf gesehen. Zudem wird festgestellt, dass keiner der für den 3. BWP aufgrund fehlender Durchgängigkeit abgewerteten niedersächsischen WK eine Bundeswasserstraße ist und somit in der Zuständigkeit der [Name anonymisiert] liegt. Die Aufnahme einer tabellarischen Übersicht über die abgewerteten WK wird als nicht erforderlich angesehen.</p>		Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>angekündigt behandelt, da es zunächst noch einmal im AK Fische diskutiert werden sollte. Im Moment scheint es aufgrund unterschiedlicher Auffassungen einen Stillstand zu geben. Die Abwertung der Bewertung der Qualitätskomponente "Fische" aufgrund fehlender Durchgängigkeit wird seitens der [Name anonymisiert] grundsätzlich abgelehnt, auch wenn der Intention gefolgt wird. [Name anonymisiert] und [Name anonymisiert] verfolgen zu diesem Zweck bei der Priorisierung der Maßnahmen zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit an den Bundeswasserstraßen folgenden Grundsatz hinsichtlich der Erforderlichkeit zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach §§ 27 – 31 WHG: Bezugsobjekt der Bewirtschaftungsziele (guter ökologischer Zustand / gutes ökologisches Potenzial) ist der gesamte Oberflächenwasserkörper (OWK). Die Durchgängigkeitsmaßnahme ist zur Zielerreichung nicht erforderlich, wenn die biologischen Qualitätskomponenten (hier insbes. Fischfauna) des OWK und damit der ökologische Zustand / das ökologische Potenzial als gut eingestuft wurden (vgl. § 5 Abs. 4 Satz 1, Anlage 4 Tabelle 2 Oberflächengewässerverordnung (OGewV)) oder wenn auch ohne Durchgängigkeitsmaßnahme ein guter ökologischer Zustand / gutes ökologisches Potenzial erreicht werden könnte (fehlende Ursächlichkeit). Hierbei wird allerdings von der [Name anonymisiert] beachtet, dass sich die Auswirkungen der Erhaltung oder Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit nicht nur auf den OWK beschränken, in dem die entsprechende Stauanlage liegt, sondern durchaus auch die benachbarten bzw. weiter entfernt liegenden OWK betreffen können. Die Durchgängigkeit Seite 21 von 41 als sog. hydromorphologische Qualitätskomponente wird nur unterstützend herangezogen bei der Bewertung der biologischen Qualitätskomponenten zur Einstufung des ökologischen Zustands oder des ökologischen Potenzials (§ 5 Abs. 4 Satz 3 OGewV). Daher ist in jedem Einzelfall zu prüfen, an welchen Stauanlagen die Errichtung oder Optimierung einer Fischaufstiegsanlage aus fachlicher Sicht geboten ist und ob in einer komplexen, aus mehreren Armen mit jeweils eigenen Stauanlagen bestehenden, Stauhaltung eine oder mehrere Fischaufstiegsanlagen erforderlich sind und in welchem Gewässerarm diese errichtet werden müssen. Die [Name anonymisiert] bittet um die Aufnahme einer Tabelle in die Dokumente, die die Wasserkörper listet, für die das Ergebnis der QK Fische</p>			



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
BP-0200-4000 -0127-0038	<p>wegen fehlender Durchgängigkeit von "gut" auf "mäßig" abgewertet wurde, um erkennen zu können, in welchen Wasserkörpern die fehlende Durchgängigkeit einzige Ursache für die Zielverfehlung bei der QK "Fische" ist.</p> <p>lfd. DS-Nr.: 509</p> <p>Kap. 5.2.1.1, Seite 127 Zitat: „Aufgrund der hohen Mobilität der Fische können durch den Rückbau von Querbauwerken neu erschlossene Abschnitte schnell erreicht werden.“ Änderung: Aufgrund der hohen Mobilität der Fische können durch den Rückbau von Querbauwerken oder die Errichtung von Fischaufstiegs- und Fischabstiegsanlagen neu erschlossene Abschnitte schnell erreicht werden. Begründung: Ohne den Zusatz könnte geschlussfolgert werden, dass alle Maßnahmen zur Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit Rückbaumaßnahmen sind.</p>	Die Einzelforderung führt zu einer Anpassung des Textteils des Bewirtschaftungsplans.	Kap. 5.2.1.1, Seite 131: "Aufgrund der hohen Mobilität der Fische können durch den Rückbau von Querbauwerken oder die Errichtung von Fischaufstiegs- und Fischabstiegsanlagen neu erschlossene Abschnitte schnell erreicht werden."	Niedersachsen
BP-0200-4000 -0127-0040	<p>lfd. DS-Nr.: 511</p> <p>Kap. 7.7, Seite 186 Zitat: „Für die Umsetzung von Maßnahmen zur Durchgängigkeit (Fischaufstieg) an den Bundeswasserstraßen ist die [Name anonymisiert] zuständig.“ Änderung: Für die Umsetzung von Maßnahmen zur Durchgängigkeit an den Bundeswasserstraßen ist die [Name anonymisiert] an den von ihr errichteten oder betriebenen Stauanlagen zuständig. Begründung: Es gibt auch Stauanlagen in der Bundeswasserstraße, die nicht von der [Name] errichtet oder betrieben werden (Bsp. Letzter Heller). Dann ist die [Name anonymisiert] nicht zuständig. Der Klammerzusatz (Fischaufstieg) kann entfallen, da die [Name] auch für den Fischabstieg zuständig ist, sofern eine Stauanlage, die von der [Name] errichtet oder betrieben wird, die stromabwärts gerichtete Durchgängigkeit behindert, die ungehinderte Durchgängigkeit stromab aber für die Zielerreichung erforderlich ist.</p>	Die Einzelforderung führt zu einer Anpassung des Textteils des Bewirtschaftungsplans.	Kap. 7.7 Seite 191: "Für die Umsetzung von Maßnahmen zur Durchgängigkeit an den [Name anonymisiert] an den von ihr errichteten oder betriebenen Stauanlagen zuständig."	Niedersachsen
BP-0200-4000 -0127-0052	<p>lfd. DS-Nr.: 524</p> <p>Mit E-Mail vom 25.09.2020 wurde Ihnen die Tabelle mit der aktualisierten bundesweiten Priorisierung 2020 für die Maßnahmen der [Name] zur Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit der Bundeswasserstraßen zur Verfügung gestellt. Die mit dem Entwurf des Maßnahmenprogramms veröffentlichten Übersichten bilden den Stand der aktualisierten [Name]-Priorisierung 2020 noch nicht vollumfänglich ab. Der Stellungnahme ist in Anlage 3 - zur</p>	Die Hinweise wurden bei der Überarbeitung der niedersächsischen Beiträge und der elektronischen Datenmeldung berücksichtigt.		Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>Unterstützung der Datenübernahme - eine Tabelle angefügt, die anlagenscharf mit Wasserkörperbezug die [Name]-Priorisierung 2020 aufzeigt und den von der [Name] avisierten Stand für das finale MNP dem Stand des veröffentlichten Entwurfs gegenüberstellt. In der letzten Spalte wird aus [Name]-Sicht aufgezeigt, welche Änderungen in der Maßnahmenmeldung dementsprechend erforderlich sind. Grundsätzlich wird eine Datenmeldung für Querbauwerke in Bundeswasserstraßen, die von der [Name] betrieben werden, sodass die [Name] für die Umsetzung der zur Zielerreichung erforderlichen Maßnahmen an diesen QBW zuständig ist, mit dem MNT 69 (Maßnahmen zur Herstellung /Verbesserung der linearen Durchgängigkeit an Staustufen/Flusssperren, Abstürzen, Durchlässen und sonstigen wasserbaulichen Anlagen gemäß DIN 4048 bzw. 19700 Teil 13) und der Belastung 4.2.7 (Dams, barriers and locks - Navigation) vorausgesetzt.</p>			
BP-0201-5000-0128-0003	<p>lfd. DS-Nr.: 532 3. Das Ziel der ökologischen Durchgängigkeit beinhaltet im BWPL Bauwerke mit einer Wasserspiegeldifferenz (WSPD) von mind. 30 cm. Eine Durchgängigkeit für möglichst alle migrierenden Tierarten wird hierdurch aber noch nicht erreicht. Rohrdurchlässe oder Brückenbauwerke ohne semiaquatische Zonen und auch Stauwerke mit einer WSPD < 30cm sind für viele Organismen nicht passierbar. Der Anspruch der ökologischen Durchgängigkeit wird aus Sicht d. Naturschutzes weiter zu fassen sein. Als Anhang werden hierzu Datenerfassungen für einige Gewässer zur Kenntnis übersandt. Deren Kilometrierung bezieht sich noch auf die analoge des UHV [Name anonymisiert].</p>	<p>Die Einzelforderung wurde zur Kenntnis genommen. In Niedersachsen erfolgt in den nächsten Jahren eine Weiterentwicklung des Verfahrens zur Bewertung der Durchgängigkeit von Querbauwerken und eine kontinuierliche Fortschreibung des landesweiten Datenbestandes.</p>		Niedersachsen
BP-0201-5000-0128-0005	<p>lfd. DS-Nr.: 534 5. In Verbindung mit dem derzeit stattfindenden Klimawandel und einer schon 5-fach höheren Wahrscheinlichkeit d. Eintritts von extremen Wetterlagen ist der Aspekt der diesbezüglichen Vorsorge nicht zu vernachlässigen. Während in den vergangenen Jahrzehnten u.a. unter dem gesellschaftlichen Ziel der Nahrungssicherstellung insbesondere eine Entwässerung von Niederungen betrieben wurde, ist aufgrund auch reduzierter Niederschläge und Trockenzeiten und damit der reduzierten Grundwasserneubildung und der Verfügbarkeit von Grundwasser eine Wasserrückhaltestrategie ein heute ebenfalls wichtiger</p>	<p>Die Abwägung von Zielen und Interessen sowie die Prüfung der technischen Möglichkeiten und Beurteilung der Verhältnismäßigkeit von Maßnahmen erfolgt im jeweiligen Einzelfall. Die Zielsetzungen, den Gebietswasserhaushalt zu verbessern und die ökologische Durchgängigkeit der Fließgewässer aufrecht zu erhalten oder wiederherzustellen, können durch geeignete Maßnahmen gleichermaßen berücksichtigt werden.</p>		Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>Aspekt, u.a des Naturschutzes. Gerade in den sogenannten „Künstlichen“ Gewässern, die i.d.R. derzeit der Entwässerung dienen sind derartige Rückhaltemaßnahmen nötig – diese könnten eine ökologische Durchgängigkeit behindern. Ein Zielkonflikt zeichnet sich hier möglicherweise ab.</p>			
<p>BP-0204-4000 -0129-0004</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 559 Maßnahmenplanung Wir haben uns mit den im Rahmen der sogenannten Vollplanung für unsere Verbandsgewässer zusammengestellten Fließgewässer-Stammdatenblättern auseinandergesetzt. Insbesondere die Kenndaten und der Status sowie die Bewertungen für den Bereich Ökologie und die Maßnahmentypen Ökologie Handlungsfeld Morphologie und Handlungsfeld Durchgängigkeit wurden von uns stichprobenartig überprüft. Der Maßnahmenbedarf an Sohle und Ufer [km] und im Gewässerumfeld [km2] ist für uns nicht immer nachvollziehbar. Bei einigen Gewässern ist die Anzahl der nicht durchgängigen Querbauwerke offensichtlich nicht richtig erfasst. Beispielsweise werden für den Wasserkörper Siede Unterlauf (13028) immer noch 5 Querbauwerke geführt. Diese Bauwerke haben wir bis auf das Mündungsbauwerk bereits umgestaltet.</p>	<p>Die Maßnahmenbedarfe für die einzelnen Wasserkörper wurden entsprechend der Darstellung im MNP berechnet (vgl. MNP S. 54ff bzw. S. 59 ff). Die Hinweise zu einer fehlerhaften Beurteilung der Durchgängigkeit einzelner Wasserkörper oder Bauwerke werden zur Kenntnis genommen. Eine Prüfung dieser Hinweise erfolgt im Rahmen der nächsten Bestandsaufnahme. Hierzu erfolgt ggf. eine weitere Abstimmung mit dem Unterhaltungsverband oder der zuständigen Unteren Wasserbehörde.</p>		<p>Niedersachsen</p>
<p>BP-0205-4000 -0130-0001</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 562 Sehr geehrte Damen und Herren, das Kuratorium [Name anonymisiert] e. V. wurde 1992 als deutschlandweite Interessenvereinigung des Natursports gegründet. Heute gehören fast alle deutschen Natursportverbände mit rund 4 Mio. Mitgliedern dem Kuratorium an, darunter auch die Wassersportverbände [Name anonymisiert]. Gemeinsam sind wir auf Bundesebene und überwiegend auf Landesebene anhörungsberechtigt für sportrelevante Verfahren. Die EU-WRRL geht seit ihrer Einführung im Jahr 2000 jetzt in die 3. und letzte Phase. Trotz kleiner Fortschritte besteht der überwiegend schlechte ökologische Zustand unserer Gewässer fort. Der ökologische Zustand der Gewässer wird bei lediglich 8 % der deutschen Gewässer mit „gut“ oder „sehr gut“ eingestuft. Nach über 20 Jahren EU-WRRL erreicht Deutschland Platz 21 von 26 Ländern. Naturverträglicher Wassersport und sanfte Erholung Intakte aquatische Lebensräume sind für unsere Erholungsformen notwendig, Wassersportaktive in unseren Verbänden übernehmen Verantwortung für</p>	<p>Die Einzelforderung wird zur Kenntnis genommen.</p>		<p>Niedersachsen</p>



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
BP-0225-4000 -0139-0018	<p>Gewässer und engagieren sich in zahllosen Projekten für den Schutz von Wasser. Themen rund um die Europäische WRRL bewegen uns deshalb seit Jahren. Dies betrifft auch die zahlreichen nationalen Initiativen, die mit der WRRL in Verbindung stehen. Erfreut hat uns bspw., dass der Bundestag am 25. März 2021 das „Gesetz über den wasserwirtschaftlichen Ausbau an Bundeswasserstraßen zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele der Wasserrahmenrichtlinie“ verabschiedet hat. Mit der expliziten Aufnahme der Sport- und Freizeitschifffahrt in § 1 wird der wachsenden Bedeutung der Sport- und Freizeitschifffahrt am Verkehr auf Bundeswasserstraßen, zu denen auch der muskelkraftbetriebene Verkehr zählt, Rechnung getragen. Für die Anhörung beziehen wir uns thematisch auch auf einige Positionen der Publikation „20 Jahre Wasserrahmenrichtlinie“ des Umweltbundesamtes von Januar 2021. Sie befasst sich sachlich und fachlich kritisch mit zahlreichen Grundaussagen, die sich auch in den Anhörungsunterlagen der Bundesländer wiederfinden. 2 Erhöhung der Durchgängigkeit Die Belastungen der Gewässerstruktur einschließlich fehlender Durchgängigkeit hat überwiegend den größten Anteil an den signifikanten Belastungen. In europäischen Flüssen gibt es mindestens 1,2 Mio. Querbauwerke, im Durchschnitt alle 1.6 km. Diese führen zu erheblichem Artenverlust, zur Trockenlegung großer Gewässerabschnitte oder zu Eingriffen in natürliche Pegelschwankungen. Die Planung neuer Querbauwerke darf nur bei Vorliegen schlüssiger ökologischer Konzepte und Einhaltung aller vier gewässerschützenden Kriterien erfolgen. Sofern neue Querbauwerke geplant oder vorhandene aus- bzw. umgebaut werden, müssen auch Auswirkungen auf Wassersportaktivitäten geprüft werden und ggf. Einrichtungen der Überwindbarkeit geschaffen werden.</p> <p>Die Durchgängigkeit (sowohl die laterale als auch die longitudinale Konnektivität) ist für eine erfolgreiche Reproduktion essentiell. In diesem Zusammenhang muss die Nutzung von kleinen Wasserkraftanlagen eingestellt werden. Ihre negativen ökologischen Auswirkungen stehen in keinem vertretbaren Verhältnis zu ihrem Nutzen. Kleinwasserkraftanlagen leisten keinen signifikanten Beitrag zu einer naturverträglichen Energiewende. Die</p>	Die Einzelforderung wurde zur Kenntnis genommen.		Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>Schädigungsrate an Fischen, Neunaugen und anderen aquatischen Lebewesen könnte in einem ersten Schritt an allen Wasserkraftanlagen erheblich gesenkt werden, wenn Wasserkraftwerke zur Hauptwanderzeit bestimmter heimischer Arten ausgeschaltet werden (analog zur inzwischen durchaus gängigen Praxis im Windenergiesektor für den Fledermaus- und Vogelschutz). Da auch nach neuestem Standard gebaute Wasserkraftanlagen nachweislich negative Auswirkungen auf die aquatische Fauna aufweisen, muss eine Überprüfung von Abschaltungen zur Verbesserung der ökologischen Verträglichkeit für alle Anlagen gelten. Mittelfristig gilt es die Standorte und Anlagen kritisch zu überprüfen und ihre Zahl zu reduzieren (Rückbau).</p> <p>Die Durchgängigkeit muss generell sowohl flussauf- als auch abwärts gewährleistet werden.</p>			
BP-0233-4000 -0144-0001	<p>lfd. DS-Nr.: 621</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, zum "Entwurf des niedersächsischen Beitrags zu den Bewirtschaftungsplänen 2021 bis 2027 der Flussgebiete Elbe, Weser, Ems und Rhein", hier "Übersichten Bewirtschaftungsziele (FGE Weser)", nimmt der Kreisverband [Name anonymisiert], einschließlich seiner Mitgliedsverbände "Unterhaltungsverband [Name anonymisiert]" und "Unterhaltungsverband [Name anonymisiert]" folgend Stellung: In den Fließgewässer - Stammdaten bedürfen die Daten nachfolgender Wasserkörper einer Anpassung. In den Fällen wurde die Zahl der nicht durchgängigen Querbauwerke nicht an die bereits durchgeführten FGE-Maßnahmen angepasst, sodass inzwischen weniger Querbauwerke als "nicht durchgängig" zu zählen sind. - Wümme IV (WKNr. 24004); Querbauwerke laut Stammdaten nicht durchgängig: 5, davon tatsächlich nicht durchgängig: 1 - Veerse (WKNr. 24014); Querbauwerke laut Stammdaten nicht durchgängig: 40, davon tatsächlich nicht durchgängig: 18 - Wiedau (WKNr. 24019); Querbauwerke laut Stammdaten nicht durchgängig: 9, davon tatsächlich nicht durchgängig: 7 Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p>Die Hinweise zu einer fehlerhaften Beurteilung der Durchgängigkeit einzelner Wasserkörper oder Bauwerke werden zur Kenntnis genommen. Eine Prüfung dieser Hinweise erfolgt im Rahmen der nächsten Bestandsaufnahme. Hierzu erfolgt ggf. eine weitere Abstimmung mit dem Unterhaltungsverband oder der zuständigen Unteren Wasserbehörde.</p>		Niedersachsen
BP-0235-2000 -0146-0008	<p>lfd. DS-Nr.: 631</p> <p>2.7 Inhalt der Bestandsaufnahme in Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm insbesondere in Bezug auf die Herstellung der Durchgängigkeit / Querbauwerke Nach der</p>	<p>Zur Verbesserung des landesweiten Datenbestandes zu den Querbauwerken wird ein intensiverer Austausch mit den Unterhaltungsverbänden und Unteren</p>		Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>verbandsweisen Auswertung der Ergebnisse bzw. der Darstellungen der Bestandsaufnahmen zu urteilen, besteht noch erheblicher Bedarf an einem Abgleich der Daten in Bezug auf bereits durchgeführte Maßnahmen. Ebenso sollten die Fließgewässerstammdaten im direkten Austausch zwischen Land und Verbänden überprüft werden. Als geeigneter Weg wird seitens der Verbände dazu das Format der „DIALOGE“ angesehen, die im Übrigen ausdrücklich von den Verbänden begrüßt werden und dessen Umsetzung jetzt zeitnah beginnen sollte.</p>	<p>Wasserbehörden angestrebt. Hierzu wird das Instrument der Dialoge fortgeführt. Die Bereitschaft der Unterhaltungsverbände, die Dialoge aktiv zu unterstützen, wird sehr begrüßt. Zusätzlich wird derzeit eine Online-Plattform entwickelt, um den Informationsaustausch zu den Querbauwerken zu verbessern und den Unterhaltungsverbänden und Unteren Wasserbehörden einen direkten Zugriff auf die Grundlagendaten zu ermöglichen.</p>		
<p>BP-0091-5000 -0042-0052</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 130 Im Entwurf des BWP wird Bezug genommen auf eine noch ausstehende Überprüfung der Durchgängigkeit der Gewässerbauwerke in Niedersachsen, deren Ergebnisse im Zuge der Überarbeitung des Entwurfs des niedersächsischen Beitrags zu den Bewirtschaftungsplänen im Sommer 2021 einfließen soll (NMU 2020, S. 88). Der [Name anonymisiert] beantragt dass diese Untersuchung, die ein Hintergrunddokument für die Bewirtschaftungsplanung darstellt, veröffentlicht wird und der [Name anonymisiert] eine Gelegenheit zur Stellungnahme erhält bevor der Bewirtschaftungsplan veröffentlicht wird.</p>	<p>Die Überprüfung der Gewässerbauwerke ist Bestandteil der fortlaufenden Aktualisierung der Bestandsaufnahme, dessen Ergebnisse alle 6 Jahre im Bewirtschaftungsplan veröffentlicht werden. Hinweise zu einer fehlerhaften Beurteilung der Durchgängigkeit einzelner Wasserkörper oder Bauwerke werden jederzeit gern entgegengenommen und nachfolgend durch den NLWKN überprüft. Hierzu erfolgt ggf. eine weitere Abstimmung mit dem Unterhaltungsverband oder der zuständigen Unteren Wasserbehörde.</p>		<p>Niedersachsen</p>



Report Anhörung zum Bewirtschaftungsplan, Auszug

Themenblock "Finanzierung"

angewendete Filter :

- *Eingangsstelle = Niedersachsen*
- *Schlagwort = EEG-Förderung, Fehlende Ressourcen, Fördermittel, Finanzierung, Förderung, Kosten, Kostendeckung, Ressortübergreifende Kostendeckung*
- *Anzahl Datensätze: 16*

Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
BP-0031-5000 -0017-0003	<p>lfd. DS-Nr.: 2017</p> <p>5.2 Seite 162 Bewirtschaftungsplan Dass die zuständigen Unterhaltungsträger ein wichtiger Aufgabenträger für die Umsetzung der EG-WRRL im Bereich der Fließgewässerentwicklung sind, ist richtig. Aber hier sollte auch klar gestellt werden, dass sie nicht finanziell für die Umsetzung verantwortlich sind, sondern dies eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe ist (Land, Bund, EU). Wir als Unterhaltungsverbände sind uns unserer Pflicht im Rahmen der Gewässerentwicklung bewusst und tragen im Rahmen der Gewässerallianz finanzielle Eigenanteile. Aber auch diese 20% müssten eigentlich durch die gesamte Gesellschaft getragen werden. Die Stellen der Gewässerallianz sind zu 100% zu fördern.</p>	Die Einzelforderung wird zur Kenntnis genommen.		Niedersachsen
BP-0082-3000 -0037-0005	<p>lfd. DS-Nr.: 74</p> <p>Die [Name anonymisiert] unterstützt ausdrücklich den Grundgedanken der Wasserrahmenrichtlinie und hat in der Vergangenheit nicht nur durch die zielorientierte Anpassung der Unterhaltungspraxis, sondern auch durch die – unter allgemein bekannt widrigen Umständen der Fördermittelfinanzierung erfolgten – Umsetzung von Maßnahmen der Fließgewässerentwicklung aktiv zur Verbesserung des ökologischen Zustands und Potentials beigetragen. Die oben geschilderten Grundprobleme führen aber zwangsläufig auch bei den verantwortlichen Verbandsgrößen zu einer deutlich reduzierten Akzeptanz der teilweise mit eigenen Mitteln des Verbandes kofinanzierten Maßnahmen zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie als Landesaufgabe. Auch in Zukunft möchte und wird die [Name anonymisiert] im Rahmen seiner satzungsgemäßen Zuständigkeiten und Möglichkeiten an der Erreichung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie als Landesaufgabe mitarbeiten, der Ansatz „mit möglichst hohen Zielen möglichst viel erreichen“ sollte aber unserer Ansicht nach grundlegend überdacht werden.</p>	Die Einzelforderung wurde zur Kenntnis genommen.		Niedersachsen
BP-0091-5000 -0042-0021	<p>lfd. DS-Nr.: 98</p> <p>Für den 3. Bewirtschaftungszeitraum (2022-2027) hat die</p>	Die Kosten wurden anhand deutschlandweiter einheitlichen Datensätze zu Maßnahmekosten		Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>Kostenabschätzung knapp 1,4 Mrd. € ergeben. Die Zielerreichung, die Niedersachsen bis 2027 prognostiziert hat, kann demnach nur erreicht werden, wenn diese Mittel auch bereitgestellt und verausgabt werden. Es ist zu kritisieren, dass offen bleibt, ob es sich nur um eine Kostenschätzung handelt oder auch eine Bereitstellung von Haushaltsmitteln in entsprechender Höhe zu erwarten ist.</p>	<p>unterteilt nach den Handlungsfeldern Durchgängigkeit/Wasserkraft, Gewässerstruktur, Wasserhaushalt, Stehende Gewässer, Abwasser, Diffuse Belastungen anhand der wasserkörpergenauen Vollplanung der Maßnahmen in Niedersachsen abgeschätzt (s.a. S. 163 ff im Entwurf des niedersächsischen Beitrags zu den Bewirtschaftungsplänen 2021 bis 2027 der Flussgebiete Elbe, Weser, Ems und Rhein). Der hier vorliegende niedersächsische Beitrag zu den Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen 2021 bis 2027 der Flussgebiete Elbe, Weser, Ems und Rhein mitsamt der Kostenschätzung wird von der Landesregierung beschlossen. Im Übrigen steht die Bereitstellung von Mitteln grundsätzlich unter dem Vorbehalt künftiger Haushalte und damit letztlich dem Haushaltsgesetzgeber.</p>		
<p>BP-0091-5000 -0042-0055</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 133 In Niedersachsen bedarf es dringend einer Klärung hinsichtlich der Umsetzung von Maßnahmen zur Förderung der Durchgängigkeit an privaten Wasserkraftanlagen. Obwohl gerade viele kleine Wasserkraftanlagen in Privathand an neuralgischen Stellen zu FFH-Schutzgebieten mit wertbestimmenden Wanderfischarten und Rundmäulern liegen (beispielhaft sei hier die Horster Mühle an der Seeve genannt), ist in Niedersachsen in Hinblick auf die Verbesserung der Durchgängigkeit bei diesen Anlagen ein Stillstand festzustellen. Dies liegt begründet in einem sich „im Kreis drehenden“ gegenseitigen Zuständigkeitsverweisen zwischen Land und unteren Wasserbehörden und fehlenden Vollzugsregelungen für den Umgang mit der Frage der Kostenträgerschaft für Maßnahmen zur Verbesserung der Durchgängigkeit an privaten Wasserkraftanlagen, die zur Stromerzeugung genutzt werden. Gemäß Wasserhaushaltsgesetz liegt die Zuständigkeit bei den Ländern; die hoheitlichen Aufgaben sind gem. Zuständigkeits-VO den Unteren Wasserbehörden zugewiesen. Niedersachsen stellt jedoch - argumentierend mit dem Haushaltsrecht - keine Fördermittel zur Verfügung, wenn an diesen Standorten Privateigentümer mit der Wasserkraft Strom erzeugen. Die Eigentümer sind demgegenüber nicht bereit oder in der Lage, die Kosten für die Ertüchtigung ihrer Anlagen</p>	<p>Die Einzelanforderung wurde zur Kenntnis genommen, kann aber im Rahmen der Bewirtschaftungsplanung nicht geregelt werden. Diesbezügliche Aktivitäten zur Entwicklung einer sachgerechten Herangehensweise finden parallel hierzu in gesonderten Rahmen statt.</p>		<p>Niedersachsen</p>



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>aufzubringen. Die unteren Wasserbehörden ergreifen auch nicht die ihnen zustehenden Möglichkeiten der Anordnung von Maßnahmen bzw. des Entzugs von Wasserrechten. Die unteren Behörden argumentieren, dass die Maßnahmen finanziell nicht umsetzbar seien, eine diesbezügliche Anordnung für die Betreiber nicht zumutbar wäre und ggf. Entschädigungspflicht bei eigentumsgleichen Altrechten auftreten würde. Es bedarf daher dringend einer Klärung, wie den gesetzlichen Verpflichtungen der §§ 34 Abs. 2 und 35 Abs. 2 WHG entsprochen werden kann, um die ökologische Durchgängigkeit bis 2027 zu gewährleisten, und wie ggf. den Staurechtsinhabern bzw. Wasserkraftbetreibern eine Belastung jenseits der Zumutbarkeit durch öffentliche Förderung erspart werden kann. Als Beispiel weisen wir auf das Schreiben des Landkreises [Name anonymisiert] hin (s. Anlage), in dem die für die Umsetzung zuständige untere Wasserbehörde erklärt, dass sie für die Herstellung der Durchgängigkeit der Seeve nicht tätig werde.</p>			
<p>BP-0091-5000 -0042-0059</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 137 4. Kostendeckung von Wasserdienstleistungen, Wassergebührenpolitik, Wasserentnahmeentgelte Der [Name anonymisiert] weist darauf hin, dass das Thema Wasserentnahmeentgelte mit nur 2 Sätzen (NMU 2020, S. 151) viel zu knapp abgehandelt wird, obwohl dieses Thema eine entscheidende Bedeutung hat, um den Anforderungen der WRRL zur Kostendeckung Rechnung zu tragen. Nach Auffassung des [Name anonymisiert] hat das Land Niedersachsen die in Artikel 9 WRRL geforderte Berücksichtigung von Umwelt- und Ressourcenkosten bei der Kostendeckung von Wasserdienstleistungen nicht ausreichend umgesetzt. Der [Name anonymisiert] sieht es für erforderlich an, dass Niedersachsen die Defizite bei der Ermittlung und Deckung von spezifischen Kosten konkretisiert, damit sie effektiv angegangen werden können. Dies betrifft vor allem die offenen Fragen zur Erhebung von Umwelt- und Ressourcenkosten und der Zuordnung dieser Kosten zu relevanten Verursachern (v.a. Landwirtschaft, Verkehr, Energie, Siedlungswesen, chemische Industrie). In diesem Zusammenhang ist auch anzumerken, dass die geltende Wasserentnahmeentgelt-Regelung in Niedersachsen Bergbau, Industrie und die Wasserkraft von einer Entgeltzahlung freistellt. So kann nicht sichergestellt werden, dass die Verursacher zur angemessenen Deckung</p>	<p>Auf das Wasserentnahmeentgelt sowie die Berücksichtigung von Umwelt- und Ressourcenkosten bei der Kostendeckung von Wasserdienstleistungen wird in Abschnitt 6.1.5 Darstellung der Kostendeckung von Wasserdienstleistungen (nach Artikel 9 WRRL), S. 172 ff. detailliert eingegangen. Hinsichtlich der Kostendeckung der Wasserdienstleistungen wird zwischen Wasserdienstleistungen und Wassernutzungen unterschieden (vgl. WHG § 3 und 6a, entsprechend EuGH-Urteil vom 11.09.2014). Für Wasserdienstleistungen, d. h. die öffentliche Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung, ist die Kostendeckung nachzuweisen. Die Bereiche Industrie, Haushalte und Landwirtschaft müssen zur Deckung der Kosten der Wasserdienstleistungen (also öffentliche Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung) angemessen beitragen, was über die Gebühren für diese Wasserdienstleistungen erfolgt. Die nichtöffentliche Wasserversorgung, zu der die Wassereigengewinnung in Betrieben zählt, gehört, ist eine sonstige Wassernutzung, ebenso wie auch die Wasserkraftnutzung. Für diese muss der Nachweis der Kostendeckung nicht in der</p>		<p>Niedersachsen</p>



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
BP-0091-5000 -0042-0060	<p>der Kosten beitragen; so z.B. die Wasserkraftbetreiber, um damit die Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit zu finanzieren. Auch die Freistellung des Bergbaus, der eine relevante Wassernutzung darstellt, ist nicht nachvollziehbar. Im BWP wird sogar auf Geheimhaltungsregelungen hingewiesen (NMU Seite 25 von 342020, S. 165), die nicht einmal Aussagen zu den gewonnenen und ungenutzt eingeleiteten Wassermengen in allen FGE möglich machen. Es besteht ein dringender Bedarf an mehr Transparenz über die Menge an Grund- und Oberflächenwasser, die durch Industrie und Bergbau entnommen wird. Niedersachsen versäumt somit in beträchtlichem Umfang die Einnahme von Gebühren. Dabei verpflichtet die WRRL zur Einführung einer Wasserpreispolitik, die einen "angemessenen Beitrag" auch von Unternehmen gewährleistet, um Wasser zu sparen und die Verschmutzung der Gewässer zu reduzieren. Maßnahmen zur Zielerreichung können nicht mit „unverhältnismäßigen Kosten“ abgelehnt werden, solange eine Kostendeckung von Wassernutzungen nicht ausgeschöpft ist. Das Verursacherprinzip muss konsequenter angewendet werden als bislang.</p>	<p>oben dargestellten Form erbracht werden. Die in Artikel 9 geforderte Berücksichtigung von Umwelt- und Ressourcenkosten bei der Kostendeckung von Wasserdienstleistungen der Ver- und Entsorger wird in Deutschland neben den umweltrechtlichen Auflagen für die Wasserdienstleister insbesondere durch die Wasserentnahmeentgelte der Bundesländer und die bundesweit geltende Abwasserabgabe umgesetzt. Eine besondere Schwierigkeit besteht generell bei der verursachergerechten Anlastung von Kosten, wenn nicht ein konkreter Verursacher einer Verschmutzung ausgemacht werden kann. In Bezug auf einzelne nicht veröffentlichte Daten wird darauf hingewiesen, dass die von der amtlichen Statistik erhobenen Angaben der statistischen Geheimhaltung unterliegen, die den Schutz von Personen und Unternehmen vor der Offenlegung persönlicher und sachlicher Verhältnisse gewährleistet. Bei der Erhebung der nichtöffentlichen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung wird daher eine Fallzahlregel angewandt, um Rückschlüsse auf schutzwürdige Einzelangaben zu verhindern. Die Wasserentnahmegebührenpflicht bzw. Ausnahmen hiervon regelt § 21 NWG. Die Forderung zur Streichung der Befreiungstatbestände, die in § 21 NWG festgelegt sind, wurde parallel auch in der Verbändebeteiligung zur geplanten NWG-Änderung vorgebracht. Sowohl die Ausnahmetatbestände in § 21 Abs. 2 NWG als auch das Verhältnis der Gebührensätze untereinander waren bei der seinerzeitigen Einführung der WEG in Niedersachsen wichtige Bausteine der politischen Kompromissfindung, auf der diese Einführung beruhte. Daher war und ist es stets äußerst schwierig, die Rechtslage gezielt zu Lasten einzelner Fallgruppen umzugestalten. Hinsichtlich einer Änderung von Gebührensätzen kommt hinzu, dass alle Nutzergruppen kürzlich vom Gesetzgeber mit einer deutlichen Erhöhung belastet wurden. Die Nutzung regenerativer Energiequellen gehört zu den wichtigen umweltpolitischen Anliegen der</p>		Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	9 WRRL im NWG ein Wassernutzungsentgelt erhoben werden, das eine Lenkungswirkung entfalten könnte und auch zur Finanzierung des Gewässerschutzes genutzt werden könnte.	Gegenwart. Speziell die Wasserkraftnutzung ist in Niedersachsen nicht durch einen dynamischen Ausbau gekennzeichnet, sondern stark von einem längerfristig genutzten Bestand geprägt. Ein Bedarf für eine Lenkungswirkung für diese Form der Gewässerbenutzung ist nicht erkennbar. Zudem würde ein solches Entgelt das Grundkonzept des § 21 NWG verlassen, wonach das Entnehmen von Wasser finanziell belastet wird.		
BP-0091-5000 -0042-0061	Ifd. DS-Nr.: 139 Die allgemeine niedersächsische Gebühren- und Förderpolitik sollte auf die Umsetzung des Verursacherprinzips und eindeutig und umfassend auf gewässerverträgliche Nutzungen ausgerichtet werden. Diffuse Stoffeinträge aus der Landwirtschaft belasten das Grundwasser in Niedersachsen und führen zu einem erhöhten Aufbereitungsaufwand der Trinkwasserversorger, ohne dass die Verursacher für diese Kosten herangezogen werden. Der Hinweis im Bewirtschaftungsplan, dass dies nicht möglich sei, weil eine genaue Benennung des verursachenden landwirtschaftlichen Betriebs unmöglich sei (NMU 2020, S. 178), trägt nach Auffassung des [Name anonymisiert] nicht. So könnte über eine Gebührenpolitik eine Regelung gefunden werden, ohne in die Beweislast gegenüber Einzelnen treten zu müssen. Denkbar wäre eine Stickstoffsteuer oder ein Nährstoffentgelt.	Neue Abgaben erfordern umfangreiche politische und auch rechtliche Vorüberlegungen, etwa Fragen des Verfassungsrechts. Zudem müsste auch ihre Erforderlichkeit neben den diversen ordnungsrechtlichen Maßnahmen, die das Düngerecht und die Regelungen in Wasserschutzgebieten vorsehen, gerechtfertigt werden. Es würde auch den landwirtschaftlichen Betrieben eine zusätzliche Belastung zugemutet werden, die in den Teilen des Landes wirtschaften, welche keine Probleme durch Nährstoffbelastungen in Gewässern aufweisen. Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass derartige Forderungen nicht im Rahmen eines BWPL und MP umgesetzt werden können.		Niedersachsen
BP-0091-5000 -0042-0062	Ifd. DS-Nr.: 140 Die Wasserentnahmeentgelte weichen in den Bundesländern sowohl in der Höhe der Abgabesätze als auch beiden Tatbeständen, bei denen sie erhoben werden, erheblich voneinander ab. Der [Name anonymisiert] hat die unterschiedlichen Regelungen in den Bundesländern in der [Name anonymisiert] -Studie „Die Wasserentnahmeentgelte der Bundesländer“ untersucht (BUND 2019). „Der [Name anonymisiert] setzt sich für eine einheitliche Regelung zum Wasserentnahmeentgelt auf Bundesebene ein, um Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Bundesländern aufzuheben und die nötigen finanziellen Ressourcen für die überfällige Intensivierung des Gewässerschutzes zu generieren“ (BUND 2019).	Eine Verlagerung der Regelungen auf den Bund würde viele Fragen u.A. hinsichtlich der Verwendung der Einnahmen aufwerfen. Allg. Forderung, die nicht im Rahmen der BWPL,MP zu berücksichtigen ist		Niedersachsen
BP-0116-3000 -0063-0015	Ifd. DS-Nr.: 270 Grundwasser 1) Grundlegendes / Allgemeines Der Dachverband stimmt mit wesentlichen Aussagen der	Das Verhältnis der Gebührensätze untereinander war bei der Einführung der Wasserentnahmegebühr (WEG) in		Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
BP-0116-3000 -0063-0016	<p>Entwürfe zum Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm überein, insbesondere sind hier zu nennen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die ermittelten Gewässerbelastungen sowie die verzögerten Auswirkungen von Grundwasserschutzmaßnahmen, die aufgrund langer Fließzeiten eine Zielerreichung für die Belastungsparameter Nitrat und Orthophosphat erst lange nach dem Jahr 2027 in Aussicht stellen. In diesem Zusammenhang wird auch begrüßt, dass im Rahmen eines Transparent-Ansatzes realistische Ziele mit Darstellung der erforderlichen Zeitachse formuliert werden und die zugehörige Kostensituation dargestellt wird. - dass das Systemverständnis zu den Umsetzungsprozessen weiterentwickelt und aufbauend darauf auch das Angebot freiwilliger Maßnahmen zur gewässerschonenden Landbewirtschaftung mit einer durch eine Gewässerschutzberatung der Landwirte herbeigeführten Verbesserung des Systemverständnisses für die Stoffumsetzungs- und Transportvorgänge im Boden einhergehen soll. - die an die aktuelle Erkenntnislage angepasste weitere Differenzierung der betroffenen Gebietskulissen innerhalb der Grundwasserkörper im Hinblick auf notwendige Grundwasserschutzmaßnahmen. - die nun vorgesehenen größeren Anstrengungen zur Umsetzung ergänzender Maßnahmen, die zur Zielerreichung bereits im Jahre 2015 für erforderlich angesehen aber nicht begonnen worden sind. Dem gegenüber sieht der Dachverband bei einigen Punkten Korrekturbedarf. Insbesondere sind hier zu nennen: - Struktur der Gebührensätze der Wasserentnahmegebühr: Die Unternehmen der öffentlichen Wasserversorgung, tragen hier die Hauptlast. Demgegenüber betragen die Gebührensätze für kommerzielle Grundwassernutzungen (Beregnung, Berieselung, Fischhaltung) mit 5 – 17 % nur einen Bruchteil des Gebührensatzes der öffentlichen Wasserversorgung. Hier sollte die Allgemeinheit durch eine höhere Beteiligung der übrigen Nutzer entlastet werden. 	<p>Niedersachsen ein wichtiger Baustein der politischen Kompromissfindung, auf der diese Einführung beruhte. Daher war und ist es stets äußerst schwierig, die Rechtslage gezielt zu Lasten einzelner Fallgruppen umzugestalten. Hinsichtlich einer Änderung von Gebührensätzen kommt hinzu, dass alle Nutzergruppen kürzlich vom Gesetzgeber mit einer deutlichen Erhöhung belastet wurden. Der niedrige Gebührensatz für Grundwasserentnahmen für landwirtschaftlichen Beregnung wurde vor 30 Jahren - ebenso wie derjenige für Kühlwasser - mit dem vergleichsweise hohen, notwendigen Wasserbedarf einer Wirtschaftssparte (Landwirtschaft) begründet. Dieser Abwägungsgrund hat in tatsächlicher Hinsicht seither noch an Gewicht gewonnen, so dass diese Forderung heftige politische Kontroversen auslösen würde. Dies wird nicht angestrebt.</p>		Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>Wassergewinnungsgebieten (auch einschließlich der dringend benötigten strukturabhängigen Zuschläge) weiterhin auf einem deutlich zu niedrigen Niveau liegen, insbesondere um am Erfolg für den Grundwasserschutz orientierte wirkungsvolle Freiwillige Vereinbarungen in hoch austragsgefährdeten Gebieten lukrativ ausgestalten zu können. Hier sollten die den Kooperationen vorstehenden Wasserversorgungsunternehmen entsprechend dem anteiligen Gebührenaufkommen finanziell deutlich besser ausgestattet werden, zumal ohnehin auch vor der Verdoppelung der Wasserentnahmegebühr schon ein Großteil des Gebührenaufkommens zweckentfremdet nicht den Wasserentnahmegebieten zugutegekommen ist. Die Verdoppelung der ha-Pauschalen gemäß Prioritätenprogramm für die Handlungsbereiche B und C in den Trinkwassergewinnungsgebieten wäre hier ein wirkungsvoller Beitrag.</p>	<p>Möglichkeit zum Setzen von politischen Förderschwerpunkten entgegenstehen. Die Förderung von Fließgewässerentwicklungsmaßnahmen fällt unter die gesetzlich festgelegten Förderzwecke in § 28 Absatz 3 NWG.</p>		
BP-0157-4000 -0089-0004	<p>Ifd. DS-Nr.: 796 Die Finanzierung der Maßnahmen sollte zukünftig in unbürokratischer bzw. in flexibler Form (siehe Beispiel Förderung aus Kompensationsgelder der Landkreise für die Fließgewässerentwicklung) erfolgen. Eine Aufstockung der Förderquote von 90 % auf 100 % wäre zielfördernd.</p>	<p>Die Finanzierungsmodalitäten sind kein Thema der Maßnahmenableitung bzw. der Defizitanalyse. Gleichwohl ist der Wunsch nach Änderungen nicht neu. Die Schwierigkeiten mit den aktuellen Förderbedingungen wurden wiederholt u. a. seitens des WVT formuliert und sind im NLWKN und auch im MU bekannt.</p>		Niedersachsen
BP-0197-4000 -0125-0005	<p>Ifd. DS-Nr.: 465 Auch die fehlende Hinterlegung der Ziele der WRRL mit entsprechenden Finanzmitteln bei den Verbänden für die Wahrnehmung einer originären Landesaufgabe und die fehlende Genauigkeit und konkrete Aussagekraft zu umzusetzenden Maßnahmen als Zielerreichung bzw. konkrete Benennung von Arbeitsaufträgen lässt die neuen Bewirtschaftungspläne leider nebulös und wenig praktikabel erscheinen. So ist die Vermittlung notwendiger Maßnahmen für eine durchaus gewollte, gemeinsame Zielerreichung nach Wasserrahmenrichtlinie an die entscheidenden (und bislang auch noch maßnahmeteilfinanzierenden) Verbandsgrößen kaum erfolversprechend möglich. Unsere Verbände stehen durch die Art und Weise der Einführung der Wasserrahmenrichtlinie in den Praxisbetrieb ihren enthaltenen Zielen und Aufgaben daher sehr skeptisch gegenüber.</p>	<p>Die für das Maßnahmenprogramm hergeleiteten Maßnahmentypen je Wasserkörper sind zunächst nicht weiter verortet. Im Rahmen der Dialoge besteht die Möglichkeit, die Maßnahmentypen und den quantifizierten Maßnahmenbedarf unter Berücksichtigung der örtlichen Kenntnisse gemeinsam zu diskutieren, zu konkretisieren und auch zu lokalisieren. Die Finanzierungsmodalitäten sind kein Thema der Maßnahmenableitung bzw. der Defizitanalyse. Gleichwohl ist der Wunsch nach Änderungen nicht neu. Die Schwierigkeiten mit den aktuellen Förderbedingungen wurden wiederholt u. a. seitens des WVT formuliert und sind im NLWKN und auch im MU bekannt.</p>		Niedersachsen
BP-0200-4000 -0127-0008	<p>Ifd. DS-Nr.: 479 Das „Bundesprogramm Blaues Band Deutschland“ Das Bundesverkehrsministerium und das</p>	<p>Die Einzelforderung wurde zur Kenntnis genommen und der bereitgestellte Textbeitrag zum "Bundesprogramm Blaues Band Deutschland" ist</p>	<p>Textanpassung Kap. 7.7 Seite 189: "Das Bundesverkehrsministerium und das Bundesumweltministerium haben mit dem</p>	Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
BP-0204-4000 -0129-0001	<p>Bundesumweltministerium haben mit dem gemeinsam erarbeiteten Bundesprogramm „Blaues Band Deutschland“ einen Handlungsrahmen geschaffen, mit dem verstärkt in die Renaturierung von Bundeswasserstraßen und Auen investiert und neue Akzente in Natur- und Gewässerschutz, Hochwasservorsorge sowie Wassertourismus, Freizeitsport und Erholung gesetzt werden sollen. Das „Blaue Band“ verfolgt das Ziel durch die Wiederherstellung ökologisch funktionsfähiger Flusslandschaften einen Biotopverbund von nationaler Bedeutung zu schaffen und damit auch Naherholung und Tourismus zu fördern. Auch an den intensiv genutzten Hauptwasserstraßen sollen Renaturierungsprojekte verwirklicht werden, soweit sie mit den verkehrlichen Zielen vereinbar sind. Da ein großer Teil der geplanten Maßnahmen für Gewässer und Ufer auf den Flächen des Bundes umgesetzt werden soll, wurde die [Name anonymisiert] an den Bundeswasserstraßen mit der Umsetzung des Bundesprogramms „Blaues Band Deutschland“ beauftragt. Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben wird auf bundeseigenen Flächen in der Aue ebenfalls Renaturierungsmaßnahmen im Sinne des Blauen Bandes durchführen. Außerhalb der bundeseigenen Flächen, vor allem in den Auen, können Dritte wie z.B. Kommunen und Verbände Projektskizzen beim Bundesamt für Naturschutz einreichen und mit finanzieller Unterstützung durch das Förderprogramm Auen des Bundesumweltministeriums Maßnahmen zur ökologischen Aufwertung durchführen.</p>	<p>im Kapitel 7.7 Maßnahmenumsetzung - Vorgehen, Maßnahmenträger und Finanzierungergänzend berücksichtigt worden.</p>	<p>gemeinsam erarbeiteten Bundesprogramm „Blaues Band Deutschland“ einen Handlungsrahmen geschaffen, mit dem verstärkt in die Renaturierung von Bundeswasserstraßen und Auen investiert und neue Akzente in Natur- und Gewässerschutz, Hochwasservorsorge sowie Wassertourismus, Freizeitsport und Erholung gesetzt werden sollen. Das „Blaue Band“ verfolgt das Ziel durch die Wiederherstellung ökologisch funktionsfähiger Flusslandschaften einen Biotopverbund von nationaler Bedeutung zu schaffen und damit auch Naherholung und Tourismus zu fördern. Auch an den intensiv genutzten Hauptwasserstraßen sollen Renaturierungsprojekte verwirklicht werden, soweit sie mit den verkehrlichen Zielen vereinbar sind. Da ein großer Teil der geplanten Maßnahmen für Gewässer und Ufer auf den Flächen des Bundes umgesetzt werden soll, wurde die [Name anonymisiert] an den Bundeswasserstraßen mit der Umsetzung des Bundesprogramms „Blaues Band Deutschland“ beauftragt. Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben wird auf bundeseigenen Flächen in der Aue ebenfalls Renaturierungsmaßnahmen im Sinne des Blauen Bandes durchführen. Außerhalb der bundeseigenen Flächen, vor allem in den Auen, können Dritte wie z.B. Kommunen und Verbände Projektskizzen beim Bundesamt für Naturschutz einreichen und mit finanzieller Unterstützung durch das Förderprogramm Auen des Bundesumweltministeriums Maßnahmen zur ökologischen Aufwertung durchführen."</p>	Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
BP-0204-4000 -0129-0006	<p>den Gewässern bestehen. Die bisherigen Aktivitäten haben nach unserer Auffassung nicht in gewünschtem Maße zur Zielerreichung geführt, da bisher weder personell noch finanziell ausreichend Ressourcen für diesen anspruchsvollen Prozess zur Verfügung gestellt worden sind. Außerdem haben die Förderungs- und Finanzierungsbedingungen die möglichen Träger von geeigneten Maßnahmen nicht in die Lage versetzt, in größerem Umfang tätig zu werden. Ich möchte auf einige grundlegende Punkte aus der Sicht eines Unterhaltungsverbandes eingehen.</p> <p>Ifd. DS-Nr.: 561</p> <p>Nach unserer Auffassung stellen die vorliegenden umfangreichen Dokumente grundsätzlich eine gute Grundlage dar, um die notwendigen Maßnahmen und deren Kosten zur Zielerreichung an den Wasserkörpern überschlägig ermitteln zu können. Für die erfolgreiche und zügige Umsetzung wird es nötig sein, dass das Land die geeigneten personellen, rechtlichen und vor allem finanziellen Rahmenbedingungen schafft. Am Engagement und Umsetzungswillen seitens der überwiegenden Zahl der Unterhaltungsverbände als potentielle Träger hat es m.E. bisher nicht gemangelt. Insbesondere wenn zukünftig geeignete Finanzierungsinstrumente zur Verfügung stehen, sind die Unterhaltungsverbände bzw. Wasser- und Bodenverbände bereit, bei der konkreten Maßnahmenplanung und Umsetzung vor Ort in Zusammenarbeit mit den staatlichen Stellen einen wichtigen Beitrag zur Zielerreichung zu leisten. Hierbei sind den Verbänden vor allem die guten Orts- und Gewässerkenntnisse, ihre Erfahrungen im Bereich der naturnahen Gewässerunterhaltung und des Gewässerausbaus sowie ihre gute Vernetzung in die Fläche von Vorteil. Weitere Anregungen oder Bedenken bestehen derzeit nicht. Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.</p>	Die Einzelforderung wurde zur Kenntnis genommen.		Niedersachsen
BP-0235-2000 -0146-0003	<p>Ifd. DS-Nr.: 626</p> <p>Insbesondere die Haftungsfrage bei Fördergeldern ist bis heute nicht beantwortet und wird auch in Zukunft für den Erfolg der Umsetzung von weiteren Maßnahmen von zentraler Bedeutung sein. Es kann nicht sein, dass das Ehrenamt in der verbandlichen Wasserwirtschaft mit seinem privaten Hab und Gut haftet. Oder das Verbände in der Vergangenheit sehr kostenaufwändige</p>	Die Finanzierungsmodalitäten sind kein Thema der Maßnahmenableitung bzw. der Defizitanalyse. Gleichwohl ist der Wunsch nach Änderungen nicht neu. Die Schwierigkeiten mit den aktuellen Förderbedingungen wurden wiederholt u. a. seitens des WVT formuliert und sind im NLWKN und auch im MU bekannt.		Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	Vermögensschadenshaftpflicht- und Managerversicherungen abschließen mussten, um die Risiken der Inanspruchnahme von (EU) Fördergeldern abzusichern.			



Report Anhörung zum Bewirtschaftungsplan, Auszug

Themenblock "Flächenverfügbarkeit"

angewendete Filter :

• Eingangsstelle = Niedersachsen

• Schlagwort = Bodenmanagement, Personalressourcen, Flächenmanagement, Wasserhaushalt, Land und Stadt, Flächennutzung, Flächenverfügbarkeit, Fließgewässerentwicklung, Raumplanung, Flurbereinigungsverfahren, Flurneuordnung

• Anzahl Datensätze: 10

Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
BP-0058-4000 -0025-0004	<p>Ifd. DS-Nr.: 26</p> <p>zu Seite 187 Flächenmaßnahmen Im Zuge der Umsetzung der Verbesserungsmaßnahmen an den Oberflächengewässern ist auch umfangreicher Grunderwerb zu tätigen. Beispielsweise sollen an vielen Wasserkörpern bis zu 2 x 20 m breite Gewässerkorridore angelegt werden (vergl. hierzu beispielsweise auch Maßnahmentyp 71, Wasserkörper 23[Ort anonymisiert]). Auf Seite 187 sind entsprechende Förderprogramme für finanzierte Flächenmaßnahmen angeführt. Es hat sich aber in der Vergangenheit gezeigt, dass die formalen Maßgaben bzw. Restriktionen dieser Vorschriften in der Regel für die linienhafte Beschaffung von Gewässerrandstreifen und/oder Entwicklungskorridoren nicht praktikabel handhabbar sind. Hierfür sollte ein neues und dafür spezielles unbürokratisches Förderverfahren angeboten/entwickelt werden, welches beispielsweise konkret auch das Abfangen und ordnungsgemäße Ableiten von vorhandenen Drainagen berücksichtigt. Außerdem darf die monetäre Summe des Flächenankaufs nicht an etwaige Herstellungskosten baulicher und/oder strukturverbessernder Maßnahmen gekoppelt werden, da der Grunderwerb gerade bei Maßnahmen an Fließgewässern mit geringem Einzugsgebiet die maßgebende Größe darstellt. Insofern bitte ich im Zuge der Fortschreibung der Pläne die o.a. Vorschläge zu konkretisieren.</p>	<p>Es kann auch beim Flächenankauf grundsätzlich sukzessive vorgegangen werden. Dort, wo ein Kauf gewässerparalleler Streifen aufgrund des Freiwilligkeits- und Kooperationsprinzips möglich wird, sollte dieser auch getätigt werden. Neben dem privatrechtlichen Grunderwerb sind auch Tauschverträge (z. B. auch gegen langfristige Pachtverträge, Ökopunkte im Rahmen der Eingriffs-/Ausgleichsregelung nach § 13 ff. BNatSchG) in Erwägung zu ziehen. Ggf. reicht der Abschluss einer (unbefristeten) Dienstbarkeit aus. Weitergehend wäre ein freiwilliger privatrechtlicher Landnutzungstausch denkbar. Grundsätzlich ist es wichtig, über die Vorteile von Gewässerentwicklungsflächen für die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie und den Naturschutz sowie über die Bandbreite an Möglichkeiten, Flächen dauerhaft für den Gewässerschutz bereitzustellen, zu informieren. Auch Flurbereinigungsverfahren sollten erwogen werden. Diese zeichnen sich aber, sofern sie nach § 37 FlurbG durchgeführt werden, in der Tat durch langjährige Laufzeiten aus. Vorteilhaft gegenüber dem Regelverfahren ist ggf. vereinfachtes Verfahren nach § 86 FlurbG mit verkürzter Verfahrensdauer (und Planfeststellungsbeschluss) oder die sog. Unternehmensflurbereinigung gem. § 87 FlurbG.</p> <p>Die Einzelforderung wurde zur Kenntnis genommen.</p>		Niedersachsen
BP-0066-4000 -0029-0003	<p>Ifd. DS-Nr.: 41</p> <p>Kap. 5.2 Bewirtschaftungsziele U. a. wird in diesem Kapitel der Klimawandel als Unsicherheitsfaktor in der Gewässerentwicklung und somit auch in der Zielerreichung bis 2027 und darüber hinaus aufgeführt. Diese Aussage teilen wir als Verband in jeder Hinsicht. Wir möchten jedoch darauf verweisen, dass wir in der intensiven Nutzung der an die Gewässer grenzenden Flächen den entscheidenden Faktor zur Nicht-Erreichung</p>			Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
BP-0083-3000 -0038-0004	<p>der Ziele sehen. Damit verbunden wird seit einigen Jahren eine - vielerorts massive - Verockerung deutlich, die in kumulativer Wirkung zu den bestehenden Belastungen zu verheerenden negative Effekten in den Gewässern führen. Ohne ein großräumig verändertes Bewirtschaftungsmanagement – in Kombination mit einer weit ausgedehnten Maßnahmenumsetzung – auch über längere Gewässerstrecken ist eine langfristig positive Entwicklung der niedersächsischen Gewässer aus unserer Sicht nicht realistisch. Großräumig renaturierte Fließgewässer mit intakten Auen würden dem Klimawandel entgegenwirken bzw. im Rahmen der Klimafolgenanpassung eine entscheidende Rolle im Naturhaushalt und dem Hochwasserschutz einnehmen.</p> <p>lfd. DS-Nr.: 63</p> <p>Aus der erfolgten Bewertung der Wasserkörper ergibt sich ein Handlungsbedarf, der aufgrund mangelnder Flächenverfügbarkeit, fehlender Planungskapazitäten, komplexer Rechtsverfahren und enormer Baukosten nicht umsetzbar ist. Dabei stellt die unzureichende Flächenverfügbarkeit das Hauptproblem dar. Wenn der überhöhte ökologische Ansatz fortgeführt wird, ist der Flächenbedarf im Übrigen deutlich höher als die Hintergrundberechnungen des NLWKN ergeben haben. Dies begründet sich erstens damit, dass es hinsichtlich der Zielerreichung keinen Sinn macht, für unterschiedliche Prioritäten unterschiedliche Korridorbreiten anzusetzen. Zweitens ist gerade bei schlechten Prioritäten der Entwicklungsbedarf höher. Drittens müssten bisher nach LAWA-Ansatz für einen sehr großen Teil der künstlichen Gewässer auch Entwicklungskorridore erstellt werden, um das angestrebte Arteninventar zu erhalten. Viertens gehen wir aufgrund der praktischen Umsetzungserfahrung von deutlich breiteren Korridoren aus, da nicht nur Raum für die eigentliche Maßnahme benötigt wird, sondern daneben Randbereiche durch die veränderte Abflusscharakteristik negativ betroffen werden. Es besteht jedoch seitens der Grundeigentümer kaum Interesse überhaupt Flächen zu veräußern. Nach dem Motto „Grund und Boden sind nicht vermehrbar“ sind in der Regel nur Eigentümer in schwierigen wirtschaftlichen Verhältnissen zum Verkauf bereit. Das Zinsniveau tut sein Übriges. Aus hiesiger Erfahrung bieten nur Flurbereinigungsverfahren die Möglichkeit im etwas größeren Umfang Flächen an</p>	<p>Es kann auch beim Flächenankauf grundsätzlich sukzessive vorgegangen werden. Dort, wo ein Kauf gewässerparalleler Streifen aufgrund des Freiwilligkeits- und Kooperationsprinzips möglich wird, sollte dieser auch getätigt werden. Neben dem privatrechtlichen Grunderwerb sind auch Tauschverträge (z.B. auch gegen langfristige Pachtverträge, Ökopunkte im Rahmen der Eingriffs-/Ausgleichsregelung nach § 13 ff. BNatSchG) in Erwägung zu ziehen. Ggf. reicht der Abschluss einer (unbefristeten) Dienstbarkeit aus. Weitergehend wäre ein freiwilliger privatrechtlicher Landnutzungstausch denkbar. Grundsätzlich ist es wichtig, über die Vorteile von Gewässerentwicklungsflächen für die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie und den Naturschutz sowie über die Bandbreite an Möglichkeiten, Flächen dauerhaft für den Gewässerschutz bereitzustellen, zu informieren. Auch Flurbereinigungsverfahren sollten erwogen werden. Der fachlich ermittelte Maßnahmenbedarf umreißt den Umfang an Maßnahmen, der mit ausreichender Sicherheit aus fachlicher Sicht erforderlich werden kann, um den guten Zustand/das gute Potenzial zu erreichen. Unter Umständen können die Ziele der WRRL, der gute Zustand/das gute Potenzial, abhängig von den spezifischen örtlichen Gegebenheiten, auch schon zu einem früheren Zeitpunkt bzw. unter Umsetzung eines geringeren Maßnahmenumfangs erreicht werden. Diese</p>		Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	den Gewässern bereit zu stellen. Auch darauf haben die Verbände seit Jahren hingewiesen. Die Verfahren sind aufgrund der rechtsstaatlichen Anforderungen komplex und bedürfen Zeit und Fachpersonal.	Entwicklung wird durch das WRRL-Monitoring ständig überprüft.		
BP-0129-4000 -0072-0005	lfd. DS-Nr.: 286 1. Ferner ist bezüglich des Entwurfes des Bewirtschaftungsplanes im generellen anzumerken, dass die Maßnahmenumsetzung nicht zu dem Verlust landwirtschaftlicher Flächen führen darf. Die durch den Gewässerausbau ermöglichte Landnutzung muss Bestandsschutz zugunsten unserer Landwirtinnen und Landwirte erhalten. Auch muss die bestehende Be- und Entwässerung zukünftig Bestand behalten oder ist zugunsten der Landwirtschaft zu verbessern.	Bei der Bewertung erheblich veränderter Wasserkörper (HMWB) wurden grundsätzlich die wichtigsten spezifischen Nutzungen der Oberflächenwasserkörper berücksichtigt. Die Maßnahmenumsetzungen basieren auf dem Prinzip der Freiwilligkeit und werden vor Ort erörtert. Die rechtlichen Vorgaben sind dabei stets zu berücksichtigen.		Niedersachsen
BP-0132-3000 -0075-0005	lfd. DS-Nr.: 317 Straßenbau: Aus straßenbaulicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Da die Gewässerkorridore nur allgemein beschrieben werden und nicht flächenscharf abzugrenzen sind, weise ich darauf hin, dass konkrete mit den Kreisstraßen querende und längslaufende Maßnahmen im Detail mit dem Fachbereich Straßenbau des Landkreises [Name anonymisiert] abzustimmen sind und nicht im Widerspruch mit Straßenbaumaßnahmen stehen	Die Einzelforderung wurde zur Kenntnis genommen.		Niedersachsen
BP-0157-4000 -0089-0002	lfd. DS-Nr.: 794 Eine Vielzahl der im Anhang C 3 aufgeführten „geplanten Maßnahmen“ setzt die Flächenverfügbarkeit breiter Gewässerrandstreifen voraus. Nach den heutigen Voraussetzungen ist die Maßnahmenplanung mit Flächenbezug in Teilen schwer zu realisieren bzw. nur im Rahmen von Flurbereinigungen möglich (hierzu zählen Maßnahmen zur Laufverlängerung, Maßnahmen zur Habitatverbesserung im Uferbereich und insbesondere Maßnahmen zur Auenentwicklung.	Es kann beim Flächenankauf grundsätzlich sukzessive vorgegangen werden. Dort, wo ein Kauf gewässerparalleler Streifen aufgrund des Freiwilligkeits- und Kooperationsprinzips möglich wird, sollte dieser auch getätigt werden. Neben dem privatrechtlichen Grunderwerb sind auch Tauschverträge (z.B. auch gegen langfristige Pachtverträge, Ökopunkte im Rahmen der Eingriffs-/Ausgleichsregelung nach § 13 ff. BNatSchG) in Erwägung zu ziehen. Ggf. reicht der Abschluss einer (unbefristeten) Dienstbarkeit aus. Weitergehend wäre ein freiwilliger privatrechtlicher Landnutzungstausch denkbar. Auch Flurbereinigungsverfahren sollten erwogen werden. Vorteilhaft gegenüber dem Regelverfahren ist ggf. ein vereinfachtes Verfahren nach § 86 FlurbG mit verkürzter Verfahrensdauer (und Planfeststellungsbeschluss) oder die sog. Unternehmensflurbereinigung gem. § 87 FlurbG.		Niedersachsen
BP-0200-4000	lfd. DS-Nr.: 480	Bezüglich der Abwägung Ihrer bundesweiten,		Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
-0127-0009	<p>Formen der Flächenbereitstellung</p> <p>Die im Eigentum der [Name] stehenden Flächen, werden grundsätzlich im vollen Umfang für die Aufgabenerledigung der [Name] benötigt. Gleichwohl unterstützt die [Name] die Verwirklichung von Umweltmaßnahmen und ist erlassgemäß gehalten, bei der Bewirtschaftung von Grundflächen im Eigentum der öffentlichen Hand die „Strategie der Bundesregierung zur vorbildlichen Berücksichtigung von Biodiversitätsbelangen auf allen Flächen des Bundes“ (StrÖff) umzusetzen. Über den Widmungszweck (§ 5 WaStrG) oder den wasserrechtlichen Gemeingebrauch (§ 23 WHG) hinausgehende Nutzungen können zugelassen werden, wenn keine Beeinträchtigungen des für die Schifffahrt erforderlichen Zustandes der Bundeswasserstraße oder der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten sind (§§ 6, 31 WaStrG). Sollen durch Maßnahmen Dritter Flächen der [Name] in Anspruch genommen werden, ist im Einzelfall zu prüfen, ob die Nutzungsüberlassung hier zugelassen werden kann und durch welche vertraglichen Regelungen die Inanspruchnahme der Flächen erfolgt. Dieses gilt insbesondere bei planfestgestellten Maßnahmen Dritter. Grundsätzlich sind folgende Formen der Inanspruchnahme möglich:</p> <ul style="list-style-type: none"> -Vorübergehende Inanspruchnahme zur Herstellung der Maßnahme mittels Bauerlaubnisvertrag - Zeitlich befristete Nutzungsüberlassung mittels Nutzungsvertrag -Dauerhafte Nutzungsüberlassung mittels unbefristeten Nutzungsvertrag. 	<p>flussgebietsgemeinschafts-übergreifenden Stellungnahmen können wir Ihnen mitteilen, dass eine Abwägung der Länder/Flussgebietsgemeinschaften im Entwurf vorliegt. Eine endgültige Version wird erst im Dezember vorliegen und Ihnen dann auch zur Verfügung gestellt. Es kann aber bereits zum jetzigen Zeitpunkt abgeschätzt werden, dass die Abwägungen zu keinen Änderungen der Texte in den niedersächsischen Beiträgen führen werden.</p>		
BP-0219-4000 -0134-0005	<p>lfd. DS-Nr.: 584</p> <p>4. Besonderes Augenmerk ist darauf zu legen, Flächen für die Umsetzung der Maßnahmen zu erwerben und dafür praktikable und einfache Verfahren zu entwickeln sowie ausreichende Mittel zur Verfügung zu stellen; Enteignungen sollten soweit möglich verhindert werden.</p>	<p>Die Einzelforderung wurde zur Kenntnis genommen.</p>		Niedersachsen
BP-0222-4000 -0137-0010	<p>lfd. DS-Nr.: 600</p> <p>6. S. 187; Die Flächenverfügbarkeit wird einen der wesentlichsten Aspekte für die erfolgreiche Umsetzung der EG-WRRRL darstellen, da naturnähere Gewässer einen gewissen Raum beanspruchen, damit die hydromorphologischen Voraussetzungen entstehen, um die biologischen Marker der Zielerreichung positiv zu beeinflussen. Flächen sind in unserer dicht besiedelten Kulturlandschaft aber knapp und sie werden voraussichtlich noch knapper werden. Daher muss seitens des Landes</p>	<p>Dass zukünftig auch vermehrt auf das angesprochene Mittel von Flurbereinigungen zurückgegriffen werden wird, ist vorstellbar. Angemerkt sei, dass auch auf diesem Grunde eine deutliche zeitliche Streckung der Maßnahmenumsetzung durch die Anwendung des Transparenzansatzes dienlich sein dürfte, da somit mittelfristig mehr Zeit für die Durchführung entsprechender Verfahren zur Verfügung steht und die weitere Entwicklung u.a.</p>		Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>alles getan werden, um den Flächenerwerb möglichst einfach und praktikabel zu gestalten. Kleinliche Beschränkungen der Erwerbsmöglichkeiten und bürokratische Hemmnisse bei den Verfahren sind zu vermeiden. Ein sehr wichtiges Instrument zur Bereitstellung notwendiger Flächen wird die Flurbereinigung darstellen. Diese ist zu stärken, auch personell. Ansonsten dürften die in diese Verfahren gesetzten Erwartungen enttäuscht werden. Es ist allgemein davon auszugehen, dass sich der Widerstand der Bürger gegen Maßnahmen zur Umsetzung der EG-WRRL mit der Erkenntnis, unmittelbar betroffen zu sein, erheblich verstärken wird. Auch mit der für die dritte Bewirtschaftungsperiode erstmals erfolgten „Vollplanung“ liegen noch keine Details hinsichtlich der durchzuführenden Maßnahmen offen. Eine entsprechende Detailplanung wäre momentan sicher auch gar nicht leistbar. Die Anhörung der Öffentlichkeit läuft aber dementsprechend weitgehend leer, da konkrete Betroffenheiten für viele Einwohner noch gar nicht bemerkbar sind. Es fällt daher momentan vielen sicher leicht, für die ökologischen Ziele eine Begeisterung aufzubringen, die merklich abkühlen könnte, wenn die Folgen für das eigene Leben fühlbar werden. Dieser Widerstand wird sich deutlich in der Flächenfrage zeigen, weshalb hier ein Schwerpunkt liegen muss, um für die Nutzer und Eigentümer tragbare Verfahren zu entwickeln und durchzuführen. Forderung 4: Besonderes Augenmerk ist darauf zu legen, Flächen für die Umsetzung der Maßnahmen zu erwerben und dafür praktikable und einfache Verfahren zu entwickeln sowie ausreichende Mittel zur Verfügung zu stellen; Enteignungen sollten soweit möglich verhindert werden.</p>	<p>in der Landbewirtschaftung beobachtet und möglicherweise zukünftig eintretende entsprechende Umstände ggf. zum vereinfachten Flächenankauf genutzt werden können.</p>		
BP-0225-4000 -0139-0013	<p>lfd. DS-Nr.: 613 Im Weiteren ist der Flächenerwerb oft die große Hürde bei der fristgerechten Umsetzung der WRRL. Eine Änderung des NWG zur Verbesserung dieser Voraussetzung würden wir begrüßen. Außerdem sollten für alle Gewässersysteme die Instrumente der Flurneuordnung (Freiwilliger Landtausch §103a FlurbG, Beschleunigtes Zusammenlegungsverfahren §91FlurbG, Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren §86) genutzt werden, um entlang der zu entwickelnden Gewässer 10-30 m breite unbewirtschaftete Entwicklungstreifen auszuweisen, um Maßnahmen der naturnahen Gewässerentwicklung zu ermöglichen. Im</p>	<p>Es kann auch beim Flächenankauf grundsätzlich sukzessive vorgegangen werden. Dort, wo ein Kauf gewässerparalleler Streifen aufgrund des Freiwilligkeits- und Kooperationsprinzips möglich wird, sollte dieser auch getätigt werden. Neben dem privatrechtlichen Grunderwerb sind auch Tauschverträge (z.B. auch gegen langfristige Pachtverträge, Ökopunkte im Rahmen der Eingriffs-/Ausgleichsregelung nach § 13 ff. BNatSchG) in Erwägung zu ziehen. Ggf. reicht der Abschluss einer (unbefristeten) Dienstbarkeit aus. Weitergehend wäre ein freiwilliger privatrechtlicher Landnutzungstausch denkbar.</p>		Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	Zusammenhang mit der Flächenverfügbarkeit ist auch dringend das landwirtschaftliche Vorkaufsrecht zu streichen und stattdessen die Gewässerentwicklung als Gemeinschaftsaufgabe hervorzuheben.	Auch Flurbereinigungsverfahren sollten erwogen werden. Vorteilhaft gegenüber dem Regelverfahren ist ggf. ein vereinfachtes Verfahren nach § 86 FlurbG mit verkürzter Verfahrensdauer (und Planfeststellungsbeschluss) oder die sog. Unternehmensflurbereinigung gem. § 87 FlurbG.		



Report Anhörung zum Bewirtschaftungsplan, Auszug

Themenblock "Hochwasserschutz"

angewendete Filter :

- *Eingangsstelle = Niedersachsen*
- *Schlagwort = Deichrückverlegung, Hochwasserschutz, Marschen, Wasserrückhalt, Wasserrückhaltung*
- *Anzahl Datensätze: 3*

Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
BP-0131-4000 -0074-0010	lfd. DS-Nr.: 304 Sulfatsaure Böden / Fischsterben in Marschengewässern (BWP, S. 92 f.) Bei der Beschreibung der Fischsterben in niedersächsischen Marschengewässern infolge sulfatsaurer Böden und ausbleibender Niederschläge halten wir adäquatere Handlungsempfehlungen für zielführend. Die Entwässerung als maßgeblicher Wirkfaktor wurde dabei nicht genannt und sollte in zukünftigen Maßnahmenkonzepten (z. B. durch Anhebung der Wasserspiegel / geändertes Grabenmanagement u.a.) eine deutliche Rolle spielen.	Die Einzelforderung wurde zur Kenntnis genommen.		Niedersachsen
BP-0197-4000 -0125-0001	lfd. DS-Nr.: 461 Sehr geehrte Damen und Herren, die Mitgliedsverbände des Kreisverbands der Wasser- und Bodenverbände im Altkreis [Ort anonymisiert] sind mit einer Vielzahl ihrer Gewässer II. Ordnung von den geplanten Maßnahmenprogrammen und Bewirtschaftungsplänen betroffen. Die Gewässer befinden sich, ähnlich wie die der [Name anonymisiert] und auch der [Name anonymisiert] im stark landwirtschaftlich geprägten nordwestdeutschen Tiefland mit tidebeeinflussten Marschen - und Küstengewässern, deren Ausbausystem jahrzehntelang auf Hochwasserschutz zur Bodennutzung, und damit bis heute vorwiegend zur Entwässerung, optimiert wurde. Unsere Aufgaben nach Satzung beinhalten neben diesem Hochwasserschutz in Gleichrangigkeit auch die Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushalts, des Bodens und für die Landschaftspflege. Ebenso wie in der Stellungnahme der [Name anonymisiert] umfänglich und treffend dargestellt, sehen wir daher die massive Betonung der reinen naturschutzfachlichen Ziele in den Neuentwürfen kritisch, und durch ihre Einseitigkeit als verfehlt an. Wir schließen uns daher den Stellungnahmen sowohl der [Name anonymisiert] als auch der [Name anonymisiert] vollumfänglich an.	Es ist bekannt, dass die niedersächsischen Marschengebiete stark landwirtschaftlich geprägt sind. Neben den in der Stellungnahme erwähnten tidebeeinflussten Marschen- und Küstengewässern gibt es in der Mehrzahl die binnendeichs gelegenen nicht tidebeeinflussten Marschengewässer des Typs 22.1. Auch ist bekannt, dass alle Marschengewässer jahrzehntelang in Hinblick auf Hochwasserschutz zur Bodennutzung, und damit bis heute vorwiegend zur Entwässerung, optimiert wurden. Die Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) strebt allerdings auch für die Marschengewässer das gute ökologische Potenzial an. In Niedersachsen fallen die aktuellen Bewertungen dieser Gewässer gem. WRRL noch sehr unterschiedlich aus. Daher wird insbesondere bei den derzeit mit "unbefriedigend" oder "schlecht" bewerteten "Marsch-Wasserkörpern" ein ökologisches Entwicklungspotenzial gesehen, welches zur Erreichung der Ziele der WRRL beitragen kann. Dieses Entwicklungspotenzial wird in dem aktuellen Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm unter Berücksichtigung der vorhandenen Nutzung - und ohne eine signifikante Einschränkung dieser - fachlich umrissen. Von einer massiven Betonung der reinen naturschutzfachlichen Ziele kann nach		Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
BP-0200-4000 -0127-0045	<p>Ifd. DS-Nr.: 516</p> <p>Kap. 13.4.1.2, Seite 208/209 Zitat: „Bei der Betrachtung der Veränderungen der Bewertungsergebnisse finden Marschengewässer (Typ 22.x) aufgrund der zum dritten Bewirtschaftungszyklus erstmalig vollständig vorliegenden Bewertungsverfahren ebenso keine Berücksichtigung wie die biologisch nicht bewertbaren Schifffahrtskanäle. ... Ein Vergleich möglicher Veränderungen zwischen 2014 und 2020 bietet sich daher auch auf der Ebene der Einzelkomponenten an. Auch dabei finden die Marschengewässer (Typ 22.x) und die bisher biologisch nicht bewertbaren Schifffahrtskanäle keine Berücksichtigung.“ Änderung: Die Schifffahrtskanäle sind mit den biologischen Qualitätskomponenten zu bewerten. Begründung: Ich verweise auf die Begründung zu Kap. 4.2.2.2, Seite 90 auf S. 8 dieser Stellungnahme.</p>	<p>hiesiger Auffassung keine Rede sein, wenn davon ausgegangen wird, dass z.B. beim Typ 22.1 derzeit auf lediglich auf bis zu 20 % der Gewässerlänge Optimierungsmaßnahmen angewendet werden sollten, um die Ziele der WRRL zu erreichen. Zu den lokalen Umsetzungsmöglichkeiten ist ein intensiver Austausch im Rahmen der lokalen Dialoge vorgesehen, die 2020 vom niedersächsischen Umweltministerium und dem NLWKN begonnen wurden.</p> <p>Die Einzelforderung wurde zur Kenntnis genommen. Zur Frage der ökologischen Zustandsbewertung von Schifffahrtskanälen s. Beantwortung der EF ID 507.</p>		Niedersachsen



Report Anhörung zum Bewirtschaftungsplan, Auszug

Themenblock "Kooperation"

angewendete Filter :

• *Eingangsstelle = Niedersachsen*• *Schlagwort = Ausbildung/Fortbildung, Beteiligung, Gewässerallianz, Informationsaustausch, Umsetzungsbeispiele, Öffentlichkeitsarbeit, Maßnahmenprogramm, Klimawandel, Seen, Öffentlichkeitsbeteiligung, Präsentation*• *Anzahl Datensätze: 13*

Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
BP-0058-4000 -0025-0005	<p>Ifd. DS-Nr.: 27 zu Seite 188 Gewässerallianz Die positiven Ergebnisse der Gewässerallianz werden auch seitens des [Name anonymisiert] verbandes geteilt, zumal der [Name anonymisiert] verband und die [Name anonymisiert] in der Sache gemeinsam als Vertragspartner kooperieren. Es wird begrüßt, dass die Gewässerallianz weiterhin gestärkt und verstetigt werden soll. Damit im Rahmen der Gewässerallianz effektiver Maßnahmen vor Ort umgesetzt werden können, sollten nach hiesiger Auffassung neben den Personal- und Sachkosten auch Mittel im Rahmen von rd. 100.000 € pro Jahr und Allianz für Grunderwerb und für konkrete Verbesserungen der Morphologie zur Verfügung gestellt werden. Insbesondere Verbände mit eigenem Regiebetrieb haben in den vergangenen Jahren regelmäßig umfangreiche Erfahrungen im naturnahen Wasserbau sammeln können und einen ausgezeichneten Wissenstand erlangt, sodass entsprechende Maßnahmen auch Sinne der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie sehr kosteneffizient erfolgen. Die beispielsweise durch den Regiebetrieb des [Name anonymisiert] verbandes bislang durchgeführten Maßnahmen erfolgten häufig im Zuge von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und waren folglich drittfinanziert. Leider handelt es sich der Sache geschuldet nur um sporadisch anfallende Arbeiten kleineren oder mittleren Umfanges, deren positive Wirkung auf die Wasserkörper aber direkt zu erkennen sind. Eine wünschenswerte Verstetigung der Arbeiten oder Planbarkeit besteht folglich aber leider nicht. Insofern bitte ich ausdrücklich auf diesem Wege den o.a. Vorschlag (jährliche Bereitstellung von Grunderwerbs- und Baumitteln) eingehend zu prüfen und/oder an die zuständigen Stellen weiterzuleiten.</p>	<p>Die Einzelforderung wurde zur Kenntnis genommen. Das Engagement der Wasser- und Bodenverbände ist für die Umsetzung der WRRL von zentraler Bedeutung. Ihr Einsatz wird daher besonders begrüßt.</p>		Niedersachsen
BP-0091-5000 -0042-0017	<p>Ifd. DS-Nr.: 94 Der [Name anonymisiert] begrüßt zwar grundsätzlich, dass das Land Niedersachsen mit der sogenannten</p>	<p>Die Einzelforderung wurde zur Kenntnis genommen. Die Schwerpunktgewässer wurden fachlich ausgewählt. Kriterien waren dabei ein</p>		Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>Gewässerallianz verstärkte Anstrengungen zur Umsetzung der WRRL in Niedersachsen unternehmen will. Die Kooperation mit Wasser- und Unterhaltungsverbänden und die Einstellung von Gewässerkoordinatoren sind ein richtiger Schritt. Allerdings handelte es sich dabei bisher um befristete Pilotprojekte. Notwendig ist aus Sicht des [Name anonymisiert] daher eine Verstetigung der Angebote und eine Ausweitung auf die Fläche. So gehört zu den Schwerpunktgewässern kein Wasserkörper der Übergangs- und Küstengewässer, obwohl hier aufgrund der schlechten Bestandsanalyse aus Sicht des [Name anonymisiert] besondere Anstrengungen zu unternehmen wären. Wir haben aber erhebliche Zweifel dass die Gewässerallianzen in dem bisherigen Umfang den Gewässerschutz im notwendigen Maße nach vorne bringen können. Ob damit nachhaltig die ausgemachten bisherigen Engpässe beider Umsetzung, nämlich knappe Personal- und Finanzkapazitäten bei den Projektträgern der Maßnahmen, beseitigt werden können, ist fraglich. Außerdem birgt es die Gefahr, dass die restlichen 14.700 km Gewässerstrecke in „Vergessenheit geraten“ und sich der dortige schlechte Zustand manifestiert oder noch weiter verschlechtert.</p>	<p>aktuell mäßiger Zustand sowie ein relativ intaktes natürliches Arteninventar. Im Rahmen der Fließgewässerentwicklung werden auch Gelder für Gewässer zur Verfügung gestellt, die keine Schwerpunktgewässer sind.</p>		
<p>BP-0200-4000 -0127-0025</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 496 Exkurs, Seite 44 Zitat: „Um Maßnahmen gegen Sand- und Feinsedimenteinträge in Fließgewässer zu fördern, ist beabsichtigt, § 61 Abs. 1 des NWG anzupassen. Danach sollen zur Gewässerunterhaltung nach § 39 Abs. 1 WHG auch Maßnahmen zur Verhinderung des Eintrags und zur Entnahme erosionsbedingter Sedimente gehören.“ Anmerkung: Es wäre wünschenswert, wenn die [Name] im Rahmen der Anhörung zum Gesetzentwurf die Möglichkeit zur Prüfung und Stellungnahme erhielte.</p>	<p>Die Einzelforderung wurde zur Kenntnis genommen.</p>		<p>Niedersachsen</p>
<p>BP-0225-4000 -0139-0012</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 612 Da wir in der Anzahl der Maßnahmeumsetzungen nach Bildung der „Gewässerallianz Niedersachsen“ keine signifikante Steigerung erkennen können, scheint auch dieser Ansatz nicht zielführend. Ein klares Konzept mit verpflichtender Umsetzung von Maßnahmen zur Zielerreichung bei Benennung von Verantwortlichen sollte daher umgehend erstellt werden.</p>	<p>Niedersachsen hält grundsätzlich am Freiwilligkeitsprinzip fest. Die Maßnahmeumsetzung soll allerdings im Vergleich zu den zurückliegenden Jahren deutlich erleichtert und verbessert werden. Verbesserte Förderungsmöglichkeiten und z. B. eine verstärkte Beratung und fachliche Unterstützung im Zuge der Dialoge soll die Akquise und Umsetzung von Maßnahmen steigern und erleichtern.</p>		<p>Niedersachsen</p>



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
BP-0091-5000 -0042-0004	<p>lfd. DS-Nr.: 81</p> <p>3. Partizipation, Information und aktive Beteiligung der Öffentlichkeit Die Beteiligung der Öffentlichkeit ist ein wichtiger und wesentlicher Aspekt bei der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie. Gemäß § 85 Wasserhaushaltsgesetz haben die zuständigen Behörden die aktive Beteiligung aller interessierten Stellen an der Aufstellung, Überprüfung und Aktualisierung der Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne zu fördern. Der [Name anonymisiert] bemängelt, dass die aktive Beteiligung in Niedersachsen deutlich zu wünschen übriglässt. Zur Förderung der Partizipation und für eine aktive Beteiligung interessierter Stellen im Sinne des Artikels 14WRRL wäre es wünschenswert, wenn die Beteiligten bereits vor der Aufstellung des Entwurfs der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme aktiv mitwirken und ihre Kenntnisse und Vorschläge einbringen könnten. Der [Name anonymisiert] hat bereits vor dem 2. Bewirtschaftungszeitraum vorgeschlagen, eine Beteiligung in Niedersachsen über die Gebietskooperationen bzw. die Veranstaltung von Gebietsforen bereits in der Entwurfsphase des Bewirtschaftungsplans zu gewährleisten. Auf diese Weise könnten Planungsinhalte gemeinsam erarbeitet werden und die Beteiligten Einfluss auf die Gestaltung der Bewirtschaftungspläne ausüben. Dies ist leider auch im Vorfeld des 3. Bewirtschaftungszeitraums wieder nicht geschehen. Im Vorfeld bestand lediglich die Möglichkeit im Rahmen der 2. Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung zu den „Wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen“ Stellung zu nehmen. Dies hat der [Name anonymisiert] für alle vier Niedersachsen betreffende Flussgebietseinheiten wahrgenommen und hat über die Frage der Wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen hinaus auch bereits Anregungen für die Bewirtschaftungsplanung eingebracht. Die mangelnde Beteiligung ist insbesondere vor dem Hintergrund, dass die EU-Kommission die Mitgliedstaaten aufgefordert hat in ihren dritten Bewirtschaftungsplänen die Einbeziehung der Interessenträger weiter zu verbessern, sodass diese aktiv am Planungsprozess beteiligt sind und ihre Beiträge in die Bewirtschaftungspläne Eingang finden (EU-KOM 2019a), sehr zu bedauern. Die Förderung der aktiven Beteiligung aller interessierten Stellen, wie sie in Art. 14 WRRL und § 85 WHG festgelegt ist, lag und liegt in Niedersachsen für den 3. Bewirtschaftungszeitraum</p>	<p>Die Einzelforderung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Veröffentlichung der Entwürfe der niedersächsischen Beiträge zu den Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen der Flussgebiete Elbe, Weser, Ems und Rhein wurde bereits mit Schreiben vom 15.06.2020 an die Mitglieder der Gebietskooperationen angekündigt.</p>		Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>weitgehend brach. Sicherlich sind hierfür zum Teil die Einschränkungen durch die Corona-Pandemie ursächlich. Allerdings ist nicht zu erkennen gewesen, dass ambitionierte und kreative Überlegungen aufgenommen wurden, um die Beteiligung dennoch oder in anderen Formaten zu gewährleisten. Auf Ministeriumsebene sind die Sitzungen der erweiterten Fachgruppen ausgefallen. Aktive Informationsformate in den Regionen haben überhaupt nicht stattgefunden. Das am 28.05.2021 durchgeführte Forum zur Umsetzung der WRRL in Niedersachsen als Online-Konferenz kam mit weniger als 4 Wochen vor Ende der Anhörungsfrist erheblich zu spät und bot auch hinsichtlich seiner Form keinen Raum für eine aktive Beteiligung und dem Einbringen von konkreten Vorschlägen für die Bewirtschaftung einzelner Oberflächenkörpern. Die rechtzeitige Information über den Beginn der Anhörungsphase zu den Entwürfen der nds. Beiträge zu den Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen fand sich nur im Niedersächsischen Ministerialblatt. Eine schriftliche Information hat der [Name anonymisiert] erst mit Schreiben vom 27.04.2021 erhalten. Es ist vollkommen unverständlich, warum dieses Schreiben nicht im Dezember 2020 verschickt wurde, sondern erst nachdem der Anhörungszeitraum bereits zu mehr als 2/3 verstrichen ist.</p>			
BP-0091-5000 -0042-0005	<p>lfd. DS-Nr.: 82 In der Bekanntmachung im Ministerialblatt ist der Hinweis vorhanden, dass eine Zusendung der Anhörungsdokumente erfolgen kann. Der [Name anonymisiert] hat am 22.12.2020 die Zusendung der Anhörungsdokumente beantragt. Eingegangen sind die Dokumente in der [Name anonymisiert] -LGST am 10.03.2021. Damit sind die schriftlichen Dokumente erst eingetroffen, nachdem bereits der halbe Anhörungszeitraum verstrichen war. Erst im Februar sind die Dokumente wohl überhaupt in den Druck gegangen. Für Bürger*innen, die nicht auf das Internetgebot zurückgreifen können oder wollen, ist damit ein deutliches Beteiligungshemmnis aufgetreten.</p>	<p>Die Einzelforderung wurde zur Kenntnis genommen. Neben der Veröffentlichung der Anhörungsdokumente im Internetangebot des NLWKN sind die Planwerke der WRRL in der Zeit vom 22.12.2020 bis zum 22.06.2021 auch in den NLWKN-Betriebsstellen in Oldenburg, Hannover, Lüneburg und Braunschweig ergänzend zur Einsichtnahme und zur Stellungnahme ausgelegt worden.</p>		Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
BP-0091-5000 -0042-0006	Ifd. DS-Nr.: 83 Für interessierte Laien stellt die Ausgestaltung, Komplexität, Fachlichkeit und vielfach technische Begrifflichkeit der Anhörungsdokumente eine Barriere für die Beteiligung dar. Der [Name anonymisiert] würde es begrüßen wenn für die Öffentlichkeit auch allgemeinverständliche Unterlagen, wie es etwa im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung vorgeschrieben ist, erstellt würden. Ebenso wäre eine Aufgliederung von Anhörungsdokumenten für Teileinzugsgebiete, also für bestimmte Regionen, hilfreich, um eine höhere Beteiligung und Akzeptanz zu erreichen. Insgesamt ist es erforderlich die Dinge prägnanter und verständlicher auf den Weg zu bringen, um den Beteiligungsprozess zu stärken. Hier sind neue Kommunikations- und Informationsformate zu ergreifen, die eine tatsächliche Öffentlichkeitsbeteiligung fördern.	Die Einzelforderung wurde zur Kenntnis genommen. Die Verbände haben im Rahmen der Gebietskooperationen die Möglichkeit sich bei der Ausgestaltung der Umsetzung der WRRL zu beteiligen.		Niedersachsen
BP-0091-5000 -0042-0008	Ifd. DS-Nr.: 85 Der [Name anonymisiert] bemängelt, dass bei dem initiierten Dialogprozess mit den nds. Wasser- und Bodenverbänden (NMU 2020, S. 186) keine Einladung und Einbindung der Umweltverbände stattgefunden hat bzw. stattfindet.	Die Einzelforderung wurde zur Kenntnis genommen.		Niedersachsen
BP-0106-3000 -0054-0006	Ifd. DS-Nr.: 212 Der Dachverband möchte an der Abstimmung von Zielen und Maßnahmen nach EGWRRL im Verbandsgebiet beteiligt werden. Wir bitten mitzuteilen, in welcher Form die Stellungnahme des Dachverbandes [Name anonymisiert] in der Bearbeitung der öffentlichen Anhörung Berücksichtigung gefunden hat.	Durch die vorliegende Synopse werden Sie über den Art und Umfang der Berücksichtigung Ihrer Stellungnahme benachrichtigt. Im Rahmen der Gebietskooperationen sowie der WRRL-Dialoge haben Sie die Möglichkeit, sich an der Umsetzung der WRRL in Ihrem Verbandsgebiet zu beteiligen.		Niedersachsen
BP-0131-4000 -0074-0017	Ifd. DS-Nr.: 311 Information und aktive Beteiligung der Öffentlichkeit (BWP, S. 194 f.) Gemäß § 85 WHG ist das Land Niedersachsen aufgefordert, die aktive Beteiligung aller interessierten Stellen an der Umsetzung und insbesondere an der Aufstellung, Überprüfung und Aktualisierung der Bewirtschaftungspläne zu fördern. Der Bewirtschaftungsplan und das Maßnahmenprogramm zum 3. Bewirtschaftungszyklus erfolgte aber ohne jegliche Beteiligung der interessierten Öffentlichkeit, zu der u. a. auch die Naturschutz- und Fischereiverbände (u.a. der [Name anonymisiert]) zählen. Erst mit Veröffentlichung der fertigen Anhörungsdokumente wurde diese der Öffentlichkeit bekannt, ohne dass es im Vorfeld Möglichkeiten gab, auf die Erstellung und die notwendiger Weise kritische	Die Einzelforderung wurde zur Kenntnis genommen. An dieser Stelle seien zusätzlich die Gebietskooperationen genannt, die den Fachakteuren in jedem Bearbeitungsgebiet die Gelegenheit zur intensiven Mitwirkung und Beteiligung geben.		Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
BP-0109-5000 -0057-0001	<p>Überarbeitung der Unterlagen Einfluß nehmen zu können. Auch die vorgesehene und ausdrücklich im BWP genannte Beteiligung auf regionaler Ebene in den einzelnen Bearbeitungsgebieten der Gebietskooperation fand nach unserer Kenntnis nicht statt, was bei gutem Willen, der Benutzung moderner Kommunikationsplattformen und etwas Kreativität trotz Corona durchaus möglich gewesen wäre. Die einzige Form der Beteiligung fand im Rahmen des Nds. Gewässerforums im Juni 2020, also wenige Wochen vor Ablauf der Beteiligungsfrist statt, auf dem die interessierten Zuhörer im wesentlichen konfrontativ Vorträge serviert bekommen haben und kaum Möglichkeiten hatten, im Diskurs Einwendungen und Ideen einzubringen. Das alles verfestigt sich zu dem Eindruck dass das Land und hier das NLWKN an einer ernst gemeinten, seriösen Anhörung kaum Interesse hat und eher im geschlossenen Zirkel fertige Planwerke zur Absegnung servieren will. Angesichts der erschlagenden Fülle an vorgelegten Dokumenten des Bewirtschaftungsplans und der Maßnahmenprogramme haben wir die Erwartung, dass die Öffentlichkeitsbeteiligung – wie in den vorhergehenden Bewirtschaftungszyklen auch – zu keinen erkennbaren textlichen oder inhaltlichen Änderungen führen wird. Eine transparente und ergebnisoffene Öffentlichkeitsbeteiligung, die potentielle Akteure und Betroffene mitnimmt und begeistert, sieht definitiv anders aus.</p> <p>Es ist richtig, dass wir keine grundsätzlichen Ergänzungen zu den Entwürfen hatten. Wir haben lediglich alle Daten der Steckbriefe noch einmal hausintern geprüft und somit aus unserer Sicht freigegeben und auf den Weg gebracht. Sie haben Recht, es hätte auch keiner Rückäußerung bedurft. Dies bitte ich zu entschuldigen. Ich bedanke mich für Ihre Stellungnahme bei der Weitergabe, die wir ja so auch abgesprochen hatten.</p>	Die Einzelforderung wurde zur Kenntnis genommen.		Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
BP-0110-3000 -0058-0001	Ifd. DS-Nr.: 2112 Hinsichtlich der von mir wahrzunehmenden Belange bestehen gegen den Entwurf grundsätzlich keine Bedenken. Der Landkreis [Name anonymisiert] befindet sich innerhalb der Flussgebiete Ems und Weser. Die Fließgewässer Hunte und Hase zählen hierbei zu den wichtigsten Nebengewässern. Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen die vorliegenden Pläne und Programme. Konkrete und abschließende naturschutzfachliche Stellungnahmen sind allerdings erst auf den nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebenen möglich, wenn es um die Realisierung von konkreten Einzelmaßnahmen geht.	Die Einzelforderung wurde zur Kenntnis genommen.		Niedersachsen
BP-0111-3000 -0059-0001	Ifd. DS-Nr.: 2111 Sehr geehrte Damen und Herren, die Untere Wasserbehörde und die Untere Naturschutzbehörde des Fachdienstes Umwelt der Stadt [Name anonymisiert] haben die vorgelegten Unterlagen zur Kenntnis genommen. Ich bitte um weitere Beteiligung am Verfahren.	Die Einzelforderung wurde zur Kenntnis genommen.		Niedersachsen



Report Anhörung zum Bewirtschaftungsplan, Auszug

Themenblock "Maßnahmen"

angewendete Filter :

- Eingangsstelle = Niedersachsen
- Schlagwort = Freiwilligkeitsprinzip, LAWA-Maßnahmenkatalog, Maßnahmen an Bundeswasserstraßen, Maßnahmenplanung, Maßnahmenprogramme, Maßnahmenträger, Maßnahmenumsetzung, Öffentlichkeitsarbeit, Maßnahmenprogramm, Klimawandel, Seen, Priorisierung, Strukturverbessernde Maßnahmen
- Anzahl Datensätze: 47

Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
BP-0065-5000 -0028-0004	<p>lfd. DS-Nr.: 35</p> <p>Auch wenn Maßnahmen der Vollplanung durch den Transparentansatz bis zum Jahre 2051 gestreckt werden, stellt sich hier die Frage: Wer soll diese Maßnahmen als Maßnahmenträger durchführen? Grundsätzlich ist das Land Niedersachsen für die Maßnahmenumsetzung verantwortlich. Aufgrund der nicht vorhandenen personellen Ressourcen und der nicht vorhandenen Akzeptanz bei der kompletten Umgestaltung der HMWB-Gewässerstrecken ist die Bereitschaft als Maßnahmenträger aufzutreten, beim Unterhaltungsverband [Name anonymisiert] derzeit als eher gering anzusehen. Zusätzlich kommt außerdem noch erschwerend hinzu, dass es in der Vergangenheit bei der Durchführung von Fließgewässerentwicklungsmaßnahmen nach der EG-WRRL, bei denen die Unterhaltungsverbände Maßnahmenträger waren, zu Problemen - insbesondere in finanzieller Hinsicht - gekommen ist. Hier ist das Haftungsrisiko der Fördermittel anzusprechen, eine Vorfinanzierung der Maßnahmen mit Verbandsmitteln wird zukünftig nicht mehr erfolgen; die kompletten Umgestaltungsmaßnahmen müssen zu 100 % aus öffentlichen Mitteln finanziert werden und der Maßnahmenträger muss eine ausreichende Verwaltungs- und Personalkostenpauschale für die Maßnahmenumsetzung erhalten. Sollten diese Voraussetzungen zukünftig nicht erfüllt und geregelt werden, so ist es für den Unterhaltungsverband [Name anonymisiert] schwer vorstellbar, zukünftig als Maßnahmenträger aufzutreten. Bei der morphologischen Umgestaltung von HMWB-Gewässerstrecken bleibt noch von Seiten des Unterhaltungsverbandes zu prüfen, ob sich die Kosten der Unterhaltung erhöhen und hier nach § 75 Nds. Wassergesetz ein Ersatz von Mehrkosten zu fordern ist.</p>	<p>Niedersachsen hält grundsätzlich am Freiwilligkeitsprinzip fest. Die Maßnahmenumsetzung soll allerdings im Vergleich zu den zurückliegenden Jahren deutlich erleichtert und verbessert werden. Verbesserte Förderungsmöglichkeiten und z. B. eine verstärkte Beratung und fachliche Unterstützung im Zuge der Dialoge soll die Akquise und Umsetzung von Maßnahmen steigern und erleichtern. Die Finanzierungsmodalitäten sind kein Thema der Maßnahmenableitung bzw. der Defizitanalyse. Gleichwohl ist der Wunsch nach Änderungen nicht neu. Die Schwierigkeiten mit den aktuellen Förderbedingungen wurden wiederholt u. a. seitens des WVT formuliert und sind im NLWKN und auch im MU bekannt.</p>		Niedersachsen
BP-0091-5000 -0042-0024	<p>lfd. DS-Nr.: 101</p> <p>7.2 Mangelnde Zuständigkeitsstrukturen,</p>	<p>Die Ursachen für die dargestellten Umsetzungsdefizite sind vielschichtig und beruhen</p>		Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>Freiwilligkeitsprinzip In Niedersachsen ist außerdem mit der Weigerung der Wasser- und Bodenverbände Gewässerentwicklungsmaßnahmen zu beantragen in dramatischer Weise deutlich geworden, dass mit dem Ansatz der freiwilligen Angebotsplanung nicht annähernd ausreichend Maßnahmen akquiriert werden konnten. Auch fehlt es an potenten Aufgabenträgern und klaren Verantwortungsstrukturen (vgl. Reese et al. 2018, S. 66 f.). Ein wesentlicher Grund für die Umsetzungsdefizite in Niedersachsen liegt im „Freiwilligkeitsprinzip“ und dem grundsätzlichen Absehen von rechtlichen Verpflichtungsmaßnahmen zur Durchsetzung von Maßnahmen der Gewässerbewirtschaftung. Trotz der klaren und dezidierten wissenschaftlich belegten Defizitanalyse (Reese et al. 2008) hält Niedersachsen weiterhin am Freiwilligkeitsprinzip fest. Im Bewirtschaftungsplan wird die Erkenntnis dargelegt, dass sich die im ersten und zweiten Bewirtschaftungszeitraum verfolgte Umsetzungsstrategie als nicht ausreichend effektiv erwiesen hat (NMU 2020, S. 180; NMU 2020a, S. 8). Der [Name anonymisiert] kritisiert, dass trotz der erkannten Defizite bei den Umsetzungsstrukturen und -strategien auch im 3. Bewirtschaftungszeitraum an dergleichen Strategie festgehalten werden soll. Es konnte seitens des Landes nicht schlüssig dargelegt werden wie und auf welche Weise trotz des Festhaltens an den freiwilligen Maßnahmenträgerschaften und der Unterfinanzierung im 3. Bewirtschaftungszeitraum mehr Fortschritte als im 1. und 2. Bewirtschaftungszeitraum erreicht werden sollen, zumal auch die Umsetzung der ergänzenden Maßnahmen weiterhin freiwillig ist (vgl. NMU 2020, S. 219). Die umfangreiche Aufgabe der ökologischen Gewässerentwicklung ist in Niedersachsen keinem eindeutig bestimmten Träger zugewiesen. Diese unklare Aufgabenzuweisung trägt dazu bei, dass sich die Unterhaltungsverbände überwiegend nicht in der Verantwortung für Maßnahmen der ökologischen Gewässerentwicklung sehen und auch keine Kapazitäten dafür aufbauen. Somit fehlt es an einer klaren Aufgaben- und Pflichtenzuweisung sowohl hinsichtlich Planung als auch Durchführung der erforderlichen Umsetzungsmaßnahmen. Erforderlich ist daher eine klare und verbindliche Zuweisung der Aufgabenverantwortung an geeignete Aufgabenträger, die mit hinreichenden rechtlichen, personellen und finanziellen Mitteln ausgestattet</p>	<p>insbesondere auf der Topographie des Landes sowie den damit verbundenen kulturhistorisch gewachsenen Landnutzungsformen und Zuständigkeitsstrukturen. Diese sind nicht zuletzt auch im Niedersächsischen Wassergesetz normiert und haben sich grundsätzlich bewährt. Die teilweise zurückhaltenden Aktivitäten bei der Umsetzung von zielgerichteten Gewässerentwicklungsmaßnahmen sind darüber hinaus wesentlich auf die administrativen Rahmenbedingungen der zur Verfügung stehenden Förderinstrumente zurückzuführen. Die Landesregierung hat daher verschiedene Änderungen der diesbezüglichen Modalitäten ins Werk gesetzt, um den vorgenannten Hemmnissen entgegen zu wirken. So ist die Schwelle der rein landesfinanzierten Förderung der sogenannten Kleinmaßnahmen deutlich erhöht worden. Als ein Ergebnis aus den Vereinbarungen zur Umsetzung des Niedersächsischen Wegs werden künftig in deutlich erhöhtem Umfang nationale Mittel auch zur Umsetzung der EG-WRRL bzw. der Gewässerentwicklung bereitgestellt. Parallel dazu werden die Unterstützungstätigkeiten des Landes für die Unterhaltungsverbände und die anderen wasserwirtschaftliche Akteure durch Personalaufstockung beim Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz in den Bereichen Planung und Abwicklung sowie Bewilligung und Vergabeberatung spürbar verstärkt. Es wird daher davon ausgegangen, dass sich das Umsetzungsgeschehen an den Oberflächengewässern im Hinblick auf die Erreichung der Ziele nach der EG-WRRL wirksam steigern wird. Ob und ggf. wie bzw. in welchem Umfang Änderungen in den einschlägigen Strukturen und Rechtsgrundlagen angezeigt sein können, wird zu gegebener Zeit zu entscheiden sein. Es ist nicht vorgesehen, im Zuge des 3. Bewirtschaftungszyklus hiervon Gebrauch zu machen.</p>		



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>sind (vgl. Reese et al 2018, S. 228,229, 230). Obwohl Wasser- und Bodenverbände nicht in der gesetzlichen Bewirtschaftungs- und Planungspflicht stehen, sollen sie in Niedersachsen aber als Hauptträger der Maßnahmenumsetzung fungieren. Das kann in dieser Form nicht funktionieren. „Soweit also die wasserwirtschaftliche Planung die über eine hohe wasserwirtschaftliche Kompetenz und geeignete Infrastrukturen verfügenden Verbände in originär ökologische Bewirtschaftungsaufgabeneinbezieht, kann dies nur unter der Voraussetzung einer gesicherten Finanzierung durch das Land erfolgen, die sich nicht lediglich in unter Haushaltsvorbehalt stehenden Förderprogrammen erschöpfen darf“ (Reinhardt 2021,S. 9). Zu der Tatsache, dass das Mitwirken der Wasser- und Bodenverbände bei der Umsetzung der WRRL in Niedersachsen sich bisher als schwierig erwiesen hat, erhält der Bewirtschaftungsplan lediglich den Hinweis, dass soweit dabei bestimmte Hemmnisse bestünden, diese im dritten Bewirtschaftungszeitraum möglichst abgebaut werden sollen (NMU 2020, S. 186). Diese Aussage ist völlig unbestimmt, zu schwach und kommt auch viel zu spät. Vielmehrmuss jetzt vor Beginn des 3. Bewirtschaftungszeitraums klar sein, wer für die Maßnahmenumsetzung zuständig und unverantwortlich ist und auch wie in der Vergangenheit aufgetretene Hindernisse, zum Beispiel in den Fällen von die Verbände überstrapazierenden Rückzahlungsverpflichtungen von EU-Fördermitteln, durch das Land geregelt werden können. Förderanträge sind komplex, erfordern Eigenanteile und setzen Planungstiefen voraus, die viele Wasser- und Bodenverbände gar nicht erfüllen können. Das Risiko von Rückforderungen sollte daher vom Land Niedersachsen abgedeckt werden. Es sollte allerdings auch grundlegend hinterfragt werden, ob die Unterhaltungsverbände die geeigneten Akteure für die Maßnahmenumsetzung sind, denn als von Landeigentümern dominierten Verbände entstehen Interessenskonflikte zwischen einerseits den verbandseigenen Aufgaben und den für die WRRL notwendigen Gewässerentwicklungsmaßnahmen. Der [Name anonymisiert] schlägt vor, dass für alle Flussgebiete mit dem kommenden Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm nachvollziehbar sein muss, wer</p>			



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
BP-0091-5000 -0042-0075	<p>bei den einzelnen Wasserkörpern konkret für die Umsetzung der jeweiligen Programmmaßnahme zuständig ist. Der [Name anonymisiert] weist darauf hin, dass auch der Sachverständigenrat für Umweltfragen in seinem Gutachten die Notwendigkeit der Qualifizierung von Fachpersonal, der ausreichenden Bereitstellung von Finanzmitteln, der Qualifizierung von ausreichend Fachpersonal sowie die verbindlichen Ausgestaltung der Fachplanung zur Umsetzung der WRRL empfiehlt (vgl. SRU 2020).</p> <p>19. Anmerkungen zu einzelnen Flussgebieten und ausgewählten Wasserkörpern Grafschaft Bentheim und Vechte Als Positivbeispiel möchte der [Name anonymisiert] die Maßnahmen und das konstruktive Zusammenspiel der Akteure in der Grafschaft Bentheim benennen. So hat der Landkreis Grafschaft Bentheim ein Planungsbüro beauftragt, das niederländische Konzept für die Vechte (Rust en drukte in het vechtdal; dt: Ruhe und Betriebsamkeit im Vechtetal) unter Mitwirkung unterschiedlicher Akteure auf das Gebiet der Vechte in der Grafschaft zu übertragen. Die [Name anonymisiert] hatte den Anstoß dazu gegeben. Inzwischen liegt der Abschlussbericht vor. Die [Name anonymisiert] versucht nun seit geraumer Zeit, die Maßnahmen in Zusammenarbeit mit der Naturschutz-stiftung [Ort anonymisiert] und den betroffenen Kommunen nach Möglichkeit und Verfügbarkeit der Flächen Zug um Zug umzusetzen. Es ist zu begrüßen, dass der NLWKN führt seit Herbst letzten Jahres strukturverbessernde Maßnahmen an der Vechte in Quendorf durchführt, wobei der [Name anonymisiert] bei den Planungen seinen Beitrag leisten konnten. Der [Name anonymisiert] wird sich auch weiterhin an Folgeprojekten des NLWKN beteiligen. So sind nach erfolgten Anpflanzungen an der Vechte im Bereich Schüttorf (2021, [Name anonymisiert] und [Name anonymisiert]) in Absprache mit dem NLWKN künftig Anpflanzungen in Nordhorn an der Vechte und die Ausweitung der strukturverbessernden Maßnahmen flussabwärtsgeplant. Auch der gerade begon-nen Rückbau des Wehrs in Schüttorf ist geeignet, die öko-logische Funktion von Vechte und Dinkel als Verbindungsgewässer für Wanderfische zu verbessern.</p>	Die Einzelforderung wurde zur Kenntnis genommen.		Niedersachsen
BP-0091-5000 -0042-0085	<p>Ifd. DS-Nr.: 163</p> <p>Viele der vom [Name anonymisiert] genannten Defizite können nicht von der Wasserwirtschaftsverwaltung</p>	Soweit nichts Anderes geregelt ist, ist das Land in der Umsetzungspflicht. Die Zielführung des bisher verfolgten Freiwilligkeitsprinzips sowie der		Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
BP-0091-5000 -0042-0086	<p>behoben werden, sondern richten sich an die politischen Entscheidungsträger*innen. Die Politik ist gefordert, die notwendigen personellen, rechtlichen, organisatorischen und finanziellen Rahmenbedingungen für eine erfolgreiche Zielerreichung zu schaffen. In Niedersachsen können die notwendigen Fortschritte bei der Umsetzung der WRRL nur erzielt werden, wenn entsprechende Organisationsstrukturen mit Fachkompetenz, klaren Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten aufgebaut werden. Das bisher verfolgte Prinzip, das vorrangig auf Angebotsplanung und Freiwilligkeit setzt, ist aus Sicht des [Name anonymisiert] als gescheitert zu bewerten. Unverständlich ist in diesem Zusammenhang, dass die konkreten Handlungsempfehlungen aus dem Gutachten von Reese et al. (2018) nicht aufgegriffen wurden.</p> <p>lfd. DS-Nr.: 164</p> <p>Ein Fortschritt im dringend notwendigen Gewässerschutz ist auch deshalb nicht erreicht worden, weil weiterhin erheblich mehr Mittel entgegen der Zielerreichung eingesetzt werden als für die Umsetzung der nötigen WRRL Maßnahmen. Vor diesem Hintergrund muss von weiteren Gewässerausbauten, wie sie in größerem Umfang z.B. an Außen- und Unterweser und der Außenems geplant sind, dringend Abstand genommen werden. Alle zurückliegenden derartigen Eingriffe haben dramatische Verschlechterungen der Gewässer zur Folge gehabt.</p>	<p>der bisherigen Finanzierungsbedingungen ist fraglich. Daher werden nun erste Schritte für den Aufbau einer Behördenstruktur im NLWKN eingeleitet, die der notwendigen Wahrnehmung der Pflichtaufgaben dienen. Die Wasserentnahmegebühr wurde erhöht, wovon auch die Umsetzung der WRRL profitieren soll. Die NWG-Novelle soll eine Regelung zur Ausbaupflicht von Verbänden gegen Kostenerstattung enthalten. Die Wasser- und Bodenverbände sind weiterhin erforderliche Partner. Die Eckpunkte sollen so gestaltet werden, dass eine freiwillige Mitarbeit möglich ist. Die Finanzierung erfolgt mit EU- und Landesmitteln.</p> <p>Die Planung des Ausbauvorhabens obliegt nicht der Bewirtschaftungsplanung des Landes. Der Bewirtschaftungsplan liefert jedoch den Rahmen für das Genehmigungsverfahren. Die Verträglichkeit mit den Zielen der WRRL (Verschlechterungsverbot, Verbesserungsgebot) wird im Rahmen des PFV bzw. der Umsetzung des MgvG materiell geprüft.</p>		Niedersachsen
BP-0103-4000 -0052-0005	<p>lfd. DS-Nr.: 182</p> <p>Für den Gewässertyp 77 fehlen nachvollziehbare Handlungsempfehlungen.</p>	<p>Deutschlandweit werden Schifffahrtskanäle (= Gewässertyp 77) ökologisch weiterhin nicht für die WRRL bewertet, da sie auf biozönotischer Ebene nicht typisiert werden können und daher mit den Verfahren zur EG-WRRL nicht bewertbar sind. Daher erfolgt auch keine Ableitung von Maßnahmen für diesen Gewässertyp.</p>		Niedersachsen
BP-0103-4000 -0052-0024	<p>lfd. DS-Nr.: 201</p> <p>Kap. 7.7 Maßnahmenumsetzung – Vorgehen, Maßnahmenträger und Finanzierung: Aufgabenverantwortung (s. 186) Die Aufgabenverantwortung der Wasser- und Bodenverbände für die Fließgewässerentwicklung ist indes nicht automatisch gegeben, sie kann im Gegenteil sogar mit hergebrachten Verbandszwecken der Landentwässerung und der agrarischen Nutzbarmachung von Flächen in Konflikt stehen. Gleichwohl ist für die Umsetzung des niedersächsischen Beitrags zu den</p>	<p>Die Ursachen für die dargestellten Umsetzungsdefizite sind vielschichtig und beruhen insbesondere auf der Topographie des Landes sowie den damit verbundenen kulturhistorisch gewachsenen Landnutzungsformen und Zuständigkeitsstrukturen. Diese sind nicht zuletzt auch im Niedersächsischen Wassergesetz normiert und haben sich grundsätzlich bewährt. Die teilweise zurückhaltenden Aktivitäten bei der Umsetzung von zielgerichteten Gewässerentwicklungsmaßnahmen sind</p>		Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>Maßnahmenprogrammen 2021 bis 2027 der Flussgebiete im Bereich der Fließgewässerentwicklung ein Mitwirken der Wasser- und Bodenverbände unverzichtbar. Dies war bisher nur auf freiwilliger Basis möglich und das „Prinzip der Freiwilligkeit“ soll auch grundsätzlich fortgesetzt werden. Soweit dabei bestimmte Hemmnisse bestehen, sollen diese im dritten Bewirtschaftungszeitraum möglichst abgebaut werden. Hier fehlen konkrete Vorgaben zu den lang bekannten Vollzugsdefiziten. Das Eingangs (S.6) aufgeführte REESE-Gutachten sollte hier thematisiert werden. Es wird auf das Urteil (BVerwG Urteil vom 29. 4. 2020 – 7 C 29.18 –) hinsichtlich der Gewässerunterhaltung von Wasser- und Bodenverbänden im Sinne des Wasserrechts und der Beitragspflicht im Sinne des Wasserverbandsgesetzes verwiesen.</p>	<p>darüber hinaus wesentlich auf die administrativen Rahmenbedingungen der zur Verfügung stehenden Förderinstrumente zurückzuführen. Die Landesregierung hat daher verschiedene Änderungen der diesbezüglichen Modalitäten ins Werk gesetzt, um den vorgenannten Hemmnissen entgegen zu wirken. So ist die Schwelle der rein landesfinanzierten Förderung der sogenannten Kleinmaßnahmen deutlich erhöht worden. Als ein Ergebnis aus den Vereinbarungen zur Umsetzung des Niedersächsischen Wegs werden künftig in deutlich erhöhtem Umfang nationale Mittel auch zur Umsetzung der EG-WRRL bzw. der Gewässerentwicklung bereitgestellt. Parallel dazu werden die Unterstützungstätigkeiten des Landes für die Unterhaltungsverbände und die anderen wasserwirtschaftlichen Akteure durch Personalaufstockung beim Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz in den Bereichen Planung und Abwicklung sowie Bewilligung und Vergabeberatung spürbar verstärkt. Es wird daher davon ausgegangen, dass sich das Umsetzungsgeschehen an den Oberflächengewässern im Hinblick auf die Erreichung der Ziele nach der EG-WRRL wirksam steigern wird. Ob und ggf. wie bzw. in welchem Umfang Änderungen in den einschlägigen Strukturen und Rechtsgrundlagen angezeigt sein können, wird zu gegebener Zeit zu entscheiden sein. Es ist nicht vorgesehen, im Zuge des 3. Bewirtschaftungszyklus hiervon Gebrauch zu machen.</p>		
BP-0106-3000-0054-0005	<p>lfd. DS-Nr.: 211 Der Dachverband [Name anonymisiert] wehrt sich gegen die seitens des Landes angestrebte Verlagerung der Zuständigkeiten und Verantwortung bei der Umsetzung der EG-WRRL auf die Unterhaltungsverbände.</p>	<p>Für die Umsetzung der WRRL ist das Land Niedersachsen zuständig und verantwortlich. Die Wasser- und Bodenverbände werden dabei als Partner bei der Umsetzung betrachtet. Dabei hält Niedersachsen grundsätzlich am Freiwilligkeitsprinzip fest.</p>		Niedersachsen
BP-0116-3000-0063-0001	<p>lfd. DS-Nr.: 256 1) Grundlegendes / Allgemeines Grundsätzlich ist der Dachverband der Wasserwirtschaft [Name anonymisiert] der Auffassung, dass ihm durch seine umfangreichen Aufgaben an den Oberflächengewässern insbesondere 2der</p>	<p>Die Einzelforderung wurde zur Kenntnis genommen. Das Engagement der Wasser- und Bodenverbände ist für die Umsetzung der WRRL von zentraler Bedeutung. Ihr Einsatz wird daher besonders begrüßt. Dabei hält</p>		Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>Gewässer II. Ordnung eine zentrale Funktion in der Umsetzung der EG-WRRL zukommt, ohne dass damit – allein schon aufgrund der satzungsgemäßen Grundlage für die Beitragserhebung – eine Verpflichtung zur Umsetzung der WRRL verbunden ist noch eine solche auf die Verbände übertragen werden kann. Bereits in den ersten beiden Bewirtschaftungszyklen der EG-WRRL haben die Verbände in Niedersachsen einen wesentlichen Beitrag für die Umsetzung geleistet. Die dem zugrunde liegende Bereitschaft der Verbandsgremien und das Engagement der Verbandsverwaltungen sich dieser Aufgabe freiwillig anzunehmen, wurde jedoch nicht im entsprechenden Umfang anerkannt. Die prozentual geringen Zielerreichungsgrade nach zwei Bewirtschaftungszyklen – gemessen an den Zielen der EG-WRRL – sind nicht den Verbänden anzulasten, sondern vielmehr dadurch verursacht, dass seitens des Landes Niedersachsen nur ungenügende Vorstellungen über die zu setzenden Zielvorgaben und über die Wasserkörper oder Bereiche davon, an denen mit dem möglichen Einsatz die größten Effekte zu erzielen sind, bestehen. Der Feststellung, dass die Verbände bisher bereits einen wesentlichen Beitrag geleistet haben, widerspricht auch nicht der Umstand, dass durch ungünstige Randbedingungen und die damit in den vergangenen Jahren zunehmenden Probleme in der Umsetzung der Maßnahmen, vor allem hinsichtlich der Finanzierung, die Verbände veranlasst wurden, weniger Maßnahmen zu beantragen. Besonders die Haftung der Verbände bzw. ihrer Gremien bei der Umsetzung nicht verbandseigener Maßnahmen stellt einen erheblichen Hinderungsgrund für eine Ausweitung der Aktivitäten dar. Kritisch wird die Ankündigung im Bewirtschaftungsplan gesehen, dass das Land Niedersachsen trotz seiner im Niedersächsischen Wassergesetz festgeschriebenen Zuständigkeit für die Umsetzung der EG-WRRL die Wassernutzer verpflichten kann, den guten Zustand der Wasserkörper durch Beschränkungen, Verbote und aktives Handeln –vornehmlich in finanzieller Hinsicht – herstellen zu lassen. Dass das Land Niedersachsen diese Aufwendungen finanziell unterstützen kann und es beabsichtigt ist, die auf den Anforderungen der EG-WRRL beruhenden Investitionsmaßnahmen weiterhin angemessen zu fördern, vermittelt den Eindruck einer Verlagerung der Zuständigkeiten kann von hier nicht getragen werden.</p>	<p>Niedersachsen grundsätzlich am Freiwilligkeitsprinzip fest. Die Maßnahmenumsetzung soll allerdings im Vergleich zu den zurückliegenden Jahren deutlich erleichtert und verbessert werden. Verbesserte Förderungsmöglichkeiten und z. B. eine verstärkte Beratung und fachliche Unterstützung im Zuge der Dialoge soll die Akquise und Umsetzung von Maßnahmen steigern und erleichtern.</p>		



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
BP-0129-4000 -0072-0006	Ifd. DS-Nr.: 287 2. Zu beachten ist ebenfalls, dass ein Gewässerschutz nur im Rahmen der Kooperation mit den Betroffenen stattfinden kann, beispielsweise in der Art, in der es bereits in den Gewässerschutzkooperationen erfolgt.	Die Einzelforderung wurde zur Kenntnis genommen. Neben den vom Stellungnehmenden benannten Gewässerschutzkooperationen sind weitere bereits beschrittene Wege der Beteiligung der Öffentlichkeit: Gebietskooperationen, die 2020 begonnenen Dialoge, Gewässerforen, Beratung zu konkreten Maßnahmen, Auslegung der Bewirtschaftungspapiere und dazugehörige Öffentlichkeitsbeteiligung u.a.m. Ein weiteres im Kontext des Themas "Kooperation" zu nennendes Modell ist die niedersächsische Gewässerallianz.		Niedersachsen
BP-0129-4000 -0072-0008	Ifd. DS-Nr.: 289 4. Zudem ist bei der Maßnahmenumsetzung sparsam mit landwirtschaftlichen Flächen umzugehen und notwendige Kompensationsmaßnahmen sind gezielt an Oberflächengewässer zu lenken.	Die Einzelforderung wurde zur Kenntnis genommen. Die Einzelforderung ist nicht Regelungsgegenstand des Bewirtschaftungsplans. Die Einzelforderung ist Gegenstand von Wasserrechtsverfahren.		Niedersachsen
BP-0131-4000 -0074-0014	Ifd. DS-Nr.: 308 Maßnahmenprogramm Zusammenfassung (BWP, S. 180 ff.) Der BWP stellt im Gegensatz zu den vorherigen Bewirtschaftungszyklen erstmals eine konkrete „Vollplanung“ mit allen für die Zielerreichung erforderlichen Maßnahmentypen sowie mit Zeitplan für Umsetzung und Kosten auf, was wir im Grundsatz begrüßen. Damit ist mit allen erheblichen Unwägbarkeiten und Unsicherheiten erstmals eine überschlägige Ermittlung des zu erwartenden Aufwandes, der benötigten personellen Ressourcen und des vsl. Finanzbedarfs möglich, der sich bis 2027 auf ca. 1,36 Milliarden €, und bei Umsetzung aller erforderlichen Maßnahmen auf ca. 4 Milliarden € beläuft. Die Darstellung der „Vollplanung“ ist allerdings methodisch intransparent, da es nicht nachvollziehbar ist, wie die ermittelten Summen zustande gekommen sind. Auch auf der Ebene des Wasserkörpers ist eine differenzierte oder nur (halb-) quantitative Aufschlüsselung der Maßnahmen nicht nachzuvollziehen, sondern bleibt auf der Ebene grundsätzlicher und nicht verorteter Maßnahmentypen stehen. Die Erwartungen, die beim Leser bei der Nennung einer umfassenden Vollplanung geweckt werden, werden bei genauerer Betrachtung des erweiterten Standarddatenbogens schnell enttäuscht. Die Lesbarkeit dieser Maßnahmenblätter ist - vorsichtig ausgedrückt - optimierungsfähig. Der interessierte Leser	Die für das Maßnahmenprogramm hergeleiteten Maßnahmentypen je Wasserkörper sind zunächst nicht weiter verortet. Im Rahmen der Dialoge besteht die Möglichkeit, die Maßnahmentypen und den quantifizierten Maßnahmenbedarf unter Berücksichtigung der örtlichen Kenntnisse gemeinsam zu diskutieren, zu konkretisieren und auch zu lokalisieren. Weitere Informationen finden Sie in der Einleitung zum niedersächsischen Beitrag zu den Bewirtschaftungsplänen 2021 bis 2027 der Flussgebiete Elbe, Weser, Ems und Rhein sowie im Niedersächsischen Beitrag zu den Maßnahmenprogrammen 2021 bis 2027 der Flussgebiete Elbe, Weser, Ems und Rhein.		Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>wird pro Flussgebietseinheit mit einem jeweils bis zu 2.000 Seiten umfassenden PDF-Dokument konfrontiert, das einer grauen Buchstabenwüste gleicht, schwer lesbar ist und eine vergleichende und zusammenfassende Betrachtung nur schwer ermöglicht. Die gewässerkörperbezogenen Maßnahmenblätter sind im Übrigen nicht im niedersächsischen Beitrag zu den Bewirtschaftungsplänen und den Maßnahmenprogrammen 2021 bis 2027 der Flussgebiete Elbe, Weser, Ems und Rhein enthalten. Diese finden sich nur in den Übersichten zu den Bewirtschaftungszielen der Entwürfe des niedersächsischen Beitrags zu den Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen der einzelnen Flussgebietseinheiten, worauf in den Dokumenten des Bewirtschaftungsplanes und des Maßnahmenprogrammes an keiner Stelle hingewiesen wird.</p>			
<p>BP-0131-4000 -0074-0018</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 312 Änderungen und Aktualisierungen gegenüber BWP 2015 (BWP, S. 201 f.) Im Vergleich zum Bewirtschaftungsplan 2015 hat sich der Grad der Zielerfüllung nur unmerklich verbessert: Die Quote der Zielverfehlung sank von 98 % auf 97 %. Interessanter Weise hat sich die Bewertung der Fischfauna in mehr Gewässern verschlechtert als verbessert, was auf die unzureichende Wirksamkeit der ergriffenen Maßnahmen und auf die zusätzliche Heranziehung des Faktors Durchgängigkeit bei der Bewertung der Fischfauna zurückzuführen ist. Nach unserer Einschätzung fehlt bei der Aufzählung der Gründe für die nach wie vor große Zielverfehlung und die offenbar zu geringe Wirksamkeit ein wesentlicher Faktor. Viele Maßnahmen im Handlungsfeld Morphologie fehlt es oft an entsprechender fachlicher Qualität, an klaren Zielsetzungen der Planung, an einer klaren Leitbildorientierung und einer Vorstellung, welche Gewässerstrukturen wertgebend sind, wie diese herzustellen sind und mit welchen schonenden baulichen Methoden, bzw. Initialprozessen diese Ziele erreicht werden können. Nach wie vor haben viele der an den Planungen beteiligten Planungsbüros überschaubare bis wenige Kenntnisse zur Gewässerökologie und -biologie, geschweige denn von den Lebensraumansprüchen der wertgebenden Fischfauna. Ergänzend kommen dazu oft verfahrensbegleitende Wasser- und Naturschutzbehörden sowie Bauunternehmen, die aufgrund ihrer Ausbildung und</p>	<p>Die Maßnahmen sollen, stärker noch als bisher, aus den einschlägigen Publikationen des NLWKN abgeleitet werden. Die naturräumlichen Grundlagen und lokale Gewässerspezifika sind dabei zu berücksichtigen. Richtungsweisend sind die NLWKN Schriften „Leitfaden Maßnahmenplanung Oberflächengewässer. Teil A – Fließgewässer-Hydromorphologie“ (2008) und der dazugehörige Ergänzungsband aus dem Jahr 2017, sowie „Teil D – Strategien und Vorgehensweisen zum Erreichen der Bewirtschaftungsziele an Fließgewässern in Niedersachsen“ (2011). Geplant ist auch eine Veröffentlichung mit weiteren Hinweisen zur fachgerechten Umsetzung von Maßnahmen. Der NLWKN steht darüber hinaus bereits ab der ersten Maßnahmenidee als Ansprechpartner und Berater für die Umsetzung von Maßnahmen zur Seite und begleitet die Umsetzung von Maßnahmen, insbesondere, wenn sie über die Förderrichtlinien des Landes finanziert werden.</p>		<p>Niedersachsen</p>



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
BP-0152-4000 -0086-0002	<p>(behördlichen) Sozialisation nicht immer tatsächliche Experten in Sachen Gewässerrenaturierung sind. Das alles mündet nicht selten in erheblichen Planungs- und Umsetzungsmängeln und somit in Maßnahmen von eingeschränkter bis schlechter Qualität, die zudem in der Regel nicht mit Monitoring und Erfolgskontrollen begleitet werden und die i.d.R. nicht zu einer erkennbaren Mängelrüge führen. Wir sehen hier eine große Aufgabe des Landes / des NLWKN, hier eine umfassendere Ausbildungs- und Beratungsoffensive zu starten und die Akteure besser auf die komplexen und anspruchsvollen Aufgaben der Gewässerrenaturierung vorzubereiten.</p> <p>lfd. DS-Nr.: 329</p> <p>2. Der Veranstaltung „Flussgebietsforum Niedersachsen“ vom 28.05.21 habe ich entnommen, dass für die Umsetzung der WRRL angedacht ist, auch Landkreise als Maßnahmenträger zu bestimmen. Den umfangreichen Unterlagen konnte ich dies zwar nicht entnehmen, weise aber schon jetzt darauf hin, dass für eine solche Aufgabenerledigung entsprechende Ressourcen zur Verfügung gestellt werden müssten.</p>	Die Landkreise sind überwiegend zuständig für die Zulassungsverfahren für Maßnahmen zur Umsetzung der WRRL.		Niedersachsen
BP-0153-4000 -0087-0003	<p>lfd. DS-Nr.: 332</p> <p>Bei der Umsetzung der Maßnahmenprogramme muss darauf geachtet werden, dass es im konkreten Einzelfall vor Ort zu fachlichen Widersprüchen und rechtlichen Problemen mit rechtmäßigen Nutzungen kommen kann. Für die Fischereiwirtschaft sind hier beispielhaft die Problemfelder Fischseuchenschutz, Tierschutz, Schutz aquatischer Lebensräume (auch in FFH-Gebieten) und Kulturlandschaftsschutz zu nennen. Hierbei besonders hervorzuheben ist die pauschale Forderung nach einer linearen Durchgängigkeit von Fließgewässern, welche sich ohne örtliche Differenzierung völlig unkritisch durch alle Anhörungsdokumente zieht. So steht die erwerbsmäßige Fischhaltung und Fischerzeugung in Teichen und Anlagen in der Regel in direkter Verbindung mit Fließgewässern der zu beurteilenden Flussgebiete (i.d.R. an Mittel- und Oberläufen von Fließgewässern). Diese Betriebe sind existenziell auf die Wasserentnahmen aus Fließgewässern - oft gepaart mit Stauhaltungen - angewiesen. Häufig werden besonders durch diese Kulturstaue mit teichwirtschaftlichen Wasserentnahmen wertvolle Feuchtlebensräume in unserer Kulturlandschaft geschaffen, erhalten und gepflegt (siehe z.B. bestehende Naturschutz- und FFH-Gebietsausweisungen im</p>	Die Zielsetzung, die ökologische Durchgängigkeit der Fließgewässer aufrecht zu erhalten oder wiederherzustellen, kann in Konflikt stehen zu berechtigten wirtschaftlichen Interessen sowie zu naturschutzfachlichen oder wasserwirtschaftlichen Zielen. Die Abwägung von Zielen und Interessen sowie die Prüfung der technischen Möglichkeiten und Beurteilung der Verhältnismäßigkeit von Maßnahmen kann nur im jeweiligen Einzelfall erfolgen. Die Wasserrahmenrichtlinie sieht entsprechende Ausnahmetatbestände vor, die eine Prüfung der jeweiligen Voraussetzungen durch die zuständigen Behörden erfordern. Der Bewirtschaftungsplan dokumentiert das Ergebnis dieser Prüfung, soweit die Zielerreichung nach WRRL nicht fristgerecht oder nur in einem verminderten Umfang erfolgen kann.		Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>Entwurf_Nds_Beitrag_BWP_2021_bis_2027, Anhang C, Tab.124, u.a. Gebietsnummern 2815331, 327401, 3329331...). Sie dienen ebenso der Wasserrückhaltung und der Grundwasserneubildung. Zukünftige Maßnahmen sollten darauf ausgerichtet werden, Bewirtschaftung, auch die von Stillgewässern, zu erhalten, um dem schleichenden Verlust dieser wertvollen Lebensräume entgegenzuwirken. Solche Gebiete gelten sowohl fischereibiologisch/fischwirtschaftlich als auch naturschutzfachlich als sehr sensibel und müssen ggf. vor allgemeinen Durchgängigkeitsplanungen geschützt werden (z.B. Schutz vor Ausbreitung von Fischseuchen, ungehinderte Verbreitung gebietsfremder Arten (z.B. Wollhandkrabbe), Ausbreitung der Krebspest, Verlust genetischer Vielfalt). So können Kulturstau neben Stillgewässerschutz (Wasserhaltung/Wasserversorgung) auch wertvolle Barrierefunktionen gegen die Verbreitung von Wassertierkrankheiten und Neozoen erfüllen. Ähnliche Problematiken können bei pauschaler Umsetzung von linearen Durchgängigkeitsmaßnahmen in vielen anderen Neben- und Oberläufen von Fließgewässern entstehen, an denen Teichwirtschaft und Fischzucht betrieben wird. Grundsätzlich sollen negative Beeinflussungen der Fischereiwirtschaft unterbleiben bzw. kompensiert werden. Es bedarf vor Ort jeweils im Einzelfall einer kritischen Prüfung. Entsprechende Formulierungen sind in die Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme zur WRRL aufzunehmen.</p>			
<p>BP-0157-4000-0089-0001</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, wir machen nochmals darauf aufmerksam, dass die Umsetzung der EG-WRRL zur Aufgabenstellung des Landes Niedersachsen gehört. Gerne sind wir als Unterhaltung- und Landschaftspflegeverband „[Name anonymisiert] bereit -wie in den vergangenen Bewirtschaftungszeiträumen - bei der Zielerreichung zur ökologischen Verbesserung der Fließgewässer (Erreichung des guten ökologischen Zustandes / guten ökologischen Potentials) maßgeblich mitzuwirken. Hierbei ist die Freiwilligkeit der Maßnahmenträger auch für den zukünftigen Bewirtschaftungszyklus ein wichtiger Baustein.</p>	<p>Das Engagement der Verbände ist für die Umsetzung der WRRL von zentraler Bedeutung. Ihr Einsatz wird daher besonders begrüßt.</p>		<p>Niedersachsen</p>
<p>BP-0157-4000-0089-0006</p>	<p>Ifd. DS-Nr.: 798 Letztendlich wird - wie vom Land Niedersachsen angestrebt - eine Verbesserung der Fließgewässerqualität nur im Rahmen von Kooperationen mit den verschiedenen</p>	<p>Die Einzelforderung wurde zur Kenntnis genommen.</p>		<p>Niedersachsen</p>



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
BP-0197-4000 -0125-0004	<p>„Nutzergruppen“ unter Federführung des Landes Niedersachsen möglich sein. Wir freuen uns weiterhin auf eine gute Zusammenarbeit und verbleiben MfG</p> <p>lfd. DS-Nr.: 464</p> <p>Unklar bleibt auch, wie weit der Arbeitsauftrag der zuständigen Verbände reicht. Müssen alle aufgeführten Maßnahmetypen im Umsetzungszeitraum aus den Stammdatenblättern abgearbeitet werden? Wie wird das Erreichen eines verbesserten oder guten ökologischen Potentials in einem Umsetzungszeitraum von z.B. 2021-2039 an die Verbände rückgemeldet?</p>	<p>Es ist wichtig, mit der Maßnahmenumsetzung zu beginnen bzw. fortzufahren. U.a. sollen die Dialoge, die Gebietskooperationen und der sonstige fachliche Austausch dabei helfen, zielgerichtete und gewässertypische Maßnahmen zu entwickeln und v.a. auch umzusetzen. Die sukzessive Zielerreichung wird kontinuierlich und wasserkörperbezogen im Rahmen des 3-jährigen WRRL-Monitorings für den 6-jährigen Berichtszeitraum überprüft. Verbesserungen werden entsprechend wasserkörperscharf dokumentiert und sollen bei der weiteren Zieldefinition u.a. im Rahmen der Dialoge berücksichtigt werden. Ggf. kann darüber hinaus ein maßnahmenbegleitendes Monitoring initiiert werden.</p>		Niedersachsen
BP-0197-4000 -0125-0007	<p>lfd. DS-Nr.: 467</p> <p>Insgesamt verbleibt derzeit aber mit den vorliegenden Entwürfen der Eindruck der gezielten Umverteilung landeseigener Aufgaben auf die untere Verbandsebene ohne Regelung zu Finanzierung und klarer Organisationsstruktur oder konkreten Umsetzungsvorgaben zur Zielerreichung gemeinschaftlichen europäischen Gewässerniveaus.</p>	Siehe Einzelanforderung 99		Niedersachsen
BP-0200-4000 -0127-0003	<p>lfd. DS-Nr.: 474</p> <p>Wasserwirtschaftlicher Ausbau von Bundeswasserstraßen zur Erreichung der WRRL-Ziele. Nachdem der Bundesrat am 07.05.2021 beschlossen hat, dem vom Deutschen Bundestag am 25.03.2021 verabschiedeten Gesetz über den wasserwirtschaftlichen Ausbau an Bundeswasserstraßen zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele der Wasserrahmenrichtlinie zuzustimmen, ist das Gesetz nach Unterzeichnung durch den Bundespräsidenten im 28. Bundesgesetzblatt (BGBl.) veröffentlicht worden und am 09.06.2021 in Kraft getreten. Das Gesetz regelt im Schwerpunkt die Übertragung der hoheitlichen Zuständigkeit für Teile des wasserwirtschaftlichen Ausbaus an Binnenwasserstraßen des Bundes von den Ländern auf die [Name anonymisiert], soweit dieser Ausbau zur Erreichung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) erforderlich ist. Die</p>	<p>Bezüglich der Abwägung Ihrer bundesweiten, flussgebietsgemeinschafts-übergreifenden Stellungnahmen können wir Ihnen mitteilen, dass eine Abwägung der Länder / Flussgebietsgemeinschaften im Entwurf vorliegt. Eine endgültige Version wird erst im Dezember vorliegen und Ihnen dann auch zur Verfügung gestellt. Es kann aber bereits zum jetzigen Zeitpunkt abgeschätzt werden, dass die Abwägungen zu keinen Änderungen der Texte in den niedersächsischen Beiträgen führen werden.</p>		Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>Gesetzesänderung bezieht sich auf die Binnenwasserstraßen des Bundes aller Art. Die Verwaltung der Seewasserstraßen ist von der Änderung nicht betroffen. Das Gesetz enthält außerdem erstmals eine gesetzliche Definition des Begriffs „dem allgemeinen Verkehr dienend“ unter Einbeziehung der Fahrgastschifffahrt sowie Sport- und Freizeitschifffahrt mit Wasserfahrzeugen. Daneben wird die Anlage 1 zum WaStrG auf alle Binnenwasserstraßen des Bundes erweitert. Die Zuständigkeit für die Bewirtschaftungsplanung nach Wasserrahmenrichtlinie sowie für Maßnahmen, die überwiegend zum Zwecke des Hochwasserschutzes oder der Verbesserung der chemischen oder physikalischen Qualität des Wassers durchgeführt werden, verbleibt bei den Bundesländern. Maßnahmen, die zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach Maßgabe der §§ 27 bis 31 WHG erforderlich sind und mit einer wesentlichen Umgestaltung einer Binnenwasserstraße oder ihrer Ufer verbunden sind, sind mit Inkrafttreten des Gesetzes unter den Voraussetzungen des § 12 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 WaStrG eine Hoheitsaufgabe der [Name anonymisiert]. Zu den Maßnahmen nach § 12 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 WaStrG gehören auch solche Maßnahmen, bei denen Gewässerteile nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 WaStrG entstehen, die einen räumlichen Zusammenhang mit der Binnenwasserstraße aufweisen, auch wenn sie sich vor der Ausbaumaßnahme außerhalb des Ufers der Binnenwasserstraße befanden (§ 12 Abs. 2 S. 2 WaStrG). Die Planung, Genehmigung und Umsetzung dieser Maßnahmen liegt daher in der Zuständigkeit der [Name anonymisiert].</p>			
BP-0200-4000-0127-0007	<p>Ifd. DS-Nr.: 478 Kompensation Soweit das Maßnahmenprogramm Maßnahmen vorsieht, die von der [Name] als wasserwirtschaftliche Unterhaltungsmaßnahme bzw. wasserwirtschaftliche Ausbaumaßnahme umgesetzt werden können, wird die [Name] im Rahmen der konkreten Maßnahmenplanung in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde eine Anrechnung dieser Maßnahmen als Kompensationsmaßnahmen für geplante verkehrsbezogene Vorhaben prüfen.</p>	Die Einzelforderung wird zur Kenntnis genommen.		Niedersachsen
BP-0200-4000-0127-0016	<p>Ifd. DS-Nr.: 487 Gesamtkonzept Elbe Die Umsetzung der WRRL erfolgt an der Bundeswasserstraße Binnenelbe (El-km 0,0 - El-km 585,89) im Rahmen des Gesamtkonzepts Elbe (GKE). Es</p>	Die Einzelforderung wurde zur Kenntnis genommen.		Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
BP-0200-4000 -0127-0035	<p>wird dabei zu prüfen sein, inwieweit Maßnahmen zur Zielerreichung der WRRL integrativ mit den anderen Maßnahmen des GKE umgesetzt werden können. (vgl. Bewirtschaftungsplan der FGG Elbe, Seite 154, Abs. 2)</p> <p>lfd. DS-Nr.: 506</p> <p>Kap. 4.2.2.2, Seite 89 Zitat: „Wird das gute ökologische Potenzial verfehlt, sind mindestens morphologische Maßnahmen notwendig (vgl. LAWA 2017f).“</p> <p>Anmerkung: Es ist in geeigneter Weise klarzustellen, dass die als notwendig angesehenen hydromorphologischen Maßnahmen keine signifikant nachteiligen Auswirkungen auf die in § 28 WHG spezifizierten Nutzungen haben dürfen. Der Satz ist sonst missverständlich. Im Übrigen dürfte es sich bei der maßgeblichen Quelle um "LAWA 2017e" handeln.</p>	Die Einzelforderung führt zu einer Anpassung des Textteils des Bewirtschaftungsplans.	Textanpassung Kap. 4.2.2.2 "Wird das gute ökologische Potenzial verfehlt, sind mindestens morphologische Maßnahmen notwendig, die allerdings keine signifikant nachteiligen Auswirkungen auf die in § 28 WHG spezifizierten Nutzungen haben dürfen (vgl. LAWA 2017e)."	Niedersachsen
BP-0200-4000 -0127-0039	<p>lfd. DS-Nr.: 510</p> <p>Kap. 5.2.1.5, Seite 133 Zitat: „Da sich durch die wasserbauliche Überprägung ..., können nur sehr große oder viele kleine Maßnahmen zusammen überhaupt Verbesserungen bewirken“ Anmerkung: Diese Aussage gilt gleichermaßen für alle Fließgewässer (s. S. 126, BWP)</p>	Die Einzelforderung wurde zur Kenntnis genommen.		Niedersachsen
BP-0200-4000 -0127-0041	<p>lfd. DS-Nr.: 512</p> <p>Kap. 7.7, Seite 186 Zitat: „Eine Übertragung von weiteren Zuständigkeiten zur Zielerreichung an Bundeswasserstraßen auf die [Name anonymisiert]des Bundes ist beabsichtigt.“ Änderung: „Maßnahmen zur wesentlichen Umgestaltung einer Binnenwasserstraße des Bundes oder ihrer Ufer führt, soweit sie erforderlich sind, um die Bewirtschaftungsziele nach Maßgabe der §§ 27-31 WHG zu erreichen, die [Name anonymisiert] im Rahmen ihrer Aufgaben nach dem Bundeswasserstraßengesetz hoheitlich durch.“ Anmerkung: Diese Formulierung ist zu aktualisieren. Ich verweise auf die Formulierung unter „Allgemeine und grundsätzliche Anmerkungen - Wasserwirtschaftlicher Ausbau von Bundeswasserstraßen zur Erreichung der WRRL-Ziele“ auf S. 3 dieser Stellungnahme.</p>	Die Einzelforderung führt zu einer Anpassung des Textteils des Bewirtschaftungsplans.	Textanpassung Kap. 7.7: "Maßnahmen zur wesentlichen Umgestaltung einer Binnenwasserstraße des Bundes oder ihrer Ufer führt, soweit sie erforderlich sind, um die Bewirtschaftungsziele nach Maßgabe der §§ 27-31 WHG zu erreichen, die [Name anonymisiert] im Rahmen ihrer Aufgaben nach dem Bundeswasserstraßengesetz hoheitlich durch."	Niedersachsen
BP-0200-4000 -0127-0047	<p>lfd. DS-Nr.: 519</p> <p>Anmerkungen zu den Übersichten zu den Bewirtschaftungszielen der Entwürfe des niedersächsischen Beitrags zu den Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen</p>	Die Einzelforderung wird zur Kenntnis genommen und der Einzelforderung wird zugestimmt.		Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	für die Wasserkörper in der FGE Elbe, der FGE Ems und FGE Weser (Dezember 2020) Die Stellungnahme bezieht sich auf die Maßnahmenplanung in Wasserkörpern, die entweder komplett Bundeswasserstraße sind, die Anteile an Bundeswasserstraßen haben oder als einmündende Gewässer die Bundeswasserstraße betreffen. Bei allen Maßnahmen in Gewässern, die in die Bundeswasserstraße münden oder die Bundeswasserstraße tangieren (im weiteren als Nebengewässer bezeichnet) muss sichergestellt sein, dass hierdurch keine negativen Auswirkungen hinsichtlich Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs in der Bundeswasserstraße verursacht werden.			
BP-0200-4000 -0127-0048	Ifd. DS-Nr.: 520 In den vorliegenden Übersichten werden in den aufgelisteten Wasserkörpern Maßnahmentypen basierend auf dem LAWA-BLANO Katalog geplant. Die als Anlage 1 zu dieser Stellungnahme beigefügte Tabelle enthält unabhängig von den aufgeführten Wasserkörpern die Stellungnahme der [Name anonymisiert] zu den Maßnahmentypen, die im Maßnahmenprogramm/ Übersichten verwendet werden. Eine Rückmeldung erhalten Sie dabei nur zu denjenigen Maßnahmentypen, die eine Relevanz für die [Name anonymisiert] haben.	Die Einzelforderung wurde zur Kenntnis genommen.		Niedersachsen
BP-0200-4000 -0127-0049	Ifd. DS-Nr.: 521 Darüber hinaus ergeben sich bezogen auf einzelne Wasserkörper, die ganz oder teilweise Bundeswasserstraße sind oder diese berühren weitere Anmerkungen zu den vorgesehenen Maßnahmenplanungen. Diese Stellungnahme der [Name], die auf Grundlage der „Übersichten Bewirtschaftungsziele“ erstellt wurde, erhalten Sie in Anlage 2. Sie enthält Einträge zu den jeweiligen „Übersichten Bewirtschaftungsziele“ der FGE Ems, Weser und Elbe. In der FGE Rhein gibt es keine niedersächsischen Wasserkörper mit Bezug zur Bundeswasserstraße.	Die Einzelforderung wurde zur Kenntnis genommen.		Niedersachsen
BP-0200-4000 -0127-0053	Ifd. DS-Nr.: 525 Gemäß Tab. 2 im LAWA-Produktdatenblatt 2.1.2 (Kriterien zur Ermittlung signifikanter anthropogener Belastungen in Oberflächengewässern, Beurteilung ihrer Auswirkungen und Abschätzung der Zielerreichung bis 2027) sind die Qualitätskomponenten Makrozoobenthos	Die Einzelforderung wird zur Kenntnisnahme genommen und der Einzelforderung wird gefolgt.		Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>und Fische diejenigen, die am sensitivsten auf Abflussregulierungen und morphologische Änderungen reagieren. Sind diese im guten Zustand, wird daher von hier aus davon ausgegangen, dass diese Belastungen der Zielerreichung des guten ökologischen Zustands nicht entgegenstehen und folglich keine Maßnahmen erforderlich sind, um diesen Belastungen entgegenzuwirken. Zu hydromorphologischen Maßnahmen in der Zuständigkeit der [Name anonymisiert]:</p> <p>Maßnahmen, die in den Übersichten des Maßnahmenprogramms in Bezug auf die Hydromorphologie genannt sind, können mit einem wasserwirtschaftlichen Ausbau der Binnenwasserstraße des Bundes oder ihrer Ufer verbunden sein. Für diese Maßnahmen ist die [Name anonymisiert] mit dem Inkrafttreten des „Gesetzes über den wasserwirtschaftlichen Ausbau an Bundeswasserstraßen zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele der WRRRL“ seit dem 09.06.2021 zuständig. Diese Aufgabe obliegt der [Name anonymisiert] jedoch nur dann, soweit die Maßnahme erforderlich ist, um die Bewirtschaftungsziele nach Maßgabe der §§ 27 bis 31 WHG zu erreichen (vgl. § 12 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 WaStrG). Soweit sich Wasserkörper oder die Qualitätskomponenten Makrozoobenthos und Fische bereits in einem guten ökologischen Zustand befinden, wird seitens der [Name anonymisiert] keine Erforderlichkeit von Maßnahmen für die Erreichung der Bewirtschaftungsziele gesehen. Ich weise darauf hin, dass aus diesem Grund die als wasserwirtschaftlicher Ausbau einzuordnenden Maßnahmen nicht als Aufgabe der [Name anonymisiert] angesehen werden können. Die Umsetzung der Maßnahmen im Handlungsfeld Morphologie ist – soweit sie nach Übertragung der Zuständigkeit durch die [Name anonymisiert] umgesetzt werden - im Zeitraum bis 2027 nicht vollumfänglich möglich. Für hydromorphologische Maßnahmen, die durch die [Name anonymisiert] umgesetzt werden, ist der Transparenz-Ansatz anzuwenden.</p>			
BP-0201-5000 -0128-0012	<p>lfd. DS-Nr.: 541 - Lüchower Landgraben: Status: FFH 75,VSG 29, LSG DAN 31 . Unklar ist warum der Landgraben, der im Rahmen d. Flurbereinigung völlig neu ausgebaut worden ist , nicht als künstliches Gewässer geführt wird – vgl. Königshorster Kanal u.a.m. – sondern als sandgeprägter Tieflandbach kategorisiert wird. Insofern stellt sich auch die Frage, in welchem Maße eine</p>	<p>Die angeregten Datenänderungen werden geprüft: Die Einstufung und Ausweisung von erheblich veränderten oder auch künstlichen Gewässern wird alle sechs Jahre überprüft – so auch in den Bewirtschaftungsplänen zum dritten Bewirtschaftungszeitraum.</p>		Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
BP-0201-5000 -0128-0017	<p>„Habitatverbesserung durch Initiieren/Zulassen einer eigendynamischen Entwicklung (70)“ realistisch ist – es liegt keine nennenswerte Strömung vor, die der „Motor“ solcher Entwicklungen ist.</p> <p>Ifd. DS-Nr.: 546</p> <p>- Kupernitzkanal, Ranzaukanal: Status: tlw. FFH 247, LSG DAN 33, tlw. VSG 21, NSG LÜ 6. Beim Thema Ökologie, Handlungsfeld Morphologie, ist die Habitatverbesserung im Profil (71) angezeigt. Im FFH 247 sind insbesondere Fischarten wertgebend, die auf Maßnahmen im Profil angewiesen sind. - Luciekanal, HAG Prezelle-Lomitz, Panie-Buhn-Graben: Status Luciekanal: FFH 247 u. LSG DAN 33 tlw, VSG 21 tlw. Beim Thema Ökologie, Handlungsfeld Morphologie, ist die Habitatverbesserung im Profil (71) beim Luciekanal angezeigt. Im FFH 247 sind insbesondere Fischarten wertgebend, die auf Maßnahmen im Profil angewiesen sind. - Südöstl. Randgraben, Trebeler Hauptgraben, Feinhöfengraben: Status: Südöstl. Randgr.: V 21/Feinhöfengraben: FFH 42, V 28, NSG LÜ 333 (tlw- Oberlauf). Beim Thema Ökologie, Handlungsfeld Morphologie, ist die Habitatverbesserung im Profil (71) beim Südöstl. Randgraben angezeigt. Im FFH 247 sind insbesondere Fischarten wertgebend, die auf Maßnahmen im Profil angewiesen sind. Der Randgraben mündet in den Luciekanal (s.o.), daher ist aus hiesiger Sicht auch hier diese Maßnahme sehr sinnvoll.</p>	<p>Die im Bewirtschaftungsplan vorgestellten Daten stellen den zum Zeitpunkt der Veröffentlichung bekannten Sachstand dar. Aufgrund der Anzahl der zu betrachtenden Wasserkörper und Komponenten, handelt es sich dabei nicht immer um den aktuellsten Stand, sondern um den Zustand, der bei der letzten Betrachtung der entsprechenden Komponente bzw. des Wasserkörpers aufgenommen wurde. Wie bereits in den zurückliegenden wird auch im dritten Bewirtschaftungszyklus im Rahmen der Bestandsaufnahme eine Datenaktualisierung stattfinden. Diese ist für das Jahr 2025 angesetzt und umfasst die erneute Überprüfung der Wasserkörper sowie der signifikanten Belastungen und deren Auswirkungen auf die Gewässer. Die Einwendungen werden in diesem Rahmen geprüft und im Rahmen der Abwägung berücksichtigt. Die „Übersichten zu den Bewirtschaftungszielen“, in die für jeden Wasserkörper u.a. die Belastungen, die Bewertungsergebnisse, Fristverlängerungen, abweichende Bewirtschaftungsziele, Prognose des Jahres der Zielerreichung, Maßnahmenbedarf aufgeführt sind, wurden im Rahmen der aktualisierten Datenmeldung angepasst.</p>		Niedersachsen
BP-0201-5000 -0128-0020	<p>Ifd. DS-Nr.: 549</p> <p>- Taube Elbe, -Gümser Schleusengr., HAG Dbg. Marsch: Status: Zonen A,B,C BR Nds. Elbtalau, FFH 74, V37 (tlw). Es stellt sich die Frage, in welchem Maße eine „Habitatverbesserung durch Initiieren/Zulassen einer eigendynamischen Entwicklung (70)“ realistisch ist – es liegt keine nennenswerte Strömung vor, die der „Motor“ solcher Entwicklungen ist.</p>	<p>Die im Bewirtschaftungsplan vorgestellten Daten stellen den zum Zeitpunkt der Veröffentlichung bekannten Sachstand dar. Aufgrund der Anzahl der zu betrachtenden Wasserkörper und Komponenten, handelt es sich dabei nicht immer um den aktuellsten Stand, sondern um den Zustand, der bei der letzten Betrachtung der entsprechenden Komponente bzw. des Wasserkörpers aufgenommen wurde. Wie bereits in den zurückliegenden wird auch im dritten Bewirtschaftungszyklus im Rahmen der Bestandsaufnahme eine Datenaktualisierung stattfinden. Diese ist für das Jahr 2025 angesetzt und umfasst die erneute Überprüfung der Wasserkörper sowie der signifikanten</p>		Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
BP-0201-5000 -0128-0024	<p>lfd. DS-Nr.: 553 - Nördl. u. Südl. Schaugraben: Status: Zonen A,B,C BR Nds. Elbtalau , FFH 74,VSG 37 tlw. Unklar ist warum die Gräben nicht als künstliche Gewässer geführt werden? Es fehlt unter Belastungen 2.2 Diffuse Quellen Landwirtschaft. Korrespondierend mit der Belastung 2.2 wäre unter Ökologie-Handlungsfeld Nährstoffe die Maßnahme 29 angezeigt. Es stellt sich die Frage, in welchem Maße eine „Habitatverbesserung durch Initiieren/Zulassen einer eigendynamischen Entwicklung (70)“ realistisch ist – es liegt keine nennenswerte Strömung vor , die der „ Motor“ solcher Entwicklungen ist.</p>	<p>Belastungen und deren Auswirkungen auf die Gewässer. Die Einwendungen werden in diesem Rahmen geprüft und im Rahmen der Abwägung berücksichtigt. Die „Übersichten zu den Bewirtschaftungszielen“, in die für jeden Wasserkörper u.a. die Belastungen, die Bewertungsergebnisse, Fristverlängerungen, abweichende Bewirtschaftungsziele, Prognose des Jahres der Zielerreichung, Maßnahmenbedarf aufgeführt sind, wurden im Rahmen der aktualisierten Datenmeldung angepasst.</p> <p>Die Einzelforderung wird zur Kenntnis genommen und ihr nicht gefolgt. Nach eingehender Prüfung der vorliegenden Daten und Ergebnisse (u.a. zu biologischen Qualitätskomponenten, Mess- bzw. Laborwerten und Modellierung) wird für den Wasserkörper 27030 keine signifikante Belastung aus der Landwirtschaft angesehen.</p>		Niedersachsen
BP-0201-5000 -0128-0026	<p>lfd. DS-Nr.: 555 - Forstgraben: Es wird hinterfragt, warum dieser Graben den Status „natürlich“ erhalten hat? Es stellt sich die Frage, in welchem Maße eine „Habitatverbesserung durch Initiieren/Zulassen einer eigendynamischen Entwicklung (70)“ realistisch ist – es liegt keine nennenswerte Strömung vor, die der „Motor“ solcher Entwicklungen ist.</p>	<p>Die im Bewirtschaftungsplan vorgestellten Daten stellen den zum Zeitpunkt der Veröffentlichung bekannten Sachstand dar. Aufgrund der Anzahl der zu betrachtenden Wasserkörper und Komponenten, handelt es sich dabei nicht immer um den aktuellsten Stand, sondern um den Zustand, der bei der letzten Betrachtung der entsprechenden Komponente bzw. des Wasserkörpers aufgenommen wurde. Wie bereits in den zurückliegenden wird auch im dritten Bewirtschaftungszyklus im Rahmen der Bestandsaufnahme eine Datenaktualisierung stattfinden. Diese ist für das Jahr 2025 angesetzt und umfasst die erneute Überprüfung der Wasserkörper sowie der signifikanten Belastungen und deren Auswirkungen auf die Gewässer. Die Einwendungen werden in diesem Rahmen geprüft und im Rahmen der Abwägung berücksichtigt. Die „Übersichten zu den Bewirtschaftungszielen“, in die für jeden Wasserkörper u.a. die Belastungen, die</p>		Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
BP-0206-4000 -0131-0005	<p>Ifd. DS-Nr.: 574</p> <p>2. Freiwilligkeits-Ansatz Das [Name anonymisiert] Niedersachsen begrüßt es, dass die Landesregierung die Wasser- und Bodenverbände bzw. Unterhaltungsverbände weiter als Partner in der Umsetzung im Bereich der Oberflächengewässer ansieht und die Finanzierung der notwendigen Maßnahmen als gesamtgesellschaftlichen Auftrag des Landes ansieht. Gleichwohl besorgen uns einzelne Passagen, die auf eine stärkere finanzielle Inanspruchnahme von Unterhaltungsverbänden auf Basis deren Umlagemöglichkeiten auf ihre Mitglieder hindeuten. Derartige Überlegungen lehnt das [Name anonymisiert] Niedersachsen strikt ab, da die Grenzen der finanziellen Leistungsfähigkeit der Kommunen bzw. privaten Grundeigentümer als Träger der Unterhaltungsverbände lange erreicht sind und in Folge der Corona-Pandemie, unverändert schlechter Einkommensperspektiven in der Landwirtschaft und überschuldeter Kommunalhaushalte auch zukünftig keine Aussicht auf Änderung besteht. Es ist nicht akzeptabel, in den Berichten der EU-Kommission vermeintliche Lösungsansätze für Finanzengpässe im Landeshaushalt zu Lasten Dritter zu präsentieren.</p>	<p>Bewertungsergebnisse, Fristverlängerungen, abweichende Bewirtschaftungsziele, Prognose des Jahres der Zielerreichung, Maßnahmenbedarf aufgeführt sind, wurden im Rahmen der aktualisierten Datenmeldung angepasst.</p> <p>Siehe Einzelanforderung 99</p>		Niedersachsen
BP-0219-4000 -0134-0004	<p>Ifd. DS-Nr.: 583</p> <p>2. Bewirtschaftungsaufgaben (hier: Ermittlung des aktuellen Zustands) dürfen nicht willkürlich auf den Vorhabensträger übertragen werden.</p>	<p>Die Zuständigkeiten ergeben sich aus dem Gesetz. Übertragungen erfolgen nicht ohne Anhörung.</p>		Niedersachsen
BP-0219-4000 -0134-0006	<p>Ifd. DS-Nr.: 585</p> <p>5. Die Zusammenarbeit des Landes mit den Wasser- und Bodenverbänden zur Umsetzung der EG-WRRL ist auf eine tragfähige Grundlage zu stellen, am besten durch vertragliche Regeln, Haftungsübernahme durch das Land, Vollfinanzierung und Verwaltungskostenersatz. Insofern unterstützen wir die Forderungen des [Name anonymisiert] vollumfänglich.</p>	<p>Siehe Einzelanforderung 99</p>		Niedersachsen
BP-0219-4000 -0134-0007	<p>Ifd. DS-Nr.: 586</p> <p>Abschließend weisen wir auf das Programm „Wasserkunft Bayern 2050“ mit den folgenden fünf Säulen hin: Wasser speichern , Wasser verteilen</p>	<p>Die Einzelforderung wurde zur Kenntnis genommen.</p>		Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>Wasser schützen, Wasser schätzen, Wasser gesamtstaatlich denken Mit diesem Programm will das Land Bayern konsequenterweise ein Milliardenprogramm auflegen. Ein ähnliches Programm wäre auch für Niedersachsen konsequent, um die Ziele der integrativen Wasserwirtschaft und der ökologischen Gewässerbewirtschaftung gemäß WRRL in Niedersachsen umzusetzen. Wir möchten Sie bitten, die in dieser Stellungnahme vorgetragene Hinweise und Aspekte in den weiteren Beratungen zu berücksichtigen. Für Rückfragen stehen wir Ihnen natürlich gern zur Verfügung.</p>			
BP-0222-4000 -0137-0005	<p>lfd. DS-Nr.: 595 Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Länder zu einer Gewässerbewirtschaftung verpflichtet sind, die es ermöglicht, auch in Ausnahmesituationen die Daseinsvorsorge zu gewährleisten. Die Gewässerbewirtschaftung verfolgt auch das Ziel, ausreichende Gewährleistung des Bürgers mit Wasser sicherzustellen. Dementsprechend ist es nicht akzeptabel, dass über Zulassungsverfahren die Erkenntnisdefizite des Landes ausgeglichen werden sollen. Hierdurch werden Aufgaben, die das Land im Rahmen der Bewirtschaftungsplanung erfüllen muss, auf Vorhabenträger übertragen. Die hierdurch entstehenden Kosten können nicht von den Bürgern über die Abwassergebühren und Trinkwasserpreise getragen werden. Diese Überwälzung von Erkenntnisdefiziten auf Vorhabenträger widerspricht auch dem Ansatz der „Vollplanung“ der durch Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm verfolgt wird. Eine Vollplanung muss gerade mit Erkenntnisdefiziten zum Zustand anders umgehen: Eine nach der derzeitigen Konstruktion vorgesehene Übertragung von Bewirtschaftungsaufgaben - (Ermittlung des aktuellen Zustands) - auf den Vorhabenträger und eine Verlagerung in einzelne Zulassungsverfahren führt außerdem zu einer Verzerrung dadurch, dass nur für bestimmte Vorhaben bzw. Einflussfaktoren, die den ökologischen Zustand/Potenzial eines OWK beeinflussen, überhaupt Zulassungsverfahren erforderlich sind. Durch die Prüfung in Zulassungsverfahren für Grundwasserentnahmen wird damit ein unverhältnismäßiger Fokus auf die Auswirkungen der Grundwasserentnahme gerichtet, da die Auswirkungen anderer Faktoren (z. B.</p>	<p>Die Ermittlung des aktuellen Zustands im Wirkungsbereich eines Vorhabens ist keine Bewirtschaftungsaufgabe. Es handelt sich um einen üblichen Teil der Antragstellung im Zulassungsverfahren. Jeder Vorhabenträger muss sich damit befassen, welche Auswirkungen sein Vorhaben in der tatsächlichen Umgebung verursacht. Eine Summationsprüfung wird von ihm nicht gefordert.</p>		Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>Landentwässerung). Die Aufgabe der Summationsprüfung ist Teil der Bewirtschaftungsplanung und kann nicht auf der Ebene der Vorhabenzulassung geleistet werden. Nur der Vorhabensträger; der ‚zufällig‘ das erste Zulassungsverfahren für eine Grundwasserentnahme in einem Grundwasserkörper durchlaufen muss, wird im Hinblick auf den Untersuchungsumfang als Verbesserungsmaßnahmen oder auch Restriktionen Wasserentnahmen willkürlich belastet. Forderung 2: Bewirtschaftungsaufgaben (hier: Ermittlung des aktuellen Zustands) dürfen nicht willkürlich auf den Vorhabensträger übertragen werden.</p>			
BP-0222-4000 -0137-0006	<p>lfd. DS-Nr.: 596</p> <p>3. Die EG-WRRL sowie die ersten Definitionen durch Expertengruppen erfolgten zu einer Zeit, in der der Klimawandel und seine Auswirkungen auf das Wasser noch nicht im Vordergrund standen. Durch die Herausforderungen klimawandelbedingter Trockenheit ergeben sich für die Wasserwirtschaft aber Fragestellungen zum Anpassungsbedarf und den Handlungsmöglichkeiten. Beide Aspekte müssen auch jeweils die naturräumlichen Bedingungen, die technische Struktur und Wechselwirkungen mit anderen Faktoren wie Bevölkerungs- und Wirtschaftsentwicklung, industrieller und landwirtschaftlicher Wassernutzung betrachten. Hier muss Wasserwirtschaft integrativer gedacht werden und es müssen Resilienz- Strategien entwickelt werden, um Städte und Regionen besser gegen Risiken wie z. B. Überschwemmungen oder Trockenperioden zu schützen. Eine nachhaltige Bewirtschaftung der Wasserressource ist nur über den ganzheitlichen Ansatz unter Berücksichtigung der Bedürfnisse aller Beteiligten möglich. „In diesem Zusammenhang wäre es sinnvoll, wenn in die Planung zur Umsetzung der EG-WRRL übergeordnete Maßnahmen zur Gewässerbewirtschaftung im Sinne eines „integrativen Wassermanagements“ einbezogen würden. Dadurch könnte in vielen Fällen ein „Wasserpuffer“ geschaffen werden, der Restriktionen bei verschiedenen Nutzungen wegen ansonsten gefährdeter Zielerreichung proaktiv vermeiden helfen würde. Insbesondere zur Bewältigung mengenbezogener Herausforderungen und der Klimawandelfolgen ist es aus unserer Sicht erforderlich, weitere Maßnahmen aufzunehmen, damit die</p>	Die Einzelforderung wurde zur Kenntnis genommen.		Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>WRRL-Umsetzung sinnvoll und zielführend wird. Ausgehend von einem umfassenden Systemverständnis steht die integrierte Wasserwirtschaft für einen nachhaltigen Umgang der Ressource Wasser. Die integrative Betrachtung muss dabei sowohl großräumliche als auch regionale Ansätze verfolgen und gehört eindeutig zu den Maßnahmen, die sich in den aktuellen Entwürfen wiederfinden müssen. Beispielhaft werden nachfolgend einige der Maßnahmen zur integrativen Wasserbewirtschaftung genannt, die dazu beitragen können; ein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot zu vermeiden. Oberstes Ziel der Gewässerbewirtschaftung der Länder sollte es sein, durch ein durchdachtes Maßnahmenprogramm spätere ordnungsrechtliche Beschränkungen zu vermeiden. Beispiele: • Speichern statt Pumpen • Gewässerhaltung zum Rückhalt • bedienbare Stauanlagen zum Rückhalt • Steuerung der Gewässerunterhaltung für höhere Wasserstände in den Flüssen • Prozesswasserberegnung zur Stabilisierung des Grundwassers • Abwasser als Prozesswasser • Bau von Beregnungsbecken • Schöpfwerkssteuerung; Umkehrung der Schöpfwerksleistung • Steuerung der Wasserabnahme durch Druckminderung • Transportleitungen zum Ausgleich von Wassermengen • Gewässer als Energiespeicher • Bau von Talsperren sowie Anpassung von Regenrückhalteanlagen • Überprüfung von Drainagen.</p> <p>In diesem Zusammenhang weisen wir auf das Programm "Wasserzukunft Bayern 2050" hin, mit dem Bundesland Bayern konsequenterweise ein Milliardenprogramm auflagen will. Dieses Programm umfasst fünf Säulen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wasser speichern: Landschaftswasserhaushalt wiederherstellen, die Böden und Moore als C02-Speicher zurückgewinnen, Wasser versickern so viel und so flächig wie möglich; Böden erhalten und aufbauen, schattenspendende Uferstreifen entwickeln, Versickerungsstrukturen schaffen, Drainagekataster und -management, Auen regenerieren, Gewässer renaturieren, Wälder erhalten. • Wasser verteilen: Erarbeitung eines Zukunftskonzept zur Fernwasserversorgung mit besserer Vernetzung einerseits und Stärkung der kommunalen Wasserversorgung vor Ort durch interkommunale Vernetzung und Verbundleitungen andererseits • Wasser schützen: Nitratbelastung und Belastung mit 			



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
BP-0225-4000 -0139-0007	<p>Pflanzenschutzmitteln senken; Mikroplastik reduzieren; 4. Reinigungsstufe bei den Kläranlagen einführen; Wasserschutzgebiete, Gewässerrandstreifen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wasser schätzen: Bewusstseinsoffensive "Wasserland Bayern": Wasser sparen heißt Ressourcen schonen, Ressourcen schonen heißt verantwortungsbewusst leben. Verantwortungsbewusst leben heißt eine gute Zukunft sichern. Wasser gesamtstaatlich denken: Thema "Wasser" insgesamt etablieren; wesentlich ist eine regionale Wasserversorgung, die funktioniert; Wasserversorgung in kommunalen Händen belassen; mehr Gewässerschutz. Zusätzlich zur Länderstrategie wird eine Nationale Wasserstrategie auf Bundesebene benötigt. Ein ähnliches Programm für Niedersachsen wäre konsequent, um die Ziele der integrativen Wasserwirtschaft und der ökologischen Gewässerbewirtschaftung gemäß WRRL in Niedersachsen umzusetzen. Forderung 3: Bei der Planung der Maßnahmen zur Umsetzung der EGWRRL sind stärkere Aspekte eines integrativen Wassermanagements einzubeziehen. <p>lfd. DS-Nr.: 607</p> <p>Eine weitere Darstellung und Behandlung der niedersächsischen Maßnahmeprogramme als „freiwillige Maßnahmen“ ist aufgrund der bisherigen Erfahrung der letzten Zyklen nicht zielführend. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die Studie „Rechtliche, organisatorische und fiskalische Wege zu einer richtlinienkonformen Gewässerentwicklung am Beispiel Niedersachsens“ Reese/Bedtke/Gawel/Klauer/Köck/Möckel (Leipziger Schriften zum Umwelt- und Planungsrecht Band 37) in der auf die Umsetzung der WRRL in Niedersachsen im Zeitraum 2015-2021 eingegangen wird. Als Grund der bisherigen schleppenden Umsetzung von Maßnahmen zur Zielerreichung wird in dieser Studie u.a. das Fehlen potenter Aufgabenträger und klarer Verantwortungsstrukturen, fehlende Kapazitäten und Mängel der Verantwortungszuweisung neben der massiven Unterfinanzierung benannt. Diese aufgeführten Mängel beruhen nach Erkenntnissen dieser Studie in erheblichem Maße auf der als freiwillig kommunizierten Umsetzung der Ziele der WRRL. Eine solche Darstellung ist weder tragbar noch rechtskonform. Der [Name anonymisiert] würdigt die Anstrengungen der zuständigen niedersächsischen</p>	<p>Niedersachsen hält grundsätzlich am Freiwilligkeitsprinzip fest. Die Maßnahmenumsetzung soll allerdings im Vergleich zu den zurückliegenden Jahren deutlich erleichtert und verbessert werden. Verbesserte Förderungsmöglichkeiten und z. B. eine verstärkte Beratung und fachliche Unterstützung im Zuge der Dialoge soll die Akquise und Umsetzung von Maßnahmen steigern und erleichtern. Die Finanzierungsmodalitäten sind kein Thema der Maßnahmenableitung bzw. der Defizitanalyse. Gleichwohl ist der Wunsch nach Änderungen nicht neu. Die Schwierigkeiten mit den aktuellen Förderbedingungen wurden wiederholt u. a. seitens des WVT formuliert und sind im NLWKN und auch im MU bekannt.</p>	Niedersachsen	



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>Behörden durch den Entwurf des niedersächsischen Beitrags zu den Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen 2021 – 2027, und darüber hinaus, Maßnahmen zur Erreichung der Ziele der WRRL darzustellen. Uns fehlt jedoch die politische Vorgabe, die Umsetzung rechtlich verbindlich und zwingend festzulegen sowie Verantwortliche zur Umsetzung zu bestimmen. Eine ausreichende Ausstattung an Kapazitäten sowie eine Finanzierung sollten langfristig gesichert werden. Anderenfalls erfolgt im Bereich der Ressourcenerhaltung und Zukunftssicherung eine Verschiebung der Verantwortung an die zukünftigen Generationen. Dies ist nicht vertretbar.</p>			
BP-0225-4000 -0139-0011	<p>Ifd. DS-Nr.: 611 Dies liegt zum großen Teil auch an dem Prinzip der Freiwilligkeit, das weiterhin in Niedersachsen gilt. Bereits im niedersächsischen Beitrag zu den Maßnahmenprogrammen 2015 -2021 wird festgestellt: „Diese freiwilligen Maßnahmeträgerschaften haben bisher nicht dazu geführt, dass alle an den Gewässern notwendigen Maßnahmen zum Erreichen der Bewirtschaftungsziele auch umgesetzt werden konnten. Insgesamt blieb die Umsetzung von Maßnahmen hinter den Erwartungen zurück. In Niedersachsen ist die Maßnahmenumsetzung häufig dort nicht erfolgreich, wo die Akteure sich nicht ausschließlich um die Maßnahmenumsetzung kümmern können, keine Flächen zur Verfügung stehen oder die Akzeptanz für notwendiges Handeln fehlt. Aus diesem Grund wurde für den zweiten Bewirtschaftungszeitraum die „Gewässerallianz Niedersachsen“ gestartet.“</p>	<p>Niedersachsen hält grundsätzlich am Freiwilligkeitsprinzip fest. Die Maßnahmenumsetzung soll allerdings im Vergleich zu den zurückliegenden Jahren deutlich erleichtert und verbessert werden. Verbesserte Förderungsmöglichkeiten und z. B. eine verstärkte Beratung und fachliche Unterstützung im Zuge der Dialoge soll die Akquise und Umsetzung von Maßnahmen steigern und erleichtern.</p>		Niedersachsen
BP-0225-4000 -0139-0017	<p>Ifd. DS-Nr.: 617 Abflussregulierung - morphologische Veränderungen - Hochwasserschutz. Morphologische Veränderungen und Abflussregulierungen sind neben der Nährstoffbelastung wesentliche Beeinträchtigungen der Oberflächenwasserkörper, die zu negativen Entwicklungen der Gewässersysteme geführt haben. Um einen guten ökologischen Zustand bzw. ein gutes ökologisches Potenzial zu erreichen, ist eine Verbesserung der Hydromorphologie von entscheidender Bedeutung. Maßnahmen in diesem Handlungsfeld zeigen zahlreiche Synergien zum Schutz und der Entwicklung wasserabhängiger FFH-Arten und LRT, zur MSRL in Bezug auf den Schutz von katadromen und anadromen</p>	<p>Die Einzelforderung wurde zur Kenntnis genommen. Die konsequente und schnelle Umsetzung von Maßnahmen soll durch die nun erstmals vorgenommene sog. „Vollplanung“ und eine verstärkte Zusammenarbeit mit den lokalen Akteuren durch die bereits im Jahr 2020 von MU/NLWKN begonnenen Dialoggespräche forciert werden.</p>		Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>Fisch- und Neunaugenarten, zur Biodiversitätsstrategie und zur Hochwasserrisikomanagementrichtlinie auf. Maßnahmen in diesem Bereich haben meist auch positive Auswirkungen auf den Artenschutz und können negativen Entwicklungen des Klimaschutzes (z.B. Starkregenereignisse, Meeresspiegelanstieg, Hochwasser) entgegenwirken. Eine konsequente und schnelle Umsetzung dieser Maßnahmen sollte daher mit Nachdruck verfolgt werden: • Entwicklung von gewässertypspezifischen hydromorphologischen Strukturen (z.B. Kiesbänke, Totholz, Flachwasserzonen, Revitalisierung von Uferzonen und Auen). Hier kann durch eine angepasste Gewässerunterhaltung bereits kostengünstig zu einer Gewässerentwicklung beigetragen werden. Über die Gewässerrandstreifen hinaus sollten hierzu, wo immer möglich, sogenannte Gewässerentwicklungskorridore zur Anwendung kommen, um den Gewässern Raum zur freien Entwicklung zu geben. Dies bedarf jedoch einer verbindlichen Ausrichtung der Arbeitsschwerpunkte von Unterhaltungsverbänden an den Zielen der WRRL.</p>			
BP-0225-4000 -0139-0019	<p>Ifd. DS-Nr.: 619</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Entnahme von Sediment zur Vertiefung zur Vergrößerung von Abflussgeschwindigkeiten zur Verbesserung der Ableitung Niederschlagseinleitungen (insbesondere aus dem Siedlungsbereich) sollte aufgrund der negativen Auswirkungen auf das gesamte Ökosystem unterbleiben. Abgestimmte Maßnahmen zur Unterstützung des Sedimenthaushalts sind sowohl im Küstenbereich jedoch auch im Binnenland erforderlich. • Statt einer weiteren Vertiefung von Fließgewässern zur Entlastung der Vorfluter, sollten Konzepte zur Regenrückhaltung im Siedlungsbereich stärker verfolgt und umgesetzt werden (z.B. Strömungsverhalten der Leine). Insbesondere die direkte Ableitung von Regenwasser von der Bedachung in den Vorfluter sollte nach Möglichkeit durch Rückhaltemaßnahmen verringert werden. In Bebauungsplänen sollten hierzu Maßnahmen verbindlich vorgeschrieben werden. Bestehende Bebauung sollte neu überplant werden und Anreize zu Änderungen geschaffen werden (z.B. Dachbegrünung, Regenrückhaltebecken, offene Grabenbereiche). • Die Vertiefung der Flusssysteme zur Ermöglichung der Schifffahrt in Zeiten mit geringem Wasserstand oder mit größeren Schiffen kann nicht unbegrenzt fortgeführt 	<p>Die Einzelforderung wurde zur Kenntnis genommen. Im Zuge des Regenrückhalts obliegt die Zuständigkeit den Städten. Maßnahmen, die zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach Maßgabe der §§ 27 bis 31 WHG erforderlich sind und mit einer wesentlichen Umgestaltung einer Binnenwasserstraße oder ihrer Ufer verbunden sind, sind mit Inkrafttreten des Gesetzes unter den Voraussetzungen des § 12 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 WaStrG eine Hoheitsaufgabe der [Name anonymisiert].</p>		Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>werden. Bereits jetzt sollte aufgrund der negativen ökologischen Auswirkungen und der negativen wasserwirtschaftlichen Entwicklung ein Rückbau zur Herstellung früherer Bedingungen in die Überlegung einbezogen werden. Die Nutzung bestehender Kanalsysteme auch bei wirtschaftlichen Nachteilen sowie eine Begrenzung auf noch ökologisch vertretbare Schiffstiefen ist unbedingt notwendig, um keine weitere Verschlechterung der bestehenden z.T. bereits bedenklichen Zustände der Flusssysteme zu bewirken.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Errichtung weiterer Bauwerke in den Gewässersysteme zur Abgrenzung von Zuflüssen und zur Hochwasserregelung ist aufgrund der erheblichen negativen Auswirkungen abzulehnen. Die Bereitstellung von Flächen zur Verbesserung der Gewässerdynamik muss verstärkt weiter vorangetrieben werden. 			
BP-0235-2000	Ifd. DS-Nr.: 625	Siehe Einzelanforderung 101		Niedersachsen
-0146-0002	<p>1. Allgemeines Eingangs möchten wir erwähnen, dass dem [Name anonymisiert] verband aufgrund seiner öffentlichen Aufgabe an den Oberflächengewässern, insbesondere der II. Ordnung, eine zentrale Funktion in der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) zu kommt, ohne dass damit eine Verpflichtung zur Umsetzung der WRRL verbunden ist. Zuständig für die Umsetzung ist das Land Niedersachsen. Bereits in den ersten beiden Bewirtschaftungszyklen der WRRL haben viele Verbände in Niedersachsen einen wesentlichen Beitrag für die Umsetzung geleistet. Sie haben allerdings auch die „Schwachstellen“ der bisherigen Umsetzungsform kennen gelernt und sie unmissverständlich dem Land (NLWKN und MU) sehr deutlich gemacht. Die prozentual geringen Zielerreichungsgrade nach zwei Bewirtschaftungszyklen sind nicht den Verbänden anzulasten, sondern der insgesamt ungenügenden Organisation seitens des Landes Niedersachsen. Die ungünstigen Rahmenbedingungen und die damit verbundenen Probleme der letzten Jahre müssen vom Land aktiv angegangen und verbessert werden. Allein mit der Beauftragung der „Helmholtzstudie“ ist es für die Zukunft nicht getan.</p>			
BP-0235-2000	Ifd. DS-Nr.: 788	Die Umsetzung der WRRL bezieht sich auf die berichtspflichtigen Gewässer (vgl. www.umweltkarten-niedersachsen.de). Dies wird u.a. auch hinsichtlich des Verschlechterungsverbotes deutlich (vgl. LAWA		Niedersachsen
-0168-0001	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, der Dachverband ist ein Zusammenschluss aus den 30 Wasser- und Bodenverbänden im Einzugsgebiet der [Name] und der [Name] und dem [Name] verband mit dem Ziel, gemeinsam</p>			



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>die Interessen der verbandlichen Wasserwirtschaft wahrzunehmen und zu vertreten. Grundsätzlich schließt sich der Dachverband der umfangreichen Stellungnahme des [Name] verbandes an, die dieser Stellungnahme als Anlage angehängt ist. Die Wasser- und Bodenverbände sind derzeit dahingehend von den vorliegenden Planunterlagen betroffen, dass sie die Eigentümer der berichtspflichtigen Gewässer der II. Ordnung sind. Bisher wurde den Wasser- und Bodenverbänden seit dem Inkrafttreten der EGWRRL in Niedersachsen suggeriert, dass sich die Umsetzung der EG WRRL auf die berichtspflichtigen Gewässer der II. Ordnung bezieht. Diesbezüglich hätte der Dachverband gerne eine schriftliche Aussage aus Ihrem Hause, ob dies auch in Zukunft so in Niedersachsen gesehen und entsprechend verfahren wird. Unsere 30 Mitgliedsverbände bewirtschaften rund 1.500 Kilometer Gewässer III. Ordnung. Sie sind zentrale Ansprechpartner in der Fläche und in ihren Gremien nehmen Grundeigentümer die ehrenamtliche Vertretung in den Vorständen und in den Ausschüssen wahr. Alle Wasser- und Bodenverbände werden ehrenamtlich geführt. Somit trägt das Ehrenamt in der verbandlichen Wasserwirtschaft eine große Verantwortung. Deshalb ist es uns auch so wichtig, dass wir uns weiterhin auf die Vorgehensweise des Landes Niedersachsen verlassen können. Das Ehrenamt muss sich auf das Hauptamt verlassen können und wir betonen daher die Planungssicherheit.</p>	<p>2017): "1. Das Verschlechterungsverbot gilt auch bei Einwirkungen auf kleinere oberirdische Gewässer (Fließgewässer < 10 Quadratkilometer Einzugsgebietsgröße und Seen mit einer Größe von < 50 ha (0,5 km²)), die im Bewirtschaftungsplan einem benachbarten Wasserkörper zugeordnet worden sind. Das kleinere Gewässer ist dann Teil des betreffenden Wasserkörpers. Verschlechterungen sind bezogen auf diesen Wasserkörper zu beurteilen. 2. Das Verschlechterungsverbot gilt bei Einwirkungen auf kleinere Gewässer, die selbst kein Wasserkörper sind und die auch keinem benachbarten Wasserkörper zugeordnet worden sind, nur insoweit, als es in einem Wasserkörper, in den das kleinere Gewässer einmündet oder auf den es einwirkt, zu Beeinträchtigungen kommt. Verschlechterungen sind bezogen auf diesen Wasserkörper zu beurteilen. 3. Im Übrigen gilt das Verschlechterungsverbot bei Einwirkungen auf kleinere Gewässer nicht. Auch wenn es sich bei kleineren Gewässern nicht um Wasserkörper handelt, sind jedoch entsprechende und spezifische materielle Maßstäbe im Wege des Bewirtschaftungsermessens anzulegen."</p>		
BP-0031-5000 -0017-0004	<p>lfd. DS-Nr.: 2018 Zu Kap. 5.2 Seite 163 Bewirtschaftungsplan Hier wäre zu klären, wie sich die Verwendung der E+A-Maßnahmen in FFH-Gebieten verhält. In den Arbeitskreisen zu den FFH-Managementplänen wurde mehrmals kundgetan, dass E+A nicht bei verpflichtenden FFH-Maßnahmen möglich sind, sondern nur bei den sonstigen Maßnahmen. Bei uns im Gebiet wären viele WRRL-Gewässer davon betroffen. Wir sehen auch gerade in strukturschwachen Regionen die E+A-Maßnahmen als wichtigen Baustein bei der Umsetzung.</p>	<p>Die Antwort zur Frage findet sich in §15 (2) BNatSchG: "Festlegungen von Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für Gebiete (...) in Bewirtschaftungsplänen nach § 32 Absatz 5, (...) sowie von Maßnahmen in Maßnahmenprogrammen im Sinne des § 82 des Wasserhaushaltsgesetzes stehen der Anerkennung solcher Maßnahmen als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht entgegen. Bei der Festsetzung von Art und Umfang der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind die Programme und Pläne nach den §§ 10 und 11 zu berücksichtigen." Satz 4 des Paragraphen stellt die grundsätzliche Zulässigkeit der Festsetzung solcher Maßnahmen als Kompensationsmaßnahmen klar, die in Bewirtschaftungsplänen im Sinne des § 32</p>		Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
		<p>Absatz 5 und Maßnahmenprogrammen im Sinne des § 36 WHG enthalten sind, vorausgesetzt, der nach den Sätzen 2 und 3 verlangte Funktionsbezug solcher Maßnahmen ist gegeben. Entsprechendes gilt auch für Kohärenzsicherungsmaßnahmen im Sinne des § 34 Absatz 5 und für vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des § 44 Absatz 5 Satz 3, ohne dass es hier einer gesetzlichen Klarstellung bedarf.</p>		



Report Anhörung zum Bewirtschaftungsplan, Auszug

Themenblock "Sonstiges"

angewendete Filter :

- *Eingangsstelle = Niedersachsen*
- *Schlagwort = Artenschutz, Begründung, Bergbau, betrachtete Wasserkörper, Biodiversität, Fachbeitrag WRRL, Feldberegnung, Formales, Freiwilligkeit, Verursacherprinzip, Nährstoffreduzierung, Geologie, Grundwasseranreicherung, Kanäle, keine Anmerkungen, Kleingewässer, Kommunen, Master, Masterplan Ems 2050, Mindestwasser, Personalressourcen, Rechtliches, Regulierung Güllelagerung, Ressourcenverfügbarkeit, Sandeintrag, Sedimentmanagement, Stehende Gewässer, TEL, Tideelbe, Tideelbe, ÜKW, Verursacherprinzip, Vorsorgeprinzip, Verursacherprinzip, Wasserkörper, Wassermenge, Wasserversorgung*
- *Anzahl Datensätze: 86*

Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
BP-0058-4000 -0025-0001	<p>lfd. DS-Nr.: 23</p> <p>Bewirtschaftungsplan zu Seite 44 (Exkurs I: Sand- und Feinsedimenteinträge sowie Wasserentnahme aus Fließgewässern) Die Verhinderung von Sandeinträgen in die Gewässer soll demnach durch eine Anpassung des § 61 NWG Gegenstand der Gewässerunterhaltung werden. Da die Gewässerunterhaltung eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung ist, wären folglich Maßnahmen zur Reduzierung der Sandeinträge gesetzlich verpflichtend. Aufgrund der diffusen Eintragsquellen wäre aus hiesiger Sicht eine entsprechende Umsetzung der gesetzlichen Verpflichtung durch den Gewässerunterhaltungspflichtigen nicht ansatzbar leistbar und auch nicht verursachergerecht. Der [Name anonymisiert] verband hat insbesondere an seinen Schwerpunktgewässern, wie z.B. der [Ort anonymisiert] mit Nebengewässern, im Zuge von Gewässerausbaumaßnahmen, die wasser-rechtlich genehmigt werden müssen, diverse Sand- und Ockerfänge zur Zielerreichung der WRRL hergestellt. Die Bau-Finanzierung der Sandfänge erfolgt richtigerweise regelmäßig über Drittmittel (FGE, Ausgleich- und Ersatz / Kompensationsmittel). Die laufende Unterhaltung der Sandfänge wird vom Verband im Zuge der Gewässerunterhaltung ohnehin wahrgenommen. In diesem Zusammenhang möchte ich deshalb ergänzend darauf hinweisen, dass die Reduzierung der Sandeinträge nicht in Frage gestellt wird, gleichwohl aber die Herstellung von Sandfängen als wesentliche Umgestaltung und/oder als Anlage im oder am Gewässer zu werten ist und auch deshalb einer wasserrechtlichen Genehmigung (Plangenehmigung oder auch ggfs, einer Planfeststellung) bedarf. Diese Baumaßnahmen können beispielsweise folglich nicht im Zuge der Gewässerunterhaltung durchgeführt werden.</p>	Die Einzelforderung führt zu einer Anpassung des Textteils des Bewirtschaftungsplans.	Der entsprechende Absatz im Exkurs I (Kap. 2.1.1.1) zur aktuellen, bisher nicht verabschiedeten NWG-Novelle wurde gestrichen. Es bleiben die Entscheidungen des Gesetzgebers abzuwarten.	Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
BP-0058-4000 -0025-0002	<p>Ifd. DS-Nr.: 24 zu Seite 57 Künstliche Grundwasseranreicherungen Aus hiesiger Sicht wird ebenfalls davon ausgegangen, dass ein erhöhter Bedarf an Beregnungswasser künftig gegeben sein wird. Im Hinblick auf eine nachhaltige Bewirtschaftung des Grundwasserdargebotes können deshalb entsprechende Grundwasseranreicherungen eine gute Ergänzung darstellen. Details einer Umsetzung sind jedoch in dem Absatz nicht genannt. Es wird auf Pilotprojekte verwiesen. Da die Grundwasseranreicherung nach hiesiger Auffassung einen zentralen Punkt in der Mengenbewirtschaftung künftig darstellen wird, wäre es sicherlich hilfreich, an dieser Stelle einige Pilotprojekte ggfs. stichwortartig zu beschreiben. Insbesondere ist auf die Wechselwirkungen zwischen Oberflächengewässer und Grundwasser einzugehen, sofern Flusswasser entnommen werden soll, welches beispielsweise bei Hochwasser in Gewässeraltarmen oder anderen geeigneten Bereichen gespeichert werden kann. Ggfs, ist auch zu prüfen, inwieweit das gespeicherte Wasser auch direkt für eine Beregnung entnommen werden kann.</p>	<p>Grundwasseranreicherungen können einen Beitrag zur nachhaltigen Bewirtschaftung des Grundwassers darstellen. Sinnvolle Maßnahmen können u.a. der Rückhalt des Wassers in der Fläche sein. Grundsätzlich ist jede Maßnahme hinsichtlich ihrer Wirkungen im Einzelfall zu beurteilen, da entsprechende Maßnahmen ggfs. anderen Zielen der EG-WRRRL entgegenstehen können (Rückhalt vs. Durchgängigkeit der Oberflächengewässer, Eintrag von (Schad-)Stoffen ins Grundwasser). Das Land Niedersachsen fördert über die N-Bank diesbezügliche Pilotprojekte.</p>		Niedersachsen
BP-0066-4000 -0029-0002	<p>Ifd. DS-Nr.: 40 Kap. 2.1.1.2 Stehende Gewässer. Hier wird die Problematik überhöhter Bestände der Arten Karpfen und Graskarpfen an den Gewässern Dümmer, Maschsee, Koldinger Kiessee und Tankumsee thematisiert, mit denen negative Effekte auf die Makrophyten-Flora einhergehen. Dieses Problem können wir nur zur Kenntnis nehmen, da die genannten Gewässer nicht von uns oder Mitgliedsvereinen unseres Verbandes bewirtschaftet werden. Wir distanzieren uns grundsätzlich von unsachgemäßen Besatzmaßnahmen, vor allem mit nicht heimischen Fischarten, die zu einer anthropogen verursachten Veränderung der natürlichen Ichthyozönose führen. Vielmehr führen wir als Verband, gemeinsam mit den Fischereivereinen, auch an den stehenden Gewässern Verbesserungsmaßnahmen mit dem Ziel durch, eine naturnahe Ausgestaltung des Gewässers mitsamt einem naturnahen Arteninventar zu erwirken. Unter anderem wurden in den vergangenen Jahren Flachwasserzonen als Reproduktions- und Aufwuchshabitats (u. a. Plietenberger See, Dingsteder See, Bösselhauser See) erstellt und Totholz als strukturgebendes Element eingebracht (u. a. Brinkumer See, Plietenberger See). Ebenfalls in enger</p>	<p>Wie in Kapitel 2.1.1.2 erläutert, wurden im vom NLWKN beauftragten Monitoring die Wühlschäden durch benthivore Cypriniden im Rahmen einer vollständigen Tauchkartierung von Koldinger Kiessee und Tankumsee dokumentiert. Am Dümmer wurde ein unnatürlich überhöhter Bestand großer benthivorer Brassens und Karpfen im Rahmen einer umfangreichen Bestandsuntersuchung im Jahre 2016 nachgewiesen, dort heißt es: „Mit einer „Bestandsbiomasse von ca. 800 kg/ha haben die Brassens und Karpfen im Dümmer eine Bestandsgröße erreicht, bei der nach den Literaturangaben Auswirkungen auf die Entwicklung der Wasserpflanzenbestände, die Gewässertrübung und den Nährstoffhaushalt des Gewässers zu erwarten sind.“ und dementsprechend eine „substantielle Bestandsreduzierung“ empfohlen. Diesbezüglich wurden bereits grössenselektive Zugnetzbefischungen im Dümmer in den Jahren 2019 und 2020 durchgeführt. Aktuell sind weitere bestandsreduzierende fischereiliche Maßnahmen in der Umsetzung. Im Maschsee Hannover existiert</p>		Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>Zusammenarbeit mit den Fischereivereinen als Bewirtschafter der Gewässer erfolgen darüber hinaus u. a. auch in den stehenden Gewässern Bestandsaufnahmen der Fischfauna. Die dabei gewonnenen Erkenntnisse dienen einer zielorientiert abgestimmten Bewirtschaftung der Gewässer, die zur Entwicklung eines naturnahen Fischbestandes führen soll. Wir möchten überdies gerne anmerken, dass wir uns von einem Besatz mit Graskarpfen entschieden distanzieren. Es handelt sich bei dieser Fischart um eine gebietsfremde Art, dessen Aussetzen laut Binnenfischereiordnung genehmigungspflichtig ist.</p>	<p>weiterhin ein hoher Bestand (ehemals eingesetzter) großer Graskarpfen (<i>Ctenopharyngodon idella</i>).</p>		
BP-0066-4000 -0029-0004	<p>lfd. DS-Nr.: 42 Kap. 13.4.1.2 Ergänzungen und Fortschreibungen von Bewertungsmethoden, Veränderungen bei der Zustandsbewertung. In diesem Kapitel wird eine gesamt betrachtet negative Entwicklung der Fischfauna in Niedersachsen im Laufe der vergangenen Bewirtschaftungsperiode dargelegt. Diesbezüglich möchten wir anmerken, dass das heutige Vorkommen vieler, vor allem diadromer Arten, die die Bewertungsergebnisse wesentlich positiv beeinflussen, auf Besatzmaßnahmen der Fischereivereine (z. B. Aal (<i>Anguilla anguilla</i>)) oder durch Wiederansiedlungsmaßnahmen (z. B. Quappe (<i>Lota lota</i>), Atlantischer Lachs (<i>Salmo salar</i>), Forelle (<i>Salmo trutta</i>)) zurückzuführen sind. Darüber hinaus werden auch Artenschutzprojekte von gefährdeten Kleinfischarten wie z. B. Bitterling (<i>Rhodeus amarus</i>) und Schlammpeitzger (<i>Misgurnus fossilis</i>) durchgeführt. Diese Maßnahmen werden von unserem Verband und unseren Mitgliedsvereinen seit vielen Jahren umgesetzt. Ohne das ehrenamtliche Engagement der Vereine würde sich das Bewertungsergebnis um ein vielfaches schlechter darstellen. Bei der Interpretation der Bewertungsergebnisse sollte dieser Umstand in jedem Fall Berücksichtigung finden. Trotz dieser vielfältigen und jahrelangen Arbeit stellt sich die Entwicklung der Fischfauna über weite Teile Niedersachsen für uns als Verband ernüchternd dar.</p>	<p>Die Einzelforderung wurde zur Kenntnis genommen. Die durch die Fischerei-Verbände durchgeführten Revitalisierungs- und Artenschutzmaßnahmen an niedersächsischen Gewässern werden ausdrücklich begrüßt.</p>		Niedersachsen
BP-0082-3000 -0037-0006	<p>lfd. DS-Nr.: 75 Beratung der Landwirtschaft und der Kommunen. Neben der reinen Umsetzung von Baumaßnahmen der Fließgewässerentwicklung sollte auch die Beratung der Landwirtschaft und der Kommunen im Hinblick auf die Zielerreichung der Wasserrahmenrichtlinie optimiert</p>	<p>Die Einzelforderung wurde zur Kenntnis genommen. Die Wirkungen von Gruppen u.a. sind hinlänglich bekannt. Es sei darauf hingewiesen, dass bezgl. der Beratung der Landwirtschaft insbesondere die Landwirtschaftskammer zuständig ist. In Bezug</p>		Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>werden. In der Landwirtschaft sind insbesondere die Sandfrachten problematisch, die durch Gruppen auf den Ackerflächen (Boden durch schweres Gerät verdichtet, Wasser kann nicht mehr versickern und wird oberflächlich direkt in den Vorfluter geleitet) direkt in den Vorfluter geleitet werden. Sie überdecken die Kiesschichten, verstopfen das Lückensystem und wirken wie ein Sandstrahlgebläse im Gewässer. Auch die Sand- und Schadstofffrachten aus den besiedelten Gebieten werden bei Hochwasser (Notüberläufe der RRB springen an) direkt an die Vorfluter abgegeben. Hier sollte vermehrt über eine zuverlässigere Vorreinigung in geeigneter Form nachgedacht werden.</p>	<p>auf Gruppen und die durch sie verursachten Einträge (Nährstoffe, Sand) in die Fließgewässer ist insbesondere auch der Prüfdienst gefordert. Hinzu kommt, dass die Unterhaltungsverbände hier von sich aus sehr leicht tätig werden könnten, da sich ihre Gremien vorwiegend aus Vertreter:innen der Landwirtschaft zusammensetzen. Zudem besteht bei vielen Unterhaltungsverbänden ein satzungsgemäßer Schutzstreifen von 1 m ab Böschungsoberkante. Dieser ist effektiv zu erhalten und sollte auch nicht von Gruppen o.a. durchschnitten werden, um Sedimente/Nährstoffe dem Gewässer zuzuleiten.</p>		
BP-0083-3000-0038-0002	<p>lfd. DS-Nr.: 61</p> <p>Bereits in den ersten Absätzen des Entwurfs zum Bewirtschaftungsplan wird im Kapitel Grundlagen und Ziele der Wasserrahmenrichtlinie deutlich, dass eine grundlegende Diskrepanz zum Verständnis zur Richtlinie existiert. In Absatz 1 heißt es: „Intakte Gewässerlebensräume sind ein wesentlicher Baustein zum Erhalt der biologischen Vielfalt. Beispielsweise zeigt sich in Niedersachsen schon seit längerer Zeit eine Abnahme der Anzahl der Insektenarten...“ und im folgenden Absatz 2: „Funktionierende Ökosysteme liefern auch direkte und indirekte Beiträge für das menschliche Wohlergehen...“. Dies sind zwar für sich gestellt sachlich korrekte Aussagen, aber die Motivation des Richtliniengebers war eine andere. In den Erwägungsgründen der WRRL ist nachzulesen, was die Verfasser zum Erlass der Richtlinie veranlasst hat. Dort taucht der Begriff der biologischen Vielfalt nicht auf. Vielmehr geht es darum Ressourcen zu schützen, um sie nachhaltig nutzen zu können. Eine Übernutzung soll vermieden werden und gefährliche Stoffe sind zu eliminieren. Wenn es heißt, Feuchtgebiete seien wichtig für den Schutz der Ressource [Wasser], hat dies eine andere Bedeutung, als die Feuchtgebiete für sich zu schützen. An anderer Stelle steht z.B., dass intakte Ökosysteme wirtschaftlich vorteilhaft sind, da sie Fischbestände sichern. Bei der WRRL handelt es sich nach hiesigem Verständnis um eine Richtlinie der Wasserwirtschaft im klassischen Sinne der Definition (zielbewußte Ordnung), die die ökologischen Zusammenhänge als grundlegende Voraussetzung zur</p>	<p>Die Einzelforderung wurde zur Kenntnis genommen. Auch wenn in der Stellungnahme insgesamt eine abweichende Lesart zum Ausdruck kommt, so umreißt der vollständige 2. Absatz des Entwurfs des BWP die vom Stellungnehmenden dargestellten Inhalte kaum abweichend: "Funktionierende Ökosysteme liefern, neben der grundsätzlichen Bedeutung als Bestandteil der Biosphäre, auch direkte und indirekte Beiträge für das menschliche Wohlergehen (Ökosystemleistungen). Dazu zählen die Bereitstellung sauberen Wassers in ausreichender Menge für den Menschen. Intakte oberirdische Gewässer können wichtige Funktionen übernehmen, um die Auswirkungen des Klimawandels zu verringern. Ebenso zählen zu den Ökosystemleistungen der nachhaltige Hochwasserschutz und die Nutzung der Oberflächengewässer zu Erholungszwecken des Menschen." Nur intakte Gewässerökosysteme mit entsprechender Biodiversität sind aufgrund der damit einhergehenden Resilienz in der Lage, die im Rahmen der menschlichen Nutzung notwendigen Anforderungen dauerhaft zu erfüllen. Daher ist der Schutz und die Entwicklung der Gewässerökosysteme selbst, als integraler Bestandteil einer nachhaltigen Bewirtschaftung zu sehen.</p>		Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>Nutzung des Wasserhaushalts versteht. Der Mensch und seine Nutzungen werden jedoch nicht in Frage gestellt. Menschen sind nicht nur Nutznießer, weil z.B. die Landschaft einen höheren Erholungswert hat. Den Menschen soll die dauerhafte Nutzung des Wasserhaushalts gesichert werden, zur Wasserentnahme, zur Fischerei, zur Schifffahrt, zur Landwirtschaft und Siedlung. Es handelt sich bei der WRRL nicht um eine Richtlinie, die die Schutzziele aus dem Aufgabenbereich des Naturschutzes im ersten Fokus hat, wenngleich viele Synergieeffekte bestehen. Zum Vergleich schaue man sich die Erwägungsgründe der FFH-Richtlinie an. Beide Texte beinhalten aber vergleichbar die sozioökonomischen Elemente.</p>			
<p>BP-0084-4000 -0039-0001</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 38 ich möchte hier nur kurz etwas über die in meinem Bereich befindlichen Fluss LEINE Stellung nehmen. Die Fließgeschwindigkeit des Wassers ist viel zu hoch. Wenn es im Stadtgebiet Hannover vor ca. 30 Jahren regnete, dann war das Niederschlagswasser in 36 Stunden in Neustadt a. Rbge. Heute benötigt das Niederschlagswasser nur noch 24 Stunden. Das Flussbett wird ständig, besonders bei hohem Wasserstand, tiefer gegraben mit allen seinen negativen Folgen. Es ist dringend geboten, etliche Sohle Anhebungen (Steinschüttungen) ins Flussbett zu bauen um die Fließgeschwindigkeit zu senken. Ich kann mir vorstellen, das auch bei anderen Fließgewässers ähnliche Probleme vorhanden sind.</p>	<p>Die Einzelforderung wurde zur Kenntnis genommen. Im Zuge des Regenrückhalts obliegt die Zuständigkeit der Stadt Hannover. Maßnahmen, die zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach Maßgabe der §§ 27 bis 31 WHG erforderlich sind und mit einer wesentlichen Umgestaltung einer Binnenwasserstraße oder ihrer Ufer verbunden sind, sind mit Inkrafttreten des Gesetzes unter den Voraussetzungen des § 12 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 WaStrG eine Hoheitsaufgabe der [Name anonymisiert].</p>		<p>Niedersachsen</p>
<p>BP-0091-5000 -0042-0001</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 78 1. Begrüßenswertes. Der [Name anonymisiert] begrüßt, dass auf Grundlage der Beschlüsse der Umweltministerkonferenz und der Empfehlungen der LAWA am bestehenden Zielniveau der WRRL und den wesentlichen Eckpunkten und Instrumenten der WRRL festgehalten wird. Der [Name anonymisiert] unterstützt ausdrücklich das Vorgehen, dass die Ziele nicht abgesenkt werden, sondern erreicht werden sollen. Auch begrüßt der [Name anonymisiert] die weitgehende Zurückhaltung bei der Nichtinanspruchnahme von abweichenden Bewirtschaftungszielen. Die vorgesehene Festlegung abweichender Bewirtschaftungsziele für einzelne Wasserkörper wird im Kapitel 9 dieser Stellungnahme kommentiert. Als deutliche Verbesserung gegenüber der bisherigen niedersächsischen Bewirtschaftungsplanung sieht der [Name anonymisiert] an,</p>	<p>Die Einzelforderung wurde zur Kenntnis genommen.</p>		<p>Niedersachsen</p>



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>dass mit dem 3. Bewirtschaftungszeitraum eine Vollplanung vorgelegt und diese vor allem auch mit Zeitplan, Kosten, differenzierteren Maßnahmenübersichten und zum Teil auch einer wasserkörperscharfen Quantifizierung des Maßnahmenbedarfs hinterlegt ist. Eine sehr hilfreiche Grundlage ist auch die vorgenommene Detailstrukturgütekartierung von ca. 10.000 km Gewässerstrecke(NLWKN 2015), die in hoher Detailschärfe die morphologische Belastung der kartieren Gewässeraufzeigt und daher eine gute Grundlage für die Maßnahmenplanung darstellt.</p>			
<p>BP-0091-5000 -0042-0003</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 80 Der [Name anonymisiert] weist darauf hin, dass der vorliegende Entwurf in formaler Hinsicht von den Bestimmungen des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) abweicht. Während den Regelungen der §§ 117 und 118 NWG zu entnehmen ist, dass die Wasserbehörde „jeweils einen Beitrag für einen Bewirtschaftungsplan für die jeweilige Flussgebietseinheit“ (§ 118 NWG) und „jeweils einen Beitrag für ein Maßnahmenprogramm für die jeweilige Flussgebietseinheit“ (§ 117 NWG) zu erstellen hat, wurde abweichend hiervon ein gemeinsamer Entwurf für BWP und MNP für alle Niedersachsen betreffenden Flussgebietseinheiten aufgestellt. Da dies in Hinblick auf die Zielerreichung allerdings nicht maßgeblich ist, schlägt der [Name anonymisiert] vor, dass die §§ 117 und 118 bei der Novelle des NWG so gefasst werden, dass die Bestimmung ein gemeinsames Dokument für alle betroffenen Flussgebietseinheiten vorsieht.</p>	<p>Die Einzelforderung wurde zur Kenntnis genommen.</p>		<p>Niedersachsen</p>
<p>BP-0091-5000 -0042-0022</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 99 7. Defizite bei Ressourcen und Strukturen, gesetzlichen Zuständigkeiten, Freiwilligkeitsprinzip 7.1 Finanz- und Personalressourcen. Im Entwurf des Bewirtschaftungsplans ist ausgeführt, dass in Niedersachsen insgesamt zu wenig Mittel zur Verfügung stehen, um alle Wasserkörper mittelfristig entsprechend den Zielen der WRRL zu entwickeln, die vorhandenen Personalressourcen bei den zuständigen Behörden nicht ausreichen und zum Teil auch gesetzliche Zuständigkeiten nicht klar definiert seien (NMU 2020, S. 10). In Erkenntnis dieser Defizite und angesichts der Tatsache dass mit den Bestimmungen der WRRL und des WHG strikte gesetzliche und verpflichtende Vorgaben zu erfüllen sind, ist ein Aufstockung der finanziellen und personellen Ressourcen dringend</p>	<p>Soweit nichts Anderes geregelt ist, ist das Land in der Umsetzungspflicht. Die Zielführung des bisher verfolgten Freiwilligkeitsprinzips sowie der der bisherigen Finanzierungsbedingungen ist fraglich. Daher werden nun erste Schritte für den Aufbau einer Behördenstruktur im NLWKN eingeleitet, die der notwendigen Wahrnehmung der Pflichtaufgaben dienen. Die Wasserentnahmegebühr wurde erhöht, wovon auch die Umsetzung der WRRL profitieren soll. Die NWG-Novelle soll eine Regelung zur Ausbaupflicht von Verbänden gegen Kostenerstattung enthalten. Die Wasser- und Bodenverbände sind weiterhin erforderliche Partner. Die Eckpunkte sollen so gestaltet werden,</p>		<p>Niedersachsen</p>



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>angezeigt. Dies hat der [Name anonymisiert] auch bereits in seiner Stellungnahme im Jahr 2015 zur 2. Bewirtschaftungsplanung und in seiner Stellungnahme von 2020 zu den Wichtigen Fragen der Wasserbewirtschaftung deutlich zum Ausdruck gebracht. Die Umsetzung der WRRL steht und fällt mit den verfügbaren Ressourcen. Dem [Name anonymisiert] sind keine Informationen bekannt, dass das Land Niedersachsen Pläne hat, die personellen und finanziellen Ressourcen entsprechend des notwendigen Bedarfs aufzustocken. Dies ist umgehend zu ändern. Während mit der Angabe von Umsetzungskosten von 1,4 Mrd. € für den dritten Bewirtschaftungszeitraum (NMU2020, S. 10) die finanziellen Mittel quantifiziert wurden, fehlt es weiterhin an einer Benennung der benötigten personellen Ressourcen bei den Wasserbehörden für die Zielerreichung bis 2027.</p>	<p>dass eine freiwillige Mitarbeit möglich ist. Die Finanzierung erfolgt mit EU- und Landesmitteln.</p>		
BP-0091-5000	Ifd. DS-Nr.: 116	Der Ausbau der Unter- und Außenweser ist durch		Niedersachsen
-0042-0038	<p>10.3 Handlungsfeld Salz 10.3.1 Wesermarsch. In Anbetracht der Salzbelastung der nördlichen Wesermarsch hält der [Name anonymisiert] es für erforderlich die Planungen zum weiteren Ausbau der Unter- und Außenweser einzustellen.</p>	<p>das "Gesetz zur Vorbereitung der Schaffung von Baurecht durch Maßnahmengesetz im Verkehrsbereich (Maßnahmengesetzvorbereitungsgesetz - MgvG)" vom 22.03.2020 vom Bundestag beschlossen. Die Planung des Ausbausvorhabens obliegt nicht der Bewirtschaftungsplanung des Landes. Der Bewirtschaftungsplan liefert jedoch den Rahmen für das Genehmigungsverfahren. Die Verträglichkeit mit den Zielen der WRRL (Verschlechterungsverbot, Verbesserungsgebot) wird im Rahmen des PFV bzw. der Umsetzung des MgvG materiell geprüft.</p>		
BP-0091-5000	Ifd. DS-Nr.: 134	Der Ausbau der Unter- und Außenweser ist durch		Niedersachsen
-0042-0056	<p>13. Übergangs- und Küstengewässer, Abstimmung mit der EG-MSRL 13.1 Übergangs- und Küstengewässer Die Übergangs- und Küstengewässer in Niedersachsen befinden sich in keinem guten Zustand und sind signifikant morphologischen Belastungen durch den Hochwasserschutz und die Schifffahrt unterworfen. Im Raum der Ems sind im Vergleich zum letzten Berichtszeitraum sogar Verschlechterungen zu registrieren (NMU 2020, S. 212 f.).Die Bewertung der Übergangsgewässer von Ems und Weser hat sich im Vergleich zur Bewertung 2014 von „mäßig“ zu „unbefriedigend“ um eine Klassenstufe verschlechtert. Die vier Küstengewässer im Ems-Raum haben sich verschlechtert und befinden sich inzwischen in</p>	<p>das "Gesetz zur Vorbereitung der Schaffung von Baurecht durch Maßnahmengesetz im Verkehrsbereich (Maßnahmengesetzvorbereitungsgesetz - MgvG)" vom 22.03.2020 vom Bundestag beschlossen worden. Der geplante Ausbau der Ems ist Gegenstand des Bundeswasserstraßenausbaugesetz vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3224)" und als „neue Vorhaben des vordringlichen Bedarfs“ in den Bedarfsplan für die Bundeswasserstraßen aufgenommen worden. Die Planung der Ausbausvorhaben an den Bundeswasserstraßen obliegt nicht der WRRL-Bewirtschaftungsplanung</p>		



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>den Bewertungsstufen „unbefriedigend“ und „schlecht“. Es besteht in den Übergangsgewässern ein dringender Handlungsbedarf für morphologische Verbesserungen. Dass sich derzeit weitere Genehmigungsverfahren zu Fahrrinnenvertiefungen im Ems- und Weserästuar in der Planung befinden, ist daher höchst kontraproduktiv, wenn es gilt weitere Verschlechterungen zu vermeiden. Der [Name anonymisiert] fordert, den weiteren Ausbau von Ems und Weser zu unterlassen, denn nur unter dieser Voraussetzung ist mit einem effizienten Mitteleinsatz die Zielerreichung gemäß WRRL möglich. An der Unterems ist mit dem „Masterplan Ems 2050“ bereits ein millionenschweres Maßnahmenpaket auf den Weg gebracht, um die Folgen der vorangegangenen Ems-Ausbauten soweit als möglich zu kompensieren. Ein weiterer Emsausbau im Bereich des Emders Fahrwassers würde alle diese Bemühungen torpedieren.</p>	<p>des Landes. Die Bewertungsergebnisse im niedersächsischen Bewirtschaftungsplan oder den entsprechenden Plänen der Flussgebietsgemeinschaften liefern jedoch den Prüfungsrahmen für das Genehmigungsverfahren. Die Verträglichkeit mit den Zielen der WRRL (Verschlechterungsverbot, Verbesserungsgebot) wird im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens bzw. der Umsetzung des MgvG materiell geprüft.</p>		
BP-0091-5000-0042-0057	<p>lfd. DS-Nr.: 135 Für die Übergangs- und Küstengewässer von Ems und Weser wird sowohl hinsichtlich des Handlungsfeldes Morphologie als auch Nährstoffe als prognostiziertes Datum „nach 2027“ (NMU 2020, S. 133f.) genannt. Diese Zeitangabe ist ungenau und benennt entgegen den LAWA-Empfehlungen kein Zeitziel.</p>	<p>Die Nennung eines konkretes Datums zur Zielerreichung ist aufgrund der naturwissenschaftlichen Unwägbarkeiten (vgl. LAWA 2019b) aber auch der zum Teil langwierigen Planungs- und Genehmigungsabläufe z. B. in den Bundeswasserstraßen nicht möglich. LAWA (2019b): Empfehlung für die Begründung von Fristverlängerungen auf Grund von "natürlichen Gegebenheiten" für die Ökologie. Ausschuss "Oberirdische Gewässer und Küstengewässer"</p>		Niedersachsen
BP-0091-5000-0042-0065	<p>lfd. DS-Nr.: 143 Der [Name anonymisiert] hat darüber hinaus grundlegend in seiner Stellungnahme zu den Wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen bereits vorgeschlagen, dass die Verzahnung zwischen Maßnahmen zum Erhalt der Biodiversität und der WRRL-Umsetzung als eine wichtige Wasserbewirtschaftungsfrage mit aufgenommen wird. Dies spiegelt sich im vorgelegten Entwurf des BWP nicht ausreichend wider.</p>	<p>Die Einzelforderung wurde zur Kenntnis genommen. Das Thema der Biodiversität wird im Entwurf des BWP/MNP mehrfach direkt oder indirekt benannt. So heißt es u.a. schon im 1. Absatz der Einleitung: "Somit sind die Regelungen kein Selbstzweck. Intakte Gewässerlebensräume sind ein wesentlicher Baustein zur Erhalt der Biologischen Vielfalt. Beispielsweise zeigt sich in Niedersachsen schon seit Längerem eine Abnahme der Anzahl der Insektenarten und auch deren Abundanz in Niedersachsen. Etliche Arten besiedeln verschiedene Wasserlebensräume, wie z. B. Larven von Libellen, Eintags- oder Köcherfliegen." Das Thema der Durchgängigkeit ist unmittelbar verknüpft mit der genetischen Diversität v.a. der</p>		Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
BP-0091-5000 -0042-0073	<p>lfd. DS-Nr.: 151</p> <p>17. Integration in andere Politikbereiche. Die zentrale Herausforderung für das Erreichen der Ziele der WRRL liegt nicht nur im unmittelbaren Verantwortungsbereich der Wasserbehörden und der Wasserwirtschaft, sondern auch in der Politikintegration. Eine bedeutende Rolle kommt hierbei insbesondere der Landwirtschafts-, Verkehrs- und der Energiepolitik zu. Aus Sicht des [Name anonymisiert] ist bei der Landwirtschaftspolitik die Integration des Gewässerschutzes bei der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) unzureichend. Daher bleiben bei der förderpolitischen Rahmensetzung die Weichen falsch gestellt. Auch die Novellierung der Düngeverordnung lässt nur bescheidene Fortschritte erwarten. Belastungen durch Nährstoffe und Schadstoffe müssen jedoch weiter reduziert werden. Deshalb sind weitere, zusätzliche Maßnahmen zur Minimierung des Einsatzes von Düngemitteln und Pestiziden in der Landwirtschaft erforderlich. Der [Name anonymisiert] fordert die EU-Nitratrichtlinie endlich vollständig und EU-rechtskonform im deutschen Düngegesetz umzusetzen. Chemikalien und Schadstoffe, die Wasserpreispolitik, Wasserkraft und die Behandlung kommunaler Abwässer sind weitere Themenfelder bei denen zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen sind. Um Gewässer vor Pestiziden zu schützen wäre z.B. die Einführung einer Pestizidabgabe und eines Pestizid-Reduktionsprogramms mit quantifizierten mengen- wie risikobezogenen Zielen und Fristen sinnvoll.</p>	<p>Fischpopulationen. Darüber hinaus berücksichtigen sämtliche Bewertungssysteme der biologischen Qualitätskomponenten Aspekte der Biodiversität, so dass auch die Bewertungsergebnisse von diesem Parameter abhängen. Neben den gewässerbezogenen Maßnahmen sollen insbesondere auch die Maßnahmen im Gewässerumfeld zukünftig offensichtlich einen besonderen Beitrag zur Erhaltung der Biodiversität leisten (vgl. Entwurf MNP).</p> <p>Die Mittel, die zur Zielerreichung eingesetzt werden, unterliegen im Wesentlichen dem Gesetzgeber (Bund oder Land). Ihre Eignung zur Zielerreichung muss von den zuständigen Behörden angenommen werden.</p>		Niedersachsen
BP-0091-5000 -0042-0074	<p>lfd. DS-Nr.: 152</p> <p>18. Kleingewässer. Für das Erreichen der WRRL-Ziele müssen Kleingewässer stärker berücksichtigt und geschützt werden. Im Rahmen der WRRL-Umsetzung in Deutschland werden unter dem Begriff der Kleingewässer</p>	<p>Die Ziele der WRRL gelten auch an Kleingewässern mit unter 10 km² Einzugsgebiet.</p>		Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>Wasserläufe unter 10 km² Einzugsgebietsgröße und Stillgewässer unter 50 ha Fläche verstanden (vgl. NMU 2020, S. 21). Die Zielerreichungsvorgabe der WRRL - Verbesserungspflicht und Verschlechterungsverbot - gilt generell für alle Gewässer. Kleingewässer haben zudem einen enormen Anteil an dem gesamten Gewässersystem eines Flussgebietes. In Niedersachsen sind von insgesamt ca. 150.000 km Fließgewässern nur 18.000 km EU-Berichtsgewässer, damit gehören 80 % aller Fließgewässer in Niedersachsen zu den Kleingewässern. Für die Qualität und Hydrologie der größeren Gewässer (Wasserkörper) sind sie daher nicht unbedeutend. Zum Beispiel können sie als (potenzielle) Trittsteine dienen, Raum für den natürlichen Wasserrückhalt oder den Biotopverbund bieten. Sie können zum Teil WRRL-relevanter Schutzgebiete (z.B. grundwasserabhängige Ökosysteme) sein. Das macht zugleich ihre Rolle für die Biodiversität und für die erfolgreiche Anpassung an den Klimawandel deutlich. Probleme bestehen v.a. mit Entwässerungs- und Straßengräben, weil sie den Wasserabfluss künstlich erhöhen und relevante stoffliche, thermische oder hydraulische Punktquellen darstellen. Die Berücksichtigung der Kleingewässer ist daher unerlässlich, sollen die Umweltziele der WRRL erreicht werden und Gründe für Verfehlungen nachvollziehbar und umsteuerbar sein. Die niedersächsischen Anhörungsdokumente gehen auf die Thematik der Kleingewässer gar nicht ein. So lässt sich aus dem Bewirtschaftungsplan-Entwurf folgern, dass kein Handlungsbedarf zu Kleingewässern besteht. Nach Behördensicht sind Kleingewässer zwar nicht-berichtspflichtig, aber es werde ggf. dennoch dort wasserwirtschaftlich gehandelt. Ohne konkrete Angaben in den Planungen zu den Wasserkörpern lässt sich aus Sicht des [Name anonymisiert] aber nicht nachverfolgen, ob, wie und mit welchem Erfolg ein Wasserkörper-relevanter Verdachtsfall an einem Nebenlauf gelöst wird. Und wenn in den behördenverbindlichen Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen hierzu nichts dokumentiert ist, dann besteht für die zuständigen Stellen auch nicht die Pflicht, handeln zu müssen. Für die Öffentlichkeit bleibt insofern unklar, ob ein Handlungsbedarf vorliegt und was genau für die kleinen Nebengewässer im Zuge des Flussgebietsmanagements getan wird. Es fehlen selbst</p>			



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>quantifizierte Angaben zur Frage, welche Bedeutung diese Gewässer im betreffenden Flussgebiet überhaupt haben. Der intransparente und damit auch unverbindliche Ansatz im Umgang mit den Kleingewässern ist aus Sicht des [Name anonymisiert] nicht nachvollziehbar. Bereits 2017 wurde dies mit der [Name anonymisiert]-Beschwerde bzgl. der WRRL-Umsetzung in Deutschland beanstandet (BUND 2017). Die Europäische Kommission hat die Auffassung des [Name anonymisiert] bestätigt, dass für den Schutz der Kleingewässer gehandelt werden muss. Mit ihrem aktuellen Pilotverfahren zur WRRL-Umsetzung in Deutschland verleiht sie (auch) dieser Anforderung für den Gewässerschutz Nachdruck. Darüber hinaus hat das Europäische Parlament im Rahmen seiner Bewertung der WRRL und ihrer Umsetzung Deutschland und weitere Mitgliedstaaten dazu aufgefordert, für den Schutz der Kleingewässer zu handeln, auch um die Synergien mit der Biodiversität zu verstärken (Europäisches Parlament 2020, Punkt 39). Dies soll erfolgen, „indem geeignete Maßnahmen ergriffen werden, um kleine Wasserkörper [...] im Rahmen der Bewirtschaftung von Flusseinzugsgebieten besser zu schützen, auch im Hinblick auf Berichtspflichten, Leitlinien und Projekte: “Bereits 2013 wurde im Rahmen der EU-weiten gemeinsamen WRRL- Umsetzungsstrategie (Common Implementation Strategy) mit der in Englisch gehaltenen Originalfassung des Leitfadens 2 (Ermittlung von Wasserkörpern) eine zielführende Herangehensweise empfohlen, wie die Kleingewässer in das Flussgebietsmanagement aufgenommen werden können (European Commission 2003). Der [Name anonymisiert] regt als Mindestanforderung an: Dokumentation der bereits bekannten Belastungen oder Entwicklungspotenziale durch Kleingewässer, sofern diese Erkenntnisse für den Zustand der Wasserkörper relevant sind. Diese sollten in die Bewirtschaftungsplanungen nachprüfbar aufgenommen werden. Entwicklung von geeigneten Gewässertypisierungen, um die Kleingewässer für die WRRL-Umsetzung gruppieren zu können (Kleingewässer nach WRRL) Gruppierung der "Kleingewässer nach WRRL" wie im CIS-Leitfaden von 2003 empfohlen Dokumentation der mit der Bestandsaufnahme ermittelten Belastungen "Kleingewässer nach WRRL" -tyspezifische Übernahme in die Maßnahmenprogramme bzw. Länderspezifische</p>			



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
BP-0091-5000 -0042-0076	<p>Maßnahmenplanungen, exemplarisches Monitoring der gruppierten "Kleingewässer nach WRRL"-Typen</p> <p>lfd. DS-Nr.: 154</p> <p>Übergangsgewässer der Ems. Der Masterplan Ems 2050 ist als Vertragswerk nicht geeignet vollständig die sich aus der WRRL ergebenden Verpflichtungen zu erfüllen. Für die Umsetzung des Masterplan Ems 2050 ist die Lenkungsgruppe das Entscheidungsgremium, welches nur einstimmige Beschlüsse fassen kann. Vertreten sind hier Landkreise und kreisfreie Städte, aber auch die [Name anonymisiert] Werft. Die Zuständigkeit für die WRRL in Niedersachsen liegt aber alleine beim Land Niedersachsen. Die Erfüllung der sich ergebenden Pflichten kann nicht von einstimmigen Ergebnissen des Lenkungskreises abhängig gemacht werden. Auch in zeitlicher Hinsicht ist der Masterplan Ems 2050 für die Umsetzung der WRRL problematisch. So endet die Laufzeit des Masterplans erst im Jahre 2050, wogegen die Ziele der WRRL verpflichtend spätestens bis 2027 zu erreichen sind. Auch inhaltlich deckt der „Masterplan Ems 2050“ nicht alle Zielkriterien der WRRL ab. Der [Name anonymisiert] weist daher darauf hin, dass die sich aus der WRRL ergebenden Anforderungen ungeachtet des Masterplans 2050 zeitgerecht zu erfüllen sind.</p>	<p>Es ist richtig, dass der Masterplan Ems 2050 (MP 2050) nicht ausschließlich darauf ausgerichtet ist, die sich aus der WRRL ergebenden Verpflichtungen vollständig zu erfüllen. Jedoch stellt die Umsetzung der "Flexiblen Tidesteuerung" auch die Kernmaßnahme zur Verbesserung der Ökologie für die WRRL an der Unterems dar. Ohne die Reduzierung der Schwebstoffproblematik (Trübung, Sauerstoffdefizite) in der Ems wird es durch andere Maßnahmen nicht gelingen, eine deutliche Verbesserung des ökologischen Potentials zu erreichen. Aufgrund des derzeit geplanten Inbetriebnahmeziels der "Flexiblen Tidesteuerung" in den Jahren 2024/2025 passt die Umsetzung der Maßnahme auch gut in den Zeitplan der WRRL und wird daher auch für die Zielerreichung zur WRRL herangezogen. Verfahrensrechtliche Unwägbarkeiten bei der Genehmigung können aber evtl. auch zu erheblichen Zeitverzögerungen führen und somit auch dazu führen, dass der Zeitplan der WRRL nicht eingehalten werden kann. Hier müsste dann ggf. zukünftig, wie bei vielen anderen WK bereits im vorliegenden BWP, der (begründete) Transparenzansatz zur Anwendung kommen. Davon wird derzeit aber nicht ausgegangen. Flankiert wird die Kernmaßnahme der "Flexiblen Tidesteuerung" von unterschiedlichen anderen Maßnahmen, die nicht nur Maßnahmen des Masterplan Ems sind (z.B. Maßnahmen zur Ökologische Strategie zum Sedimentmanagement, ...). Es ist also nicht so, dass die Ziele der WRRL ausschließlich über den MP Ems erfüllt werden sollen.</p>		Niedersachsen
BP-0091-5000 -0042-0077	<p>lfd. DS-Nr.: 155</p> <p>Der [Name anonymisiert] wendet sich entschieden gegen die Absicht die limnisch charakterisierten Wasserkörper der Ems in Brackwasser-Wasserkörper umzuwidmen (vgl. NMU 2020, S. 190). Das kurzzeitige staubedingte Aufwärtswandern der Brackwasserzone während des Staufalls zur Schiffsüberführung von Kreuzfahrtschiffen der [Name anonymisiert] Werft von Papenburg zur Nordsee wird durch diese Überführungsfälle ausgelöst und</p>	<p>Die Initiative zur Umwidmung der ehemals limnischen Wasserkörper in brackige Wasserkörper beruht auf der Tatsache, dass diese im gegenwärtigen Zustand bereits teilweise zu bestimmten Zeitpunkten brackig sind. Auch ohne Staufälle zum Zwecke der Schiffsüberführung, also im normalen Tidegeschehen, reicht die Brackwassergrenze (insbesondere in den Sommermonaten) oft weit in</p>		Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	beruht nicht auf Folgen von Klimaänderungen oder dem Meeresspiegelanstieg. Der Planfeststellungsbeschluss, der diese Versalzung 3mal in einem Zeitraum von 10 Jahren zulässt, ist im Übrigen befristet. Es muss daher Ziel sein, anschließend Maßnahmen zu ergreifen um die limnischen Wasserkörpern zu sichern. Mit der geplanten flexiblen Tidesteuerung durch das Emssperwerk ist dies voraussichtlich auch zu erreichen.	die derzeit limnischen Wasserkörper hinein. Zudem ist davon auszugehen, dass aufgrund des klimatisch prognostizierte Meeresspiegelanstiegs Meerwasser weiter stromauf transportiert wird, so dass die Versalzung stromauf zunimmt. Infolge häufigerer und länger andauernder Niedrigwasserphasen im Sommer mit sehr geringem Zufluss aus dem Binnenbereich kann es kurzfristig zu einem zusätzlichen Eindringen von Salz in das Ästuar und zu einer weiteren Verschiebung der Trübungszone nach stromauf kommen. Der limnische Lebensraum im tidebeeinflussten Hauptstrom kann sich dadurch verkleinern. Auch wenn es möglich ist, dass sich durch die Tidesteuerung die Situation wieder verbessern kann, ist es durchaus sinnvoll darüber nachzudenken, dass regelmäßig von Brackwasser beeinflusste Wasserkörper entsprechend nicht als limnische Wasserkörper bewertet werden. Im 3. Bewirtschaftungszeitraums werden hierzu weitere Untersuchungen durchgeführt.		
BP-0091-5000 -0042-0079	Ifd. DS-Nr.: 157 Trockenfallen von Gewässern, Sicherung des Wasserhaushalts. Durch anthropogene Einflüsse kommt es bei einigen Bächen zum zeitweisen Trockenfallen. Als Maßnahme bzw. Handlungsfeld sollte bei diesen Gewässern im Maßnahmenblatt das „Sichern des Wasserhaushaltes“ benannt werden. Etliche Quelltöpfe fallen im Sommer trocken. In diesen Bereichen sollte die Grundwasserentnahme verringert werden. Betroffene Bäche und Flüsse sind: Mausebach (DERW_DENI_28007) , Rodau, Hausbach, Düsterhopenbach (DERW_DENI_28011), Raderbach (DERW_DENI_28015) , Seebeck (Seebeeke) (DERW_DENI_16023)	Eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung gehört zu den Grundsätzen gemäß § 6 WHG und zählt zu den grundlegenden Maßnahmen. Sofern Einflüsse durch Grundwasserentnahmen konkret quantifiziert und die Auswirkungen auf die Fließgewässer bewertet werden können, liegt es in der Verantwortung der zuständigen Wasserbehörden, die Bewirtschaftung anzupassen. Da eine Analyse der Kausalbeziehungen zwischen Grundwasserentnahmen und Auswirkungen auf Oberflächengewässer recht anspruchsvoll sein kann, sieht das MNP vor, dass hierfür vorrangig		Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
BP-0103-4000 -0052-0010	<p>lfd. DS-Nr.: 187</p> <p>Anmerkungen zum „Entwurf des niedersächsischen Beitrags zu den Bewirtschaftungsplänen“:</p> <p>Einführung: Zuständige bzw. agierende Behörden (S.10) Außerdem reichen i. d. R. die vorhandenen Personalressourcen bei den zuständigen bzw. agierenden Behörden nicht aus, um sich ausreichend mit dieser Aufgabe so intensiv zu beschäftigen, wie es den Defiziten gebührt. Teilweise fehlen auch gesetzliche Zuständigkeiten oder sie sind nicht klar definiert. Es ist unklar welche „zuständigen bzw. agierenden“ Behörden mit welchen Zuständigkeiten gemeint sind. Zuständig für die Umsetzung der WRRL ist das Land („das sich mit dieser Aufgabe so intensiv beschäftigen sollte wie es den Defiziten gebührt“). Die Möglichkeit Zuständigkeiten zu definieren wäre landesseitig ebenso möglich. Auf Ebene der [Name]/[Name] wäre auch bei vorhandenen Personalressourcen eine Umsetzung wegen Restriktionen Dritter schwierig (Flächenverfügbarkeit, Gewässerunterhaltung).</p>	<p>die Zulassungsverfahren und die hierfür üblichen hydrogeologischen Gutachten genutzt werden sollen. Erst auf der Grundlage vertiefender Betrachtungen zu den Kausalzusammenhängen sowie nach weiteren Prüfungen, insb. zu Alternativen für die Trinkwasserversorgung, kommt eine Entscheidung nach § 30 WHG in Betracht.</p> <p>Soweit nichts anderes geregelt ist, ist das Land zur Umsetzung der WRRL zuständig. (Siehe Einzelanforderung 99)</p>		Niedersachsen
BP-0103-4000 -0052-0013	<p>lfd. DS-Nr.: 190</p> <p>Kap. 2.1.1.1 Fließgewässer: Sand- und Feinsedimentbelastungen (S. 43): Es wird im BWP auf die Studien von Scheer & Panckow (2011, 2013) verwiesen mit dem Hinweis auf zukünftige Anpassungen im NWG hinsichtlich des Eintrages und der Entnahme von Sand und Feinsedimenten. Außer Acht gelassen wird der Sedimenttransport und die Mobilisierung aufgrund fachlich unzulänglicher Unterhaltung, insbesondere an oberliegenden Gewässern 2. und 3. Ordnung, was zu signifikanten Belastungen der unterliegenden berichtspflichtigen Gewässer führen kann. Als Beispiel ist hier der (Jürsenbach 21003, Priorität 3) zu nennen. Es wird empfohlen diesbezüglich Maßgaben zur Gewässerunterhaltung auch oberhalb der berichtspflichtigen Gewässer festzulegen.</p>	<p>Die ökologische Gewässerunterhaltung ist nicht nur vor dem Hintergrund des Artenschutzes sondern auch für die Ziele der WRRL ein zentrales Element. Eine ökologische Belange ausreichend berücksichtigende Unterhaltung ist bereits im WHG berücksichtigt. In Niedersachsen wird die Neufassung des NWG abzuwarten sein. Grundsätzlich handelt es sich aber nach aktueller Sachlage um eine grundlegende Maßnahme (ähnlich z. B. DüVO), die nicht für jeden WK einzeln aufgeführt werden muss, sondern durch die Gesetzeslage per se anzuwenden ist. Nähere Informationen bietet der Leitfaden Artenschutz - Gewässerunterhaltung, der von der Website des NLWKN heruntergeladen werden kann.</p>		Niedersachsen
BP-0103-4000	lfd. DS-Nr.: 193	Der Erlass zur Mengenmäßigen Bewirtschaftung		Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
-0052-0016	<p>Kap. 3.1.4.2 Menge (Grundwasser) (S. 76) Aufgrund der im Rahmen der Bestandsaufnahme durchgeführten Risikoabschätzung hinsichtlich der Zielerreichung 2027 für das Kriterium Grundwassermenge wurden alle niedersächsischen Grundwasserkörper als nicht gefährdet eingestuft. Aufgrund einer verbesserten Daten und Erkenntnislage, unter anderem durch das durchgeführte Projekt "Analyse der Grundwasserstandsentwicklung, ihrer Einflussfaktoren sowie der Auswirkungen auf den mengenmäßigen Zustand von vier Grundwasserkörpern in Niedersachsen", gilt dieses auch für die bei der vorangegangenen Bestandsaufnahme als „gefährdet“ eingestuften vier Grundwasserkörper. Wie im vorherigen Kapitel bereits erläutert, ist diese Aussage fragwürdig. Es mag richtig sein, dass die niedersächsischen Grundwasserkörper bzgl. der Menge als nicht gefährdet gelten, weil sich ein durchschnittlicher negativer Trend über den gesamten Grundwasserkörper gem. der gewählten Methodik nicht erkennen lässt. Es ist aber, zumindest für einige Grundwasserkörper im Bereich der [Name anonymisiert] so, dass die laut Bewirtschaftungserlass (Mengenmäßige Bewirtschaftung des Grundwassers (RdErl. d. MU v. 29. 5. 2015 – 23-62011/010 – VORIS 28200 –geändert durch RdErl. d. MU vom 13.11.2018, Nds. MBl. S. 1502) dargestellte Menge an freiem Grundwasserdargebot erschöpft ist. Damit müssen konsequenterweise z. B. Anträge für Grundwasserentnahmen zur landwirtschaftlichen Beregnung im Fuhrberger Feld seit einigen Jahren abgelehnt werden. Dies ergibt für neue Antragsteller und auch seitens der Genehmigungsbehörde einen Widerspruch, da einerseits lt. Bewirtschaftungsplan keine Gefährdung erkennbar ist (grüne Kennzeichnung der GWK, Karte 14 im Anhang des BWP), andererseits aber freie Grundwasserkontingente gem. Bewirtschaftungserlass nicht zur Verfügung stehen. Hier werden sowohl die Antragsteller, als auch die genehmigenden Behörden durch MU allein gelassen. Daher ist anzumerken, dass für den vorliegenden Entwurf des Bewirtschaftungsplanes (Karte 14 im Anhang, bzw. Ausführungen im textlichen Teil) eine differenziertere Beurteilung des Zustandes der Grundwasserkörper erfolgen muss.</p>	<p>des Grundwassers dient dazu, sicherzustellen, dass die Grundwasserkörper im guten mengenmäßigen Zustand bleiben. Das nutzbare Dargebot ist mit einer Abschätzmethode ermittelt worden und stellt einen Bewirtschaftungsrahmen dar. Wird dieser eingehalten, besteht grundsätzlich keine "Gefährdung" aus Sicht der Grundwassermenge. Auf der Basis weitergehender Erkenntnisse des Gewässerkundlichen Landesdienstes (GLD) oder aufgrund entsprechender Nachweise durch die Antragsteller wären ggf. auch darüberhinausgehende Nutzungen möglich, vgl. Nr. 1.2 des vorgenannten Erlasses. Die von Ihnen genannte Karte gibt das Ergebnis der korrekten Zustandsbewertung der Grundwasserkörper wieder.</p>		
BP-0106-3000	Ifd. DS-Nr.: 209	Die Einzelforderung wurde zur Kenntnis		Niedersachsen
-0054-0003	Der Dachverband [Name anonymisiert] weist in diesem	genommen. Allerdings sind weder BWP noch MNP		



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>Zusammenhang auf die Zunahme der invasiven Arten in den Gewässern des Verbandsgebiets und die sich daraus ergebenden Konsequenzen hin. Es ist deutlich feststellbar, dass die klimatischen Veränderungen sich positiv auf Verbreitung und Vermehrung der Neophyten zum einen und der Neozonen zum anderen ausgewirkt haben. Das Vorkommen des Japanknöterichs, des Indischen Springkrauts, der Herkulesstaude etc. scheint nur dann in Grenzen gehalten zu werden, wenn eine konsequente und frühzeitige Unterhaltung durchgeführt wird. Durch die eingewanderten Tierarten wie Nutria und Bisam sind in Teilbereichen des Verbandsgebiets derartig große Schäden an den Gewässern entstanden, dass ein ordnungsgemäßer Wasserabfluss nur mit aufwendigen Wiederherstellungen und Instandsetzungen der betroffenen Böschungsbereiche gewährleistet werden kann. Neben den Auswirkungen auf die Gewässerökologie (Verdrängung einheimischer Arten und Lebensgemeinschaften) werden die wirtschaftlichen Aufwendungen bei der Bekämpfung in Zukunft weiter steigen. In diesem Zusammenhang ist auch eine Anpassung und Vereinfachung der rechtlichen Zuständigkeiten bei der Bekämpfung von Neozonen längst überfällig. Der Dachverband [Name anonymisiert] hält eine Klarstellung im Bewirtschaftungsplan und im Maßnahmenprogramm für erforderlich, dass die prognostizierte Kostensteigerung bei der Bekämpfung der invasiven Arten nicht ausschließlich zu Lasten der Unterhaltungspflichtigen gehen kann.</p>	<p>für die Regelung der rechtlichen Zuständigkeiten bei der Bekämpfung von Neozoen und der dabei entstehenden Kosten die richtigen Adressaten.</p>		
BP-0107-4000-0055-0001	<p>lfd. DS-Nr.: 213 In den Anhörungsdokumenten sind die ineinandergreifenden Fachgebiete gut beschrieben und miteinander Verknüpft. Uns freut insbesondere, dass die öffentliche Trinkwasserversorgung in den Dokumenten thematisiert wird, da sie unter dem besonderen Schutz der Wasserrahmenrichtlinie steht. Die Zustandsbeschreibung und -beurteilung der Gewässerkörper in Niedersachsen scheint unter dem Aspekt der prägenden Nutzung schlüssig. Die Identifizierung der signifikanten Belastungen am Gewässer zeigen den Handlungsrahmen zur Verbesserung des Gewässerzustandes auf. Die Unterscheidung zwischen grundlegenden und ergänzenden Maßnahmen ist übersichtlich dargelegt und beschrieben. Der programmatische Ansatz bei der Nennung von Maßnahmetypen ermöglicht eine</p>	<p>Die Einzelforderung wurde zur Kenntnis genommen.</p>		Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	maßvolle und kosteneffiziente Planung für Verbesserungen an den einzelnen Gewässerkörpern.			
BP-0107-4000-0055-0002	<p>lfd. DS-Nr.: 214</p> <p>Im Bewirtschaftungsplan sind Querverweise auf weitere Dokumente enthalten. Hier bleibt unklar, ob sie nur auf Arbeitspapiere für die Anhörungsdokumente verweisen, oder ob sie Bestandteil der Bewirtschaftungspläne/Maßnahmenprogramme werden und bei Planungen künftig zu berücksichtigen sind. Die Dokumente WRRL sind behördenverbindlich und sollten für sich genommen eine übersichtliche Planungsgrundlage darstellen.</p>	Die Einzelforderung wurde zur Kenntnis genommen. Die BWP und MNP sind behördenverbindlich und zu berücksichtigen, um die Zielerreichung zu gewährleisten.		Niedersachsen
BP-0107-4000-0055-0003	<p>lfd. DS-Nr.: 215</p> <p>Im Maßnahmenprogramm ist auf Seite 17 und im Bewirtschaftungsplan S. 9 die Abb. 1 enthalten. Im Prüfschritt 1 „Reichen die grundlegenden Maßnahmen für die Zielerreichung aus“, fehlt aus unserer Sicht bei „Nein“ der Prüfschritt „Ist eine Anpassung der grundlegenden Maßnahmen erforderlich/geboten“.</p>	Die grundlegenden Maßnahmen sind insbes. Gesetze und Verordnungen (s. Ziff. 1.4 des Nds. Beitrags zu den MNP'en). Aufgrund ihrer Zielrichtung zum Schutz der Umwelt wird davon ausgegangen, dass die grundlegenden Maßnahmen, ggf. in Verbindung mit ergänzenden Maßnahmen, ausreichen. Die Abbildung 1 (S. 17) stellt wiederum dar, wie die Entscheidung für den Transparenzansatz hergeleitet wird. Unter der Voraussetzung, dass die grundlegenden Maßnahmen ausreichen, wird eine realitätsnahe Zahl der erforderlichen Maßnahmen ermittelt und erkennbar, wie viele Maßnahmen bis wann bewältigt werden können/müssen. Die Bewertung, ob grundlegende Maßnahmen angepasst werden müssen, wird außerhalb dieses Schemas geprüft, da hier nicht die Vollzugsebene, sondern insbesondere Gesetz- und Verordnungsgeber in der Verantwortung sind.		Niedersachsen
BP-0107-4000-0055-0004	<p>lfd. DS-Nr.: 216</p> <p>Im Bewirtschaftungsplan werden die gesetzlichen Regelungen gut wiedergegeben. Wir bitten darum, auch einen Hinweis auf § 5 des WHG (Allgemeine Sorgfaltspflichten) und § 6 WHG (Allgemeine Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung) im Bewirtschaftungsplan und im Maßnahmenprogramm aufzunehmen. Im Dokument wird die besondere Bedeutung der grundlegenden Maßnahmen bereits gut hervorgehoben. Die Erinnerung an die allgemeinen Grundsätze würde das Papier sinnvoll abrunden.</p>	Die Einzelforderung wird zur Kenntnis genommen.		Niedersachsen
BP-0107-4000-0055-0005	<p>lfd. DS-Nr.: 217</p> <p>Dokument Übersichten Bewirtschaftungsziele Im Papier</p>	In den genannten Tabellen wird die wichtigste Norm / die wichtigsten Normen für die jeweilige		Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	sind die Maßnahmentypen nochmals aufgeführt. Hier müsste analog zu den Tabellen im Maßnahmenprogramm das WHG bei den Maßnahmen 27, 28, 41, 42, und 43 ergänzt werden.	Maßnahme genannt. Eine Übersicht über die Normen finden Sie im Niedersächsischen Beitrag zu den Maßnahmenprogrammen 2021 bis 2027 der Flussgebiete Elbe, Weser, Ems und Rhein in Tabelle 4: Rechtliche Umsetzung der in Artikel 11 Abs 3 EG-WRRL angeführten "grundlegenden Maßnahmen".		
BP-0116-3000 -0063-0014	Ifd. DS-Nr.: 269 12) Hinweis zur Umsetzung („Prager Ansatz“): Das Land Niedersachsen sollte sich neben allen weiteren Bemühungen auch mit dem Ansatz der Umsetzung intensiv beschäftigen. Einige Mitgliedstaaten arbeiten erfolgreich mit dem „Prager Ansatz“ und setzen damit viele Maßnahmen um. Während der LAWA-Ansatz eine detaillierte und vor allem wiederkehrende Überprüfung beinhaltet, besitzt der „Prager Ansatz“ eine praktikable Vorgehensweise und stellt fest, dass die umgesetzte Maßnahme dem guten ökologischen Potential entspricht und damit das Ziel der EG-WRRL erfüllt ist. Der Dachverband hält eine praktikable Umsetzung für eine erfolgreiche Alternative.	Man hat sich in Niedersachsen und in nahezu allen übrigen Bundesländern bewusst gegen die Anwendung des sog. "Prager Ansatz" entschieden. Siehe dazu auch EF 597, 18, 62.		Niedersachsen
BP-0131-4000 -0074-0003	Ifd. DS-Nr.: 297 Bewirtschaftungsplan (BWP), Teil I Dürremanagementpläne (BWP, S. 5) Der BWP führt aus, dass die Bundesländer übereinstimmend (also auch Niedersachsen) der Auffassung sind, dass die Entwicklung von Dürremanagementplänen für Risikogebiete „nicht erforderlich“ gehalten werde. Die Entwicklung der letzten Jahre mit extrem ausgeprägten und langen Hitze- und Trockenperioden haben eindrücklich gezeigt, dass diese Einschätzung durchaus einer sehr kritischen Überprüfung unterzogen werden sollte. Die Bewertungen des BWP zum Klimawandel haben aber ausdrücklich nicht die Erkenntnisse der Dürresommer 2018 und 2019 berücksichtigt (vgl. BWP, Seite 31). Allein in den Hitzesommern 2018 und 2019 gab es mangels Niederschlägen landesweit umfassende Fischsterben aufgrund des vollständigen oder teilweisen Trockenfallens von Gewässern. Davon waren vor allem kleinere Fließgewässer betroffen, die oft nicht im expliziten Fokus der EG-Wasserrahmenrichtlinie stehen, aber dennoch wichtige und essentielle Funktion als Reproduktions- und Aufwuchshabitat für viele Fischarten der WRRL-relevanten Fließgewässer haben. Aber auch zahlreiche Stillgewässer der Fließgewässerauen	Die Einzelforderung wurde zur Kenntnis genommen.		Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>trockneten in weiten Teilen des Landes aus oder unterlagen extremen Sauerstoff- und Temperaturbedingungen. Die Folge waren meist unbemerkte und behördlich fast immer nicht dokumentierte Massensterben auch gefährdeter Arten wie Mühlkoppe, Meerforelle, Steinbeißer, Neunaugen, Schlammpeitzger, Bitterling, Karausche u.v.m. Auf Grundlage dieser Erfahrungen ist es für uns nicht nachvollziehbar, dass Dürremanagementpläne nicht für erforderlich gehalten werden. Wir sind vielmehr der Überzeugung, dass es intelligente, adaptive Dürre-Managementsysteme geben muss, die z. B. durch Abflusssteuerung von Graben-, Wehr- und Dränagesystemen den Wasserrückhalt in Trockenperioden effektiv stärken und somit die Gefahr von Massensterben in den Gewässern deutlich absenken. Das alles ist nur mit abgestimmten lokalen und regionalen Dürremanagementplänen umsetzbar.</p>			
BP-0131-4000 -0074-0005	<p>lfd. DS-Nr.: 299 Exkurs 1: Sand- und Feinsedimenteinträge sowie Wasserentnahmen aus Fließgewässern (BWP, S. 43ff.) Sand- und Feinsedimenteinträge Bei der Beschreibung der Eintragsquellen von Sand- und Feinsedimenten in die Gewässer wird neben Wassererosion von Acker- und versiegelten Flächen auch die Mobilisierung von Sand und Feinstoffen aus den Gewässerprofilen genannt. Dabei wird aus nicht nachvollziehbaren Gründen nicht ausgeführt, dass der Gewässerausbau in Verbindung mit einer oft nicht angepassten / nicht bedarfsgerechten Gewässerunterhaltung zur erheblichen Destabilisierung vieler Gewässerprofile geführt hat und auch oft noch Jahre nach den eigentlichen Eingriffen eine teilweise massive Erosion mit Eintrag großer Sedimentmengen verursacht. Der Verweis des BWP auf die geplante Novelle des § 61 (1) NWG zur Förderung von Maßnahmen gegen Sand- und Feinsedimenteinträge überzeugt hier nicht. Die zitierte Begründung zum § 61 (1) NWG, wonach dem Unterhaltungspflichtigen „planerische Grundlagen zur Bekämpfung von Sandeinträgen“ zur Verfügung gestellt werden „können“, sind als unverbindliche Planungshilfe, nicht aber gebotener Weise als rechtlich verbindliche Auflage zur Eindämmung und Vermeidung von Sandeinträgen zu interpretieren.</p>	<p>Die Einzelforderung führt zu einer Anpassung des Textteils des Bewirtschaftungsplans. Es bleiben die Entscheidungen des Gesetzgebers abzuwarten. Die Gewässerunterhaltung hat sich an den Bewirtschaftungszielen nach Maßgabe der §§ 27 bis 31 WHG auszurichten und darf die Erreichung dieser Ziele nicht gefährden (vgl. § 39 Abs. 2 WHG). Eine solche Unterhaltung ist im Sinne der EG-WRRRL als grundlegende Maßnahme anzusehen und, falls noch nicht geschehen, umzusetzen. Auf eine wasserkörperscharfe Meldung wird im vorliegenden Entwurf des niedersächsischen Beitrags zu den Maßnahmenprogrammen 2021 bis 2027 der Flussgebiete, verzichtet. Es ist durchaus bekannt, dass bei unsachgemäßer Durchführung Sandbelastungen in Fließgewässern auch aus einer zu intensiven Unterhaltung resultieren können (Stichwort "Ursachenkomplex" in Exkurs I auf S. 43f), wenn z.B. die Sohle bei Krautungsmaßnahmen durchwühlt, Sand mobilisiert oder gar jährlich wiederkehrend Sohlbestandteile entnommen werden. Historisch hat zwar zunächst der Gewässerausbau stabile Sohlagen (z.B. mit Kies) beseitigt, die wiederkehrende Unterhaltung hat die erneute Ausbildung einer stabilen Sohlage aber oftmals erfolgreich verhindert. Hier wird sicher in</p>	<p>Der entsprechende Absatz im Exkurs I (Kap. 2.1.1.1) zur aktuellen, bisher nicht verabschiedeten NWG-Novelle wurde gestrichen.</p>	Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
BP-0131-4000 -0074-0006	<p>Ifd. DS-Nr.: 300</p> <p>Wasserentnahmen aus Fließgewässern ohne Wiedereinleitung, Wasserkraftanlagen (BWP, S. 44f.) Wasserentnahmen durch Wasserkraftanlagen führen in vielen Fließgewässern zu deutlich verminderten Restwassermengen und zu erheblichen Beeinträchtigungen der Gewässerökologie dieser Ausleitungsstrecken. Der BWP deutet versteckt an, was nach unserer Erfahrung vielfache Realität ist: In vielen Ausleitungsstrecken von Wasserkraftanlagen werden selbst in Naturschutzgebieten große Gewässerstrecken mit erheblich verminderten Restwassermengen beschickt, was zur erheblichen Beeinträchtigung der Gewässerökologie, zur nachhaltigen Schädigung von Fischlebensräumen und ggf. sogar zu einer Verschlechterung in der Bewertung der EU-relevanten Komponenten führt. Der BWP gibt hier keine klaren Aussagen zu den auch in der Literatur vielfach beschriebenen Handlungs- und Vollzugsdefiziten im Betrieb und der wasserbehördlichen Überwachung, ggf. auch Sanktionierung dieser Anlagen. Stattdessen wird lediglich darauf verwiesen, dass „diese Nutzungen im nächsten Zyklus verstärkt zu prüfen“ seien und dass der NLWKN plant, eine Handlungsempfehlung für den Gewässerkundlichen Landesdienst zum Thema Mindestwasserführung nach § 33 WHG zu erarbeiten, die es im Übrigen in anderen Bundesländern schon seit vielen Jahren gibt. Wir halten es dagegen für erforderlich, v.a. den wasser- und naturschutzbehördlichen Vollzug in diesen Restwasserstrecken - auch mit aktiver fachlich-rechtlicher Unterstützung des NLWKN / MU - erheblich zu stärken. Nach unserer Kenntnis wurde in den letzten Jahren kein uns bekannter Verstoß gegen derartige Mindestwasserführungen nachhaltig wasserbehördlich unterbunden oder sanktioniert.</p>	<p>einigen Teilbereichen Niedersachsens die Unterhaltung noch weiter angepasst werden müssen. Darauf bezieht sich die im Exkurs hergestellte Verantwortlichkeit der Gewässerunterhaltung in Hinblick auf die Sandbelastungen bzw. Sandeinträge.</p> <p>Die Einzelforderung wurde zur Kenntnis genommen. Der wasserrechtliche Vollzug geltender Regelungen ist nicht Bestandteil des BWP/MNP, sondern fällt in den Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Zulassungsbehörde. Der Hinweis auf S. 44ff im aktuellen BWP soll hier weitergehend sensibilisieren.</p>		Niedersachsen
BP-0153-4000 -0087-0002	<p>Ifd. DS-Nr.: 331</p> <p>Vor dem Hintergrund der sonstigen wirtschaftlichen Nutzungen in den Übergangs- und Küstengewässern unterstützen wir die im Kapitel 2.1.1.3</p>	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.		Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
BP-0154-2000 -0088-0001	<p>(Entwurf_Nds_Beitrag_BWP_2021_bis_2027) gemachte Aussage, dass die Fischerei bisher nicht als signifikante Belastung identifiziert werden konnte. Dies wird wohl auch zukünftig nicht der Fall sein, da die fischereiliche Nutzung in den Übergangs- und Küstengewässern seit Jahren rückläufig ist, während andere Nutzungen in ihrer Intensität deutlich gestiegen sind.</p> <p>lfd. DS-Nr.: 334</p> <p>Aus einem meiner Geschäftsbereiche, naturschutzfachliche Stellungnahmen zu Eingriffsvorhaben im Außenbereich nach Wasserrecht, habe ich nachfolgende Anregungen und Hinweise: Anträge auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach §§ 8, 9 und 10 WHG: Die Eingriffsregelung (§§ 14 ff. BNatSchG i.V.m. §§ 5 ff NAGBNatSchG) sowie eine möglicherweise durchzuführende UVP sind seitens der zu beteiligenden UNB abzuprüfen. Der Untersuchungsraum aus naturschutzfachlicher Sicht wird nach Rasper (Hinweise zur Berücksichtigung von Naturschutz und Landschaftspflege bei Grundwasserentnahmen, 2004) im Regelfall durch den 25 cm-Absenkradius definiert. Zur Ermittlung des Absenkbereiches werden von den Gutachtern unterschiedliche Modelle und Formeln verwendet. Hier wäre eine praxistaugliche Vorgabe sinnvoll. Die Tabelle 5 auf Seite 217 der vorgenannten Arbeitshilfe stellt dar, ab wann bei potentiell grundwasserabhängigen Baumbeständen der Wertstufe V-III mit erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen ist. Was nicht in der Tabelle berücksichtigt wird, ist der Zeitfaktor. Wünschenswert wäre eine klare Aussage ab wieviel Tagen Entnahmedauer mit einer GW-Absenkung über 25 cm bei einem Baum in der Vegetationszeit, von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen ist. Dann könnten auch bei den Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen konkrete Vorgaben in Bezug auf Entnahmepausen gemacht werden, in denen sich der oberflächennahe GW-Stand zwischenzeitlich wieder einpendeln kann. Die Praxis hat auch gezeigt, dass von den Gutachtern aufgrund von vorhandenen Sperrschichten aus Ton oder Schluff in benachbarten Bohrprofilen eine Absenkung des oberflächennahen pflanzenverfügbaren Grundwassers ausgeschlossen wird. Von der UWB geforderte Pumpversuche mit oberflächennahen Pegeln widerlegen diese Prognosen jedoch regelmäßig.</p>	<p>Die Einzelforderung wurde zur Kenntnis genommen. Allerdings ist die genannte Arbeitshilfe von Rasper (2004) nicht Gegenstand des Bewirtschaftungsplans und Maßnahmenprogramms. Ergänzend sei auf die aktuelle "Arbeitshilfe zur Berücksichtigung der Bewirtschaftungsziele für Oberflächengewässer im Rahmen von Zulassungsverfahren für Grundwasserentnahmen" (Oberirdische Gewässer Band 43, NLWKN 2020) hingewiesen. Regelungen zur Eingriffsregelung sowie zu einer möglicherweise durchzuführenden Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) sind nicht Bestandteil des hier thematisierten Bewirtschaftungsplans im Sinne der EG-WRRRL. Etwaige in Wasserrechtsverfahren zu beachtende naturschutzrechtliche Regelungen und Vorgaben sind explizit in den jeweiligen Verfahren zu berücksichtigen. Bei wesentlichen Grundwasserentnahmen steht der Gewässerkundliche Landesdienst (GLD) unter Bezugnahme auf den GLD-Erlass des niedersächsischen Umweltministeriums beratend zur Verfügung. Zur Frage von einheitlichen Pumpversuchen wird auf das Arbeitsblatt „DVGW W 111 - Pumpversuch bei der Wassererschließung“ (2015) verwiesen. Das Arbeitsblatt gibt grundsätzliche Hinweise zur Planung, Durchführung und Auswertung von Pumpversuchen bei der Wassererschließung.</p>		Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>Einheitliche Vorgaben zu Pumpversuchen, die Ausmaß und Reichweite der entnahmebedingten Grundwasserabsenkung zuverlässiger belegen, gibt es nicht. Zu viele nicht vergleichbare Modelle und Mindestvorgaben lassen eine einheitliche und sichere Bewertung nicht zu. Sind grundwasserabhängige Landökosysteme im Untersuchungsraum nicht erfasst, wird daraus gefolgert, dass eine Betroffenheit des Naturhaushaltes ausgeschlossen werden kann.</p> <p>Naturschutzfachlich wird die Erheblichkeit im Sinne der Eingriffsregelung jedoch danach beurteilt, ob ein Biotoptyp ab einer Wertstufe III und höher erheblich beeinträchtigt wird. Daher kann eine naturschutzfachliche Bewertung nur auf Ebene der Biotoptypen erfolgen.</p>			
BP-0154-2000 -0088-0003	<p>lfd. DS-Nr.: 336</p> <p>Regelungen zum Gemeingebrauch auf der Vechte: Der NLWKN setzt derzeit viele naturschutzfachlich sehr wünschenswerte Maßnahmen an der Vechte um. Der gesetzliche Gemeingebrauch ermöglicht die ganzjährige Befahrung der Vechte für kleine Boote (bis 5 m) ohne Motor. Die umgesetzten Maßnahmen haben als Nebeneffekt, dass viele Vechteabschnitte jetzt auch für Kanuten und das Stand up paddling immer attraktiver werden. Studien zeigen, dass diese Sportarten eine große Störwirkung auf Arten der Avifauna ausüben. Eine weiter steigende Nutzung kann die Bemühungen, auch seltenere störungsempfindlichere Arten in den aufgewerteten Bereichen wieder anzusiedeln, konterkarieren. Bei sehr niedrigen Wasserständen, wie wir sie in den letzten 3 Jahren erlebt haben, können auch mechanische Schäden der Gewässersohle durch die Befahrung nicht ausgeschlossen werden. Es wäre zu prüfen, ob eine aktualisierte Verordnung über die Nutzung des Gewässers, mit zeitlichen Einschränkungen in der Brut- und Aufzuchtzeit sowie bei Niedrigwasserphasen in bestimmten Abschnitten, zur Erreichung der Zielvorgaben aus der Wasserrahmenrichtlinie erforderlich ist.</p>	<p>Die Einzelforderung wurde zur Kenntnis genommen. Allerdings wird darauf hingewiesen, dass Auswirkungen der Gewässernutzung auf die Avifauna nicht Gegenstand der WRRL und damit auch nicht von BWP & MNP sind. Für das sohllebende Makrozoobenthos und auch für die Fische ist derzeit keine signifikante Belastung durch die geschilderte Freizeitnutzung erkennbar. Hier sollten vor Ort Regelungen zwischen UWB, UNB und ggf. NLWKN Meppen getroffen werden.</p>		Niedersachsen
BP-0156-3000 -0093-0001	<p>lfd. DS-Nr.: 333</p> <p>Die [Name anonymisiert] hat keine Bedenken zum Entwurf des niedersächsischen Beitrags zu den Bewirtschaftungsplänen 2021 bis 2027: Ein Hinweis dazu: S. 116, Abs. 2 "Zeigen die Ergebnisse wasserwirtschaftlich begründete Gefährdungen und Beeinträchtigungen der wasserabhängigen Arten und</p>	<p>Die Einzelforderung wurde zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass die öffentliche Auslegung von BWP & MNP ein Teil dieser Information ist. Auch die 2020 seitens MU/NLWKN gestarteten Dialoge/Dialoggespräche gehören dazu. Konkrete Maßnahmen werden stets vor Ort abgestimmt, auch weil zumeist eine Genehmigung erforderlich ist. Aufgrund der</p>		Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	Lebensraumtypen, z. B. Störungen des Wasserhaushaltes, die dazu führen, dass die festgelegten Erhaltungsziele nicht erreicht werden können, so sind entsprechende Maßnahmen erforderlich." Dabei sind umgehend die dafür zuständigen Behörden - in Niedersachsen (außerhalb der Bundeswasserstraßen) die unteren Naturschutzbehörden - zu informieren und Maßnahmen mit ihnen abzustimmen.	wasserwirtschaftlichen Ausrichtung erfolgt in erster Linie eine Abstimmung mit der jeweiligen UWB, die i.d.R landkreisintern die UNB informiert.		
BP-0158-4000-0090-0001	Ifd. DS-Nr.: 338 wir bedanken wir uns im Namen der Mitglieder der [Name anonymisiert] -Landesgruppe Norddeutschland für die Gelegenheit zu den Entwürfen der niedersächsischen Beiträge zu den Bewirtschaftungsplänen gemäß § 118 NWG und zu den Maßnahmenprogrammen gemäß § 117 Abs. 1 Satz 1 NWG für die Flussgebiete Elbe, Weser, Ems und Rhein im dritten Bewirtschaftungszeitraum (2021-2027) der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) Stellung nehmen zu können. Vorrang der öffentlichen Wasserversorgung Bei allen Maßnahmen und zugehörigen Plänen ist es aus Sicht der Sicherstellung der Daseinsvorsorge unabdingbar, dass diese Aufgaben stets absoluten Vorrang genießen. Die öffentliche Wasserversorgung ist systemrelevant als Daseinsvorsorge für die Bevölkerung. Der Vorrang gegenüber konkurrierenden Nutzungen wie der Landwirtschaft sollte im Wasserhaushaltsgesetz beibehalten und zusätzlich im Landeswassergesetz verankert werden. In diesem Zusammenhang ist ein vollständiger Überblick über alle Wassernutzungen unerlässlich, wobei die Unteren und die Oberen Wasserbehörden auf gemeinsame, verlässliche Daten Zugriff haben müssen. Ebenso ist eine angemessene personelle Ausstattung der Wasserbehörden zu gewährleisten.	Die Einzelforderung ist nicht Regelungsgegenstand des Bewirtschaftungsplans und wird zur Kenntnis genommen.		Niedersachsen
BP-0158-4000-0090-0002	Ifd. DS-Nr.: 339 Die Ausrichtung von Maßnahmen auf die öffentliche Trinkwasserversorgung ist nur dann zulässig, wenn die Versorgungssicherheit in jedem Fall gewährleistet werden kann. Dies gilt insbesondere für die Absicherung ausreichender Spitzenbedarfe bei der öffentlichen Trinkwasserversorgung. Die jüngsten Trockenwetterereignisse haben gezeigt, wie wichtig die Absicherung des Spitzenbedarfes ist, der an Höhe und Dauer zugenommen hat.	Die Einzelforderung wurde zur Kenntnis genommen.		Niedersachsen
BP-0158-4000-0090-0003	Ifd. DS-Nr.: 340 Hierzu sei ergänzend angemerkt, dass die Festsetzung	Die Einzelforderung wurde zur Kenntnis genommen. Die Ausweisung von Schutzgebieten		Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>von Wasserschutzgebieten seit vielen Jahren schleppend läuft. Oftmals werden die Gebiete nicht nach der Schutzbedürftigkeit der Ressourcen, sondern nach lokalen, regionalen oder wirtschaftlichen Interessen ausgewiesen. Es ist daher notwendig, dass die Ausweisung von Wasserschutzgebieten nach den tatsächlichen Erfordernissen des Ressourcenschutzes seitens der Genehmigungsbehörden und der Kommunen mehr Priorität erhält.</p>	<p>obliegt den unteren Wasserbehörden.</p>		
BP-0158-4000 -0090-0004	<p>Ifd. DS-Nr.: 341</p> <p>Durchsetzung des Verursacherprinzips Grundsätzlich bitten wir zu berücksichtigen, dass die Wasserver- und Abwasserentsorger bisher mit erheblichen Investitionen dazu beigetragen haben, die mit der Wasserwirtschaft verknüpften Umweltziele zu erreichen. Zu einer nachhaltigen Verbesserung der Gewässergüte und des Wasserhaushaltes haben u.a. Maßnahmen der Abwasserbehandlung und der Steuerung des Regenwasserabflusses geführt. Nennenswerte Verbesserungen für die Umwelt sind aus diesen „Punktquellen“ nur noch mit unverhältnismäßig hohem finanziellem Aufwand erreichbar. Stattdessen sollten künftig in erster Linie auf der Grundlage des in der WRRL verankerten Verursacherprinzips, die diffusen Quellen (Flächenbelastungen) in den Mittelpunkt der Diskussion um weitere Maßnahmen gerückt werden. Es wäre nicht sachgerecht, allein denjenigen Verursacher zu Maßnahmen zu verpflichten, auf den der wasserbehördliche Zugriff, wie beispielsweise bei Kläranlagen und Niederschlagswasser-Einleitungen in Gewässer, leicht auszuüben ist. In der Vergangenheit sind bereits umfangreiche Maßnahmen an Kläranlagen (dritte Reinigungsstufe) durchgeführt worden, so dass es kaum nachvollziehbar wäre, wenn andere festgestellte Verursacher nicht mit Maßnahmen belegt würden. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Gewässer vor allem durch diffuse Einträge belastet werden, z.B. durch Einträge durch die Landwirtschaft. Die Forderungen des Wasserhaushaltsgesetzes müssen bindend für das Fachrecht und die Zulassungsverfahren anderer Wirtschaftsbereiche sein. Hersteller tragen mit ihren Produkten auch Verantwortung für den Gewässerschutz und müssen zu Gefährdungsanalysen und Risikoabschätzungen verpflichtet werden. Die Einhaltung dieser Vorgaben muss im Vollzug konsequent kontrolliert</p>	<p>Die Einzelforderung wurde zur Kenntnis genommen.</p>		Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
BP-0158-4000 -0090-0006	<p>werden.</p> <p>lfd. DS-Nr.: 343</p> <p>Das Ziel, den guten chemischen Zustand der Wasserkörper wiederherzustellen, die sich noch in einem schlechten Zustand befinden, ist unbedingt zu erreichen. Von besonderer Bedeutung sind hierbei die Grundwasserkörper, die für die Trinkwasserversorgung genutzt werden. Die vorgesehenen Maßnahmen zur Verbesserung der Grundwasserkörper reichen nicht aus, um den guten chemischen Zustand zu erreichen. Wir fordern, dass der gute chemische Zustand im 3. Bewirtschaftungszeitraum erreicht wird, da diese Wasserkörper intensiv für die öffentliche Wasserversorgung im Land genutzt werden. In dieser Beziehung sind die Ziele der WRRL ein wichtiger Beitrag für die Sicherung der Daseinsvorsorge in der [Name anonymisiert]. Die weitere Aufschiebung der Ziele kann nicht akzeptiert werden. Wir würden uns freuen, wenn unsere Positionen im weiteren Verfahren Ihre Berücksichtigung finden. Bei Rückfragen ist die [Name anonymisiert] -Landesgruppe Norddeutschland jederzeit gerne für Sie zu erreichen.</p>	<p>Wie in den Entwürfen zu den Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen dargestellt, geht die Landesregierung davon aus, dass bis zum Ende des Bewirtschaftungszeitraums 2027 die erforderlichen Maßnahmen zur Zielerreichung für die 39 Grundwasserkörper, die aufgrund der Nitratbelastung in den schlechten Zustand eingestuft wurden, umgesetzt werden (Reduktion der Emissionen und damit auch die Frachten mindestens auf das zum Erreichen der Ziele notwendige Maß). Dass die Ziele der EG-WRRL im Bezug zu Grundwassergüte bis 2027 nicht erreicht werden können, liegt an der trägen Reaktion auf Veränderungen der Einträge an der Geländeoberfläche auf die Grundwasserbeschaffenheit. Teilweise sehr lange Verweilzeiten und Fließzeiten innerhalb der Wasserkörper führen auch zu langen Reaktionszeiten bis Verbesserungen an einer Messstelle messbar werden (Zielerreichung, d.h. die Einhaltung des Grenzwertes von 50 mg Nitrat/ im Grundwasser). Dieser Prozess ist nicht zu beschleunigen. Als Zeitraum der erwarteten Zielerreichung für die Nährstoffe Nitrat und Orthophosphat wird „bis 2045“, „nach 2045“ oder „unbekannt“ prognostiziert. Aufgrund der natürlichen Gegebenheiten ist mit einer wesentlich früheren Zielerreichung nicht zu rechnen. Aus diesem Grund werden im Bewirtschaftungsplan entsprechende Fristverlängerungen, wie sie die EG-WRRL zulässt, für die Zielerreichung angezeigt. Entscheidend für den Erfolg auch nach 2027 sind entsprechende unverzügliche Maßnahmen zur Reduzierung der Einträge an der Geländeoberfläche. Nur wenn diese Maßnahmen kurzfristig umgesetzt werden, ist eine Zielerreichung möglich. Die Methoden für die Prognosen zur Zielerreichung sind im Bewirtschaftungsplan, Kapitel 5.2.3.1 dargestellt. Die Einzelforderung wurde zur Kenntnis genommen.</p>	Niedersachsen	
BP-0163-4000 -0092-0001	<p>lfd. DS-Nr.: 345</p> <p>die Gemeinde [Name anonymisiert] nimmt zu dem Entwurf des niedersächsischen Beitrags zu den</p>	<p>Die Einzelforderung wurde zur Kenntnis genommen.</p>	Niedersachsen	



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>Bewirtschaftungsplänen 2021 bis 2027 für den Wasserkörper "Zwischenahner Meer", NI-Wasserkörper 04001, Flussgebiet Ems, Planungseinheit 3800 Leda-Jümme wie folgt Stellung: Bei dem Zwischenahner Meer handelt es sich mit einer Fläche von rd. 540 ha um den drittgrößten See in Niedersachsen. Das Zwischenahner Meer hat eine überregionale Bedeutung für den Tourismus und trägt wesentlich zu den rd. 640.000 Übernachtungen pro Jahr in der Gemeinde [Name anonymisiert] bei. Deshalb ist es auch der Gemeinde [Name anonymisiert] ein wesentliches Anliegen, dass die Gewässerqualität des Zwischenahner Meeres verbessert wird. Regelmäßig gibt es aufgrund des Eintrages von rd. 8.000 kg Phosphor pro Jahr das Auftreten von sogenannten Blaualgen, die zu Geruchsbelästigungen und Badeverboten führen wie auch wieder in diesem Jahr 2021. Vor dem Hintergrund dieser Problemlage hat sich ein Arbeitskreis Zwischenahner Meer unter Mitwirkung der [Name anonymisiert] des [Name anonymisiert], des Seenkompetenzzentrums Niedersachsen vom NLWKN Sulingen, des NLWKN Oldenburg-Brake, der [Name anonymisiert] sowie der [Name anonymisiert] gebildet. Auf Initiative des Arbeitskreises wurde von der [Name anonymisiert] unter Inanspruchnahme von Fördergeldern aus der Seenrichtlinie eine Machbarkeitsstudie in Auftrag gegeben, die die Eintrittspfade insbesondere für Phosphor aus dem Einzugsbereich des Zwischenahner Meeres untersucht und berechnet hat. Aufbauend auf diese Ergebnisse wurden dann vom NLWKN Messstationen an drei Zuläufen zum Meer eingerichtet, die täglich verschiedene Parameter untersuchen. Diese Messstationen liegen an der Otterbäke, der Halfsteder Bäke sowie dem Auebach. Diese Messungen laufen seit ca. 1,5 Jahren und haben die Ergebnisse der Machbarkeitsstudie im wesentlichen bestätigt. Somit liegen inzwischen viele Daten vor und auch Maßnahmenvorschläge sind in den Untersuchungen enthalten. Eine Vorortberatung der Landwirte über den sparsamen Einsatz von Dünger ist inzwischen auch durch die Landwirtschaftskammer angelaufen. Weiterhin gibt es nun die Düngeverordnung und der Einzugsbereich des Zwischenahner Meeres gehört zu den sog. roten Gebieten, die in der Düngeverordnung identifiziert worden sind. Dieses reicht aber nach den Erkenntnissen aus den Studien nicht aus, um</p>			



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
BP-0196-4000 -0124-0001	<p>den Phosphoreintrag signifikant soweit zu reduzieren, um die Gewässerqualität von mäßig auf gut zu verbessern. Hier sind weitere Maßnahmen wie z.B. eine Teilumlegung der Otterbäke oder die Anlegung von Schilfpoldern notwendig. Aufgrund der inzwischen vorliegenden Erkenntnislage sowie den gewollten Zielsetzungen der WRRL sollte es deshalb das Ziel des Landes Niedersachsen sein, kurzfristiger als spätestens 2045 zu einer Verbesserung der Gewässerqualität zu kommen. Hier gilt es jetzt, dass das Land Niedersachsen als Eigentümer des Zwischenahner Meeres sich dieser Verantwortung stellt und das NLWKN oder das Amt für Regionale Landesplanung inhaltlich mit dieser Aufgabe betraut, um die personellen und finanziellen Rahmenbedingungen für Maßnahmen zu schaffen.</p>	<p>Die Einzelforderung wurde zur Kenntnis genommen.</p>		Niedersachsen
	<p>ifd. DS-Nr.: 460 in Bezug auf die durch das [Name anonymisiert] vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise: Bergbau: Ost Betroffenheitsgebiet Weser: Im Planungsgebiet befinden sich bergbauliche Anlagen (u.a. Betriebseinrichtungen) sowie Leitungen der [Name und Adresse anonymisiert]. Bei den bergbaulichen Anlagen sind Schutzabstände zu beachten. Bei den Leitungen ist der Schutzstreifen zu beachten. Der Schutzstreifen ist von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten. Ferner verlaufen durch das Betroffenheitsgebiet auch Leitungen der folgenden Leitungsbetreiber: [Name und Adresse anonymisiert], [Name und Adresse anonymisiert], [Name und Adresse anonymisiert], [Name und Adresse anonymisiert], [Name und Adresse anonymisiert], [Name und Adresse anonymisiert], [Name und Adresse anonymisiert], [Name und Adresse anonymisiert], [Name und Adresse anonymisiert], [Name und Adresse anonymisiert], [Name und Adresse anonymisiert], [Name und Adresse anonymisiert], [Name und Adresse anonymisiert], [Name und Adresse anonymisiert], [Name und Adresse anonymisiert]. Bei den</p>			



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>vorgenannten Leitungen ist ebenfalls der Schutzstreifen zu beachten. Der Schutzstreifen ist von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten. Bitte kontaktieren Sie die vorgenannten Unternehmen direkt, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen eingeleitet werden können. Betroffenheitsgebiet Ems: Im Planungsgebiet befinden sich bergbauliche Anlagen (u.a. Betriebseinrichtungen) sowie Leitungen der [Name und Adresse anonymisiert], [Name und Adresse anonymisiert], [Name und Adresse anonymisiert]. Bei den bergbaulichen Anlagen sind Schutzabstände zu beachten. Bei den Leitungen ist der Schutzstreifen zu beachten. Der Schutzstreifen ist von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten. Ferner verlaufen durch das Betroffenheitsgebiet auch Leitungen der folgenden Leitungsbetreiber: [Name und Adresse anonymisiert], [Name und Adresse anonymisiert]. Bei den vorgenannten Leitungen ist ebenfalls der Schutzstreifen zu beachten. Der Schutzstreifen ist von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten. Bitte kontaktieren Sie die vorgenannten Unternehmen direkt, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen eingeleitet werden können. Betroffenheitsgebiet Elbe: Durch das Betroffenheitsgebiet verlaufen Leitungen der folgenden Leitungsbetreiber: [Name und Adresse anonymisiert], [Name und Adresse anonymisiert], [Name und Adresse anonymisiert].</p>			



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>[Name und Adresse anonymisiert], [Name und Adresse anonymisiert], [Name und Adresse anonymisiert]. Bei den vorgenannten Leitungen ist ebenfalls der Schutzstreifen zu beachten. Der Schutzstreifen ist von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten. Bitte kontaktieren Sie die vorgenannten Unternehmen direkt, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen eingeleitet werden können. Bergbau: West Durch das Planungsgebiet verlaufen erdverlegte Leitungen der folgenden Betreiber: [Name und Adresse anonymisiert], [Name und Adresse anonymisiert], [Name und Adresse anonymisiert]. Bei den erdverlegten Leitungen ist der Schutzstreifen zu beachten. Der Schutzstreifen ist von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten. Bitte kontaktieren Sie die drei vorgenannten Betreiber der erdverlegten Leitungen direkt, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen eingeleitet werden können. Nachbergbau - Keine Zuständigkeit. Erdbebendienst - Es liegen keine Hinweise und Bedenken vor. Rohstoffe - Es liegen keine Hinweise und Bedenken vor. Erdöl, Erdgas -Es liegen keine Hinweise und Bedenken vor. Geologie - Es liegen keine Hinweise und Bedenken vor. Boden – Es liegen keine Hinweise und Bedenken vor. Hydrogeologie – Es liegen keine Hinweise und Bedenken vor. Gashochdruckleitungen, Rohrfernleitungen - Es liegen keine Hinweise und Bedenken vor. Bergbau: Markscheiderei -Keine Zuständigkeit. Baugrund - Im Untergrund des Standorts stehen keine löslichen Gesteine an oder sie liegen in so großer Tiefe, dass bisher keine Erdfälle bekannt geworden sind. Eine Gefährdung durch Erdfälle ist daher nicht gegeben. Formal ist dem Standort die Erdfallgefährdungskategorie 1 zuzuordnen (gem. Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, Az. 305.4 – 24 110/2 -). Im Rahmen von Baumaßnahmen am Standort sind bezüglich der Erdfallgefährdung keine besonderen konstruktiven Sicherheitsmaßnahmen notwendig. Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den</p>			



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
BP-0197-4000 -0125-0006	<p>Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen. In Bezug auf die durch das [Name anonymisiert] vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen. Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</p> <p>Ifd. DS-Nr.: 466</p> <p>Ein Ansatz, die notwendige Maßnahmenumsetzung an Fließgewässern voranzutreiben wäre, die starren Regelungskomplexe im Naturschutzrecht aufzulösen und etwas flexibler für den Einzelfall zu gestalten (z.B. durch Schaffung von Ausnahmetatbeständen oder Ermessensspielräumen im Regelungsregime der Eingriffsregelung). Zugegeben bereitet diese Idee erhebliche Vorbereitung und Überzeugungsarbeit vor allem auf der Landkreisebene in den Naturschutzämtern, wo eine ganzheitliche Betrachtung von Vorhaben durch einzelne, unabhängige Ämterstrukturen oft fehlt, und die auf die Zukunft zielenden Wirk- und Synergieeffekte für das Gesamtziel Ökologie und Natur u.E. oft ausgeblendet werden. Die Idee aber, einen integrativen Ansatz mit wasseraffinen Maßnahmen zu wählen, kann ein erhebliches Plus in der Umsetzbarkeit von Maßnahmen im Sinne der WRRL sein. Könnten so z.B. Vorhabenträger ihre Eingriffe in die Schutzgüter unabhängig von der Art des Eingriffs über Maßnahmen im Sinne der §§ 82, 83 WHG kompensieren, wäre eine Vielzahl von effektiven Maßnahmen an diversen Gewässern in kurzen Zeiträumen möglich. Dies löst weitgehend die Finanzierungsproblematik, denn die Vorhabenträger</p>	Die Einzelforderung wurde zur Kenntnis genommen. Die Gestaltung der Eingriffsregelung obliegt dem Gesetzgeber und ist nicht Gegenstand der niedersächsischen Beiträge.		Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>trügen so den Großteil der Maßnahmekosten. Die Kosten für Organisation, Planung und Überwachung, geleistet in Abstimmung des Landes mit den Verbänden vor Ort, die ihre Gewässer kennen, hielten sich in engen Grenzen und könnten über landeseigene Förderungen wie bei den FG- Entwicklungen abgedeckt werden. Die Verbände könnten anhand der Fließgewässer-Stammdaten im Vorfeld eigene Maßnahmen nach §§ 82, 83 WHG entwickeln und als fertige oder vorbereitete Konstrukte bei Umsetzung von Vorhaben Dritter im Verbandsgebiet zur Kompensation präsentieren. Auch eine vermehrte Nutzung der Ersatzzahlungen für Kompensation, wo Eingriffs- und Ausgleichsmaßnahmen zur Kompensation direkt nicht möglich erscheinen, wäre ein praktikabler Finanzierungsansatz für die Maßnahmen zur Verbesserung der gesamtökologischen Situation an den betrachteten Wasserkörpern der jetzigen Entwürfe.</p>			
<p>BP-0198-3000 -0126-0002</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 469 Stellungnahme der [Name anonymisiert]: Die im Rahmen des Masterplans entwickelten Maßnahmen mit Bezug zur WRRL wurden in das Maßnahmenprogramm bzw. den Bewirtschaftungsplan gemäß WRRL aufgenommen. Im Entwurf des Bewirtschaftungsplanes für die FGE Ems (2020_Entwurf_int_BWP_Ems_DE) werden konkret zur Umsetzung die flexible Tidesteuerung, der Tidepolder Coldemüntje, der Süßwasserpolder in Stapelmoor sowie Maßnahmen zur Verbesserung der Durchgängigkeit an Sielen und Schöpfwerken genannt (Seite 124ff). Zudem wird ausgeführt, dass die Umnutzung des Hochwasserschutzpolders Leer in einen Tidepolder noch untersucht werde. Es ist zu prüfen, inwieweit durch eine konkrete Benennung von Maßnahmen in dem Bewirtschaftungsplan eine Verbindlichkeit zur Umsetzung geschaffen wird. Insbesondere für die Maßnahme der Flexiblen Tidesteuerung sind viele und wesentliche Fragen noch ungeklärt. Ob mit der maritimen Wirtschaft tatsächlich ein verträglicher und von allen Seiten akzeptierter Kompromiss in Bezug auf die Einschränkung der Schifffahrt gefunden wird, wird letztendlich erst das Planfeststellungsverfahren zeigen. Zudem sollte ein Abgleich mit dem Entwurf des niedersächsischen Beitrags zum Bewirtschaftungsplan (Entwurf_Nds_Beitrag_BWP_2021_bis_2027_Internet)</p>	<p>Der BWP und das MNP sind behördenverbindlich. Sollte eine Umsetzung der genannten Maßnahme aus nicht möglich sein, wird dies in der Aktualisierung der MNP und BWP (alle 6 Jahre) berücksichtigt und es findet eine neue Einschätzung der Situation im betroffenen Wasserkörper statt. Die Forderung, dass ein Abgleich zwischen den Aussagen zum Masterplan Ems zwischen dem nds. Beitrag zum BWP (Kapitel 8.2) und der konkreteren Darstellung im Internationalen Bewirtschaftungsplan für die Flussgebietseinheit Ems (2021-2027) (Kapitel 5.1.4.1) vorgenommen werden sollte, wird folgendermaßen gelöst. Es wird im nds. BWP mit einem Link auf das entsprechende Kapitel im Internationalen Bewirtschaftungsplan für die Flussgebietseinheit Ems (2021-2027) verwiesen.</p>	<p>Nähere Informationen zu einzelnen Projekten des „Masterplan Ems 2050“ können dem „Internationalen Bewirtschaftungsplan für die Flussgebietseinheit Ems (2021-2027)“ in Kapitel 5.1.1.4 entnommen werden (http://www.ems-eems.de/ - Thema: Wasserrahmenrichtlinie).</p>	<p>Niedersachsen</p>



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
BP-0198-3000 -0126-0003	<p>erfolgen. Auch hier ist die Flexible Tidesteuerung als Kernmaßnahme genannt. Insgesamt sind in diesem Dokument die Maßnahmen des Masterplanes jedoch deutlich weniger konkret beschrieben.</p> <p>lfd. DS-Nr.: 470</p> <p>Im Dokument „Übersicht der Bewirtschaftungsziele Ems“ sind für das Übergangsgewässer „Ems (Leer bis Dollart)“ die Maßnahmennummern 87 und 501 angegeben. Bei der Nr. 87 handelt es sich um Maßnahmen zur Verringerung hydromorphologischer Belastungen bei Küsten- und Übergangsgewässern, die nicht einem der Teilbereiche (vgl. Nr. 67, 81 bis 84) zuzuordnen sind. Die Nr. 501 weist auf die Erstellung von Gutachten hin. Ich gehe davon aus, dass es sich hierbei um die Flexible Tidesteuerung handelt. In Kombination mit der Beschreibung im internationalen Bewirtschaftungsplan ist hier somit eine deutliche Konkretisierung gegeben.</p>	<p>Bei der Maßnahmennummer 501 im Wasserkörper T1-3000-01 "Übergangsgewässer Ems (Leer bis Dollart)" handelt es sich um die Erstellung von weiteren Gutachten/Konzepten zum Masterplan Ems. Die Maßnahmennummer 87 beinhaltet die Umsetzung der "Flexiblen Tidesteuerung Ems" und das Pilotprojekt "Entnahme von Baggergut aus der Ems zur Verbesserung von landwirtschaftlichen Flächen". Dieser Sachstand ist nicht nur in der "Übersicht der Bewirtschaftungsziele" dargestellt sondern findet sich auch im nds. Beitrag zum Maßnahmenplan auf Seite 118/119 wieder.</p>		Niedersachsen
BP-0198-3000 -0126-0004	<p>lfd. DS-Nr.: 471</p> <p>Für die tideabhängigen Fließgewässer im Bereich von Ems, Leda und Jümme sowie der offen zufließenden Kanäle und Tiefs sind die Maßnahmen mit den Nummern 71 und 73 in der o.g. Übersicht aufgeführt. Die Maßnahmennummer 73 zielt vermutlich auf die Projekte zur Uferumgestaltung im Rahmen des Masterplans Ems hin. Hier wird jedoch zunächst nur an Versuchsstrecken getestet wie eine biologische Umgestaltung möglich ist und ob Ufersicherungen in einer ingenieurbioologischen Bauweise den Belastungen ausreichend standhalten bzw. inwieweit man Erosionen in Bereichen mit weitem Vorland und Abstand zur Fahrinne zulassen kann. Ob solche Umgestaltungsmaßnahmen tatsächlich im großen Stil umgesetzt werden, ist von den Ergebnissen der Versuchsphase abhängig. Insofern ist zu hinterfragen, ob hier bereits ein Maßnahmenbedarf von 6,778 km angegeben werden kann/sollte. Die Maßnahme Nr. 71 soll der Verbesserung der Habitatfunktion im vorhandenen Profil dienen. Hier ist das Einbringen von Störsteinen oder Totholz vorgesehen. Beim Einbringen von Totholz ist der Schutz der Deiche sowie der technischen Bauwerke entlang der Gewässer zwingend sicherzustellen. In diesem Zusammenhang weise ich auf die aktuellen Diskussionen um das Thema Auenwald-Entwicklung an der Ems hin.</p>	<p>Die Aussagen bezüglich der Maßnahmentypen 73 und 71 beziehen sich derzeit nicht auf Maßnahmen des Masterplan Ems 2050, sondern sie ergeben sich aus den Vorgaben der in Niedersachsen vorgenommenen Ableitung des Maßnahmenbedarfs für die Hydromorphologie zum Erreichen des guten Zustands /guten Potentials. Bei der Ermittlung des Maßnahmenbedarfs an den tideoffenen Gewässern der Ems und des Leda-Jümme-Gebietes wurde davon ausgegangen, dass ein Maßnahmenbedarf von "bis zu 6,778 km" erforderlich sein kann, um die WRRL-Ziele zu erreichen. Das "bis zu ..." soll darauf hinweisen, dass es der Bedarf ist, der entstehen kann, um mit ausreichender Wahrscheinlichkeit ein "gutes" Potenzial zu erreichen - also den Zielen der WRRL gerecht zu werden. Die Nichtumsetzbarkeit des benannten Umfangs (u.U. aus bisher nicht bekannten Gründen) ist ggf. ausreichend zu dokumentieren und sodann bei der Erstellung zukünftiger BWP/MNP zu berücksichtigen. Die übrigen Bestandteile dieser Einzelforderung wurden zur Kenntnis genommen.</p>		Niedersachsen
BP-0200-4000 -0127-0001	<p>lfd. DS-Nr.: 472</p> <p>Vorbemerkungen Bundeswasserstraßen nach § 1 Abs. 1</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>		Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
BP-0200-4000 -0127-0002	<p>Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) stehen gemäß Art. 87 Abs. 1 Satz 1 i.V. mit Art. 89 GG im Eigentum und in der Verwaltungszuständigkeit der [Name anonymisiert]. Die Unterhaltung von Bundeswasserstraßen einschließlich Zubehör (z.B. Schleusen, Wehre, Brücken, Schiffshebewerke und weitere Anlagen der [Name anonymisiert]) ist dem Bund als Hoheitsaufgabe übertragen worden (§ 7 Abs. 1 WaStrG), ebenso deren Aus- und Neubau (§ 12 Abs. 1 WaStrG). Die Widmung der Bundeswasserstraßen als Verkehrsweg bestimmt ihren wege-rechtlichen Status auf Dauer und bewirkt eine Zweckerhaltung, die nur im Wege einer Bestandsänderung nach § 2 WaStrG beseitigt werden kann. Maßnahmen zur Erreichung der Ziele nach EU-WRRL an Bundeswasserstraßen dürfen den widmungsgemäßen Zweck sowie den für die Schifffahrt erforderlichen Zustand der Bundeswasserstraßen und somit die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs nicht beeinträchtigen. Bei der Maßnahmenplanung sind die bestimmungsgemäße Nutzung, wie das Befahren der Bundeswasserstraßen mit Wasserfahrzeugen sowie das Stillliegen gemäß bundesrechtlichen Vorschriften und sonstige zulässige Nutzungen - einschließlich der Gefahrenabwehr und Havarieabwicklung - zu berücksichtigen. Eine Überplanung der dem allgemeinen Verkehr gewidmeten Bundeswasserstraßen, einschließlich ihres Zubehörs, ist grundsätzlich unzulässig, wenn dadurch die Wahrung der hoheitlichen Aufgaben der [Name anonymisiert] beeinträchtigt wird. Ich weise vorsorglich darauf hin, dass auch nach § 4 Nr. 4 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landespflege auf Flächen, die ausschließlich oder überwiegend Zwecken der See- oder Binnenschifffahrt dienen, die bestimmungsgemäße Nutzung zu gewährleisten ist.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.		Niedersachsen
17.03.2022	<p>lfd. DS-Nr.: 473 Allgemeine und grundsätzliche Anmerkungen, Einbindung der [Name anonymisiert] bei weiteren Schritten zur Umsetzung der WRRL-Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme. Im Hinblick auf das zum Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm durch die [Name anonymisiert] noch zu erteilende Einvernehmen gemäß §7 Abs. 4 S. 1 WHG weise ich darauf hin, dass dessen Reichweite dem Konkretisierungsgrad des Bewirtschaftungsplans und Maßnahmenprogramms</p>			



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	entspricht. Aufgrund der fehlenden Konkretisierungen, insbesondere im Maßnahmenprogramm hinsichtlich der Verortung und Beschreibung der Maßnahme ist bei allen weiteren Umsetzungsschritten, die nicht durch die [Name anonymisiert] erfolgen, einschließlich ggf. notwendiger landesrechtlicher Zulassungsverfahren eine möglichst frühzeitige und kontinuierliche Beteiligung der [Name anonymisiert] und des jeweils vor Ort zuständigen [Name anonymisiert] erforderlich. Dies schließt insbesondere eine Endabstimmung des Entwurfs einer ggf. notwendigen Zulassungsentscheidung ein und gilt sowohl für Einzelmaßnahmen als auch für übergreifende Fragestellungen (z.B. Wassermengen- und Sedimentmanagement, Durchgängigkeit). Dies betrifft ausdrücklich auch Maßnahmen, die in Gewässern geplant werden, die oberhalb von Bundeswasserstraßen liegen (z. B. Nebengewässer, einmündende Gewässer, ...), da diese Auswirkungen auf die Aufgabenerledigung der [Name anonymisiert] haben können.			
BP-0200-4000 -0127-0006	Ifd. DS-Nr.: 477 Invasive Arten Im Rahmen der Unterhaltung durch die [Name] findet das "Arbeitsblatt: Invasive gebietsfremde Arten an Bundeswasserstraßen" (BfG, 2018) Anwendung. Die [Name] geht insbesondere gegen invasive gebietsfremde Arten vor, soweit dies aus Gründen der Verkehrssicherung, des Gesundheitsschutzes, der Bauwerksicherheit oder zur Sicherung der Schiffbarkeit erforderlich ist. Die [Name] entscheidet im Rahmen bei ihrer hoheitlichen Tätigkeit unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben mit fachlicher Unterstützung durch die [Name] welche Maßnahmen durchführbar sind und setzt diese um. Soweit der Aufgabenbereich der [Name] von den Maßnahmen gegen invasive, gebietsfremde Arten berührt ist, ist eine Beteiligung der [Name] durch die Landesbehörden gem. § 3 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG erforderlich.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.		Niedersachsen
BP-0200-4000 -0127-0012	Ifd. DS-Nr.: 483 HWRM-RL Die Stellungnahmen der [Name anonymisiert] im Anhörungsverfahren zur HWRM-RL erfolgen gesondert. MSRL Stellungnahmen der [Name anonymisiert] zur MSRL erfolgen gesondert.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.		Niedersachsen
BP-0200-4000 -0127-0014	Ifd. DS-Nr.: 485 Generelle Anmerkung zu den Anhörungsdokumenten Die korrekte Bezeichnung der [Name anonymisiert] lautet [Name anonymisiert]. Die Abkürzung	Dem Hinweis folgend wurde eine Anpassung vorgenommen.	Textanpassung Kapitel 5.2.15 "Für die Maßnahmenumsetzung im Übergangsgewässer der Weser wird in Abstimmung mit der	Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	[Name anonymisiert] steht für [Name anonymisiert] bzw. „Außenstelle“ sind überholte Bezeichnungen); [Name anonymisiert] steht für [Name anonymisiert]. Bitte ersetzen Sie „Bundeswasserstraßenverwaltung“ durch die Bezeichnung „[Name anonymisiert] des Bundes“. Bitte stellen Sie sicher, dass die korrekten Bezeichnungen in Ihren Dokumenten Anwendung finden.		([Name anonymisiert]) der Zeitraum für die Maßnahmenumsetzung verlängert.“	
BP-0200-4000-0127-0015	Ifd. DS-Nr.: 486 Ich bitte um Beachtung der parallel zur Prüfung des Entwurfs zwischen [Name anonymisiert] und NLWKN Brake-Oldenburg bereits weitergehend abgestimmtem Textänderungen zu „Übergangsgewässer der Weser“ und „Zeitraum der Maßnahmenumsetzung in den Übergangsgewässern der Ems und der Weser“.	Die hier angesprochenen textlichen Abstimmungen beziehen sich auf den "Niedersächsischen Beitrag zum Maßnahmenprogramm". Der Text wird wie abgesprochen in den Nds. Beitrag zum Maßnahmenprogramm aufgenommen.		Niedersachsen
BP-0200-4000-0127-0018	Ifd. DS-Nr.: 489 Anmerkungen zum Entwurf des niedersächsischen Beitrags zu den Bewirtschaftungsplänen 2021 bis 2027 für die Flussgebiete Elbe, Weser, Ems und Rhein (Dezember 2020) Kap. 1.1.2, Seite 17 Zitat: „Die Weser hat eine Länge von ca. 450 km ohne die Werra. Die Tideweser ab Bremen und die Jade (Jadebusen) sind wichtige Bundeswasserstraßen und aufgrund der Tide der Gefahr von Sturmfluten ausgesetzt“ Ergänzung: Dem zitierten Satz bitte voranstellen: „In Niedersachsen liegen folgende dem allgemeinen Verkehr dienende Binnenwasserstraßen des Bundes (Nach Anlage 1 des WStrG in gültiger Fassung, zuletzt geändert am 08.06.2021): Aller, Ems, Elbe, Este, Freiburger Hafepriel, Hase, Hunte, Ilmenau, Leda, Leine, Ihme und SchnellerGraben, Lesum, Lühe, Oste, Schwinge, Werra, Weser sowie folgende Kanäle: Dortmund-Ems-Kanal, Elbe-Seitenkanal, Elisabethfehnkanal, Ems-Seitenkanal, Küstenkanal, Mittellandkanal mit Stichkanälen. Die Weser hat eine Länge von ca. 480 km ohne die Werra. Die Tideweser ab Bremen und die Außen- und Innenjade (Jadefahrwasser) sind wichtige Bundeswasserstraßen und aufgrund der Tide der Gefahr von Sturmfluten ausgesetzt.“ Begründung: vollständige Darstellung; die Werra ist nicht Bestandteil der Weser	Dem Hinweis folgend wurde eine Anpassung getroffen. Der Satz „In Niedersachsen liegen folgende dem allgemeinen Verkehr dienende Binnenwasserstraßen des Bundes (Nach Anlage 1 des WStrG in gültiger Fassung, zuletzt geändert am 08.06.2021): Aller, Ems, Elbe, Este, Freiburger Hafepriel, Hase, Hunte, Ilmenau, Leda, Leine, Ihme und SchnellerGraben, Lesum, Lühe, Oste, Schwinge, Werra, Weser sowie folgende Kanäle: Dortmund-Ems-Kanal, Elbe-Seitenkanal, Elisabethfehnkanal, Ems-Seitenkanal, Küstenkanal, Mittellandkanal mit Stichkanälen.“ wurde unter Kapitel 1.1.5 Siedlung, Verkehr und Bodennutzung berücksichtigt.	Textanpassung Kapitel 1.1.2 Hydrologie und Abflussgeschehen in der FGE Weser: "Die Weser hat eine Länge von ca. 480 km ohne die Werra. Die Tideweser ab Bremen und die Außen- und Innenjade (Jadefahrwasser) sind wichtige Bundeswasserstraßen und aufgrund der Tide der Gefahr von Sturmfluten ausgesetzt." Textanpassung Kapitel 1.1.5 Siedlung, Verkehr und Bodennutzung: "In Niedersachsen liegen folgende dem allgemeinen Verkehr dienende Binnenwasserstraßen des Bundes (Nach Anlage 1 des WStrG in gültiger Fassung, zuletzt geändert am 08.06.2021): Aller, Ems, Elbe, Este, Freiburger Hafepriel, Hase, Hunte, Ilmenau, Leda, Leine, Ihme und SchnellerGraben, Lesum, Lühe, Oste, Schwinge, Werra, Weser sowie folgende Kanäle: Dortmund-Ems-Kanal, Elbe-Seitenkanal, Elisabethfehnkanal, Ems-Seitenkanal, Küstenkanal, Mittellandkanal mit Stichkanälen."	Niedersachsen
BP-0200-4000-0127-0019	Ifd. DS-Nr.: 490 Kap. 1.1.2, Seite 18 Zitat: „... Mittellandkanal ...“	Dem Hinweis folgend wurde eine Textanpassung vorgenommen.	-	Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
BP-0200-4000 -0127-0027	<p>Änderung: Der Mittellandkanal wird hier der FGE Ems zugeordnet, das ist falsch. In den anderen FGEen werden keine weiteren Kanäle benannt, so dass vorgeschlagen wird den MLK hier zu streichen. Begründung: einheitliche Darstellung</p> <p>lfd. DS-Nr.: 498</p> <p>Kap. 2.1.1.3, Seite 48 Zitat: „Eine weitere Folge von Ausbau und Unterhaltung der Übergangsgewässer zur Erhaltung der Befahrbarkeit für Seeschiffe ist eine Verschiebung der Salzwasserzone flussaufwärts.“</p> <p>Änderung: Eine weitere Folge von den Ausbauten der Übergangsgewässer zur Verbesserung der Befahrbarkeit für Seeschiffe ist eine Verschiebung der Salzwasserzone flussaufwärts. Begründung: Nicht die Unterhaltung, sondern ausschließlich die Ausbauten der Ästuare haben Auswirkungen auf die Lage der Brackwasserzone. Die erste Weserkorrektur im Übrigen in der Form, dass die Brackwassergrenze um viele Kilometer seewärts(!) verschoben wurde. Die Unterhaltung der Ausbauzustände stabilisiert die Resultate der Ausbauten, hat selber aber keine verschiebende Wirkung auf die Lage der Brackwasserzone.</p>	Die Textänderung wird wie vorgeschlagen übernommen.		Niedersachsen
BP-0200-4000 -0127-0028	<p>lfd. DS-Nr.: 499</p> <p>Kap. 2.1.1.3 Ergänzung: Die Außenems bildet die seeseitige Zufahrt zum Seehafen Emden als diversifiziertem Umschlagplatz für u. a. Automobile, Forstprodukte, Flüssigkreide und Komponenten der On- und Offshorewindenergie. Da zunehmend größere Schiffe mit höheren Tiefgängen eingesetzt werden, plant der Bund auf Initiative des Landes Niedersachsen und der Emdener Hafenwirtschaft eine Anpassung der Fahrwinne der Außenems. Ein hierfür im Jahre 2013 eingeleitetes Planfeststellungsverfahren wird vom Vorhabenträger derzeit um zusätzliche Untersuchungen und aktualisierte Planunterlagen ergänzt und im Anschluss daran fortgesetzt. Die ergänzten Planunterlagen werden auch die Frage der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Bewirtschaftungszielen nach §§ 27 ff. WHG zum Gegenstand haben. Gegenstand der Planungen ist die Vertiefung der Außenems von See (km 74,6) bis Emden (km 40,7). Mit der Vertiefung um bis zu 1,0 m soll nach Angaben der [Name anonymisiert] die bedarfsgerechte Erreichbarkeit des Hafens Emden gesichert und an die prognostizierten Entwicklungen im Seeverkehr angepasst werden, um die sich</p>	Der ergänzende Textvorschlag wird in den Nds. Beitrag zum Bewirtschaftungsplan aufgenommen.		Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>verstärken-den tidebedingten Restriktionen zu kompensieren und so Verlagerungseffekte zu vermeiden. Der geplante Ausbau ist Gegenstand des Bundeswasserstraßenausbaugesetzes und als „neue Vorhaben des vordringlichen Bedarfs“ in den Bedarfsplan für die Bundeswasserstraßen aufgenommen worden. Mit dem Vorhaben sind voraussichtlich nachhaltige Veränderungen der Gewässerstruktur im Bereich der Außenems verbunden. Ob das Vorhaben einen Verstoß gegen die Bewirtschaftungsziele der WRRL bzw. der §§ 27 ff. WHG bewirkt und eine Ausnahme von den Bewirtschaftungszielen im Sinne des § 31 Abs. 2 WHG erforderlich wird, kann von der [Name anonymisiert] noch nicht abschließend beurteilt werden. Die Prüfung der Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen bzw. die Erteilung von Ausnahmen von den Bewirtschaftungszielen betreffen die Wasserkörper Ems Wehr Herbrum-Papenburg (WK-ID: DE_RW_DENI_03003), Leda + Sagter Ems (WK-ID: DE_RW_DENI_04035), Soeste, Nordlo-her-Barsseleer Tief + Jümme (WK-ID: DE_RW_DENI_04042), Leda Sperrwerk bis Emsmündung (WK-ID: DE_RW_DENI_06039), Ems Papenburg bis Leer (WK-ID: DE_RW_DENI_06037), Übergangsgewässer Ems (Leer bis Dollart) (WK-ID: DE_TW_T1.3000.01), Übergangsgewässer Ems-Ästuar (WK-ID: DE_TW_T1.3990_01), Polyhalines offenes Küstengewässer des Ems-Ästuars (WK-ID: DE_CW_N3_3990_01), Polyhalines Wattenmeer der Ems (WK-ID: DE_CW_N4:_3100_01), Euhalines offenes Küstengewässer der Ems (WK-ID: DE_CW_N1_3100_01), Küstenmeer Ems-Ästuar (WK-ID: DE_CW_N0.3990), Küstenmeer Ems (WK-ID: DE_CW_NO.3900). Begründung: Berücksichtigung des Ausbaivorhabens Außenems</p>			
BP-0200-4000 -0127-0029	<p>lfd. DS-Nr.: 500 Kap. 2.1.1.3 Ergänzung: Die Unter- und Außenweser bilden die seewärtige Zufahrt zu den bremischen Häfen an den Standorten Bremen und Bremerhaven sowie zu den niedersächsischen Häfen in Nordenham und Brake. Der Flussabschnitt von Bremen bis Bremerhaven gehört zur Unterweser; er ist ebenso tidebeeinflusst wie die seewärts anschließende Außenweser. Mit den Häfen Bremen und Brake spielt die Unterweser vor allem für die Massengutschifffahrt, wie Getreide-, Futtermittel- sowie Kohle- und Stahltransporte eine wichtige Rolle, die</p>	Der ergänzende Textvorschlag wird in den Nds. Beitrag zum Bewirtschaftungsplan aufgenommen.		Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>Abladetiefe in der Außenweser ist für die Erreichbarkeit der Containerkajen in Bremerhaven von Bedeutung. Da zunehmend größere Schiffe mit höheren Tiefgängen eingesetzt werden, plant der Bund eine Anpassung der Fahrinnen der Außen- und Unterweser. Ein hierfür erlassener und vom Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) mit Urteil vom 11.08.2016 in Teilen für rechtswidrig und nicht vollziehbar erklärter Planfeststellungsbeschluss wurde von der [Name anonymisiert] zwischenzeitlich aufgehoben. Statt einer Genehmigung der Vorhaben durch Planfeststellungsbeschluss ist eine Zulassung durch ein Maßnahmegesetz vorgesehen. Die Grundlagen hierfür regelt das am 01.04.2020 in Kraft getretene Gesetz zur Vorbereitung der Schaffung von Baurecht durch Maßnahmengesetz im Verkehrsbereich (Maßnahmengesetzvorbereitungsgesetz – MgvG). Der Abschnitt von Brake bis Bremen (Unterweser Süd) ist nicht Gegenstand des MgvG. Ob das Vorhaben einen Verstoß gegen die Bewirtschaftungsziele der WRRL bzw. der §§ 27 ff. WHG bewirkt und eine Ausnahme von den Bewirtschaftungszielen im Sinne des § 31 Abs. 2 WHG zugelassen wird, kann von der [Name anonymisiert] noch nicht abschließend beurteilt werden. Wenn die Planungen vorliegen, werden die Länder Bremen und Niedersachsen im Verfahren zu beteiligen sein. Begründung: Berücksichtigung der geplanten Anpassung der Außen- und Unterweser</p>			
BP-0200-4000 -0127-0033	<p>lfd. DS-Nr.: 504 Kap. 3.1.4.2, Seite 76 Zitat: „Auch ist die potenzielle Betroffenheit relevanter Umweltgüter im Sinne der EG-WRRL bei Wasserrechtsverfahren verstärkt zu beachten.“ Anmerkung: Es kann nicht nachvollzogen werden, welche Anforderungen sich daraus für die Durchführung von Wasserrechtsverfahren ergeben. Es wird insoweit um Erläuterung gebeten.</p>	<p>Über das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und das Niedersächsische Wassergesetz (NWG) ist sichergestellt, dass im Rahmen von Genehmigungsverfahren vermeidbare Beeinträchtigungen verhindert und eine nachhaltige Grundwasserbewirtschaftung auch zukünftig erfolgt. Für die Beurteilung des Verschlechterungsgebots und Verbesserungsgebots im Zuge von Wasserrechtsverfahren liegen darüber hinaus konkrete bundeseinheitliche Vorgaben und Hinweise u.a. von der LAWA vor. Zudem enthält der Erlass des Niedersächsischen Umweltministeriums "Mengenmäßige Bewirtschaftung des Grundwassers" konkrete Hinweise. Grundwasserentnahmen sind generell über Wasserrechtsverfahren durch die</p>		Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
BP-0200-4000 -0127-0044	Ifd. DS-Nr.: 515 Kap. 13.3.1, Seite 206 Zitat: Tabelle 107 Anmerkung: Es ist nicht nachvollziehbar, ob mit den angegebenen Zahlen eine Aussage zur Anzahl der OWK oder zur Anzahl an umzusetzenden Maßnahmen getroffen wird.	zuständige untere Wasserbehörde unter Beteiligung des GLD zu klären. Die Einzelforderung führt zu einer Anpassung der Tabelle im Bewirtschaftungsplan.	Textanpassung Kap. 13.3.1, Tabelle 107: Aussage "Anzahl der OWK" ergänzt.	Niedersachsen
BP-0200-4000 -0127-0046	Ifd. DS-Nr.: 517 Kap. 13.4.1.2, Seite 212 Zitat: Tabelle 116: Es wird eine Verschlechterung des Wasserkörpers "Euhalines offenes Küstengewässer der Ems" vom unbefriedigenden zum schlechten Zustand attestiert. Änderung: Eine Herabstufung ist möglichst zu vermeiden. Sie ist anhand der Tabelle nicht nachvollziehbar und wird vor dem Hintergrund des Planfeststellungsverfahrens für den Ausbau der Außenems seitens der [Name anonymisiert] hinterfragt. Begründung: Die Einstufung als schlecht führt nach der Rechtsprechung des EuGH dazu, dass im laufenden jede nachteilige Veränderung zu einer Verschlechterung im Sinne des § 27 Abs. 2 Nr. 1 WHG führt. Dagegen wäre dies bei einer Einstufung als unbefriedigend nur der Fall, wenn es als Folge des Ausbaus zu einer Verschlechterung mindestens einer Qualitätskomponente um eine Stufe käme.	Zur Einstufung der Küstengewässer werden die Qualitätskomponenten Phytoplankton, Makrozoobenthos und Makrophyten herangezogen. Die jeweilige Einstufung basiert auf erhobenen Messwerten und deren Abgleich mit interkalibrieren Klassengrenzen, die die Abweichung vom Referenzzustand darstellen. Die Klassengrenzen sind zwischen den Mitgliedsstaaten abgestimmt ("interkalibriert") und das Ergebnis von der EU-Kommission 2018 als Entscheidung festgelegt. (BESCHLUSS (EU) 2018/229 DER KOMMISSION vom 12. Februar 2018 zur Festlegung der Werte für die Einstufungen im Rahmen des Überwachungssystems des jeweiligen Mitgliedstaats als Ergebnis der Interkalibrierung gemäß der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung des Beschlusses 2013/480/EU der Kommission; https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32018D0229&from=EN*). Verwiesen wird in diesem Zusammenhang auch auf den Exkurs IV: Interkalibrierung, S. 101f im Nds. Beitrag zum Bewirtschaftungsplan.) Zwischen den einzelnen Qualitätskomponenten gilt das sogenannte One-Out-All-Out-Prinzip (OOAO), d. h. die jeweils am schlechtesten bewertete Qualitätskomponente entscheidet über den Zustand des Wasserkörpers. Die schlechteste Bewertung für den Wasserkörper "Wasserkörpers Euhalines offenes Küstengewässer der Ems " (WK-ID: DE_CW_N1_3100_01) liefert das Phytoplankton in der Zustandsklasse 5 (schlecht). Nach dem OOAO-Prinzip ist damit der Wasserkörper insgesamt mit schlecht zu beurteilen. Die Bewertung des Phytoplanktons beruht auf		Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
		<p>Messwerten der für diesen Wasserkörper maßgeblichen Messstelle unter Hinzuziehung der interkalibrierten Berechnungsschritte und Klassengrenzen. Eine andere Bewertung ist vor diesem Hintergrund derzeit nicht möglich. Im Vergleich zu den anderen Qualitätskomponenten ist das Ergebnis nicht ganz befriedigend. Auch vor diesem Hintergrund haben sich die Niederlande und Deutschland in einem Forschungsprojekt zusammengefunden, um die Eutrophierungsbewertung des Wattenmeeres und der Küstengewässer in einem neuen Ansatz basierend auf der Basis moderner Modellierungen zu überprüfen. Dieses Forschungsprojekt hat eine Laufzeit von drei Jahren und wird über das „INTEREG-Va-Programm Deutschland-Niederlande“ kofinanziert (Laufzeit 2019-2022). Die gewonnen Erkenntnisse aus dem Projekt werden in die zukünftigen Bewertungen des ökologischen Zustands der Küstenwasserkörper einfließen und können evtl. zu Änderungen führen. Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass nach einer aktuellen Rechtsauffassung auch in der schlechtesten Bewertungsstufe noch Spielräume einer Zulassung bestehen, sofern von fachlich irrelevanten Zusatzbelastungen auszugehen ist (Geringfügigkeitsschwelle; vgl. Durner in Natur & Recht, (2019) 41: 1–14).</p>		
BP-0200-4000 -0127-0050	<p>lfd. DS-Nr.: 522 Zu überprüfen wäre aus Sicht der [Name anonymisiert], ob der Mittellandkanal ab dem Abzweig des Elbe-Seitenkanals bis zur Landesgrenze mit Sachsen-Anhalt als Wasserkörper in die Übersicht zur FGE Elbe aufgenommen werden sollte. Gleichzeitig wäre es sinnvoll in den Übersichten die Abgrenzung des Wasserkörpers DENI_02012 (Anteile des MLK an der FGE Ems) zu dem angrenzenden Wasserkörper in der FGE Weser, sowie die Abgrenzung der Wasserkörper DENI_12042 (MLK in der PE Weser), DENI_14047 (MLK in der PE Aller), DENI_21071 (MLK in der PE Leine) gegeneinander (von ... bis ...) zu beschreiben.</p>	<p>Die Einzelforderung wurde zur Kenntnis genommen - und die angeregten Datenänderungen werden geprüft. Bitte beachten Sie die Hinweise in Kapitel 9.2 des Bewirtschaftungsplans. Die Übersichten werden überarbeitet und aktualisiert. Detaillierte Angaben zur Abgrenzung von WK sind auf dem Umweltkarten Server dargestellt.</p>		Niedersachsen
BP-0200-4000 -0127-0051	<p>lfd. DS-Nr.: 523 Aufgefallen ist, dass die Übersichten zur FGE Weser keine WK-Übersichten für die niedersächsischen</p>	<p>Dem Hinweis folgend wurde eine Anpassung getroffen. Niedersachsen hat für den Entwurf des Maßnahmenprogramms nur seine</p>		Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	Anteile an Fulda und Werra enthalten.	berichtspflichtigen Wasserkörper gemeldet. Bei der Überarbeitung wird Niedersachsen die Datenmeldung auch an nicht DENI-WK für das niedersächsische Gebiet berücksichtigen. In den Übersichten der Flussgebietseinheiten werden dagegen nur Nds. Wasserkörper dargestellt (DENI-WK)		
BP-0200-4000 -0127-0054	Ifd. DS-Nr.: 526 Mangels Einstufung kann darüber hinaus die Erforderlichkeit der Maßnahmen, unter anderem bei den Schifffahrtskanälen nicht nachvollzogen werden (s. Anlage 2). Diese Maßnahmen können mit einem wasserwirtschaftlichen Ausbau der Binnenwasserstraße des Bundes oder ihrer Ufer verbunden sein. Für diese Maßnahmen ist die [Name] mit dem Inkrafttreten des „Gesetzes über den wasserwirtschaftlichen Ausbau an Bundeswasserstraßen zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele der WRRL“ zuständig. Es wird daher in diesen Fällen um Erläuterung gebeten.	Die Einzelforderung wurde zur Kenntnis genommen. Zur Frage der ökologischen Zustandsbewertung von Schifffahrtskanälen s. Beantwortung der EF ID 507. Eine Maßnahmenableitung für die Schifffahrtskanäle im Bereich der Morphologie erfolgt daher nicht. In den Entwürfen zum BWP & MNP vereinzelt noch benannte Maßnahmen zur Herstellung der Durchgängigkeit wurden bei den Überarbeitungen für die Endfassungen gelöscht.		Niedersachsen
BP-0200-4000 -0127-0055	Ifd. DS-Nr.: 527 Zwischen den niedersächsischen Wasserkörper-Übersichten und dem Anhang C6 der FGG Weser sind Diskrepanzen aufgefallen: Die Übersichten zur FGE Weser des niedersächsischen Maßnahmenprogramms enthalten keine WK-Übersichten für die niedersächsischen Anteile an Fulda und Werra enthalten. Teilweise enthält der Anhang C des Maßnahmenprogramms der FGG Weser zusätzliche Maßnahmentypen: DECW_DENI_N3-4900-01 (C6 S. 201): Maßnahmentypen 36,96 und 512, die in der Übersicht des niedersächsischen Maßnahmenplans nicht erkennbar sind Seite 40 von 41 DETW_DENI_T1-4000-1 (C6 S. 202/203): Maßnahmentypen 36,96, 509 und 512, die in der Übersicht des nds. Maßnahmenplans nicht erkennbar sind. DENI_26035: benannt werden in den Nds. Übersichten (S. 1733) die MNT 72, 75 und 79 (MNT 29 ohne [Name]-Relevanz); Anhang C6 (S. 20) enthält MNT (29), 71,72,73,74,75,79 und 508. Betroffen sind auch die WK DENI_25076 und DENI_26110 mit dem MNT 73, den die niedersächsische Übersicht nicht enthält.	Die Einzelforderung wird zur Kenntnis genommen. Den Hinweisen folgend wurde teilweise eine Anpassung vorgenommen. Niedersachsen hat für den Entwurf des Maßnahmenprogramms nur seine berichtspflichtigen Wasserkörper gemeldet. Bei der Überarbeitung wird Niedersachsen die Maßnahmenmeldung auch an nicht DENI-WK für das niedersächsische Gebiet ergänzen. Bei den genannten Maßnahmen 36, 96, 509 und 512 handelt es sich um grundlegende Maßnahmentypen die an allen Wasserkörpern gelten, jedoch nicht auf Ebene der Wasserkörper gemeldet sondern auf Ebene eines Koordinierungsraumes. Der MNT 96 wird bei der Aktualisierung durch MNT 36 abgedeckt. Die Maßnahmen 71 und 73 sowie 74 für den WK DENI_26035 im niedersächsischen Maßnahmenprogramm fehlen. Das ist korrekt, weil sie von der Freien Hansestadt Bremen für den Wasserkörper gemeldet wurden. In den Übersichten werden nur Nds. WK (DENI-WK) dargestellt.	-	Niedersachsen
BP-0200-4000 -0127-0056	Ifd. DS-Nr.: 528 Diskrepanzen gibt es auch in der Auswahl der Maßnahmentypen zur Anlage 6 des bremischen Beitrages zum Maßnahmenprogramm der FGE Weser, so enthält	Die Einzelforderung wird zu Kenntnis genommen. Die [Name anonymisiert] merkt an, dass die Maßnahmen 71 und 73 sowie 74 für den WK DENI_26035 im niedersächsischen Maßnahmenprogramm		Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	der WK DENI_26035 dort die MNT 71, 73 und 74, aber nicht die in der niedersächsischen Übersicht genannten MNT 72, 75 und 79.	fehlen. Das ist korrekt, weil sie von Bremen für den Wasserkörper WK DENI_26035 gemeldet wurden. Im Gegensatz dazu hat Niedersachsen Maßnahmentyp 72 gemeldet. Nach Rücksprache mit Bremen werden die gemeldeten Maßnahmentypen für Bremen so belassen. Weil die Beschreibung der Maßnahmentypen eine gewisse Interpretationsbreite zulässt, wird keine Erfordernis gesehen diese anzupassen.		
BP-0200-4000 -0127-0057	lfd. DS-Nr.: 529 Zusammenfassung, Schlussbemerkung Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass diese Stellungnahme nicht das gemäß § 7 Abs. 4 WHG erforderliche Einvernehmen der [Name anonymisiert] zu den eingangs genannten Dokumenten ersetzt. Nach dem derzeitigen Kenntnisstand gehe ich davon aus, dass das Einvernehmen zu den o. g. Unterlagen unter Berücksichtigung des vorliegenden Konkretisierungsgrades der Anhörungsunterlagen erteilt werden kann, wenn die Unterlagen im Sinne der vorstehenden Änderungen und Anmerkungen überarbeitet werden. Ich bitte Sie, mir die Endfassungen der relevanten Anhörungsdokumente mit ausreichendem Fristenlauf zur Erteilung des Einvernehmens vorzulegen. Es würde die erforderliche Bearbeitung auf Seiten der [Name anonymisiert] erleichtern, wenn Sie uns zeitnah Dokumente zuleiten, aus denen Ihr Umgang mit den Ausführungen dieser Stellungnahme und den in den Dokumenten vorgenommenen Änderungen ersichtlich wird. Dabei sind Änderungen aufgrund von Stellungnahmen weiterer im Anhörungsprozess Beteiligter, soweit Sie die Zuständigkeiten und Aufgabenerledigung der [Name anonymisiert] betreffen, ebenfalls von Interesse, soweit sie zu Änderungen in den Dokumenten führen.	Die Einzelforderung wird zur Kenntnis genommen und der Einzelforderung wird gefolgt.		Niedersachsen
BP-0201-5000 -0128-0006	lfd. DS-Nr.: 535 6. Es wird angeregt bei den Stammdaten der Gewässer unter Status auch den Naturschutzstatus aufzuführen , wie z.B. FFH-Gebiet, Vogelschutzgebiet ...	Der Naturschutzstatus ist auf den Wasserkörperdatenblättern in der Version von 2016 unter "Synergien" zu finden.		Niedersachsen
BP-0201-5000 -0128-0008	lfd. DS-Nr.: 537 Im Einzelnen zu den Gewässern : - Wustrower Dumme (Oberlauf): Status: FFH 75, VSG 29, NSG LÜ 274,254,332. Oberlauf fehlt i.d. Karte.	Die EG-WRRRL gilt grundsätzlich für alle Gewässer. Die Merkmale der Flussgebiete wurden 2004 festgelegt und im Zuge der Bestandsaufnahmen 2013 und 2019 überprüft. Die Oberläufe sind in den Einzugsgebieten > 10 qkm einbezogen und werden somit berücksichtigt. Bei der Maßnahmenplanung		Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
		wird ebenfalls der gesamte Gewässerlauf betrachtet. Auf den Karten des Bewirtschaftungsplans werden nur die Wasserkörper dargestellt, die im Sinne der EG-WRRL berichtspflichtig sind (EZG > 10 qkm). Das vollständige Gewässernetz Niedersachsens ist über den Kartenserver des Niedersächsischen Umweltministerium abrufbar.		
BP-0201-5000 -0128-0011	lfd. DS-Nr.: 540 - Clenzer Bach : Status: FFH 75, VSG 29, NSG LÜ 332, LSG DAN 27. - Köhlerer MB : Status: FFH 75, VSG 29, NSG LÜ 332	Die Einzelforderung wird zur Kenntnis genommen.		Niedersachsen
BP-0201-5000 -0128-0015	lfd. DS-Nr.: 544 - Breselenzer Bach, Breustianer MB, Grabower MB: Status: FFH 247, LSG DAN 33.	Die Einzelforderung wird zur Kenntnis genommen.		Niedersachsen
BP-0201-5000 -0128-0019	lfd. DS-Nr.: 548 - Drawehner Jeetzel: Status: FFH 247, LSG DAN 33. Zu ergänzen wäre m.E. unter Belastungen „diffuse Quellen Stadtbereich“ (Lüchow). Als Sonderfall wäre m.E. aufzuführen „Wasserzuführung Einlaßbauwerk Jeetzel“. - Lübelner MB: Status: FFH 247, LSG DAN 33 (tlw.). Es fehlen namentlich aufgeführte größere Zuflüsse wie Göttiener und Gühlitzer Bach. - Prisserscher Bach: Status: LSG DAN 27. - Jeetzel (Lüggau-Mündung): Status: Zonen C u. A BR Nds. Elbtalaue, FFH 74 VSG 37. Die Jeetzel ist Fischwanderoute. Zu ergänzen wäre m.E. unter Belastungen „diffuse Quellen Stadtbereich“ (Hitzacker).	Die Einzelanforderung wird zur Kenntnis genommen und ihr gefolgt. Nach eingehender Prüfung der vorliegenden Daten und Ergebnisse (u.a. zu biologischen Qualitätskomponenten, Mess- bzw. Laborwerten und Modellierung) wird für den Oberflächenwasserkörper 27019 "Drawehner Jeetzel" als signifikante Belastungsquelle "2.2 Diffuse Quellen Landwirtschaft" übernommen.	MNP: Tabelle 53	Niedersachsen
BP-0201-5000 -0128-0023	lfd. DS-Nr.: 552 - Seege(Gartow-Mündung) : Status : FFH 74, VSG 37, Zone C-BR Nds. Elbtalaue (Keine Zuständigkeit FD 67 – Gartower See gesondert aufgeführt im BWPL) . - Meetschower Hauptgraben : Status: Zone A BR Nds. Elbtalaue.	Die Einzelforderung wird zur Kenntnis genommen.		Niedersachsen
BP-0201-5000 -0128-0025	lfd. DS-Nr.: 554 - Jeetzel (Lüchow-Lüggau): Status : FFH 247, LSG DAN 27. Die Jeetzel ist Fischwanderoute. Zu ergänzen wäre m.E. unter Belastungen „diffuse Quellen Stadtbereich“ (Dannenbergl, Lüchow).	Die Einzelforderung wird zur Kenntnis genommen und ihr nicht gefolgt. Nach eingehender Prüfung der vorliegenden Daten und Ergebnisse (u.a. zu biologischen Qualitätskomponenten, Mess- bzw. Laborwerten und Modellierung) wird für den Wasserkörper 27022 keine signifikante Belastung aus Siedlungsabläufen angesehen.		Niedersachsen
BP-0204-4000 -0129-0002	lfd. DS-Nr.: 557 Bewirtschaftungsplan zu Seite 44 (Exkurs I: Sand- und Feinsedimenteinträge sowie Wasserentnahme aus	Die Einzelforderung führt zu einer Anpassung des Textteils des Bewirtschaftungsplans. Es bleiben die Entscheidungen des Gesetzgebers	Der entsprechende Absatz im Exkurs I (Kap. 2.1.1.1) zur aktuellen, bisher nicht verabschiedeten NWG-Novelle wurde	Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>Fließgewässern Die Verhinderung von Sandeinträgen in die Gewässer soll durch eine Anpassung des § 61 NWG zum Gegenstand der Gewässerunterhaltung werden. Für den Unterhaltungspflichtigen wären demnach Maßnahmen zur Reduzierung der Sandeinträge gesetzlich verpflichtend. Aufgrund des hohen Sandanteils aus diffusen Eintragsquellen wäre eine entsprechende Umsetzung dieser gesetzlichen Verpflichtung durch den Gewässerunterhaltungspflichtigen nicht möglich. Für die Bewirtschaftung der an die Gewässer angrenzenden Flächen ist der Unterhaltungspflichtige nicht zuständig. Darauf hat er keinerlei Zugriff. Der ULV [Name anonymisiert] hat im Zuge von Gewässerausbaumaßnahmen, die wasserrechtlich genehmigt werden müssen, Sand- und Ockerfänge hergestellt. Die Bau-Finanzierung der Sandfänge erfolgt regelmäßig über Drittmittel (FGE, Ausgleich- und Ersatz / Kompensationsmittel). Die laufende Unterhaltung der Sandfänge wird vom Verband im Zuge der Gewässerunterhaltung wahrgenommen. Wir halten das Ziel einer Reduzierung der Sandeinträge für sehr sinnvoll. Die Herstellung von Sandfängen ist als wesentliche Umgestaltung und/oder als Anlage im oder am Gewässer zu werten und erfordert daher auch eine wasserrechtliche Genehmigung (Plangenehmigung oder auch ggfs. einer Planfeststellung). Diese Baumaßnahmen können dann folglich auch nicht im Zuge der Gewässerunterhaltung durchgeführt werden.</p>	abzuwarten.	gestrichen.	
BP-0205-4000 -0130-0008	<p>lfd. DS-Nr.: 569 Wir unterstützen die Anmerkungen und Stellungnahmen einiger Landesverbände zu den jeweiligen Anhörungsunterlagen in folgenden Bundesländern: Hamburg: Hier möchten wir uns den Maßnahmenvorschlägen des [Name anonymisiert] im Bereich des Tideelbstroms zur durch gewässerökologisch verträgliche und fischereibiologisch schonende Teilvertiefung des Mühlenberger Lochs sowie der Grundräumung der Sportboothäfen anschließen. Beide Maßnahmenvorschläge finden sich in der Anlage. Der [Name anonymisiert] kommentiert in seiner ausführlichen Stellungnahme die Codes der LAWA und deren Maßnahmenvorschläge. Weiter legt er besonderen Wert auf die Erhaltung der etablierten Rastplätze</p>	Die Beantwortung der Einzelforderung obliegt den Bundesländern Hamburg, Bayern und Hessen.		Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>(Trittsteine) und der Ein- und Ausstiegsstellen, sowie frühzeitiger Einbeziehung zu geplanten Änderungen an diesen Stellen. Die Entscheidung, die Wirksamkeit der Maßnahme „Anbindung der Dove-Elbe an die Tide-Elbe“ gegen die Nutzerinteressen abzuwägen und die innerhalb der Machbarkeitsstudie ebenfalls untersuchten Maßnahmen an der Alten Süderelbe oder der Haseldorfer Marsch zu präferieren, wird begrüßt. Details bitten wir der ausführlichen Stellungnahme des [Name anonymisiert] vom 13.6.21 an [Name anonymisiert] zu entnehmen. Bayern: Hier möchten wir auf die Stellungnahme des Bayerischen [Name anonymisiert] /Bezirk [Name anonymisiert] verweisen, insbesondere auch auf die dort für eine naturverträgliche Kanunutzung detailliert kommentierten Blanco Maßnahmenvorschläge der LAWA. Die ausführliche Stellungnahme ging an das Bayerische [Name anonymisiert] sowie an die Regierung von [Name anonymisiert]. Hessen: Die Stellungnahme des [Name anonymisiert] vom 25.5.21 behandelt die Maßnahmen zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit, insbesondere den Abbau von Wehren an den auch kanurelevanten Gewässern Lahn, Dill, Ohm, Diemel, Elsoff, Nuhne, Hoppecke, Gersprenz, Mümling. Ebenso wird das Einbringen von Totholz unter Beachtung gefahrloser Passierbarkeit behandelt. Die ausführliche Stellungnahme ging am 25.5.21 an das Hessische [Name anonymisiert]. Für Rückfragen stehen wir immer gerne zur Verfügung oder vermitteln fachlich kompetente Ansprechpartner*innen aus dem Bereich der naturverträglichen Erholungsnutzung.</p>			
BP-0206-4000 -0131-0003	<p>lfd. DS-Nr.: 572 Zu einzelnen Aspekten der Entwürfe: 1. Transparenz-Ansatz Das [Name anonymisiert] Niedersachsen begrüßt, dass transparent dargestellt wird, welche Zeiträume unter realistischen Umsetzungsszenarien noch benötigt werden, um die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie halbwegs zu erreichen. Es ist jedoch niemandem damit gedient, wenn als Begründung hier auf unzureichende Personalausstattungen oder rechtliche Umsetzungsprobleme verwiesen wird, da das letztlich „hausgemachte“ Probleme sind. Vielmehr</p>	<p>Die Bereitstellung von Ressourcen liegt im Wesentlichen in der Verantwortung des Haushaltsgesetzgebers. Erste Schritte werden aber getan, siehe Einzelanforderung 99.</p>		Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
BP-0219-4000 -0134-0001	<p>muss wesentlich stärker herausgearbeitet werden, welche Grenzen allein aus dem Finanzbedarf bzw. den Folgekosten gesetzt werden. Die Kostenschätzungen werden bereits in wenigen Jahren durch nicht einkalkulierte Kostensteigerungen überholt sein.</p> <p>lfd. DS-Nr.: 580</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, der Verband [Name anonymisiert] vertritt rund 1.500 Stadtwerke und kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation. Mit mehr als 275.000 Beschäftigten wurden 2018 Umsatzerlöse von rund 119 Milliarden Euro erwirtschaftet und mehr als 12 Milliarden Euro investiert. Im Endkundensegment haben die [Name]-Mitgliedsunternehmen große Marktanteile in zentralen Ver- und Entsorgungsbereichen: Strom 62 Prozent, Erdgas 67 Prozent, Trinkwasser 90 Prozent, Wärme 74 Prozent, Abwasser 44 Prozent. Sie entsorgen jeden Tag 31.500 Tonnen Abfall und tragen durch getrennte Sammlung entscheidend dazu bei, dass Deutschland mit 67 Prozent die höchste Recyclingquote in der Europäischen Union hat. Immer mehr kommunale Unternehmen engagieren sich im Breitbandausbau. 190 Unternehmen investieren pro Jahr über 450 Mio. EUR. Sie steigern jährlich ihre Investitionen um rund 30 Prozent. Beim Breitbandausbau setzen 93 Prozent der Unternehmen auf Glasfaser bis mindestens ins Gebäude. In den Bundesländern Niedersachsen und Bremen vertritt die [Name]-Landesgruppe Niedersachsen/Bremen mit ihrer Landesgeschäftsstelle in Hannover die Interessen ihrer 146 Mitglieder. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Lüneburg, GB III Adolph-Kolping-Straße 6 21337 Lüneburg Per E-Mail an wrrl@nlwkn-dir.niedersachsen.de 22.06.2021 Als Landesgruppe Niedersachsen/Bremen des [Name anonymisiert] nehmen wir Bezug auf Ihr Schreiben vom 27.04.2021 und bedanken uns für die Möglichkeit, im Rahmen der Umsetzung der WRRL zu den Entwürfen der Niedersächsischen Beiträge zu den Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen für die dritte Bewirtschaftungsperiode (2021-2027) Stellung nehmen zu dürfen. Die WRRL wurde im Jahr 2000 verabschiedet. Sie zielt darauf ab, die Gewässer in der EU zu schützen und ihren Zustand zu verbessern und schafft hierfür einen europaweit gültigen</p>	<p>Die Einzelforderung wird zur Kenntnis genommen. Die grundlegenden Maßnahmen sind insbes. Gesetze und Verordnungen (s. Ziff. 1.4 des Nds. Beitrags zu den MNP'en). Aufgrund ihrer Zielrichtung zum Schutz der Umwelt wird davon ausgegangen, dass die grundlegenden Maßnahmen, ggf. in Verbindung mit ergänzenden Maßnahmen, ausreichen. Die Abbildung 1 (S. 17) stellt wiederum dar, wie die Entscheidung für den Transparenzansatz hergeleitet wird. Unter der Voraussetzung, dass die grundlegenden Maßnahmen ausreichen, wird eine realitätsnahe Zahl der erforderlichen Maßnahmen ermittelt und erkennbar, wie viele Maßnahmen bis wann bewältigt werden können/müssen. Die Bewertung, ob grundlegende Maßnahmen angepasst werden müssen, wird außerhalb dieses Schemas geprüft, da hier nicht die Vollzugsebene, sondern insbesondere Gesetz- und Verordnungsgeber in der Verantwortung sind.</p>		Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>Ordnungsrahmen. Der Zustand der Gewässer in der EU hat sich im Laufe der Umsetzung der WRRL deutlich verbessert. Auch wenn der gute Gewässerzustand bis 2027 auch in Mitgliedstaaten, in denen eine ambitionierte Umsetzung erfolgt ist, voraussichtlich nicht flächendeckend erreicht werden kann, hat sich die WRRL als Rahmeninstrument der Gewässerbewirtschaftung bewährt. Die auf Flussgebietsebene erstellten Bewirtschaftungspläne sowie die Maßnahmenprogramme sind zentrale Instrumente zum Erreichen der wasserwirtschaftlichen Ziele der WRRL. Insofern bitten wir Sie folgende Anpassungen vorzunehmen:</p> <p>Niedersächsischer Beitrag zu den Bewirtschaftungsplänen (BWP Nds.): Im BWP Nds. werden die gesetzlichen Regelungen angemessen wiedergegeben. Wir bitten darum, Hinweise auf § 5 WHG (Allgemeine Sorgfaltspflichten) und § 6 WHG (Allgemeine Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung) zu ergänzen. Die besondere und hervorgehobene Bedeutung der grundlegenden Maßnahmen ließe sich durch die Erinnerung an die allgemeinen Grundsätze sinnvoll abrunden. Die Abb. 1 des BWP Nds. (S. 9) sollte im Prüfschritt 1 „Reichen die grundlegenden Maßnahmen für die Zielerreichung aus“ aus unserer Sicht bei „Nein“ um den Prüfschritt „Ist eine Anpassung der grundlegenden Maßnahmen erforderlich/ geboten“ ergänzt werden.</p>			
BP-0219-4000 -0134-0002	<p>lfd. DS-Nr.: 581</p> <p>Übersichten Bewirtschaftungsziele: In den Übersichten zu den Bewirtschaftungszielen sind die Maßnahmentypen nochmals aufgeführt. Hier müsste analog zu den Tabellen im MNP Nds. das WHG bei den Maßnahmen 27, 28, 41, 42, und 43 ergänzt werden. Bei den nachfolgenden Gewässerstammdaten sollte unter „Status“ im Falle einer HMWB-Ausweisung auch der Grund der Ausweisung gem. Artikel 4 WRRL aufgeführt werden. Bisher ist leider nur die prägende Nutzung am Gewässer vermerkt, nicht aber die Ausweisungsgründe, die zur Einstufung als HMWB geführt haben. Die prägende Nutzung muss nicht automatisch auch der Grund für die Ausweisung als HMWB sein. Wir bitten, die Ausweisungsgründe am Gewässerkörper zu ergänzen, da sie für Planungen am Gewässer eine wichtige Information darstellen.</p>	<p>Die Einzelforderung wird zur Kenntnis genommen. In den genannten Tabellen wird die wichtigste Norm/die wichtigsten Normen für die jeweilige Maßnahme genannt. Eine Übersicht über die Normen finden Sie im Niedersächsischen Beitrag zu den Maßnahmenprogrammen 2021 bis 2027 der Flussgebiete Elbe, Weser, Ems und Rhein in Tabelle 4: Rechtliche Umsetzung der in Artikel 11 Abs. 3 EG-WRRL angeführten "grundlegenden Maßnahmen".</p>		Niedersachsen
BP-0222-4000	lfd. DS-Nr.: 593	Die Vorgabe gemäß § 4 Absatz 2		Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
-0137-0003	<p>Obwohl das Grundwasser im Bewirtschaftungsplan als im guten mengenmäßigen Zustand dargestellt ist, ist zu berücksichtigen, dass z. B. im Rahmen der Beantragung von Benutzungserlaubnissen für die Grundwasserentnahme der Zustand der Oberflächengewässer entscheidend sein kann, wenn deren Qualitätsziel auf die Möglichkeit zur Grundwassernutzung zurückwirken kann. Vermindert die Grundwasserentnahme den Abfluss in einem Oberflächengewässer, kann das Auswirkungen auf den Zustand/das Potential des Oberflächengewässers haben, was schlimmstenfalls wegen Verstoßes gegen das Verbesserungsgebot für das Oberflächengewässer zur Versagung oder starken Einschränkung einer Bewilligung oder Erlaubnis zur Grundwassernutzung führen kann. Hier hat sich - auch aus der Wasserrahmenrichtlinie - ein neuer und aus unserer Sicht äußerst fragwürdiger Umweltvorsorgeansatz entwickelt, der in der Konsequenz bedeutet, dass die Neubeantragung einer bestehenden Wasserentnahme in der jetzigen Form nicht mehr genehmigt werden kann. Schon die Erwägungsgründe der EG-WRRRL zeigen, dass die WRRRL nicht Trinkwasserversorgung verhindern, sondern ganz im Gegenteil, sie sogar schützen soll. Letztlich geht es um eine nachhaltige Nutzung, nicht darum, den Menschen zum Störfaktor zu erklären.</p>	<p>Grundwasserverordnung (GrwV), dass Grundwasserentnahmen zukünftig nicht zu einem Konflikt mit den Bewirtschaftungszielen für Oberflächengewässer führen dürfen, macht nach den Vorgaben der Rechtsprechung eine Prüfung im Wasserrechtsverfahren notwendig. Für Antragsteller und Wasserbehörden wurde eine "Arbeitshilfe zur Berücksichtigung der Bewirtschaftungsziele für Oberflächengewässer im Rahmen von Zulassungsverfahren für Grundwasserentnahmen" erstellt und vom NLWKN veröffentlicht (Oberirdische Gewässer Band 43). In der Arbeitshilfe wird auch auf die Neubeantragung einer bestehenden Wasserentnahme eingegangen. Das Verbesserungsgebot ist zu prüfen, wenn Auswirkungen auf Oberflächengewässer zu erwarten sind, die sich nicht im guten ökologischen Zustand befinden. Es kann nicht von vornherein postuliert werden, dass eine bestehende Wasserentnahme in der jetzigen Form nicht mehr genehmigt werden kann. Bei der Bewirtschaftung von Grundwasserentnahmen aus einem Grundwasserkörper ist auf den Vorrang der öffentlichen Wasserversorgung (§ 12 Abs.1 i. V. m. § 3 Nr. 10 sowie § 6 Absatz 1 Nr. 4 WHG) zu verweisen.</p>	<p>Der entsprechende Absatz im Exkurs I (Kap. 2.1.1.1) zur aktuellen, bisher nicht verabschiedeten NWG-Novelle wurde gestrichen.</p>	Niedersachsen
BP-0222-4000 -0137-0009	<p>lfd. DS-Nr.: 599 5. Seite 43/44: Die Aufnahme von Maßnahmen zur Verhinderung von Sedimenteinträgen als Teil der Gewässerunterhaltung wird von uns sehr kritisch bewertet. Damit wird leider zumindest partiell voraussichtlich das Gegenteil dessen erreicht, was die gesetzliche Regelung beabsichtigt. Denn Gewässerunterhaltung kann nur im räumlichen Bereich des Gewässers, evtl. noch mit unmittelbar angrenzenden Bereichen, stattfinden. Der Gewässerunterhaltungspflichtige kann also Einträge an der Quelle auf der Fläche nicht beeinflussen. Mögliche Maßnahmen im und am Gewässer sind aber vor allem die Beseitigung von Uferabbrüchen und die proaktive Festlegung von Ufern zur Vermeidung von Abbrüchen, bei denen immer Sediment ins Gewässer gelangt. Die vermeintliche Ökologisierung wird daher zu vermehrten Wasserbaumaßnahmen führen und das Instrument der</p>	<p>Sandbelastungen in Fließgewässern können auch aus einer zu intensiven Unterhaltung resultieren (Stichwort "Ursachenkomplex" in Exkurs I auf S. 43f), wenn z.B. die Sohle bei Krautungsmaßnahmen durchwühlt, Sand mobilisiert oder gar jährlich wiederkehrend Sohlbestandteile entnommen werden. Historisch hat zwar zunächst der Gewässerausbau stabile Sohlagen (z.B. mit Kies) beseitigt, die wiederkehrende Unterhaltung hat die erneute Ausbildung einer stabilen Sohlage aber oftmals erfolgreich verhindert. Hier wird sicher in einigen Teilbereichen Niedersachsens die Unterhaltung noch weiter angepasst werden müssen. Darauf bezieht sich die im Exkurs hergestellte Verantwortlichkeit der Gewässerunterhaltung in Hinblick auf die Sandbelastungen bzw.</p>		



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	eigendynamischen Gewässerentwicklung behindern.	Sandeinträge. Weitergehende Maßnahmen, wie z.B. die Neu-Einrichtung von Sandfängen, werden als spezielle Maßnahmen auch von hier aus bisher nicht als unmittelbarer Bestandteil einer ordnungsgemäßen, ökologisch angepassten Unterhaltung verstanden. Der entsprechende Absatz im Exkurs I zur aktuellen, bisher nicht verabschiedeten NWG-Novelle wurde inzwischen gestrichen. Es bleiben die Entscheidungen des Gesetzgebers abzuwarten.		
BP-0225-4000 -0139-0005	Ifd. DS-Nr.: 605 Wir vermissen u.a. die Stärkung eines übergeordneten Vorsorge- und Verursacherprinzips zur nachhaltigen Verbesserung der Wasserkörper. Ziel muss sein, Verschmutzung zu vermeiden bzw. die Ressource Wasser nachhaltig zu nutzen. Wer doch verschmutzt oder Nutzungen betreibt, die Schaden verursachen, muss für die Wiederherstellung des guten Zustands aufkommen bzw. den Schaden ausgleichen.	Die sehr abstrakten umweltpolitischen Grundsätze des Vorsorge- und Verursacherprinzips bilden vorrangig eine Leitlinie für den Gesetzgeber, wenn dieser Verhaltenspflichten, Standards oder Ziele festlegt. Die planerische Aufgabe der Bewirtschaftungsplanung ist im wesentlichen nicht auf derartige rechtspolitische Themen ausgerichtet; vielmehr geht es darum, den Weg zu vorgegebenen Zielen - nach §§ 27 u. 47 WHG -zusammenfassend darzustellen. Beim BWP bildet nach § 83 Abs. 2 WHG das Zusammenstellen von Informationen einen wesentlichen Inhalt. Beim MNP ist ebenfalls vielfach auf bestehende Vorschriften zu verweisen - als "grundlegende Maßnahmen" -, weil die planende Landesregierung die rechtlichen Rahmenbedingungen nur sehr begrenzt beeinflussen kann. Das angebliche "Defizit" ergibt sich also aus der Aufgabenstellung und dem Rahmen, die für Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm vorgegeben sind.		Niedersachsen
BP-0225-4000 -0139-0009	Ifd. DS-Nr.: 609 Umsetzung von Maßnahmen Wir weisen ausdrücklich auf das geänderte „Gesetz zum wasserwirtschaftlichen Ausbau von Bundeswasserstrassen zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele der Wasserrahmenrichtlinie“ vom 2. Juni 2021 hin (Anlage). Hier erfolgt eine Änderung der Gewässerdefinition in Bezug auf die Zugehörigkeit zur Binnenwasserstraße des Bundes. Im Weiteren wird die Umsetzung und Zuständigkeit von Maßnahmen an diesen Gewässern (Wasserhaushaltsgesetz) neu geregelt. D.h. nur Maßnahmen, die in den vorliegenden niedersächsischen Maßnahmeplänen konkret in Umsetzung und Verortung aufgeführt sind, werden an den Gewässern, die zukünftig zu den	Die Einzelforderung wird zur Kenntnis genommen.		Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>Binnenwasserstraßen des Bundes zählen, umgesetzt werden können. Zuständig für die Umsetzung dieser Maßnahmen ist zukünftig die [Name anonymisiert]. Wir bitten die niedersächsischen Unterlagen in Bezug auf die bestehenden und zukünftigen Zuständigkeiten und Möglichkeit der Maßnahmenumsetzung aufgrund der Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes und des Wasserhaushaltsgesetzes zu prüfen.</p>			
BP-0234-3000 -0145-0001	<p>Ifd. DS-Nr.: 622 Sehr geehrte Damen und Herren, in der o.a. Angelegenheit nehme ich Bezug auf die auf Ihrer Homepage veröffentlichten Anhörungsdokumente zu den Entwürfen der niedersächsischen Beiträge zu den Bewirtschaftungsplänen gemäß § 118 NWG und zu den Maßnahmenprogrammen gemäß § 117 Abs. 1 Satz 1 NWG für die Flussgebiete Weser und Ems und nehme dazu wie folgt Stellung: In dem Dokument „Übersichten Bewirtschaftungsziele FGE Ems“ und „Weser“ werden in Tabelle 2 „grundlegende Maßnahmentypen“ aufgeführt, die dann gemäß vorausgehender Erläuterung sofort und an allen Wasserkörpern unabhängig von den Bewertungsergebnissen gelten sollen. Diese Maßnahmen finden sich in den Fließgewässer Stammdatenblättern jedoch nicht wieder. Mit Blick darauf, dass vermutlich die Stammdatenblätter als Grundlage für gewässerbezogene Planungen und Fragestellungen zukünftig - ähnlich wie die Wasserkörperdatenblätter jetzt - genutzt werden, wäre eine Listung der grundlegenden Maßnahmentypen hier sinnvoll und zielführend.</p>	<p>Eine Ergänzung der "Übersichten Bewirtschaftungsziele" um eine Listung der grundlegenden Maßnahmen, bezogen auf die einzelnen Wasserkörper, wird für nicht erforderlich erachtet, da die grundlegenden Maßnahmen als Mindestanforderungen für sämtliche Wasserkörper in Niedersachsen gelten. Der niedersächsische Beitrag zu den Maßnahmenprogrammen enthält eine Auflistung dieser rechtlichen Regelungen als grundlegende Maßnahmentypen. Der Fokus der "Übersichten Bewirtschaftungsziele" liegt bewusst auf der Darstellung der ergänzenden Maßnahmen.</p>		Niedersachsen
BP-0235-2000 -0146-0017	<p>Ifd. DS-Nr.: 772 Grundsätzlich kann der [Name anonymisiert] verband die dargestellten Maßnahmen und die erwartete Zielerreichung der dargestellten einzelnen Wasserkörper/ Oberflächengewässer nicht näher bewerten. Wie oben beschrieben, könnten wir Ihnen für jedes aufgeführte Gewässer die Situationen und Zustände vor Ort beschreiben. Das würde in diesem Rahmen jedoch zu umfangreich werden. Wir merken kritisch an, dass die Maßnahmenplanungen in der weiteren Umsetzung mit den Verbänden abzustimmen sind und insbesondere vor Ort das Einvernehmen mit allen Beteiligten herzustellen ist. Für Rückfragen und Anregungen steht der [Name</p>	<p>Die Einzelforderung wurde zur Kenntnis genommen.</p>		Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
BP-0307-4000 -0190-0003	<p>anonymisiert] verband gerne bereit.</p> <p>lfd. DS-Nr.: 848</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, der [Name anonymisiert] bedankt sich für die Einbindung in die Planung und Umsetzung der Maßnahmen an vielen Gewässern in Deutschland. Der Kanusport übt vielfache soziale Funktionen im Verständnis für Naturräume aus. Insbesondere wird dies wirksam bei Jugendlichen und Kindern im gemeinsamen Erlebnis im und am Wasser. Diese Sozialfunktion wird in den über 1.300 Kanuvereinen mit etwa 122.000 Mitgliedern gepflegt und gelebt. Der [Name anonymisiert] bietet seit vielen Jahren Ökoschulungen zur naturverträglichen Ausübung des Kanusports für Vereinsmitglieder und auf allen Trainerebenen an. Das digitale Angebot der Öko-Schulung steht jedoch auch nichtorganisierten Interessenten zur Verfügung. Nach der Einführung der EU-WRRL im Jahr 2000 geht diese jetzt in die 3. und letzte Phase. Trotz kleiner Fortschritte besteht der überwiegend schlechte ökologische Zustand unserer Gewässer fort. Lediglich bei 8 % der deutschen Gewässer wird der ökologische Zustand mit „gut“ oder „sehr gut“ eingestuft. Deutschland erreicht nach über 20 Jahren EU-WRRL nur Platz 21 von 26 Ländern. Naturverträglicher Wassersport und sanfte Erholung Kanusportler:innen und Erholungssuchende rund um die Gewässer spüren unmittelbar und sehr früh verantwortungslosen Umgang mit Wasser. Intakte aquatische Lebensräume sind für unsere Erholungsform notwendig, Wassersportaktive in unseren Kanu-Verbänden übernehmen Verantwortung für Gewässer und engagieren sich in zahllosen Projekten für den Schutz von Wasser. Themen rund um die Europäische WRRL bewegen uns deshalb seit Jahren. Betroffen sind auch die zahlreichen nationalen Initiativen, die mit der WRRL in Verbindung stehen (z.B. Blaues Band Deutschland, Living Lahn). Erfreut hat uns bspw., dass der Bundestag am 25. März 2021 das „Gesetz über den wasserwirtschaftlichen Ausbau an Bundeswasserstraßen zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele der Wasserrahmenrichtlinie“ verabschiedet hat. Mit der expliziten Aufnahme der Sport- und Freizeitschiffahrt in § 1 wird der wachsenden Bedeutung der Sport- und Freizeitschiffahrt am Verkehr auf Bundeswasserstraßen, zu denen auch der muskelkraftbetriebene Verkehr zählt, Rechnung getragen. In diesem Zusammenhang erwarten</p>	<p>Die Einzelforderung wurde zur Kenntnis genommen.</p>		<p>Niedersachsen</p>



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>wir auch vom Masterplan Freizeitschiffahrt für die Binnenschiffahrtsstraßen weitere Impulse. Thematisch beziehen wir uns auch auf einige Positionen der Publikation „20 Jahre Wasserrahmenrichtlinie“ des Umweltbundesamtes von Januar 2021. Diese befasst sich sachlich und fachlich kritisch mit zahlreichen Grundaussagen, die sich auch in den Anhörungsunterlagen der Bundesländer wiederfinden.</p> <p>Mit den folgenden Aussagen schließt sich der [Name anonymisiert] den Aussagen des [Name anonymisiert] inhaltlich an.</p>			



Report Anhörung zum Bewirtschaftungsplan, Auszug

Themenblock "Stoffeinträge"

angewendete Filter :

- *Eingangsstelle = Niedersachsen*
- *Schlagwort = 4. Reinigungsstufe, Antifouling-Anstriche, Arzneimittel, Begründung, Begründung Morphologie/Durchgängigkeit, Begründung Nährstoffe, Begründung Schadstoffe, Begründung ubiquitäre Stoffe, Belastung Arzneimittel/Antibiotika, Belastungen, Detaillierungsgrad, Belastungen/Auswirkungen, Dränwasser, Düngemittelkataster, Düngetechniken, Gewässerrandstreifen, Kläranlage, Klärschlamm, Landwirtschaftliche Beratung, Agrarumweltmaßnahmen, Nährstoffe, Nährstoffe, Verursacherprinzip, Nährstoffstrategie, Pestizide, Phosphorrecycling, Prioritäre Stoffe, Quecksilberbelastung, Salz, Schadstoffe, ubiquitäre Stoffe, urbane Nährstoffbelastungen*
- *Anzahl Datensätze: 70*

Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
BP-0029-4000 -0169-0003	lfd. DS-Nr.: 791 Irritierend ist die Karte 9 „Chemischer Zustand“ bzw. die entsprechenden Absätze bei jedem Gewässer. Aufgrund natürlicher Ursachen eine Bewertung „Nicht gut“ flächendeckend für Niedersachsen darzustellen ist unnötig negativ. Chemie Gesamtbewertung: Nicht gut Monitoringzeitraum: 2016-2018 1166 (Quecksilber) 4030 (Bromierte Diphenylether (BDE)) Fristverlängerung und Prognose Zielerreichung: 3-0 (Artikel 4 (4) WRRL - natürliche Ursachen) Nach 2027	Die Einzelforderung wurde zur Kenntnis genommen und ihr wird zugestimmt. In die Endfassung des niedersächsischen Beitrags zu den Bewirtschaftungsplänen wurden weitere Karten zur Darstellung des chemischen Zustands aufgenommen.		Niedersachsen
BP-0057-4000 -0024-0001	lfd. DS-Nr.: 22 Im Entwurf des niedersächsischen Beitrags zu den Bewirtschaftungsplänen 2021-2027 des Flussgebietes Weser wird die Einleitung der Kläranlage in den Wasserkörper Gande (18004) als Belastung benannt. In der Gesamtbewertung ist der ökologische Zustand des Gewässers unbefriedigend. Die im neuen Wasserkörperdatenblatt eingetragene Handlungsempfehlung entspricht dem Maßnahmentyp 5, d.h. die Betriebsweise der Kläranlage sei zu optimieren. Zu der Vorgehensweise und den Untersuchungsergebnissen möchte ich wie folgt Stellung nehmen: Meines Erachtens hätte der Landkreis in die Untersuchungen frühzeitig eingebunden werden sollen. Die Erfahrung der Unteren Wasserbehörde mit dem Betrieb der Kläranlage vor Ort hätte für die Bewertung hilfreich sein können. Der Kläranlagenbetreiber hingegen sollte erst dann eingebunden werden, wenn zweifelsfrei feststeht, dass die Kläranlage das Gewässer signifikant belastet. Nach Ihren bisherigen Untersuchungen wird bei der Kläranlage [Name anonymisiert] die Signifikanz aktuell nur „vermutet“. Die Messungen der allgemein chemischen und physikalischen Parameter (ACP) des NLWKN wurden ohne zeitgleiche Erfassung bzw. Abschätzung der Wassermenge im Gewässer	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und es wird bedingt zugestimmt. Im Wasserkörper Gande (Wasserkörper-Nr. 18004) werden aufgrund der benannten Belastungen durch die Kläranlage [Name anonymisiert] (basierend auf Untersuchungen der Biologie und der unterstützenden allgemeinen physikalisch-chemischen Parameter) der Maßnahmentyp 5 genannt (Optimierungsmöglichkeiten sollen überprüft werden). Zusätzlich wird aufgrund der Stellungnahme der Maßnahmentyp 508 (Vertiefende Untersuchungen und Kontrollen) ergänzt, angewendet und durchgeführt um die Ergebnisse zu verifizieren. Aufgrund der hohen diffusen Nährstoffeinträge aus der Landwirtschaft, werden zusätzlich im Wasserkörper 18004 die grundlegenden Maßnahmen 27 und 28 zur Reduzierung der Nährstoffeinträge aus der Landwirtschaft benannt. Diese werden flächendeckend in Niedersachsen angewandt, unabhängig davon ob im Wasserkörper "Punktquellen" oder "Siedlungsabläufe" als signifikante Belastungsquelle benannt ist (Gesamtposphor TP:	Bewirtschaftungsplan: Tabelle 20 "Fließgewässerswasserkörper mit signifikanten Belastungen durch Einleitungen aus kommunalen Kläranlagen" wurde angepasst. Die Signifikanzmeldung für den Wasserkörper Gande (18004) bzgl. punktueller Belastung durch kommunale Kläranlagen wurde auf Gesamtposphor (TP) korrigiert. Die Belastung des Wasserkörpers bzgl. Gesamtstickstoff (TN) wurde anstatt dessen basierend auf der Modellierung den Landwirtschaftlichen Einträgen zugeordnet und mit entsprechenden grundsätzlichen und ergänzenden Maßnahmen zur Reduzierung von Nährstoffeinträgen aus der Landwirtschaft ergänzt.	Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
BP-0058-4000 -0025-0006	<p>durchgeführt. Die aus den 10 Wertepaaren oberhalb und unterhalb der Einleitungsstelle erfolgte Mittelwertbildung ist deshalb meines Erachtens wenig aussagekräftig. Die Anzahl der Untersuchungen ist zu gering, um aus einer Mittelwertbildung die Situation an der Messstelle einzuschätzen und Rückschlüsse auf den Klärprozess zu ziehen. Beispielsweise ist der Parameter Nitrit im Mittelwert unterhalb der Kläranlageneinleitung höher als oberhalb der Kläranlage. Eine Betrachtung der 10 Wertepaare zeigt aber, dass in sieben von zehn Messungen die Nitrit - Konzentration unterhalb der Kläranlage niedriger ist als oberhalb. Ein erhöhter Wert wirkt sich maßgeblich und unverhältnismäßig auf die Mittelwertbildung aus. Eine Betrachtung der Kläranlagenablaufwerte für Nges zeigt, dass der Kläranlagenablauf die Stickstoff-Fracht im Gewässer nicht erhöht (max. Nges im Ablauf 2,28 mg/l, Mittelwert 1,03 mg/l in 2020 >> GesN max.: 2,28 mg/l + ca. 2 mg/l (org.N) = 4,3 mg/l; GesN im Gewässer oberhalb 5,3 und unterhalb 5,8 mg/l). Hinsichtlich Phosphor trägt die Kläranlageneinleitung möglicherweise zu einer Erhöhung bei. Aber auch diese Einschätzung ist durch weitere Untersuchungen zu verifizieren, insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Kläranlage [Name anonymisiert] bereits eine für die Größenklasse gute Reinigungsleistung hat (max. Pges-Ablaufwert gemäß Eigenüberwachung in 2020 betrug 1,2 mg/l). Gemäß der Tetzlaff Studie aus 2016 zur Abwasserbelastung in den Fließgewässern Niedersachsens hat die Kläranlage eine im Vergleich zu anderen Anlagen im Landkreis [Name anonymisiert] geringen Abwasseranteil von 3% am Mittelwasserabfluss der Gande. Deshalb erscheint es ohne belastbare Begründung unverhältnismäßig ausgerechnet und einzig von dieser Kläranlage eine über dem Stand der Technik hinausgehende P-Elimination zu fordern. Dass die biologische Bewertung des Gewässers an der Messstelle unterhalb der Kläranlage schlechter ausfällt als oberhalb, mag auch an den andersartigen Gewässerstrukturen der Messstellen liegen (s. Fotos). Dies sollte bei weiteren Untersuchungen berücksichtigt werden.</p>	<p>Maßnahmentypen 27 und 28; Gesamtstickstoff TN: Maßnahmentyp 27). Des Weiteren werden für den Wasserkörper Gande (18004) die ergänzenden Maßnahmen 29 und 30 benannt. Diese Maßnahmentypen beinhalten Maßnahmen zur Reduzierung der Nährstoff- und Feinmaterialeinträge durch Erosion, Abschwemmung und Auswaschung aus der Landwirtschaft.</p>		Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>[Name anonymisiert] in das Grundwasser erhöhte Konzentrationen von Perfluorctansulfonsäure (PFOS) in der Ochtum sowohl auf der bremischen, wie auch auf der niedersächsischen Seite festgestellt wurden. In diesem Zuge wurde seitens der Behörden eine Verzehrempfehlung für gefangenen Fisch aus der Ochtum ausgesprochen, die letztendlich den Verzicht zum Verzehr vorsieht. Insofern bitte ich zu prüfen, inwieweit PFOS ggfs, als UQN der prioritären Stoffe zu berücksichtigen ist.</p>	<p>jedoch nicht für die Bewertung des chemischen Zustands herangezogen. Die Belastung der Ochtum am [Name anonymisiert] ist bekannt (s.a. PFAS-Bericht https://www.nlwkn.niedersachsen.de/download/165739/) und wurde in der Datenmeldung und im BWP entsprechend berücksichtigt (Kapitel 4.2.3.4): "Alle vom NLWKN an den Überblicksmessstellen untersuchten Fische haben die UQN eingehalten. Lediglich für Fische aus der Ochtum konnten deutliche Überschreitungen der Biota-UQN festgestellt werden (LAVES 2020). Dies ist auf die Einleitung feuerlöschschaumhaltiger Abwässer aus dem Bereich des [Name anonymisiert] zurückzuführen."</p>		
BP-0058-4000-0025-0007	<p>Ifd. DS-Nr.: 29 Zu Seite 41/42 (MNP)Tabelle 6 in Verbindung mit dem Zusatzdokument FGE Weser (Übersichten Bewirtschaftungsziele) Im Verbandsgebiet des [Name anonymisiert] verbandes befinden sich diverse Schwerpunktgewässer, wie beispielsweise der Wasserkörper 23[Ort anonymisiert] . Für das Handlungsfeld Morphologie ist auch der Maßnahmentyp 74 Auenentwicklung für diesen Wasserkörper angeführt. Es. wird deshalb offensichtlich ein Flächenbedarf von 0,50191 Km2 (= rd. 50 ha) angemeldet, was einem Korridor von etwa 2 x 20 m entlang des Wasserkörpers entspricht. Aus naturschutzfachlicher Sicht mag diese angemeldete Korridorbreite im Sinne einer Auenentwicklung angemessen sein. Unter Berücksichtigung, dass der Wasserkörper richtigerweise aber als erheblich verändert eingestuft wurde und die landwirtschaftliche Nutzung der angrenzenden Flächen auf eine funktionierende Entwässerung (Vorflut) angewiesen ist, sollte auf den Maßnahmentyp 74 verzichtet werden oder es sollte zumindest klar herausgearbeitet werden, dass die Schaffung von 2 x 20 m breiten Korridoren nur dort erfolgen kann, wo entsprechende Möglichkeiten des Grunderwerbs gegeben sind. In diesem Zusammenhang möchte ich auch ausdrücklich auf die Vereinbarungen des „Niedersächsischen Weges“ hinweisen (vergl. auch Seite 193 Kapitel 8.5 des Bewirtschaftungsplans), die generell auf die Schaffung von Gewässerrandstreifen mit einer Breite von 5,0 m bei Gewässern II. Ordnung sowie von 3,0 m bei Gewässern III. Ordnung hinzielen. Für die</p>	<p>Der fachlich ermittelte Maßnahmenbedarf umreißt den Umfang an Maßnahmen, der mit ausreichender Sicherheit aus fachlicher Sicht erforderlich werden kann, um den guten Zustand/das gute Potenzial zu erreichen. Unter Umständen können die Ziele der WRRL, der gute Zustand/das gute Potenzial, abhängig von den spezifischen örtlichen Gegebenheiten, auch schon zu einem früheren Zeitpunkt bzw. unter Umsetzung eines geringeren Maßnahmenumfangs erreicht werden. Die Maßnahmen sind dabei zunächst nicht weiter verortet. Im Rahmen der Dialoge besteht die Möglichkeit, die Maßnahmentypen und den quantifizierten Maßnahmenbedarf unter Berücksichtigung der örtlichen Kenntnisse gemeinsam zu diskutieren, zu konkretisieren und auch zu lokalisieren.</p>		Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>erfolgreiche Umsetzung von Maßnahmen ist die Akzeptanz der Anlieger bzw. angrenzenden Landnutzer unabdingbar. Die im Niedersächsischen Weg vereinbarte Randstreifenbreite stellt bereits ein gutes ergänzendes Mittel zur maßgebenden ökologischen Verbesserung der Gewässer dar und wird aus hiesiger Sicht, insbesondere bei erheblich veränderten Wasserkörpern als ausreichend angesehen. Wenn im Einzelfall die Schaffung von breiteren Korridoren möglich ist, so wird dies auch aus hiesiger Sicht begrüßt. Es ist aber unbedingt zu vermeiden, die Korridore als zwingende Zielsetzung zu definieren! Diese negierende Aussage gilt generell für sämtliche im Verbandsgebiet des [Name anonymisiert] verbandes. befindlichen Wasserkörper, die entweder als künstlich oder erheblich verändert eingestuft wurden.</p>			
BP-0066-4000-0029-0001	<p>lfd. DS-Nr.: 39 Kap. 2.1 Signifikante Belastungen bei Oberflächengewässern. In diesem Kapitel wird u. a. die fischereiliche Nutzung im Zuge der Nutzung oder Entfernung von Tieren oder Pflanzen aufgeführt und diese als signifikante Belastung dargestellt. Diesbezüglich möchten wir darauf hinweisen, dass eine ordnungsgemäße Ausübung der Angelfischerei gemäß Niedersächsischem Fischereigesetz grundsätzlich die naturschutzfachlichen Belange berücksichtigt. Als anerkannte Naturschutzvereinigung führen wir, in enger Zusammenarbeit mit den Fischereivereinen, bereits seit vielen Jahren diverse Revitalisierungsmaßnahmen an den niedersächsischen Gewässern durch, die der Förderung der Natur zugutekommen. Neben Artenschutz- und Wiederansiedlungsprojekten von gefährdeten Arten liegen vor allem Maßnahmen zur Lebensraumverbesserung wie z. B. Laufverlängerungen von Fließgewässern zur Reaktivierung der Gewässerdynamik und Schaffung eines naturnahen Abflussregimes oder die Anlage von Seitengewässern und Flachwasserzonen als Reproduktions- und Aufwuchshabitats im Fokus unserer Bemühungen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Benennung der fischereilichen Nutzung als signifikante Belastung bezieht sich alleine auf die unsachgemäße Nutzung oder Entfernung von Tieren oder Pflanzen an vier niedersächsischen stehenden Gewässern und ist im BWP auch als solche ausgewiesen. Von diesen vier Fällen abgesehen wird bei der Bestimmung möglicher Gewässer-Belastungen stets zugrunde gelegt, dass eine ordnungsgemäße Ausübung der Angelfischerei gemäß Niedersächsischem Fischereigesetz die naturschutzfachlichen Belange berücksichtigt. Die durch die Fischerei-Verbände durchgeführten Revitalisierungsmaßnahmen an niedersächsischen Gewässern werden ausdrücklich begrüßt.</p>		Niedersachsen
BP-0067-4000-0030-0001	<p>lfd. DS-Nr.: 37 Feststellung, dass die Sule als der das gereinigte Abwasser aufnehmende Oberflächenwasserkörper von den Einleitungen aus der Kläranlage [Name anonymisiert] punktuell signifikant belastet wird und daher weitergehende Maßnahmen zur Verringerung der Nährstoffeinträge zu</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und es wird teilweise zugestimmt. Der Sule Oberlauf hat, wie Sie bereits richtig festgestellt haben, oberhalb der Kläranlagen-Einleitung (KA-Einleitung) bereits eine erhebliche Belastung mit Nährstoffen und organischen Komponenten</p>	<p>Bewirtschaftungsplan: Tabelle 20 "Fließgewässerwasserkörper mit signifikanten Belastungen durch Einleitungen aus kommunalen Kläranlagen" wurde angepasst. Die Signifikanzmeldung für den</p>	Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>fordern sind. Wir möchten daher hier nochmals wesentliche Feststellungen und Aussagen des WRRL-Fachbeitrages zum Ausbau der Kläranlage [Name anonymisiert] bzw. zur beabsichtigten Zentralisierung der Abwasserreinigung im Verbandsgebiet am Standort Sulingen darlegen bzw. bekräftigen. Die im Rahmen der im o.g. Schreiben zitierten drei Untersuchungen in Fließgewässern festgestellte signifikante Punktbelastung durch die Kläranlage [Name anonymisiert] trifft in der beschriebenen bzw. angenommenen Form nicht zu. Bereits im Oberlauf der Sule und somit vollkommen unabhängig vom Betrieb der Kläranlage [Name anonymisiert] werden erhebliche Belastungen mit Nährstoffen und organischen Komponenten festgestellt, die bereits im Bereich oder oberhalb der Grenz- oder Schwellenwerte der aktuellen OGewV liegen. Diese Belastungen sind mit hoher Wahrscheinlichkeit auf diffuse urbane Einleitungen oder Abschwemmungen aus der Landwirtschaft zurückzuführen. Insofern ist das Ergebnis der landesweiten Nährstoffmodellierung, dass die Kläranlage signifikante Stickstoff- und Phosphoreinträge in die Sule verursacht, so nicht zutreffend. Auch andere Untersuchungen des NLWKN aus dem Jahr 2019 weisen Anteile von lediglich 4% für die Stickstoffe und einen relativ höheren Anteil von ca. 25% für den Parameter Pges aus. Beide Anteile wären somit nicht dominierend für die in der Sule festgestellten Belastungen. Wesentliche Aussagen der Modellierungen beziehen sich zudem auf die Messstellen im Oberlauf und v.a. im Unterlauf der Sule bei Barenburg, also deutlich unterhalb der Einleitstelle der Kläranlage. Es ist somit anzunehmen, dass weitere Quellen für Nährstoffe aus anderen Einleitungen als der Kläranlage mit bilanziert und in nicht zutreffender Weise allein den Einleitungen der Kläranlage zugerechnet wurden. Auch der Bezug zur Bestimmung der maßgebenden Abflüsse ist bei der Bewertung der Abwassereinleitungen zu verifizieren. Bei den Modellierungen wird ein Abwasseranteil von 7-12% bezogen auf MQ unterstellt. Bezogen auf den mittleren Niedrigwasserabfluss MNQ im Rahmen des Kläranlagenentwurfes bzw. der wasserrechtlichen Genehmigung wird dieser für den beantragten Abfluss der Kläranlage hingegen mit bis zu 50% bezogen auf den Oberlauf angesetzt. Wird jedoch der Unterlauf der Sule mit einem MNQ von 145 l/s als Bezug angesetzt, würde sich der Abwasseranteil hingegen auf ca. 28% reduzieren. In der</p>	<p>aus diffusen Quellen. Allerdings wurden beim NLWKN „Kläranlagen-Projekt 2018“ extra zwei Messstellen direkt oberhalb und unterhalb (nach Durchmischung) der Einleitung ausgewählt und auf allgemeine chemisch-physikalische Parameter, Makrozoobenthos, benthische Diatomeen und Arzneimittel untersucht. Bei dieser Untersuchung stellte sich heraus, dass es durch die Einleitung der Kläranlage zu einer Erhöhung der Nährstofffrachten kommt. Auch das Monitoring der Fischnährtiere (MZB) zeigt in den Ergebnissen eine Verschlechterung nach der KA-Einleitung an. Die geplante Modernisierung der Kläranlage wird daher sehr begrüßt. Auch der zukünftige Wegfall der KA-Einleitungen in die Gewässer Flöte und Kuhbach werden für diese Gewässer sehr positiv bewertet. Um die weiteren Auswirkungen der Kläranlagen-Einleitung auch zukünftig bewerten zu können, wird daher der LAWA-Maßnahmentyp 508 – „Vertiefende Untersuchungen und Kontrollen“ vorgeschlagen. So kann man im Rahmen der geplanten Zentralisierung und einhergehenden Kapazitätserhöhung der Kläranlage, die Auswirkungen auf das Gewässer verfolgen, bis die Kläranlage vollständig ausgebaut und ihre volle Reinigungsleistung erzielt hat. Es wird weiterhin ein biologisch/chemisches Monitoring an einer Messstelle kurz oberhalb der Einleitung, als auch unterhalb (nach Durchmischung) geben. In dem Zusammenhang werden die vorgeschlagenen Ausgleichmaßnahmen für abwechslungsreiche Sohl- und Uferstrukturen und zur Verringerung des hydraulischen Stresses ebenfalls sehr begrüßt, um die Einleitung der Kläranlage durch Schaffung von sog. ökologischen „Pufferbereichen“ zu kompensieren. Aufgrund der hohen diffusen Nährstoffeinträge aus der Landwirtschaft, werden zusätzlich im Wasserkörper 13022 die grundlegenden Maßnahmen 27 und 28 zur Reduzierung der Nährstoffeinträge aus der Landwirtschaft benannt. Diese werden flächendeckend in Niedersachsen angewandt, unabhängig davon ob im Wasserkörper</p>	<p>Wasserkörper Sule (13022) bzgl. punktueller Belastung durch kommunale Kläranlagen wurde auf Gesamtphosphor (TP) korrigiert. Die Belastung des Wasserkörpers bzgl. Gesamtstickstoff (TN) wurde anstatt dessen basierend auf der Modellierung den Landwirtschaftlichen Einträgen zugeordnet und mit entsprechenden ergänzenden Maßnahmen zur Reduzierung von Nährstoffeinträgen aus der Landwirtschaft ergänzt.</p>	



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>Folge wären auch die abwasserbürtigen Konzentrationsänderungen in der Sule geringer. Die Modernisierung und Kapazitätserhöhung der Kläranlage zielt auf den Einsatz modernster Technologien und ermöglicht eine Abwasserreinigung auf höchstem Niveau in Kombination mit signifikant verringerten Emissionen von Treibhausgasen. Zudem wird die Basis für eine ggf. langfristig geforderte Nachrüstung zur Elimination weiterer Abwasserinhaltsstoffe im gesamten Verbandsgebiet ermöglicht. Wir möchten darüber hinaus betonen, dass durch die mittel- und langfristig beabsichtigte Zentralisierung der Abwasserbehandlung in Sulingen die Gewässer Flöte und Kuhbach abwasserfrei gestellt werden und die Schadstoffeinträge in die Große Aue sowohl punktuell als auch in der Gesamtbilanz gemindert werden. Unabhängig davon kann eine sehr moderate Erhöhung der Einleitfrachten in die Sule am Standort der Kläranlage nicht gänzlich vermieden werden. Der betroffene Gewässerabschnitt im WK Sule Oberlauf ist jedoch mit einer Länge von nur ca. einem Kilometer sehr eingegrenzt. Im Sinne des Verbesserungsgebotes werden daher zur Verbesserung der Habitatbedingungen für das Makrozoobenthos verschiedene Ausgleichsmaßnahmen für abwechslungsreichere Sohl- und Uferstrukturen und zur Verringerung des hydraulischen Stresses an der Einleitstelle Maßnahmen vorgeschlagen bzw. mitgetragen. Die von Ihnen vorgesehenen, gemeinsamen Gespräche auch mit dem Landkreis [Name anonymisiert] zum weiteren Vorgehen begrüßen wir sehr und stehen für weitere konstruktive Abstimmungen natürlich zur Verfügung.</p>	<p>Punktquelle oder Siedlungsabläufe als signifikante Belastungsquelle benannt ist (Gesamtphosphor TP: Maßnahmentypen 27 und 28; Gesamtstickstoff TN: Maßnahmentyp 27). Des Weiteren werden für den Wasserkörper Sule (Wasserkörper-Nr. 13022) die ergänzenden Maßnahmen 29 und 30 benannt. Die Maßnahmentypen beinhalten Maßnahmen zur Reduzierung der Nährstoff- und Feinmaterialeinträge durch Erosion, Abschwemmung und Auswaschung aus der Landwirtschaft.</p>		
BP-0082-3000-0037-0007	<p>Ifd. DS-Nr.: 76 Berücksichtigung von Baumschulflächen. Insbesondere das Ammerland ist durch einen hohen Anteil von Baumschulflächen geprägt. Die Anlage von Containerflächen ist nach aktuellem Baurecht genehmigungsfrei, d. h. eine Reduzierung der quantitativen und qualitativen Belastung der Gewässer im Zuge eines Genehmigungsverfahrens findet derzeit nicht statt. Der zusätzlichen Belastung der Gewässer kann somit nicht entgegengewirkt werden.</p>	<p>Einwirkungen auf das Baurecht liegen nicht im Zuständigkeitsbereich der WRRL-Bewirtschaftungsplanung. Es ist zudem bemerkenswert, dass seitens des Stellungnehmenden offenbar davon ausgegangen wird, dass es bei einer ordnungsgemäßen Flächennutzung als Baumschul-Containerfläche zu quantitativen und qualitativen „zusätzlichen Belastungen der Gewässer“ kommt. Es wird an dieser Stelle empfohlen, Kontakt mit der zuständigen UWB des Landkreises herzustellen, um solchen Belastungen gemeinsam mit den Verursachern entgegenzuwirken.</p>		Niedersachsen
BP-0090-3000	Ifd. DS-Nr.: 69	Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.	Bewirtschaftungsplan: Tabelle 20	Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
-0041-0001	<p>Die Stadt [Name anonymisiert] betreibt die Kläranlage [Name anonymisiert], die über ein Gewässer II. Ordnung in den Wasserkörper 06040 „Ems-Jade-Kanal“ einleitet. Diese Kläranlage wurde aufgrund der von Ihnen durchgeführten Modellierung als signifikante Belastung für den Wasserkörper identifiziert. Die für diese Modellierung zugrunde gelegten Daten basieren auf eine Bestandsaufnahme vor 2020. Ich möchte in dieser Stellungnahme zum Kapitel 2.1 des Entwurfs darauf hinweisen, dass die biologische Abwasserreinigung der Kläranlage [Name anonymisiert] 2020 deutlich erweitert wurde und nach den bisherigen Messergebnissen verbesserte Ablaufwerte erzielt werden, die zu einer verringerten Nährstoffbelastung der Gewässer führt. Damit ist aus meiner Sicht der vorgeschlagene Maßnahmentyp 5: Optimierung der Betriebsweise bereits realisiert. Mit dem NLWKN - Betriebsstelle Aurich wurde beginnend in 2021 ein Monitoring entsprechend den Anforderungen in den o. g. Gewässern festgelegt, um den tatsächlichen Einfluss der Punktquelle Kläranlage [Name anonymisiert] auf die Gewässergüte beurteilen zu können. Eine weitere Optimierung der Abwasserreinigung über die bereits durchgeführten Maßnahmen hinaus sehen ich nach dem jetzigen Stand der Technik als unverhältnismäßig an. Ich bitte Sie, dies in den finalen Unterlagen zu berücksichtigen.</p>	<p>Der Wasserkörper 06040 mit der Kläranlage [Name anonymisiert] wird weiterhin für Gesamtphosphor als signifikante Quelle benannt. Die Maßnahmentypen 5 und 508 bleiben bestehen. Die angestrebten vertiefenden Untersuchungen und Kontrollen führen ggf. zur Bestätigung der von Ihnen bereits verbesserten biologischen Abwasserreinigung.</p>	<p>"Fließgewässerwasserkörper mit signifikanten Belastungen durch Einleitungen aus kommunalen Kläranlagen" wurde angepasst. Die Signifikanzmeldung für den Wasserkörper Ems-Jade-Kanal 06040 bzgl. punktueller Belastung durch kommunale Kläranlagen wurde auf Gesamtphosphor (TP) korrigiert. Die Belastung des Wasserkörpers bzgl. Gesamtstickstoff (TN) wurde anstatt dessen basierend auf der Modellierung den Landwirtschaftlichen Einträgen zugeordnet und mit entsprechenden ergänzenden Maßnahmen zur Reduzierung von Nährstoffeinträgen aus der Landwirtschaft ergänzt.</p>	
BP-0091-5000 -0042-0034	<p>lfd. DS-Nr.: 112 10. Reduzierung der Nähr- und Schadstoffeinträge in Oberflächengewässer. Der Assessment-Bericht zu den 2. Bewirtschaftungsplänen an Deutschland und die Pilotanfrage der EU-KOM vom Juli 2015 fordern, die Herkunft der Nährstoffe und deren Minderungsbedarf genauer zu bestimmen. Dem ist Niedersachsen bisher nicht nachgekommen. Der [Name anonymisiert] bemängelt, dass das nun im Entwurf des BWP angekündigte Monitoring für Nährstoffe für 1.200 Oberflächenwasserkörper im Zeitraum von 2020 bis 2025 (vgl. NMU 2020, S. 78) viel zu spät kommt. Eine Verbesserung des Monitorings für die Aufstellung der 2. Aktualisierung der Bewirtschaftungspläne hat nicht stattgefunden. Angesichts der großen Anzahl an Wasserkörpern mit diffuser Nährstoffbelastung kritisiert der [Name anonymisiert], dass eine abgestimmte Umsetzung der Nitratrichtlinie und der EG-WRRL nicht zu erkennen ist. Diese ist aber erforderlich, um zu</p>	<p>Die Einzelforderung wurde zur Kenntnis genommen und ihr wird widersprochen. Niedersachsen hat die Kritik der EU sehr ernst genommen und die Herkunft der Nährstoffe sowie deren Minderungsbedarf wasserkörperscharf bestimmt. Dazu wurden mittels einer landesweiten Wasserhaushalts- und Nährstoffmodellierung die Gesamtemissionen pro Wasserkörper ermittelt und die tatsächliche Nährstoffhöhe mit der max. tolerierbaren Nährstoffhöhe zum Einhalten des "guten ökologischen Zustands/Potentials" verglichen. Aus den Ergebnissen lassen sich Minderungsbedarfe ableiten. Außerdem können auch die einzelnen Eintragspfade, die bestimmten Quellen zugeordnet werden, quantifiziert werden. Die Ergebnisse (Signifikante Belastungsquelle und Minderungsbedarfe) sind in der WRRL-Datenmeldung angegeben und auch in Tabelle 53 im Entwurf des MNP 2021-2027,</p>		Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>gewährleisten, dass die Gewässer die Ziele erreichen. Erschreckend ist, dass die Risikoabschätzung bezüglich der Frage der Zielerreichung 2027 für Oberflächengewässer und Grundwasser benennt, dass auch bei konsequenter Umsetzung der grundlegenden Maßnahmen, wie z.B. der Düngeverordnung (DÜV), die Zielerreichung 2027 für fast alle Wasserkörper unwahrscheinlich ist (Vgl. NMU2020, S. 6).</p>	<p>einsehbar. Zusätzlich hat Niedersachsen sein WRRL-Messnetz an Oberflächengewässern (das bisher bereits den Anforderungen der Richtlinie entsprach) verdichtet und sich insofern besser aufgestellt. Dieses Messnetz ist grundsätzlich auch für die Umsetzung der Nitratrichtlinie nutzbar.</p>		
<p>BP-0091-5000 -0042-0035</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 113 10.1 Phosphor 10.1.1 Phosphoreinträge aus der Landwirtschaft. Der Entwurf des Niedersächsischen Bewirtschaftungsplans enthält keine geeigneten und ausreichenden Maßnahmen, um dem Minderungsbedarf für diffuse Einträge aus der Landwirtschaft von insgesamt 1.280 t Gesamtposphor(TP) gerecht zu werden. Hinsichtlich der Verringerung der Nährstoffeinträge verweist der Bewirtschaftungsplan auf die Umsetzung der novellierten DüV und benennt als Zeitraum der erwarteten Zielerreichung für den Nährstoff Phosphor das Jahr 2045. Der [Name anonymisiert] hält die DüV für nicht ausreichend, um die Ziele der WRRL zu erreichen. Hieran kann die niedersächsische Bewirtschaftungsplanung zunächst einmal nichts ändern. Allerdings kritisiert der [Name anonymisiert], dass Niedersachsen selbst die dem Land aus den bundesrechtlichen Vorgaben gegebenen Möglichkeiten der Nährstoffreduzierung nicht ausreichend umsetzt und nutzt.</p>	<p>Die Einzelforderung wurde zur Kenntnis genommen. Neben der Düngeverordnung und den Maßnahmen zum Niedersächsischen Weg bietet das Land Niedersachsen bereits seit 2010 „Ergänzende Maßnahmen“ (gemäß Artikel 11 Absatz 4 der WRRL) zur Verminderung diffuser Nährstoffeinträge aus der Landwirtschaft an. Das Maßnahmenprogramm beinhaltet eine Gewässerschutzberatung sowie spezielle Agrarumweltmaßnahmen zur Förderung nachhaltig gewässerschonender Landbewirtschaftung. Schwerpunkt der Beratung ist eine optimierte Nährstoffeffizienz bei der Düngung sowie eine insgesamt verringerte Nährstoffauswaschung. Gemeinsam mit den Betrieben werden Wege entwickelt, die Inhalte des Gewässerschutzes in den Betriebsablauf zu integrieren. Die Inanspruchnahme und Umsetzung der angebotenen Maßnahmen beruht auf freiwilliger, kooperativer Basis.</p>		<p>Niedersachsen</p>
<p>BP-0091-5000 -0042-0036</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 114 In Hinblick auf Phosphor stellt es aus Sicht des [Name anonymisiert] einen auffallenden Mangel dar, dass in Niedersachsen eine Ausweisung der „eutrophierten Gebiete“ an Fließgewässern fehlt. Die Ausweisung der Gebietskulisse für Oberflächengewässer beschränkt sich gemäß NDüngGewNPVO nur auf bestimmte stehende Gewässer. Der dramatischen Situation der Fließgewässer in Niedersachsen, die sich zu mehr als 90 % in einem schlechten Zustand befinden, wird die Gebietsausweisung nicht gerecht. Gemäß Begründung zur NDüngGewNPVO liegen dem Land nicht ausreichend Daten vor, die für die Erfüllung des formalen Anspruchs für eine Ausweisung nach Bundesregelungen erforderlich wären. In der Begründung wird seitens des Landwirtschaftsministeriums darauf hingewiesen, dass für den notwendigen Parameter</p>	<p>Die Einzelanforderung wird zur Kenntnis genommen und ihr widersprochen. Die Übergangsregelung nach § 19 Abs. 1 AVVGeA (AVV Gebietsausweisung Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausweisung von mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebieten) bezieht sich auf Messwerte für Gesamtposphor und nicht auf modellierte Ergebnisse. Demnach ist diese für Niedersachsen nicht anwendbar, da nur für die Messstellen des Gewässerüberwachungssystem Niedersachsen (GÜN) Messwerte für Gesamtposphor vorliegen. Das WRRL-Messnetz an Oberflächengewässern wird im Zuge eines landesweiten Monitorings verdichtet und ist grundsätzlich dann auch für die Umsetzung der Nitratrichtlinie nutzbar.</p>		<p>Niedersachsen</p>



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>Orthophosphat bislang keine wasserkörperscharfen Untersuchungsdaten vorlägen und damit keine rechtssichere Ausweisung eutrophierter Gebiete zum 31.12.2020 möglich sei. Andererseits wird in dieser Begründung auch aufgeführt, dass es Einzugsgebiete von Fließgewässern gebe, für die ausreichende Erkenntnisse vorlägen. Aus „Rechtsgründen“ sei in dem vorliegenden Entwurf jedoch keine Lösung für die Berücksichtigung von Fließgewässern als tragfähig angesehen worden. Hierbei wird übersehen oder verkannt, dass mit § 19 AVV GeA eine Übergangsregelung vorhanden ist, die die Berücksichtigung des Parameters Gesamtposphor anstelle von Orthophosphat ermöglicht (s. § 19 Abs. 1 AVVGeA). Damit liegt ein anwendbares Alternativverfahren für die Ausweisung der eutrophierten Gebiete vor. Für nahezu alle Fließgewässerkörper liegen entsprechend den Anforderungen der WRRL Daten zur Gewässerflora und zu Modellierungsergebnissen auf Grundlage von Gesamtposphor vor. Der [Name anonymisiert] fordert der Pflicht zur Ausweisung der eutrophierten Gebiete unverzüglich nachzukommen, um die Ziele der WRRL für Phosphat in den Oberflächengewässern schnellstmöglich zu erreichen. Im Ergebnis sind in Niedersachsen signifikante Belastungen durch Gesamtposphor in 828 Fließgewässerkörpern (von landesweit 1.540 Fließgewässerwasserkörpern) festgestellt worden (vgl. NMU 2020, S. 36). Die Veröffentlichung des NLWKN Oberirdische Gewässer Band 44 (2020) „Nährstoffsituation der Binnengewässer in Niedersachsen - Gewässerüberwachung Niedersachsen und landesweite Nährstoffmodellierung“ enthält auch eine kartografische und flächenscharfe Darstellung der mit Phosphor belasteten Gebiete. Eine hinreichende fachliche Grundlage für die Ausweisung einer „Gebietskulisse Oberflächengewässer“ liegt demnach vor. Die notwendigen flächenbezogenen Maßnahmen auf der gesamten Fläche der noch auszuweisenden Gebiete, die im § 3 Abs 2 der NDüngGewVO aufgeführt werden, kommen damit nur an den stehenden Gewässern zum Tragen. Dies wird der brisanten Situation der Fließgewässer in Niedersachsen nicht gerecht und wir halten dieses Vorgehen für nicht konform mit den Anforderungen der EU-Kommission, die von Deutschland</p>			



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
BP-0091-5000 -0042-0037	<p>eine klare Zuordnung der notwendigen Maßnahmen zu den wesentlichen Belastungen gefordert hat.</p> <p>lfd. DS-Nr.: 115</p> <p>10.2 Stickstoff. 77 % der nds. Messstellen in den Fließgewässern verfehlen das zur Erreichung der WRRL und MSRL gesteckte Bewirtschaftungsziel von 2,8mg/l Gesamtstickstoff (NMU 2020, S. 34). Signifikante Belastungen durch Gesamtstickstoff aus diffusen Quellen ursächlich durch landwirtschaftliche Nutzung liegen an 1.019 Fließgewässerkörpern(NMU 2020, S. 36) vor. Der Minderungsbedarf in Niedersachsen beträgt insgesamt 30.500 t Stickstoff aus landwirtschaftlichen diffusen Quellen (NMU 2020a, S. 76). Der [Name anonymisiert] kritisiert, dass die als grundlegende Maßnahmen benannte Anwendung der DüV und die Ausweisung der nitratsensiblen Gebiete in Niedersachsen nicht ausreichend sind, um das Reduktionsziel erreichen zu können. Es fehlt an einer nachvollziehbaren rechnerischen oder modellgesteuerten Darstellung, dass mit den grundlegenden und ergänzenden Maßnahmen in Ems und Weser das Ziel von 2,8 mg/l TN am Übergabepunkt erreicht werden kann. Eine solche Gegenüberstellung von Minderungsbedarf und prognostiziertem Maßnahmeneffekt sollte Gegenstand der Bewirtschaftungsplanung sein.</p>	<p>Die Einzelforderung wurde zur Kenntnis genommen.</p>		Niedersachsen
BP-0091-5000 -0042-0039	<p>lfd. DS-Nr.: 117</p> <p>10.3.2 Werra und Weser Die Salzproduktionsgebiete liegen vor allem im hessisch-thüringischen Werragebiet. Dieses Problemfeld wird im Entwurf des detaillierten Bewirtschaftungsplans Salz der FGE Weser behandelt. Hierzu verweisen wir auf die [Name anonymisiert] Stellungnahme zum Entwurf des detaillierten Bewirtschaftungsplans und des detaillierten Maßnahmenprogrammes 2021 – 2027 bzgl. der Salzbelastung für die FGE Weser, die der FGG Weser zugesandt wurde.</p>	<p>Die Einzelforderung wurde zur Kenntnis genommen. Die Zuständigkeit obliegt den Bundesländern Thüringen und Hessen. Die Bearbeitung und Abstimmung zur Reduzierung der Belastung erfolgt durch die Geschäftsstelle der Flussgebietsgemeinschaft Weser (s. auch Maßnahmenprogramm). Die notwendigen Maßnahmen werden im Bewirtschaftungsplan der FGG Weser beschrieben.</p>		Niedersachsen
BP-0091-5000 -0042-0040	<p>lfd. DS-Nr.: 118</p> <p>10.3.3 Aller-Leine-Gebiet. In Niedersachsen treten darüber hinaus Belastungen durch Salzeinträge im Aller-Leine-Gebiet auf, für die Niedersachsen die Verantwortung trägt. Insgesamt werden über die Aller ca. 0,4 Mio. t Chlorid pro Jahr der Weser zugeführt. Eine Problematik stellt die Salzbelastung vor allem für die Fließgewässerkörper im Aller-Leine-Gebiet dar. Der [Name anonymisiert] kritisiert, dass dem Entwurf des Bewirtschaftungsplans nicht entnommen werden kann,</p>	<p>Für folgende Wasserkörper im Aller-Leine-Einzugsgebiet liegen Gütedaten für Chlorid- und Sulfatgehalte aus dem regulären GÜN-Programm vor. Diese sind öffentlich über die Landesdatenbank abrufbar (s. http://www.wasserdaten.niedersachsen.de/cadanza/): Oker DERW_DENI_15002- Messstellen "Probsteiburg" und "Börssum", Abzucht DERW_DENI_15003- Messstelle "Goslar" , Aller DERW_DENI_14044 - Messstellen "Saalsdorf" und</p>		Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>welche Oberflächenwasserkörper mit mehr als dem Orientierungswert 200 mg/l Chlorid belastet sind. Es fehlt auch an Angaben zur Höhe der Belastung der Wasserkörper. Eine solche Defizitanalyse wäre aber notwendig, um gezielt Maßnahmenplanen und ihre Wirksamkeit beurteilen zu können. Im Entwurf des niedersächsischen Beitrags zu den Bewirtschaftungsplänen 2021 bis 2027 der Flussgebiete Elbe, Weser, Ems und Rhein wird in den „Übersichten Bewirtschaftungsziele“ für die FGE Weser eine maßgebliche Belastung durch Salzverschmutzung/-intrusion für folgende Wasserkörper angegeben: aus dem Planungsgebiet Aller: Aller DERW_DENI_14044 , Graslebener Mühlengraben DERW_DENI_14045 , Oker DERW_DENI_15002, Abzucht DERW_DENI_15003 , Uhrau DERW_DENI_15053 , Warne DERW_DENI_15067 ,Aue/Erse DERW_DENI_16035 , Aue/Erse DERW_DENI_16006 , Fuhse DERW_DENI_16045 aus dem Planungsgebiet Leine: , Rodebach DERW_DENI_18034 Für die Belastungen in der Aue/Erse sind Einleitungen der [Name anonymisiert] ursächlich.[...] Die im BWP zitierte Arbeit von Geodienste (2018) kann von uns nicht beurteilt und kommentiert werden, da die Arbeit unveröffentlicht ist.</p>	<p>"Graffhorst" , Warne DERW_DENI_15067 -Messstelle "Heiningen" , Aue/Erse DERW_DENI_16035 - Messstellen "Wendeburg" und "Ohof" , Aue/Erse DERW_DENI_16006 - Messstelle "Üfingen" , Fuhse DERW_DENI_16045 _ Messstelle "Heerte" Auswertungen der Jahresdurchschnittskonzentrationen für die Jahre der Bestandsaufnahme 2013-2018 zeigten für diese Wasserkörper eine signifikante Überschreitung der jeweiligen Orientierungswerte der OGewV 2016 für Chlorid oder Sulfat bzw. beide Parameter. Die Auswertung kann bei der Betriebsstelle Süd, Ansprechpartner sind Herr Dr. Schulz bzw. Frau Wolff in Braunschweig, bei Bedarf angefragt werden. In folgenden Wasserkörpern gibt es keine GÜN-Stellen - eine regelmäßige Überwachung der allgem.-chemisch-physikalischen Hilfskomponenten liegt hier also nicht vor: Graslebener Mühlengraben DERW_DENI_14045 , Uhrau DERW_DENI_15053 , Rodebach DERW_DENI_18034. Die Meldung der Salzbelastung beruht in diesen Fällen auf der biologischen Indikation durch die biologischen Qualitätskomponenten Makrozoobenthos und Diatomeen, im Rahmen der Probenahmen gemessenen Leitfähigkeiten und auf einzelnen Messwerten eines speziellen Salz-Ermittlungsmonitorings, welches von der Betriebsstelle Süd beauftragt wurde (Institut Dr. Nowak 2019). Daten und Bericht können ebenfalls dort angefragt werden. Ebenso die zitierte Arbeit von Geodienste (2019) und der im BWP-Entwurf zitierte Bericht des Projektteams umweltbüro essen & chromgruen (2019). Eine quantitative Defizitanalyse konnte für diese Wasserkörper aufgrund der fehlenden Gütedaten nicht durchgeführt werden.</p>		

BP-0091-5000
-0042-0045

lfd. DS-Nr.: 123
 Möckel und Wolf (2020) zeigen auf, dass auch die neueste Verschärfung der DüV hinter dem ökologisch Notwendigen zurück bleibt und die derzeitige Debatte zur Düngung die Problematik der Nährstoffeinträge für Ökosysteme nicht ausreichend in den Blick nimmt. „Fest

Die Erhöhung der Anzahl der Grundwasserkörper, die aufgrund von Pflanzenschutzmittel-Wirkstoffen und Metaboliten als im schlechten Zustand eingestuft werden, begründet sich im Wesentlichen mit der geänderten Bewertungsmethode. Das

Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>steht schon jetzt: die Novelle und die Diskussion greifen mit ihrer Fokussierung auf die Nitrat-Richtlinie und den Gewässerschutz insgesamt zu kurz, da sie die weitreichenden ökologischen Auswirkungen von Nährstoffüberschüssen und diesbezügliche Schutzverpflichtungen Deutschlands nicht umfassend in den Blick nehmen. Hierzu gehören neben den Klimawirkungen insbesondere die zu hohen Nährstoffeinträge in terrestrische Ökosysteme, welche die Artenzusammensetzungen verändern und die Erreichung internationaler, europäischer sowie nationaler Naturschutzziele gefährden. Eine dauerhaft umweltgerechte Düngung ist eine Grundbedingung für eine insgesamt nachhaltige Landwirtschaft. In Anbetracht der langfristigen ökologischen Folgen einer übermäßigen Düngung ist eine wesentlich größere Reduktion der Nährstoffüberschüsse als bisher notwendig. Dies gilt sowohl hinsichtlich der Gesamtmengen als auch hinsichtlich der spezifischen Einträge in lokale Ökosysteme“ (MÖCKEL/ WOLF 2020, S. 764). Mit großer Sorge nimmt der [Name anonymisiert] wahr, dass in Niedersachsen 50 Grundwasserkörper die Bewertungskriterien bzw. Schwellenwerte für Pflanzenschutzmittelwirkstoffe und Metaboliten nach EG-WRRL überschreiten. Die Belastung durch Pflanzenschutzmittel ist damit im Vergleich zur letzten Zustandsbewertung deutlich angestiegen.</p>	<p>Untersuchungsprogramm für die Grundwassergüte wurde durch die Novellierung der Grundwasserverordnung vom 04.05.2017 u.a. um den Parameter "nicht relevante Metaboliten" erweitert. Diese wurden dementsprechend auch erstmalig bei der Risikoabschätzung und der Zustandsbewertung berücksichtigt.</p>		
BP-0091-5000 -0042-0067	<p>lfd. DS-Nr.: 145 16. Bewirtschaftungsziele Chemie. Im Monitoring von Renaturierungsmaßnahmen hat sich gezeigt, dass auch dann wenn durch Maßnahmen die morphologischen Defizite beseitigt wurden, sich die QK Makrophyten, Makrozoobenthos und Fische oft nicht entscheidend verbessert haben. Dies zeigt, dass die Gewässer neben der Gewässerstruktur auch unter anderen Stressoren leiden. Die multiplen Belastungen der Wasserqualität dürfen deshalb nicht aus dem Auge verloren werden, wenn es um die Erreichung des guten Zustands für die biologischen QK geht. Wir regen daher an, die Messstellen für die Chemie und die Biologie zu koppeln, um Zusammenhänge untersuchen und erkennen zu können.</p>	<p>Es ist richtig, dass an manchen Gewässern die gewünschten Erfolge im Sinne einer Zustandsverbesserung infolge von Sanierungs-/Revitalisierungsmaßnahmen im betrachteten Zeitraum entweder nur teilweise oder gar nicht erreicht werden konnten. Neben zeitlichen (die Biozönosen der Gewässer weisen meist eine deutlich verzögerte Reaktionszeit auf) sowie räumlichen Aspekten (Maßnahmen sind zum Teil zu kleinräumig, um zu Erfolgen auf Wasserkörperebene zu führen) können ein fehlendes Wiederbesiedlungspotenzial im Einzugsgebiet oder der Einfluss bzw. die Überlagerung durch weitere Stressoren, wie z. B. stoffliche Belastungen, den Erfolg von Maßnahmen maskieren. Zur Erfassung von Erfolgen (aber auch Defiziten) umgesetzter Maßnahmen führt das Land Niedersachsen</p>		Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
BP-0091-5000 -0042-0068	<p>lfd. DS-Nr.: 146 Ein entscheidender Faktor ist Chlorid. Wissenschaftliche Studien zeigen, dass der Orientierungswert in der OGewVO mit 200mg/l zu hoch angesetzt ist. Untersuchungen von Halle & Müller und Sundermann et al. (Halle & Müller 2014; Sundermann et al. 2015) haben gezeigt, dass je nach Fließgewässertyp Chloridwerte von 40-90mg/l für die Biologie anzusetzen wären.</p>	<p>bereits seit mehreren Jahren Erfolgskontrollen bzw. ein mehrjähriges maßnahmenbegleitendes Monitoring an ausgewählten Maßnahmenstrecken durch. Dies stellt einen wichtigen Baustein zur Ursachenfindung dar. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse sollen bei der Planung zukünftiger Maßnahmen Berücksichtigung finden, um den Maßnahmenerfolg zu erhöhen. Die Auswirkungen durch diffuse stoffliche Einträge in die Gewässer sollen zudem durch übergreifende, bundes- und landesweite Maßnahmen (z. B. Spurenstoffstrategie des Bundes, Anpassung der Randstreifen-Regelungen im NWG als Ergebnis des Nds. Weges) behoben werden. Eine flächendeckende Kopplung der Chemie- und Biologie-Messstellen beim WRRL-Regelmonitoring ist derzeit nicht vorgesehen.</p> <p>Die genannten Arbeiten und Erkenntnisse sind bekannt und wurden insofern berücksichtigt, als der NLWKN das Projektteam "umweltbüro essen & chromgruen" beauftragt hat, die biologischen Makrozoobenthos- und Diatomeendaten der operativen Messtellen im Südöstlichen Berg- und Hügelland auf eine Salzindikation auf Grundlage der LAWA-ACP-Projekte zu analysieren (umweltbüro essen & chromgruen (2019): Auswertung und statistische Validierung von benthischen Invertebraten- und Diatomeen-Daten hinsichtlich der Indikation geogener und anthropogener Salzgehalte - unveröffentlichter Projektbericht erstellt im Auftrag des NLWKN, Bst. Süd). Im Rahmen dieses Gutachtens wurden auf Grundlage einer Korrelation der niedersächsischen Güte- mit den Makrozoobenthos-Daten folgende Salzhaltigkeitsindex-Klassen für Chlorid (Cl-PX) bestimmt: Für silikatische Bäche und Flüsse: salzarm: Cl-PX < 25 mg/l wenig salzhaltig: 25 mg/l , Cl-PX? 45 mg/l , erhöhter bis hoher Salzgehalt: 45 mg/l < Cl-PX Für karbonatische Bäche und Flüsse: salzarm: Cl-PX < 45 mg/l , wenig salzhaltig: 45 mg/l , Cl-PX , 150 mg/l , erhöhter Salzgehalt: 150 mg/l , Cl-PX</p>	<p>Auf Grundlage der Abwägung sind Textanpassungen im BWP vorgenommen worden.</p>	<p>Niedersachsen</p>



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
		<p>500 mg/l hoher Salzgehalt: 500 mg/l , Cl-PX , 1.000 mg/l , sehr hoher Salzgehalt: 1.000 mg/l < Cl-PX. Die Betrachtungskulisse des Südöstlichen Hügel- und Berglandes in den Betriebsstellengebieten Süd und Hannover-Hildesheim wurde auf Grundlage wiederholt auffällig erhöhter Leitfähigkeiten ausgewählt. Insgesamt wurden bei der Bestimmung signifikant anthropogen salzbelasteter Wasserkörper folgende Kriterien als Voraussetzung für die Meldung im BWP (schrittweise) herangezogen: 1. Der gute ökologische Zustand/das gute ökologische Potential (GÖZ/GÖP) wird nicht erreicht. 2. Folgende Kriterien sind für repräsentative Messstellen erfüllt (im Rahmen des operativen, biologischen WRRL-Monitorings in den Jahren 2013 bis 2018): -Orientierungswerte Chlorid/Sulfat der OGewV, Anl. 7 sind (deutlich) überschritten (Datengrundlage GÜN-Daten) - ggf. Halobienindex > 15 (Datengrundlage: Kieselalgenproben; offiziell implementierter „Salzindex“ im Bewertungsverfahren der Kieselalgen) -Leitfähigkeiten wiederholt deutlich erhöht (LAWA-Richtwerte: > 1000 µs/cm (Tiefland/karbonatisches Bergland), > 400 µs/cm (silikatisches Bergland) -zzgl. Daten aus Regionalem Projekt im Südöstlichen Berg- und Hügelland (Betriebsstellen Süd/Hann.-Hi): -Salzermittlungsmonitoring 2018 (Institut Dr. Nowak 2019) mit Güte- und Kieselalgen-Probe an 20 Wasserkörpern und 60 Messstellen -neu entwickelte Salzhaltigkeitsklassen für Chlorid (nach umweltbüro essen & chromgruen (2019) (Datengrundlage: Wirbellosen- und Kieselalgendaten) 3. Anthropogen verursachte, signifikante Salzeinleitungen/-einträge sind bekannt: Einträge sind so maßgeblich, dass GÖZ/GÖP (auch ohne andere Belastungsarten) nicht erreicht werden kann (Datengrundlage: u.a. auch Kenntnisse des GLD aus Wasserrechtsverfahren und/oder Einleiterüberwachungsdaten) Generell wurde durch die zuständigen BiologInnen des NLWKN (GBIII) eine gründliche Einzelfallbetrachtung und</p>		



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
BP-0091-5000 -0042-0069	<p>lfd. DS-Nr.: 147</p> <p>Auch die UQN für Chemikalien und Mikroschadstoffe sind zu hoch. Dies zeigen zum Beispiel die Schwellenwertberechnungen von Mikroschadstoffen von Berger et al. (2016). Ein Cocktail an Stoffen führt zur Abnahme der Abundanzen z.B. der benthischen Intervertebraten. Hier kommt der Behandlung kommunaler Abwässer eine Schlüsselrolle zu, um die Spurenstoffeinträge aus Kläranlagen zu reduzieren. Insgesamt gilt es mehr Ursachenbekämpfung zu betreiben und ökotoxologische Substanzen erst gar nicht in die Umwelt und in den Umlauf zu bringen.</p>	<p>Plausibilisierung der Datengrundlage für jeden einzelnen Wasserkörper durchgeführt. Bei nicht eindeutiger Daten-/Sachlage wurde keine signifikante Belastung angenommen. Des Weiteren wurden auf Grundlage der Geodienste-Studie (2019) einzelne Wasserkörper als (überwiegend) geogen salzführend eingestuft.</p> <p>Die Einzelforderung wurde zur Kenntnis genommen. Es wird auf die im Entwurf des BWP (S. 119) benannte Spurenstoffstrategie des Bundes verwiesen: "Darüber hinaus arbeiten die Bundesländer zusammen mit dem Bund an der Spurenstoffstrategie des Bundes, um aufgrund der zahlreichen Herstellungs- und Anwendungsbereiche sowie der vielfältigen Eintragspfade aus Gründen der Vorsorge einen ganzheitlichen Ansatz zu entwickeln. Der ganzheitliche Ansatz soll mit Maßnahmen an der Quelle (Stoffvermeidung/ produktionsintegrierter Umweltschutz), bei der Verwendung der Produkte sowie bei nachgelagerten Maßnahmen im Bereich der Entsorgung ansetzen."</p>		Niedersachsen
BP-0091-5000 -0042-0070	<p>lfd. DS-Nr.: 148</p> <p>Aufgrund des Vorkommens ubiquitärer Stoffe, insbesondere Quecksilber und polybromierte Diphenylether, wird im BWP für alle prioritäre Stoffe und für alle Oberflächenwasserkörper eine Fristverlängerung bis zum Jahre 2100 in Anspruch genommen (s. NMU 2020, S. 136). Aus Sicht des [Name anonymisiert] verschleiern diese pauschale Vorgehensweise, dass es auch Schadstoffe gibt, für die zuvor Maßnahmen und Reduktionsziele ergriffen werden könnten. Der [Name anonymisiert] hält es für erforderlich für die Schadstoffe aus der UQN-RL von 2008 das 20-jährige Phasing Out bis 2028 zu bedenken. Insofern sind auch in Hinblick auf Quecksilber die wasserrechtlichen Einleiterlaubnisse für die Rauchgaswäschen von Kohlekraftwerken zu überprüfen. Der größte Anteil der aktuellen Neueinträge von Quecksilber erfolgt allerdings durch Luftemissionen, weshalb nicht nur aus Klimaschutzgründen sondern auch aus Sicht des Gewässerschutzes die Beendigung des Betriebs der Kohlekraftwerke erfolgen sollte.</p>	<p>Die Einzelforderung wurde zur Kenntnis genommen. Der Zeitraum der Zielerreichung wird auf "nach 2045" geändert.</p>	<p>Reporting wurde angepasst: Zielerreichung "nach 2045" statt "2100" (auf Ebene der FGG Elbe abgestimmt und im Reporting berücksichtigt).</p>	Niedersachsen
BP-0091-5000 -0042-0071	<p>lfd. DS-Nr.: 149</p> <p>Auch für relevante Arzneistoffe und hormonell aktive Substanzen müssen Handlungsziele vorgelegt werden.</p>	<p>Die Einzelforderung wurde zur Kenntnis genommen. Es gab umfangreiche Abstimmungsgespräche mit der</p>		Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>Dazu gehören transparentere Angaben zu Überwachung, Grenzwerten und Maßnahmen an der Quelle. Entsprechendes gilt für diejenigen Schadstoffe, die größtenteils Straßenverkehrsanlagen (z.B. Autobahnen) entstammen und mit der Straßenentwässerung vor allem auch in kleinere Oberflächengewässer eingetragen werden, wie die Schwermetalle Cd, Pb und Ni sowie die Stoffgruppe der PAKs einschl. Benzo(a)pyren, Fluoranthen, Naphthalin und Anthracen. Nur mit modernen Reinigungsverfahren, wie Retentionsbodenfilteranlagen, lassen sich diese Stoffe weitgehend so zurückhalten, dass eine Überschreitung der UQN-Werte nach Anlage 8 OGewV in den Gewässern nicht mehr zu besorgen ist. Die Nachrüstung der Straßenentwässerungssysteme mit derartigen Anlagen ist vielerorts geboten. Dem geht jedoch die Forderung voraus, schädliche Schadstoffe bereits an der Quelle zu minimieren, bzw. einzustellen.</p>	<p>niedersächsischen Straßenbauverwaltung. In der Folge werden v.a. bei Autobahnneubauten aufgrund der immissionseitigen Anforderungen durch die Oberflächengewässerverordnung (OGewV zunehmend Regenrückhaltebecken mit Retentionsbodenfiltern für die Behandlung von Straßenabwässern geplant. Bzgl. Arzneimitteln und hormonell aktiven Substanzen wird auf die Spurenstoffstrategie des Bundes, insbesondere auf die quellenbezogenen Minderungsstrategien, verwiesen.</p>		
<p>BP-0091-5000 -0042-0072</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 150 Die Angabe, dass fast alle Badegewässer in Niedersachsen eine ausgezeichnete Qualität aufweisen (NMU 2020, S. 115) gibt ein geschöntes Bild wieder. Tatsächlich wurden in Niedersachsen für viele ehemalige Badegewässer, insbesondere Flussbadestellen, aufgrund der mangelhaften auch hygienischen Gewässerqualität dauerhaft Badeverbote erlassen oder auf Dauer vom Baden abgeraten. Da diese Gewässer dann aber nicht mehr in der Liste der „Badegewässer“ geführt werden, geht der schlechte Zustand vieler Gewässerabschnitte für Baden und Erholung formal unter.</p>	<p>Die Einzelforderung wurde zur Kenntnis genommen. Die Zuständigkeit für Badegewässer liegt beim Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung (MS) bzw. beim Niedersächsischem Landesgesundheitsamt (NLGA). Aufgrund von Kläranlageneinleitungen sind Flussbadestellen aus hygienischer Sicht wohl generell eher kritisch zu bewerten.</p>		<p>Niedersachsen</p>
<p>BP-0091-5000 -0042-0078</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 156 Handlungsfeld Stoffeinträge Salz. Bei einigen Oberflächenwasserkörper wird beim Handlungsfeld Salz „nicht relevant“ angegeben. Für nachfolgendgenannte Gewässer, halten wir Maßnahmen aus dem Handlungsfeld Stoffeinträge Salz allerdings für notwendig, um die Ziele bei den biologischen QK erreichen zu können: DERW_DENI_16028 Billerbach, DERW_DENI_20002 Innerste</p>	<p>WK 16028 Billerbach wird als salzbelastet gemeldet - als Maßnahmentyp wird MNT 508 "Vertiefende Untersuchungen und Kontrollen" vorgesehen, um die Anteile anthropogener Einträge gegenüber den Anteilen geogener Einträge quantitativ abgrenzen zu können. Der Billerbach (WK 16028) weist zurzeit streckenweise noch eine erhebliche Salzbelastung auf, dessen Ursachen anthropogen (Abraumhalde, stillgelegte Grube Friedrichshall) bedingt sind, t.w. aber auch offensichtlich geogenen (Grundwasser) Ursprungs sind. Zur Verringerung von Halden- und Sickerwässern wird die Abraumhalde südwestl. von Sehnde abgedeckt. Der Abschluss dieser Arbeiten steht</p>	<p>Anzahl der als "salzbelastet" gemeldeten Wasserkörper wurde im Bewirtschaftungsplan angepasst.</p>	<p>Niedersachsen</p>



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
BP-0091-5000 -0042-0084	Ifd. DS-Nr.: 162 Eine Verbesserung des Monitorings für die Aufstellung	<p>kurz bevor. Im Zuge dessen werden verschiedene Ableitungspfade von stark, schwach und nicht mineralisierten Wässern betrachtet, wobei die nicht bzw. nur schwach mineralisierte Wässer dem Billerbach zugeführt werden und die stark mineralisierten Wässer in den Mittellandkanal eingeleitet werden sollen. Ein Gesamtkonzept inkl. Monitoring ist erforderlich um die Entwicklung der verschiedenen Eintragspfade nach der Haldenabdeckung weiter zu verfolgen und so die Belange des Grundwassers als auch des Oberflächenwasserkörpers Billerbach ausreichend zu berücksichtigen und gegeneinander abwiegen zu können. WK 20001 (nicht 20002) Innerste wird weiterhin nach Prüfung der Datenlage als nicht salzbelastet eingestuft. Leitfähigkeitswerte und Chloridgehalt an der für den WK repräsentativen Übersichtsmessstelle Sarstedt-Ruthe (Nr. 48862863) liegen zwar im Durchschnitt mit > 1000 µs/cm und rund 120 mg/l leicht über den LAWA-Projektwerten, die biologischen Qualitätskomponenten Makrozo- und Phytobenthos indizieren allerdings keine Salzbelastung. Das Makrozoobenthos erreicht sogar das gute ökologische Potenzial, das Phytobenthos zwar nur das mäßige, was aber gemäß der Zeigerarten insbes. der Kieselalgen auf eine deutliche Eutrophierung zurückzuführen ist. Der Halobienindex bleibt weit unterhalb des Wertes, ab dem eine Abstufung des ökologischen Zustandes erfolgen würde. Auch die von Halle & Müller im Auftrag der NLWKN-Bst. Süd durchgeführten Indikationsberechnungen zeigten nur die Salzhaltigkeitsklasse "wenig salzhaltig" (45 mg/l Cl-PX ; 150 mg/l) an. Es liegt also insgesamt allenfalls eine leicht erhöhte Salzgehalt vor, der sich jedoch nicht deutlich (auf die letztlich für die Meldung ausschlaggebenden) biologischen Qualitätskomponenten auswirkt. Letztlich rechtfertigt die Daten-Grundlage nicht die Meldung einer Salzbelastung.</p>		Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>der 2. Aktualisierung der Bewirtschaftungspläne hat nicht stattgefunden. Es fehlt weiterhin ein Monitoring für Nährstoffe an 1.200 Oberflächenwasserkörpern. Auch wird der Minderungsbedarf an Stickstoff für die belasteten Grundwasserkörper nicht quantifiziert. Daher fehlt eine Darstellung des Zielerreichungsdefizits und eine klare Zuordnung der Maßnahmen zur Belastung. Im agrarisch geprägten Land Niedersachsen sind die diffusen Belastungen aus der Landwirtschaft ein Hauptstressor für unsere Fließgewässer und das Grundwasser. Die Bewirtschaftungsplanung enthält aus Sicht des [Name anonymisiert] dafür keine ausreichenden Lösungsansätze.</p>	<p>Oberflächengewässern widersprochen. Das Land Niedersachsen hat sein WRRL-Messnetz an Oberflächengewässern (das bisher bereits den Anforderungen der Richtlinie entsprach) verdichtet und sich insofern besser aufgestellt. Dieses Messnetz ist grundsätzlich auch für die Umsetzung der Nitratrichtlinie nutzbar.</p>		
BP-0103-4000 -0052-0002	<p>lfd. DS-Nr.: 179 Die Forderung, dass zusätzliche Belastungen bei der Prüfung des Verbesserungsgebotes zu überprüfen sind, widerspricht der aktuellen Rechtsprechung.</p>	<p>Der behauptete Widerspruch zur Rechtsprechung des BVerwG besteht nicht. Das Gericht hat lediglich festgestellt, dass in einem einzelnen Zulassungsverfahren nicht die bestehende Maßnahmenplanung hinterfragt werden muss. Das in Niedersachsen vorgesehene Maßnahmenprogramm (MNP) enthält die Vorgabe, wonach vor der Zulassung von Wasserentnahmen jeweils Auswirkungen des Vorhabens auf Oberflächengewässer ermittelt werden müssen. Diese Anforderung unterscheidet sich nicht wesentlich von anderen Wirkungsanalysen, die insb. für Schutzgegenstände des Naturschutzrechts geboten sind. Das MNP verlangt damit nicht, dass die Zulassungsbehörde das MNP in Frage stellt. Es sieht lediglich davon ab, die Wirkungsanalyse für alle Wasserentnahmen, die in den nächsten Jahren beantragt werden, zu antizipieren. Dies folgt bereits daraus, dass der Antragsgegenstand jeweils vom Antragsteller zu bestimmen ist. Die Einzelfallbetrachtung, die unbestritten mit Aufwand verbunden ist, stellt den einzigen Weg dar, um ggf. rechtssicher zu einer Ausnahme zu gelangen.</p>		Niedersachsen
BP-0103-4000 -0052-0003	<p>lfd. DS-Nr.: 180 Bekannte Belastungen sind nicht in den Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen aufgeführt (z.B. Wasserentnahmen).</p>	<p>Die im Bewirtschaftungsplan vorgestellten Daten stellen den zum Zeitpunkt der Veröffentlichung bekannten Sachstand dar. Aufgrund der Anzahl der zu betrachtenden Wasserkörper und Komponenten, handelt es sich dabei nicht immer um den aktuellsten Stand, sondern um den Zustand, der bei der letzten Betrachtung der entsprechenden Komponente bzw. des</p>		Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
BP-0103-4000 -0052-0012	<p>Ifd. DS-Nr.: 189</p> <p>Güte: Für die Oberflächengewässer ist eine Belastung als signifikant einzustufen, wenn sie das Erreichen der Bewirtschaftungsziele gefährdet oder zu deren Verfehlung führt (S. 29). Die Untersuchungen beinhalteten daher die Erfassung der biologischen Qualitätskomponenten Makrozoobenthos und der Teilkomponente Diatomeen der Qualitätskomponente Makrophyten sowie der allgemeinen physikalisch-chemischen Parameter ober- und unterhalb der Einleitstelle der jeweiligen Kläranlage (S. 37). Signifikante Belastung aus Kommunalen KA in der [Name anonymisiert] gefährden die Zielerreichung in folgenden WK (S.38): [s. Tabelle in Anlage] Es ist zu prüfen, ob die Modellierungsergebnisse die tatsächliche (signifikante) Belastung bestätigen. Es wurden Parameter ober- und unterhalb der Einleitstelle der jeweiligen Kläranlage erfasst. Unklarheit besteht für den maßgeblichen Ort der Verschlechterung (Bezugspunkt). Nach LAWA 2017 (Kapitel 2.1.3) ist die Beurteilung an der repräsentativen Messstelle entscheidend. Die Messung „unterhalb der Einleitstelle“ steht hierzu ggf. im Widerspruch. Zudem tauchen die genannten QK „Diatomeen“ nicht in den Bewertungen der WK auf (Stammdatenblätter zu den WK).</p>	<p>Wasserkörpers aufgenommen wurde. Wie bereits in den zurückliegenden wird auch im 3. Bewirtschaftungszyklus eine Datenaktualisierung zur Bestandsaufnahme stattfinden.</p> <p>Die Einzelanforderung wurde zur Kenntnis genommen. Für die in der [Name anonymisiert] liegenden Wasserkörper, die bzgl. Kläranlageneinleitungen als signifikant gemeldet worden sind, ist jeweils auch der Maßnahmentyp 508 (vertiefende Untersuchungen und Kontrollen) im Maßnahmenprogramm benannt. Vorgesehen sind somit die in der Stellungnahme geforderten vertiefenden Untersuchungen und Kontrollen zur Verifizierung der Modellierungsergebnisse. Rahmen und Umfang werden je nach Kläranlage und Belastung konkret im kommenden Bewirtschaftungszyklus festgelegt. Eine detaillierte Darstellung der biologischen Qualitätskomponenten erfolgt in dem jeweiligen Wasserkörperdatenblatt mit Handlungsempfehlung, welche nach Veröffentlichung des Bewirtschaftungsplans aktualisiert veröffentlicht werden. Auf den Internetseiten der jeweiligen Bearbeitungsgebiete werden die Wasserkörperdatenblätter 2016 aktualisiert.</p>		Niedersachsen
BP-0103-4000 -0052-0019	<p>Ifd. DS-Nr.: 196</p> <p>Kap. 4.2.2.2 Fließgewässer und stehende Gewässer: Exkurs 3: Fischsterben (S. 92) Es ist davon auszugehen, dass neben den gemäß EG-WRRL bewertungsrelevanten Fischartengemeinschaften auch die Artengemeinschaften des Makrozoobenthos durch die gelösten Schwermetalle und die niedrigen pH-Werte beeinträchtigt werden. Somit kann es durch die beschriebenen Prozesse zu einer Verschlechterung der biologischen Bewertung der betroffenen Wasserkörper kommen. Es wird die hohe Toxizität gelöster Aluminiumverbindung für biol. QK bei entsprechenden pH-Werten thematisiert und die einhergehende Verfehlung der Zielerreichung. Auch das LAVES thematisierte in vorliegenden Stellungnahmen die Toxizität von Aluminium. Es sei auf die Diskrepanz hingewiesen, dass Aluminium (und weitere Metalle) nicht Bestandteil der OGewV ist. Die</p>	<p>Der Hinweis wird mit Verweis auf folgende Veröffentlichung https://www.nlwkn.niedersachsen.de/download/160345/NLWKN_2020_Fischsterben_in_den_Marsch_ewaessern_des_Elbe-Weser_Dreiecks_infolge_der_Duerresommer_2018_und_2019.pdf zur Kenntnis genommen.</p>		Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
BP-0103-4000 -0052-0020	<p>wasserrechtliche Beurteilung bestimmter Einleitungen (z.B. Recyclingbetriebe) ist damit kaum möglich. Es wird diesbezüglich auf die Parameter der nationalen Watch-List verwiesen (Stand Nov 2016; siehe NLWKN 2017).</p> <p>lfd. DS-Nr.: 197</p> <p>Kap. 5.1 Überregionale Strategien zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele: Übertragung flussbürtiger, meeresökologischer Reduzierungsziele ins Binnenland (S. 118) Mit dem in der OGewV festgelegten Bewirtschaftungsziel von 2,8 mg/l Gesamtstickstoff am Übergabepunkt limnisch/ marin für alle in Deutschland in die Nordsee mündenden Flüsse kann... ein Beitrag geleistet werden, um mittel- bis langfristig die Bewirtschaftungsziele für die Küstengewässer zu erreichen. Für Niedersachsen wird empfohlen, dass der Wert von 2,8 mg/l Gesamtstickstoff, der für die in die Nordsee mündenden Flüsse als Zielwert ermittelt wurde, als Zielwert auch auf die Binnengewässer übertragen wird. Es wird auf „Empfehlungen zur Übertragung flussbürtiger, meeresökologischer Reduzierungsziele ins Binnenland“ (LAWA 2014a) hingewiesen. Diese Übertragung wird begrüßt, es existiert aber keine rechtliche Grundlage. Zur Bewertung z.B. von Einleitungen in wasserrechtlichen Verfahren sei darauf hingewiesen, dass in der OGewV Gesamtstickstoff nicht aufgeführt wird. Zudem wäre die UQN für Nitrat (50 mg/l entspricht 11,3 mg/l NO₃-N) mit dieser Maßgabe nicht haltbar.</p>	<p>Für die Kriterien der Beurteilung eines Defizits für Gesamtstickstoff gilt das Bewirtschaftungsziel zum Schutz der Meeresgewässer, § 14 der Oberflächengewässerverordnung (OGewV, 2016). Niedersachsen orientiert sich an den Empfehlungen der LAWA (LAWA-Arbeitsprogramm Flussgebietsbewirtschaftung Produktdatenblätter AO WRRL - 35, 36 und 37, 2017). Zur Ausweisung eines Handlungsbedarfs in Oberflächenwasserkörpern wird, wie Sie folgerichtig festgestellt haben, im Hinblick auf die Zielerreichung in Übergangs- und Küstengewässern auf Basis der LAWA (Empfehlungen zur Übertragung flussbürtiger, meeresökologischer Reduzierungsziele ins Binnenland, 2017b) das Bewirtschaftungsziel (für Niedersachsen 2,8 mg/l Stickstoff), ausgehend von den limnisch/marinen Übergabepunkten auf die oberhalb liegenden, am Stickstoffeintrag in die Küstengewässer beteiligten Oberflächenwasserkörper zurück gerechnet. Darin wird weiter festgestellt, dass ein meeresökologisch begründeter Handlungsbedarf solange in einem Einzugsgebiet besteht, bis bei Betrachtung in Richtung stromaufwärts der Zielwert erstmalig eingehalten wird. Wird der Zielwert von 2,8 mg/l in den flussaufwärts liegenden Oberflächenwasserkörpern eingehalten, so sind auch die Ziele bezüglich des chemischen Zustands für Stickstoff in den Oberflächengewässern im Binnenland (50 mg/l Nitrat) in der Regel erreicht, da diese weniger streng ausfallen (Hintergrundpapier., Ableitung von Bewirtschaftungszielen und Maßnahmen bezgl. der Stickstoffeinträge in Küstengewässer für den Bewirtschaftungsplan 2021 bis 2027 gemäß § 44 WHG (Art. 4 EG-WRRL, 2020)). Alle Oberflächenwasserkörper, die oberhalb einer Kontrollmessstelle liegen, die den Zielwert</p>		Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
BP-0104-3000 -0053-0001	<p>lfd. DS-Nr.: 205</p> <p>In dem Dokument „Übersichten Bewirtschaftungsziele FGE Ems“ und „Weser“ werden in Tabelle 2 „grundlegende Maßnahmentypen“ aufgeführt, die dann gemäß vorausgehender Erläuterung sofort und an allen Wasserkörpern unabhängig von den Bewertungsergebnissen gelten sollen. Diese Maßnahmen finden sich in den Fließgewässer Stammdatenblättern jedoch nicht wieder. Mit Blick darauf, dass vermutlich die Stammdatenblätter als Grundlage für gewässerbezogene Planungen und Fragestellungen zukünftig – ähnlich wie die Wasserkörperdatenblätter jetzt – genutzt werden, wäre eine Listung der grundlegenden Maßnahmentypen hier sinnvoll und zielführend. Zudem wäre die Aufnahme des ergänzenden Maßnahmentyps 508 „Vertiefende Untersuchungen und Kontrollen“ bei Wasserkörpern mit einer Einleitung von kommunalen und betrieblichen Kläranlagen sehr hilfreich. Im Gebiet des Landkreis [Name anonymisiert] ist nur im Stammdatenblatt des Wasserkörpers „Hase Mittellauf bis Mittellandkanal“ dieser ergänzende Maßnahmentyp in Bezug auf punktuelle Einträge (Kläranlagen) aufgenommen. Durch eigene Feststellungen im Rahmen der Gewässeraufsicht oder durch Dritte können bei Kläranlagen jedoch Fragen zur Verschärfung von Überwachungswerten der bestehenden Erlaubnis entstehen. In diesem Fall könnte sich das Fordern von Untersuchungsmaßnahmen auf die ergänzende Maßnahme 508 stützen. Hier ist als Beispiel die Einleitung der Betriebskläranlage [Name anonymisiert] über den Bruchbach in den Wasserkörper „Nette, Lechtinger Bach“ ein dem NLWKN bekanntes Beispiel. Die Aufnahme der ergänzenden Maßnahme 508 in den betroffenen Wasserkörpern würde zudem auch die im MU-Erlass „Vollzug des AbwAG; Erklärung des Einleiters zur Einhaltung niedrigerer Überwachungswerte (§ 4 Abs. 5 AbwAG)“ vom 19.01.2018 unter Punkt 4 geforderte Prüfung der Anpassung von Überwachungswerten unterstützen.</p>	<p>erreichen, werden für Gesamtstickstoff, als nicht belastet gemeldet. Demnach gibt es in den betroffenen Wasserkörpern keinen Handlungsbedarf, da diese nicht zur Zielverfehlung des Bewirtschaftungsziels beitragen.</p> <p>Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen. Dem Vorschlag, die Aufnahme des ergänzenden Maßnahmentyps 508 „Vertiefende Untersuchungen und Kontrollen“ bei allen Wasserkörpern mit einer Einleitung von kommunalen und betrieblichen Kläranlagen aufzunehmen wird nicht gefolgt. Im Gebiet des Landkreises [Name anonymisiert] ist beim Wasserkörper „Hase Mittellauf bis Mittellandkanal“ (WK 02008) der ergänzende Maßnahmentyp 508 in Bezug auf punktuelle Einträge (Kläranlagen) im WRRL-Maßnahmenprogramm aufgenommen worden, da die landesweite Modellierung hier die Punktquellen - kommunales Abwasser als höchste Eintragsquelle für Phosphor ermittelt hat und daher im WK 02008 die Punktquellen Kläranlagen als signifikant für den Eintrag von Phosphor gemeldet wurden. Für die anderen Wasserkörper im Landkreis [Name anonymisiert] sind andere Belastungsquellen als höher im Vergleich zu Kläranlagen im Rahmen der Modellierung festgestellt und als signifikant gemeldet worden. Nichtsdestotrotz können Kläranlagen-Einleitungen ökologische Probleme in den Gewässern verursachen bzw. eine Reduzierung der Nährstofffrachten und Nährstoffkonzentrationen von Einleitern ist sicher ein guter Weg dem Verbesserungsgebot der WRRL nachzukommen. Daher ist es bei Antragsverfahren und sonstigen Überwachungen sinnvoll vertiefende Untersuchungen durch den Einleiter aus fachlichen Gesichtspunkten seitens des Landkreises einzufordern, auch unabhängig von der Benennung im WRRL-Bewirtschaftungsplan/ Maßnahmenprogramm.</p>		Niedersachsen
BP-0108-4000	lfd. DS-Nr.: 219	Die Einzelanforderung wurde zur Kenntnis		Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
-0056-0001	<p>Flussgebietseinheit Elbe, Koord.-Raum Saale (SAL), Bearb.-Gebiet Unstrut (38), Planungseinheit Helme , KA [Name anonymisiert], NI-Wasserkörper-Nr. 38005, Gewässer Uffe, KA [Name anonymisiert], NI-Wasserkörper-Nr. 38007, Gewässer Wieda</p> <p>Flussgebietseinheit Weser, Koord.-Raum Leine (LEI), Bearb.-Gebiet Leine/Ilme (18), Planungseinheit Leine/Ilme , KA [Name anonymisiert], NI-Wasserkörper-Nr. 18040, Gewässer Weende Flussgebietseinheit Weser, Koord.-Raum Leine (LEI), Bearb.-Gebiet Rhume (19), Planungseinheit Rhume , KA [Name anonymisiert], NI-Wasserkörper-Nr. 19033, Gewässer Hahle. Bei allen oben genannten Oberflächenwasserkörpern sehe ich – auch hinsichtlich tatsächlich gegebener Signifikanz der Belastung durch kommunale Kläranlageneinleitungen – eine ergebnisoffene vertiefende Betrachtung als geeignete Vorgehensweise an. Dabei sollen auch die im Folgenden dargelegten Aspekte Berücksichtigung finden. Maßnahmen im Kläranlagen-Einzugsgebiet und auf den Kläranlagen vor dem Hintergrund weiterer und zukünftiger Anforderungen und Entwicklungen: In Betrachtungen von Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässergüte durch Begrenzung der Eutrophierung von Fließgewässern sind im Bereich Abwasserbeseitigung/Abwasserbehandlung auch folgende Aspekte mit einzubeziehen. Zukünftige Klärschlamm Entsorgung und Klärschlammverwertung in der Landwirtschaft , Phosphor-Rückgewinnung aus Abwasser und aus Klärschlamm , Mikroschadstoffe, Mikroplastik, Vierte Reinigungsstufe und „zusätzlicher Schutz“ Energieeffizienz bei Abwasserbeseitigung/ Abwasserbehandlung Es muss vermieden werden, dass durch einseitig auf rasche Abhilfe in puncto Eutrophierung ausgerichtete Maßnahmen weiteren und zukünftigen Anforderungen und Entwicklungen dann nur erschwert mit kostenträchtigen Anpassungsmaßnahmen entsprochen werden kann. Fließgewässer: Belastung, weitergehende Untersuchung, Immissionsbetrachtung Zur Verbesserung der Gewässergüte der Oberflächenwasserkörper vorzunehmende Maßnahmen bzw. Maßnahmenkombinationen müssen optimal ausgewählt und geplant werden können, so dass insbesondere kostenträchtige Maßnahmen, die in ihrer Wirkung suboptimal oder wirkungslos bleiben oder sogar negative Auswirkungen haben, vermieden werden. Dazu</p>	<p>genommen. In allen vier benannten Wasserkörpern (38005, 38007, 18040, 19033) wird im Maßnahmenprogramm der Maßnahmentyp MNT 508 benannt. D.h. an allen genannten Kläranlagen sind ergebnisoffen vertiefende Untersuchungen und Kontrollen geplant. Rahmen und Umfang werden je nach Kläranlage und Belastung konkret im kommenden Bewirtschaftungszyklus festgelegt.</p>		



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
BP-0108-4000 -0056-0002	<p>stellt ein weitergeführtes, erweitertes und noch differenzierteres Monitoring der Kläranlagen-Vorfluter durch den NLWKN eine wichtige Grundlage dar (auch Bestimmung/Abschätzung der Wasserführung zum Zeitpunkt der Beprobung; Ortsangaben und Auswahlkriterien, Beschreibung der Probenahmestellen und der jeweiligen Gewässerstrukturen dort). Die Ergänzung von Monitoring-Ergebnissen durch Hinzuziehung von Ergebnissen einer Modellierung (und ggf. umgekehrt) könnte im Einzelfall vorteilhaft sein. Eine ausschließliche Fokussierung auf die Nährstoffbelastung bei der Betrachtung der Verschiebung des Artenspektrums im Vorfluter sollte zurzeit vermieden werden, so dass auch weitere mögliche Ursachen mit betrachtet werden – auch Belastungen mit anderen Stoffen, deren Wirkungen z.B. auch mittels biologischer Testverfahren verifiziert oder ausgeschlossen werden können. Kläranlagen: Reinigungsleistung, weitergehende Untersuchung, Emissionsbetrachtung Zur Verbesserung der Gewässergüte, zur Begrenzung der Eutrophierung von Fließgewässern erforderliche Maßnahmen werden – nach heutigem Kenntnisstand des NLWKN – im Wesentlichen auf die Phosphor-Ablaufmengen auszurichten sein. Dazu sollte, in Abstimmung mit den unteren Wasserbehörden, eine weitergehende Emissionsbetrachtung der Kläranlagen durchgeführt werden und in Eigenkontrolle der Betreiber emissionsseitig die aktuelle Leistungsfähigkeit der Kläranlagen hinsichtlich der Minderung relevanter Phosphor-Ablaufmengen noch differenzierter erfasst werden. Kläranlagen: weitergehende Untersuchung der Zulauf-Belastung. Eine wichtige Grundlage weitergehender Emissionsbetrachtungen der Kläranlagen stellt – auch im Hinblick auf Maßnahmen der Betriebsoptimierung – eine noch differenziertere Betrachtung der Zulauf-Belastung dar, bei der auch zukünftig im Einzugsgebiet vorgesehene, abzusehende, zu erwartende Maßnahmen bzw. Entwicklungen Berücksichtigung finden.</p>	Die Einzelforderung wurde zur Kenntnis genommen.		Niedersachsen
17.03.2022	Rodebaches resultiert aus Austritten von Wässern aus der	- 225 -	Themenblock "Stoffeinträge" - Seite 23 von 59	



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>[Name anonymisiert]. Verantwortlich ist die [Name anonymisiert] als Betreiber und Eigentümer, die zuständige Behörde für erforderliche Betriebspläne zur Sanierung ist das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie. Seit 2019 wurden Untersuchungen durchgeführt, mit dem Ziel, eine Gesamtlösung zu finden, das austretende Haldenwasser aufzufangen und die marode Stützwand am Gewässer zu sanieren. Die Gespräche zu den Vorgehensweisen wurden bislang im Rahmen der Gewässeraufsicht von der unteren Wasserbehörde begleitet. Aufgrund § 5 ZustVO-Wasser1 ist nunmehr die alleinige Zuständigkeit des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie auch für die Gewässeraufsicht nach § 100 WHG2 einschließlich der gewässerbezogenen Gefahrerforschung gegeben.</p>			
<p>BP-0116-3000 -0063-0019</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 274 3) Grundwasserschutz in Trinkwassergewinnungsgebieten Im Entwurf zum Bewirtschaftungsplan ist dargelegt, dass in 62 Grundwasserkörpern die Zielerreichung des guten chemischen Zustands des Grundwassers gefährdet ist. Von diesen ist in 52 Grundwasserkörpern der Schwellenwert für Nitrat überschritten. Als Hauptursache für die Nitratbelastung wird die landwirtschaftliche Bodennutzung identifiziert. Als Maßnahmen zur Verminderung der Grundwasserbelastung mit Nitrat werden im Entwurf zum Maßnahmenprogramm als Freiwillige Vereinbarungen zur grundwasserschonenden Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen ausschließlich handlungsorientierte Maßnahmen wie z. B. der Zwischenfruchtanbau oder der Untersaatenanbau beschrieben. Diese Maßnahmen stoßen in ihrer Wirksamkeit nach hiesigen langjährigen Erfahrungen in den Wassergewinnungsgebieten insbesondere wegen ihrer begrenzten Nachfrage und Umsetzung inzwischen an ihre Grenzen. Gründe hierfür sind u. a. die mit den Maßnahmen verbundenen Bewirtschaftungsauflagen, die die Flexibilität in der Landbewirtschaftung einschränken und daher immer nur auf einem gewissen Anteil der Flächen eines Betriebes umgesetzt werden können sowie die geringe Entgelthöhe. Nach ersten positiven Erfahrungen aus der Kooperationsarbeit mit der Landwirtschaft in den Trinkwassergewinnungsgebieten der Kooperation [Name anonymisiert] wird daher angeregt, auch</p>	<p>Die beschriebenen Maßnahmen gehören zu den ergänzenden Maßnahmen gemäß EG-WRRL. Diese Maßnahmen werden in adäquaten Zeitabständen validiert und ggf. aktualisiert. Darüber hinaus wirken auch alle grundlegende Maßnahmen auf den Flächen (vor allem Düngegesetz/Düngeverordnung). Die Schlussfolgerung des Verbandes, wonach verbindliche Beschränkungen im Düngerecht einen Grund für die Erhöhung der Mittel für freiwillige Maßnahmen bilden sollen, ist nicht nachvollziehbar. Die düngerechtlichen Maßnahmen dienen grundsätzlich dazu, sowohl die Pflichten nach der europarechtlichen Nitratrichtlinie zu erfüllen als auch die Ziele der EG-WRRL für den chemischen Zustand des Grundwassers zu erreichen. Vielen Dank für den Hinweis zur Tabelle 73. Die Angaben wurden korrigiert.</p>		<p>Niedersachsen</p>



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>Freiwillige Vereinbarungen mit erfolgsorientierter Entgeltzahlung anzubieten, d. h. das Entgelt insbesondere an den mittels Messung festgestellten Erfolg für den Grundwasserschutz (z. B. die Erreichung möglichst niedriger Boden-Herbst-Nmin-Werte) zu koppeln. Wirksam für einen möglichst flächendeckenden Grundwasserschutz sind solche Maßnahmen zudem dann, wenn die Voraussetzung für die Teilnahme ist, dass die gesamte Ackerfläche eines Betriebes einbezogen werden muss und eine ausreichende Lukrativität der Maßnahme in Form einer erhöhten Entgeltzahlung gegeben ist. Darüber hinaus sollte hiesigen Erachtens nicht allein die Düngung/Düngebeschränkungen betrachtet, sondern auch weitere Handlungsfelder bedacht werden, die zur Zielerreichung beitragen können (insbesondere im Bereich Weser-Ems). Zu nennen sind hier u. a. die nährstoffreduzierte Fütterung, die Behandlung von Wirtschaftsdüngern mit dem Ziel einer besseren Transportwürdigkeit, Verfahren zur Nährstoffrückgewinnung, Steigerung des Wirtschaftsdüngerexports aus Überschussregionen und Verringerung des Imports nach Niedersachsen, Anreize zur Reduzierung der Viehbesatzdichte im Bereich Weser-Ems sowie die Entwicklung umweltverträglicher Pflanzenschutzmittel. Der Entwurf zum Bewirtschaftungsplan stellt zu Recht heraus, dass die im Rahmen des niedersächsischen „Kooperationsmodells Trinkwasserschutz“ durchgeführte landwirtschaftliche Gewässerschutzberatung kombiniert mit vertraglich vereinbarten Grundwasserschutzmaßnahmen (Freiwillige Vereinbarungen) positive Auswirkungen bei allen Erfolgsparametern bezüglich des Grundwasserschutzes zeigt. Auf dieser langfristig in Trinkwassergewinnungsgebieten in Niedersachsen entwickelten Basis sollen dem Planentwurf nach daher nun auch flächendeckend die Ziele der EG-WRRL für das Grundwasser umgesetzt werden. Hinzu kommt, dass die Auflagen in den hinsichtlich der Nitratbelastung ausgewiesenen „roten Gebieten“ hinsichtlich der Düngung inzwischen teilweise über die Beschränkungen der landesweit gültigen Schutzverordnung für Wasserschutzgebiete hinausgehen. Insofern ist unerlässlich den Rückfluss aus der Wasserentnahmegebühr deutlich zu erhöhen, um so gemäß der EG-WRRL dem Grundwasserschutz in den</p>			



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
BP-0129-4000 -0072-0007	<p>Trinkwassergewinnungsgebieten gerecht zu werden. Nachrichtlich wird darauf hingewiesen, dass sich die Angabe des Grundentgeltes in Tabelle 73 (Entwurf des Bewirtschaftungsplanes, S. 150) nicht auf den m³ sondern auf das Kalenderjahr beziehen müsste.</p> <p>lfd. DS-Nr.: 288</p> <p>3. Weiterhin ist anzumerken, dass die Landwirtschaft nicht alleiniger Verursacher anthropogener Nährstoffeinträge ist und das hier auf wissenschaftlicher, neutraler Ergebnisermittlung andere Verursacher in den Blick zu nehmen sind.</p>	<p>Die Einzelforderung wird zur Kenntnis genommen und der Sachverhalt erläutert. In Niedersachsen wurden mittels einer landesweiten Wasserhaushalts- und Nährstoffmodellierung die Gesamtemissionen pro Wasserkörper ermittelt. Dabei werden neben den Emissionen/Immissionen und Minderungsbedarfen auch die einzelnen Eintragspfade, die bestimmten Quellen zugeordnet werden, quantifiziert. Es wird in drei anthropogene Quellen unterteilt: Diffuse Quellen-Landwirtschaft, Diffuse Quellen-Ablauf aus Siedlungsgebieten und Punktquellen-Kommunales Abwasser. Demnach liegen für jeden Oberflächenwasserkörper die absoluten bzw. prozentualen Anteile jedes Emittenten vor. Im Entwurf des niedersächsischen Beitrags zu den Maßnahmenprogrammen 2021 bis 2027 wird nur die größte signifikante Quelle in jedem Wasserkörper angegeben.</p>		Niedersachsen
BP-0131-4000 -0074-0015	<p>lfd. DS-Nr.: 309</p> <p>Richtiger Weise wird in den Ausführungen des BWP (S. 180) darauf verwiesen, dass der Eckpfeiler für die Zielerreichung die konsequente Umsetzung der grundlegenden Maßnahmen (gesetzliche Regelungen) ist. Hierzu zählen nach u. E. u.a. die Wasserkraft-Anordnungen, der wasserrechtliche Vollzug im Rahmen der Wasserkraft und Gewässerunterhaltung, der agrar- und wasserrechtliche Vollzug bei den Gewässerrandstreifen, das Grünlandumbruchverbot, der wasser- und baurechtliche Vollzug bei der Biogasnutzung u.v.m. Hier haben sich in der Vergangenheit erhebliche Vollzugs- und Überwachungs-defizite ergeben, auf deren Behebung der BWP keine Antworten gibt. Am Beispiel der Gewässerrandstreifen, deren Bedeutung im Rahmen der Umsetzung des Nds. Weges gestärkt wurde, wird deutlich, welche Defizite es dort im rechtlichen Vollzug und der Überwachung gibt und für deren Behebung es klarer rechtlicher und gesetzlicher Änderungen bedarf: Die inhaltliche Neuausrichtung des § 58 NWG begrüßen wir ausdrücklich. Damit wird an Gewässern I. Ordnung</p>	<p>Die Einzelforderung wurde zur Kenntnis genommen. Es ist allerdings nicht Aufgabe des BWP/MNP, die einschlägigen (neuen) Regelungen des NWG bzw. des Niedersächsischen Weges in der Umsetzung und Kontrolle zu verankern.</p>		Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>ein Randstreifen von 10 m, an Gewässern II. Ordnung ein Randstreifen von 5 m und an Gewässern III. Ordnung ein Randstreifen von 3 m ohne Düngung und Einsatz von Pflanzenschutzmitteln festgelegt. Nicht im Ansatz nachvollziehbar ist allerdings die im Begründungstext zum Gesetz zur Umsetzung des Nds. Weges aufgeführte Aussage, dass die Unteren Wasserbehörden „für die Überwachung des zukünftig auch an Gewässern III. Ordnung bestehenden Gewässerrandstreifens (...) keinen nennenswerten Mehraufwand“ sehen und davon ausgehen, „dass es keiner systematischen Kontrolle“ der Einhaltung dieser Verbote bedürfe. Die Realität sieht -von Ausnahmen abgesehen- landesweit oft so aus, dass die Unteren Wasserbehörden bereits heute mit der Überwachung der Regelungen des § 58 NWG an Gewässern II. Ordnung (landesweit 28.500 km) nach unserem Eindruck vollkommen überfordert sind. In vielen Regionen sind in den letzten 10 Jahren an sehr vielen Gewässern II. Ordnung im Randstreifen Grünlandumbrüche vorgenommen worden, die nach unseren vielfältigen Erfahrungen fast durchgehend nicht von den Unteren Wasserbehörden erkannt oder sanktioniert wurden. Und auch die Landwirtschaftskammer prüft jährlich nur 1 % aller Betriebe, geht Randstreifenverstößen in Bezug auf unsachgemäße Düngung und PSM-Einsatz i.d.R. nur „anlassbezogen“ (d.h. nach Anzeige) nach und hat bspw. 2010 landesweit nur 6 Fälle von Verstößen gegen die Düngeverordnung mit Gewässerverunreinigung festgestellt (DJUREN 2012, Prüfdienst LWK Nds.), was die wahrscheinlich erheblichen Vollzugsdefizite klar offenbart. Nun kommen im Zuge der Umsetzung des Nds. Weges und der Novellierung des NWG 130.000 km zusätzliche Gewässer III. Ordnung dazu, die in Bezug auf den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln behördlich zu überwachen sind. Während die Unteren Naturschutzbehörden für die erweiterte Überwachung der Einschränkungen der §§ 1, 2a, 13, 24, 25a und 43 jährlich nun 4.900.000 € (= ca. 100 Vollzeitstellen) erhalten, sollen die massiv erweiterten Gewässerschutzaufgaben des § 58 mit vorhandenen Bordmitteln von Wasserbehörden/ Landwirtschaftskammer und bereits jetzt offensichtlichen Vollzugsdefiziten erledigt werden. Die Landwirtschaftskammer erhält zwar zukünftig jährlich 830.000 € für den Vollzug der</p>			



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>Erschwernisausgleichsregelung nach § 42a Abs. 4a, diese Ressourcen dienen aber klar nicht der Überwachung von Gewässerrandstreifen. Dieses Ungleichgewicht ist nicht nachvollziehbar und führt vsl. dazu, dass auch weiterhin keine wirkungsvolle Kontrolle der Gewässerrandstreifen geleistet werden kann. Wir halten daher eine klare Definierung und Zuordnung von Überwachungsaufgaben zum Schutz der landesweit insg. über 160.000 km Fließgewässer mit 320.000 km Gewässerrandstreifen für dringend erforderlich. Dazu sind der Landwirtschaftskammer bzw. den Wasserbehörden klare Aufgaben zur Überwachung der Bestimmungen des § 58 NWG zuzuweisen und finanzielle Ressourcen bereitzustellen, die entsprechend der geplanten Zuwendungen an die Unteren Naturschutzbehörden auskömmlich und angemessen gestaltet werden sollten.</p>			
<p>BP-0131-4000 -0074-0016</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 310 § 58 (2) NWG in der bestehenden Fassung bestimmt, dass „soweit dies im Hinblick auf die Funktionen der Gewässerrandstreifen nach § 38 Abs. 1 WHG erforderlich ist“, die Wasserbehörde anordnen kann, dass Gewässerrandstreifen mit standortgerechten Gehölzen bepflanzt oder sonst mit einer geschlossenen Pflanzendecke versehen werden, die Art der Bepflanzung und die Pflege der Gewässerrandstreifen zu regeln und die Verwendung von Dünger und Pflanzenschutzmitteln auf Gewässerrandstreifen untersagt wird. Von dieser Bestimmung hat nach unseren Erfahrungen landesweit kaum eine Wasserbehörde jemals Gebrauch gemacht, obwohl es unzählige begründete Anlässe gäbe, hier im Sinne eines besseren Gewässerschutzes tätig zu werden. Ohne eine klare Aufgabenverpflichtung der Wasserbehörden bleiben die für viele gewässerökologische Probleme verantwortlichen Umsetzungsdefizite weiterhin zum Schaden von Gewässern, Fischfauna und Zielerreichung der EG-Wasserrahmenrichtlinie bestehen. Wir halten es daher für erforderlich, aus der Kann-Bestimmung des NWG eine Pflichtaufgabe zu machen. Daher ist das Wort „kann“ durch „muss“ zu setzen.</p>	<p>Die Einzelforderung wurde zur Kenntnis genommen. Es ist allerdings nicht Aufgabe des BWP/MNP, in etwaige (parlamentarisch zu verabschiedende) Neufassungen des NWG einzugreifen.</p>		<p>Niedersachsen</p>
<p>BP-0151-5000 -0085-0001</p> <p>17.03.2022</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 327 Anlage: Gutachten [Name anonymisiert] vom 16.04.2021 Sehr geehrte Damen und Herren, vorab möchten wir uns bedanken, dass uns im Anhörungsverfahren die Möglichkeit gegeben wird, eine Stellungnahme zum</p>	<p>Die Ausweisung der Gebietskulisse Nitrat nach § 13a Düngeverordnung (DüV) 2020 i.V.m. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausweisung von Nitrat belasteten und eutrophierten Gebieten (AVV-GeA) ist hinsichtlich der Vorgehensweise und</p>		<p>Niedersachsen</p>



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>Entwurf des niedersächsischen Beitrags zu den Bewirtschaftungsplänen 2021 bis 2027 der Flussgebiete Elbe, Weser, Ems und Rhein abzugeben. Unsere Interessensgemeinschaft [Name anonymisiert] hat daher im Zuge der Verbandsanhörung zur Ausweisung der mit Nitrat belasteten Gebiete nach § 13a DüV die [Name anonymisiert] damit beauftragt, eine fachliche Bewertung der Ausweisung des GWK Ilmenau Lockergestein rechts sowie der nitratbelasteten Gebiete als Teil der Gebietskulisse durchzuführen. Die fachliche Plausibilität der Verwendung der hierfür einbezogenen Daten wurde überprüft. Im Rahmen des Gutachtens wurde die Zustandseinstufung des GWK evaluiert. Die fachliche Bewertung umfasste weiterhin eine Überprüfung der Repräsentativität der Messstellen in Bezug auf den Ausbau im oberen Grundwasserleiter auf Basis der Ausweisung der geohydraulischen Zustrombereiche, der Landnutzung und der potenziellen Nitratsickerwasserkonzentrationen. Darüber hinaus fand eine Beurteilung des baulichen Zustands der Messstellen und der Regelgerechtigkeit der Probenahme sowie der hydrochemischen Analysen hinsichtlich ihrer Plausibilität statt. Die fachliche Bewertung umfasste weiterhin eine Überprüfung der Repräsentativität der Messstellen in Bezug auf den Ausbau im oberen Grundwasserleiter auf Basis der Ausweisung der geohydraulischen Zustrombereiche (s. Anlage). Die WRRL-Überblicksmessstellen stellten bekanntlich eine wesentliche Grundlage bei der Auswahl der s.g. „roten Gebiete“ nach AVV bzw. DüV dar. Daher wurden unter anderem relevante Erkenntnisse des Gutachtens im Hinblick auf die ordnungsgemäße Umsetzung der Anforderungen und Vorgaben zur EG-WRRL überprüft und für den GWK Ilmenau Lockergestein rechts nachfolgend bewertet: Gemäß Zustandsbewertung 2015 (2. Bewirtschaftungszeitraum), die im GWK-Steckbrief dokumentiert ist, befindet sich der GWK in gutem chemischen Zustand bezüglich Nitrat. Gemäß Entwurf der Zustandsbewertung 2021 soll der GWK auch im 3. Bewirtschaftungszeitraum in gutem Zustand verbleiben. Im GWK liegen 19 WRRL-Grundwassermessstellen des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), die sich aufgrund von Ausbauten in verschiedenen Horizonten am gleichen Standort auf insgesamt 15 Standorte</p>	<p>der Anforderungen von der Bewertung des chemischen Zustands nach EG-WRRL und Grundwasserverordnung (GrwV) zu unterscheiden. Die Regelungen der AVV-GeA sind nicht geeignet, die Verfahren und Ergebnisse der Zustandsbewertung nach EG-WRRL bzw. GrwV in Zuständigkeit des NLWKN in Frage zu stellen. Auf Landesebene hat das WRRL-Messnetz mit 1119 (2021) Messstellen eine durchschnittliche Dichte von 42 km² pro Messstelle erreicht. Die Verteilung der Messstellen im Überblicksmessnetz resultiert aus den geologischen, hydrogeologischen Verhältnissen und aus der Verfügbarkeit vorhandener und geeigneter Messstellen des Landesmessstellenpools. Nach EG-WRRL erfolgt die Bewertung auf Grundwasserkörperebene. Die für das Überblicksmessnetz nach EG-WRRL angestrebte Messstellendichte wurde auf Grundwasserkörperebene „Ilmenau Lockergestein rechts“ nicht erreicht. Eine Beurteilung des Zustandes des Grundwasserkörpers ist aber durch das eingeführte Bewertungsschema nach EG-WRRL, das mehrere Prüfschritte und die Berücksichtigung von sachdienlichen Zusatzinformationen vorsieht, möglich. Ausgehend von der Vorgabe einer durchschnittlichen Messstellendichte von einer Messstelle auf 50 km² im WRRL-Messnetz wird bei der Erweiterung durch Zusatzmessstellen in Prüfschritt 2 eine Erhöhung angestrebt. Enthält eine Typfläche/Teilraum nicht die erforderliche Mindestanzahl an Messstellen, erfolgt die Zustandsbewertung in Prüfschritt 3 (Einzelfallbetrachtung). Der Grundwasserkörper „Ilmenau Lockergestein rechts“ ist nach EG-WRRL in einem guten Zustand hinsichtlich des Parameters Nitrat bewertet. Innerhalb der Grundwasserkörper kann eine Binnendifferenzierung durchgeführt werden. Dieser Möglichkeit hat sich der NLWKN bedient, indem Typflächen/Teilräume zur Ermittlung der nichtbelasteten Bereiche innerhalb der Grundwasserkörper konzipiert wurden. Hauptziel</p>		



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>beschränken. Tab. 1: Stammdaten, Wasserstände (Mittelwerte gem. Messstellenpass) sowie Nitratkonzentrationen (Mittel der Jahresmaxima 2016-20, gem. AVV GeA) der untersuchten WRRL-Messstellen (FOK bzw. FUK: Filteroberkante bzw. -unterkante der Messstelle, m u. GOK: Meter). *Nur Einzelwert verfügbar [Tabelle s. Anlage] Für 15 der 19 (78,9 %) WRRL Überblicksmessstellen liegt das Mittel der NO₃-Jahresmaxima 2016-20 mit deutlich unter 1 mg/l NO₃ im Bereich der Nachweisgrenze. Nur 2 der 19 (10,5 %) WRRL-Messstellen weisen mittlere NO₃-Jahresmaxima von > 50 mg/l NO₃ auf, wobei für die Messstelle Breetze A anzumerken ist, dass die Nitratwerte aktuell auf unter 50 mg/l NO₃ gefallen sind. Zur Erstellung des o.g. Gutachtens wurden zahlreiche (u.a. messstellenbezogene) Daten beim NLWKN abgefragt bzw. über frei zugängliche Stellen abgerufen und bewertet, die im Hinblick auf die Eignung und Funktionsfähigkeit der GW-Messstellen als WRRL-Überblicksmessstelle ebenfalls relevant sind. Unter anderem wurden folgende Kriterien näher betrachtet und bewertet: a. baulicher Zustand der Messstellen b. durchgeführte Wartungen und Funktionsprüfungen an Messstellen c. regelgerechte Probennahme d. hydrogeologische Repräsentanz der Messstellen Im Ergebnis aller durchgeführten Arbeiten können folgende Schlussfolgerungen gezogen werden: 1. Die Messstellendichte des Messnetzes genügt im Grundwasserkörper Ilmenau Lockergestein rechts mit einem effektiven Wert von 1 Messstelle pro 103 km² nicht den minimalen Vorgaben des § 5 Absatz 2 der AVV GeA (2020). Gleiches gilt auch für die Anforderungen zur Messstellendichte im Hinblick auf die Vorgaben zum WRRL-Überblicksmessnetz. 2. Die Bewertung des baulichen Zustandes ergab, dass bei elf WRRL-Messstellen gravierende Mängel festgestellt wurden. Die Mängel sind in vielen Fällen auf nicht sachgemäße oder fehlende Abdichtungen zur Geländeoberkante zurückzuführen. Hierdurch besteht eine erhöhte Gefahr der Einsickerung von oberflächlichem Niederschlagswasser und einer damit einhergehenden Verfälschung von Messwerten. Drei WRRL-Messstellen konnten aufgrund einer unzureichenden Dokumentation des Ausbaus nicht abschließend in Bezug auf den bautechnischen Zustand bewertet werden. Lediglich fünf Messstellen weisen geringe bauliche Mängel auf. 3. Bei vier der 19 Messstellen musste im Ergebnis der</p>	<p>bei der Ausweisung der Typflächen/Teilräume war die Unterteilung der Grundwasserkörper in Teilgebiete, um Messstellen zu gruppieren und um eine Aussage zum Flächenanteil der Belastungsgebiete im jeweiligen Grundwasserkörper zu ermöglichen. Da die Typflächen ausschließlich für die Gruppierung von EG-WRRL-Messstellen in Grundwasserkörpern dienen, mussten sie insgesamt nicht detaillierter als das Ausgangskartenmaterial (1:500.000) sein. Bei nachfolgenden Bewertungsroutinen gab es keine Veranlassung, die Typflächen-/ Teilraumgrenzen detaillierter zu kartieren. Die Größe und Anzahl der Typflächen ergeben sich damit aus den zugrunde gelegten Datengrundlagen und den gewählten fachlichen Kriterien. Der Begriff Homogenität ist in dem hier vorliegenden Zusammenhang relativ zu verstehen. Homogenität unterliegt immer einer dem Betrachtungsmaßstab entsprechenden Generalisierung der zugrundeliegenden Informationen, der dem Verwendungszweck angepassten Auswahl von Kriterien und der räumlichen Auflösung der zugrunde gelegten Informationen und Daten. Daraus folgt, dass die Attributierung der Typflächen mit spezifischen Eigenschaften keineswegs auf überall in der Typfläche identische Verhältnisse hinweist. So stellt zum Beispiel eine Attributierung der Deckeigenschaften als „mittel“ zunächst eine maßstabsabhängige und generalisierte Beurteilung der Verhältnisse in der Typfläche dar, die nicht zwangsläufig auf überall gleichmäßig „mittlere“ Eigenschaften hinweist. Hieraus ergibt sich jedoch zwangsläufig, dass in jeder Typfläche Bereiche mit mehr oder weniger günstigen Deckeigenschaften existieren. Daraus folgt, dass eine Gefährdung des Grundwassers durch Einträge über das Sickerwasser grundsätzlich nicht auszuschließen ist. Die Ausführungen zur „hydrogeologischen Repräsentanz“ der Messstellen (Verfilterung im oberen Hauptgrundwasserleiter) treffen nicht zu. Eine</p>		



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>Auswertung der übergebenen Berichte zu durchgeführten Wartungen und Funktionsprüfungen festgestellt werden, dass keine Funktionsfähigkeit besteht (u.a. Adendorf AD 5 mit hohen Nitratwerten), bei drei weiteren ist diese nur eingeschränkt vorhanden. Bei dem im Jahr 2020 durch die [Name anonymisiert] im Auftrag des NLWKN durchgeführten Abpumptest an der Messstelle Breetze A war die nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik notwendige Entnahmemengen zu niedrig, sodass hier keine fachlich korrekte Bewertung möglich ist. 4. Durch eine nicht regelgerechte Probennahme können Messwerte verfälscht werden. Die exemplarische Überprüfung der Probennahmedaten ergab, dass die Probennahmen oft nicht regelgerecht erfolgten bzw. die Dokumentation lückenhaft war (z. B. fehlten verifizierbare Daten zur Entnahmerate oder zur -menge). Als Kriterium wurde die Erfüllung des Entnahmeverolumens nach W 112 unter Berücksichtigung des Bohrlochdurchmessers angesetzt (DVGW 2011). 5. Die Überprüfung der Plausibilität der Grundwasseranalysen mit Hilfe von Ionenbilanzen erbrachte nach DIN 38402-62:2014-12 ein überwiegend plausibles Ergebnis (74 % der Analysen), nach den Erkenntnissen von DVWK (1992) jedoch bei rund 31 % der Analysen unplausible Ergebnisse. 6. Die aggregierte Bewertung ergab, dass elf der 19 Messstellen nicht gesichert WRRL-konform betrieben werden, bei drei weiteren bestehen daran Zweifel und nur bei fünf Messstellen ist dies der Fall. Beide Messstellen (Adendorf AD 5 und Breetze A) mit hohen Nitratgehalten im Norden des GWK werden aufgrund gravierender fachlicher Mängel nicht WRRL- und auch nicht AVV-konform betrieben. Damit befindet sich im gesamten Grundwasserkörper keine einzige Messstelle im WRRL-Messnetz des NLWKN mit valide hohen Nitratgehalten. 7. Die Überprüfung der hydrogeologischen Repräsentanz der Messstellen des Ausweisungsmessnetzes in Bezug auf den verfilterten Grundwasserleiter ergab, dass fünf der 19 Messstellen nicht im notwendigen Bezugsgrundwasserleiter nach AVV GeA (2020), entsprechend Hauptgrundwasserleiter HGW nach WRRL, nämlich im oberflächennächsten wasserwirtschaftlich bedeutsamen Grundwasserleiter verfiltert sind, u.a. Breetze A mit stark erhöhten Nitratwerten. Zwei weitere Messstellen sind zwar dort verfiltert, jedoch so grundwasseroberflächennah (bei entsprechender Grundwasserleitermächtigkeit) verfiltert,</p>	<p>flächenanteilige Abbildung der Landnutzungsverhältnisse ist nach den für die Aufstellung des EG-WRRL-Überblicksmessnetzes geltenden Vorgaben nicht gefordert. Es ist davon auszugehen, dass es sich auch um oberflächennahe Grundwasserleiter handelt, die in der Regel mit dem Hauptgrundwasserleiter in Verbindung stehen. Sofern aus den Grundwassermessstellen wiederkehrend reproduzierbare Messwerte gewonnen werden können, kann davon ausgegangen werden, dass ein schützenswertes Grundwasservorkommen anhand der Messstelle erschlossen wird. Sobald eine Belastung durch richtliniengerechte Probenahme und Analytik nachgewiesen ist, kann sie als repräsentativer Messwert für einen Grundwasserbereich herangezogen werden. Die Messstellen können und müssen dabei unter Berücksichtigung der hydrogeologischen Verhältnisse und der relevanten Belastungen unterschiedlich platziert sein: Nach LAWA (2005) erfolgt die Auswahl der Messstellen in Abhängigkeit von der jeweiligen Belastungssituation des Grundwasserkörpers; hierfür muss ein Verständnis der Wirkzusammenhänge zwischen Flächennutzung, naturräumlichen Gegebenheiten und Überwachungsergebnissen vorliegen. Aus Anlage 4 Nr. 1.2 GrwV folgt ebenfalls eine differenzierte Beobachtungsstrategie unter Berücksichtigung der natürlichen Verhältnisse. Für Niedersachsen konkretisiert NLWKN (2006) die Repräsentativität in Hinblick auf die „durch die Landnutzung geprägte Belastung an der Bodenoberfläche (Emission), die Tiefenverteilung im Grundwasserkörper sowie die Flächenaufteilung in Teilräume oder Typflächen.“ Die Messstellenauswahl gründet sich dabei auf einer qualitativen Betrachtung der Messstellen sowie der Einhaltung quantitativer Kriterien mit Bezug zu der in der Basisemissionserkundung (Emission) abgebildeten Belastungssituation. Sie ist konform mit dem von der LAWA (2003) aufgestellten Grundsätzen. Erst</p>		



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>dass eine hydrochemisch repräsentative Probenahme für den Bezugsgrundwasserleiter aufgrund der gegebenen Redoxzonierung innerhalb des GWL nicht möglich ist. 8. Die mit Nitrat hochbelaste WRRL-Messstelle Breetze A des NLWKN mit einem Filterausbau von 30,30 bis 28,30 m NHN ist innerhalb eines glazigen gestauchten Horizontes verfiltert. Diese schichten sich durch gestörte Lagerungsverhältnisse infolge von Gletscherbewegungen auf. Das Schichtenverzeichnis der Messstelle zeigt zwar ausschließlich „Feinsande“ an, ihm kommt jedoch gegenüber den geologischen Interpretationen des LBEG (auch in der ebenfalls im NIBIS-Server verfügbaren) GK 25 eine geringere Bedeutung zu. Zudem ist eindeutig erkennbar, dass die langjährig in der Messstelle gemessene Lage der Grundwasseroberfläche mit Werten zwischen 43 und 44 m NHN deutlich höher liegt als die Grundwasseroberfläche des Hauptgrundwasserleiters (etwa 16 Meter). Es handelt sich also um einen oberen bzw. einen Schichtgrundwasserleiter innerhalb der gestauchten Schichten und nicht um den Bezugsgrundwasserleiter nach AVV bzw. HGW nach WRRL. Weitergehende Erläuterungen und Anmerkungen zu den hier aufgezeigten Mängeln bzw. Defiziten der Messstellen bzw. des Messnetzes sind dem beigefügten Gutachten der [Name anonymisiert] zu entnehmen. Das Gutachten ist Bestandteil der Stellungnahme – wir bitten bei der Würdigung der Stellungnahme, dies entsprechend zu berücksichtigen. Im Nachgang zur Erstellung des o.g. Gutachtens der [Name anonymisiert] wurde insbesondere die Grundwassermessstelle Adendorf AD5 einer weitergehenden Betrachtung und Bewertung unterzogen: Die Grundwassermessstelle Adendorf AD5 ist eine Beweissicherungsmessstelle für das Wasserwerk Adendorf des Wasserbeschaffungsverbandes [Name anonymisiert] und wurde Anfang der 60'er Jahre errichtet. Die Messstelle Adendorf AD5 wird auf dem Kartenserver des MU „Umweltkarten Niedersachsen“ unter dem Thema „Wasserrahmenrichtlinie“ -> „WRRL Grundwasser“ -> „Grundwassermessstelle chemischer Zustand“ nicht geführt. Das Thema „Grundwassermessstelle chemischer Zustand Messstellen“ stellt lt. Kartenserver- Infobox alle „Messstellen zur Überwachung des chemischen und mengenmäßigen Zustandes des Grundwassers in Niedersachsen und Bremen“ dar. D.h. die</p>	<p>in der Gesamtschau der Messstellen eines Messnetzes ergibt sich ein repräsentativer Überblick über die chemischen Verhältnisse im Grundwasserleiter. Über die Messstellen im oberen Bereich des Grundwasserleiters wird der Tatbestand von belastenden Nitrateinträge in das Grundwasser festgestellt. Das Ausmaß der bereits erfolgten Schädigung des Grundwasserleiters (z.B. als Eindringtiefe der Nitratbelastung) ist dabei unerheblich. Die Emission von Stickstoff spielte insofern eine bedeutende Rolle, als die Nitratbelastung bereits vor der Konzeption der WRRL-Messnetze (NLWKN 2006) als wichtigster Belastungsfaktor bekannt war (siehe auch Nitratrichtlinie 1991). Weiterhin ist der Vorwurf, die unzureichende Abbildung der Landnutzungsverhältnisse im Messnetz würde aufgrund einer Über- oder Unterrepräsentanz der landwirtschaftlichen Nutzung zu Verzerrungen in der Bewertung führen, unzutreffend. Die Zustandsbewertung der Grundwasserkörper und der darin definierten Typflächen/Teilräume erfolgt gemäß den in NLWKN (2014) festgelegten Regeln und Kriterien (Bewertungsschema). Die Messung einer Schwellenwertüberschreitung belegt dabei auch in einer „flach verfilterten“ Messstelle (d.h. Filteroberkante < 10 m unter Grundwasseroberfläche/-Druckfläche) in der Regel eine Mächtigkeit des belasteten Grundwasserbereichs von mindestens mehreren Metern. Nitratbelastete Grundwassermessstellen belegen darüber hinaus unabhängig von der spezifischen Filtertiefe einen Nitrateintrag aus der Bodenzone in das Grundwasser. Der Vorwurf einer nicht regelgemäßen Probenahme ist unzutreffend. Die Labore (einschließlich Probenahme) des NLWKN sind akkreditiert, sodass eine regelgerechte Durchführung durch die Deutsche Akkreditierungsstelle (DAkkS) bescheinigt ist. Die Vorwürfe hinsichtlich unplausibler Analysenwerte auf Basis einer Ionenbilanzrechnung sind ebenfalls unzutreffend. Die Aussagen zur Ionenbilanz sind nicht geeignet, die Plausibilität der Nitratwerte in Frage zu stellen,</p>		



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>Grundwassermessstelle WW Adendorf AD 5 war keine Messstelle des WRRL Messnetzes für den Zeitraum des zweiten WRRL-Bewirtschaftungsplan 2015 bis 2021. Augenscheinlich wurde die Messstelle Adendorf AD5 zu einem späteren Zeitpunkt in das WRRL-Messnetz aufgenommen, ohne dass dieses in der Öffentlichkeit kommuniziert wurde (s. MU Kartenserver). Bei der Bewertung des GW-Zustands für den dritten, aktuell im Anhörungsverfahren befindlichen Bewirtschaftungsplan wird die Messstelle jedenfalls berücksichtigt. Die Messstelle Adendorf AD5 befindet sich am westlichen Rand innerhalb des Wassergewinnungsgebiets-/schutzgebiets des Wasserwerkes [Name anonymisiert] des Wasserbeschaffungsverbandes [Name anonymisiert] . Das Wasserwerk fördert mittels 6 Brunnen Trinkwasser, die Fördermenge in 2018 betrug 2.208.776m³. Das im Wasserwerk [Name anonymisiert] geförderte Grundwasser weist keine NO3-Belastung auf. Für 2020 lagen die Mittelwerte bei 0,18 mg/l NO3, das Min-/bzw. Maximum bei 0,14 bzw. 0,21 mg/l NO3. Daneben betreibt der Wasserbeschaffungsverband [Name anonymisiert] im Bereich des Wasserwerkes [Name anonymisiert] zahlreiche weitere im oberen Hauptgrundwasserleiter verfilterten Grundwassermessstellen, für die Gütedaten vorliegen. Zum deutlich überwiegenden Teil weisen diese Messstellen nur geringe NO3-Belastung im Bereich der Nachweisgrenze auf (i.d.R. < 0,5 mg/l NO3). Warum ausgerechnet die mit Nitrat hoch belastete Grundwassermessstelle Adendorf AD5 (nachträglich) in das WRRL Messnetz aufgenommen wurde, ist vor diesem Hintergrund nicht nachvollziehbar. Für das Wassergewinnungsgebiet des Wasserwerkes [Name anonymisiert] finden Trinkwasserschutzmaßnahmen nach dem niedersächsischen Kooperationsmodell Trinkwasserschutz statt. Dieses Wassergewinnungsgebiet ist gemäß Prioritätenprogramm, TGG-Liste 2021 nach Handlungsbereich B1 eingestuft. Nach Prioritätenprogramm Trinkwasserschutz, Stand Mai 2017 „erfolgt die Einordnung in den Handlungsbereich B1, wenn keine oder eine sehr geringfügige Nitrat-Belastung im Rohwasser und keine oder eine mittlere Nitrat-Belastung im Grundwasser (ausgenommen Festgestein) vorliegen“. Daraus wird gefolgert, dass im Bereich der Messstelle Adendorf AD5 großräumig keine (nennenswerte) Nitratbelastung im Grundwasser vorhanden</p>	<p>da die einzelnen Parameter unabhängig voneinander laboranalytisch bestimmt werden und die Ionenbilanz nicht die Beurteilung der Plausibilität eines Einzelparameters ermöglicht, sondern ein Maß für die Stimmigkeit der Gesamprobe ist. Die Nitratmessungen selbst werden zudem durch plausible und in sich konsistente langjährige Zeitreihen bestätigt. Auch unter Berücksichtigung der Ionenbilanzen sind die Messergebnisse plausibel und nachvollziehbar. Alle Messstellen des Überblicksmessnetzes mit Schwellenwertüberschreitungen wurden 2020 einer Funktionsprüfung durch die Firma [Name anonymisiert] unterzogen. Die Überprüfungen der Messstellen „Breetze A“ und „Adendorf AD5“ haben ergeben, dass an den Messstellen plausible und reproduzierbare Messwerte erhoben werden, die im Rahmen der Zustandsbewertung nach EG-WRRL (Bestandsaufnahme Bewertung 2021) zu berücksichtigen sind. Auch die Analysedaten der Messstellen geben keine Hinweise auf eine Beeinträchtigung der Messwerte durch zu-sickerndes Niederschlags- bzw. Oberflächenwasser. Beide Messstellen zeigen aber Nachweise von Pflanzenschutzmitteln aus eindeutig landwirtschaftlicher Nutzung. Die beiden Messstellen „Breetze A“ und „Adendorf AD5“ weisen auf regionale Auffälligkeiten hinsichtlich der Grundwassergüte hin, die sich im Überblicksmessnetz widerspiegeln. Die in der Stellungnahme vorgenommenen Bewertungen und Forderungen werden zur Kenntnis genommen und nach fachlicher Prüfung bei der weiteren Fortschreibung des WRRL-Messnetzes ggf. berücksichtigt.</p>		



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>ist. Nach der Themenkarte auf dem NIBIS-Kartenserver des LBEG „Lage der Grundwasseroberfläche 1:50.000 (HK50)“ ist davon auszugehen, dass das Einzugsgebiet für die Messstelle Adendorf AD5 von Südosten auf die Elbe ausgerichtet ist. D.h. das Grundwasser, welches die Grundwassermessstelle Adendorf AD5 anströmt, stammt aus dem Bereich des Wassergewinnungsgebiets des Wasserwerkes [Name anonymisiert]. Gemäß Leitfaden für die Auswahl von geeigneten Grundwassermessstellen für die niedersächsischen Grundwasserkörper im Rahmen des Grundwassermonitorings gemäß EGWRRL, (2006) sowie Anlage 4 (zu § 9 Absatz 1 und 2) der Grundwasserverordnung (2010) „müssen die Messnetze [zur Überwachung des chemischen Grundwasserzustands] so errichtet und betrieben werden, dass eine kohärente, umfassende und repräsentative Übersicht über den chemischen Grundwasserzustand in jedem Grundwasserkörper gegeben ist“. Es wird deutlich, dass bei der Auswahl der Grundwassermessstellen Adendorf AD5 und Breetze A für das WRRL-Überblicksmessnetz die o.g. Grundsätze nicht beachtet wurden. Es besteht eine klare Diskrepanz bei der Auswahl der Messstellen im Hinblick auf die skizzierten Anforderungen zur Repräsentativität. Abschließende Bewertungen und Forderungen Aufgrund der dargestellten Sachverhalte geht die Interessengemeinschaft davon aus, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Überblicksmessnetz WRRL zu überarbeiten und auf Basis der einschlägigen Vorgaben und Regelwerke neu aufzustellen ist. - das Vorgehen sowie das Ergebnis der Überarbeitung des Überblicksmessnetzes nachvollziehbar darzustellen und über geeignete Wege zu kommunizieren ist. - insbesondere die beiden Grundwassermessstellen Breetze A und Adendorf AD5 die fachlichen und rechtlichen Anforderungen im Sinne der WRRL nicht erfüllen und daher nicht weiter als WRRL-Messstellen im Überblicksmessnetz geführt werden dürfen. - Die beiden Messstellen Breetze A und Adendorf AD5 sind aus dem aktuellem WRRL Messnetz zu streichen und dürfen daher nicht nach Brüssel gemeldet werden. - bei den anstehenden Fortschreibungen/Novellierungen der Gebietskulissen im Sinne des § 13 a DüV die Messstellen Breetze A und Adendorf AD5 d aus o.g. Gründen zukünftig nicht berücksichtigt werden dürfen. Wir gehen davon aus, dass wir zeitnah eine Rückmeldung auf unsere 			



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
BP-0153-4000 -0087-0001	<p>Stellungnahme erhalten.</p> <p>lfd. DS-Nr.: 330</p> <p>Aus fischereilicher Sicht nehmen wir wie folgt Stellung: In den Entwürfen wird die fischereiliche Nutzung von Gewässern vielfach pauschal als signifikante Belastung bewertet. Solche Vereinfachungen sind nicht nachvollziehbar und können nicht mitgetragen werden. Zumal eine ordnungsgemäße fischereiliche Bewirtschaftung durch ihre Tätigkeiten auch schützt und fördert.</p>	<p>Die Einzelforderung wurde zur Kenntnis genommen. Die Benennung der fischereilichen Nutzung als signifikante Belastung bezieht sich alleine auf die unsachgemäße Nutzung oder Entfernung von Tieren oder Pflanzen an vier niedersächsischen stehenden Gewässern und ist im BWP auch als solche ausgewiesen. Von diesen vier Fällen abgesehen wird bei der Bestimmung möglicher Gewässer-Belastungen stets zugrunde gelegt, dass eine ordnungsgemäße Ausübung der Angelfischerei gemäß Niedersächsischem Fischereigesetz die naturschutzfachlichen Belange berücksichtigt. Die durch die Fischerei-Verbände durchgeführten Revitalisierungsmaßnahmen an niedersächsischen Gewässern werden ausdrücklich begrüßt. Im vom NLWKN beauftragten Monitoring wurden die Wühlschäden durch benthivoren Cypriniden im Rahmen einer vollständigen Tauchkartierung von Dümmer, Maschsee, Koldinger Kiessee und Tankumsee dokumentiert. Am Dümmer wurde ein unnatürlich überhöhter Bestand großer benthivorer Brassen und Karpfen im Rahmen einer umfangreichen Bestandsuntersuchung im Jahre 2016 nachgewiesen, dort heißt es: „Mit einer „Bestandsbiomasse von ca. 800 kg/ha haben die Brassen und Karpfen im Dümmer eine Bestandsgröße erreicht, bei der nach den Literaturangaben Auswirkungen auf die Entwicklung der Wasserpflanzenbestände, die Gewässertrübung und den Nährstoffhaushalt des Gewässers zu erwarten sind.“ und dementsprechend eine „substantielle Bestandsreduzierung“ empfohlen. Diesbezüglich wurden bereits gröÙenselektive Zugnetzbefischungen im Dümmer in den Jahren 2019 und 2020 durchgeführt. Aktuell sind weitere bestandsreduzierende fischereiliche Maßnahmen in der Umsetzung. Zudem befindet sich im Maschsee Hannover weiterhin ein hoher Bestand (ehemals eingesetzter) großer Graskarpfen (<i>Ctenopharyngodon idella</i>).</p>		Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
BP-0154-2000 -0088-0004	<p>Ifd. DS-Nr.: 337</p> <p>Gewässerrandstreifen: Hat man z.B. im Zuge der Beteiligung der UNB bei Flurbereinigungsverfahren erreicht, dass Gewässerrandstreifen an der Vechte ausgewiesen werden, ist es schwer eine Fremdnutzung zu verhindern. Landwirte, Angler oder Spaziergänger nutzen die Gewässerrandstreife als Fahr- oder Parkfläche. Schranken oder Findlinge werden umfahren, weggerollt oder zerstört. Diese Fremdnutzung beeinträchtigt auch die vorhandenen Strukturen und stört vorhandene Arten. Eine Möglichkeit dies zu verhindern, wäre vielleicht eine extensivere Pflege und ein weniger breite und ebene Ausführung der Unterhaltungswege. Diese würden weiterhin das Befahren mit Unterhaltungsfahrzeugen ermöglichen, aber zumindest das Befahren mit privaten PKWs erschweren. Auch sollte ein Ausbau in Asphalt zwecks besserer Befahrbarkeit mit dem Fahrrad in Zukunft nicht mehr zulässig sein.</p>	<p>Die Einzelforderung wurde zur Kenntnis genommen. Entsprechende Regelungen sind durch die Landkreisbehörden, ggf. in Kooperation mit dem örtlich zuständigen NLWKN abzustimmen und sind nicht Bestandteil des landesweiten BWP/MNP.</p>		Niedersachsen
BP-0158-4000 -0090-0005	<p>Ifd. DS-Nr.: 342</p> <p>Im Kontext der besonderen Anforderungen an die Düngung in belasteten Gebieten sowie der Maßnahmen- und Bewirtschaftungspläne zur Zielerreichung nach WRRL fordern wir die nitratgefährdeten Gebiete nicht zu verkleinern. Der Schutz des Grundwassers und der Trinkwasserversorgung müssen grundsätzlich in Deutschland gewährleistet werden. Hierzu ist eine vollumfängliche Umsetzung der nationalen und europäischen Vorgaben wie der EU-Wasserrahmenrichtlinie und der EU-Nitratrichtlinie notwendig.</p>	<p>Die Gebietsausweisung nach § 13 a DüV ist nicht Gegenstand der EG-WRRL.</p>		Niedersachsen
BP-0159-4000 -0091-0001	<p>Ifd. DS-Nr.: 344</p> <p>im o.g. Verfahren nehmen wir zu folgendem Wasserkörper Stellung: Flussgebietseinheit Weser, KA [Name anonymisiert], NI-Wasserkörper-Nr. 19033, Gewässer Hahle. Aus Sicht Der [Name anonymisiert] muss für die Beurteilung der Gewässerbelastung durch kommunale Kläranlageneinleitungen, eine ergebnisoffene vertiefende Betrachtung erfolgen. Ein wichtiger Aspekt hierbei ist ein weitergeführtes und differenziertes Monitoring des Kläranlagen Vorfluters (Probenahmestellen, Gewässerstruktur und Auswahlkriterien). Für eine weitergehende Emissionsbetrachtung und Beurteilung der Leistungsfähigkeit der Kläranlage Duderstadt, sollten die Daten der Eigenkontrolle berücksichtigt werden. Eine weitere wichtige Grundlage ist außerdem eine</p>	<p>Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen. Für den Wasserkörper 19033 wird der Maßnahmentyp 508 im Maßnahmenprogramm benannt. D.h. es sind die in der Stellungnahme geforderten vertiefenden Untersuchungen und Kontrollen geplant und im genannten Wasserkörper wird ergebnisoffen überprüft, ob die tatsächlichen (signifikanten) Belastungen bestätigt werden.</p>		Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
BP-0197-4000 -0125-0002	<p>differenzierte Betrachtung der Zulauf Belastung. Zukünftige Maßnahmen, zur kurzfristigen Verbesserung der Gewässergüte, sollten nicht dazu führen, dass die Umsetzung von neuen Vorgaben in der Abwasserreinigung mit hohen Investitionen verbunden sind. Für weitere Auskünfte und Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.</p> <p>lfd. DS-Nr.: 462</p> <p>Hinsichtlich der betroffenen Gewässer möchten wir noch wie folgt ausführen: Wir begrüßen die neue Erscheinungsform der Gewässerdaten als Fließgewässer Stammdatenblätter. Grundsätzlich sind diese übersichtlich und gut unterteilt. Hinsichtlich der daraus erwachsenen Handlungsanweisungen sind die Angaben aus unserer Sicht jedoch nicht bestimmt und ausführlich genug. Die 48 benannten Wasserkörper im Gebiet unseres Kreisverbandes aus den Übersichten im Entwurfsanhang markieren für 33 Stück Wasserkörper umzusetzende Bewirtschaftungsziele von 2021 bis 2027 aus dem Handlungsfeld Stoffeinträge Umsetzungszeiträume diffuse Einträge (Landwirtschaft): Nährstoffe (Reduzierung der Nährstoff- und Feinmaterialeinträge durch Erosion und Abschwemmung). Hierzu stellt sich die Frage, wie diese Einträge (Erosion, Abschwemmung= Phosphor, Stickstoff) aus der Landwirtschaft zweckgerichtet innerhalb dieses Zeitraums bekämpft werden sollen, um hier auf ein gutes ökologisches Potential hinzuwirken. Als Beispiel für die Problemstellung in der Praxis sei der Wasserkörper Misselwardener Wasserlöse, DERW_Deni_26081 benannt. Die Geschäftsstelle muss für den betreffenden Verband und seine ehrenamtlichen Entscheidungsgremien als Multiplikator wirken und die notwendigen Maßnahmen notwendig darstellen und begreiflich machen: Bauwerke behindern die Durchgängigkeit, diffuse Nährstoffeinträge Landwirtschaft belasten die Ökologie des Gewässers. Die Reduzierung der Nährstoff- und Feinmaterialeinträge sind nachweislich binnen 6 Jahren zu veranlassen. Wirksame Vorgehensweise kann nur sein, die Einträge zu stoppen, indem man den Abstand landwirtschaftlicher Bearbeitung zu den Gewässerrändern durchsetzt. Die Einführung der Gewässerrandstreifen in WHG und NWG ist bereits umgesetzt. Diesem Instrument wird offenbar wenig Wirkkraft zugesprochen, denn ansonsten bräuchten die Verbände</p>	<p>Die Übersichten zu den Bewirtschaftungszielen werden im Rahmen der Überarbeitung der Niedersächsischen Beiträge zu den Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen 2021 bis 2027 der Flussgebiete Elbe, Weser, Ems und Rhein neu aufgelegt. Des Weiteren erhalten Sie detailliertere Angaben über die fortzuschreibenden Wasserkörperdatenblätter und Handlungsempfehlungen. Für belastete Wasserkörper mit der Zuordnung 2.2 Landwirtschaft (signifikante Quelle) werden grundlegende Maßnahmen genannt, die aus bundeseinheitlichen und länderspezifischen Gesetzen, Verordnungen und verbindlichen Instrumenten resultieren. Für Diffuse Quellen aus der Landwirtschaft greift im Wesentlichen die Düngeverordnung des Bundes als grundlegende Maßnahme. Die Mittel, die zur Zielerreichung eingesetzt werden, unterliegen im Wesentlichen dem Gesetzgeber (Bund oder Land). Ihre Eignung zur Zielerreichung muss von den zuständigen Behörden angenommen werden. Darüber hinaus bietet das Land Niedersachsen bereits seit 2010 „Ergänzende Maßnahmen“ (gemäß Artikel 11 Absatz 4 der WRRL) zur Verminderung diffuser Nährstoffeinträge aus der Landwirtschaft an. Das Maßnahmenprogramm beinhaltet eine Gewässerschutzberatung (sofern die Wasserkörper in der Kulisse liegen) sowie spezielle Agrarumweltmaßnahmen zur Förderung nachhaltig gewässerschonender Landbewirtschaftung. Schwerpunkt der Beratung ist eine optimierte Nährstoffeffizienz bei der Düngung sowie eine insgesamt verringerte Nährstoffauswaschung. Gemeinsam mit den Betrieben werden Wege entwickelt, die Inhalte des Gewässerschutzes in den Betriebsablauf zu</p>	Niedersachsen	



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
BP-0200-4000 -0127-0024	<p>nur noch abzuwarten, bis sich durch verringerte Einträge das ökologische Potential zumindest verbessert. Ein direktes Instrument zur Erzwingung der Reduzierung oder Verhinderung diffuser Einträge durch die Landwirtschaft steht dem Verband im normalen Satzungsinstrumentarium nicht zur Verfügung, er kann keine dahingehende Handlung bzw. Unterlassung erzwingen- ganz abgesehen davon, dass eine Erzwingung auch eine ganz bestimmt-konkrete Forderung stellen müsste. Wenn Einträge, wie im Entwurf zugestanden, schwer abzuschätzen und messtechnisch kaum erfasst sind, wie soll der Verband einem (?) konkreten (?) Verursacher Maßnahmen zur Veränderung aufgeben? Die in der Entwurfsfassung des § 59 NWG vorgesehene Anordnungsmöglichkeit zur Etablierung von Entwicklungskorridoren könnte helfen, diffuse Nährstoffeinträge zu verhindern; laut Begründung ist hierbei aber die Wasserbehörde Verfahrensführerin, und landwirtschaftliche Nutzung des Korridors weiterhin möglich. Damit wäre wenig gewonnen. Aus unserer Sicht wäre einzig mögliches Instrument hier die Flurbereinigung (wo Wasser- und Bodenverbände eigentlich als Nebenbeteiligte in Erscheinung treten, und nicht als Antragsteller für ein Beschlussverfahren der Flurbereinigungsbehörde o.ä.). Nur die großräumige Neuordnung der Flächen und damit auch die Einflussnahme auf Bewirtschaftungsbedingungen entlang von Gewässern kann eine positive Entwicklung auf die Realisierung von Maßnahmen haben. Bei diffusen Stoffeinträgen ist zur Gegensteuerung keine punktuelle Maßnahmengreifung möglich; hier müssen die Wirkungen aus der gesamt betroffenen Wasserkörper-Strecke erwachsen. Dadurch sind oft mehrere Kilometer mit Maßnahmen zu belegen (wieviel Strecke genau, lässt die Übersicht zu den Bewirtschaftungszielen leider genauso offen). Die Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens sehen wir als Verbände damit als zielführend, aber nicht als unsere Kernaufgabe an.</p>	<p>integrieren. Die Inanspruchnahme und Umsetzung der angebotenen Maßnahmen beruht auf freiwilliger, kooperativer Basis. Die aktuelle Umsetzung des Gewässerrandstreifens aus dem Niedersächsischen Weg in das NWG umfasst neben der Festlegung der Breite das Verbot der Ausbringung von Dünger und Pestiziden. Weitergehende Nutzungseinschränkungen ergeben sich hieraus nicht. Die in der Entwurfsfassung des § 59 NWG vorgesehene Anordnungsmöglichkeit bezieht sich auf landwirtschaftlich nicht genutzte Entwicklungskorridore. Sie könnte somit in der Tat helfen, diffuse Nährstoffeinträge zu verhindern. Dass hierbei zukünftig auch vermehrt auf das Mittel von Flurbereinigungen zurückgegriffen werden wird, ist vorstellbar.</p> <p>Die Einzelforderung wird zur Kenntnis genommen. Die textliche Anpassung wird übernommen. Vom Grundsatz her wird fachlich festgestellt, dass die Marschengewässer in Butjadingen sicher auch historisch Schwankungen im Salzgehalt aufwiesen, die Versalzung aber mit zunehmend besserem</p>	<p>Kap. 2.1.1.1, Seite 40/41 im Entwurf des niedersächsischen BWP: „ ... Steigende Salzgehalte verändern die Artengemeinschaften. Die Folgen sind eine Artenverarmung durch den Ausfall von Süßwasserarten, das Vordringen von</p>	Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
BP-0201-5000 -0128-0004	<p>verändern die Artengemeinschaften. Die Folgen sind eine Artenverarmung durch den Ausfall von Süßwasserarten, das Vordringen von Brackwasserarten weiter in ehemals rein limnische Abschnitte und oft eine Massenentwicklung salztoleranter Arten, die vielfach Neozoen (nicht heimische Arten) sind.“ Änderung: Steigende Salzgehalte verändern die Artengemeinschaften. Die Folgen sind eine Artenverschiebung, Süßwasserarten fallen aus und das Vordringen von Brackwasserarten wird begünstigt. Diese bestehen aktuell vielfach aus Neozoen, die in der Lage sind, Massenentwicklungen auszubilden. Begründung: Es ist nicht generell mit einer Verarmung zu rechnen, das hängt von der bestehenden Artenvielfalt in betroffenen Grabenabschnitten ab. Die Artenvielfalt ist wiederum direkt von der Gestaltung und Unterhaltung dieser künstlichen Wasserkörper abhängig, weniger vom Salzgehalt. Es wird bestritten, dass die betroffenen Wasserkörper ehemals limnisch waren, es liegen Berichte über Versalzungsprobleme in der Wesermarsch schon aus dem 17. Jahrhundert(!) und in größerem Umfang aus dem frühen 19. Jahrhundert vor. Es spricht wenig dafür, dass das Grabensystem in Butjadingen vormals durch rein limnische Verhältnisse geprägt war.</p> <p>lfd. DS-Nr.: 533</p> <p>4. Es ist zu begrüßen, dass zur Verbesserung der Gewässermorphologie neben einer extensiveren Gewässerunterhaltung – soweit möglich – auch aktiv gestaltende Maßnahmen geplant sind. Dass hierfür ein Entwicklungskorridor von 20m beidseits d. Gewässers beplant wird, ist ebenfalls sehr zu begrüßen. Damit korrespondiert offenbar eine Novelle d. NWG, die sich derzeit in der Verbandsbeteiligung befindet, die ein Vorkaufsrecht dort begründet – der Gesetzentwurf spricht aber von 25m. Eine naturnahe Gestaltung bestimmter Gewässer incl. Auenbereichen entspricht auch einem Ziel RROP d. [Name anonymisiert] 2004. Wesentlich erscheint hierbei, dass mindestens eine u.a. den Vorgaben d. § 5 BNatSchG angepaßte Nutzung der Gewässerauen erfolgt. Dies wiederum trägt auch dem Ziel des Klimaschutzes zur CO²-Reduzierung Rechnung, das eine Ackernutzung von Mooren – auch Niedermooren – als klimatisch ungünstig bewertet.</p>	<p>Küstenschutz (verbesserte Deiche und Siele) zunächst rückläufig gewesen sein muss (vgl. hierzu auch Kap. 2.1.1.1, Seite 40/41 im Bewirtschaftungsplan). Retrospektiv kann allerdings nicht geklärt werden, wie weit in diesen Gewässern ein möglicher Salzeinfluss tatsächlich reichte und über welche Zeiträume er anhielt. In neuerer Zeit jedenfalls tritt das Problem der Versalzung im Zusammenwirken mit der Zuwässerung wieder verstärkt auf, da die eher limnischen Bereiche der Tide-Weser durch die Ausbaumaßnahmen weiter nach stromauf verlagert werden und so vermehrt stärker versalztes Wasser bei den Zuwässerungen genutzt werden muss und in die betreffenden Bereiche gelangt. Dieses Phänomen wird insofern als anthropogen verursachte Belastung eingestuft. Weiterhin ergibt sich in nicht tideoffenen Marschgewässern tatsächlich eine Veränderung der Artengemeinschaften inkl. Artenverarmung bei höheren Salzgehalten. Auch zeigen Auswertungen des NLWKN zu den ökologischen Bewertungen in nicht tideoffenen Marschgewässern eindeutig, dass die Bewertungen solcher Wasserkörper mit steigender Salinität schlechter werden. Die Einzelforderung wurde zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Brackwasserarten weiter in ehemals rein limnische Abschnitte und oft eine Massenentwicklung salztoleranter Arten, die vielfach Neozoen (nicht heimische Arten) sind.“ Änderung bzw. Übernahme des Vorschlags [Name anonymisiert]: "...Steigende Salzgehalte verändern die Artengemeinschaften. Die Folgen sind eine Artenverschiebung, Süßwasserarten fallen aus und das Vordringen von Brackwasserarten wird begünstigt. Diese bestehen aktuell vielfach aus Neozoen, die in der Lage sind, Massenentwicklungen auszubilden."</p>	Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
BP-0201-5000 -0128-0009	Ifd. DS-Nr.: 538 - Wustrower Dumme (Unterlauf): Status: FFH 75, VSG 29, NSG LÜ 332, LSG DAN 31, 33. Es fehlt unter Belastungen 2.2 Diffuse Quellen Landwirtschaft. Gerade im Unterlauf liegen nahezu ausschließlich hochintensiv genutzte Ackerflächen am Gewässer, auch im dortigen Überschwemmungsgebiet. Wenn diese Belastung für den Oberlauf gesehen wird, dann erst recht für den Unterlauf!	Die Einzelanforderung wird zur Kenntnis genommen und ihr gefolgt. Nach eingehender Prüfung der vorliegenden Daten und Ergebnisse (u.a. zu biologischen Qualitätskomponenten, Mess- bzw. Laborwerten und Modellierung) wird für den Oberflächenwasserkörper 27002 als signifikante Belastungsquelle "2.2 Diffuse Quellen Landwirtschaft" übernommen.		Niedersachsen
BP-0201-5000 -0128-0013	Ifd. DS-Nr.: 542 -Königshorster u. Tarmitzer Kanal : Status: FFH 247, LSG DAN 33. Es fehlt unter Belastungen 2.2 Diffuse Quellen Landwirtschaft. Korrespondierend mit der Belastung 2.2 wäre unter Ökologie-Handlungsfeld Nährstoffe die Maßnahme 29 angezeigt. Die Maßnahme 71 Habitatverbesserung im Profil wäre aus hiesiger Sicht durchaus angemessen, da eine Entwicklung i.d. Aue wohl auszuschließen sein dürfte.	Die Einzelanforderung wird zur Kenntnis genommen und ihr nicht gefolgt. Nach eingehender Prüfung der vorliegenden Daten und Ergebnisse (u.a. zu biologischen Qualitätskomponenten, Mess- bzw. Laborwerten und Modellierung) wird für den Wasserkörper keine signifikante Belastung aus der Landwirtschaft angesehen.		Niedersachsen
BP-0201-5000 -0128-0014	Ifd. DS-Nr.: 543 - Alte Jeetzel: Status: FFH 247 u. 74/VSG 37, LSG DAN 33, Zone A BR Nds. Elbtalau. Es fehlt unter Belastungen 2.2 Diffuse Quellen Landwirtschaft. Korrespondierend mit der Belastung 2.2 wäre unter Ökologie-Handlungsfeld Nährstoffe die Maßnahme 29 angezeigt. Insbes. im Bereich d. [Name anonymisiert] liegen 90 % Ackernutzungen direkt am Gewässer. Gerade in diesem Gewässerbereich trifft der o.a. Pkt 4 zu. Als Sonderfall wäre m.E. aufzuführen „Wasserzuführung Einlaßbauwerk Jeetzel“.	Die Einzelanforderung wird zur Kenntnis genommen und ihr nicht gefolgt. Nach eingehender Prüfung der vorliegenden Daten und Ergebnisse (u.a. zu biologischen Qualitätskomponenten, Mess- bzw. Laborwerten und Modellierung) wird für den Wasserkörper 27012 keine signifikante Belastung aus der Landwirtschaft angesehen.		Niedersachsen
BP-0201-5000 -0128-0018	Ifd. DS-Nr.: 547 - HAG Prezelle-Gartow , Bürgermoorgraben : Status: tlw. Zone A BR Nds. Elbtalau . Es fehlt unter Belastungen 2.2 Diffuse Quellen Landwirtschaft. Korrespondierend mit der Belastung 2.2 wäre unter Ökologie-Handlungsfeld Nährstoffe die Maßnahme 29 angezeigt (Jeweils Unterlauf) .	Die Einzelanforderung wird zur Kenntnis genommen und ihr nicht gefolgt. Nach eingehender Prüfung der vorliegenden Daten und Ergebnisse (u.a. zu biologischen Qualitätskomponenten, Mess- bzw. Laborwerten und Modellierung) wird für den Wasserkörper 27018 keine signifikante Belastung aus der Landwirtschaft angesehen.		Niedersachsen
BP-0201-5000 -0128-0021	Ifd. DS-Nr.: 550 - Harlinger u. Metzinger Bach: Status: LSG DAN 27. Es fehlt unter Belastungen 2.2 Diffuse Quellen Landwirtschaft. Korrespondierend mit der Belastung 2.2 wäre unter Ökologie-Handlungsfeld Nährstoffe die Maßnahme 29 angezeigt. Zu ergänzen wäre m.E. unter Belastungen „diffuse Quellen Stadt-(Hitzacker) u. Dorfbereiche.	Die Einzelanforderung wird zur Kenntnis genommen und ihr nicht gefolgt. Nach eingehender Prüfung der vorliegenden Daten und Ergebnisse (u.a. zu biologischen Qualitätskomponenten, Mess- bzw. Laborwerten und Modellierung) wird für den Wasserkörper 27024 keine signifikante Belastung aus der Landwirtschaft oder aus Siedlungsabläufen angesehen.		Niedersachsen
BP-0201-5000	Ifd. DS-Nr.: 551	Die Einzelforderung wird zur Kenntnis genommen		Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
-0128-0022	- Kateminer MB: FFH 74, Zone A,B,C BR Nds. Elbtalau, LSG DAN 27 u. NSG LÜ 349 (tlw). Mittellauf Kateminer Bach, Ventschauer Bach, Pommoiseler Graben liegen im LK LG. Es fehlt unter Belastungen 2.2 Diffuse Quellen Landwirtschaft. Korrespondierend mit der Belastung 2.2 wäre unter Ökologie-Handlungsfeld Nährstoffe die Maßnahme 29 angezeigt. Diese entstehen insbesondere durch Bodeneinträge infolge Ackernutzung in hängigen Lagen zuzüglich mitgeführter Nährstoffe.	und ihr nicht gefolgt. Nach eingehender Prüfung der vorliegenden Daten und Ergebnisse (u.a. zu biologischen Qualitätskomponenten, Mess- bzw. Laborwerten und Modellierung) wird für den Wasserkörper 27026 keine signifikante Belastung aus der Landwirtschaft angesehen.		
BP-0204-4000	Ifd. DS-Nr.: 558	Dass zukünftig auch vermehrt auf das Mittel von Flurbereinigungen zur Beschaffung von Flächen zur Einrichtung von gewässerparallelen Entwicklungskorridoren zurückgegriffen werden wird, ist vorstellbar. Die übrigen Teile dieser Einzelforderung wurden zur Kenntnis genommen.		Niedersachsen
-0129-0003	zu Seite 187 Flächenmaßnahmen Im Zuge der Umsetzung der Verbesserungsmaßnahmen an den Oberflächengewässern ist auch umfangreicher Grunderwerb zu tätigen. Beispielsweise sollen an einigen Wasserkörpern bis zu 20 m breite Gewässerkorridore angelegt werden. Auf Seite 187 sind Förderprogramme für finanzierte Flächenmaßnahmen angeführt. Es hat sich aber in der Vergangenheit gezeigt, dass die formalen Maßgaben bzw. Restriktionen dieser Vorschriften in der Regel für die linienhafte Beschaffung von Gewässerrandstreifen oder Entwicklungskorridoren nicht praktikabel sind. Hierfür sollte ein neues, unbürokratisches Förderverfahren entwickelt werden. Insgesamt sollte zumindest an den Schwerpunktgewässern nach und nach die Gewässerrandstreifen, die ja auch im „Niedersächsischen Weg“ eine besondere Stellung erhalten, zum Zwecke der Gewässerentwicklung in das Eigentum der Unterhaltungspflichtigen überführt werden. Nach den heutigen Voraussetzungen ist die Maßnahmenplanung mit Flächenbezug in Teilen schwer zu realisieren. Hierzu sollte das Instrument der Flurbereinigung verstärkt genutzt werden. Dies gilt auch, um die für eine erfolgreiche Umsetzung von Maßnahmen nötige Akzeptanz der Anlieger bzw. angrenzenden Landnutzer zu erzeugen. Die im „Niedersächsischen Weg“ vereinbarte Randstreifenbreite stellt bereits ein gutes ergänzendes Mittel zur ökologischen Verbesserung der Gewässer dar. Insbesondere an HMWB-Gewässern dürften diese Randstreifen verbunden mit Maßnahmen im Profil (Strukturelemente, etc.) bereits einen erheblichen Beitrag zur Zielerreichung leisten.			
BP-0205-4000	Ifd. DS-Nr.: 563	Die Einzelforderung wurde zur Kenntnis genommen.		Niedersachsen
-0130-0002	Reduzierung diffuser Einträge in Oberflächengewässer			



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>Die Oberflächengewässer werden keinen guten chemischen Zustand erreichen. Hinsichtlich der chemische Belastungsquelle für das Oberflächenwasser sind die Umweltqualitätsnormen für Quecksilber flächendeckend überschritten, das wird sich nicht substantiell ändern. Verhinderer eines guten Zustands des Grundwassers sind diffuse Einträge (Stickstoff und Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmittel) aus der Landwirtschaft. Auch der am 8.6.2021 erschienene Entwurf der Nationalen Wasserstrategie des BMU nennt als zweite umweltpolitische Herausforderung die Belastung der Gewässer durch Nitrat, Phosphor und eine Vielzahl anderer Stoffe. Diese gefährdet ihren ökologischen Zustand und macht die Gewinnung und Bereitstellung von Trinkwasser immer aufwändiger und teurer.</p>			
BP-0205-4000 -0130-0003	<p>lfd. DS-Nr.: 564 Konkrete Chancen zur Verbesserung nutzen. Dass sich diese genannten Zustände des Nicht-Erreichens nicht eilig ändern werden, zeigen folgende Beispiele, die Ihre Pendants in jedem Bundesland finden und den negativen Status quo leider vielerorts zementieren werden: Die weitere Verlängerung der Einleitgenehmigung von [Name anonymisiert] in die Werra mit 6,0 Mio. m³/a Salzabwasser bis 2027 ohne ersichtliches Gesamtkonzept für jetzt und die Zeit nach 2027 ist desillusionierend.</p>	<p>Die Einzelforderung wurde zur Kenntnis genommen. Die Zuständigkeit obliegt dem Bundesland Hessen. Die Bearbeitung und Abstimmung zur Reduzierung der Belastung erfolgt durch die Geschäftsstelle der Flussgebietsgemeinschaft Weser (s. auch Maßnahmenprogramm). Die notwendigen Maßnahmen werden im Bewirtschaftungsplan der FGG Weser beschrieben.</p>		Niedersachsen
BP-0205-4000 -0130-0004	<p>lfd. DS-Nr.: 565 Auch wehrt sich nach wie vor die industrielle Landwirtschaft vielerorts gegen einheitliche nennenswerte Mindestabstände zu Gewässerrändern.</p>	<p>Die Einzelforderung wurde zur Kenntnis genommen.</p>		Niedersachsen
BP-0205-4000 -0130-0006	<p>lfd. DS-Nr.: 567 Alle müssen Verantwortung übernehmen. Zwar das Meer betreffend, aber in diesem Kanon sehr passend, wurde die Freizeitschiffahrt bei der Anhörung zur Managementplanung für die Naturschutzgebiete Fehmarnbelt, Kadetrinne und Pommersche Bucht mit hoher Maßnahmenpriorität belegt – Verkehr, Militär, Unterwasserbergbau jedoch nicht oder sehr sanft. All dies zeigt ein trauriges, aber bekanntes Kräfteungleichgewicht. Das Binnen-Pendant dazu ist z.B. die industrielle Landwirtschaft. Deren Potential für einen besseren Zustand unserer Gewässer wird seit Jahren mit Samthandschuhen angefasst. Es braucht jedoch nennenswerte Gewässerrandstreifen und weniger Düngemittel- und Pestizideinsatz.</p>	<p>Die Einzelforderung wurde zur Kenntnis genommen. Die Zuständigkeit für die angesprochenen Naturschutzgebiete obliegt den Bundesländer Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern. Die, für die Umsetzung der WRRL in Niedersachsen erforderlichen Maßnahmen, sind im Niedersächsische Betrag zu den Maßnahmenprogrammen 2021 bis 2027 der Flussgebiete Elbe, Weser, Ems und Rhein aufgeführt.</p>		Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
BP-0206-4000 -0131-0002	<p>Ifd. DS-Nr.: 571</p> <p>Das [Name anonymisiert] Niedersachsen hält ungeachtet der nachfolgenden Hinweise und Anmerkungen auch an seiner inzwischen jahrzehntelangen Kritik an einem teilweise nicht geeigneten und grundsätzlich auch deutlich zu großmaschigen Messnetz bzw. Beurteilungsnetz insbesondere für stoffliche Gewässerbelastungen fest. Wir halten auch an unserer Einschätzung fest, dass das niedersächsische Vorgehen zur Feststellung des chemischen Zustands des Grundwassers nicht den Anforderungen der Grundwasserverordnung entspricht, da es sich weder um ein geostatistisches Verfahren handelt noch um ein vergleichbares Verfahren. Die geringfügigen Korrekturen hinsichtlich des Kriteriums „Potenzielle Nitratkonzentration im Sickerwasser“ sind hier keine Lösung. Wir verweisen auf das dem Nds. Umweltministerium und dem NLWKN vorliegende Gutachten des Ingenieurbüros „[Name anonymisiert]“ vom Frühjahr 2020 zur Thematik der Messstelleneignung und des Typflächen/Teilraummodells. Es ist nicht ersichtlich, dass darauf durch Anpassungen reagiert wurde bzw. eventuelle Anpassungen (z. B. nach Messstellenüberprüfungen) bei der Erstellung der Entwürfe berücksichtigt wurden. Wir sehen uns in den veröffentlichten Ergebnissen der vom Land beauftragten Begutachtungen von Grundwassermessstellen in unserer Kritik grundsätzlich bestätigt, dass hier erheblicher Verbesserungsbedarf besteht. Wir gehen davon aus, dass durch mangelhafte Messstellen, insbesondere auch die Ergebnisse der Spurenstoffanalysen z. B. auf PSM-Rückstände verfälscht sein können. Eine Detailbewertung der vorliegenden Unterlagen für jeden Grundwasserkörper und jedes Oberflächengewässer ist dem [Name anonymisiert] Niedersachsen nicht möglich. Umso wichtiger ist es, dass Vertrauen in eine valide Datenerhebung und faire, bundesweit einheitliche Bewertungsmaßstäbe und Abgrenzungsverfahren gesetzt werden kann. Leider reicht ein Blick in die Veröffentlichungen der Bundesländer aus, dass dieser Anspruch keinesfalls gegeben ist. Dafür kann es nach dem langen Vorlauf seit 2020 kein Verständnis mehr geben.</p>	<p>Die Ausweisung der Gebietskulisse Nitrat nach § 13a Düngeverordnung (DüV) 2020 i.V.m. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausweisung von mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebieten (AVV-GeA) ist hinsichtlich der Vorgehensweise und der Anforderungen von der Bewertung des chemischen Zustands nach EG-WRRL und Grundwasserverordnung (GrwV) zu unterscheiden. Die Regelungen der AVV-GeA sind nicht geeignet, die Verfahren und Ergebnisse der Zustandsbewertung nach EG-WRRL bzw. GrwV in Zuständigkeit des NLWKN in Frage zu stellen. Auf Landesebene hat das WRRL-Messnetz mit 1119 (2021) Messstellen eine durchschnittliche Dichte von 42 km² pro Messstelle erreicht. Die Verteilung der Messstellen im Überblicksmessnetz resultiert aus den geologischen, hydrogeologischen Verhältnissen und aus der Verfügbarkeit vorhandener und geeigneter Messstellen des Landesmessstellenpools. Die Ausweisung der Grundwasserkörper erfolgt für den Zweck der Grundwasserbewirtschaftung nach EG-WRRL und erfolgt entsprechend den Vorgaben der EG-WRRL. Das in Niedersachsen verwendete Verfahren zur Abgrenzung der Grundwasserkörper basiert auf dem in der Arbeitshilfe der LAWA zur Umsetzung der EG-WRRL enthaltenen Empfehlungen und ist im EG-WRRL-Bericht des NLWKN von 2005 beschrieben. Nach Auffassung des Umweltministeriums ist die Ausweisung der Grundwasserkörper gemäß den Vorgaben der EG-WRRL erfolgt und für den Planungsmaßstab der Bewirtschaftungspläne geeignet. Innerhalb der Grundwasserkörper kann eine Binnendifferenzierung durchgeführt werden. Dieser Möglichkeit hat sich der NLWKN bedient, indem Typflächen/Teilräume zur Ermittlung der nichtbelasteten Bereiche innerhalb der Grundwasserkörper konzipiert wurden. Hauptziel bei der Ausweisung der Typflächen/Teilräume war die Unterteilung der Grundwasserkörper in Teilgebiete, um Messstellen zu gruppieren und um eine Aussage zum Flächenanteil der Belastungsgebiete im jeweiligen Grundwasserkörper zu ermöglichen. Da die</p>		Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
		<p>Typflächen ausschließlich für die Gruppierung von EG-WRRL-Messstellen in Grundwasserkörpern dienten, mussten sie insgesamt nicht detaillierter als das Ausgangskartenmaterial (1:500.000) sein. Bei nachfolgenden Bewertungsroutinen gab es keine Veranlassung, die Typflächen-/Teilraumgrenzen detaillierter zu kartieren. Die Größe und Anzahl der Typflächen ergeben sich damit aus den zugrunde gelegten Datengrundlagen und den gewählten fachlichen Kriterien. Das WRRL-Monitoring-Messnetz entspricht den Anforderungen der EG-WRRL und liefert reproduzierbare Ergebnisse. Alle Messstellen des Überblicksmessnetzes mit Schwellenwertüberschreitungen Nitrat wurden 2020 einer Funktionsprüfung durch die Firma „CONSULAQUA Hamburg Beratungsgesellschaft mbH“ unterzogen. Einige wenige kritische Messstellen wurden hinsichtlich der Bedeutung für die Bewertung des Grundwasserzustandes nach EG-WRRL geprüft. Eine Veränderung des Bewertungsergebnisses nach EG-WRRL hat sich daraus nicht ergeben. Die Analysedaten des Überblicksmessnetzes geben keine Hinweise auf eine Beeinträchtigung der Messwerte durch zusickerndes Niederschlags- bzw. Oberflächenwasser. Die Nitratmessungen betrachtet das Land Niedersachsen als plausibel. Zudem ist eine „Verfälschung“ der Ergebnisse von Spurenstoffanalysen (PSM-Rückstände) nicht zu erkennen. Da die PSM-Analytik mittels Flüssigchromatographie oder Flüssigchromatographie-Tandem-Massenspektrometrie (LC-MS/MS) durchgeführt wird und dadurch eine deutlich niedrigere Bestimmungsgrenze hat als z.B. bei der Nitrat-Analytik, ist eine besondere Problematik hinsichtlich Spurenstoffe auszuschließen. Bei der Betrachtung von Zeitreihen und Wiederholungsuntersuchungen wird die gute Reproduzierbarkeit der PSM-Nachweise deutlich. Die Zuordnung der „nicht relevanten Metaboliten“ (nrM) zu den Wirkstoffen ist</p>		



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
BP-0206-4000 -0131-0006	<p>lfd. DS-Nr.: 575</p> <p>3. Darstellung der bis 2021 erreichten Fortschritte Das [Name anonymisiert] Niedersachsen kritisiert, dass u. a. mangels Berücksichtigung jüngerer Entwicklungen z. B. hinsichtlich der Entwicklung des Emissionsdrucks aus der Landnutzung in den Zustandsbewertung insbesondere bei der Nährstoffproblematik eine zu pessimistische Darstellung der IST-Situation erfolgt. An kaum einer Stelle wird deutlich gemacht, dass es in Folge der Düngeverordnung von 2017 aber auch den parallel laufenden Beratungsaktivitäten und freiwilligen ergänzenden Maßnahmen auf der Emissionsseite zu deutlichen Reduzierungen der Belastungen zwischen 2015 und 2020 gekommen ist, die sich mittel- und langfristig auch in den Messwerten widerspiegeln werden. Während im Bereich der kommunalen Abwasserbehandlung immer wieder der erreichte Stand auch im Vergleich zu anderen Bundesländern hervorgehoben wird, wird kaum näher auf die Daten aus den Nährstoffberichten und der Mineraldüngerstatistik eingegangen. Das ist eine unausgewogene, einseitige Darstellung, die in jedem Fall abgestellt werden muss.</p>	<p>sachlich richtig und auch legitim. Die unterschiedlichen Vorgehensweisen der einzelnen Bundesländer werden auf der Ebene der LAWA diskutiert. Gemäß Grundwasserverordnung sind die Länder verpflichtet, Grundwasserkörper in denen Pflanzenschutzmittel angewendet werden, auf pflanzenschutzrechtlich nicht relevante Stoffwechsel-, Abbau- und Reaktionsprodukte (Metabolite) von Pflanzenschutzmitteln (nrM) zu untersuchen (GrwV Anlage 4, Nr. 2.4). Gemäß Beschluss der Umweltministerkonferenz (UMK) vom 17.11.2017 werden für die Bewertung die gesundheitlichen Orientierungswerte des Umweltbundesamtes (UBA) für nrM, die auf einer wissenschaftlich fundierten Einschätzung des jeweiligen Gesundheits- und Umweltrisikos durch das Bundesinstitut für Risikobewertung beruhen, verwendet. Die unterschiedliche Zuordnung der Bewertungsergebnisse auf der Meldeebene ist in der Tat unglücklich und erschwert entsprechend bundesweite Vergleiche.</p> <p>Die Einzelanforderung wird zur Kenntnis genommen und ihr wird nicht gefolgt. Die Zustandsbewertung bezüglich der Nährstoffproblematik ist als mittlerer Ist-Zustand eines mehrjährigen Zeitraums anzusehen. Ihre Darstellung basiert zum einen auf Messdaten der Gütemessstellen nach dem GÜN-Messnetz (Gewässerüberwachungssystem Niedersachsen), zum anderen auf den Ergebnissen einer landesweiten Nährstoffmodellierung. Die Anzahl der Messstellen in Bezug auf Überschreitungen der Werte gemäß der in der Oberflächengewässerverordnung (OGewV) genannten Bewirtschaftungsziele bzw. Orientierungswerte im Zeitraum 2014 bis 2018 ist im "Entwurf des niedersächsischen Beitrags zu den Maßnahmenprogrammen 2021 bis 2027" dargestellt (Kap. 2.4.1. Abb. 10). Die Ergebnisse der landesweiten Nährstoffmodellierung können der Tabelle 54 des niedersächsischen Beitrags zu den Maßnahmenprogrammen 2021 bis 2027 [...] (MNP) entnommen werden. Darin werden für alle belasteten Wasserkörper die jeweils größte signifikante Belastungsquelle und die jeweiligen</p>		Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
BP-0206-4000 -0131-0007	<p>lfd. DS-Nr.: 576</p> <p>5. Nährstoffbelastungen von Oberflächengewässern</p> <p>Das [Name anonymisiert] Niedersachsen sieht sich durch Ergebnisse über die gemessenen Belastungen an Orthophosphat in Oberflächengewässern darin bestätigt, dass bei der Düngung landwirtschaftlicher Flächen der Gewässerschutz grundsätzlich beachtet wird. Wir teilen die Auffassung, dass durch die düngerechtlichen Vorschriften aber auch die intensive Beratung die Emissionen aus der Landnutzung in großen Teilen des Landes schon heute soweit reduziert sind, dass über freiwillige ergänzende Maßnahmen und die eintragsmindernde Funktion der Randstreifenregelungen des Nds. Wegs bis 2027 die Ziele auf der Emissionsseite bei den Fließgewässern erreicht werden und bei den Gesamt-P-Frachten in die Binnengewässer greifbar nahe sein sollten. Gleiches erwarten wir auch für die N-Einträge. Anders als die Verfasser sieht das [Name anonymisiert] Niedersachsen die Lösung jedoch nicht in einer Aushagerung der Böden. Synergien könnten ggf. entstehen über kooperative Ansätze mit den betroffenen Grundeigentümern und Bewirtschaftern im Moorbodenschutz insbesondere bei Hochmoorflächen. Wir begrüßen, dass weiterhin Maßnahmen im kooperativen Gewässerschutz zur Vermeidung von Nährstoffeinträgen in Oberflächengewässer angeboten werden sollen. Eine enge Einbindung der Praxis</p>	<p>Minderungsbedarfe (als Summe aller signifikanten Belastungsquellen eines Wasserkörpers) aufgelistet. In die Modellierung sind reale Datensätzen u.a. zur Geländeoberfläche, zum Boden, zur Landnutzung, zur Hydro- und Hydrogeologie, zum Klima und Agrarstatistiken vor 2018 eingeflossen. Zur Erstellung der N-Bilanzen, wurden zum einen umfangreiche, detaillierte Datensätze zur Landnutzung, zum anderen die Daten der Agrarstrukturerhebung verwendet. Die berechneten Datensätze wurden auch mit N-Bilanzüberschüssen plausibilisiert, die für den Nährstoffbericht für Niedersachsen 2017/2018 der Landwirtschaftskammer verwendet wurden. Die positiven Auswirkungen der Düngeverordnung von 2017 werden wahrscheinlich erst zu einem späteren Zeitpunkt messtechnisch erfasst werden können.</p> <p>Die Einzelforderung wurde zur Kenntnis genommen.</p>		Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
BP-0206-4000 -0131-0008	<p>bei der Konzeption solcher Maßnahmen sollte dabei gewährleistet sein, um nicht nur Effizienz sondern auch Akzeptanz zu erreichen.</p> <p>lfd. DS-Nr.: 577</p> <p>6. Nitratbelastung im Grundwasser Die Situation hinsichtlich der Nitratbelastung des Grundwassers ist aus Sicht des [Name anonymisiert] Niedersachsen deutlich besser als im Bewirtschaftungsplan dargestellt. Diese Bewertung erlauben letztlich auch die bisherigen Ergebnisse aus ersten Ansätzen zur Abgrenzung von gemessenen Belastungen mittels geostatistischer Verfahren, die zur Umsetzung der Düngeverordnung erfolgt sind und auch größere Teile des Landes ausgedehnt werden sollen. Es ist daher in der Landwirtschaft nicht vermittelbar, warum die Landesregierung an dem Zustandsbewertungssystem festhält, dass unzweifelhaft in vielen Grundwasserkörpern ein worst-case-Verfahren auf Basis weniger, schlecht verteilter, teilweise zweifelhaft verfilterter und manchmal unzureichend gewarteter Messstellen in Kombination mit inzwischen völlig überholten Berechnungen der Emissionen ist. Das [Name anonymisiert] Niedersachsen hält weiter an der Auffassung fest, dass die Düngeverordnung aus dem Jahr 2017 in Kombination mit ergänzenden Maßnahmen eine ausreichende Basis für das Erreichen der Ziele der Nitrat- Richtlinie und WRRL gewesen wäre incl. der darin verfolgten Bewertungsansätze anhand von betrieblichen Nährstoffbilanzen. Die Düngeverordnung aus 2020 erschwert dagegen die Kombination mit freiwilligen ergänzenden Agrarumweltmaßnahmen und weiterhin zielführenden Bilanzansätzen. Grundsätzlich stimmt das [Name anonymisiert] Niedersachsen der Einschätzung zu, dass mit dem jetzt vorliegenden Düngeverordnung und einigen ergänzenden Maßnahmen in weit überwiegenden Teilen des Landes die Einhaltung der Nitratqualitätsnorm im Grundwasser erreicht wird, aber teilweise in erheblichem Maß einseitig auf den Rücken der Betriebe, der Gefahr von Verschiebungen auf den Märkten (Verdrängung einheimischer Produktion) und mit Gefahren für die Klimaschutzziele auf landwirtschaftlich genutzten Mineralböden. Wir gehen davon aus, dass für zahlreiche Standorte mit naturbedingten Nachteilen (leichte, auswaschungsgefährdete Geestböden), für die das aktuelle Düngeverordnung auch aus Sicht des Umweltschutzes wenig zielführend ist und flankierende Maßnahmen zur</p>	<p>Die Umsetzung des landwirtschaftlichen Fachrechts (Düngegesetz/Düngeverordnung) wird zu den grundlegenden Maßnahmen i.S. der EG-WRRL gerechnet und ist nicht Gegenstand der ausgelegten Unterlagen. Die Gebietsausweisung nach § 13 a Düngeverordnung (DüV) ist nicht Gegenstand der EG-WRRL. Das Land Niedersachsen plant an den ergänzenden Maßnahmen im Bereich der Landwirtschaft festzuhalten. Es ist weiterhin vorgesehen, Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM) anzubieten und auch die Gewässerschutzberatung soll fortgeführt werden.</p>		Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
BP-0206-4000 -0131-0009	<p>Erhaltung wettbewerbsfähiger Betriebe übermäßig behindert. Vor diesem Hintergrund bedarf es jetzt neuer Überlegungen und Konzepte wie die weiterhin unverzichtbaren ergänzenden Maßnahmen incl. Beratung so ausgestaltet werden können, dass Wirksamkeit und Umsetzbarkeit im praktischen landwirtschaftlichen Betrieb erhalten bleibt.</p> <p>ifd. DS-Nr.: 578</p> <p>7. PSM-Belastung im Grundwasser. Ein kursorischer Vergleich zwischen Bundesländern auch innerhalb von Flussgebietseinheiten zeigt, dass es kein einheitliches Vorgehen gibt und jedes Bundesland insbesondere frei darüber entscheidet, auf welche einzelnen Wirkstoffe und mit welcher Messstellendichte das Grundwasser untersucht wird und wie ein Fund bewertet wird. Niedersachsen ist erkennbar an der Spitze der Bewegung einiger Länder, die möglichst viele Stoffe untersuchen und auch die so genannten nicht-relevanten Metabolite in die Bewertung einbeziehen, obwohl diese Ausweitung vom EU-Recht nicht gefordert ist. Ähnlich geht man scheinbar auch in Bayern und in Schleswig-Holstein vor, während Hessen, Baden-Württemberg und Nordrhein- Westfalen nach überschlägiger Durchsicht der veröffentlichten Dokumente ausschließlich die vom EU-Recht vorgeschriebenen Stoffe in ihr Monitoring bzw. die Zustandsbewertung und die öffentliche Darstellung der Zustandsbewertungen einbeziehen. Weiterhin wird in den niedersächsischen Beiträgen zu den Flussgebietsplänen die Bewertung der nicht-relevanten Metabolite gemeinsam mit den Wirkstoffen und relevanten Metabolite unter dem Oberbegriff „schlechter Zustand wegen Pflanzenschutzmittel“ subsumiert und entsprechend in die Kartendarstellungen auf Flussgebietsebene übernommen, während andere Länder die nichtrelevanten Metabolite den „sonstigen Stoffen“ zuordnen. Im Flussgebiet Elbe wurden von den Ländern nach den schriftlichen Ausführungen beispielsweise 16 GWK wegen nicht relevanten Metabolite in einen schlechten chemischen Zustand eingestuft, davon werden aber nur die vier in Niedersachsen betroffenen GWK (Land Hadeln Lockergestein, Lühe-Schwinge-Lockergestein, Oste-Lockergestein, Ilmenau Lockergestein links) in der Karte „chemischer Zustand PSM“ aufgeführt. Die anderen Bundesländer ordnen ihre betroffenen GWK dagegen der Karte „Chemischer</p>	<p>Die Auswahl der Stoffe, die untersucht werden, richtet sich nach den einschlägigen Rechtsakten. Gemäß Grundwasserverordnung (GrwV) steht den Bundesländern frei, weitere Stoffe in das Monitoring einzubeziehen, wenn Verunreinigungen durch diese dazu führen könnten, die Ziele der EG-WRRL zu verfehlen (§5, Abs. 1 GrwV). Nachvollziehbare nationale Standards liegen durch das Umweltbundesamt (UBA) in Form von sogenannten Gesundheitlichen Orientierungswerten (GOW) vor und sind als Grundlage für die Zustandsbewertung geeignet. Die Zuordnung "nicht relevanter Metaboliten" (nrM) zu den Wirkstoffen ist sachlich richtig und legitim. Die unterschiedlichen Vorgehensweisen der einzelnen Bundesländer werden auf der Ebene der LAWA diskutiert. Gemäß GrwV sind die Länder verpflichtet, Grundwasserkörper unter Gebieten, in denen Pflanzenschutzmittel angewendet werden, auf pflanzenschutzrechtlich nicht relevante Stoffwechsel-, Abbau- und Reaktionsprodukte (Metabolite) von Pflanzenschutzmitteln zu untersuchen (GrwV Anlage 4, Nr. 2.4). Gemäß Beschluss der Umweltministerkonferenz (UMK) vom 17.11.2017 werden für die Bewertung die gesundheitlichen Orientierungswerte des UBA für nrM, die auf einer wissenschaftlich fundierten Einschätzung des jeweiligen Gesundheits- und Umweltrisikos durch das Bundesinstitut für Risikobewertung beruhen, verwendet. Die Umsetzung des landwirtschaftlichen Fachrechts (Pflanzenschutzgesetz/Nationaler Aktionsplan zur nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln) wird zu den grundlegenden Maßnahmen im Sinne der EG-WRRL gerechnet und ist nicht Gegenstand der ausgelegten Unterlagen.</p>		Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
BP-0206-4000 -0131-0010	<p>Zustand der Grundwasserkörper hinsichtlich Schadstoffen nach Anhang II der Tochterrichtlinie Grundwasser und anderen Schadstoffen (inkl. nicht relevanter Metaboliten)⁴ zu. Daraus ergibt sich ein verzerrtes Bild in der öffentlichen Darstellung, das nicht akzeptabel ist. Ähnliche Verzerrungen sind bei der Untersuchungsdichte und den Bewertungsverfahren zu vermuten. Das [Name anonymisiert] Niedersachsen hat bereits vor Jahren über eigene Initiativen die Betriebe und Berater aufgerufen, sich der Problematik anzunehmen und soweit möglich die Substitution von Wirkstoffen angeregt, deren Metabolite auswaschungsgefährdet sind. Es wird anerkannt, dass hier Handlungsbedarf auf verschiedenen Ebenen besteht, der pauschale Ausschluss solcher Wirkstoffe über das Zulassungsverfahren ist keine Lösung für die Landwirtschaft. Es ist nach Auffassung des [Name anonymisiert] auch nicht akzeptabel, dass ohne europarechtliche Verpflichtung und zudem ohne national vereinheitliche Standards die Bundesländer weitere Stoffe in die Zustandsbewertung nach WRRL einbeziehen. LAWA-Empfehlungen und Empfehlungen der UMK sind hier erkennbar ungeeignet, diese Vereinheitlichung herbeizuführen wie es am Beispiel der nrM gezeigt werden kann.</p>	<p>Im Bereich der Grundwasserbelastung durch Cadmium sieht das Maßnahmenprogramm konzeptionelle und grundlegende Maßnahmen vor. Die wesentlichen Maßnahmen sind die Umsetzung des Pflanzenschutzgesetzes mit dem Nationalen Aktionsplan (NAP) sowie die novellierte Düngeverordnung (DüV).</p>	Niedersachsen	
BP-0222-4000 -0137-0002	<p>lfd. DS-Nr.: 579</p> <p>8. Cadmium-Belastung von Grundwasserkörpern Das [Name anonymisiert] Niedersachsen fordert die Landesregierung auf, unverzüglich in enger Kooperation mit den vorhandenen Strukturen (Beratungskompetenz der LWK, Beratungsringe, etc.) ein Maßnahmenprogramm zur Vermeidung von Cadmiumeinträgen in den betroffenen Gebieten zu entwickeln und umzusetzen. Es ist nicht nachzuvollziehen, warum nicht bereits intensiv über die Ergebnisse der zitierten Untersuchung in den einschlägigen Fachkreisen berichtet wurde und über Lösungsansätze beraten werden konnte. Allerdings ist die Darstellung im Maßnahmenprogramm auch teilweise widersprüchlich, da hier gleichfalls von weiterem Forschungsbedarf gesprochen wird. Dazu ist dringend der Austausch mit der landwirtschaftlichen Fachbehörde, d. h. der LWK Niedersachsen aufzunehmen.</p> <p>lfd. DS-Nr.: 592</p> <p>II. Hinweise zu einzelnen Themenbereichen der Bewirtschaftungspläne: 1. Laut Erwägungsgrund 24 der EG-WRRL sichert eine gute Wasserqualität die Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser. Die</p>	<p>Unter grundlegenden Maßnahmen der EG-WRRL werden die Umsetzung der europäischen Rechtstakte in nationale Gesetzgebung und die unterstützende Fachrechtanpassungen/-setzungen subsumiert.</p>	Niedersachsen	



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>Mitgliedstaaten soll laut Erwägung 37 daher die zur Trinkwasserentnahme genutzten Gewässer ausweisen und die Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie 80/778/EWG des Rates vom 15. Juli 1980 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch sicherstellen. Ein wesentliches Ziel der WRRL ist die Vermeidung einer weiteren Verschlechterung des chemischen Zustandes des Grundwassers. Demnach ist das Grundwasser so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustands vermieden wird und alle signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen auf Grund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten umgekehrt werden. Wir weisen darauf hin, dass die Düngeverordnung als grundlegende Maßnahme strikt umzusetzen ist, um die Nitratreinträge in das Grundwasser zu vermindern. Neben den im Maßnahmenplan genannten Maßnahmen muss als grundlegende Maßnahme aus unserer Sicht insbesondere auch eine Aufklärung der Hersteller und Verbraucher aufgenommen werden, damit auch diese Verantwortung bei der Produktion oder Verwendung der Substanzen übernehmen können. Soweit die Wasserwirtschaft Anstrengungen zur Beseitigung neuer Wirksubstanzen unternehmen muss, kann dies massive Auswirkungen auf die Entgelte haben. Insofern ist eine ökonomische und ökologische Gesamtbetrachtung erforderlich. Zusätzliche und kostenintensive Aufbereitungsschritte im Bereich der Abwasserreinigung oder der Trinkwasserversorgung können aus Sicht des [Name anonymisiert] nicht die Lösung sein.</p>	<p>Eine gesetzliche Aufklärungspflicht für Hersteller:innen und Verbraucher:innen, über die schon vorhandene Regelungen, besteht i.R. der EG-WRRL nicht.</p>		
<p>BP-0225-4000 -0139-0003</p>	<p>Ifd. DS-Nr.: 603 Die Risikoeinschätzung im Hinblick auf eine weitere Verfehlung der Zielerreichung des guten chemischen Zustandes 2027 beim Grundwasser zeigt, dass von 90 Grundwasserkörpern nur bei 28 eine Zielerreichung nicht gefährdet ist. Bei 62 Grundwasserkörpern wird das Ziel nicht erreicht werden. Wobei dies bei 52 Grundwasserkörpern auf die Belastung mit Nitrat zurückgeführt wird. Als Hauptursache für die Belastung mit Nitrat im Grundwasser (52 Grundwasserkörper) sind die landwirtschaftliche Bodennutzung und die damit verbundene Stickstoffüberschüsse aus Wirtschaftsdünger und Mineraldünger genannt. Weitere erhebliche Auswirkungen</p>	<p>Für alle belasteten Grundwasserkörper (GWK) sind im Maßnahmenprogramm (MNP) adäquate Maßnahmen aufgeführt. Im Bereich des Grundwassers wird der sogenannte Transparenzansatz, im Gegensatz zum Bereich Oberflächengewässer, nicht verwendet. Es wird davon ausgegangen, dass die notwendigen Verbesserungen für Nitrat und Pflanzenschutzmittel (PSM) über die Umsetzung grundlegender Maßnahmen erreicht werden. Dass die Ziele der EG-WRRL im Bezug zur Grundwassergüte bis 2027 nicht erreicht werden können, liegt an der trägen Reaktion auf Veränderungen der Einträge an der</p>		<p>Niedersachsen</p>



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>zeigen Pflanzenschutzmittel-Wirkstoffe und Metaboliten, die in 46 Grundwasserkörpern nachgewiesen wurden (Überschneidungen mit Nitratbelastung) und einer Zielerreichung entgegenstehen. (Entwurf des niedes. Beitrags zu den BWP 2021 – 2027, S. 75) Leider werden hieraus keine weiteren Rückschlüsse für die nun anstehende Bewirtschaftungsplanung gezogen, abgesehen von der Feststellung, dass die Ziele in der verbleibenden Zeit des letzten Zyklus auch nicht mehr erreicht werden können und Maßnahmen – im Zuge des Transparenzansatzes - auf später verlegt werden müssen. Wir vermissen u.a. die Stärkung eines übergeordneten Vorsorge- und Verursacherprinzips zur nachhaltigen Verbesserung der Wasserkörper. Ziel muss sein, Verschmutzung zu vermeiden bzw. die Ressource Wasser nachhaltig zu nutzen. Wer doch verschmutzt oder Nutzungen betreibt, die Schaden verursachen, muss für die Wiederherstellung des guten Zustands aufkommen bzw. den Schaden ausgleichen. Die Beachtung und Umsetzung von Maßnahmen zur Erreichung der Umweltziele der WRRL im Bereich der Land- und Forstwirtschaft sowie des Naturschutzes ist in erster Linie auf Druck des Volksbegehrens zum Artenschutz in der Umsetzung des „Niedersächsischen Weg“ erfolgt. Gesetzliche Regelungen, die im Zuge der Umsetzung der WRRL schon seit Jahren erforderlich waren. In der Verbindung zu der schleppenden Umsetzung der Maßnahmen und der Nitrat Problematik in größeren Bereichen Niedersachsens, hätten Maßnahmen, die über die Regelungen des Niedersächsischen Weges hinaus gehen ergriffen werden müssen, um eine wirksame Verbesserung der Gewässerzustände in der letzten verbleibenden Zeitspanne bis 2027 zu realisieren.</p>	<p>Geländeoberfläche auf die Grundwasserbeschaffenheit. Lange Verweilzeiten und Fließzeiten führen zu langen Reaktionszeiten, bis Verbesserungen an einer Messstelle messbar werden. Dieser Prozess ist nicht zu beschleunigen. Die getroffenen Angaben zum Zeitpunkt der Zielerreichung stehen in unmittelbarem Zusammenhang mit den Reaktionszeiten der Grundwassermessstellen des Überblicksmessnetzes in den Grundwasserkörpern. Entscheidend für den Erfolg auch nach 2027 sind entsprechende unverzügliche Maßnahmen zur Reduzierung der Einträge an der Geländeoberfläche. Nur wenn diese Maßnahmen kurzfristig umgesetzt werden, ist eine Zielerreichung möglich. Die sehr abstrakten umweltpolitischen Grundsätze des Vorsorge- und Verursacherprinzips bilden vorrangig eine Leitlinie für den Gesetzgeber, wenn dieser Verhaltenspflichten, Standards oder Ziele festlegt. Die planerische Aufgabe der Bewirtschaftungsplanung (BWP) ist im wesentlichen nicht auf derartige rechtspolitische Themen ausgerichtet; vielmehr geht es darum, den Weg zu vorgegebenen Zielen - nach §§ 27 u. 47 WHG - zusammenfassend darzustellen. Beim BWP bildet nach § 83 Abs. 2 WHG das Zusammenstellen von Informationen einen wesentlichen Inhalt. Beim MNP ist ebenfalls vielfach auf bestehende Vorschriften zu verweisen - als "grundlegende Maßnahmen" -, weil die planende Landesregierung die rechtlichen Rahmenbedingungen nur sehr begrenzt beeinflussen kann. Das angebliche "Defizit" ergibt sich also aus der Aufgabenstellung und dem Rahmen, die für BWP und MNP vorgegeben sind. Das Land Niedersachsen bietet seit 2010 „ergänzende Maßnahmen“ (gemäß Artikel 11 Absatz 4 EG-WRRL) zur Verminderung diffuser Nährstoffeinträge aus der Landwirtschaft an. Das MNP beinhaltet eine Gewässerschutzberatung sowie spezielle Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen zur Förderung nachhaltig gewässerschonender Landbewirtschaftung. Schwerpunkt der Beratung ist</p>		



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
BP-0225-4000 -0139-0006	<p>lfd. DS-Nr.: 606</p> <p>Die Beachtung und Umsetzung von Maßnahmen zur Erreichung der Umweltziele der WRRL im Bereich der Land- und Forstwirtschaft sowie des Naturschutzes ist in erster Linie auf Druck des Volksbegehrens zum Artenschutz in der Umsetzung des „Niedersächsischen Weg“ erfolgt. Gesetzliche Regelungen, die im Zuge der Umsetzung der WRRL schon seit Jahren erforderlich waren. In der Verbindung zu der schleppenden Umsetzung der Maßnahmen und der Nitrat-Problematik in größeren Bereichen Niedersachsens, hätten Maßnahmen, die über die Regelungen des Niedersächsischen Weges hinaus gehen ergriffen werden müssen, um eine wirksame Verbesserung der Gewässerzustände in der letzten verbleibenden Zeitspanne bis 2027 zu realisieren.</p>	<p>eine optimierte Nährstoffeffizienz bei der Düngung sowie eine insgesamt verringerte Nährstoffauswaschung. Gemeinsam mit den Betrieben werden Wege entwickelt, die Inhalte des Gewässerschutzes in den Betriebsablauf zu integrieren. Die Inanspruchnahme und Umsetzung der angebotenen Maßnahmen beruht auf freiwilliger, kooperativer Basis.</p> <p>Das Land Niedersachsen bietet seit 2010 „Ergänzende Maßnahmen“ (gemäß Artikel 11 Absatz 4 der EG-WRRL) zur Verminderung diffuser Nährstoffeinträge aus der Landwirtschaft an. Das Maßnahmenprogramm beinhaltet eine Gewässerschutzberatung sowie spezielle Agrarumweltmaßnahmen zur Förderung nachhaltig gewässerschonender Landbewirtschaftung. Schwerpunkt der Beratung ist eine optimierte Nährstoffeffizienz bei der Düngung sowie eine insgesamt verringerte Nährstoffauswaschung. Gemeinsam mit den Betrieben werden Wege entwickelt, die Inhalte des Gewässerschutzes in den Betriebsablauf zu integrieren. Die Inanspruchnahme und Umsetzung der angebotenen Maßnahmen beruht auf freiwilliger, kooperativer Basis.</p>		Niedersachsen
BP-0225-4000 -0139-0014	<p>lfd. DS-Nr.: 614</p> <p>Nährstoffeintag / Schadstoffeintrag. Eine Verschlechterung der Wasserqualität sowie der dauerhaften Verhinderung einer ökologischen Verbesserung wird z.B. durch die erneute Zulassung der Einleitung von Abwasser aus den Salzbergwerken in Thüringen und Hessen in die Werra / Weser verursacht. Das Erreichen der Ziele der WRRL wird hierdurch aktiv unterbunden. Durch eine Einleitung im hessischen Bereich des Flussgebietes Weser wird die Wirksamkeit vieler Maßnahmen im niedersächsischen Bereich der Weser in ihrer Wirksamkeit verringert. Die Einleitung der Haldenabwässer aus dem Kalibergbau widersprechen den Anforderungen und zielen der WRRL.</p>	<p>Die Einzelforderung wurde zur Kenntnis genommen. Die Zuständigkeit obliegt den Bundesländern Thüringen und Hessen. Die Bearbeitung und Abstimmung zur Reduzierung der Belastung erfolgt durch die Geschäftsstelle der Flussgebietsgemeinschaft Weser (s. auch Maßnahmenprogramm). Die notwendigen Maßnahmen werden im Bewirtschaftungsplan der FGG Weser beschrieben.</p>		Niedersachsen
BP-0225-4000 -0139-0015	<p>lfd. DS-Nr.: 615</p> <p>Im Weiteren stellen Stoffeinträge aus der landwirtschaftlichen Flächennutzung ein Problem in fast allen Flussgebietseinheiten Niedersachsens für die Zielerreichung nach WRRL dar. Ohne wirksame Beiträge der Landwirtschaft sind die Ziele der WRRL als auch der MSRL nicht erreichbar. So stellt schon Niedersachsens</p>	<p>Zur Erreichung und Sicherstellung der Ziele für das Grundwasser und für das Oberflächengewässer greift im Wesentlichen die Düngeverordnung des Bundes als grundlegende Maßnahme. Die Mittel, die zur Zielerreichung eingesetzt werden, unterliegen im Wesentlichen dem Gesetzgeber (Bund oder Land). Ihre Eignung</p>		Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>Beitrag zu den Bewirtschaftungsplänen 2015 – 2021 fest, „dass zur Einhaltung der Bewirtschaftungsziele der Gewässer die Einträge aus diffusen landwirtschaftlichen Quellen erheblich zu senken sind. Ein weiteres wichtiges Ergebnis besteht in der Erkenntnis, dass unter Beibehaltung der derzeit gültigen Regelungen die grundlegenden Maßnahmen allein nicht ausreichen werden, um bis zum Jahr 2021 die Bewirtschaftungsziele einzuhalten. Die Modellrechnungen zeigen weiterhin auf, dass nach Umsetzung der grundlegenden Maßnahmen weiter ein erheblicher Minderungsbedarf besteht“. Entwurf des niedersächsischen Beitrags zu den BWP 2015 - 2021, S. 47) Im nun vorliegenden Entwurf des niedersächsischen Beitrags zu den BWP 2021 – 2027 (S.35) heißt es: „Gelöste Nährstoffe, insbesondere Stickstoff, werden zudem über weite Entfernungen über die Fließgewässer bis in die Übergangs- und Küstengewässer transportiert. Die mittlere jährliche Gesamtstickstoffkonzentration (2014 – 2018) in den Fließgewässern liegt in Niedersachsen bei 3,98 mg/l. 77 % der niedersächsischen Messstellen verfehlen das zur Erreichung der Ziele der EG-WRRL und der MSRL gesteckte Bewirtschaftungsziel von 2,8 mg/l Gesamtstickstoff nach § 14 OGewV für den Übergangsbereich von limnischen zu marinen Verhältnissen (NLWKN 2020e). Die Nährstoffverluste, insbesondere Stickstoff, im Binnenland tragen somit ganz wesentlich zur Eutrophierung der Küstengewässer bei.“ (S.36): „Signifikante Belastung durch Gesamtstickstoff aus diffusen Quellen um das Bewirtschaftungsziel von 2,8 mg/l in den Übergangs- und Küstengewässern zu erreichen wurden in Niedersachsen an 1.019 Fließgewässerkörpern festgestellt. Ursächlich hierfür sind vor allem landwirtschaftliche Nutzung und die daraus resultierenden Nährstoffverluste in die Fließgewässer durch Drainagen, Zwischenabfluss, Abschwemmung sowie den Zufluss über den Grundwasserpfad.“ Im Jahr 2008 hat die EU mit der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie (MSRL) einen rechtsverbindlichen Rahmen geschaffen, um Schutz und Nutzung der europäischen Meere in Einklang zu bringen. Ziel der MSRL ist das Erreichen eines guten Umweltzustands der europäischen Meere bis spätestens 2020 und dessen Erhalt darüber hinaus. Der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) kommt daher seit 2008</p>	<p>zur Zielerreichung muss von den zuständigen Behörden angenommen werden. Darüber hinaus bietet das Land Niedersachsen bereits seit 2010 „Ergänzende Maßnahmen“ (gemäß Artikel 11 Absatz 4 der WRRL) zur Verminderung diffuser Nährstoffeinträge aus der Landwirtschaft an. Das Maßnahmenprogramm beinhaltet eine Gewässerschutzberatung sowie spezielle Agrarumweltmaßnahmen zur Förderung nachhaltig gewässerschonender Landbewirtschaftung. Schwerpunkt der Beratung ist eine optimierte Nährstoffeffizienz bei der Düngung sowie eine insgesamt verringerte Nährstoffauswaschung. Gemeinsam mit den Betrieben werden Wege entwickelt, die Inhalte des Gewässerschutzes in den Betriebsablauf zu integrieren. Die Inanspruchnahme und Umsetzung der angebotenen Maßnahmen beruht auf freiwilliger, kooperativer Basis.</p>		



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>eine noch größere Verantwortung zu, die sich in den Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen immer noch nicht in ausreichendem Maße widerspiegelt. Im Rahmen der MSRL wird für die Umweltziele „1: Meere ohne Beeinträchtigung durch anthropogene Eutrophierung“ und Umweltziel „2: Meere ohne Verschmutzung durch Schadstoffe“ auf die WRRL verwiesen. Laut MSRL Maßnahmenprogramm werden Nähr- und Schadstoffeinträge, die von Land über den Wasserpfad in die Meere gelangen, zukünftig allein über Maßnahmen der WRRL abgedeckt. Das Problem des Nährstoffeintrags sowie des Schadstoffeintrags muss daher aktiv und fachübergreifend gelöst werden. Folgende Schritte sollten für eine Reduzierung der Nährstoffeinträge kurzfristig umgesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grundsätzlich sehen wir es als erforderlich an, eine Strategie zur Reduzierung von Nährstoffen zu erarbeiten, wie dies im Sondergutachten des Sachverständigenrates für Umweltfragen zu Stickstoff vorgeschlagen wird (SRU (2015): Stickstoff: Lösungsstrategien für ein drängendes Umweltproblem. Sondergutachten. Berlin.) • Wir hoffen, dass durch die neue Düngeverordnung eine Reduzierung erfolgt. Allerdings sollten über diese Verordnung hinaus Maßnahmen zum Schutz von Schadstoffeinträgen in Oberflächengewässer erfolgen. • Der oberflächige Eintrag von Dünge- und Spritzmitteln durch Abschwemmung und Abdrift belastet die Gewässer in einem alarmierenden Maß und hat auch keinen Nutzen für die Landwirtschaftsbetriebe. Deshalb müssen verbindliche Gewässerrandstreifen mit Düngungs-, Pestizidausbringungs- sowie einem Ackerbau- und Umbruchverbot ausgewiesen werden. Zur Erreichung wesentlicher Ziele der WRRL bis 2027 sollte die Erweiterung der Gewässerrandstreifen über die Festlegungen des „Niedersächsischen Weges“ hinaus ausgewiesen werden. So ist zur nachhaltigen Verbesserung von Oberflächengewässern – d.h. auch Seen - eine Mindestbreite von 10 m, bei größeren Gewässern von mindestens 20 m unerlässlich. <p>Zusätzlich sollte die Hangneigung bzw. die Erosionsgefährdung der Böden stärkere Berücksichtigung bei der Bewirtschaftung finden. • Ein signifikanter Teil der Nährstoffeinträge wird in vielen Einzugsgebieten über Dränwasser eingetragen. Es sollten daher Drainagesysteme in der Landwirtschaft</p>			



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>überprüft werden. Dies ist ebenfalls zur Wasserrückhaltung auf der Fläche erforderlich. Eine stärkere Wasserrückhaltung reduziert die Abflussmenge bei Starkregen und reduziert die negativen Auswirkungen auf den Boden bei länger anhaltenden Trockenphasen. Die Freistellung der Verlegung von Drainagerohren auf landwirtschaftlichen Flächen als Maßnahme der ordnungsgemäßen Landwirtschaft sollte aufgrund der klimatischen Änderungen untersagt werden. Bestehende Drainagen sollten zwingend durch intelligente Regelsysteme ergänzt werden. • Die Erhaltung und die Renaturierung von grundwasserabhängigen Ökosystemen spielt für die Reduzierung von Nährstoffeinträgen eine große Rolle und muss unbedingt weiter vorangetrieben werden. Mit diesen Maßnahmen können die Ziele der WRRL gemeinsam mit Klimaschutzziele und Strategien der Biologischen Vielfalt umgesetzt werden (z.B. Moorschutz: Wiedervernässung, Nutzungsextensivierung von Niedermooren). • Die Anstrengungen zur Reduzierung von Nährstofffrachten aus Siedlungsbereichen müssen weiter intensiviert werden. Dazu stehen verschiedene dezentrale Maßnahmen der Siedlungswasserwirtschaft zur Verfügung. In einigen Bereichen können positive Auswirkungen auf den Hochwasserschutz erreicht werden.</p>			
BP-0225-4000 -0139-0016	<p>lfd. DS-Nr.: 616 Zum Schadstoffeintrag: Auch mit Blick auf die MSRL und ihr Umweltziel 2 (Meere ohne Verschmutzung durch Schadstoffe) sowie der Verpflichtung zum sogenannten Nulleintrag bis 2020 auf Basis der Meeresschutzkonventionen OSPAR und HELCOM ist eine erhebliche Reduzierung von Schadstoffeinträgen erforderlich. Wichtige Schritte dafür sind dabei: • Klare Strategien, ein verbindlicher Zeitplan und konkrete Umsetzungsschritte für ein Phasing-Out für prioritär gefährliche Stoffe. • Festgelegte, streng überprüfte Grenzwerte für ölhaltige Abwässer (Schifffahrt, Ölförderung, Raffinerien, metallverarbeitende Industrie etc.). • Verbot, Überprüfung und Sicherstellung von biozidhaltigen Antifoulinganstrichen für Wasserfahrzeuge etc.. • Die Verbesserung und Erweiterung von Kläranlagen zur Reduzierung von Einträgen von prioritären Stoffen durch das Abwasser. Dies gilt z.B. für Nickel, Blei, Quecksilber und Cadmium), Diuron, Isoproturon, Nonylphenol, PAK und DEHP. Darüber hinaus ist das kommunale Abwassersystem für eine</p>	<p>Die Einzelforderung wurde zur Kenntnis genommen. Es wird auf die im Entwurf des BWP (S. 119) benannte Spurenstoffstrategie des Bundes verwiesen: "Darüber hinaus arbeiten die Bundesländer zusammen mit dem Bund an der Spurenstoffstrategie des Bundes, um aufgrund der zahlreichen Herstellungs- und Anwendungsbereiche sowie der vielfältigen Eintragspfade aus Gründen der Vorsorge einen ganzheitlichen Ansatz zu entwickeln. Der ganzheitliche Ansatz soll mit Maßnahmen an der Quelle (Stoffvermeidung/ produktionsintegrierter Umweltschutz), bei der Verwendung der Produkte sowie bei nachgelagerten Maßnahmen im Bereich der Entsorgung ansetzen." Zudem wird auf die Broschüre des Niedersächsischen Umweltministeriums "Wasser schützen - Umweltfreundlicher Bewuchsschutz für Sportboote" verwiesen.</p>		Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
BP-0232-4000 -0143-0001	<p>Vielzahl europaweit nicht geregelter Stoffe wie Arzneimittel, darunter auch hormonaktive Stoffe, der Haupteintragspfad. Außerdem sollte die Nutzung einer Reinigungsstufe zur Reduktion des Mikroplastikeintrags in Gewässer genutzt werden. • Reduzierung der Schadstoffeinträge durch Niederschlagswasser aus Siedlungsgebieten durch eine verbesserte Regenwasserbehandlung. Bei der Behandlung von verunreinigtem Regenwasser ist die Entsiegelung und der natürliche Wasserrückhalt wo immer möglich technischen Lösungen vorzuziehen.</p> <p>Ifd. DS-Nr.: 620</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, die Abwasserreinigungsanlage [Name anonymisiert] wird für den Wasserkörper 18040 „Weende“ in dem Unterlagenkonvolut zum o. a. Entwurf als relevante Belastungsquelle benannt. Es wird vorgeschlagen:</p> <p>„Verbesserung der Reinigungseffizienz durch geänderte Steuerung oder Rekonstruktion (Umbau) einzelner Elemente bei gleichbleibender Kapazität.“ Als Betreiber der ARA [Name anonymisiert] lege ich hiermit Widerspruch gegen die Eintragung ein und fordere Sie auf, die oben zitierte Eintragung zu streichen und die ARA [Name anonymisiert] aus der Liste der relevanten Belastungsquellen zu löschen. Begründung: Die ARA [Name anonymisiert] weist eine sehr gute Reinigungsleistung auf, hat die Ablaufgrenzwerte stets eingehalten und zum Teil erheblich unterschritten, so dass die o.a. Anforderung sowohl bei mir als Anlagenbetreiber als auch bei der Gewässerschutzbeauftragten auf Unverständnis trifft. Insbesondere bei dem Parameter Stickstoff, sind die Reinigungsergebnisse so gut, dass die Kläranlage sogar von der Zahlung der Abwasserabgabe befreit wurde.- 2 -Im Nachgang zu der Informationsveranstaltung des NLWKN zum o. a. Entwurf am 21. April 2021 wurden mir Untersuchungsdaten des Fließgewässers Weende zugeschickt. Aus diesen geht hervor, dass die Konzentration des Parameters Phosphor -und zwar nur diese - im Bereich der Kläranlage leicht ansteigt. Bei den überlassenen Unterlagen handelt es sich um Untersuchungen unbekanntem Datums. Ein Abgleich mit den Daten aus der Eigenuntersuchung der Kläranlage erfolgte nicht. Außerdem ist die Lage der Probenahmestellen in den mir überlassenen Unterlagen nicht angegeben, so dass hieraus sicherlich nicht ohne weiteres festgestellt werden kann, dass die Einleitung aus der Kläranlage die gemessenen Werte beeinflusst hat.</p> <p>Dies</p>	<p>Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im benannten Wasserkörper wird mit der geplanten Maßnahme 508 (Vertiefende Untersuchungen und Kontrollen) ergebnisoffen überprüft, ob die tatsächlich (signifikanten) Belastungen bestätigt werden können. Umfang und Rahmen der Untersuchungen wird je nach Kläranlage und Belastung detailliert abgewogen werden. Landkreis und Kläranlagenbetreiber werden in dem Prüfprozess im kommenden Bewirtschaftungszyklus beteiligt. Aufgrund der hohen diffusen Nährstoffeinträge aus der Landwirtschaft, werden zusätzlich im WK 18040 die grundlegenden Maßnahmen 27 und 28 zur Reduzierung der Nährstoffeinträge aus der Landwirtschaft benannt. Diese werden flächendeckend in Niedersachsen angewandt, unabhängig davon ob im Wasserkörper Punktquelle oder Siedlungsabläufe als signifikante Belastungsquelle benannt ist (Gesamtphosphor TP: Maßnahmentypen 27 und 28; Gesamtstickstoff TN: Maßnahmentyp 27). Des Weiteren werden für den Wasserkörper Weende (18040) die ergänzenden Maßnahmen 29 und 30 benannt. Die Maßnahmentypen beinhalten Maßnahmen zur Reduzierung der Nährstoff- und Feinmaterialeinträge durch Erosion, Abschwemmung und Auswaschung aus der Landwirtschaft.</p>		Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>gilt insbesondere, da im Bereich der Kläranlage die anliegenden Felder stark landwirtschaftlich genutzt werden. Vor dem Hintergrund, dass im niedersächsischen Durchschnitt ein erheblich höherer Anteil der Gewässerbelastung durch Phosphat aus landwirtschaftlicher Belastung herrührt als aus dem Ablauf von Kläranlagen, wäre hier zumindest Klärungsbedarf gewesen, bevor man der Kläranlage eine insgesamt unzureichende Reinigungsleistung zuweist. Gleichwohl möchte ich festhalten, dass mir selbstverständlich im Rahmen der Daseinsvorsorge an einer guten Qualität unserer Fließgewässer und hier insbesondere der Weende gelegen ist. Ich schlage daher vor, dass der Sachverhalt in einem Gespräch erörtert wird. Bestünden dann weiterhin Zweifel an der ausreichenden Reinigungsleistung der Kläranlage wären sodann eventuell aus der ARA [Name anonymisiert] herrührende negative Einflüsse auf das Gewässer Weende durch ein fundiertes Untersuchungsprogramm qualitativ und quantitativ festzustellen. Im Ergebnis könnte ggf. ein Konsens über den Einfluss der ARA [Name anonymisiert] auf das Fließgewässer Weende hergestellt werden, der dem Gewässerschutz dienlich ist. Die untere Wasserbehörde des Landkreises [Name anonymisiert] erhält eine Kopie dieses Schreibens.</p>			
BP-0234-3000 -0145-0002	<p>lfd. DS-Nr.: 623 Zudem wäre die Aufnahme des ergänzenden Maßnahmentyps 508 „Vertiefende Untersuchungen und Kontrollen“ bei Wasserkörpern mit einer Einleitung von kommunalen und betrieblichen Kläranlagen sehr hilfreich. Im Gebiet des Landkreis [Name anonymisiert] ist nur im Stammdatenblatt des Wasserkörpers „Hase Mittellauf bis Mittellandkanal“ dieser ergänzende Maßnahmentyp in Bezug auf punktuelle Einträge (Kläranlagen) aufgenommen. Durch eigene Feststellungen im Rahmen der Gewässeraufsicht oder durch Dritte können bei Kläranlagen jedoch Fragen zur Verschärfung von Überwachungswerten der bestehenden Erlaubnis entstehen. In diesem Fall könnte sich das Fordern von Untersuchungsmaßnahmen auf die ergänzende Maßnahme 508 stützen. Hier ist als Beispiel die Einleitung der Betriebskläranlage [Name anonymisiert] über den Bruchbach in den Wasserkörper „Nette, Lechtinger Bach“ ein dem NLWKN bekanntes Beispiel. Die Aufnahme der ergänzenden Maßnahme 508 in den betroffenen Wasserkörpern würde zudem</p>	<p>Die Einzelanforderung wurde zur Kenntnis genommen. Es ist nicht vorgesehen die Maßnahmen 508 „Vertiefende Untersuchungen und Kontrollen“ in allen Wasserkörpern mit Kläranlagen im WRRL-Bewirtschaftungsplan/ Maßnahmenprogramm aufzuführen. Im Zuge der Aktualisierung der WRRL-Bestandsaufnahme wurde eine Überprüfung von signifikanten Belastungen durch Punktquellen umgesetzt. Hierfür wurden gewässerökologische Untersuchungen an ausgewählten Kläranlagen durchgeführt. Als grundlegendes Auswahlkriterium für eine mögliche signifikante Belastung durch eine Kläranlage war der Zustand der biologischen und chemischen Qualitätskomponenten eines Wasserkörpers. Die Ergebnisse der Untersuchungen zeigen eine Auswahl an Kläranlagen, wo der signifikante Eintrag weiterhin unklar bzw. noch nicht abschließend bestätigt werden kann. Zudem wurden anhand einer</p>		Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>auch die im MU-Erlass „Vollzug des AbwAG; Erklärung des Einleiters zur Einhaltung niedrigerer Überwachungswerte (§ 4 Abs. 5 AbwAG)“ vom 19.01.2018 unter Punkt 4 geforderte Prüfung der Anpassung von Überwachungswerten unterstützen.</p>	<p>landesweiten Modellierung die Höhe der Belastungsquellen Landwirtschaft, Siedlungswasser und Kommunale Kläranlagen je Wasserkörper ermittelt. Wenn die Einträge durch Kommunale Kläranlagen den höchsten Anteil an dem jeweiligen Wasserkörper beisteuern, wird diese Belastung als signifikant im WRRL-Bewirtschaftungsplan/ Maßnahmenprogramm für angegeben. In diesen bestimmten Wasserkörpern wird der MNT 508 benannt und ergebnisoffene vertiefende Untersuchungen und Kontrollen geplant. Im Landkreis [Name anonymisiert] wird daher nur der Wasserkörper 02008 mit dem MNT 508 benannt. Nichtsdestotrotz können Kläranlagen-Einleitungen ökologische Probleme in den Gewässern verursachen bzw. eine Reduzierung der Nährstofffrachten und Nährstoffkonzentrationen von Einleitern ist sicher ein guter Weg dem Verbesserungsgebot der WRRL nachzukommen. Daher ist es bei Antragsverfahren und sonstigen Überwachungen sinnvoll vertiefende Untersuchungen durch den Einleiter aus fachlichen Gesichtspunkten seitens des Landkreises einzufordern, auch unabhängig von der Benennung im WRRL-Bewirtschaftungsplan/ Maßnahmenprogramm.</p>		
<p>BP-0307-4000 -0190-0002</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 843 Reduzierung diffuser Einträge in Oberflächengewässer Die Oberflächengewässer werden keinen guten chemischen Zustand erreichen. Hinsichtlich der chemischen Belastungsquellen für das Oberflächenwasser sind die Umweltqualitätsnormen für Quecksilber flächendeckend überschritten, das wird sich nicht substanziell ändern. Verhinderer eines guten Zustands des Grundwassers sind diffuse Einträge (Stickstoff und Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmittel) aus der Landwirtschaft. Auch der am 8.6.2021 erschienene Entwurf der Nationalen Wasserstrategie des BMU nennt als zweite umweltpolitische Herausforderung die Belastung der Gewässer durch Nitrat, Phosphor und eine Vielzahl anderer Stoffe. Diese gefährdet ihren ökologischen Zustand und machen die Gewinnung und Bereitstellung von Trinkwasser immer aufwändiger und teurer.</p>	<p>Die Einzelforderung wurde zur Kenntnis genommen.</p>		<p>Niedersachsen</p>



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
BP-0307-4000 -0190-0004	Ifd. DS-Nr.: 849 Alle müssen Verantwortung übernehmen. Zwar das Meer betreffend, aber in diesem Kanon sehr passend, wurde die Freizeitschiffahrt bei der Anhörung zur Managementplanung für die Naturschutzgebiete Fehmarnbelt, Kadetrinne und Pommersche Bucht mit hoher Maßnahmenpriorität belegt – Verkehr, Militär, Unterwasserbergbau jedoch nicht oder sehr sanft. All dies zeigt ein trauriges aber bekanntes Ungleichgewicht der Kräfte. Das Pendant dazu im Binnenland ist z.B. die industrielle Landwirtschaft. Deren Potential für einen besseren Zustand unserer Gewässer wird seit Jahren mit Samthandschuhen angefasst. Es braucht jedoch nennenswerte Gewässerrandstreifen und weniger Düngemittel- und Pestizideinsatz.	Die Einzelforderung wurde zur Kenntnis genommen. Bezgl. der angesprochenen Gewässerrandstreifen wird die Forderung nach "weniger Düngemittel- und Pestizideinsatz" mit den Ergebnissen des Niedersächsischen Weges und der Anpassung des NWG erfüllt.		Niedersachsen



Report Anhörung zum Bewirtschaftungsplan, Auszug

Themenblock "Synergien"

angewendete Filter :

• Eingangsstelle = Niedersachsen

• Schlagwort = Andere Politikbereiche, Auswirkung anderer EG-Richtlinien, Energiepflanzenanbau, Erneuerbare-Energien-Richtlinie, Klimaschutz, Gesamtkonzept Elbe, Gewässerschutz und Biodiversität, grundwasserabhängige Ökosysteme, Klimaschutz, Klimawandel, MSRL, Schutzgebiete, Synergien

• Anzahl Datensätze: 19

Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
BP-0083-3000 -0038-0005	lfd. DS-Nr.: 64 Einige Auswirkungen des besorgten Klimawandels werden beschrieben. Was fehlt ist zumindest ein Ausblick, wie die Abweichungen und/oder Unsicherheiten, die mit dem Wandel einhergehen, auch in die Bewertung einbezogen werden können. Es ist nicht nur der mengenmäßige Wandel im Wasserhaushalt zu beschreiben, sondern die Auswirkungen auf biologischen Qualitätskomponenten zu diskutieren. Wenn Niedrigwasserzeiträume zunehmen, Sonnenscheindauer und Lufttemperaturen steigen, haben diese physikalischen Änderungen unmittelbare Auswirkung auf Wassertemperatur, Sauerstoffgehalt, Aufwuchs von pflanzlicher Biomasse, Nährstoffkreisläufe, Entwicklung von Makrozoobenthos sowie Laichverhalten und Bruterfolg von Fischen und Rundmäulern.	Die Auswirkungen des Klimawandels auf die biologischen Qualitätskomponenten sind zum aktuellen Zeitpunkt nicht abschätzbar, werden aber landes- und bundesweit beobachtet (u.a. ist hierzu ein DWA-Themenpapier in Vorbereitung). Bundeslandübergreifende Projekte (z. B. KLIWA, LAWA-Kleingruppe Klimaindikatoren) sowie Projekte verschiedener Forschungsinstitute befassen sich mit der Aufstellung eines biologischen Klimafolgenmonitorings. Anpassungsstrategien sind auf übergreifender Ebene zu diskutieren. Es ist zudem davon auszugehen, dass die vorgesehenen Maßnahmen zur Verbesserung des Zustands/Potenzials der Gewässer dazu beitragen, die Resilienz der Wasserkörper gegenüber klimawandelbedingten Veränderungen zu erhöhen.		Niedersachsen
BP-0083-3000 -0038-0009	lfd. DS-Nr.: 68 Ein anderes Gewässer mit FFH-Status (Marka) wird von zwei Gewinnungsgebieten „ingerahmt“. Im Scopingtermin wurde seitens der Gutachter zum Ausdruck gebracht, dass dort keine Beeinträchtigungen zu befürchten seien. Das ist vielleicht für die Sicherstellung der Wasserversorgung die richtige Strategie, aber nicht ehrlich. Als Belastung werden die Entnahmen im Entwurf nicht dargestellt. Die Begründung des FFH-Gebietes Marka ergibt sich aus dem Bestand mit Neunaugen und der flutenden Wasservegetation. Darüber hinaus gibt es auch eine stabile Meerforellenpopulation. Beide Module dieses HMWB-Falls sind nur mit mäßig bewertet.	Für das benannte Gewässer wurden Grundwasserentnahmen nicht als signifikante Belastung identifiziert. Die Bewertungsergebnisse der biologischen Qualitätskomponenten ergeben sich aus den Untersuchungen 2013-2018 an der für diesen WK repräsentativen Messstelle. Sowohl die Fische als auch die Makrophyten erreichten im aktuellen Untersuchungszeitraum, im Gegensatz zum Bewirtschaftungsplan 2015, nicht das Ziel „gut“.		Niedersachsen
BP-0091-5000 -0042-0019	lfd. DS-Nr.: 96 Gemäß Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe c) WRRL sind bei Schutzgebieten die Ziele spätestens 15 Jahre nach Inkrafttreten zu erreichen. Ein Verlängerungsvorbehalt, wie er in Art. 4 Abs. 1 a) ii) und iii) für Oberflächengewässer und in Art. 4 Abs. 1 b) ii) für das	Art. 4 Abs. 1 Buchst. c) WRRL lautet: "Die Mitgliedstaaten erfüllen spätestens 15 Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie alle Normen und Ziele, sofern die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften, auf deren Grundlage die einzelnen Schutzgebiete ausgewiesen wurden,		Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	Grundwasser enthalten ist, ist für Schutzgebiete nicht vorgesehen. Eine Fristverlängerung, so wie sie Niedersachsen auch in Schutzgebieten vorsieht, ist nicht richtlinienkonform.	keine anderweitigen Bestimmungen enthalten." Anders als in den vorausgehenden Buchstaben von Art. 4 Abs. 1, die Umweltziele für Oberflächengewässer und Grundwasser regeln, wird keine der Ausnahmeregelungen, welche Art. 4 Abs. 3 - 7 WRRL enthalten, ausdrücklich angesprochen. Andererseits bietet der Wortlaut dieser Ausnahmeregelungen keinerlei Anhaltspunkt dafür, dass sie in Schutzgebieten völlig unanwendbar sein sollten. Angesichts dessen ist Art. 4 Abs. 1 Buchst. c WRRL im Kontext des gesamten Art. 4 WRRL dahingehend zu interpretieren, dass zu den "Rechtsvorschriften, [die] anderweitige Bestimmungen enthalten", auch die Ausnahmeregelungen in Art. 4 Abs. 3 - 7 WRRL gehören.		
BP-0091-5000 -0042-0046	Ifd. DS-Nr.: 124 11.2 Menge Hinsichtlich der signifikanten Belastungen des Grundwassers ist im Entwurf des Bewirtschaftungsplans festgehalten, dass eine „Klimakorrektur“ in Bezug auf die Grundwasserneubildung nicht angebracht und notwendig sei (NMU 2020, S. 54). Der [Name anonymisiert] vertritt die Auffassung dass angesichts dreier Trockenjahre in Folge und der zu beobachtenden Grundwassertiefststände an zahlreichen Gewässermessstellen eine solche „Klimakorrektur“ durchaus angebracht wäre. Aufgrund des bekannten Klimawandels ist zumindest auch in den Regionen, in denen erhöhte Sommertemperaturen und verringerte Niederschläge prognostiziert werden, nicht zu erwarten, dass sich die Situation in Zukunft grundsätzlich verbessert. Deshalb ist eine Berücksichtigung sinkender Grundwasserneubildungsraten bei der Gewässerbewirtschaftungsstrategie notwendig. Perspektivisch sollte auch berücksichtigt werden, dass zukünftig auch der mengenmäßige Zustand bedroht sein kann. Der [Name anonymisiert] schlägt als Lösung vor, den natürlichen Wasserrückhalt in der Fläche nachhaltig zu stärken. Handlungsbedarf besteht hinsichtlich der GW-Menge auch, um Verschlechterungen zu verhindern.	Zum Thema Grundwasserbelastungen wird im Bewirtschaftungsplan ausgeführt, dass die bisherige Analyse ergeben hat, dass eine „Klimakorrektur“ der niedersächsischen Bewertung nicht angebracht und notwendig ist. Dem Thema Klimawandel und dessen Folgen wird im Bewirtschaftungsplan ein eigenes Kapitel (2.4) gewidmet. Bei der Grundwassermengenbewirtschaftung wird der Klimawandel berücksichtigt. Der Grundwasserbewirtschaftungsplan (Niedersächsisches Umweltministerium, 2018) und das Niedersächsische Wasserversorgungskonzept tragen diesem Vorsorgegedanken Rechnung. Grundwasseranreicherungen können einen Beitrag zur nachhaltigen Bewirtschaftung des Grundwassers darstellen. Sinnvolle Maßnahmen können u.a. der Rückhalt des Wassers in der Fläche sein. Grundsätzlich ist jede Maßnahme hinsichtlich ihrer Wirkungen im Einzelfall zu beurteilen, da entsprechende Maßnahmen ggfs. anderen Zielen der EG-WRRL entgegenstehen können (Rückhalt vs. Durchgängigkeit der Oberflächengewässer, Eintrag von (Schad-)Stoffen ins Grundwasser). Das Land Niedersachsen fördert über die N-Bank diesbezügliche Pilotprojekte. Das Verschlechterungsverbot wird in Niedersachsen		Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
BP-0091-5000 -0042-0047	<p>lfd. DS-Nr.: 125</p> <p>Der [Name anonymisiert] weist darauf hin, dass in einigen Bereichen in Niedersachsen durch Wasserentnahmen grundwasserabhängige Landökosysteme negativ beeinflusst werden. Der Bewirtschaftungsplan benennt allerdings keine Gefährdungen. Alle Grundwasserkörper werden hinsichtlich des Kriteriums Menge als nicht gefährdet eingestuft (s.NMU 2020, S. 76).Wir wiesen diesbezüglich darauf hin, dass z.B. im Landkreis Lüneburg in allen Grundwasserkörpern seit mehreren Jahren die Grundwasserstände sinken und daher eine Anpassung der Bewertung des Kriteriums „Menge“ vorgenommen werden sollte, da eine Gefährdung nicht auszuschließen ist. Maßnahmen zur Sicherung des Kriteriums Menge sollten ergriffen werden z.B. bei den Grundwasserkörpern Jeetzel links DEGB_DENI_NI10_5 , Ilmenau rechts NI11_1 ,Ilmenau links NI11_2 , Wietze-Fuhse Lockergestein ,Böhme Lockergestein rechts (DE_GB_DENI_4_2201) Der Grundwasserkörper Böhme Lockergestein rechts ist auch deshalb als „gefährdet“ zu bewerten, weil die Bewirtschaftungsziele für den OWK Halsebach gefährdet sind.</p>	<p>konsequent umgesetzt. Über das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und das Niedersächsische Wassergesetz (NWG) ist sichergestellt, dass im Rahmen von Gestattungsverfahren vermeidbare Beeinträchtigungen verhindert werden.</p> <p>Die im Rahmen der Bestandsaufnahme erfolgte Risikoabschätzung und die Bewertung des mengenmäßigen Zustands des Grundwassers orientierte sich an bundeseinheitliche Vorgaben und Hinweisen u.a. der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA). Die abgestimmten Leitfäden sind auf den NLWKN-Internetseiten zugänglich. Mögliche negative Beeinflussung der bedeutenden grundwasserabhängigen Landökosysteme (gwa LÖS) durch anthropogen bedingte Grundwasser-Standsveränderungen wird mittels eines abgestimmten mehrstufigen Bewertungsschemas bewertet. Aufgrund der vorliegenden Bewertung des mengenmäßigen Grundwasserzustands nach EG-WRRL lässt sich das Erfordernis von Maßnahmen für die genannten Grundwasserkörper nicht ableiten. Unabhängig davon sind in Wasserrechtsverfahren für Grundwasserentnahmen eine mögliche Betroffenheit von gwa LÖS zu prüfen und zu bewerten. Eine signifikante Schädigung dieser Gebiete ist nicht zulässig. Darüber hinaus werden Maßnahmen zur Sicherung der gwa LÖS grundsätzlich begrüßt. Für den Wasserkörper "22042 Halsebach" wird gemäß § 30 WHG das bestmögliche ökologische Potenzial, das bei einer Wasserentnahme im Wasserwerk [Name anonymisiert] in Höhe von 8,825. Mio. m³ jährlich erreicht werden kann, als weniger strenges Bewirtschaftungsziel festgelegt (vgl. NLWKN 2020a). Dieses Bewirtschaftungsziel ist nicht gefährdet.</p>		Niedersachsen
BP-0091-5000 -0042-0058	<p>lfd. DS-Nr.: 136</p> <p>13.2 Abstimmung mit der EG-MSRL. Der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) obliegt eine weitere Verantwortung, denen die vorliegenden Entwürfe der niedersächsischen Bewirtschaftungsplanung gerecht werden müssen. Im Jahr 2008 hat die EU mit der</p>	<p>Die Maßnahmen der WRRL und der MSRL sind mit dem gemeinsamen LAWA-BLANO Maßnahmenkatalog grundsätzlich abgestimmt. Die Planung der Maßnahmen in den niedersächsischen Beiträgen zum Bewirtschaftungsplan und zum</p>		Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie (MSRL) einen rechtsverbindlichen Rahmen geschaffen, um Schutz und Nutzung der europäischen Meere in Einklang zu bringen. Ziel der MSRL war das Erreichen eines guten Umweltzustands der europäischen Meere bis spätestens 2020 und dessen Erhalt darüber hinaus. In dem Maßnahmenprogramm im Rahmen der MSRL vom 30.03.2016 wird für die „Umweltziel 1: Meere ohne Beeinträchtigung durch anthropogene Eutrophierung“ und „Umweltziel 2: Meere ohne Verschmutzung durch Schadstoffe“ auf die WRRL verwiesen. Laut MSRL-Maßnahmenprogramm werden Nähr- und Schadstoffeinträge, die von Land über den Wasserpfad in die Meere gelangen, zukünftig allein über Maßnahmen unter der WRRL abgedeckt. Damit trägt die niedersächsische Bewirtschaftungsplanung eine hohe Verantwortung für die Nordsee. Die Zustandsbewertung gemäß MSRL im Jahr 2018 als auch die Ende 2014 gezogene Bilanz der Zielerreichung im Rahmen der WRRL bescheinigen unseren Gewässern insgesamt keinen guten Umweltzustand, wobei die Nährstoffeinträge aus der Landwirtschaft weiterhin zu den Hauptbelastungen zählen. Mindestens 55% der Nordsee sind weiterhin eutrophiert, wobei 39% der Gebiete der Nordsee nicht bewertet werden konnten. Die Nährstoffkonzentrationen in den Mündungsgebieten der meisten deutschen Flüsse überschreiten die Bewirtschaftungsziele für Gesamtstickstoff und -phosphor. 77 % der niedersächsischen Messstellen verfehlen das zur Erreichung der Ziele der EG-WRRL und der MSRL gesteckte Bewirtschaftungsziel von 2,8 mg/l Gesamtstickstoff für den Übergangsbereich von limnischen zu marinen Verhältnissen (NMU 2020, S. 35). Auch in Bezug auf die Schadstoffbelastungen ist für die deutschen Nordseegewässer der gute Umweltzustand nicht erreicht und auch hier wurde die Zuständigkeit zu großen Teilen von der MSRL auf die WRRL-Maßnahmen verschoben. Erhöhte Quecksilberkonzentrationen führen zum Beispiel flächendeckend in der Nordsee zur Nicht Erreichung des guten Umweltzustands. Auch Blei und Vertreter der polychlorierten Biphenyle weisen Überschreitungen von Schwellenwerten auf. Um den Zielsetzungen gerecht zu werden, ist es daher essentiell, dass die neuen Maßnahmenprogramme und</p>	<p>Maßnahmenprogramm wurde - soweit dies in der Zuständigkeit des Landes Niedersachsen steht - mit der MSRL abgestimmt und synchronisiert. Die in der Oberflächengewässerverordnung (OGewV) festgelegten Bewirtschaftungsziele geben für die MSRL gleiche Zielvorgaben.</p>		



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>Bewirtschaftungspläne im Rahmen der WRRL den Blick auf die Meere richten. Das bedeutet z.B., dass im Rahmen der WRRL Maßnahmen zur Reduktion der massiven Nährstoffeinträge in die Nordsee umgesetzt werden. Im Entwurf des Bewirtschaftungsplans heißt es dazu:</p> <p>„Dennoch bleibt eine hohe Unsicherheit über die Wirkung der induzierten Reduzierung der Nährstoffeinträge auf die Meeresgewässer und damit auf den Zeitpunkt der Zielerreichung“ (NMU 2020, S. 134). Da die MSRL einen guten Umweltzustand der Meere bis zum Jahr 2020 zum Ziel hatte, müssen im kommenden Bewirtschaftungszyklus der WRRL die Maßnahmen zur Reduzierung von stofflichen Einträgen in die Gewässer zwingend entsprechend konzipiert und umgesetzt werden. Die Einträge von Nähr- und Schadstoffen ins Meer über Flüsse und Grundwasser müssen in den nächsten Jahren unter die angesetzten Grenzwerte sinken. Auch zur Zielerreichung für das „Umweltziel 3: Meere ohne Beeinträchtigung der marinen Arten und Lebensräume durch die Auswirkungen menschlicher Aktivitäten“ müssen die Maßnahmen in der MSRL und WRRL koordiniert werden. Viele wandernde Fischarten, die eine freie Durchgängigkeit zwischen ihren Lebensräumen im Meer und in den Flüssen benötigen, sind inzwischen bedroht, einige in Deutschland bereits ausgestorben. Etwa 90% der für die Durchgängigkeit notwendigen Arbeiten sind nicht umgesetzt, so dass anadrome und katadrome Fisch- und Neunaugenarten wie z.B. Aal, Lachs und Meerneunaugen viele Gewässerstrecken nicht bzw. nicht sicher durchwandern können. Ebenfalls relevant sind neben der Durchgängigkeit auch intakte Habitats z.B. zum Ablachen. Mit Blick auf den Verweis der Bundesregierung zur Verschneidung der Maßnahmen der WRRL mit denen der MSRL fordert der [Name anonymisiert], die WRRL-Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme dringend um die zentralen Aufgaben und notwendigen Maßnahmen der MSRL zu ergänzen bzw. die Maßnahmen, die auch den Zielen der MSRL dienen, prioritär umzusetzen. Soweit diese Maßnahmen nicht im direkten Tätigkeitsbereich der für die WRRL zuständigen Behörden liegen, müssen aktiv ein intensiver fachübergreifender Dialog und eine Umsetzungsstrategie zu einer gemeinsamen Zielerreichung aufgebaut werden. Die Richtlinien müssen effektiv durch</p>			



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	ressortübergreifendes Arbeiten und Integration aller beteiligten Akteure (z.B. Wasserwirtschaft, Umweltverbände und Landwirtschaft) umgesetzt werden. Die Einbindung von Umwelt- und Gewässerschutzzielen in Förderrichtlinien und die Umsetzung von attraktiven Förderstrukturen sind unerlässlich für eine zeitnahe Zielerreichung beider Richtlinien. Lücken im Ordnungsrecht müssen geschlossen sowie Regulierungs- und Vollzugsdefizite behoben werden. Übergeordnet sollte das Vorsorge- und Verursacherprinzip bei der Erarbeitung und Umsetzung der Maßnahmenprogramme immer klar im Vordergrund stehen. Das vorrangige Ziel muss sein, Verschmutzung zu vermeiden. Wer sie doch verursacht, muss auch für die Wiederherstellung des guten Zustands aufkommen.			
BP-0091-5000 -0042-0063	Ifd. DS-Nr.: 141 15. Abstimmung mit der FFH-RL; Verzahnung von Maßnahmen zum Erhalt der Biodiversität und der Umsetzung der WRRL. Der [Name anonymisiert] hält es für erforderlich eine möglichst vollständige Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie bis 2027 mit der Umsetzung der neuen europäischen Biodiversitätsstrategie zu verknüpfen, um die europäischen Umweltziele zu erreichen. Hierfür ist eine stärkere Verknüpfung von Maßnahmen zum Erhalt der Biodiversität und der WRRL-Umsetzung für erforderlich. Das Anhörungsdokument enthält leider keinen Überblick über den Zielerreichungsgrad in den Schutzgebieten des Netzes Natura 2000 (vgl. NMU 2020, S. 116f.), obwohl aufgrund rechtlicher Verknüpfungen in Schutzgebieten gemäß Artikel 4 Abs. 1 c der WRRL in Verbindung mit Anhang IV bzw. § 64e NWG alle Normen und Ziele der WRRL bis 2015 zu erreichen sind. In diesem Zusammenhang lediglich auf die eigenständigen Berichtspflichten der FFH-RL und Vogelschutz-RL zu verweisen, halten wir für zu „kurz gesprungen“.	Die Einzelforderung wurde zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Umsetzung des Maßnahmenprogramms wird geprüft, ob die Maßnahmentypen auch die Ziele von Natura 200 unterstützen. Weitere Informationen zur Berücksichtigung wasserabhängiger Schutzgebiete finden Sie in Kapitel 1.7 des Niedersächsischen Beitrags zu den Maßnahmenprogrammen 2021 bis 2027 der Flussgebiete Elbe, Weser, Ems und Rhein.		Niedersachsen
BP-0091-5000 -0042-0064	Ifd. DS-Nr.: 142 In den Schutzgebieten, für die ein besonderer Bedarf des Schutzes des Oberflächen- oder Grundwassers oder zur Erhaltung wasserabhängiger Lebensräume oder Arten besteht, ist eine fristgerechte Umsetzung der Ziele zwingend vorgegeben.	Die Einzelforderung wurde zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.		Niedersachsen
BP-0091-5000 -0042-0066	Ifd. DS-Nr.: 144 Die herausragende Bedeutung der Gewässerökosysteme für den Erhalt der Biodiversität sollte noch stärker in	Die Einzelforderung wurde zur Kenntnis genommen. Dem wasserwirtschaftlich und naturschutzfachlich hohem Wert der Gewässer		Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>den Vordergrund gerückt werden. Auen und Ufer sind als elementare Bestandteile der Gewässerökosysteme unverzichtbar und benötigen mehr naturnahe Entwicklung in der Fläche. Gewässer sollten als Rückgrat im bundesweiten Biotopverbund entwickelt werden. Beiträge zur Umsetzung von FFH und Vogelschutzrichtlinie könnten so mit der Umsetzung der WRRL verknüpft werden. Flüsse, Flussauen, Moore, Feuchtgebiete und Gewässerentwicklungskorridore sind "hot spots" der Biodiversität. Diese Lebensräume sind oft Natura 2000-Schutzgebiete. Sie zu erhalten gehört zu den grundlegenden WRRL Anforderungen. Auch wenn kleinere Gewässereinheiten nicht berichtspflichtig sind, sind Quellen, Bäche und Gräben wichtige Elemente der Gewässerlebensräume und einer gesamthaften Betrachtung im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie von der Quelle bis zur Mündung ins Meer. Die Biodiversität der Gewässerlebensräume ist in der Regel viel stärker bedroht als die der meisten Land-Ökosysteme. Durch Verbauung, Stau, intensive Landwirtschaft und Stoffeinträge, um nur einen Teil relevanter Faktoren zu nennen, sind viele Arten in Deutschland gefährdet. Die Biodiversitätskrise findet auch in den Fließ- und Stillgewässern, in den Feuchtgebieten und im Grundwasser statt. Fast alle Kieslaicher und strömungsliebenden Fische sind gefährdet, ebenso viele Mollusken, Krebse, Insekten und Pflanzen. Flüsse und Fließgewässer sind die Lebensadern in der Landschaft, Fluss-Korridore sind nicht nur besonders artenreich, sie stellen in der Regel auch die wichtigsten Biotopverbundsachsen dar. Der Biotopverbund in Deutschland ist ohne die blau-grüne Infrastruktur der Flüsse und Fluss-Korridore nicht darstellbar. Eine Renaturierung von linearen und vernetzten Gewässerökosystemen dient auch der Erhaltung der</p>	<p>und Gewässerauen wird im Rahmen des Aktionsprogramms Niedersächsische Gewässerlandschaften Rechnung getragen.</p>		
<p>BP-0103-4000 -0052-0009</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 186 Der „Klimawandel“ wird in den Unterlagen nur durch die Darlegung von dokumentierten Wissen behandelt. Es kann schon jetzt vermutet werden, dass nach Ablauf des Bewirtschaftungszyklus die Situation neu bewertet werden muss.</p>	<p>Die Einzelforderung wurde zur Kenntnis genommen.</p>		<p>Niedersachsen</p>
<p>BP-0116-3000 -0063-0017</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 272 Der Verzicht auf eine Klimakorrektur in Folge des sich abzeichnenden Klimawandels, wobei dies dem Bericht zur Folge der zurzeit noch eher „dünnen“ Datenbasis</p>	<p>Zum Thema Grundwasserbelastungen wird im Bewirtschaftungsplan ausgeführt, dass die bisherige Analyse ergeben hat, dass eine „Klimakorrektur“ der niedersächsischen</p>		<p>Niedersachsen</p>



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>geschuldet ist. Der Dachverband stellte in den letzten Jahren fest, dass insbesondere Spitzenabgaben in den Sommermonaten zunehmen und insofern für die Entnahmemengen im Jahresverlauf eine immer größere Flexibilität (m³/Tag, m³/Monat und Brunnen) benötigt wird. Die weitere Auseinandersetzung mit diesem Thema erscheint vor diesem Hintergrund geboten. Gegebenenfalls ist zukünftig für die wasserwirtschaftliche Abgrenzung von Trinkwassereinzugsgebieten die Einführung eines Nachhaltigkeitskorridors sinnvoll.</p>	<p>Bewertung nicht angebracht und notwendig ist. Dem Thema Klimawandel und dessen Folgen wird im Bewirtschaftungsplan ein eigenes Kapitel (2.4) gewidmet. Bei der Grundwassermengenbewirtschaftung wird der Klimawandel berücksichtigt. Der Grundwasserbewirtschaftungsplan (Niedersächsisches Umweltministerium, 2018) und das Niedersächsische Wasserversorgungskonzept tragen diesem Vorsorgegedanken Rechnung. Es ist zutreffend, dass es insbesondere in Sommermonaten mit deutlichen Trockenphasen zur Erhöhung der Spitzenentnahmen kommen kann. Daraus ergibt sich für die Entnahmemengen im Jahresverlauf die Erfordernis einer immer größeren Flexibilität, die im Rahmen von Wasserrechtsverfahren zukünftig stärker zu beachten sein wird. Der Vorrang der öffentlichen Wasserversorgung ist unmissverständlich durch § 12 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 Nr. 10 WHG geregelt. Verstärkend ist § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 WHG zu beachten.</p>		
BP-0131-4000-0074-0012	<p>lfd. DS-Nr.: 306 Bewirtschaftungsziele in Schutzgebieten (BWP, S. 141). In den Ausführungen zu den Bewirtschaftungszielen in Schutzgebieten wird zutreffender Weise eine vielfach hohe Übereinstimmung der wasser- und naturschutzrechtlichen Ziele erkannt, die der Umsetzung von WRRL-Maßnahmen in FFH-Gebieten eine hohe Priorität einräumt. Unsere vielfache Erfahrung ist aber, dass die Integrierung von Maßnahmen im Handlungsfeld Morphologie und Durchgängigkeit in vielen Schutzgebieten und bei der Umsetzung von Maßnahmen im Sinne der FFH-RL eine nur untergeordnete Rolle spielt. So wurden uns schon mehrfach Managementpläne für Schutzgebiete vorgelegt, in denen trotz Vorkommen bedeutender Fließ- und Auengewässer und gefährdeter, hoch prioritärer Fischarten so gut wie keine Maßnahmen für dieses Handlungsfeld geplant wurden. Auch einige der für die Schutzgebiete zuständigen Ökologischen Stationen legen keine bis wenige Aktivitäten zur Umsetzung von Gewässerrenaturierungen an den Tag, obwohl dieses in den vorhandenen oft hoch prioritären Gewässerläufen fachlich dringend geboten wäre. Hier besteht nach unserer</p>	<p>Die Einzelforderung wurde zur Kenntnis genommen.</p>		Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
BP-0200-4000 -0127-0010	<p>Einschätzung in vielen Fällen ein erhöhter Beratungs- und Überwachungsbedarf des Landes bei der Integration von WRRL-Zielen in die Managementplanung von Natura-2000-Gebieten.</p> <p>Ifd. DS-Nr.: 481</p> <p>Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels. Die Deutsche Anpassungsstrategie an den Klimawandel (DAS, Bundesregierung 2008) wurde veröffentlicht und mit dem Aktionsplan Anpassung (APA, Bundesregierung 2011) und den Fortschrittsberichten (Fortschrittsbericht, APA II, Bundesregierung 2015, Fortschrittsbericht mit dem APA III, Bundesregierung 2020) fortgeschrieben. Aktuell beobachtete Auswirkungen des Klimawandels in Deutschland werden im Rahmen der Deutschen Anpassungsstrategie im Monitoringbericht (UBA 2019) dargestellt. Der 2021 eingerichtete DAS-Basisdienst des [Name anonymisiert] stellt Daten über die Veränderungen der Wasserhaushaltsgrößen und der Wasserqualität infolge der Auswirkungen des Klimawandels auf der Grundlage von Klimaprojektionen für einzelne Bundeswasserstraßen zur Verfügung, um somit den Klimawandel zukünftig in die Planung mit einzubeziehen. Perspektivisch ist geplant, Klimaprojektionen für alle Bundeswasserstraßen im DAS-Basisdienst zur Verfügung zu stellen. Maßnahmen, die sich aus der Durchführung von Untersuchungen zum Klimawandel an Bundeswasserstraßen ergeben, sind mit der [Name anonymisiert] abzustimmen. Verwiesen wird auf die Datengrundlagen im DAS-Basisdienst.</p>	<p>Bezüglich der Abwägung Ihrer bundesweiten, flussgebietsgemeinschafts-übergreifenden Stellungnahmen können wir Ihnen mitteilen, dass eine Abwägung der Länder / Flussgebietsgemeinschaften im Entwurf vorliegt. Eine endgültige Version wird erst im Dezember vorliegen und Ihnen dann auch zur Verfügung gestellt. Es kann aber bereits zum jetzigen Zeitpunkt abgeschätzt werden, dass die Abwägungen zu keinen Änderungen der Texte in den niedersächsischen Beiträgen führen werden.</p>		Niedersachsen
BP-0200-4000 -0127-0011	<p>Ifd. DS-Nr.: 482</p> <p>Meeresspiegelanstieg Der Meeresspiegel der Nordsee wird bis zum Ende des Jahrhunderts 2100 im Vergleich zum Jahr 2000 im 17. bis 83. Wahrscheinlichkeitsperzentil mit 61 cm bis 110 cm und einem Median von 84 cm ansteigen (IPCC 2019). Ein Meeresspiegelanstieg erhöht das Verhältnis von Flutstromgeschwindigkeit zu Ebbstromgeschwindigkeit in vielen Bereichen der Ästuare. Dadurch wird der Import von marinem Feinsediment in das Ästuar verstärkt, die Ablagerung (Deposition) im Ästuar erhöht und damit potenziell die Wassertiefe in der Fahrrinne verringert. Falls die Verringerung der Wassertiefe aufgrund der zusätzlichen Deposition größer ausfallen sollte als die Vergrößerung der Wassertiefe infolge des Meeresspiegelanstiegs, sind zusätzliche Baggerungen notwendig, um die Fahrrinntiefe zu erhalten. Da ein Meeresspiegelanstieg sowohl die Flut- als auch die Ebbstromgeschwindigkeit und somit die mittlere</p>	<p>Die Einzelforderung wurde zur Kenntnis genommen.</p>		Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
BP-0200-4000 -0127-0030	<p>Tidestromgeschwindigkeit im Ästuar erhöht, ist mit einem erhöhten Schwebstoffgehalt zu rechnen. Zudem gelangt aufgrund des Meeresspiegelanstiegs Meerwasser weiter stromauf, so dass Salinitäts- und Trübungszone(n) weiter stromaufwärts wandern. Infolge häufigerer und länger andauernder Niedrigwasserphasen im Sommer mit sehr geringem Zufluss aus dem Binnenbereich kann es kurzfristig zu einem zusätzlichen Eindringen von Salz in das Ästuar und zu einer weiteren Verschiebung der Trübungszone nach stromauf kommen. Der limnische Lebensraum im tidebeeinflussten Hauptstrom kann sich dadurch verkleinern. Ein Meeresspiegelanstieg erhöht das Ausgangsniveau von Sturmfluten und führt somit zu einer Häufung von Sturmflutereignissen. Damit nehmen Herausforderungen im Zusammenhang mit der Entwässerung des Hinterlands zu. Die Entwässerung kann zukünftig aufgrund zunehmender Starkniederschläge und Abflüsse im Winter aus dem Binnenbereich zusätzlich erschwert werden.</p>	Dem Hinweis folgend wurde eine Anpassung des Textteils des Bewirtschaftungsplans vorgenommen.	<p>Textanpassung Kap. 2.4 "Zukünftige Veränderungen der Wasserhaushaltsgrößen sowie der Wasserqualität sind jedoch für längerfristige Zeithorizonte schwer vorhersagbar. Trotzdem müssen die Auswirkungen des Klimawandels im Rahmen der Bewirtschaftungsplanung angemessen berücksichtigt werden. Ein Instrument um den Unsicherheiten der Klimawirkungen entgegenzutreten stellt der 2021 eingerichtete DAS-Basisdienst des [Name anonymisiert] dar. Der DAS Basisdienst stellt Daten über die Veränderungen der Wasserhaushaltsgrößen und der Wasserqualität infolge der Auswirkungen des Klimawandels auf der Grundlage von Klimaprojektionen zur Verfügung, um somit den Klimawandel zukünftig in die Planung mit einzubeziehen. Die Deutsche Anpassungsstrategie an den Klimawandel (DAS, Bundesregierung 2008) wurde veröffentlicht und mit dem Aktionsplan Anpassung (APA, Bundesregierung 2011) und den Fortschrittsberichten</p>	Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	DAS-Basisdienst für die Planung eingeführt worden und stellt die Planungsgrundlage dar.		(Fortschrittsbericht, APA II, Bundesregierung 2015, Fortschrittsbericht mit dem APA III, Bundesregierung 2020) fortgeschrieben. Aktuell beobachtete Auswirkungen des Klimawandels in Deutschland werden im Rahmen der Deutschen Anpassungsstrategie im Monitoringbericht (UBA 2019) dargestellt."	
BP-0200-4000 -0127-0031	<p>Ifd. DS-Nr.: 502</p> <p>Kap. 2.4.4, Seite 59 Zitat: „Die Ausführungen zu den Klimafolgen für die Wasserwirtschaft in Niedersachsen basieren auf Ergebnissen des Forschungsprojekts KliBiW (Globaler Klimawandel – Wasserwirtschaftliche Folgenabschätzung für das Binnenland; NLWKN 2017c, NLWKN 2019a), einer Klimawirkungsstudie für Niedersachsen und Untersuchungen, die im Rahmen des Gewässerkundlichen Landesdienstes (GLD) durchgeführt worden sind. Die klimatischen Betrachtungen wurden ergänzt durch den Klimareport Niedersachsen des Deutschen Wetterdienstes. Die Entwicklungen in der Vergangenheit bis heute wurden auf Grundlage von beobachteten Messdaten an Klimastationen des Deutschen Wetterdienstes sowie an Fließgewässerpegeln des NLWKN, der [Name anonymisiert] sowie der [Name anonymisiert] ermittelt. Die Abschätzung der zukünftig möglichen Veränderungen erfolgte unter der Annahme des Szenarios RCP8.5, welches durch ein Ensemble von acht bzw. 14 regionalen Klimamodellen repräsentiert wurde, deren Ergebnisse als Eingangsdaten für drei verschiedene hydrologische Impaktmodelle dienten.“ Anmerkung: Der Durchführung von Untersuchungen zum Klimawandel an Bundeswasserstraßen kann unter dem Vorbehalt zugestimmt werden, dass die sich daraus ergebenden Maßnahmen im Einvernehmen mit der [Name anonymisiert] realisiert werden. Verwiesen wird auf die vorhandenen Klimaprojektionen, die für alle Bundeswasserstraßen vorliegen. Begründung: In KLIWAS und im BMVI-Expertenetzwerkes wurden für die Bundeswasserstraßen Modelle geprüft und Ergebnisse ausgewertet, dadurch liegen belastbare Projektionen für die Bundeswasserstraßen vor. Für die Bundeswasserstraßen ist auf die im Expertenetzwerk TF 1 erarbeiteten Aussagen zu den Projektionen im</p>	Die Einzelforderung wurde zustimmend zur Kenntnis genommen.		Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
BP-0200-4000 -0127-0032	<p>Wasserhaushalt zurückzugreifen. Individualisierte Aussagen werden im Zuge der Einvernehmenserteilung durch die [Name anonymisiert] mit Bezug auf die Ergebnisse des Expertennetzwerkes angepasst. An den Bundeswasserstraßen ist nur mit abgestimmten Daten zu arbeiten. Im 2020 veröffentlichten Fortschrittsbericht (einschl. APA III) der BR wurde der Anpassungsbedarf an Bundeswasserstraßen festgeschrieben. Maßnahmen, die sich aus der Durchführung von Untersuchungen zum Klimawandel an Bundeswasserstraßen ergeben, sind mit der [Name anonymisiert] abzustimmen. Auf die Datengrundlagen des DAS-Basisdienstes wird verwiesen.</p> <p>Ifd. DS-Nr.: 503</p> <p>Kap. 2.4.4, Seite 59 Ergänzung: Der Meeresspiegel wird bis zum Ende des Jahrhunderts 2100 im Vergleich zum Jahr 2000 im 17. bis 38. Wahrscheinlichkeitspercentil mit 61 cm bis 110 cm und einem Median von 84 cm ansteigen (IPCC 2019). Ein Meeresspiegelanstieg erhöht das Verhältnis von Flutstromgeschwindigkeit zu Ebbstromgeschwindigkeit in vielen Bereichen der Ästuare. Dadurch wird der Import von marinem Feinsediment in das Ästuar verstärkt, die Ablagerung (Deposition) im Ästuar erhöht und damit potenziell die Wassertiefe in der Fahrrinne verringert. Falls die Verringerung der Wassertiefe aufgrund der zusätzlichen Deposition größer ausfallen sollte als die Vergrößerung der Wassertiefe infolge des Meeresspiegelanstiegs, sind zusätzliche Baggerungen notwendig, um die Fahrrinntiefe zu erhalten. Ein Meeresspiegelanstieg erhöht das Ausgangsniveau von Sturmfluten und führt somit zu einer Häufung von Sturmflutereignissen. Damit nehmen Herausforderungen im Zusammenhang mit der Entwässerung des Hinterlands zu. Die Entwässerung kann zukünftig aufgrund zunehmender Niederschläge und Abflüsse aus dem Binnenbereich, insbesondere im Winter, zusätzlich erschwert werden. Zudem gelangt Meerwasser weiter nach oberstrom, so dass Salinitäts- und Trübungszone(n) weiter stromaufwärts wandern. Dies führt dazu, dass sich die bereits jetzt kritischen Sauerstoffmangel- und Trübungssituationen in der Unterems weiter verschlechtern. Dies gilt ebenfalls für die anderen Ästuare, wenn auch nicht in diesem Ausmaß.</p> <p>Begründung: Es fehlt ein Absatz zum Meeresspiegelstieg. Ohne eine Betrachtung des Meeresspiegelanstiegs ist das Kapitel unvollständig, da sich dieser deutlich auf die</p>	Dem Hinweis folgend wurde eine Anpassung im Bewirtschaftungsplan vorgenommen.	<p>Textanpassung Kap.2.4.4 "Der Meeresspiegel wird bis zum Ende des Jahrhunderts 2100 im Vergleich zum Jahr 2000 im 17. bis 38. Wahrscheinlichkeitspercentil mit 61 cm bis 110 cm und einem Median von 84 cm ansteigen (IPCC 2019). Ein Meeresspiegelanstieg erhöht das Verhältnis von Flutstromgeschwindigkeit zu Ebbstromgeschwindigkeit in vielen Bereichen der Ästuare. Dadurch wird der Import von marinem Feinsediment in das Ästuar verstärkt, die Ablagerung (Deposition) im Ästuar erhöht und damit potenziell die Wassertiefe in der Fahrrinne verringert. Falls die Verringerung der Wassertiefe aufgrund der zusätzlichen Deposition größer ausfallen sollte als die Vergrößerung der Wassertiefe infolge des Meeresspiegelanstiegs, sind zusätzliche Baggerungen notwendig, um die Fahrrinntiefe zu erhalten. Ein Meeresspiegelanstieg erhöht das Ausgangsniveau von Sturmfluten und führt somit zu einer Häufung von Sturmflutereignissen. Damit nehmen Herausforderungen im Zusammenhang mit der Entwässerung des Hinterlands zu. Die Entwässerung kann zukünftig aufgrund zunehmender Niederschläge und Abflüsse aus dem Binnenbereich, insbesondere im Winter, zusätzlich erschwert werden. Zudem gelangt</p>	Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	zukünftige Bewirtschaftung und Maßnahmenplanung auswirken wird.		Meerwasser weiter nach oberstrom, so dass Salinitäts- und Trübungszone(n) weiter stromaufwärts wandern. Dies führt dazu, dass sich die bereits jetzt kritischen Sauerstoffmangel- und Trübungssituationen in der Unterems weiter verschlechtern. Dies gilt ebenfalls für die anderen Ästuarare, wenn auch nicht in diesem Ausmaß."	
BP-0200-4000 -0127-0042	Ifd. DS-Nr.: 513 Kap. 8.4, Seite 191 Zitat: „... Beständigkeit gegen den Klimawandel ...“ Änderung: Beständigkeit gegen die Folgen des Klimawandels Begründung: Thematisiert werden hier nicht der Klimawandel an sich, sondern die Auswirkungen des Klimawandels.	Die Einzelforderung führte zu einer Anpassung des Textteils des Bewirtschaftungsplans.	Textanpassung Kap. 8.3: "Beständigkeit gegen die Folgen des Klimawandels..."	Niedersachsen
BP-0201-5000 -0128-0002	Ifd. DS-Nr.: 531 Aus Sicht der [Name anonymisiert] ergeht folgende Stellungnahme: 1. Die Inhalte der BWPL überschneiden und ergänzen sich vielfältig mit den Zielen der EU-FFH-RL, die Planung wird insofern begrüßt. 2. Sowohl die Managementpläne für die FFH-Gebiete als auch der BWPL enthalten Aussagen zur zeitlichen Ausgestaltung der Maßnahmendurchführung. Es bietet sich an zu gegebener Zeit eine Harmonisierung der Zeitschienen beider Planungsebenen vorzunehmen, soweit beide die gleichen Gebiete oder Objekte zum Inhalt haben. Beispiele hierfür sind u.a. Gewässer der WRRL in den FFH-Gebieten 75 (Dumme, Schnegaer MB, Köhlener-Clenzer-Püggener Bach, Lüchower Landgraben) u. 247 (Jeetzel, Alte Jeetzel, Drawehner Jeetzel..).	Die Einzelforderung wurde zur Kenntnis genommen.		Niedersachsen



Report Anhörung zum Bewirtschaftungsplan, Auszug

Themenblock "Zielerreichung"

angewendete Filter :

• Eingangsstelle = Niedersachsen

• Schlagwort = abweichende Bewirtschaftungsziele, abweichende Bewirtschaftungsziele, Nutzungsinteressen, Wasserkraft, Bestandsschutz, Bewirtschaftungsziele, Fristverlängerung, Transparenzansatz, Transparenzansatz, Zielerreichung, Transparenzansatz, Zielerreichung, Maßnahmenumsetzung, Ziele GAP und Greening, Zielerreichung, Zielkulisse Gewässer, Zielkulisse WRRL bis 2050

• Anzahl Datensätze: 115

Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
BP-0058-4000 -0025-0003	<p>lfd. DS-Nr.: 25</p> <p>zu Seite 121 Gründe für Fristverlängerungen. Als zulässige Gründe für Fristverlängerungen über das Jahr 2027 hinaus sind grundsätzlich nur „natürliche Gegebenheiten“ angeführt (Maßnahme wurde erfolgreich durchgeführt, jedoch deren Wirkung wird noch erwartet). Gleichzeitig wird in der Unterlage bereits richtigerweise darauf hingewiesen, dass aufgrund anderer diverser Gründe (beispielsweise fehlende technische Verfügbarkeit) bis dahin nicht alle notwendigen Maßnahmen an allen Wasserkörpern in die Umsetzung gelangt sein werden. Die Wasserrahmenrichtlinie sieht hier offensichtlich keine Ausnahmen vor. Insofern bitte ich um Darstellung, inwieweit mit den beschriebenen Anstrengungen/ Ausführungen (vergl. Kapitel 7 Maßnahmenprogramm) ggfs, möglichen Vertragsverletzungsverfahren entgegengewirkt wird.</p>	<p>Niedersachsen steht zu den Zielen und Anforderungen der WRRL. Deren Umsetzung erfordert jedoch eine immense Anzahl an ergänzenden Maßnahmen. Daher wird dem Transparenzansatz der LAWA gefolgt. Auf diese Weise wird zum einen an den ambitionierten Zielen festgehalten. Zum anderen wird nachvollziehbar dargelegt, welche Ressourcen für deren Umsetzung benötigt werden und in welchem Zeitraum eine Umsetzung erfolgt.</p>		Niedersachsen
BP-0063-4000 -0026-0001	<p>lfd. DS-Nr.: 30</p> <p>Stellungnahme der Stadt [Name anonymisiert] zu den abweichenden Bewirtschaftungszielen für den Wasserkörper DE_RW_DENI_22042 Halsebach, gemäß § 30 WHG - Herleitung und Begründung weniger strenger Bewirtschaftungsziele, (Bearbeitung: NLWKN, Betriebsstelle Verden, November 2020) 1. Die Stadt fordert langfristig für den Halsebach das Ziel eines guten ökologischen Zustands aufrecht zu erhalten. Hierfür sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen. 2. Die Aufwertung des Halsebachs vom schlechten Zustand zum unbefriedigenden Zustand kann nur der erste Schritt sein. Mögliche Maßnahmen sind im Gewässerentwicklungsplan Halse aus dem Jahr 2003 dargestellt. Der Gewässerentwicklungsplan Halse ist zu aktualisieren. 3. Der Mühlenteich in Verden-Dauelsen muss als kulturhistorisches Staugewässer erhalten bleiben. Bei einem ausreichenden Wasserfluss in der Halse kann und soll die Durchgängigkeit, z.B. mit einer</p>	<p>Die Einzelforderung besteht aus verschiedenen Anregungen, welche nicht Regelungsgegenstand des Bewirtschaftungsplans sind. Einige Anregungen könnten im Rahmen der Maßnahmenumsetzung Berücksichtigung finden.</p>		Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
BP-0076-3000 -0034-0004	<p>Fischtreppe/einem Umlauf, verbessert werden. 4. Ziel der Stadt [Name anonymisiert] ist eine schrittweise und deutliche Senkung der Wasserförderung am Panzenberg, eine schrittweise und deutliche Senkung der Wasserlieferung nach Bremen und eine schrittweise Senkung des Wasserverbrauchs im Verbandsgebiet. Die schrittweise und deutliche Senkung des Trinkwasser- und Grundwassergebrauchs soll die Trockenschäden in Natur und Landschaft mildern und eine nachhaltige Trinkwasserversorgung für künftige Generationen gewährleisten. Hierzu muss die künftige Erlaubnis zur Wasserförderung am Panzenberg alle 5-10 Jahre überprüft werden. Zur Zielerreichung ist eine überregionale Zusammenarbeit zwischen den Wasserverbänden und Kommunen erforderlich. Zur Umsetzung sind auch Maßnahmen einer dezentraleren und alternativen Wasserförderung, einer Grauwassernutzung sowie Maßnahmen zur besseren Wasserrückhaltung in der Landschaft und einer verbesserten Grundwasserneubildung zu formulieren und umzusetzen.</p>	Die Einzelforderung wurde zur Kenntnis genommen.		Niedersachsen
BP-0076-3000 -0035-0004	<p>Ifd. DS-Nr.: 46</p> <p>2.6 Transparenzansatz. Inwieweit der Transparenzansatz mit den Regelungen der WRRL zu vereinbaren ist, kann seitens der Verbände nicht beurteilt werden. Grundsätzlich wird dieser Ansatz jedoch begrüßt, da er aufzeigt, dass die Gesamtaufgabe, unabhängig vom vorgegeben Zeitrahmen, in dem ihre Umsetzung durch die bekannten, den Ablauf hemmenden Randbedingungen nicht erfüllbar ist, dennoch seitens der Umsetzungspflichtigen erkannt wird. Dieser Ansatz stellt aus unserer Sicht den Vorschlag einer Zielvereinbarung dar, die machbar erscheint und dessen Anerkennung durch die EU durch die in der Politik dazu berufenen Akteure auch politisch durchgesetzt werden sollte.</p>	Die Einzelforderung wurde zur Kenntnis genommen.		Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
BP-0083-3000 -0038-0001	<p>erscheint und dessen Anerkennung durch die EU durch die in der Politik dazu berufenen Akteure auch politisch durchgesetzt werden sollte.</p> <p>Ifd. DS-Nr.: 60</p> <p>Große Teile des norddeutschen Tieflands sind in den letzten einhundert Jahren massiv durch Maßnahmen des Kulturbaus überprägt worden. Dies gilt im besonders hohen Maße für das Emsgebiet. Die Erschließung des Emslandes basierte auf einem sehr breiten politischen Konsens und wurde durch eigens eingerichtete Dienststellen und Finanzierungsprogramme von Bund und Ländern gefördert. Es wurden nach Durchführung ordnungsgemäßer Genehmigungsverfahren tausende Gewässerkilometer ausgebaut oder gänzlich neu erstellt. Dabei wurden erhebliche ökologische Werte zerstört und gleichzeitig neue Kulturlandschaften erschaffen. Nicht nur für die ökologische oder konventionelle Landwirtschaft sind funktionierende Entwässerungssysteme eine unverzichtbare Voraussetzung, auch Wohnsiedlungen und Gewerbeflächen sind auf das Niveau abgestellt. Aus Sicht der Landeshauptstadt mag Niedersachsen nur dünn besiedelt sein, aber die Einwohnerdichte liegt deutlich über der der allermeisten EU-Staaten. Alle Maßnahmen an Gewässern sind daher stets auf ihre hydraulischen Auswirkungen zu prüfen. Wenn keine negativen Veränderungen zu erwarten sind oder diese ausgeglichen werden können, ist eine Voraussetzung zur Realisierung erfüllt. Diese eigentlich banale Voraussetzung ist auch im NLWKN-Leitfaden zur Maßnahmenplanung benannt, wird aber in der übergeordneten Diskussion zur Umsetzungsstrategie regelmäßig in Unkenntnis der Gefälleverhältnisse übergangen. Aus dieser Situation heraus wird gefordert, ein Einvernehmen über die praktischen Ziele der Richtlinie zu erzielen. Seit 2015 haben wir in Gesprächen mit MU und NLWKN darauf hingewiesen, dass der seitens der Fachverwaltung genutzte Ansatz nicht dazu geeignet ist, auch nur halbwegs die Vorgaben der Richtlinie zu erfüllen. Es wurde Kritik zu den Bewertungsverfahren, den Finanzierungsinstrumenten und der Flächenbereitstellung geäußert. In Gesprächen und Schriftstücken wurden rechtliche und fachliche Argumente vorgebracht, denen im Grundsatz nicht widersprochen wurde. Der vorgelegte Entwurf bestätigt unsere Kritik. Er legt auf vielen Seiten dar, dass nur ein kleiner Bruchteil der Wasserkörper die Ziele erreichen</p>	<p>Die Einzelforderung wurde zur Kenntnis genommen. Für Maßnahmen, die Auswirkungen auf Anlieger haben können, ist ein Zulassungsverfahren vorgeschrieben. In diesem Zuge werden die Auswirkungen ermittelt und bewertet. Dadurch besteht im Rahmen der Dialoge die Möglichkeit, die Maßnahmentypen und den quantifizierten Maßnahmenbedarf unter Berücksichtigung der örtlichen Kenntnisse gemeinsam zu diskutieren, zu konkretisieren und auch zu lokalisieren. Auf diese Weise wird den lokalen Besonderheiten Rechnung getragen.</p>		Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	wird. Der nunmehr zur Hilfe genommene Transparenzansatz ist weder richtlinienkonform, noch mit EU-Gremien vorabgestimmt. Die Bundesregierung hielt sich im Rahmen einer Anfrage der Grünen/Bündnis 90 zum Ansatz sehr bedeckt und verwies diesbezüglich auf die Zuständigkeit der Bundesländer. Die Länder tragen schließlich das finanzielle Risiko. Von Klagen ist auszugehen. Ein Vertragsverletzungsverfahren seitens der Kommission ist ebenfalls sehr wahrscheinlich.			
BP-0083-3000 -0038-0008	Ifd. DS-Nr.: 67 Zwei unserer berichtspflichtigen Verbandsgewässer (Delschloot, Igelriede) fallen durch Grundwasserentnahmen der öffentlichen Wasserversorgung regelmäßig im Mittellauf trocken. Dies sollte durch das 4GWK-Projekt bekannt sein. Als Belastung wird es nicht dargestellt. Das Trockenfallen ist in Kauf zu nehmen, wenn die Förderungen und Versorgung nicht in Frage gestellt werden sollen. Insofern liegen analog zum Beispiel Halsebach Gründe für Ausnahmen vor.	Es ist richtig, dass die Gewässer Delschloot und Igelriede Gegenstand der Untersuchungen im 4-GWK-Projekt (4-Grundwasserkörper-Projekt) waren (Grundwasserkörper Leda-Jümme Lockergestein links). Konsequenzen analog zum Halsebach (abweichende Bewirtschaftungsziele gemäß § 30 WHG) wurden aus dem 4-GWK-Projekt nicht abgeleitet. Alle Grundwasserkörper (GWK) in Niedersachsen sind im guten mengenmäßigen Zustand und keiner ist als gefährdet eingestuft. Falls für die Gewässer Delschloot und Igelriede künftig abweichende Bewirtschaftungsziele gelten sollen, müsste dies gutachterlich belegt werden. Da eine Analyse der Kausalbeziehungen zwischen Grundwasserentnahmen und Auswirkungen auf Oberflächengewässer recht anspruchsvoll sein kann, sieht das Maßnahmenprogramm vor, dass hierfür vorrangig die Zulassungsverfahren und die hierfür üblichen hydrogeologischen Gutachten genutzt werden sollen. Erst auf der Grundlage vertiefender Betrachtungen zu den Kausalzusammenhängen sowie nach weiteren Prüfungen, insb. zu Alternativen für die Trinkwasserversorgung, kommt eine Entscheidung nach § 30 WHG in Betracht.		Niedersachsen
BP-0091-5000 -0042-0002	Ifd. DS-Nr.: 79 2. Rechtliche Ausgangssituation, Formales Hinsichtlich der rechtlichen Ausgangssituation begrüßt der [Name anonymisiert], dass die EU-Kommission nach	Niedersachsen steht zu den Zielen und Anforderungen der WRRL. Deren Umsetzung erfordert jedoch eine immense Anzahl an ergänzenden Maßnahmen. Daher wird dem		Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>Überprüfung der WRRL gemäß Art. 19 Abs. 2 entschieden hat, dass es keiner Änderung des Normtextes bedarf. Die EU-Kommission und der ENVI benennen als Gründe für die Tatsache, dass die Ziele der WRRL noch nicht vollständig erreicht worden seien, die unzureichende Finanzierung, die besonders langsame Umsetzung und die unzureichende Integration der Umweltziele in die sektoralen Politiken (EU-KOM 2019). Aus der Entscheidung, dass die WRRL zweckmäßig ist und nicht überarbeitet werden soll, ergibt sich für das Niedersächsische Umweltministerium als oberste Landeswasserbehörde, gemäß der Zuständigkeit für die wasserwirtschaftliche Planung, die grundsätzliche Pflicht, die Ziele der WRRL bis zum Stichtag in 2027 zu erreichen.</p>	<p>Transparenzansatz der LAWA gefolgt. Auf diese Weise wird zum einen an den ambitionierten Zielen festgehalten. Zum anderen wird nachvollziehbar dargelegt, welche Ressourcen für deren Umsetzung benötigt werden und in welchem Zeitraum eine Umsetzung erfolgt.</p>		
BP-0091-5000-0042-0009	<p>lfd. DS-Nr.: 86 4. Ergebnisse der Bewertung der Gewässer nach dem 2. Bewirtschaftungszyklus 4.1 Fortschritt der Zielerreichung der Wasserkörper bis 2021. Ziel der WRRL war die Herstellung eines guten Zustands aller Gewässer binnen 15 Jahren, also bis Ende des Jahres 2015. Nur unter einschränkenden Voraussetzungen sieht die WRRL Verlängerungs- bzw. Ersatzfristen bis Ende 2021 und letztmalig bis Ende 2027 vor. Aktuell haben nur ca. 3 % der Oberflächengewässer in Niedersachsen den guten ökologischen Zustand oder das gute ökologische Potential erreicht. Etwa 51 % der Grundwasserkörper weisen einen schlechten chemischen Zustand auf. Damit wurden die Bewirtschaftungsziele für Oberflächengewässer und das Grundwasser am Ende des zweiten Bewirtschaftungszeitraums im Jahr 2021 in großem Umfang und für alle Handlungsfelder verfehlt, und dass in etwa im gleichen Maß wie im Jahr 2015. In Niedersachsen ist es somit seit nunmehr 21 Jahren nicht gelungen, den Gewässerzustand in einem nennenswerten Maße zu verbessern. Diese Bilanz ist aus Sicht des [Name anonymisiert] erschreckend und ernüchternd.</p>	<p>Die Einzelforderung wurde zur Kenntnis genommen.</p>		Niedersachsen
BP-0091-5000-0042-0011	<p>lfd. DS-Nr.: 88 5. Zielerreichung 2027, fehlende Harmonisierung des Umgangs mit der Frage der Zielerreichung 2027, der Fristverlängerungen und des Transparenzansatzes zwischen den Bundesländern. Der [Name anonymisiert] kritisiert die fehlende Harmonisierung des Umgangs mit der Frage der Zielerreichung 2027 und der Fristverlängerungen zwischen den Bundesländern. Dies</p>	<p>Die Länder und Staaten der Flussgebietsgemeinschaften gehen an verschiedenen Stellen unterschiedlich mit den Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) um, z.B. bei der Größe der Wasserkörper oder auch der Anzahl der Messstellen. Eine Harmonisierung ist daher kaum möglich, nur eine Annäherung im Laufe der Zeit. In Deutschland</p>		Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>hat zum Ergebnis, dass innerhalb der gleichen Flussgebietsgemeinschaft ein Teil der Bundesländer den „Transparenzansatz“ verfolgt und andere nicht. Am konkreten Beispiel benannt bedeutet dies zum Beispiel, dass im Maßnahmenprogramm für alle Wasserkörper in der FFG Elbe in Sachsen-Anhalt die Zielerreichung bis 2027 angegeben ist, in Niedersachsen dagegen für große Anteile eine Zielerreichung bis 2033, bis 2045 oder auch noch später angegeben ist. Hieraus kann allerdings nicht geschlussfolgert werden, dass in Sachsen-Anhalt alle Wasserkörper ihr Ziel schon 2027 erreichen und in Niedersachsen dies erst nach dem Jahre 2045 der Fall sein wird. Vielmehr handelt es sich um ein unterschiedliches methodisches Vorgehen, welches aus Sicht des [Name anonymisiert] ein großes Defizit darstellt, da so eine Vergleichbarkeit nicht gegeben ist. Die Aufstellungen auf Flussgebietsebene, wie viele Wasserkörper ihr Ziel 2027 erreichen (FGG Elbe 2020, S. 239, Tab. 5.8 und Tab. 5.9) und welche erst zu einem späteren Zeitpunkt, entbehren einer einheitlichen Grundlage und sind somit gehaltlos. Die eigentlich durch die WRRL aufgehobene Abgrenzung an Landesgrenzen ist damit „schleichend“ wieder eingeführt worden. Das unterschiedliche Vorgehen der Länder ist intransparent und in den Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen auf nationaler Ebene weder offen dargelegt noch nachvollziehbar.</p>	<p>sind sich die LAWA und die Umweltministerkonferenz einig, dass an den Zielen und Anforderungen der WRRL sowie am bestehenden Zielniveau festgehalten wird. Bewirtschaftungsziele werden daher im 3. Bewirtschaftungsplan (BWP), genauso wie bisher, nur in Ausnahmefällen abgesenkt werden. Um die Ziele der WRRL flächendeckend zu erreichen, wird allerdings mehr Zeit für die Umsetzung von Maßnahmen benötigt, als die WRRL vorsieht. Zudem braucht es zum Teil Jahre, bis umgesetzte Maßnahmen ihre Wirkung entfalten und die Bewirtschaftungsziele erreicht werden. Unter dem Begriff „Transparenzansatz“ hat die LAWA für den 3. BWP eine bundesweite Vorgehensweise entwickelt, mit der für alle Gewässer der gesamte Prozess bis zum Erreichen der Bewirtschaftungsziele transparent dargestellt werden soll. Im Rahmen dieses Ansatzes wird ausgehend vom aktuellen Kenntnisstand für alle Wasserkörper eine „Vollplanung“ durchgeführt. Dabei werden jeweils alle Programmmaßnahmen ermittelt, die zur Zielerreichung nach heutigem Kenntnisstand erforderlich sind. Für jeden Wasserkörper erfolgt die Abschätzung einer zeitlichen Perspektive. Diese setzt sich zusammen aus dem Zeitraum bis zur Umsetzung aller Programmmaßnahmen und dem Zeitraum, bis im Anschluss daran die Bewirtschaftungsziele erreicht werden. Bei langsam wirkenden Maßnahmen kann dieser Zeitraum viele Jahre umfassen. Die LAWA hat hierfür verschiedene Dokumente in ihren Fachgremien erstellt bzw. erarbeitet. Niedersachsen unterstützt und folgt den erarbeiteten Empfehlungen zur LAWA zur Umsetzung des Transparenz-Ansatzes bezüglich der Verlängerung des Umsetzungszeitraums für ergänzende Maßnahmen an den Oberflächengewässern. Andere, wenige und überwiegend Länder mit kleineren Flächenanteilen haben bei der Erstellung der 3. Bewirtschaftungspläne entschieden, diese Vorgehensweise nicht anzuwenden, insbesondere weil aus Ihrer Sicht keine Streckung des</p>		



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
BP-0091-5000 -0042-0012	<p>lfd. DS-Nr.: 89</p> <p>Grundsätzlich ist der Erklärung der LAWA, der sich Niedersachsen angeschlossen hat, dass bis 2027 alle Anstrengungen unternommen werden müssen, um so viele Wasserkörper wie möglich in den guten Zustand zu bringen und bis 2027 so viele Maßnahmen wie möglich umzusetzen, zu begrüßen. Leider ist die Begrifflichkeit „so viel wie möglich“ diffus und unbestimmt. So bleibt offen wie das „so viel wie möglich“ in der niedersächsischen Bewirtschaftungsplanung sichergestellt werden soll und woran es gemessen und überprüft werden kann. Der [Name anonymisiert] ist der Auffassung, dass bis 2027 mehr Anstrengungen unternommen werden könnten, als dies die Bewirtschaftungsplanung im Entwurf bis 2027 vorsieht. Aber selbst wenn das im Entwurf beschriebene für den Zeitraum 2021 – 2027 das „Bestmögliche“ wäre, bleibt insbesondere angesichts des Freiwilligkeitsprinzips unklar, wie sichergestellt werden soll, dass es auch gelingt die dort beschriebenen grundsätzlichen und ergänzenden Maßnahmen bis 2027 anzugehen und umzusetzen. Es fehlt hierfür in Niedersachsen grundsätzlich ein Steuerungs- und Kontrollinstrument. Der [Name anonymisiert] hält daher einen Soll-/Ist-Vergleich der Maßnahmenumsetzung für unabdingbar.</p>	<p>Umsetzungszeitraums in ihrem Zuständigkeitsbereich notwendig erscheint.</p> <p>Mit dem 3. Bewirtschaftungsplan werden die Defizite für jeden Wasserkörper beschrieben und eine Vollplanung vorgenommen, so dass es zukünftig zusätzlich zum qualitativen auch einen quantitativen Soll-Ist Vergleich geben wird. Im Übrigen wird auf die Beantwortungen BP-0091-5000-0042-0015 und -0018 verwiesen.</p>		Niedersachsen
BP-0091-5000 -0042-0013	<p>lfd. DS-Nr.: 90</p> <p>Für das Jahr 2027 wird im Entwurf des BWP die Zielerreichung von 1.480 (von 1.540 OWK) Oberflächenwasserkörpern als unwahrscheinlich eingestuft (NMU 2020, S. 69) und für 62 (von 90 GWK) Grundwasserkörpern wird das Risiko der Zielerreichung als gefährdet betrachtet (NMU 2020, S. 75). Im Vergleich zur Zustandsbewertung werden somit keine wesentlichen Änderungen bei der Gesamtbewertung bis 2027 prognostiziert. Damit wird bereits deutlich, dass es auch im 3. Bewirtschaftungszyklus zu keiner Verbesserung des ökologischen Gewässerzustands kommen wird. Es wird lediglich angenommen, dass die Oberflächengewässer, die sich bereits aktuell in einem guten ökologischen Zustand/Potenzial befinden, diesen Zustand auch 2027 noch aufweisen werden (NMU 2020, S. 206). Der [Name anonymisiert] kritisiert, dass das prognostizierte Ziel in Niedersachsen für 2027 damit ausschließlich die</p>	<p>Die Einzelforderung wurde zur Kenntnis genommen. Niedersachsen steht zu den Zielen und Anforderungen der WRRL. Deren Umsetzung erfordert jedoch eine immense Anzahl an ergänzenden Maßnahmen. Daher wird dem Transparenzansatz der LAWA gefolgt. Auf diese Weise wird zum einen an den ambitionierten Zielen festgehalten. Zum anderen wird nachvollziehbar dargelegt, welche Ressourcen für deren Umsetzung benötigt werden und in welchem Zeitraum eine Umsetzung erfolgt.</p>		Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>Beibehaltung des defizitären Status Quo ist. Dies stellt aus Sicht des [Name anonymisiert] eine Missachtung der WRRL dar. Der [Name anonymisiert] hat erhebliche Zweifel daran, dass eine Bewirtschaftungsplanung, bei der von vorne herein feststeht, dass sie nur den Status Quo aufrecht erhält und nicht zur Zielerreichung beitragen wird, EU-rechtskonform ist.</p>			
<p>BP-0091-5000 -0042-0014</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 91 Niedersachsen hat den Zeitraum für die Umsetzung der Maßnahmen und für die Zielerreichung bis zum Jahr 2057 gestreckt. Damit prognostiziert das Land, dass es mehr als einen doppelt so langen Zeitraum für die Zielerreichung braucht, als es die gesetzliche Grundlage vorsieht. Der [Name anonymisiert] kritisiert, dass das Land Niedersachsen offenbar auch weiterhin wenig ambitioniert vorgeht und auch in den nach 2027 anstehenden zwei weiteren Bewirtschaftungszyklen bis 2039 über weitere 12 Jahre offensichtlich nicht gewillt ist, alle möglichen Anstrengungen vorzunehmen. Denn anhand der zeitlichen Staffelung der prognostizierten Daten für die Zielerreichung bis 2033, bis 2039, bis 2045, bis 2051 und bis 2057 ist abzulesen, dass die überwiegende Mehrheit der Oberflächenwasserkörper erst zwischen 2051 und 2057 die Ziele hinsichtlich Morphologie und Durchgängigkeit erreichen wird (NMU 2020, S. 127). Während zum Beispiel nur 123 Wasserkörper bis 2033 das Handlungsziel für Morphologie erreichen werden, sollen 821 Wasserkörper dieses Ziel erst bis 2057 erreichen. Dies bedeutet, dass über die 30-jährige Periode von 2021 bis 2051 nur so viel getan wird, dass 597 Wasserkörper ihr Ziel erreichen können, aber in nur 6 Jahren zwischen 2051 und 2057 821 dieses Ziel erreichen sollen. Diese eklatant ungleiche Relation kann auch nicht darin begründet sein, dass der Eintritt der vollständigen Wirkung erst mit einem gewissen Zeitverzug nach der Umsetzung der Maßnahmen eintritt, sondern zeigt auf, dass das was im Rahmen der Vollplanung als notwendig benannt wurde, zeitlich weit nach hinten geschoben wird.</p>	<p>Hier liegt offenbar ein Missverständnis vor. Es sollen an allen Wasserkörpern (WK) ab sofort weiterhin Maßnahmen zur Zielerreichung umgesetzt werden, v.a. auch, um sich ergebende Chancen (z.B. des Flächenerwerbs) effizient zu nutzen. Dies wird durch die Formulierung „2021 bis spätestens ...“ für alle Umsetzungsgruppen in Tabelle 13 des Maßnahmenprogramms deutlich. Die WK mit einer Maßnahmenumsetzung bis 2027 (= Priorität 1 & 2) sollen in diesem Zeithorizont prioritär behandelt und mit Maßnahmen versehen werden. Sie bieten die besten Voraussetzungen zur zeitnahen Zielerreichung und haben ökologisch die höchste Bedeutung in Niedersachsen (ganz gleich, ob NWB oder HMWB). Den WK mit den vergleichsweise schlechtesten Voraussetzungen, geringerer ökologischer Bedeutung bzw. den derzeit größten Abständen zur Zielerreichung werden zwar auch ab sofort weiterhin Maßnahmen zuteil. Aufgrund des überwiegend sehr umfangreichen Maßnahmenbedarfs in diesen WK erstreckt sich die Maßnahmenumsetzung und Zielerreichung bis in die letztgenannten Zeiträume.</p>		<p>Niedersachsen</p>
<p>BP-0091-5000 -0042-0015</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 92 Da Niedersachsen den Transparenzansatz in erster Linie für oberirdische Gewässer und Maßnahmen aus dem Handlungsfeld Morphologie und Durchgängigkeit verfolgt, für das Grundwasser und andere Handlungsfelder aber nicht, entsteht kein kohärentes und in sich schlüssiges Konzept der Bewirtschaftungsplanung und der Ziel- und</p>	<p>In Niedersachsen werden im nächsten Zyklus nicht alle für die Zielerreichung der Gewässer notwendigen Maßnahmen begonnen werden können. Daher findet der Transparenzansatz der LAWA Anwendung. Im Rahmen der Prüfung wird ermittelt, ob eine Umsetzung aller zur Zielerreichung erforderlichen Maßnahmen bis</p>		<p>Niedersachsen</p>



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	Zeithorizonte.	2027 ergriffen werden können. Dabei spielt unter anderem der derzeitige Zustand des Gewässers eine Rolle. Auf diese Weise wird eine möglichst zügige Umsetzung der Ziele der WRRL gewährleistet.		
BP-0091-5000 -0042-0016	Ifd. DS-Nr.: 93 Soweit im Bewirtschaftungsplan angeführt wird, das auch zukünftig der Schwerpunkt der Maßnahmen auf den Fließgewässern liegen soll, an denen das entsprechende Potenzial für die Entwicklung einer gewässertypischen Lebensgemeinschaft zu finden ist (NMU 2020 S. 127f.), so stellt sich uns die Frage, ob diese Schwerpunktsetzung bis 2057 gelten soll und wann ggf. die dann übrigen Gewässer ihren Zielzustand erreichen sollen. Die Verbindung von einerseits dem Rahmenkonzept für die zukünftige Umsetzung der EG-WRRL im Bereich Fließgewässer, bei der eine Auswahl geeigneter Gewässer (Schwerpunktgewässer) für die Maßnahmenumsetzung getroffen wurde und andererseits der Vollplanung ist nicht dargelegt oder erläutert. Die Schwerpunktgewässer wurden anhand fachlicher Kriterien definiert. Es handelt sich dabei um Gewässer mit 3.300 km Gesamtlänge (von 18.000 km für die EG-WRRL relevanten in Niedersachsen), die noch über ein entsprechend relativ intaktes Arteninventar und ein hohes Regenerationsvermögen verfügen. Somit sind diese nur eine Gewässerqualitätsstufe vom Zielzustand entfernt, so dass Niedersachsen hoffte, hier im 2. Bewirtschaftungszeitraum reale Erfolge bei der Erreichung der angestrebten Ziele erreichen zu können. Ein sichtbarer Erfolg hat sich allerdings bisher nicht eingestellt.	Es sollen an allen Wasserkörpern (WK) ab sofort weiterhin Maßnahmen zur Zielerreichung umgesetzt werden, v.a. auch, um sich ergebende Chancen (z.B. des Flächenerwerbs) effizient zu nutzen. Die WK mit einer Maßnahmenumsetzung bis 2027 (= Priorität 1 und 2) sollen in diesem Zeithorizont prioritär behandelt und mit Maßnahmen versehen werden. Sie bieten die besten Voraussetzungen zur zeitnahen Zielerreichung und haben ökologisch die höchste Bedeutung in Niedersachsen (ganz gleich, ob NWB oder HMWB). Die WK mit den vergleichsweise schlechtesten Voraussetzungen, geringerer ökologischer Bedeutung bzw. den derzeit größten Abständen zur Zielerreichung werden zwar auch ab sofort weiterhin Maßnahmen zuteil. Aufgrund des überwiegend sehr umfangreichen Maßnahmenbedarfs in diesen WK erstreckt sich die Maßnahmenumsetzung und Zielerreichung bis in die letztgenannten Zeiträume (vgl. auch Beantwortung der Einzelforderung Nr. 91).		Niedersachsen
BP-0091-5000 -0042-0018	Ifd. DS-Nr.: 95 6. Fristverlängerung und Vollplanung im Niedersächsischen Bewirtschaftungsplan. Der [Name anonymisiert] begrüßt, dass der dritte Bewirtschaftungsplan nunmehr den kompletten Maßnahmenbedarf für die Zielerreichung darstellt, auch wenn wir darauf hinweisen müssen, dass diese sog. „Vollplanung“ schon im ersten und zweiten Bewirtschaftungszeitraum hätte stattfinden müssen. Die Erreichung des guten Zustands/Potenzial in der überwiegenden Zahl der Oberflächenwasserkörper und bei einer großen Zahl der Grundwasserkörper wird für 2027 laut des Entwurfs des Nds. Bewirtschaftungsplan als unwahrscheinlich angesehen (NMU 2020, S. 120). Daher	Bei der Anwendung des "Transparenzansatzes" bei der Aufstellung des 3. Bewirtschaftungsplans handelt es sich nicht um eine gesetzlich vorgesehene Fristverlängerung, sondern um eine Vorgehensweise, die Fälle, in denen die Zielerreichung aus anderen Gründen bis 2027 unrealistisch ist und für die die WRRL/EU KOM bisher keine Lösung bereitstellt. Dazu gehören insbesondere begrenzte finanzielle und personelle Ressourcen bei den Behörden und Maßnahmenträgern, fehlende Flächenverfügbarkeit, oder Nutzungskonflikte. Im "Technischen Dokument" der Wasserdirektoren zu den "Natürlichen Gegebenheiten" in Bezug auf		Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>will Niedersachsen für fast alle Gewässer weitere Fristverlängerungen über 2027 hinaus in Anspruch nehmen. Nach dem Dezember 2027 stößt diese Lösung indes an ihre normativen Grenzen durch die Beschränkung auf solche Zielverfehlungen, die ihren Grund ausschließlich in natürlichen Gegebenheiten finden (vgl. Reinhardt 2021, S. 6). Der [Name anonymisiert] weist dabei in Hinblick auf die von Niedersachsen angeführten Begründungen auf das ungleiche Verhältnis der Begründungsansätze hin: während Fristverlängerungen für 149 Fließgewässer-OWKs aufgrund natürlicher Gegebenheiten in Anspruch genommen werden sollen, liegen bei 1358 Fließgewässer-OWKs andere Begründungen (zwingende Abfolge von Maßnahmen, unveränderbare Dauer von Verfahren, Marktmechanismen) vor. Gemäß Art. 4 Abs. 4 WRRL, den Dokumenten der EU-Kommission und auch entsprechend § 29 Abs. 3 WHG ist eine Fristverlängerung über 2027 hinaus nur zulässig, wenn die Zielerreichung aufgrund natürlicher Gegebenheiten verfehlt wird. Die niedersächsische Bewirtschaftungsplanung sieht allerdings, sich orientierend an den Empfehlungen der LAWA zum sogenannten „Transparenz-Ansatz“, weiterhin Fristverlängerungen auch mit den Begründungen fehlende technische Durchführbarkeit und unverhältnismäßige Kosten oder unverhältnismäßiger Aufwand vor. Der [Name anonymisiert] weist darauf hin, dass dies nicht EU-rechtskonform sein dürfte. Der von der LAWA empfohlene „Transparenzansatz“ wurde auch nicht mit der EU-Kommission abgestimmt.</p>	<p>die Ausnahmen in der WRRL (vgl. EU-Wasserdirektoren 2017) wurde eine Verständigung über die Anforderungen an die Begründungen getroffen. So werden bei Inanspruchnahme der Fristverlängerung aufgrund natürlicher Gegebenheiten fundierte Schätzungen des erwarteten Zeithorizonts bis zum Erreichen des guten ökologischen Zustands/ Potenzials – ggf. differenziert nach den beeinträchtigten biologischen Qualitätskomponenten – gefordert. Mit dem Transparenzansatz soll der Umsetzungsdruck aufrecht erhalten und gleichzeitig offen mit der Zielverfehlung 2027 umgegangen werden. Dieser Lösung wurde der Vorzug gegeben gegenüber einer unglaubwürdigen und unrealistischen Zielfestsetzung 2027 in dem Wissen, es nicht zu erreichen. Vor diesem Hintergrund werden die Probleme und die gewählten Lösungsansätze dargelegt und erläutert, aufgrund welcher Datenlage und welcher Methodik welche Maßnahmen zur Zielerreichung identifiziert sind, aus welchen Gründen ihre vollständige Umsetzung bis 2027 nicht erreichbar ist, verbunden mit einer Einschätzung, wann aus heutiger Sicht die Maßnahmen umgesetzt werden können und das Ziel erreicht werden kann.</p>		
BP-0091-5000-0042-0020	<p>lfd. DS-Nr.: 97 Der [Name anonymisiert] kritisiert, dass die Begründung der Fristverlängerungen weiterhin nicht ausreichend transparent und detailliert genug begründet ist, sondern in „Standardkategorien“ vorgenommen wird. Fristverlängerungen müssen auf der Ebene von Wasserkörpern angewendet und begründet werden (vgl. LAWA 2020, S. 3). Dies ist im Entwurf des Bewirtschaftungsplans nicht der Fall. Beispielhaft sei darauf verwiesen, dass zum Beispiel im Handlungsfeld Durchgängigkeit 3430 Querbauwerke erst zwischen 2027 und 2051 durchgängig gemacht werden sollen. Die</p>	<p>Es wird auf die Beantwortung der Einzelanforderung BP-0091-5000-0042-0018 verwiesen.</p>		Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
BP-0091-5000 -0042-0026	<p>einheitliche Begründung für die Verlängerung um weitere ein bis vier Bewirtschaftungszeiträume von jeweils 6 Jahren lautet „zwingende Abfolge von Maßnahmen, unveränderbare Dauer von Verfahren, Marktmechanismen“ (s. NMU 2020a, Tab. 14, S.70). Diese Pauschalität wird den Begründungserfordernissen in keiner Weise gerecht. Die Dauer von notwendigen Verfahren dürfte beispielsweise in etwas bei allen Querbauwerken ähnlich sein. Als Begründung weshalb 1527 Querbauwerke erst nach 2045 durchgängig gemacht werden können, kann „die Verfahrensdauer“ daher nicht herangezogen werden, ebenso wenig wie die zwingende Abfolge von Maßnahmen. In Wahrheit erfolgt eine Verteilung der Maßnahmen der Vollplanung über den Zeitraum von 2021 bis 2057 anhand einer Priorisierung, z.B. soll die Durchgängigkeit an den Querbauwerken zuerst an den prioritären Gewässern und Hauptwanderwegen hergestellt werden. Der Grund dafür, dass Maßnahmen in einem Oberflächenwasserkörper z.B. erst nach 2045 ergriffen werden, ist daher nicht eine gemäß LAWA-Empfehlung ausgewiesene Begründung, sondern die vom Land Niedersachsen vorgenommene geringe Priorisierung des Gewässers. Die Anspruchnahme von Fristverlängerungen für 46 Grundwasserkörper aufgrund der Verfehlung des guten chemischen Zustands wird mit „natürlichen Gegebenheiten“ begründet (NMU 2020, S. 138). Der [Name anonymisiert] wendet ein, dass diese Begründung nur dann zutreffend wäre, wenn bis 2027 alle notwendigen grundlegenden und ergänzenden Maßnahmen ergriffen würden, um den guten chemischen Zustand der GWK zu erreichen und nur die Zielerreichung aufgrund der sich über längere Zeiträume erstreckenden Prozesse des Grundwassers erst nach 2027 zu erwarten wäre. Tatsächlich aber sind die geplanten grundlegenden Maßnahmen im Bereich Landwirtschaft gar nicht ausreichend, um zu einer Zielerreichung führen zu können. In diesem Kontext sehen wir die Voraussetzungen für die Fristverlängerung als nicht zutreffend angegeben an und wenden ein, dass der entsprechenden „Logik“ folgend der Transparenzansatz auch für die GWK in Anspruch genommen werden müsste.</p>	<p>Es wird auf die Beantwortungen der Einzelforderungen mit den Nrn. 221 bis 225 der Stellungnahme mit der ID 60 verwiesen.</p>	Niedersachsen	



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>Bewirtschaftungsziele für den Wasserkörper Halsebach (NMU2020, S. 130). Der Halsebach ist aufgrund der Wasserentnahme durch das Wasserwerk Panzenberg in seiner Wasserführung beeinträchtigt und fällt in bestimmten Abschnitten temporär trocken. Der [Name anonymisiert] wendet ein, dass die in § 30WHG genannten Voraussetzungen nach Satz 1 Ziffern 1-4 für den Halsebach nicht vorliegen. Seit über zwei Jahrzehnten gibt es massive Proteste von den Naturschutzverbänden [Name anonymisiert] und [Name anonymisiert], der Initiative „[Name anonymisiert]“ und vielen Bürgern in den betroffenen Ortschaften Scharnhorst und Dauelsen der Stadt Verden, gegen die Auswirkungen der zu hohen Trinkwasserförderung im WW Panzenberg. Durch die ab 1983 begonnene Wasserentnahme mit 7 zentralen Brunnen in der Rotenburger Rinne sind katastrophale Schäden am grundwassergebundenen Ökosystem im Bereich der Halse, in der Landwirtschaft, in der Forstwirtschaft, an Gebäuden und am Infrastrukturvermögen eingetreten. Betroffen ist auch das Schutzgut Boden. Hier sind zahlreiche Absackungen an der Erdoberfläche entstanden. Durch das Absinken des Grundwasserspiegels werden Moorflächen und Torfschichten im Halsetal trocken, so dass sich der Torf entmineralisiert und klimaschädliches CO₂ in die Atmosphäre entweicht. Betroffen sind nicht nur der Halsebach als Oberflächengewässer, sondern auch zahlreiche Bäche, Gräben und Teiche in der Peripherie bis in die Gemeinden Kirchlinteln und Langwedel. Nach den Berechnungen des [Name anonymisiert] Verden ist das von der Wasserentnahme beeinträchtigte Gebiet über 100 km² groß, indem der Grundwasserspiegel um mindestens 1 m bis 9 m durch die Förderung abgesunken ist. Dies betrifft etwa ein Siebtel der Fläche des Landkreises Verden und Teile des Landkreises Rotenburg. Damit der Bereich des Halsebaches wieder in einen guten ökologischen Zustand gelangt und die Anforderungen der WRRL erfüllt werden, fordern wir seit langem und auch mit dieser Stellungnahme eine drastische Reduzierung der Grundwasserentnahme am Panzenberg auf ein umweltverträgliches Maß. Auch eine reduzierte Wasserfördermenge auf 8,825mio.m³/a ist für die Halse und die Peripherie ökologisch nicht verträglich. Die Vorgaben der WRRL zielen auf die Erhaltung und Entwicklung intakter Gewässerlebensräume ab. Die derzeitige Grundwasserentnahme an der Halse verstößt</p>			



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
BP-0091-5000 -0042-0027	<p>gegen die Vorgaben der WRRL und die Regelungen des WHG. Spätestens mit dem Ablauf der alten Genehmigung für das WW [Name anonymisiert] im Jahr 2009 hätten die beiden Wasserversorger [Name anonymisiert] und [Name anonymisiert] in Absprache mit den Wasserbehörden für eine neue Bewilligung alternative Versorgungsmöglichkeiten für Bremen erschließen und umsetzen müssen, um die Förderung am Panzenberg zu verringern und dadurch das ökologische Potenzial des Halsebaches gemäß den Vorgaben der WRRL zu verbessern. In den vergangenen 12 Jahren seit Ablauf der alten Fördergenehmigung im Jahre 2009 ist bezüglich der Anforderungen nach WRRL für den Halsebach und auch bezüglich der Umsetzung von möglichen Alternativen bewusst nichts geschehen. Solche Alternativen zur Wasserversorgung für Bremen anstelle der Grundwasserentnahme am Panzenberg stehen jedoch konkret zur Verfügung und müssten nur begonnen und umgesetzt werden. Bei der Festlegung der abweichenden Bewirtschaftungsziele für die Halse wurden die Belange des grundwasserabhängigen Ökosystems insbesondere zum Schutz der Moorflächen nicht berücksichtigt. Zudem ist die öffentliche Wasserversorgung für die Einwohner Bremens nach § 50 Abs. 1 WHG eine Aufgabe der Daseinsvorsorge, die nicht vom [Name anonymisiert], sondern von der [Name anonymisiert] zunächst in eigener Verantwortung erfüllt werden muss. Für die Anwendung des § 30 WHG ist daher gar kein Raum. Der [Name anonymisiert] fordert, das festgelegte weniger strenge Bewirtschaftungsziel „unbefriedigend“ für den Halsebach zu streichen und die bisherige Zustandsbewertung des ökologischen Potentials mit „schlecht“ zu belassen. Die Streichung betrifft auch die als Maßgabe mit eingeflossene Höhe der Wasserentnahmemenge von 8,825 Mio. m³jährlich. Der [Name anonymisiert] beantragt, stattdessen eine Fristverlängerung nach § 29 WHG für den Halsebach in Anspruch zu nehmen. Die gesetzlichen Voraussetzungen (Art. 4 Abs. 4 WRRL) für eine Fristverlängerung sind nach unserer Auffassung erfüllt.</p>	<p>Es wird auf die Beantwortungen der Einzelforderungen mit den Nrn. 226 und 227 der Stellungnahme mit der ID 60 verwiesen.</p>		Niedersachsen
17.03.2022	<p>Für die Entscheidungen zum Halsebach wurden die Grundlagen unübersichtlich auf zahlreiche verschiedene</p>	- 287 -		



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
BP-0091-5000 -0042-0028	<p>Einzel dokumente im PDF-Format und in Anlagen verteilt, was die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit erheblich erschwert. Ferner handelt es sich auf dem Server des NLWKN bei den Hintergrunddokumenten einerseits um alte Unterlagen, die den Wasserrechtsantrag des [Name anonymisiert] von 2015 betreffen und andererseits um neue Unterlagen zu dem jetzigen Bewirtschaftungsplan 2021 nach WRRL, dabei ist unklar, welche Daten in diesem Verfahren herangezogen werden.</p> <p>Ifd. DS-Nr.: 106</p> <p>Der NLWKN -BSt Verden- hat in einem separaten Hintergrundpapier von November 2020 die Herleitung und Begründung der abweichenden Bewirtschaftungsziele für den Halsebach gemäß § 30 WHG dargestellt. Die Entscheidung des NLWKN -BSt Verden- ist jedoch ermessensfehlerhaft. Bei der Abwägung wurde nicht berücksichtigt, dass sehr wohl konkrete Alternativen zur Grundwasserförderung am Panzenberg bestehen und diese als verhältnismäßig auch umgesetzt werden könnten. Der [Name anonymisiert] vermisst bei den Verwaltungsstellen das eindeutige Bekenntnis pro Naturschutz und pro WRRL und den Willen, den schlechten Zustand des Oberflächengewässers der Halse zeitnah zu verbessern. Die Belange der Landwirtschaft und andere Belange sind bei der Abwägung nicht berücksichtigt worden. Der [Name anonymisiert] bemängelt, dass die Prüfung von Alternativen zur Grundwasserentnahme am Panzenberg von den beteiligten Stellen nicht ernsthaft betrieben wird. Die Alternativenprüfung für die [Name anonymisiert] erfolgte im Auftrag der [Name anonymisiert] durch das Büro [Name anonymisiert] GmbH mit Datum vom 12.12.2019. Das Gutachten zur Alternativenprüfung von Geries verkörpert einseitig die Interessen des Wasserversorgers [Name anonymisiert] und ist in seinen wesentlichen Aussagen unzutreffend und unvollständig und kann damit keine Grundlage für die Entscheidung des NLWKN VER zu § 30 WHG bilden.</p>	<p>Es wird auf die Beantwortungen der Einzelforderungen mit den Nrn. 228 bis 236 der Stellungnahme mit der ID 60 verwiesen.</p>		Niedersachsen
BP-0091-5000 -0042-0029	<p>Ifd. DS-Nr.: 107</p> <p>Für den schlechten ökologischen Zustand des Halsebaches ist die hohe Trinkwasserförderung maßgeblich verantwortlich und solange diese andauert, können sich die Halse und die Peripherie auch nicht regenerieren. Der [Name anonymisiert] fordert, mit den möglichen und zumutbaren Alternativen zur Trinkwasserversorgung der [Name anonymisiert]</p>	<p>Es wird auf die Beantwortungen der Einzelforderungen mit den Nrn. 245 bis 249 der Stellungnahme mit der ID 60 verwiesen.</p>		Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
BP-0091-5000 -0042-0031	<p>unverzüglich aktiv zu beginnen. Das betrifft einerseits Maßnahmen, die vom Land Niedersachsen (MU, NLWKN, LBEG, LK) und von der Freien Hansestadt Bremen (SKUMS) in die Wege zu leiten sind; und andererseits Maßnahmen, die von den beiden Wasserversorgern ([Name anonymisiert] und [Name anonymisiert]) umgesetzt werden können. Als Folge dieser Maßnahmen könnte die Grundwasserentnahme am WW [Name anonymisiert] drastisch reduziert werden, damit der Bereich des Halsebaches entsprechend den Zielen der WRRL baldmöglichst in einen guten ökologischen Zustand gebracht werden kann. Wir befürchten, dass durch die Abkoppelung des Verfahrens für die Festlegung der weniger strengen Bewirtschaftungsziele von dem Wasserrechtsverfahren eine Nachprüfbarkeit der Entscheidung im Bewirtschaftungsplan insbesondere der Alternativenprüfung durch die Umweltverbände erschwert oder unmöglich gemacht wird. Der [Name anonymisiert] schlägt als Lösung zur Rettung der Halse den „Weg der kleinen Schritte“ vor: Wir fordern eine schrittweise Umsetzung von anderen alternativen Versorgungsmöglichkeiten für die Freie Hansestadt Bremen und parallel dazu eine stufenweise Verminderung der Grundwasserentnahmemenge, die in der neuen Genehmigung für das WW [Name anonymisiert] festgelegt wird (Vorschlag 400.000 m³ jährliche Reduzierung). Die zeitlich gestaffelte Verringerung der Trinkwasserfördermenge könnte entweder einvernehmlich in der neuen Genehmigung festgeschrieben werden oder bereits vom [Name anonymisiert] bei der Antragstellung mit beantragt werden. Das BMU hat aktuell mit Pressemitteilung vom 08.06.2021 den Entwurf der Nationalen Wasserstrategie des Bundes vorgestellt. Es werden zusätzliche Verbundnetze und Fernleitungen nötig sein, um regionale Unterschiede bei der Wasserverfügbarkeit auszugleichen. Im Übrigen verweisen wir auf die gesonderte Stellungnahme der [Name anonymisiert] Kreisgruppe Verden vom 20.06.2021 mit weiteren Einzelheiten zu den Anhörungsdokumenten.</p>	<p>Die Einzelforderung wurde zur Kenntnis genommen. Die Festlegung abweichender Bewirtschaftungsziele für die genannten Wasserkörper unterliegt einer eingehenden Prüfung und Abwägung. Sie orientiert sich an der gängigen Rechtsprechung und den aktuell gültigen bundesweiten Vorgaben und</p>	Niedersachsen	



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen die Erreichung des guten ökologischen Potenzials und des guten chemischen Zustands für die Wasserkörper Aue/Erse ermöglichen.	Empfehlungen, z. B. jenen der LAWA. In diesem Rahmen erfolgt ebenfalls eine Prüfung der erforderlichen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen zur Erreichung des bestmöglichen Zustands.		
BP-0091-5000 -0042-0032	Ifd. DS-Nr.: 110 Der [Name anonymisiert] kritisiert die Festlegung abweichender Bewirtschaftungsziele für den GW-Körper Innerste mesozoisches Festgestein links (DEGB_DENI_4_2005). Abweichend von anderen Grundwasserkörpern im Harz wurde in der vorangegangenen Bewirtschaftungsplanung für den GW-Körper Innerste kein abweichendes Bewirtschaftungszielfestgelegt. An der montanhistorischen Belastung dürfte sich seitdem kaum etwas geändert haben. Neu ist allerdings die Planung von [Name anonymisiert] zur Wiederinbetriebnahme des Bergwerks [Name anonymisiert]. Die Wiederinbetriebnahme ist auch mit weiteren Verunreinigungen des Grundwassers verbunden. Es darf allerdings nicht sein, dass abweichende Bewirtschaftungsziele festgelegt werden, um Projektvorhaben „gängig“ zu machen. Hier ist es vielmehr Aufgabe der Zulassungsbehörde bei der Projektzulassung die Vorgaben der WRRL und des Grundwasserschutzes zu beachten.	Die bisherigen Maßnahmen im Zusammenhang mit Belastungen mit Cadmium waren konzeptioneller Natur, d.h. es wurde bisher untersucht, welche Belastungen aus welchen Quellen stammen. Die beauftragten, umfangreichen Untersuchungen zu "Cadmium im Grundwasser Niedersachsens" sind 2018 abgeschlossen worden (Bericht Universität Bremen 2018). Auf Grundlage dieses Berichtes sind die Ursachen von Qualitätsnormüberschreitungen für die Grundwasserkörper (GWK) vorgenommen worden. Für den GWK "Innerste mesozoisches Festgestein links" liegt vorrangig eine Beeinflussung der Grundwasserqualität verursacht durch den historischen Harzbergbau vor. Diese Beurteilung ist somit auf Grundlage des Berichtes 2018 für die Zustandsbewertung 2021 vorgenommen worden. Erst durch das verbesserte Systemverständnis war die Entscheidung, die weniger strengen Umweltziele in Anspruch zu nehmen, gefallen. Die Wiederinbetriebnahme des Bergwerks hat im Rahmen der Bewertung keine Rolle gespielt. Die Änderung der Bewirtschaftungsziele umfassen ausschließlich den Parameter Cadmium. Weitere Stoffe können nur eine Rolle spielen, wenn ein Zusammenhang mit dem historischen Harzbergbau nachgewiesen wird (z.B. Zink). In den nächsten Jahren ist ein entsprechendes Monitoring vorgesehen.		Niedersachsen
BP-0091-5000 -0042-0041	Ifd. DS-Nr.: 119 11. Grundwasser 11.1 Reduzierung der Nähr- und Schadstoffeinträge Der [Name anonymisiert] bemängelt, dass eine abgestimmte Umsetzung der Nitratrichtlinie und der EG-WRRL nicht zu erkennen ist. 61 GWK (das entspricht 68 % aller GWK in Niedersachsen) sind durch Einträge aus diffusen Quellen aufgrund landwirtschaftlicher Aktivitäten belastet, bei 62 Grundwasserkörpern (das entspricht 69% aller GWK in Niedersachsen) wird laut Prognose die Zielerreichung hinsichtlich Güte in 2027 nicht erreicht werden. Mit 39	Die Umsetzung der Nitratrichtlinie ist eine der Voraussetzungen für die Zielerreichung gemäß EG-WRRL. Die nationale Umsetzung der Vorgaben dieser Richtlinie erfolgt durch das Düngegesetz (DüG) und Düngeverordnung (DüV). Diese Vorschriften wurden als grundlegende Maßnahmen im Sinne der EG-WRRL gemeldet. Dass die Ziele bis 2027 nicht erreicht werden können, liegt an der trägen Reaktion auf Veränderungen der Einträge an der Geländeoberfläche auf die		Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
BP-0091-5000 -0042-0042	<p>Grundwasserkörpern sind 43% aller Grundwasserkörper aufgrund der Belastung mit Nitrat im schlechten chemischen Zustand. Für die Mehrheit dieser GWK wird als Zeitpunkt für die Zielerreichung „nach 2045“ angegeben (NMU 2020, S. 139). Diese Angabe ist unbestimmt und benennt keinen Zielhorizont. Mehr als ein Hinhalten mit Verweis auf den „Sankt Nimmerleinstag“ lässt sich dieser Angabe nicht entnehmen.</p> <p>lfd. DS-Nr.: 120 Ebenso verhält es sich mit der Zielerreichung für die Schadstoffe (Pflanzenschutzmittel und Cadmium), auch hier wird bei der Mehrzahl der betroffenen GWK die Zielerreichung für „nach 2045“ prognostiziert (NMU 2020, S.140).</p>	<p>Grundwasserbeschaffenheit. Lange Verweilzeiten und Fließzeiten führen auch zu langen Reaktionszeiten bis Verbesserungen an einer Messstelle messbar werden. Die getroffenen Angaben stehen in unmittelbarem Zusammenhang mit den Reaktionszeiten der Grundwassermessstellen des Überblicksmessnetzes in den Grundwasserkörpern. Entscheidend für den Erfolg auch nach 2027 sind entsprechende unverzügliche Maßnahmen zur Reduzierung der Einträge an der Geländeoberfläche. Nur wenn diese Maßnahmen kurzfristig umgesetzt werden, ist eine Zielerreichung möglich. Der Ansatz ist kein Verweis auf den "Sankt Nimmerleinstag". Es sind die natürlichen Gegebenheiten, die eine kurzfristige Zielerreichung verhindern. Dieser Prozess ist nicht zu beschleunigen. Die Fristgrenzen (von/nach 2045) sind nicht willkürlich aufgegriffen, sondern wurden für die Datenmeldung an die EU vorgegeben.</p> <p>Dass die Ziele bis 2027 nicht erreicht werden können, liegt an der trägen Reaktion auf Veränderungen der Einträge an der Geländeoberfläche auf die Grundwasserbeschaffenheit. Lange Verweilzeiten und Fließzeiten führen auch zu langen Reaktionszeiten bis Verbesserungen an einer Messstelle messbar werden. Die getroffenen Angaben stehen in unmittelbarem Zusammenhang mit den Reaktionszeiten der Grundwassermessstellen des Überblicksmessnetzes in den Grundwasserkörpern. Entscheidend für den Erfolg auch nach 2027 sind entsprechende unverzügliche Maßnahmen zur Reduzierung der Einträge an der Geländeoberfläche. Nur wenn diese Maßnahmen kurzfristig umgesetzt werden, ist eine Zielerreichung zu erreichen. Es sind die natürlichen Gegebenheiten, die eine kurzfristige Zielerreichung verhindern. Dieser Prozess ist nicht zu beschleunigen. Die Fristgrenzen (von/nach 2045) sind nicht willkürlich aufgegriffen, sondern wurden für die Datenmeldung vorgegeben.</p>		Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
BP-0091-5000 -0042-0043	Ifd. DS-Nr.: 121 Ob die grundlegenden Maßnahmen (Düngerecht) zur Reduzierung der Nährstoffeinträge zur Zielerreichung führen können, ist mit erheblichen Unsicherheiten verbunden (so auch NMU 2020, S. 200). Nach Auffassung des [Name anonymisiert] können die Vorgaben und Ziele der EU-Nitratrichtlinie mit der DüV und der Ausweisung der nitratsensiblen Gebiete gemäß NDüngGewNPVO in Niedersachsen nicht erfüllt werden.	Die Mittel, die zur Zielerreichung eingesetzt werden, unterliegen im Wesentlichen dem Gesetzgeber (Bund oder Land). Ihre Eignung zur Zielerreichung muss von den zuständigen Behörden angenommen werden. Darüber hinaus bietet das Land Niedersachsen bereits seit 2010 „Ergänzende Maßnahmen“ (gemäß Artikel 11 Absatz 4 EG-WRRRL) zur Verminderung diffuser Nährstoffeinträge aus der Landwirtschaft an. Das Maßnahmenprogramm beinhaltet eine Gewässerschutzberatung sowie spezielle Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen zur Förderung nachhaltig gewässerschonender Landbewirtschaftung. Schwerpunkt der Beratung ist eine optimierte Nährstoffeffizienz bei der Düngung sowie eine insgesamt verringerte Nährstoffauswaschung. Gemeinsam mit den Betrieben werden Wege entwickelt, die Inhalte des Gewässerschutzes in den Betriebsablauf zu integrieren. Die Inanspruchnahme und Umsetzung der angebotenen Maßnahmen beruht auf freiwilliger, kooperativer Basis.		Niedersachsen
BP-0091-5000 -0042-0083	Ifd. DS-Nr.: 161 20. Fazit Die Gewässer in Niedersachsen sind noch immer zu 97 % nicht im guten Zustand. Es besteht ein massives Umsetzungsdefizit, das auch mit den aus Sicht des [Name anonymisiert] defizitären Aktualisierungen der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme für den Zeitraum 2021 – 2027 nicht behoben werden kann. Niedersachsen macht die als Ausnahme vorgesehenen Fristverlängerungen zur Regel und verschiebt die Erreichung der Ziele in die ferne Zukunft. Der [Name anonymisiert] kritisiert, dass die Begründung der Fristverlängerungen den EU-rechtlichen Vorgaben und auch den LAWA-Empfehlungen zum „Transparenzansatz“ nicht genügen.	Es wird auf die Beantwortung der Einzelanforderung Nr. 95 verwiesen.		Niedersachsen
BP-0091-5000 -0042-0087	Ifd. DS-Nr.: 165 Mit dem „Transparenzansatz“ und den damit verbundenen Fristverlängerungen wird aus Sicht des [Name anonymisiert] ein System zur „Mangelverwaltung“ geschaffen, um die zu wenig ambitionierte Vorgehensweise in der Umsetzung der WRRRL zu rechtfertigen und fortzuführen. Über den „Transparenzansatz“ erfolgt eine Priorisierung von	Es wird auf die Beantwortung der Einzelanforderung Nr. 99 verwiesen.		Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>Maßnahmen vor dem Hintergrund viel zu geringer Ressourcen und fehlendem Durchsetzungswillen. Der [Name anonymisiert] fordert das Land Niedersachsen auf, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, einschließlich der Sicherstellung der finanziellen und personellen Ressourcen, um die Ziele der WRRL bis 2027 zu erreichen. Der Gewässerschutz in Niedersachsen braucht eine erheblich größere politische Priorität.</p>			
BP-0102-4000	<p>lfd. DS-Nr.: 166</p>	<p>Den Anregungen/Bedenken wird nicht gefolgt.</p>		Niedersachsen
-0050-0001	<p>Stellungnahme als sog. „Bürgeranhörung“ zum o.g. lfd. Verfahren der Bürger (u.g. Unterzeichner) [Name anonymisiert] und [Name anonymisiert] , Verden zu den abweichenden Bewirtschaftungszielen für den Wasserkörper DE_RW_DENI 22042 Halsebach gemäß S 30 WHG - Herleitung und Begründung weniger strenger Bewirtschaftungsziele, (Bearbeitung: NLWKN, Betriebsstelle Verden, November 2020). Wir fordern für den Halsebach das Ziel, einen GUTEN ökologischen Zustand zu erreichen, aufrecht zu erhalten. Hierfür sind UMGEHEND geeignete Maßnahmen zu ergreifen.(S. 2/6)1. Die Aufwertung des Halsebachs vom schlechten Zustand zum unbefriedigenden Zustand kann KEIN Schritt sein; das Problem ist hinlänglich und bereits lange bekannt, weitere Zeitverzögerungen bzw. weitere Relativierungen und Moderationen weg vom Bewirtschaftungsziel des Erreichens eines ökologisch guten Zustands sind nicht mehr vertretbar. 2. Der Halsebach ist nur als „Symptom“ einer seit vielen Jahren verfehlten Wasserschutzverordnung bzw. eines nicht befriedigenden Wassermanagements für die Landkreise Verden und Rotenburg/W. zu sehen, welche/s Nachhaltigkeit auch generationenübergreifend, grobvernachlässigt. Eine Relativierung des Problems Grundwasserentnahme unter dem Aspekt „sozioökonomischer“ Notwendigkeiten ist nicht mehr begründbar, zumal hier nur sehr eingeschränkt und kurzfristig solche „sozioökonomischen“ Argumente gesehen werden können, um nämlich das Geschäft mit dem Wasser a. zugunsten Bremens und b. zugunsten des [Name anonymisiert] weiterführen zukönnen. 3. Wir fordern grundsätzlich die Verordnung und Umsetzung eines entsprechenden Wasserschutzmanagements für die Landkreise Verden und Rotenburg/W., auf der Grundlage der Vorgaben der EU-WRRL, welches zukünftig berücksichtigt, dass die Grundwasser-Ressourcen in den Gebieten unter dem Gesichtspunkt der Nachhaltigkeit, auch</p>			



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>im Sinne einer Generationengerechtigkeit bewirtschaftet werden, wobei hier NICHT sozioökonomische Notwendigkeiten Bremens weiterhin priorisiert werden dürfen, sondern die sozioökonomischen Interessen gerade auch im Zusammenhang mit den ökologischen Notwendigkeiten für die betroffenen Landkreise im Sinne umfassender Nachhaltigkeit Berücksichtigung finden. Begründung; „Alle Mitgliedstaaten der EU sind verpflichtet, bis 2015 und in Ausnahmefällen bis 2027 alle Gewässer in einen „guten ökologischen“ und „guten chemischen Zustand“ zu bringen. Für Grundwasser ist ein „guter mengenmäßiger“ und „guter chemischer Zustand“ zu erreichen.“ Mit Stand 2018 erfüllt noch keines der 16 deutschen Bundesländer die Anforderungen an die Wasserrahmenrichtlinie. Besonders die Nitrate aus der Massentierhaltung und die Quecksilberbelastung aus der Kohleverstromung machen den Behörden zu schaffen. Ziele der EU-WRRRL sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beim Grundwasser die Gewährleistung eines „guten qualitativen und mengenmäßigen Zustands“. <p>Verbesserungsgebot</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Herstellung des „guten Zustands“ bzw. des „guten Potenzials“ bei Oberflächengewässern. <p>Verschlechterungsverbot • Der Zustand der Wasserkörper darf nicht verschlechtert werden. „Guter Zustand“ „Gewässer sind dann in einem guten Zustand, wenn ihre Lebensgemeinschaften, ihre Struktur, bei Oberflächengewässern die chemischen Inhaltsstoffe bzw. beim Grundwasser die chemischen Inhaltsstoffe und deren Menge vom Menschen nur gering beeinflusst sind.“</p> <p>Grundwasser Beim Grundwasser soll ein „guter chemischer und mengenmäßiger Zustand“ erreicht werden: 121. Queilen Richtlinie 2000/60/EG (Wasserrahmenrichtlinie) - Wikipedia: (S. 3/6) 1. WWF-Report: Bundesländer-Ranking zu Wassergüte und Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie / Umweltministerkonferenz zum Handeln aufgefordert. In: wwf.de. 5. November 2018, abgerufen am 5. November 2018. 2 Hochsprünge nach: a b c d e f g Umweltziele - der gute Zustand für unsere Gewässer, bmn.gv.at. Abgerufen am 4. April 2018. 3 Hochsprünge nach: a b g 5 y e Wilke: Ökologischer Zustand der Fließgewässer. In: Umweltbundesamt. 18. Oktober 2013 (umweltbundesamt.de [abgerufen am 4. April 2018]).</p>			



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
BP-0102-4000 -0050-0002	<p>Ifd. DS-Nr.: 167</p> <p>Weiterführende Begründungen: 1. Die Herleitung und Begründung weniger strenger Bewirtschaftungsziele, (Bearbeitung:NLWKN, Betriebsstelle Verden, November 2020), entgegen der EU-WRRRL ist nicht haltbar da sie lediglich sehr einseitig die Interessen Bremens ([Name anonymisiert]) sowie die des Trinkwasserverbands [Name anonymisiert] berücksichtigt (s.o.) 2. Das ursprüngliche Gutachten, auf dessen Grundlage die Wasserförderungsmenge, vorrangig zugunsten Bremens zur Versorgung mit Trinkwasser beruhete, ist längst widerlegt durch Gutachten von [Name anonymisiert] sowie Verlautbarungen hierzu von [Name anonymisiert]. 3. Nicht zu berechnende Schäden durch übermäßige Ausschöpfung der Ressourcen sind entstanden und werden auch durch das o.g. Gutachten belegt: a. Sog. „Trockenfallen“ Halse / angrenzendes Halsetal b. Gesamter Stadtwald Verden ist betroffen c. Umliegende Feuchtgebiete/ Moorlandschaften (Rotenburger Rinne et...) trocknen zusehends aus d. Für die Landwirtschaft (Beregnung) sind Tieferbohrungen notwendig, eine ausreichende Versorgung ist schon aktuell und mehr noch in der Zukunft stark gefährdet e. Zukünftige Versorgung in den Landkreisen Verden/Rotenburg mit ausreichend Trinkwasser ist in einem nicht mehr kalkulierbaren Maße gefährdet f. Schaden an öffentlichen wie auch Privatgrundstücken durch Absenkungen sind gegeben g. Notwendige Tieferbohrungen im privaten Bereich zur Bewässerung sind aktuell wie auch zukünftig notwendig.</p>	Die Einzelforderung ist nicht Regelungsgegenstand des Bewirtschaftungsplans.		Niedersachsen
BP-0102-4000 -0050-0003	<p>Ifd. DS-Nr.: 168</p> <p>4. Die Berücksichtigung des Klimawandels ist nicht gegeben; hiervon zeugen die zurückliegenden sehr trockenen Jahre, die mit dazu beitrugen, dass die unter 2. genannten Schäden im Zusammenhang mit der übermäßigen Förderung noch deutlicher geworden sind. Es ist eindeutig belegbar, dass sich der Klimawandel schneller vollzieht, als vorausgesagt, und dass sich die Schäden noch potenzieren werden. Auch wird sich die Wasserqualität in verbleibenden noch nutzbaren Gewässern weiter verschlechtern, a. dadurch, dass eine deutliche Zunahme der Temperaturen sich auch im Gewässer widerspiegelt (und bspw. zum</p>	Die Einzelforderung ist nicht Regelungsgegenstand des Bewirtschaftungsplans.		Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
BP-0102-4000 -0050-0004	<p>Blualgenwachstum beiträgt), zum anderen b. weil sich die Belastungen durch die Düngung in der Landwirtschaft hierin noch zunehmend negativ auswirken; so sind nach den europäischen Zielwertvorgaben bspw. weitere steigende Nitratgehalte auf keinen Fall mehr tolerierbar.</p> <p>lfd. DS-Nr.: 169</p> <p>5. Für die ökologischen und dann auch sozioökonomisch entstandenen Schäden werden vorrangig die Landkreise Verden und Rotenburg aufkommen. Dies geschieht zulasten der öffentlichen Hand also auch der Bürgerinnen und Bürger in den Landkreisen Verden und Rotenburg; hiermüssen also Steuerzahler dafür aufkommen, aber auch Privatleute wie auch Gewerbetreibende/Wirtschaft, Industrie und Landwirtschaft in den Landkreisen, die auf eine ausreichende Versorgung mit Wasser angewiesen sind ... Daher müssen für die bereits gegebenen wie auch zukünftig zu erwartenden Schäden die Verursacher aufkommen, und dies sind v.a. der Trinkwasserverband [Name anonymisiert], [Name anonymisiert](Bremen) wie auch NLWKN, auf dessen falsches und widerlegtes Gutachten die Ausbeutung der Ressourcen beruht (s.2.). 6. Erwartbar bzw. prognostizierbar sind weitere finanzielle Belastungen der Landkreise Verden und Rotenburg und somit der Steuerzahler in diesen Landkreisen, da auch die neuerlichen Rechtsprechungen zu Schäden, verursacht durch Menschenhand im Zusammenhang mit dem Klimawandel, nicht im zufriedenstellenden Maße Berücksichtigung fanden. Daher sind Strafzahlungen an die EU erwartbar bzw. wahrscheinlich. Verstöße gegen die Wasserrahmenrichtlinien sowie gegen den Naturschutz entgegen der EU-Vorgaben werden einfach ignoriert. Die aktuellen Rechtsprechungen auch des Bundesverfassungsgerichtes weisen eindeutig darauf hin, dass ein Umdenken bei den obersten Gerichten stattfindet, nämlich keinerlei weitere Schäden zu tolerieren, die nicht vermeidbar wären, da solche zulasten der nachkommenden Generationen entstünden. 7. In solchen Landkreisen wie den unseren wird die Landwirtschaft zukünftig in noch vielgrößerem Umfang von der Wasserverknappung betroffen sein. Gerade im Hinblick auf die Versorgung der Bevölkerung mit regionalen Produkten aus der Landwirtschaft bedeutet dies vorausschauend ein entsprechendes nachhaltiges Wassermanagement aufzustellen und v.a. auch umzusetzen, denn der</p>	<p>Die Einzelforderung ist nicht Regelungsgegenstand des Bewirtschaftungsplans.</p>		<p>Niedersachsen</p>



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
BP-0102-4000 -0050-0005	<p>Wasserbedarf für eine solche gelingende Landwirtschaft wird auch unter dem Aspekt des Klimawandels weiterhin steigen!</p> <p>Ifd. DS-Nr.: 170</p> <p>8. Der NLWKN muss sich auf seine eigentliche Aufgabe besinnen, nämlich Natur- und Klimaschutz wie auch eine nachhaltige Wasserwirtschaft zu betreiben. Schutz der Natur wie auch Klimaschutz, genauso wie Nachhaltigkeit kann aber nicht gesehen werden, wenn der NLWKN ganz im Sinne weiterer Ausbeutung der Ressourcen diese ermöglicht und weiterhin entgegen des Schutzes von Ressourcen auch noch Argumente dafür liefert - das KANN und DARF NICHT Aufgabe einer solchen Behörde sein. 9. Die Argumente FÜR weitere Ausbeutung der Ressourcen nährt den Verdacht, dass es dem NLWKN einzig darum geht, die ursprüngliche Absicht, nämlich die Ressourcen zugunsten der Versorgung Bremens mit Trinkwasser aufrecht zu erhalten, und damit das fälschliche Gutachten zu rechtfertigen. Dies steht im KRASSEN Widerspruch zur eigentlichen Aufgabe sowie zu dem neuerlichen Gutachten, das ja eindeutig die entstandenen Schäden im Zusammenhang mit der übermäßigen Förderung von Trinkwasser belegt. 10. Eine UNABHÄNGIGE Begutachtung der Sachverhalte vor Ort ist erforderlich und v.a. sind die Ergebnisse einer solchen dann zu beachten - ggf. wird eine Klage vor der EU-Gerichtsbarkeit hierzu geboten sein.</p>	Den Anregungen/Bedenken wird nicht gefolgt.		Niedersachsen
BP-0102-4000 -0050-0006	<p>Ifd. DS-Nr.: 171</p> <p>11. Mit einer weiteren Möglichkeit, Argumente zu liefern, um die Wasserförderung zugunsten Bremens ([Name]) aufrechterhalten zu können, wird Bremen davon entlastet, sich um alternative Möglichkeiten der Versorgung mit Trinkwasser zu bemühen. Natürlich KANN Bremen dann einzig das eigene sozioökonomische Interesse priorisieren. Die Wasseraufbereitung von Weserwasser wie auch erforderliche Investitionen zur Instandsetzung des benachbarten havarierten Wasserwerkes in Delmenhorst erspart Bremen etwas, für das aber letztlich die Landkreise Verden und Rotenburg Wümme aufkommen müssen, sie also im hohen finanziellen Maße belastet werden, statt dass Bremen in alternative Möglichkeiten der Versorgung mit Trinkwasser investieren MUSS.</p>	Den Anregungen/Bedenken wird nicht gefolgt.		Niedersachsen
BP-0102-4000 -0050-0007	<p>Ifd. DS-Nr.: 172</p> <p>12. Der Trinkwasserverband [Name anonymisiert] weist in seiner Verlautbarung zur notwendigen Erhöhung der</p>	Die Einzelforderung ist nicht Regelungsgegenstand des Bewirtschaftungsplans.		Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
BP-0102-4000 -0050-0008	<p>Wasserpreise darauf hin, dass „prozessbedingt“ mehr Wasser gefördert wird, als letztlich abrechenbar bei den Kunden ankommt. Hier MUSS DRINGEND geprüft werden, warum „prozessbedingt“ eine nicht geringe Wassermenge, die jedoch nicht für die Versorgung gefördert wird, gegeben ist, und v.a. wo diese Menge dann eigentlich bleibt.</p> <p>ifd. DS-Nr.: 173</p> <p>13. Geprüft werden muss zudem, ob die Wasserpreise die Bremen ([Name anonymisiert]) in Rechnung gestellt werden, die entstandenen sowie weiterhin entstehenden sozioökonomischen Kosten durch die genannten Schäden, für die Landkreise Verden und Rotenburg/W., berücksichtigen. 14. Bremen muss für entstehende bzw. für die bereits entstandenen Schäden aufkommen, statt auch noch am Wasserbezug aus Verden zu verdienen!</p>	Die Einzelforderung ist nicht Regelungsgegenstand des Bewirtschaftungsplans.		Niedersachsen
BP-0102-4000 -0050-0009	<p>ifd. DS-Nr.: 174</p> <p>15. Die Untere Wasserbehörde wird offenbar seit Jahren, nämlich seit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung des widerlegenden Gutachtens von [Name anonymisiert] (s.unter 1.) im Sinne der behördlichen Hierarchisierung, dahingehend angewiesen, die Regelungen nicht infrage zu stellen. In einem Gebiet, in dem die zuständige Behörde den Gewässer- wie auch Naturschutzanordnungen, MÜSSEN diese maßgeblich zuständig bleiben. Jedoch ist trotzdem anzufragen, warum die untere Wasserbehörde nicht schon längst eingegriffen hat (?).</p>	Die Einzelforderung ist nicht Regelungsgegenstand des Bewirtschaftungsplans.		Niedersachsen
BP-0102-4000 -0050-0010	<p>ifd. DS-Nr.: 175</p> <p>16. Weite Teile des Gebietes Verdener Stadtwald stehen unter Natur- und Gewässerschutz; soll dies nicht zu bloßer Makulatur verkommen, gebietet es sich hier endlich die längst erforderlichen Schritte auch endlich konsequent umzusetzen!</p>	Die Einzelforderung ist nicht Regelungsgegenstand des Bewirtschaftungsplans.		Niedersachsen
BP-0102-4000 -0050-0011	<p>ifd. DS-Nr.: 176</p> <p>17. NLWKN wie auch sonstiger Wasserbehörden werden darüber Kenntnis haben, dass lediglich 3% der niedersächsischen Gewässer noch oder erst in einem guten ökologischen Zustand sind. Zudem sind in den Talsperren im Harz historische Tiefstände (50-70% Ende März) nachgewiesen. Die niedersächsischen Grundwasserpegel sind mit 23% sinkend (!) beurteilt. (Quelle in: „Wem gehört das Wasser“ NDR 7.06.2021)</p> <p>8. Die Schäden in und an der Natur, die vorrangig aus den Fehlern der Vergangenheit resultieren, und die zwischenzeitlich sogar für Laien deutlich wahrnehmbar</p>	Die Einzelforderung ist nicht Regelungsgegenstand des Bewirtschaftungsplans.		Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	sind, dürfen auf keinen Fall weiter fortgesetzt werden. Die Einhaltung des Prinzips, dass nicht mehr Grundwasser entnommen werden darf, wie nachgebildet wird, muss endlich ernst genommen werden! Es muss daher endlich ein Umdenken und unverzüglich eine Reduzierung der Wasserförderung im Gebiet Verdens (Panzenberg) auf ein ökologisch vertretbares Maß geben, welche insbesondere die Interessen im Sinne der Nachhaltigkeit sowie der sozioökonomischen Aspekte auch für die folgenden Generationen im Blick haben! Die kommerzielle Nutzung der Ressourcen darf nicht mehr priorisiert werden! Die Sachverhalte MÜSSEN ENDLICH in Zusammenhängen (ökologisch und sozioökonomisch, gesamtgesellschaftlich und über die herrschende Generation hinaus nachhaltig) betrachtet und geregelt werden, denn es ist nicht mehr „fünf VOR“, sondern längst schon „viertel nach zwölf“!			
BP-0102-4000-0050-0012	Ifd. DS-Nr.: 177 Die Vorgaben der europäischen WRRL haben Priorität über andere (regionale) Interessen, und ebenso sind diese Richtlinien im Sinne der Setzungen gesetzlicher Prioritäten über WWG und WHG angesiedelt. Die Prüfung und letztlich auch Entscheidung durch die europäischen Gerichtsbarkeiten wird somit auch nur im Sinne der Umsetzung der Europäischen WRRL ausfallen können. Die NLWKN sollte sich besser nicht über das europäische Recht erheben wollen, wie auch NWG und WHG die Ziele der europäischen WRRL nicht zu „verwässern“ haben, im Sinne einer Argumentation entgegen der europäischen Vorgaben bzw. im Sinne einer zu starken Relativierung.	Den Anregungen/Bedenken wird nicht gefolgt.		Niedersachsen
BP-0103-4000-0052-0021	Ifd. DS-Nr.: 198 Kap. 5.2 Bewirtschaftungsziele: Fristverlängerung (S.121) Eine Fristverlängerung mit einer Zielerreichung nach 2027 ist nach den Vorgaben des WHG explizit vorgesehen. Als Begründung dürfen aber ausschließlich natürliche Gegebenheiten geltend gemacht werden, d. h., dass alle notwendigen Maßnahmen für die Zielerreichung ergriffen wurden, aber es Zeit braucht bis ihre Wirkung nachweisbar ist. ...Als die EG-WRRL vor mittlerweile 20 Jahren verabschiedet wurde, waren die Probleme der Umsetzung in die Praxis als solche und in ihrem Umfang nicht in Gänze erkennbar. Die Verfehlung der Zielerreichung ist überwiegend anthropogen bedingt (Flächendruck, Gewässerunterhaltung, Ausbau,	Es wird auf die Beantwortung der Einzelforderungen Nr. 95 und Nr. 99 verwiesen.		Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
BP-0103-4000 -0052-0022	<p>Entwässerung). Eine Fristverlängerung aufgrund „natürlicher Gegebenheiten“ ist für einen Großteil der WK in der [Name anonymisiert] demnach nicht möglich. Die Probleme der Umsetzung in der Praxis wurden in den 20 Jahren WRRL schnell erkannt, aber nicht gelöst. Das eingangs (S.6) aufgeführte [Name anonymisiert]-Gutachten sollte hier thematisiert werden.</p> <p>ldf. DS-Nr.: 199</p> <p>Kap. 5.2.1.2 Abweichende Bewirtschaftungsziele für den Wasserkörper Halsebach (DERW_DENI_22042) gem. § 30 WHG: Abweichende Bewirtschaftungsziele wegen Grundwasserentnahmen (S. 130). Im oberirdischen Einzugsgebiet des Wasserkörpers 22042 Halsebach wird seit den 1970er Jahren Grundwassergewinnung betrieben. Eine Fortführung der Wasserentnahme im Wasserwerk [Name anonymisiert] in den nächsten Jahrzehnten ist beantragt. Aufgrund der Wasserentnahme, ist der Halsebach so beeinträchtigt temporär trockenfallend), dass das Bewirtschaftungsziel nicht erreicht werden kann und weniger strenge Bewirtschaftungsziele festgelegt werden. Es ist nicht ersichtlich, weshalb signifikante Belastungen zur Verfehlung der Zielerreichung nicht in den Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen (2. Bewirtschaftungszyklus) aufgeführt wurden oder Ausweisungsgrund als HMWB waren. Wasserentnahmen als Ursache von Belastungen und Grundlage für Maßnahmenprogramme (Verbesserungsgebot) sind in Niedersachsen für keinen WK aufgeführt (2. Bewirtschaftungszyklus).</p>	<p>Der 2. Bewirtschaftungsplan (BWP) und das 2. Maßnahmenprogramm (MNP) sind nicht Gegenstand der aktuellen Anhörung. Das Thema "Entnahmen" ist Gegenstand der grundlegenden Maßnahmen, siehe Kapitel 1.4 des MNP. Das Verbesserungsverbot gilt grundsätzlich. Die Auswirkungen von Grundwasserentnahmen auf Oberflächengewässer sind in den Wasserrechtsverfahren zu prüfen. Für den Halsebach ergibt sich durch die Festlegung abweichender Bewirtschaftungsziele, dass die bestehende Grundwasserentnahme im Wasserwerk Panzenberg nicht mehr zu einem Konflikt mit diesen - abweichenden - Zielen führt. Für andere Grundwasserentnahmen gilt die Präzisierung im niedersächsischen Beitrag zu den Maßnahmenprogrammen. Demnach ist in einem Zulassungsverfahren für Grundwasserentnahme jeweils auf Basis der hydrogeologischen Erkenntnisse zu beurteilen, ob ein Konflikt mit den Bewirtschaftungszielen für Oberflächengewässer vorliegt. Bejahendenfalls ist dies bei der Zulassungsentscheidung zu beachten.</p>	Niedersachsen	
BP-0113-4000 -0060-0001	<p>ldf. DS-Nr.: 221</p> <p>1. Bedenken gegen die abweichenden Bewirtschaftungsziele Gegen die in dem o.g. Entwurf festgelegten abweichenden (weniger strengen) Bewirtschaftungsziele für den Wasserkörper Halsebach 22042 (NMU 2020, S. 130) gemäß § 30 WHG bestehen seitens des [Name anonymisiert] Bedenken, weil die gesetzlichen Voraussetzungen dafür nicht vorliegen. Seit über zwei Jahrzehnten gibt es massive Proteste von den [Name anonymisiert] und [Name anonymisiert], der Initiative „[Name anonymisiert]“ und vielen Bürgern in den betroffenen Ortschaften Scharnhorst und Dauelsen der Stadt Verden, gegen die Auswirkungen der zu hohen Trinkwasserförderung im WW [Name anonymisiert].</p> <p>Durch die ab</p>	<p>Die Einzelforderung ist nicht Regelungsgegenstand des Bewirtschaftungsplans. Die Einzelforderung ist Gegenstand des Wasserrechtsverfahrens.</p>	Niedersachsen	



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>1983 begonnene vermehrte Wasserentnahme mit 7 zentralen Brunnen in der Rotenburger Rinne sind katastrophale Schäden am grundwassergebundenen Ökosystem im Bereich der Halse, in der Landwirtschaft, in der Forstwirtschaft, an Gebäuden und am Infrastrukturvermögen eingetreten. Betroffen ist auch das Schutzgut Boden. Hier sind zahlreiche Absackungen an der Erdoberfläche entstanden. Durch das Absinken des Grundwasserspiegels fallen Moorflächen und Torfschichten im Halsetal trocken, so dass sich der Torf entmineralisiert und klimaschädliches CO₂ in die Atmosphäre entweicht. Auswirkungen ergeben sich nicht nur auf den Halsebach als Oberflächengewässer, sondern auch auf zahlreiche andere Kleingewässer wie Bäche, Gräben und Teiche auf dem Gebiet der Stadt Verden, der Gemeinde Kirchlinteln und des Fleckens Langwedel, und dieses geschieht auch weiterhin. Hier ist exemplarisch der Bettenbruchgraben in Dauelsen im Einzugsgebiet der Trinkwasserförderung zu nennen. Nach den Berechnungen des [Name anonymisiert] ist das von der Wasserentnahme beeinträchtigte Gebiet über 100 km² groß, in dem der Grundwasserspiegel um mindestens 1 m bis 9,50 m durch die Förderung abgesunken ist 1. Dies betrifft etwa ein Siebtel der Fläche des Landkreises Verden und Teile des Landkreises Rotenburg. Damit der Bereich des Halsebaches wieder in einen guten ökologischen Zustand gelangt und die Anforderungen der WRRL erfüllt werden, fordern wir seit langem und auch mit dieser Stellungnahme eine drastische Reduzierung der Grundwasserentnahme am WW [Name anonymisiert] auf ein umweltverträgliches Maß. Auch eine geplante reduzierte Wasserfördermenge auf 8,825 Mio.m³/a ist für die Halse und die Peripherie ökologisch nicht verträglich. Bei der Festlegung der abweichenden Bewirtschaftungsziele für die Halse wurden die Belange des grundwasserabhängigen Ökosystems nicht hinreichend berücksichtigt. Die Vorgaben der WRRL zielen auf die Erhaltung und Entwicklung intakter Gewässerlebensräume ab. Die derzeitige Grundwasserentnahme an der Halse verstößt gegen die Vorgaben der WRRL und die Regelungen des WHG.</p>			

BP-0113-4000
-0060-0002

lfd. DS-Nr.: 222
Spätestens mit dem Ablauf der alten Genehmigung im Jahr 2009 für das WW [Name anonymisiert] hätten die beiden Wasserversorger [Name anonymisiert] und [Name anonymisiert] Vertrieb Bremen in

Die Einzelforderung ist nicht Regelungsgegenstand des Bewirtschaftungsplans. Mögliche Alternativen i.S.v. § 30 Satz 1 Nr. 2 WHG sind nicht vorhanden.

Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>Absprache mit den Wasserbehörden für eine neue Bewilligung alternative Versorgungsmöglichkeiten für Bremen erschließen und umsetzen müssen, um die Förderung am Panzenberg zu verringern und dadurch das ökologische Potenzial des Halsebaches gemäß den Vorgaben der WRRL zu verbessern. In den vergangenen 12 Jahren ist bezüglich der Anforderungen gemäß WRRL für den Halsebach und auch bezüglich der Umsetzung von möglichen Alternativen offensichtlich bewusst nichts geschehen. Solche Alternativen zur Wasserversorgung für Bremen anstelle der Grundwasserentnahme am Panzenberg stehen jedoch konkret zur Verfügung, mit deren Umsetzung müsste nur begonnen werden.</p>			
BP-0113-4000-0060-0003	<p>lfd. DS-Nr.: 223 Zudem ist die öffentliche Wasserversorgung für die Einwohner [Name anonymisiert] nach § 50 Abs. 1 WHG eine Aufgabe der Daseinsvorsorge, die nicht vom [Name anonymisiert], sondern von der [Name anonymisiert] zunächst in eigener Verantwortung erfüllt werden muss. Für die Anwendung des § 30 WHG ist daher gar kein</p>	<p>Bei dieser Einzelforderung liegt keine Betroffenheit vor. Die Zuständigkeit der [Name anonymisiert] für die Wasserversorgung wird nicht in Frage gestellt.</p>		Niedersachsen
BP-0113-4000-0060-0004	<p>lfd. DS-Nr.: 224 Der [Name anonymisiert] fordert, das festgelegte weniger strenge Bewirtschaftungsziel „unbefriedigend“ für den Halsebach zu streichen und die bisherige Zustandsbewertung des ökologischen Potentials mit „schlecht“ zu belassen. Die Streichung betrifft auch die als Maßgabe mit eingeflossene Höhe der Wasserentnahmemenge von 8,825 Mio. m³ jährlich.</p>	<p>Den Anregungen/Bedenken wird nicht gefolgt.</p>		Niedersachsen
BP-0113-4000-0060-0005	<p>lfd. DS-Nr.: 225 3. Fristverlängerung. Der [Name anonymisiert] beantragt, stattdessen eine Fristverlängerung nach § 29 WHG für den Halsebach in Anspruch zu nehmen. Die gesetzlichen Voraussetzungen (Art. 4 Abs. 4 WRRL) für eine Fristverlängerung sind nach unserer Auffassung erfüllt. Nach den LAWA-Handlungsempfehlungen⁵ besteht keine Rangordnung zwischen § 29 und § 30 WHG – es steht frei, beide Möglichkeiten anzuwenden. Da die gesetzlichen Voraussetzungen für die Festlegung abweichender Bewirtschaftungsziele nicht erfüllt sind, kann und muss bei der Fristverlängerung auf eine mögliche Umsetzung von Alternativen bis zum Jahr 2027 und auf solche über das Jahr 2027 hinaus Bezug genommen werden. Die LAWA hat zu der Fristverlängerung aufgrund „natürlicher Gegebenheiten“ u.a. in Anlage 16 als Empfehlungen zur Begründung „Benötigte Zeit für die</p>	<p>Den Anregungen/Bedenken wird nicht gefolgt. Eine Fristverlängerung würde für die Laufzeit des Bewirtschaftungsplans zu keinem anderen Ergebnis führen. Die Gewährleistung der Trinkwasserversorgung der [Name anonymisiert] ist überragendes Gut.</p>		Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
BP-0113-4000 -0060-0006	<p>Wiederherstellung des Grundwasserspiegels nach dem Ergreifen von Maßnahmen gegen die übermäßige Entnahme“ oder „Verzögerungszeit bei der ökologischen Regeneration“ aufgeführt.</p> <p>Ifd. DS-Nr.: 226</p> <p>4. Kritik an Öffentlichkeitsbeteiligung Der [Name anonymisiert] kritisiert die mangelhafte Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung und die Unübersichtlichkeit der Unterlagen in diesem Verfahren. Hierzu verweisen wir auf die Pressemitteilung des [Name anonymisiert] Niedersachsen vom 26.05.20217. Die Auslegung der Unterlagen erfolgte online am 22.12.2020, eine Pressemitteilung des NLWKN zur Unterrichtung der Öffentlichkeit dazu wurde verspätet erst am 12.02.2021 erstellt. Die Unübersichtlichkeit der Anhörungsdokumente stellt eine Barriere für die Beteiligung dar.</p>	<p>Bei dieser Einzelforderung liegt keine Betroffenheit vor. Ein bestimmtes Beteiligungsverfahren ist nach § 30 WHG nicht vorgesehen. Eine gemäß § 83 Abs. 4 WHG geforderte Veröffentlichung ist durchgeführt worden.</p>		Niedersachsen
BP-0113-4000 -0060-0007	<p>Ifd. DS-Nr.: 227</p> <p>Nach den LAWA-Handlungsempfehlungen zur Anwendung von Fristverlängerungen und Bewirtschaftungszielen heißt es: „Soweit für die Festlegung von Bewirtschaftungszielen auf spezifische Regelungen der Informationen zurückgegriffen wird, sollten Hintergrunddokumente in geeigneter Weise erstellt und vorgehalten werden“. Für die Entscheidungen zum Halsebach wurden die Grundlagen unübersichtlich auf zahlreiche verschiedene Einzeldokumente im PDF-Format und in Anlagen verteilt, was die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit erheblich erschwert. Bei den Hintergrunddokumenten auf dem Server des NLWKN handelt es sich einerseits um alte Unterlagen zum Wasserrechtsantrag des [Name anonymisiert] von 2015 und andererseits um neue Unterlagen zu den jetzigen Bewirtschaftungsplänen, dabei ist unklar, welche Daten in diesem Verfahren herangezogen werden.</p>	<p>Den Hinweisen wird nicht gefolgt, da das Hintergrunddokument übersichtlich und leicht verständlich ist. Zur Arbeitserleichterung wurden die Quellen des Hintergrunddokumentes in übersichtlicher Form zur Verfügung gestellt. Die Quellen sind Einzeldokumente.</p>		Niedersachsen
BP-0113-4000 -0060-0008	<p>Ifd. DS-Nr.: 228</p> <p>5. Abwägung ermessensfehlerhaft Der NLWKN –BSt. Verden- hat in einem separaten Hintergrundpapier von November 2020 die Herleitung und Begründung der abweichenden Bewirtschaftungsziele für den Halsebach gemäß § 30 WHG dargestellt. Die Entscheidung des NLWKN VER ist jedoch ermessensfehlerhaft. Bei der Abwägung wurde nicht berücksichtigt, dass sehr wohl konkrete Alternativen zur Grundwasserförderung am Panzenberg bestehen und diese als verhältnismäßig auch umgesetzt werden könnten. Hierzu stellen wir</p>	<p>Den Anregungen/Bedenken wird nicht gefolgt. Die Alternativenprüfung nach § 30 WHG ist in angemessener Weise durchgeführt worden und ist sowohl in formeller als auch in materieller Hinsicht nicht zu beanstanden. Die jeweiligen Umweltauswirkungen sind ebenso wie der entsprechende Aufwand ausreichend und angemessen abgewogen worden. Teile der Einzelforderung sind nicht Regelungsgegenstand des Bewirtschaftungsplans, sondern Gegenstand des Wasserrechtsverfahrens. Ein bestimmtes</p>		Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>Folgendes fest: Bei seinen Betrachtungen hat der NLWKN VER keine eigenen Ermittlungen angestellt, sondern alleine auf die Angaben der [Name anonymisiert] mit dem Gutachten von [Name anonymisiert] zur Alternativenprüfung und auf die Angaben des [Name anonymisiert] von [Name anonymisiert] zur Wasserbedarfsprognose für das WW [Name anonymisiert] abgestellt. Die Entscheidung des NLWKN berücksichtigt einseitig ausschließlich die Interessen der Wasserversorger. Der NLWKN VER schreibt auf Seite 11, Abs.1 dazu: „Die dargestellten Bewertungen in den zitierten Gutachten sind nachvollziehbar und werden als Grundlage für die planerische Entscheidung übernommen. Weder als Einzelmaßnahmen noch in Kombination wären die möglichen (sieben) Alternativen ... geeignet“. Die Einschätzung wird vom [Name anonymisiert] nicht geteilt. Für die gutachterlichen Darstellungen liegen keine nachprüfbaren Berechnungen, keine Belege und keine Nachweise vor, so dass die Angaben allgemein nicht nachvollziehbar sind. Der [Name anonymisiert] vermisst bei den Verwaltungsstellen das eindeutige Bekenntnis pro Naturschutz und pro WRRL und den Willen, den schlechten Zustand des Oberflächengewässers Halsebach zeitnah zu verbessern. Zu den Voraussetzungen in § 30 WHG gehört das Merkmal der „menschliche Tätigkeiten“, die das Gewässer des Halsebaches in einem bestimmten Maße beeinträchtigen. Die Grundwasserentnahme des Wasserwerkes [Name anonymisiert] ist in erster Linie ursächlich für den schlechten Gewässerzustand des Halsebaches und gefährdet das Erreichen des guten Potentials für die Halse gemäß den Vorgaben der WRRL. Allerdings ist diese menschliche Tätigkeit „gewillkürt“. Seit Inkrafttreten im Jahre 2000 werden die Vorgaben der EU-WRRL in Bezug auf den Halsebach ignoriert. Stattdessen wird der Grundwasserentnahme am Panzenberg in Kenntnis der Situation bewusst erste Priorität eingeräumt. Entgegen der Annahme des NLWKN stehen jedoch solche Alternativen für die Trinkwasserversorgung der [Name anonymisiert], die anstelle der Grundwasserentnahme am Panzenberg in Frage kommen, zur Verfügung und müssten nur umgesetzt werden. Hierbei geht es nicht um das „Ob“, sondern nur noch um das „Wie“. Nach jetziger Beurteilung des [Name anonymisiert] gibt es zur Erfüllung der ökologischen und der</p>	<p>Beteiligungsverfahren ist nach § 30 WHG nicht vorgesehen. Eine gemäß § 83 Abs. 4 WHG geforderte Veröffentlichung ist durchgeführt worden.</p>		



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>sozioökonomischen Erfordernisse grundsätzlich ausreichend geeignete alternative Maßnahmen, die eine wesentlich geringere nachteilige Auswirkung auf die Umwelt hätten und die unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit ohne hohem Aufwand umsetzbar wären. Zu weiteren Einzelheiten zur Alternativenprüfung verweisen wir auf Ziffer 6. Allerdings sperren sich Wasserversorger und Verwaltungsstellen seit Ablauf der Genehmigung 2009 gegen die Umsetzung von Alternativvorschlägen, mit denen das Ökosystem an der Halse wieder ins Lot gebracht werden könnte. Denn die Wasserförderung könnte auch an anderen Stellen in Niedersachsen und Bremen und in anderen Teilmengen erfolgen. Bei seiner Abwägung hätte der NLWKN nicht nur die subjektiven gutachtlichen Ausführungen der Wasserversorger berücksichtigen müssen, sondern auch Anforderungen von dritter Seite wie den Umweltverbänden und gesetzliche Erfordernisse. Bei der Abwägung sind die ökologischen Belange nicht ausreichend beachtet worden. Durch das fehlende Wasser an der Bodenoberfläche ist ein dramatischer Rückgang der Artenvielfalt von Pflanzen und Tieren zu beklagen. Ferner trocknen durch das Absinken des Grundwasserspiegels im Halsetal Moorflächen und Torflinsen (Kohlenstoffspeicher) aus, so dass Kohlendioxid freigesetzt wird und das klimaschädliche CO₂ in die Luft entweicht und so zum Klimawandel beiträgt. Der [Name anonymisiert] bemängelt, dass die Ermessensentscheidung über die abweichenden Bewirtschaftungsziele vom NLWKN in diesem Stadium bereits getroffen wurde, ohne die Umweltverbände vorher zu beteiligen.</p>			
<p>BP-0113-4000 -0060-0009</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 229 Aufgrund „einer Empfehlung des MU für ein sicheres Verfahren“ hat der [Name anonymisiert] im September 2019 angekündigt, die Fördermenge am Panzenberg auf 8,825 Mio. m³ jährlich künftig (ab 2021) zu verringern und daraufhin seinen Antrag im Wasserrechtsverfahren am 04.03.2020 auf diese Fördermenge modifiziert. Der Wert von 8,825 Mio. m³ jährlich entspricht als rechnerische Größe der mittleren Fördermenge, die der [Name anonymisiert] in dem Zeitraum von 2009 bis 2018 entnommen hat. Das MU hat in dieser Höhe eine Bewilligung in Aussicht gestellt, obwohl das Verfahren noch nicht abgeschlossen ist und bis dato auch noch keine offizielle Beteiligung der</p>	<p>Bei dieser Einzelforderung liegt keine Betroffenheit vor. Die zu beantragende Fördermenge wurde angepasst, um das Verschlechterungsverbot einzuhalten. Die zuständige Wasserbehörde ist der Landkreis Verden. Als nicht zuständige Behörde kann MU keine Bewilligung in Aussicht stellen. Wasserrechtsverfahren sind grundsätzlich ergebnisoffene Verfahren.</p>		<p>Niedersachsen</p>



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>Umweltverbände [Name anonymisiert] und [Name anonymisiert] erfolgte. Im Übrigen bestehen wie unter Ziffer 1 bereits dargestellt, Zweifel, ob die Anwendung des § 30 WHG unter den v.g. Verfahrensbedingungen überhaupt zulässig ist. Die hier festgelegte Fördermenge von 8,825 Mio. m³/a verstößt gegen den Grundsatz der Nachhaltigkeit gemäß WHG. Die Grundwasserneubildung für die angesetzten 8,825 Mio. m³/a wird nicht untersucht und ist gemäß WHG auch nicht gesichert.</p>			
BP-0113-4000-0060-0010	<p>lfd. DS-Nr.: 230 In der Karte zum BWP wird der mengenmäßige Zustand des Grundwasserkörpers DEGB_DENI_4_2201 zwar als „Gut“ bewertet. Der NLWKN VER hat jedoch nicht den Umstand gewürdigt, dass trotz eines ausreichenden Dargebotes durch die Wasserförderung an der Erdoberfläche vielfältige Schädigungen der Natur eingetreten sind und dass hier Änderungen geboten sind.</p>	<p>Die Einzelforderung ist nicht Regelungsgegenstand des Bewirtschaftungsplans. Die Einzelforderung ist Gegenstand des Wasserrechtsverfahrens.</p>		Niedersachsen
BP-0113-4000-0060-0011	<p>lfd. DS-Nr.: 231 Die Belange der Land- und Forstwirtschaft und andere Belange sind bei der Abwägung nicht berücksichtigt worden, es wird an der unveränderten Beibehaltung der Wasserfördermenge festgehalten. Das MU (2020a) hat zwar als Auszug aus dem Forschungsprojekt (2016-2017) das Szenario eines „Trinkwasserentnahmestopps“ untersucht und dort als Folge die Verminderung der Flächenproduktivität durch Vernässung beschrieben aber unzureichend für eine Fläche von ca. 9 ha. Die zu hohe Grundwasserentnahme am Panzenberg hat in den vergangenen drei Jahrzehnten zu Schäden am Ökosystem und auch in der Landwirtschaft und in der Forstwirtschaft geführt. In dem von der BZR Lüneburg am 16.11.1979 erteilten Bewilligungsbescheid für das WW [Name anonymisiert] wurden als Auflagen und Benutzungsbedingungen (Ziffer 7 und 8) festgelegt, dass landwirtschaftliche und forstliche Beweissicherungen vorzunehmen sind. Entgegen diesen Regelungen wurde die Beweissicherung im Jahre 1990 aus nicht nachvollziehbaren Gründen eingestellt. Die Aufsicht obliegt dem Landkreis Verden. Aufgrund der klimatischen Veränderungen wird der Wasserbedarf in der Landwirtschaft in den künftigen Jahren zunehmen. Zur Erzeugung von Lebensmitteln wird die Landwirtschaft durch die zu erwartenden Trockenperioden vermehrt auf Grundwasser angewiesen sein.</p>	<p>Die Einzelforderung ist nicht Regelungsgegenstand des Bewirtschaftungsplans. Die Einzelforderung ist Gegenstand des Wasserrechtsverfahrens.</p>		Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
BP-0113-4000 -0060-0012	Ifd. DS-Nr.: 232 Die öffentliche Wasserversorgung in Bremen ist gem. § 50 Abs. 1 WHG eine Aufgabe der Daseinsvorsorge, die der [Name anonymisiert] selbst obliegt und die von dort gestaltet werden muss.	Bei dieser Einzelforderung liegt keine Betroffenheit vor. Die Zuständigkeit der [Name anonymisiert] für die Wasserversorgung wird nicht in Frage gestellt.		Niedersachsen
BP-0113-4000 -0060-0013	Ifd. DS-Nr.: 233 In der Begründung auf Seite 13 Absatz 3 wird fälschlicherweise vom NLWKN untergestellt: "Die Grundwasserentnahme ist „erforderlich“ und kann nicht entsprechend substituiert werden.“ Wenn die Alternativen endlich umgehend angegangen und umgesetzt würden, wäre eine Grundwasserentnahme in dem Umfange von 8,825 Mio. m³/a nicht erforderlich und könnte der umweltverträglichen Menge angepasst werden. Um die Grundwasserstände für die Halse wieder herzustellen, müsste die Wasserförderung nach dem Grundwasserströmungsmodell von [Name] auf 800.000 m³/a reduziert werden. Der Wert wurde lediglich mit einer Grundwasser Modellierungssoftware errechnet und stellt vermutlich den untersten Wert einer möglichen Bandbreite der Fördermenge dar. Auf der Basis der tatsächlich im Mittel geförderten Wassermengen in der Zeit von 1970 bis 1983 schätzt der [Name anonymisiert] die umweltverträgliche Menge höher ein, sie dürfte bei etwa 1,5 bis 2 Mio. m³/a liegen. Wir fordern die Überprüfung durch einen unabhängigen Gutachter.	Den Anregungen/Bedenken wird nicht gefolgt. Mögliche Alternativen i.S.v. § 30 Satz 1 Nr. 2 WHG sind nicht vorhanden.		Niedersachsen
BP-0113-4000 -0060-0014	Ifd. DS-Nr.: 234 Wir fordern wegen der Komplexität seit langem, dass die Naturschutzverbände [Name anonymisiert] und [Name anonymisiert] im Vorfeld dieser Ermittlungen und Vorentscheidungen beteiligt und nicht nur informiert werden. Zu diesem Thema gab es ein Ministergespräch mit Olaf Lies im Juni 2018; dabei wurde vom MU zugesagt, dass sich der NLWKN in den kommenden Monaten darum kümmern sollte, wie eine Beteiligung der Umweltverbände [Name] und [Name] im Vorfeld erfolgen könne, damit die Argumente der Verdener Naturschutzverbände im laufenden Prüfverfahren berücksichtigt werden können. Ein solcher Dialog hat leider nicht stattgefunden; stattdessen hat der NLWKN seine bereits abgeschlossenen Ergebnisse zur Alternativenprüfung am 22.12.2020 im Entwurf zum Bewirtschaftungsplan veröffentlicht. In Folge der Veröffentlichung gab es mit Minister Olaf Lies zwei Videokonferenzen am 22.03.2021 und am 03.05.2021, in denen ein Gedankenaustausch erfolgte.	Bei dieser Einzelforderung liegt keine Betroffenheit vor. Ein bestimmtes Beteiligungsverfahren ist nach § 30 WHG nicht vorgesehen. Eine gemäß § 83 Abs. 4 WHG geforderte Veröffentlichung ist durchgeführt worden.		Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
BP-0113-4000 -0060-0015	Ifd. DS-Nr.: 235 Die Voraussetzungen des § 30 WHG sind nach Auffassung des [Name anonymisiert] nicht erfüllt.	Den Anregungen/Bedenken wird nicht gefolgt. Die Voraussetzungen des §30 WHG sind umfassend geprüft worden.		Niedersachsen
BP-0113-4000 -0060-0016	Ifd. DS-Nr.: 236 6. Alternativenprüfung. Der [Name anonymisiert] bemängelt, dass die Prüfung von Alternativen zur Grundwasserentnahme am Panzenberg von den beteiligten Stellen nicht ernsthaft betrieben wird. Die Alternativenprüfung für die [Name anonymisiert] erfolgte im Auftrag der [Name anonymisiert] durch das Büro [Name anonymisiert] mit Datum vom 12.12.2019. Das Gutachten zur Alternativenprüfung von [Name anonymisiert] verkörpert einseitig die Interessen des Wasserversorgers [Name anonymisiert] und ist in seinen wesentlichen Aussagen unzutreffend und unvollständig und kann damit keine Grundlage für die Entscheidung des NLWKN VER zu § 30 WHG bilden. Unverständlich ist, dass die Lieferverträge zwischen dem [Name anonymisiert] und der [Name anonymisiert] letztes Jahr für weitere 10 Jahre bis zum Jahr 2033 verlängert wurden, obwohl der Verband aktuell noch keine neue Fördergenehmigung für das Wasser besitzt. Der [Name anonymisiert] fordert unabhängige und einvernehmlich bestellte Gutachter für das Verfahren. Der [Name anonymisiert] hat bereits in den Jahren 2013 13 und 2015 eigene Forderungen nach einem Fördermengenbedarfskonzept formuliert.	Den Anregungen/Bedenken wird nicht gefolgt. Lieferverträge sind nicht Regelungsgegenstand des Bewirtschaftungsplans.		Niedersachsen
BP-0113-4000 -0060-0017	Ifd. DS-Nr.: 237 Wasserbezug aus Bremerhaven: Durch den gesunkenen Bedarf in Bremerhaven und die Schließung des WW [Name anonymisiert] wäre nach [Name anonymisiert] eine Trinkwassermenge von ca. 3,5 Mio. m³/a verfügbar, um zur Versorgung der [Name anonymisiert] beizutragen. Für den Transport des Wassers nach Bremen wäre der Bau einer Versorgungsleitung erforderlich, deren Kosten [Name anonymisiert] mit rd. 125 Mio € an-gibt. Die Voruntersuchungen kommen von der [Name anonymisiert]. Nach [Name anonymisiert] wird die Alternative aufgrund der hohen Kosten nicht als verhältnismäßig angesehen und wäre angeblich mit einem erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft verbunden. Dem ist seitens des [Name anonymisiert] Folgendes entgegenzuhalten: Wasser ist ein kostbares Gut. Das überschüssige Wasser in Bremerhaven fließt ungenutzt lateral oder über Entwässerungsgräben in die Nordsee, anstatt es in Bremen sinnvoll für die Versorgung der Einwohner zu nutzen. Für den Transport des überschüssigen	Den Anregungen/Bedenken wird nicht gefolgt. Die Alternativenprüfung nach § 30 WHG ist in angemessener Weise durchgeführt worden und ist sowohl in formeller als auch in materieller Hinsicht nicht zu beanstanden. Die jeweiligen Umweltauswirkungen sind ebenso wie der entsprechende Aufwand ausreichend und angemessen abgewogen worden.		Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>Wassers von Bremerhaven nach Bremen kommen folgende Varianten in Frage: a) Bau einer Pipeline b) vorhandene Verbundnetze strategisch sinnvoll in Teilen nutzen c) Einbeziehung von anderen Wasserversorgern aus den umliegenden Landkreisen z.B. Cuxhaven oder Osterholz in die Verteilungsstrategie. Neben dem Bau einer Pipeline kommen auch andere intelligente Wasserverteilungsmöglichkeiten in Frage. Dies ist bisher nicht untersucht worden und zu klären. Nach den Berechnungen des [Name anonymisiert] würden für den Bau einer Pipeline nur Investitionskosten von etwa 60 bis 70 Mio. € entstehen. Der Bau einer Transportleitung würde sich auf den Wasserpreis in Bremen nur mit maximal 5 bis 10 Cent je Kubikmeter Wasser auswirken. Der Aufwand für die Leitung kann kostenneutral über die Wassergebühren gedeckt werden, in dem die Kosten durch die Gewinne der [Name anonymisiert] am Trinkwasser kompensiert werden (Gewinnschmälerung) oder durch Erhöhung des Wasserpreises. Das sehen wir als zulässig, zumutbar und verhältnismäßig an. Die Finanzierung der Investitionsmaßnahme durch Fördermittel ist möglich und würde zur Kostensenkung beitragen. Die Verlegung der Pipeline ist kein relevanter Eingriff in die Natur. In Niedersachsen werden täglich standardmäßig Leitungen aller Art verlegt, aktuell z.B. Lichtwellenleiter/ Glasfaserkabel für den freiwilligen Ausbau der flächendeckenden Breitbandversorgung oder Stromkabel für den Ausbau der Windenergie - ohne große Schädigung der Natur. Hierfür und auch für die Verlegung einer Wasserversorgungsleitung, die größtenteils neben der der B6 verlaufen würde, gibt es inzwischen technische naturschonende Verlegungsmöglichkeiten. Der Eingriff der Verlegung würde nur sporadisch für eine kurze Zeitspanne und zu 90 % neben einer Bundesstraße erfolgen. Dagegen ist die Schädigung durch die derzeitige Grundwasserentnahme am Panzenberg für das Ökosystem im Bereich der Halse im Landkreis Verden auf einer Fläche von über 100 km² und über Jahrzehnte hinweg um ein Vielfaches höher. Es dürfte technisch machbar sein, die Versorgungsleitung im Norden von Bremen an das vorhandene Verbundnetz anzuschließen, damit sie nicht wie im Gutachten auf Seite 19 dargestellt, durch die halbe [Name anonymisiert] geführt wird. Den Ausführungen im Gutachten kann nicht gefolgt werden. Daher wird die</p>			



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>Nutzung des Wassers aus Bremerhaven als Alternative für sinnvoll und verhältnismäßig angesehen. Der [Name anonymisiert] fordert dafür den Bau einer Versorgungsleitung von Bremerhaven nach Bremen und weitere Maßnahmen; hierfür sollten die erforderlichen Beschlüsse der zuständigen Gremien auf den Weg gebracht werden, damit Planung, Finanzierung, Genehmigung u.a. zügig umgesetzt werden können.</p>			
<p>BP-0113-4000-0060-0018</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 238</p> <p>Wasserbezug aus Delmenhorst: Hier könnten nach unserer Kenntnis etwa 2 Mio. m³/a Wasser genutzt werden, die bisher teilweise in Vorfluter abgeleitet werden mussten. Die Richtigkeit der Begründung von [Name anonymisiert], dass die gesamte überschüssige Wassermenge für den künftigen Wasserbedarf der Stadt Delmenhorst verplant sei, wird in Zweifel gezogen. Wenigstens Teilmengen dürften verfügbar sein. Zunächst hieß es aufgrund unserer Hinweise, das Wasser in Delmenhorst könne für Bremen nicht genutzt werden, weil es mikrobiologisch verunreinigt sei. Nachdem sich das aufgeklärt hatte, wurde seitens der Wasserversorger argumentiert, es gäbe keine Versorgungsleitung zwischen Bremen und Delmenhorst; was die BI vor Ort in Delmenhorst durch Pläne aber widerlegen konnte. Nun wird im dritten Anlauf argumentiert, die freie Wassermenge sei bereits für eine zukünftige Nutzung „verplant“.</p> <p>Es dürfte sich (wieder) um ein Scheinargument handeln. Wir stellen unter diesen Umständen das Gutachten in Frage und halten es für sinnvoll und verhältnismäßig, dass diese Wassermenge alternativ oder ein Teil davon für Bremen genutzt wird</p>	<p>Den Anregungen/Bedenken wird nicht gefolgt. Die Alternativenprüfung nach § 30 WHG ist in angemessener Weise durchgeführt worden und ist sowohl in formeller als auch in materieller Hinsicht nicht zu beanstanden. Die jeweiligen Umweltauswirkungen sind ebenso wie der entsprechende Aufwand ausreichend und angemessen abgewogen worden.</p>		<p>Niedersachsen</p>
<p>BP-0113-4000-0060-0019</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 239</p> <p>Wasserbezug vom [Name anonymisiert] und [Name anonymisiert] Der Wasserbezug vom [Name anonymisiert] aus Wildeshausen wurde von ursprünglich 8 Mio.m³ in den 90iger Jahren kontinuierlich verringert, ab 2004 bis 2013 lag die Liefermenge konstant bei 4,5 Mio. m³und wurde ab 2014 weiter auf 3 Mio. m³/a verringert während im gleichen Zuge ab 2014 der Wasserbezug vom WW [Name] gesteigert wurde. Nach den Darstellungen der [Name] (Heidt+Peters 2015) hat der [Name der [Name anonymisiert] 2013 mitgeteilt, dass eine Erhöhung der Liefermengen nicht möglich sein, da für das WW [Name] planungsrechtliche Hemmnisse bestünden, die ca. 5 Jahre zur Umsetzung benötigten. Das NLWKN hat nicht untersucht, inwieweit diese Hemmnisse inzwischen heute</p>	<p>Den Anregungen/Bedenken wird nicht gefolgt. Die Alternativenprüfung nach § 30 WHG ist in angemessener Weise durchgeführt worden und ist sowohl in formeller als auch in materieller Hinsicht nicht zu beanstanden. Die jeweiligen Umweltauswirkungen sind ebenso wie der entsprechende Aufwand ausreichend und angemessen abgewogen worden.</p>		<p>Niedersachsen</p>



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>nicht mehr bestehen bzw. bis 2027 weggefallen sind. Wegen der 2014 um 1,5 Mio. m³ reduzierten Menge gibt es Absprachen zwischen den Wasserversorgern. Beim [Name anonymisiert] ist danach eine offene Reserve von 1,5 Mio. m³ vorhanden und weitere noch nicht bezifferte Reservemengen. Die [Name] sind mit ca. 92 Mio. m³ im Jahr der größte Wasserversorger in Niedersachsen. Der [Name] ist mit ca. 84 Mio. m³ Trinkwasserlieferung im Jahr der zweitgrößte Wasserversorger Niedersachsens. Der [Name anonymisiert] lieferte bis Ende 2020 jährlich 3 Mio.m³ Wasser an die [Name anonymisiert], ab 01.01.2021 wird die Wasserlieferung wieder auf 4 Mio.m³/a erhöht. Die [Name] hat sich auf konkrete Nachfrage bisher nicht dazu geäußert, aus welchem WW die gesteigerte Liefermenge von 1 Mio.m³/a kommen soll. Allein die vorhandenen ungenutzten Grundwassermengen aus Bremerhaven, Delmenhorst und [Name] (3,5+2,0+1,5) = 7,0 Mio.m³/a würden ausreichen, um die zu hohe Fördermenge am Panzenberg zu kompensieren und bis auf ein ökologisch vertretbares Maß zu reduzieren. Es ist nicht glaubwürdig, dass der [Name anonymisiert] in Anbetracht der Kapazität von 84 Mio.m³ im Jahr nicht in der Lage sein sollte, künftig nur 4 Mio.m³/a zur Versorgung von Bremen beitragen zu können, obwohl zuvor 8 Mio. m³/a geliefert wurden. Das gleiche gilt für die [Name anonymisiert], die z.B. 1990 ursprünglich ca. 16,5 Mio. m³/a Trinkwasser an die [Name] für Bremen geliefert haben, im Jahr 2016 waren es noch 13,8 Mio.m³ Wasser. Die [Name] haben übrigens auf eine diesbezügliche Anfrage des [Name] im Jahre 2017 nicht geantwortet.</p>			
BP-0113-4000-0060-0020	<p>Ifd. DS-Nr.: 240 Weitere Brunnen: Nicht hinreichend untersucht wurde, ob Fördermöglichkeiten aus anderen Brunnen im Landkreis Verden in Betracht kommen. Vorgeschlagen wird vom [Name anonymisiert] der Bau eines weiteren Wasserwerkes mit neuen Brunnen in der Gemeinde Dörverden und eines WW in Ottersberg (Dörverden-Höpen und Ottersberg-Surheide waren schon einmal in Planung) und / oder weitere dezentrale Brunnen auf dem Gebiet des Landkreises Verden. Wir erwarten Untersuchungen mit einer positiven Zielsetzung. Angaben dazu liegen nicht vor.</p>	<p>Den Anregungen/Bedenken wird nicht gefolgt. Erschließung und Neubau eines Wasserwerks stellen aufgrund eines unverhältnismäßig hohen Aufwands eine unzumutbare Alternative dar.</p>		Niedersachsen
BP-0113-4000-0060-0021	<p>Ifd. DS-Nr.: 241 Preiserhöhung als Alternative. Der [Name] verkauft das Trinkwasser aus dem WW [Name] mit einer</p>	<p>Die Einzelforderung ist nicht Regelungsgegenstand des Bewirtschaftungsplans. Die Alternativenprüfung nach § 30 WHG ist in</p>		Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>hervorragenden Qualität an die [Name anonymisiert] derzeitig zu einem äußerst niedrigen Preis von durchschnittlich ca. 36 Cent pro m³ (Stand 2019). Der Wasserverkaufspreis der [Name] an Endverbraucher beträgt in Bremen aktuell 2,21 € pro m³ und wurde zum 01.01.2021 angehoben von bisher 2,13 €/m³. Die Spanne ist ökonomisch lukrativ. Durch diesen niedrigen Einkaufspreis der [Name] in Verden werden Bemühungen um Alternativen für die Versorgung von Bremen praktisch unterbunden und eine „Notwendigkeit“ dieser Förderpraxis beim Panzenberg gesteuert. Der Einkaufspreis bei den anderen Wasserversorgern [Name] und [Name] liegt wesentlich höher, bei zum Teil anderer Wasserqualität. Der [Name] fordert als Anreiz zum Schutz der Natur eine andere Preispolitik und eine Anhebung des Wasserverkaufspreises durch den [Name]. Ein höherer Einkaufspreis würde der [Name] Anreize dafür geben, die Belange der Natur am Halsebach stärker zu berücksichtigen.</p>	<p>angemessener Weise durchgeführt worden und ist sowohl in formeller als auch in materieller Hinsicht nicht zu beanstanden. Die jeweiligen Umweltauswirkungen sind ebenso wie der entsprechende Aufwand ausreichend und angemessen abgewogen worden. Einen bestimmten Preis kann die Behörde nicht vorgeben. Das Mittel der Preiserhöhung könnte aber Teil einer langfristigen gesamtgesellschaftlichen Strategie sein.</p>		
<p>BP-0113-4000 -0060-0022</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 242 Grau- und Regenwasser Die mögliche Nutzung von Grau- und Regenwasser wurde im Rahmen eines Forschungsprojektes des MU (2016-2017) am Fallbeispiel des Halsebaches untersucht¹⁵, wobei die Ansätze der Studie nur zum Teil nachvollziehbar sind. Die Substitution von 8 Mio. m³ Trinkwasser durch die Nutzung von Regen- und Grauwasser als alleinige Alternative, wie im Gutachten von [Name anonymisiert]¹⁶ und im Forschungsprojekt dargestellt, ist in der Form gar nicht umsetzbar. Auf die Nutzung eines Teils von Grau- und Regenwasser wird entgegen MU17 aber dauerhaft nicht verzichtet werden können. Zielführend kann nach Ansicht des [Name anonymisiert] nur ein Bündel von Alternativen sein, das kumulativ verschiedene Maßnahmen und Wassermengen vereint. Die wirklichkeitsnahe Nutzung von Regen- und Grauwasser anstelle von Trinkwasser in der [Name anonymisiert] wurde bisher nicht ausreichend untersucht. Zwar ist das theoretische Einsparpotential allein durch die Nutzung von Regenwasser enorm, da Regenwasser sowohl für die Toilettenspülung als auch zum Wäschewaschen genutzt werden kann, was zusammengenommen etwa 39 % des täglichen Trinkwasserbedarfes einer Person ausmacht. Doch das tatsächliche Sparpotential dürfte deutlich geringer sein. Wir fordern die Erstellung eines unabhängigen Gutachtens, in welchem nicht nur die</p>	<p>Den Anregungen/Bedenken wird nicht gefolgt. Die Alternativenprüfung nach § 30 WHG ist in angemessener Weise durchgeführt worden und ist sowohl in formeller als auch in materieller Hinsicht nicht zu beanstanden. Die jeweiligen Umweltauswirkungen sind ebenso wie der entsprechende Aufwand ausreichend und angemessen abgewogen worden.</p>		<p>Niedersachsen</p>



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>Kosten für die Umsetzung solcher Maßnahmen auf Verwaltungsseite untersucht werden, sondern auch, welche infrastrukturellen, wasserwirtschaftlichen Maßnahmen nötig wären, um in Bremen flächendeckend Regen- und Grauwassernutzungsanlagen umzusetzen und welches Sparpotential sich daraus tatsächlich ergäbe. Bisher wurden in Bremen nur 142 Regenwassernutzungsanlagen seit 2001 errichtet, seitdem es für deren Bau eine Förderung gibt. Auch beim Abwasserentsorger [Name anonymisiert] sind kaum mehr Anlagen gemeldet.</p>			
<p>BP-0113-4000-0060-0023</p>	<p>Ifd. DS-Nr.: 243 Wassersparmaßnahmen Beim Thema Wassersparen liegen erhebliche Potentiale brach. Der [Name anonymisiert] setzt sich seit Langem in zwei Projekten für den sorgsam Umgang mit der Ressource Trinkwasser in Bremen ein. Im Rahmen der Projekte wird einerseits Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit betrieben, andererseits werden gering-investive Maßnahmen zur Einsparung von Trinkwasser in öffentlichen Gebäuden direkt umgesetzt. Diese Maßnahmen allein reichen jedoch nicht aus, um das Sparpotential, welches in solchen gering-investiven Maßnahmen liegt, auszuschöpfen. Ein unabhängiges Gutachten müsste unseres Erachtens theoretische und praktische Sparpotentiale ermitteln, die sich aus der Umsetzung gering-investiver Wassersparmaßnahmen ergeben und aufzeigen, wie das Heben dieser Potentiale umgesetzt werden kann. Hier sind zunächst langfristige Strategien zu entwickeln.</p>	<p>Den Anregungen/Bedenken wird nicht gefolgt. Die Alternativenprüfung nach § 30 WHG ist in angemessener Weise durchgeführt worden und ist sowohl in formeller als auch in materieller Hinsicht nicht zu beanstanden. Die jeweiligen Umweltauswirkungen sind ebenso wie der entsprechende Aufwand ausreichend und angemessen abgewogen worden.</p>		<p>Niedersachsen</p>
<p>BP-0113-4000-0060-0024</p>	<p>Ifd. DS-Nr.: 244 Weserwasser und andere Fördermengen. Die Aufbereitung von Weserwasser geht nach [Name anonymisiert] ebenfalls von 8 Mio. m³ als alleinigen Ersatz der Förderung beim WW [Name] aus. Das Gutachten wurde im September 2019 im Auftrage der [Name] GmbH erstellt. Zur Nutzung von Weserwasser als Teilmengen sind weitere Untersuchungen unabhängiger Gutachter notwendig. Auch zur Erhöhung geringer Fördermengen in Bremen sind erst weitere Ermittlungen und die Formulierung strategischer wasserwirtschaftlicher Ziele erforderlich.</p>	<p>Den Anregungen/Bedenken wird nicht gefolgt. Die Alternativenprüfung nach § 30 WHG ist in angemessener Weise durchgeführt worden und ist sowohl in formeller als auch in materieller Hinsicht nicht zu beanstanden. Die jeweiligen Umweltauswirkungen sind ebenso wie der entsprechende Aufwand ausreichend und angemessen abgewogen worden.</p>		<p>Niedersachsen</p>
<p>BP-0113-4000-0060-0025</p>	<p>Ifd. DS-Nr.: 245 7. Grundwasserentnahme gefährdet Ziele nach WRRL Für den mit „schlecht“ eingestuft ökologischen Zustand des Halsebaches ist die hohe Trinkwasserförderung maßgeblich verantwortlich und solange diese andauert, können sich die Halse und die</p>	<p>Die Einzelforderung ist nicht Regelungsgegenstand des Bewirtschaftungsplans.</p>		<p>Niedersachsen</p>



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>Peripherie auch nicht regenerieren. Die derzeitige Grundwasserentnahme an der Halse steht mit den Vorgaben der WRRL und den Regelungen des WHG nicht im Einklang. Die bisherige Fördergenehmigung für das WW [Name] ist bereits Ende 2009 abgelaufen. In den vergangenen 12 Jahren wurde versäumt, Alternativen, Konzepte und Strategien zur nachhaltigen Grundwasserförderung und Ziele zur Umsetzung der geltenden WRRL zu entwickeln. Die neuen gutachterlichen Nachbesserungen zur Aktualisierung des Zahlenwerkes oder von anderen Ermittlungen führen unnötigerweise zu einer weiteren Verfahrensverzögerung im Wasserrechtsverfahren. An dieser Stelle möchten wir darauf hinweisen, dass im öffentlichen „Wasserbuch Niedersachsen“ des NLWKN die strittigen Wasserrechte für die beiden WW [Name] und [Name] bisher seit 2008 nicht aufgeführt waren. Wir haben den NLWKN am 31.03.2021 per E-Mail um Überprüfung gebeten. Inzwischen wurden die Daten ergänzt.</p>			
BP-0113-4000-0060-0026	<p>lfd. DS-Nr.: 246 8. Alternative Maßnahmen müssen endlich beginnen Der [Name anonymisiert] fordert, mit den möglichen und zumutbaren Alternativen zur Trinkwasserversorgung der [Name anonymisiert] unverzüglich aktiv zu beginnen. Das betrifft einerseits Maßnahmen, die vom Land Niedersachsen (MU, NLWKN, LBEG, LK) und von der Freien Hansestadt Bremen (SKUMS) in die Wege zu leiten sind; und andererseits Maßnahmen, die von den beiden Wasserversorgern ([Name anonymisiert] und [Name</p>	<p>Die Einzelforderung ist nicht Regelungsgegenstand des Bewirtschaftungsplans. Mögliche Alternativen i.S.v. § 30 Satz 1 Nr. 2 WHG sind nicht vorhanden.</p>		Niedersachsen
BP-0113-4000-0060-0027	<p>lfd. DS-Nr.: 247 9. Trennung der Verfahren. Wir befürchten, dass durch die Abkoppelung des Verfahrens für die Alternativenprüfung vom Wasserrechtsverfahren eine Nachprüfbarkeit durch die Umweltverbände erschwert oder unmöglich gemacht wird. Die Festlegung der weniger strengen Bewirtschaftungsziele und die Maßnahmen und Rahmenbedingungen zum Zustand des Halsebaches im Bewirtschaftungsplan 2021 - 2027 wären verbindliche Vorgaben für die Entscheidung der UWB im späteren Antragsverfahren auf eine neue Fördergenehmigung für das WW [Name anonymisiert]. Die Alternativenprüfung sollte zusammen mit dem Wasserrechtsverfahren abgearbeitet werden.</p>	<p>Den Anregungen/Bedenken wird nicht gefolgt. Das Wasserrechtsverfahren und das Verfahren nach § 30 WHG stellen zwei getrennte Verfahren dar. Das Wasserrechtsverfahren ist für die Zulassung einer bestimmten Gewässerbenutzung erforderlich. Das Vorgehen nach § 30 WHG betrifft die Bewirtschaftungsplanung zur Festlegung weniger strenger Bewirtschaftungsziele.</p>		Niedersachsen
BP-0113-4000	lfd. DS-Nr.: 248	Die Einzelforderung ist nicht Regelungsgegenstand		Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
-0060-0028	10. [Name anonymisiert] schlägt „Weg der kleinen Schritte“ vor. Der [Name anonymisiert] schlägt als Lösung zur Rettung der Halse den „Weg der kleinen Schritte“ vor. Wir fordern eine schrittweise Umsetzung von anderen alternativen Versorgungsmöglichkeiten für die Freie Hansestadt Bremen und parallel dazu eine stufenweise Verminderung der Grundwasserentnahmemenge, die in der neuen Genehmigung für das WW [Name anonymisiert] festgelegt wird. (Vorschlag 400.000 m³ jährliche Reduzierung). Die zeitlich gestaffelte Verringerung der Trinkwasserfördermenge könnte entweder einvernehmlich in der neuen Genehmigung festgeschrieben werden oder bereits vom [Name anonymisiert] bei der Antragstellung mit beantragt werden.	des Bewirtschaftungsplans. Mögliche Alternativen i.S.v. § 30 Satz 1 Nr. 2 WHG sind nicht vorhanden.		
BP-0113-4000 -0060-0029	Ifd. DS-Nr.: 249 11. Nationale Wasserstrategie des BMU Das Bundesumweltministerium (BMU) hat aktuell mit Pressemitteilung vom 08.06.2021 den Entwurf der Nationalen Wasserstrategie des Bundes vorgestellt. Darin werden bis 2050 vor dem Hintergrund des Klimawandels strategische Ziele zur Wasserwirtschaft formuliert. Das BMU fordert u.a. einen naturnahen Wasserhaushalt, die Einhaltung des Vorsorgeprinzips, eine nachhaltige wasserbezogene Infrastruktur, Gewässer so gering wie möglich zu beeinträchtigen oder Wasser als Lebensgrundlage für Tiere und Pflanzen zu bewahren. Es werden nach Auffassung des BMU zusätzliche Verbundnetze und Fernleitungen nötig sein, um regionale Unterschiede bei der Wasserverfügbarkeit auszugleichen (Fall Bremerhaven - Bremen).	Bei dieser Einzelforderung liegt keine Betroffenheit vor.		Niedersachsen
BP-0114-4000 -0061-0001	Ifd. DS-Nr.: 250 Sehr geehrte Damen und Herren, zu den o. a. Entwürfen nehme ich wie folgt Stellung: Für die [Name anonymisiert] ist es zwingend erforderlich, dass aufgrund der im Stadtgebiet vorhandenen montanhistorischen und harztypischen Belastungen des Wassers als weiterer Schritt auch im nächsten Bewirtschaftungsplan weniger strenge Umweltziele formuliert werden müssen. Dabei wird es aufgrund der Vielzahl bestehender Eintragsquellen und aufgrund der nicht kalkulierbaren Remobilisierung von Schwermetallen aus den Fluss- und Auesedimenten nicht möglich sein, konkrete Zielwerte zu ermitteln. Einzig praktikabler und finanzierbarer Weg kann sein - wie bisher im	Im Rahmen der letzten Bestandsaufnahme erfolgte für die Wasserkörper des Westharzes und des nördlichen Harzvorlandes eine Überprüfung der Schwermetallbelastung und der Voraussetzungen für die Inanspruchnahme weniger strenger Bewirtschaftungsziele. Als Ergebnis dieser Überprüfung konnten insgesamt für 39 Oberflächenwasserkörper (OWK) Überschreitungen der Umweltqualitätsnormen für die prioritären Schwermetalle Cadmium (38 OWK), für Blei (7 OWK) und Nickel (5 OWK) festgestellt werden. Ebenso wurden für einen Grundwasserkörper an vier Messstellen		Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>Wasserbewirtschaftungsgebiet Landkreis [Name anonymisiert] bereits verfolgt -, das Verschlechterungsverbot zu beachten und eine Trendumkehr durch einzelne Sanierungsmaßnahmen an den "Hotspots" zu verfolgen. Dieses Konzept muss auch im dritten Bewirtschaftungszeitraum gelten. Die [Name anonymisiert] ist weiter bestrebt, den bestmöglichen Zustand von Oberflächen- und Grundwasser zu erreichen.</p>	<p>Überschreitungen der Schwellenwerte für Cadmium dokumentiert. Die Prüfung und Begründung weniger strenger Bewirtschaftungsziele wird in einem Hintergrundpapier ("Hintergrundpapier zur Begründung und Ableitung abweichender Bewirtschaftungsziele für die Wasserkörper des Westharzes sowie des nördlichen Harzvorlands gemäß nach § 30 WHG") dargestellt. Um mögliche Trends zu identifizieren und konkrete Zielwerte ableiten zu können, wird das erweiterte Monitoring auch in den folgenden Jahren fortgeführt. Hierzu erfolgt eine enge Abstimmung mit den betroffenen Landkreisen.</p>		
<p>BP-0115-2000 -0062-0004</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 254 Gleichzeitig wird deutlich, dass auf deutscher Seite einige der geplanten Maßnahmen erst nach 2027 umgesetzt werden. Zusammengefasst ergibt sich daraus das Risiko, dass die Wasserqualität auf niederländischer Seite bis weit nach 2027 nicht vollständig in Ordnung sein wird. Ausdrücklich bitten wir unsere Kollegen aus Niedersachsen bei der Auswahl und Planung von Maßnahmen die grenzüberschreitenden Einträge und die Fristen der WRRL zu berücksichtigen. Wir laden Sie auch dazu ein, uns mitzuteilen, was Sie von den Niederlanden zur Zielerreichung der Wasserqualität benötigen.</p>	<p>In Deutschland sind sich die Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) und die Umweltministerkonferenz einig, dass an den Zielen und Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) sowie am bestehenden Zielniveau festgehalten wird. Die Bewirtschaftungsziele werden daher im 3. Bewirtschaftungsplan (BWP), genauso wie bisher, nur in Ausnahmefällen abgesenkt. Um die Ziele der WRRL in einem stark kulturlandschaftlich geprägten Land wie Niedersachsen flächendeckend – insbesondere im Bereich der Hydromorphologie und der Durchgängigkeit – zu erreichen, ist inzwischen festzustellen, dass mehr Zeit für die Umsetzung einiger Maßnahmen benötigt wird, als die WRRL es vorsieht. Zudem braucht es zum Teil Jahre, bis umgesetzte Maßnahmen ihre Wirkung entfalten und die Bewirtschaftungsziele erreicht werden. Um nicht übermäßig weniger strenge Umweltziele in Anspruch zu nehmen, das Vorgehen aber transparent zu machen, hat Niedersachsen daher im 3. Bewirtschaftungsplan den sogenannten "Transparenz-Ansatz" angewandt. Dieser stellt den für die Umsetzung von ergänzenden Maßnahmen zur hydromorphologischen Verbesserungen und Verbesserung der Durchgängigkeit in einem realistischen Zeithorizont, ggf. über 2027 hinaus, dar. Gleichzeitig wird für jeden Wasserkörper aufbauend auf dem DPSIR-Ansatz das Defizit bezüglich der Zielerreichung (Defizitanalyse, Soll-Ist-Vergleich), die notwendigen Maßnahmentypen</p>		<p>Niedersachsen</p>



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
BP-0116-3000 -0063-0005	<p>lfd. DS-Nr.: 260</p> <p>7) Transparenzansatz. Inwieweit der Transparenzansatz mit den Regelungen der EG-WRRL zu vereinbaren ist, kann seitens des Dachverbandes nicht beurteilt werden. Grundsätzlich wird dieser Ansatz jedoch begrüßt, da er aufzeigt, dass die Gesamtaufgabe, unabhängig vom vorgegeben Zeitrahmen, in dem ihre Umsetzung durch die bekannten, den Ablauf hemmenden Randbedingungen nicht erfüllbar ist, dennoch seitens der Umsetzungspflichtigen erkannt wird. Dieser Ansatz stellt aus hiesiger Sicht den Vorschlag einer Zielvereinbarung dar, die machbar erscheint und dessen Anerkennung durch die EU durch die in der Politik dazu berufenen Akteure auch politisch durchgesetzt werden sollte.</p>	<p>Die Einzelforderung wurde zur Kenntnis genommen.</p>		Niedersachsen
BP-0116-3000 -0063-0022	<p>lfd. DS-Nr.: 277</p> <p>4) Wasserrechtsverfahren für die öffentliche Wasserversorgung. Existenziell für die öffentliche Trinkwasserversorgung sind die Wasserrechte. Die dafür erforderlichen Wasserrechtsverfahren nehmen mittlerweile</p>	<p>Die Auslegung und der Vollzug der Vorschriften zur Umsetzung der EG-WRRL müssen vorrangig rechtskonform erfolgen. Mit Verwaltungsmaßnahmen, die vor Gericht nicht haltbar wären, wäre niemandem gedient. Daher</p>		Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>Ausmaße an, die sowohl von den Wasserversorgern als auch von den zuständigen Wasserbehörden kaum noch zu bewältigen sind. Hier sind insbesondere die Forderungen im Zusammenhang mit der EG-WRRL zu nennen, die u. E. oftmals im Widerspruch zu sich selbst stehen. In der Vergangenheit stand im Emsland häufig die Entwässerung der Landschaft im Vordergrund. So wurden zahlreiche Gewässer durch Meliorationsmaßnahmen zu gradlinigen Abflusskanälen ausgebaut bzw. neu angelegt. Diese Maßnahmen hatten aus damaliger Sicht durchaus ihre Berechtigung, wirken sich heute jedoch negativ auf die Grundwasserneubildung aus. Kann nun eins dieser Gewässer durch eine Grundwasserentnahme trockenfallen, entsteht ein erheblicher Konflikt mit der EG-WRRL hinsichtlich der Auslegung des Verschlechterungsverbots bzw. des Verbesserungsgebots. Dabei sind doch gerade diese Gewässer das eigentliche Problem. Lässt sich ein Interessenkonflikt unter Beibehaltung der Bewirtschaftungsziele nicht lösen, besteht nach § 30 Wasserhaushaltsgesetz die Möglichkeit abweichende Bewirtschaftungsziele festzulegen, was jedoch jeweils im Bewirtschaftungsplan selbst vorgenommen werden muss und derzeit ein sehr unflexibles und zeitintensives Verfahren bedeutet. Hier besteht dringender Handlungsbedarf hinsichtlich einer praktikablen Auslegung. Die gesellschaftliche Herausforderung zur Umsetzung der EG-WRRL darf nicht dazu führen, dass die öffentliche Trinkwasserversorgung als notwendige Daseinsvorsorge und Bestandteil der kritischen Infrastruktur infrage gestellt wird.</p>	<p>sind pauschale, landesweite Ausnahmeregelungen, bei denen eine fundierte Abwägung im Einzelfall fehlt, nicht möglich. Für die Beurteilung von Verschlechterungsgebot und Verbesserungsgebot in Wasserrechtsverfahren liegen darüber hinaus konkrete bundeseinheitliche Vorgaben und Hinweise u.a. von der LAWA vor. Des Weiteren hat der NLWKN eine Arbeitshilfe zur Berücksichtigung der Bewirtschaftungsziele für Oberflächengewässer im Rahmen von Zulassungsverfahren für Grundwasserentnahmen herausgegeben. Es ist unbestritten, dass die Trinkwasserversorgung einen wesentlichen Baustein der notwendigen Daseinsvorsorge darstellt. Der Vorrang der öffentlichen Wasserversorgung ist unmissverständlich durch § 12 Abs. 1 i.V.m. § 3 Nr. 10 WHG geregelt. Verstärkend ist § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 WHG zu beachten.</p>		
BP-0117-4000 -0066-0001	<p>lfd. DS-Nr.: 278 Sehr geehrte Damen und Herren, ich muss aufgrund der eigenen erheblichen Betroffenheit durch die mit den Bewirtschaftungsplänen manifestierten örtlichen Zustände nachfolgend Stellung nehmen zu dem Entwurf des niedersächsischen Beitrages zu den Bewirtschaftungsplänen 2021 bis 2027 der Flussgebiete Elbe, Weser, Ems und Rhein: I. In Ihrem Entwurf wird auf Seite 130 unter Ziffer 5.2.1.2 beschrieben, dass die Bewirtschaftungsziele des Wasserkörpers Halsebach (DERW_DENI_22042) aufgrund einer erheblichen Beeinträchtigung insbesondere in dem guten ökologischen Potential nicht bis zum Jahre 2027 erreicht werden können. Diese Zielverfehlung resultiert aus der Wasserentnahme insbesondere des Wasserwerkes</p>	<p>Die Einzelforderung ist nicht Regelungsgegenstand des Bewirtschaftungsplans. Die Einzelforderung ist Gegenstand des Wasserrechtsverfahrens.</p>		Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>[Name anonymisiert]. Das Bewirtschaftungsziel des guten ökologischen Potentials könne auch nicht durch ein geändertes Fördermanagement der Trinkwasserförderung oder eine Brunnenverlagerung erreicht werden. Die vorliegenden hydrologischen, bodenkundlichen und naturschutzfachlichen Untersuchungen belegen eine durch die Wassergewinnung verursachte ganzjährig sehr geringe Wasserführung, die die Erreichung des guten ökologischen Potentials verhindert. Alternativen der Trinkwassergewinnung wie die Nutzung von Oberflächen-, von Grau- und Regenwasser oder anderer ortsnaher und regionaler Grundwasservorkommen wären im Sinne von § 30 mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden. Teilweise entstünden durch sie nicht wesentlich geringere Umweltauswirkungen als durch die jetzigen Praktiken der Wasserförderung. Die Voraussetzungen nach § 30 Satz 1 Nr. 3 WHG seien bei einer Begrenzung der Entnahme auf eine Menge in Höhe von 8,825 Millionen m³ jährlich erfüllt. Dieses gelte auch für die Anforderung gemäß § 30 Satz 2 i. V. m. § 29 II 1 WHG. Daher wird als weniger strenges Bewirtschaftungsziel gemäß § 30 WHG das bestmögliche ökologische Potential, das bei einer Wasserentnahme im Wasserwerk [Name anonymisiert] in Höhe von 8,825 Millionen m³ jährlich erreicht werden kann festgelegt. Zunächst ist festzustellen, dass ein klarer Ursachenzusammenhang festgestellt wird. Die Festlegung und den Umgang mit den Bewirtschaftungszielen zugunsten der Wasserförderung und zu Lasten unserer Landwirtschaft sehen wir aber als evident fehlerhaft an. II. Die in dem vorliegenden Entwurf vorgesehene Herabsetzung der Bewirtschaftungsziele für den Wasserkörper Halsebach (DERW_DENI_22042) sind fehlerhaft und sie dürfen weder in dem vorgesehenen Umfang noch dem Grunde nach wie beabsichtigt festgelegt werden. Ihre eigene Darstellung zugrunde legend ist die die Trinkwasserförderung Ursache des erheblichen Absackens des Grundwasserspiegels und des Trockenfallens der Böden, insbesondere unserer landwirtschaftlichen Böden. Daher muss eine nicht nachteilige Art der Wassergewinnung zu der Versorgung der Hansestadt Bremen mit Trink- und Brauchwasser erfolgen. Es muss eine andere Art des Umganges mit dem vorhandenen Grundwasser und eine Wiederherstellung des herkömmlichen Wasserhaushaltes in unseren</p>			



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>landwirtschaftlichen Böden stattfinden. Durch unsere landwirtschaftliche Tätigkeit üben wir zum einen unseren besonders anspruchsvollen Beruf aus, zum anderen versorgen wir die Bevölkerung mit den zum Leben erforderlichen Lebensmitteln. Ohne uns könnte das Leben in Deutschland nicht so funktionieren wie es geschieht. Zum dritten stehen die betroffenen Böden in dem Eigentum von uns Bauern, so dass auch diesbezüglich ein Eingriff in unsere subjektiven Rechte durch ein bewusst hervorgerufenen Trockenfallen vorliegt. Dieses kann und darf nicht durch die vorliegend beabsichtigte formale Abänderung von Bewirtschaftungszielen sanktioniert werden.</p>			
<p>BP-0117-4000 -0066-0002</p> <p>17.03.2022</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 279</p> <p>III. 1. Der Trinkwasserverband [Name anonymisiert] betreibt im Gebiet der Stadt Verden und umliegender Kommunen mehrere Wasserwerke zur Versorgung mit Trinkwasser. Im Einzelnen betreibt der [Name anonymisiert] die Wasserwerke [Name anonymisiert], [Name anonymisiert] und [Name anonymisiert]. Das Versorgungsgebiet ist das Verbandsgebiet des [Name anonymisiert] mit ca. 115000 Einwohnern. Die Grundwasserentnahme für das Wasserwerk [Name anonymisiert] erfolgt über sieben Wasserfassungen, die Grundwasser im Grundwasserkörper Böhme Lockergestein rechts entnehmen. Grundlage der Grundwasserentnahme war in der Vergangenheit die Bewilligung der Bezirksregierung Lüneburg, Außenstelle Stade, vom 16.11.1979. Die Bewilligung war bis zum 30.11.2009 befristet und ist mit Ablauf dieses Datums erloschen. Mit Bescheid vom 24.11.2009 hat der Landkreis Verden eine Erlaubnis erteilt, wonach der [Name anonymisiert] Grundwasser zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung nach Maßgabe des Bewilligungsbescheides vom 16.11.1979 im Wasserwerk [Name anonymisiert] entnehmen darf. Unter dem 04.03.2020 hat der [Name anonymisiert] einen „Antrag auf Erteilung einer Bewilligung gemäß § 8 WHG zur Entnahme von Grundwasser“ für das Wasserwerk [Name anonymisiert] bei der zuständigen unteren Wasserbehörde beim Landkreis Verden „zur Vorprüfung“ eingereicht. Beantragt wird eine maximale Fördermenge von 8.825.000 m³/a und 40.000 m³/d über einen Bewilligungszeitraum von 30 Jahren. Mit dem am Wasserwerk [Name anonymisiert] entnommenen Grundwasser bedient der [Name anonymisiert] zu ca. 90 % die von ihm mit der [Name anonymisiert] eingegangene vertragliche Verpflichtung zur Belieferung mit Trinkwasser.</p>	<p>Bei dieser Einzelforderung liegt keine Betroffenheit vor, da in der Einzelforderung keine Forderungen oder Bedenken enthalten sind.</p>		<p>Niedersachsen</p>



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
BP-0117-4000 -0066-0003	<p>Vertraglich vereinbart ist eine Menge von 8 Mio. m³/a aus dem Wasserwerk [Name anonymisiert]. Im Rahmen des mit Antrag vom 04.03.2020 eingeleiteten Wasserrechtsverfahrens ist noch keine Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt worden.</p> <p>lfd. DS-Nr.: 280</p> <p>2. Die Grundwasserentnahme des [Name anonymisiert] am Wasserwerk [Name anonymisiert] hat Auswirkungen auf den Wasser- und den Naturhaushalt. Nach den unter anderem vom NLWKN betriebenen Untersuchungen führt die Grundwasserentnahme zu einer Absenkung des Grundwasserstandes im Umfeld der Wasserfassungen, die insbesondere bewirkt, dass der im Absenkungsgebiet verlaufende Halsebach um eine erheblich reduzierte Wassermenge verfügt und trockenfällt. Die Absenkung des Grundwassers im Entnahmegebiet hat die dauerhafte Austrocknung der Böden zur Folge. In den im Absenkungsgebiet liegenden Moorgebieten (insbesondere Kükenmoor) hat die Grundwasserentnahme dazu geführt, dass im Boden befindliche Reste von Bäumen - Stumpen - an die Oberfläche gelangt sind. Wie im Absenkungsgebiet der Grundwasserentnahme tätigen [Name anonymisiert] haben in den vergangenen Jahren erhebliche Ertragseinbußen auf Grund der Trockenheit der Böden festgestellt. Zudem sind erhebliche Schäden an Gebäuden durch Rissbildungen entstanden.</p>	Die Einzelforderung ist nicht Regelungsgegenstand des Bewirtschaftungsplans. Die Einzelforderung ist Gegenstand des Wasserrechtsverfahrens.		Niedersachsen
BP-0117-4000 -0066-0004	<p>lfd. DS-Nr.: 281</p> <p>Der Halsebach ist als künstliches und erheblich verändertes Gewässer gemäß § 28 WHG eingestuft. Das ökologische Potential des Wasserkörpers 22042 Halsebach ist im zweiten Bewirtschaftungsplan nach Wasserrahmenrichtlinie als „schlecht“ eingestuft. Grund dafür ist die geringe Wasserführung und das teilweise Trockenfallen. Nach den aktuellen Erhebungen des NLWKN ist das ökologische Potential weiterhin als „schlecht“ eingestuft. Im Rahmen der Aufstellung des Bewirtschaftungsplanes für den dritten Bewirtschaftungszyklus 2021 - 2027 sehen die derzeit in der Öffentlichkeitsbeteiligung befindlichen Unterlagen des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz vor, dass für den Wasserkörper 22042 Halsebach weniger strenge Bewirtschaftungsziele nach § 30 WHG festgelegt werden sollen. Unter Ziff. 5.2.1.2 des Entwurfes des niedersächsischen Beitrags zu den Bewirtschaftungsplänen 2021 - 2027 der Flussgebiete</p>	Den Anregungen/Bedenken wird nicht gefolgt. Die Alternativenprüfung nach § 30 WHG ist in angemessener Weise durchgeführt worden und ist sowohl in formeller als auch in materieller Hinsicht nicht zu beanstanden. Die jeweiligen Umweltauswirkungen sind ebenso wie der entsprechende Aufwand ausreichend und angemessen abgewogen worden. Teile der Einzelforderung sind nicht Regelungsgegenstand des Bewirtschaftungsplans, sondern Gegenstand des Wasserrechtsverfahrens. Gemäß § 88 Abs. 1 Nr.2 NWG handelt es sich um ein ortsnahes Wasservorkommen. Den übrigen Anregungen/Bedenken wird nicht gefolgt.		Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>Elbe, Weser, Ems und Rhein wird mit der Begründung, dass der Halsebach derart stark durch die Wasserentnahme, insbesondere des Wasserwerks [Name anonymisiert], beeinträchtigt wird, festgestellt, dass das Bewirtschaftungsziel für den Wasserkörper 22042 Halsebach eines guten ökologischen Potentials nicht bis 2027 erreicht werden kann. Unter Bezugnahme auf § 30 WHG ist vorgesehen, dass für den Halsebach lediglich das bestmögliche ökologische Potential erreicht werden kann. Dabei nimmt der Entwurf Bezug auf die Unterlage des NLWKN „Abweichende Bewirtschaftungsziele für den Wasserkörper DE_RW_DENI_224042 Halsebach gemäß § 30 WHG - Herleitung und Begründung weniger strengere Bewirtschaftungsziele“ von November 2020 (NLWKN 2020). Der NLWKN bezieht sich bei der Herleitung und Begründung weniger strenger Bewirtschaftungsziele für den Halsebach unter anderem auf ein Gutachten der [Name anonymisiert] für die [Name anonymisiert] zur „Alternativenprüfung für die [Name anonymisiert] im Verfahren zur Festsetzung abweichender Bewirtschaftungsziele nach § 30 WHG im Zusammenhang mit dem Wasserrechtsverfahren für das Wasserwerk [Name anonymisiert] des Trinkwasserverbandes Verden“ vom 12.12.20219 (GERIES 2019). In dem Gutachten werden verschiedene Alternativen der Trinkwasserversorgung zur Substitution des Anteils der im Wasserwerk [Name anonymisiert] geförderten Menge geprüft. Zu einem Antrag zur Entnahme von Grundwasser für das Wasserwerk [Name anonymisiert] im Landkreis Verden liegt der Bericht zur Wasserbedarfsprognose der [Name anonymisiert] vom März 2015 (HEIDT+PETERS 2015) vor. Dabei wird ebenfalls auf die Versorgungssituation der [Name anonymisiert] Bezug genommen und eine Wasserbedarfsprognose für das Versorgungsgebiet der [Name anonymisiert] im Betrachtungszeitraum bis 2030 als Anhang 3 zur Wasserbedarfsprognose vorgelegt. Des Weiteren liegt das Gutachten der [Name anonymisiert] vor, in dem am Fallbeispiel Halsebach eine generelle Methodik der Kosten-Nutzen-Analyse im Rahmen der Festlegung abweichender Bewirtschaftungsziele entwickelt wird („Abschlussbericht des Forschungsprojekts - Entwicklung standardisierter</p>			



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>Verfahren der Kosten-Wirksamkeitsanalyse und der Prüfung zur Inanspruchnahme abweichender Bewirtschaftungsziele auf Grund der Unverhältnismäßigkeit von Kosten im Rahmen der WRRL - sowie Anwendung am Fallbeispiel Halsebach“ von März 2018, (WEBOD 2018)). Hierbei werden die Kosten einer alternativen Nutzung von Grau- und Niederschlagswasser zur Substitution der im Wasserwerk [Name anonymisiert] geförderten Menge geprüft. Den Untersuchungen liegt alle samt zu Grunde, dass die Bewirtschaftungsziele für den Halsebach erreicht werden können, wenn der auf die Belieferung der [Name anonymisiert] entfallende Anteil der Grundwasserentnahme nicht entnommen wird. Es besteht danach eine unmittelbare Kausalität zwischen der Förderung zur Erfüllung der Lieferverpflichtung gegenüber der [Name anonymisiert] und der Verhinderung des Erreichens der Bewirtschaftungsziele sowie der erheblichen Beeinträchtigungen des Wasser- und Naturhaushaltes. IV.Erforderlichkeit der Alternativenprüfung im Wasserrecht Das Erfordernis einer umfassenden Alternativenprüfung ergibt sich vorliegend aus den Vorgaben der öffentlichen Wasserversorgung nach § 50 WHG, den Voraussetzungen für die Festlegung abweichender Bewirtschaftungsziele gemäß § 30 WHG, den Parameter für die Ausübung des Bewirtschaftungsermessens nach § 12 Abs. 2 WHG und den Vorgaben des Niedersächsischen Runderlasses für die mengenmäßige Bewirtschaftung des Grundwassers¹. Eine Alternativenprüfung ist bei der Zulassung der Fernwasserversorgung in Abweichung von dem Vorrang der ortsnahen Trinkwasserversorgung nach § 50 Abs. 2 WHG erforderlich. a) Nach § 50 Abs. 2 S. 1 WHG ist der Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgung vorrangig aus ortsnahen Wasservorkommen zu decken, soweit überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen. Nach Satz 2 der Vorschrift darf der Bedarf insbesondere dann mit Wasser aus ortsfernen Wasservorkommen gedeckt werden, wenn eine Versorgung aus ortsnahen Wasservorkommen nicht in ausreichender Menge oder Güte oder nicht mit vertretbarem Aufwand sichergestellt werden kann. Nach diesem Grundsatz der ortsnahen Versorgung im Wasserrecht ist die räumliche Distanz zwischen Wasserversorger und Wasser Verbraucher möglichst gering zu halten (Hendler/Grewig,</p>			



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>ZUR 2001, 146 (148)). Das Konzept dient der Maxime „Selbstdisziplin aus Selbstinteresse“ und soll Übernutzungen dadurch vermeiden, dass die aus der Grundwasserentnahme resultierenden Belastungen unmittelbar den Nutzer treffen (Göbl, in: Sieder/Zeitler/Dahme u.a., WHG/AbwAbgG, 44. EL 2014, § 50, Rn. 26). Für die Abgrenzung der Ortsnähe enthält das Gesetz keine Vorgaben. Aufgrund der unterschiedlichen Größen von Gemeindegebieten sind die Gemeindegrenzen kein zwingendes Kriterium. Maßgeblich ist vielmehr die räumliche Nähe beziehungsweise Ferne zwischen Wassergewinnung und Versorgungsgebiet. Der Grundsatz der ortsnahen Wasserversorgung soll vor allem die Entstehung von Opfergebieten, in denen für entfernt liegende Versorgungsgebiete zulasten der örtlichen Versorgungsmöglichkeiten Trinkwasser gewonnen wird, verhindern (Czychowski/Reinhardt, WHG, 11. Auflage 2014, § 50, Rn. 28). Die landesgesetzliche Vorschrift des § 88 Abs. 1 NWG präzisiert den Begriff der Ortsnähe dahingehend, dass ein Wasservorkommen ortsnah ist, wenn das mit dem Wasser versorgte Gebiet zumindest teilweise innerhalb der auf die Erdoberfläche übertragenen Grenzen - nach Nr. 1 - des Grundwasserkörpers, in dessen Grenzen sich der Ort der Wasserentnahme befindet, oder - nach Nr. 2 - eines an den Grundwasserkörper nach Nr. 1 angrenzenden Grundwasserkörpers liegt. § 88 Abs. 2 NWG konkretisiert die Voraussetzungen für die Zulassung der Abweichung vom Grundsatz der ortsnahen Wasserversorgung wie folgt: „Überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit im Sinne des § 50 Abs. 2 WHG liegen nur vor, wenn 1. die Nutzung nicht ortsnaher Wasservorkommen nicht gegen die Bewirtschaftungsziele des Wasserhaushaltsgesetzes verstößt und die Trinkwasserqualität oder die Sicherheit oder Wirtschaftlichkeit der Wasserversorgung gegenüber der Nutzung ortsnaher Wasservorkommen nicht nur geringfügig besser ist oder 2. die Nutzung ortsnaher Wasservorkommen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist.“ § 88 Abs. 2 Nr. 1 NWG ist ausgehend von § 50 Abs. 2 S. 1 WHG dahingehend auszulegen, dass der Landesgesetzgeber eine Ausnahme vom Vorrang der ortsnahen Wasserversorgung dann zulassen will, wenn die geregelten Tatbestandsvarianten erfüllt sind. Die erste Variante koppelt die Zulassung der</p>			



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>Fernwasserversorgung an die Einhaltung der Bewirtschaftungsziele bei der Inanspruchnahme ortsferner Wasservorkommen. Die zweite Variante ermöglicht die Zulassung, wenn die Sicherheit oder Wirtschaftlichkeit der Fernwasserversorgung mehr als geringfügig besser ist als bei Nutzung ortsnaher Vorkommen. Der zweite Zulassungsgrund in § 88 Abs. 2 Nr. 2 NWG für die Abweichung von dem Vorrang der ortsnahen Wasserversorgung deckt sich mit der Begründung der bundesgesetzlichen Vorschrift, wonach eine Fernwasserversorgung jedenfalls dann zulässig sein soll, wenn anders eine gesicherte Wasserversorgung nicht möglich ist (BT-Drs. 14/8668, S. 7). Die Gegenüberstellung des Aufwands und Nutzbarkeit der ortsnahen Wasserversorgung gegenüber der im Ausnahmefall zulässigen Fernwasserversorgung ist nicht ausschließlich nach ökonomischen Gesichtspunkten zu vollziehen, sondern erfordert eine umfassende Betrachtung der Alternativen unter wasserwirtschaftlichen Gesichtspunkten im Rahmen des staatlichen Bewirtschaftungsermessens (Czychowski/Reinhardt, WHG, 12. Auflage 2019, § 50 Rn. 33). Soweit und solange eine quantitativ und qualitativ ausreichende Bedarfsdeckung aus ortsnahen Vorkommen mit vertretbarem Aufwand möglich ist, muss sie mithin vorrangig verwirklicht werden, auch wenn sie teurer ist als der Anschluss an eine Fernwasserversorgung (Breuer, NVwZ 2009, 1249, 1251). Nach der Rechtsprechung ist im Rahmen der zu prüfenden Unzumutbarkeit bei einem Unternehmen der öffentlichen Daseinsvorsorge zwingend eine ortsnahe Wassergewinnung und -Versorgung mit zu berücksichtigen (VG Wiesbaden, Urt. v. 04.11.2013 - 6 K 1384/12.WI - juris, Rn. 44). Danach würde das reine Abstellen auf das Investitionsinteresse im Rahmen der Entscheidung über die Unzumutbarkeit bei Eigenbetrieben oder gemeindlichen Unternehmen weder deren Aufgabe noch deren Funktion der Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung gerecht. b) Im Rahmen der Alternativenprüfung bei der Zulassung der Fernwasserversorgung sind danach die Versorgungsalternativen zur Vorbereitung der systematisch übergeordneten wasserbehördlichen Bewirtschaftungsentscheidung gegenüberzustellen. Dabei ist das jeweilige Dargebot in quantitativer und qualitativer Hinsicht zu ermitteln. Bei der Bewertung der Alternativen ist neben</p>			



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>ökonomischen Gesichtspunkten gleichfalls ein wasserwirtschaftlich-ökologischer Ansatz zu verfolgen (Czychowski/Reinhardt, WHG, 12. Auflage 2019, § 50 Rn. 33 f.). c) Fraglich ist, ob vorliegend eine Fernwasserversorgung im Sinne des § 88 Abs. 1 NWG vorliegt. Der im Jahr 2018 erstellte „Abschlussbericht des Forschungsprojekts - Entwicklung standardisierter Verfahren der Kosten Wirksamkeitsanalyse und der Prüfung zur Inanspruchnahme abweichender Bewirtschaftungsziele aufgrund der Unverhältnismäßigkeit von Kosten im Rahmen der WRRL - sowie Anwendung am Fallbeispiel Halsebach“ der [Name anonymisiert], im Folgenden [Name anonymisiert], enthält eine Darstellung der örtlichen Lage des Stadtgebietes Bremen zu dem in Anspruch genommenem Grundwasserkörper. Danach sollen die Voraussetzungen der ortsnahen Wasserversorgung nach § 88 Abs. 1 NWG erfüllt sein. Dort - auf Seite 102 - wird ausgeführt: „Das Wasserschutzgebiet (WSG) Panzenberg liegt in den Grundwasserkörpern DENI_4_2509 (Wümme Lockergestein links) und DENI_4_2201 (BöhmeLockergestein rechts). Die Entnahme stellen des Grundwassers befinden sich im Grundwasserkörper Böhme Lockergestein rechts. Ein wesentlicher Teil der [Name anonymisiert] liegt innerhalb der Grenzen des Grundwasserkörpers Wümme Lockergestein links, also entsprechend § 88 Abs. 1 Nr. 2 NWG in einem Grundwasserkörper, der an denjenigen Grundwasserkörper grenzt, in dem die Wasserentnahme erfolgt. Somit liegt eine ortsnah Wasserversorgung der [Name anonymisiert] durch das WW [Name anonymisiert] vor ([Name anonymisiert] 2013: 17, Schriftliche Angabe Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz vom 18.05.2017).“ Entgegen dieser Einordnung beziehen sich die von dem [Name anonymisiert] im Rahmen der Antragstellung vorgelegten Unterlagen auf den Vorrang der ortsnahen Trinkwasserversorgung im Zusammenhang mit der vorgenommenen Alternativenprüfung (Anlage 4- Wasserbedarfsprognose zum Bewilligungsantrag vom 04.03.2020, Anhang 3 -Wasserbedarfsprognose für das Versorgungsgebiet der [Name anonymisiert]). Im Hinblick auf die Zuordnung des Wasserschutzgebietes zum Grundwasserkörper</p>			



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>Wümme Lockergestein links, der Lage der Wasserfassungen im Grundwasserkörper Böhme Lockergestein rechts und der Grenzen der Grundwasserkörper im Stadtgebiet Bremen wird eine Überprüfung der Abgrenzung der Gebiete unter Berücksichtigung der Anforderung des § 88 Abs. 1 NWG empfohlen. 2. Eine umfassende Alternativenprüfung ist Voraussetzung für die Festlegung weniger strenger Bewirtschaftungsziele im Rahmen der Bewirtschaftungsplanung nach § 30 WHG. a) Im Rahmen der Bewirtschaftungsplanung nach der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, Pläne und Maßnahmenprogramme aufzustellen, die das Erreichen eines guten ökologischen Zustandes der Oberflächengewässer beziehungsweise eines guten ökologischen Potenzials bei künstlichen und stark modifizierten Gewässern gewährleisten. Der Ausnahmetatbestand des § 30 WHG regelt ausdrücklich: „Abweichend von § 27 können die zuständigen Behörden für bestimmte oberirdische Gewässer weniger strenge Bewirtschaftungsziele festlegen, wenn 1. die Gewässer durch menschliche Tätigkeiten so beeinträchtigt oder ihre natürlichen Gegebenheiten so beschaffen sind, dass die Erreichung der Ziele unmöglich ist oder mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden wäre, 2. die ökologischen und sozioökonomischen Erfordernisse, denen diese menschlichen Tätigkeiten dienen, nicht durch andere Maßnahmen erreicht werden können, die wesentlich geringere nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hätten und nicht mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden wären, 3. weitere Verschlechterungen des Gewässerzustands vermieden werden und 4. unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Gewässereigenschaften, die infolge der Art der menschlichen Tätigkeiten nicht zu vermeiden waren, der bestmögliche ökologische Zustand oder das bestmögliche ökologische Potenzial und der bestmögliche chemische Zustand erreicht werden. § 29 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. "Der Ausnahmetatbestand ist in mehrfacher Hinsicht Ausdruck des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes. Zum einen bildet die Tatbestandsvariante des § 30 Abs. 1 Nr. 1 WHG der unverhältnismäßig hohen Kosten für die</p>			



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>Zielerreichung den Ausgangspunkt für die Ausnahmemöglichkeit. Zum anderen setzt § 30 S. 1 Nr. 2 WHG im Sinne der Erforderlichkeit voraus, dass die mit der menschlichen Tätigkeit, die der Einhaltung der Bewirtschaftungsziele entgegensteht, verfolgten Ziele nicht auch durch andere, weniger nachteilige Maßnahmen mit gleicher Zielerreichung verwirklicht werden können (Czychowski/Reinhardt, WHG, 12. Auflage 2019, § 30 Rn. 8). § 30 S. 1 Nr. 2 WHG bildet insofern die unmittelbare Rechtsgrundlage für die Alternativenprüfung im Rahmen der Bewirtschaftungsentscheidung zur Festlegung weniger strenger Umweltziele. Für die Auslegung der Voraussetzungen des § 30 WHG ist der allgemeine Rechtsgrundsatz zu beachten, wonach Ausnahmetatbestände eng auszulegen sind (LAWA, Handlungsempfehlung für die Ableitung und Begründung weniger strenger Bewirtschaftungsziele, die den Zustand der Wasserkörper betreffend, Stand 21.06.2012, S. 4; Reese, ZUR 2016, 203, 206 m.w.N.). aa) Ausgangspunkt der Alternativenprüfung nach § 30 S. 1 Nr. 1 WHG bildet die Ermittlung der Kosten, die mit der Herstellung des guten ökologischen Zustandes bzw. Potenzials verbunden sind. Maßgeblich sind allein die spezifischen Kosten der Qualitätszielumsetzung, also der ergänzenden Maßnahmen nach Art. 11 Abs. 4 WRRL (Durner, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 94. EL 2020, § 30 WHG Rn. 17). Hierbei sind die unmittelbaren Kosten der aktiven Umsetzungsmaßnahmen einschließlich der Verwaltungs- und Finanzierungskosten sowie Vermögenseinbußen und regionalwirtschaftliche Wohlfahrtseffekte in Ansatz zu bringen (Reese, ZUR 2016, 203, 208). Bei der Kostenermittlung ist eine volkswirtschaftliche Betrachtung der positiven Effekte von Maßnahmen für Wassernutzer und andere Begünstigte vorzunehmen (Ginzky, in: Giesberts/Reinhardt, BeckOK 58. E., WHG, § 29 Rn. 7). Der unverhältnismäßig hohe Aufwand, den § 30 WHG für die Zulassung von weniger strengen Bewirtschaftungszielen zulässt, ist im Verhältnis der Kosten zum Nutzen zu beurteilen. Die fiskalische Leistungsfähigkeit des Mitgliedstaates darf dabei keine entscheidende Rolle spielen (Reese, ZUR 2016, 203, 207). Die Voraussetzung ist somit auf den Aufwand, der zur Erreichung des Bewirtschaftungszieles erforderlich ist, im Verhältnis zu dem erlangten Nutzen sowie den -</p>			



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>unmittelbaren und volkswirtschaftlichen - Kosten der Aufrechterhaltung der in Frage stehenden menschlichen Tätigkeit zu beziehen. Die Europäische Kommission hat dazu folgende Hinweise gegeben: die Unverhältnismäßigkeit liegt nicht bereits dann vor, wenn die Kosten den Nutzen übersteigen, die Kosten sind dabei in qualitativer und quantitativer Hinsicht zu bemessen, die Spanne zwischen Kosten und Nutzen ist im Einzelnen zu bestimmen (KOM, CIS Leitfaden Nr. 20, Guidance Document on Exemptions to the environmental Objectives, S. 13). Umstritten ist, inwiefern es bei der Bewertung des unverhältnismäßigen Aufwands auf die Zumutbarkeit der Kosten für öffentliche Aufgabenträger ankommt (zum Ganzen Reese, ZUR 2016, 203, 210). Die Leistungsfähigkeit der öffentlichen Aufgabenträger ist jedenfalls in die Kosten-Nutzen-Analyse einzustellen. Auf die Frage, in welchem Umfang nur bedingt leistungsfähige Unterhaltungspflichtige zur Umsetzung von rein zustandsverbessernden Maßnahmen herangezogen werden können, kann im vorliegenden Kontext dahinstehen. Im Rahmen der Daseinsvorsorge spielen auch wirtschaftliche Erwägungen der Gegenfinanzierung eine kostenerhebliche Rolle. Demjenigen, der mit einer Maßnahme, die der Erreichung der Bewirtschaftungsziele entgegensteht, finanzielle Mittel generiert, wird dieser Nutzen nicht selbst behalten und für andere zweckfremde Maßnahmen einsetzen können, sondern muss mit diesen Mitteln die Wiedererreichung der Bewirtschaftungsziele verfolgen. Daher muss der entstandene Gewinn in eine entsprechende Entwicklung von Alternativen reinvestiert werden. Der Nutzen der Zielerreichung eines guten ökologischen Zustandes ist in mehrfacher Hinsicht zu bewerten. Der Nutzen der Zielerreichung liegt zum einen im Wert des angestrebten guten ökologischen Zustandes bzw. Potenzials für das Gemeinwesen. Dieser lässt sich nicht unmittelbar in Kostenäquivalenten Größen zum Ausdruck bringen [Reese, ZUR 2016, 203, 209]. Zum anderen ist der Nutzen der Zielerreichung insoweit entsprechend zu bestimmen und quantifizierbar, wo Gewässerbenutzer oder andere Betroffene von der Zielerreichung profitieren. Im Hinblick auf die positiven Auswirkungen der Einstellung der Grundwasserabsenkung auf den Halsebach und den Wasserhaushalt insgesamt, schlägt sich die Wiederherstellung der Grundwasseranbindung des Gewässers sowie der</p>			



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>Flächen im Einzugsgebiet positiv auf der Nutzenseite nieder. bb) Den rechtlichen Ausgangspunkt für die Alternativenprüfung setzt § 30 S. 1 Nr. 2 WHG, wonach die menschliche Tätigkeit, die die Zielerreichung ausschließt alternativlos sein muss. Das heißt der mit ihr verfolgte Zweck kann nicht durch andere Maßnahmen erreicht werden, die wesentlich geringere nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hätten und nicht mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden sind. Bei weiter Auslegung erfasst die Alternativenprüfung dabei nicht nur Gestaltungsvarianten der kausalen menschlichen Tätigkeiten im Sinne von Änderungen der ursächlichen Maßnahme, sondern auch alternative Vorhaben, die im Sinne einer großräumigen Prüfung und Begutachtung zu betrachten sind (Schmid, in: Berendes/Frenz/Müggenborg/, WHG, 2. Auflage 2017, § 30 Rn. 35). Die wasserrechtliche Alternativenprüfung ist insofern weit auszulegen (Reese, ZUR 2016, 203, 213). Für diese weite Auslegung spricht der Wortlaut des § 30 S. 1 Nr. 2 WHG, der auf die sozioökonomischen Erfordernisse abstellt und damit auf den Zweck, zu dem eine Maßnahme durchgeführt wird. Auch ermöglicht nur die weite Auslegung die von der Vorschrift angestrebte Prüfung, ob die nachteilige Tätigkeit substituiert werden kann. Eine Veränderung nur der nachteiligen Tätigkeit wird hier regelmäßig nicht zur Erreichbarkeit der Bewirtschaftungsziele führen. Dabei wird die Reichweite der einzubeziehenden Alternativen dadurch begrenzt, dass dem Vorhabenträger die maßgebliche Definitionsmacht hinsichtlich der verfolgten Ziele zukommt (Ginzky, in: Giesberts/Reinhardt, BeckOK WHG, 58 E., § 30 Rn. 9). Im Unterschied zu der enger begrenzten naturschutzrechtlichen Ausnahmeprüfung im Rahmen des FFH- Gebietsschutzes nach § 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG, bei der der insofern unveränderliche Charakter des Vorhabens den Kreis der zu betrachtenden Alternativen begrenzt (dazu BVerwG, Urt. v. 09.02.2017 - 7 A 2/15 - juris, Rn. 389), sind bei der wasserrechtlichen Alternativenprüfung auch gänzlich andere Vorhaben, die den identischen Zweck verfolgen, in die Betrachtung einzubeziehen. Das Regel- Ausnahme-Verhältnis der Erreichung der Bewirtschaftungsziele verbietet, dass tatsächlich vorhandene Alternativen nicht geprüft werden (Ginzky, ZUR 2005, 515, 219). In räumlicher Hinsicht kommen auch Maßnahmen in Betracht, die</p>			



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>außerhalb der hinsichtlich der weniger strengen Bewirtschaftungsziele in den Blick zu nehmenden Flussgebietseinheit verwirklicht werden (Ginzky, in: Giesberts/Reinhardt, BeckOK WHG, 58 E., § 30 Rn. 11). Dies kann insbesondere geboten sein, um Auswirkungen auf den nachteilig betroffenen Wasserkörper auszuschließen. § 30 WHG ist im Lichte der Grundsätze der Wasserrahmenrichtlinie auszulegen. Nach Art. 9 WRRL ist die Kostendeckung der Wasserdienstleistungen an dem Verursacherprinzip, der Kosteneffizienz bei der Maßnahmenwahl und der Internalisierung der Umwelt- und Ressourcenkosten auszurichten (Knopp, in: Sieder/Zeitler/Dahme/Knopp, WHG AbwAG, 55. EL 2020, § 30 Rn. 24). Diese Grundsätze sind bei der Alternativenprüfung zu berücksichtigen (Reese, ZUR 2016, 203, 213). Daraus sowie aus der engen Auslegung des Ausnahmetatbestandes folgt, dass tatsächlich vorhandene Alternativen „auch wirklich geprüft werden“ (Ginzky, in: Giesberts/Reinhardt, BeckOK WHG, 58. E., § 30 Rn. 10). Zum Prüfungsmaßstab der Alternativenprüfung führt die Europäische Kommission im CIS-Leitfaden Nr. 20, S. 18 aus: „However, the conditions for setting less stringent objectives require more information and in-depth assessment of alternatives than those for extending the deadline.“ Die Kommission leitet aus dem systematischen Verhältnis der Festlegung weniger strenger Umweltziele zur Verlängerung der Umsetzungsfrist somit gesteigerte Anforderungen an die Alternativenprüfung ab. Erforderlich ist danach die Zusammenstellung umfangreicher Informationen und eine tiefgehende Bewertung der Alternativen. cc) Hinsichtlich des Prüfungsinhaltes der Alternativenprüfung ist eine umfassende Betrachtung sämtlicher Umweltbestandteile und nicht nur der gewässerökologischen Belange vorzunehmen. Aus der Voraussetzung, dass mögliche Alternativen „wesentlich geringere nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt“ haben müssen, folgt, dass sämtliche betroffenen ökologischen Belange in den Vergleich der Alternativen einzustellen sind. Der weite Umweltbegriff des § 2 Abs. 1 S. 2 UVPG liefert insofern Anhaltspunkte für den Umfang der zu betrachtenden Auswirkungen (Schmid, in: Berendes/Frenz/Müggenborg/, WHG, 2. Auflage 2017, § 30 Rn. 35 f.). Dadurch soll die Aufopferung anderer Umweltbelange vermieden werden (Durner, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 94. EL 2020,</p>			



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>§ 30 Rn. 19). Erforderlich ist somit eine umfassende Prüfung der möglichen Alternativen hinsichtlich der damit jeweils verbundenen Umweltauswirkungen. Dies setzt die umfassende Ermittlung und Bewertung der jeweiligen Auswirkungen auf die verschiedenen Umweltbestandteile voraus. Es ist danach eine umfassende Prüfung der Umweltverträglichkeit in Bezug auf die jeweils betroffenen Medien durchzuführen {Schiller, UPR 2016, 457, 465}. Die möglichen Alternativen sind ebenso wie die ursächliche Maßnahme selbst auf die Unverhältnismäßigkeit der damit verbundenen Kosten zu untersuchen. Die Schwelle, ab wann eine Alternative aufgrund des damit verbundenen unverhältnismäßigen Kostenaufwandes ausscheidet, ist abhängig vom Einzelfall. Aufgrund der gebotenen engen Auslegung ist sie erst dann erreicht, wenn ein deutliches Missverhältnis zwischen Kosten und Nutzen besteht {Schiller, UPR 2016, 457, 465}. Allein der Umstand, dass die Kosten der Alternative die Kosten der für die Zielverfehlung ursächlichen Maßnahme übersteigen, lässt sie noch nicht ausscheiden. Die Begründungs- und Beweislast für die die Annahme eines Ausnahmetatbestandes liegt bei den Behörden {Ginzky, ZUR 2005, 515, 518}. Es obliegt danach den Behörden, die erforderlichen tatsächlichen Informationen zu ermitteln und zu bewerten. Aus dem Bezug auf die mit möglichen Alternativen verbundenen Umweltauswirkungen sowie die damit verbundenen Kosten folgt, dass eine umfassende, detaillierte und tiefgehende Prüfung der jeweils möglichen Alternativen durchzuführen ist. c) Im Kontext der Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie ist eine umfassende Alternativenprüfung im wasserrechtlichen Zulassungsverfahren erforderlich, wenn ein Verstoß gegen das wasserrechtliche Verschlechterungsverbot nach § 27 WHG zu erwarten ist und eine vorhabenbezogene Ausnahme nach § 31 Abs. 2 WHG erteilt werden soll. aa) Nach § 31 Abs. 2 WHG kann bei einer -prognostizierten - Verschlechterung des Zustandes eines Gewässers durch ein Vorhaben dieses Vorhaben dennoch zugelassen werden, wenn die Voraussetzungen des Ausnahmetatbestandes erfüllt sind. Im Einzelnen regelt § 31 Abs. 2 WHG: „Wird bei einem oberirdischen Gewässer der gute ökologische Zustand nicht erreicht oder verschlechtert sich sein Zustand, verstößt dies nicht gegen die Bewirtschaftungsziele nach den §§27 und 30, wenn 1.d ies auf einer neuen Veränderung der physischen</p>			



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>Gewässereigenschaften oder des Grundwasserstands beruht, 2. die Gründe für die Veränderung von übergeordnetem öffentlichen Interesse sind oder wenn der Nutzen der neuen Veränderung für die Gesundheit oder Sicherheit des Menschen oder für die nachhaltige Entwicklung größer ist als der Nutzen, den die Erreichung der Bewirtschaftungsziele für die Umwelt und die Allgemeinheit hat, 3. die Ziele, die mit der Veränderung des Gewässers verfolgt werden, nicht mit anderen geeigneten Maßnahmen erreicht werden können, die wesentlich geringere nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben, technisch durchführbar und nicht mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden sind und 4. alle praktisch geeigneten Maßnahmen ergriffen werden, um die nachteiligen Auswirkungen auf den Gewässerzustand zu verringern. "Die für die Alternativenprüfung maßgebliche Regelung des § 31 Abs. 2 Nr. 3 WHG entspricht der Regelung des § 30 S. 1 Nr. 2 WHG und wird daher in der Literatur entsprechend ausgelegt (vgl. Burner, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 94. EL 2020, § 31 Rn. 36). Aufgrund des Vorhabenbezugs wird in Anlehnung an die naturschutzrechtliche Alternativenprüfung nach § 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG und der dazu ergangenen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts aber davon ausgegangen, dass grundsätzlich die Identität des Vorhabens gewahrt werden muss (Czychowski/Reinhardt, WHG, 12. Auflage 2017, § 31 Rn. 16 a). Daran bestehen vor dem Hintergrund des Wortlauts des § 31 Abs. 2 Nr. 3 WHG insofern Zweifel, als dass danach auf eine alternative Zielerreichung „mit anderen geeigneten Maßnahmen“ abgestellt wird. Der Gesetzgeber hat die Alternativenprüfung danach ausdrücklich auch für gänzlich andere Maßnahmen eröffnet. Im Ergebnis läuft es danach ebenfalls auf die umfassende Alternativenprüfung wie im Rahmen des § 30 S. 1 Nr. 2 WHG hinaus. bb) Im vorliegenden Fall hängt die Feststellung, ob die beantragte Grundwasserentnahme das Verschlechterungsverbot einhält, nicht zuletzt davon ab, ob für den Halsebach die weniger strengen Bewirtschaftungsziele festgelegt werden. Denn diese bilden dann - unter anderem - den Maßstab für die Prüfung. Die Anforderungen an die Alternativenprüfung im Rahmen der vorhabenbezogenen Ausnahmvorschrift sind abschließend im wasserrechtlichen Zulassungsverfahren</p>			



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>zu klären. V. Erforderlichkeit der Alternativenprüfung aus anderen Rechtsgrundlagen. Die Durchführung einer Alternativenprüfung kommt zugleich aus naturschutzrechtlichen Gründen bei der Betroffenheit von FFH-Schutzgebieten nach § 34 Abs. 3 BNatSchG und aus umweltverfahrenrechtlichen Gründen im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 16 Abs. 1, Anlage 4 UVPG in Betracht. 1. Eine Alternativenprüfung nach § 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG hat im Wasserrechtsverfahren zu erfolgen, wenn FFH-Gebiete nachteilig durch die Grundwasserentnahme betroffen sind. Davon ist nach den bisher vorliegenden Unterlagen auszugehen. Der NLWKN bezieht sich auf gutachterliche Untersuchungen zur Grundwasserförderung im Wasserwerk [Name anonymisiert], die auch die Auswirkungen auf ein FFH-Gebiet „südlich von Neumühlen“ untersuchen (NLWKN 2020, S. 155 f. mit Verweis auf SCHMIDT 2017c und d). Nach den vorliegenden Unterlagen ist davon auszugehen, dass das FFH-Gebiet „Poggenmoor“ nachteilig von der Grundwasserförderung betroffen ist (WOBED 2018, S. 148). Zur Herstellung der FFH-Verträglichkeit muss die Anforderung des § 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG zur Alternativenprüfung erfüllt sein. Wie bereits vorstehend angesprochen ist der Maßstab der Alternativenprüfung in diesem Zusammenhang enger, da die Identität des Vorhabens gewahrt bleiben muss. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts genügt dabei zunächst eine Grobanalyse. Eine genauere Untersuchung ist dann erforderlich, wenn sich die jeweilige Alternative als grundsätzlich geeignet erweist (BVerwG, Urt. v. 12.03.2008 - 9 A 3.06 - juris, 171). Maßgeblich ist aber dabei im Wesentlichen das Gefährdungspotenzial für den FFH- Gebietsschutz. Die Alternativenprüfung im Rahmen des FFH-Gebietsschutzes geht somit jedenfalls nicht über die hohen Anforderungen der §§ 30, 31 WHG hinaus. Da die Alternativenprüfung hier nach dem wasserrechtlichen Maßstab durchzuführen ist, bedarf es keiner eingehenden Darstellung der naturschutzrechtlichen Alternativenprüfung. 2. Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung ist eine Darlegung der Alternativen erforderlich, die dementsprechend eine Ermittlung und Prüfung alternativer Lösungsmöglichkeiten voraussetzt. a) Nach Ziffer 3.3.2 Anlage 1 UVPG ist für eine Grundwasserentnahme im</p>			



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>Umfang von 100.000 m³ bis weniger als 10 Mio. m³ jährlich eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 S. 1 UVPG durchzuführen. Kommt diese zum Ergebnis, das erhebliche Beeinträchtigungen auf Umweltschutzgüter zu erwarten sind, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Davon ist hinsichtlich der nachteiligen Auswirkungen auf den Halsebach sowie auf die landwirtschaftliche Bodennutzung auszugehen. Nach § 16 Abs. 1 Nr. 6 UVPG muss der UVP-Bericht eine Beschreibung der vernünftigen Alternativen, die für das Vorhaben und seine spezifischen Merkmale relevant und vom Vorhabenträger geprüft worden sind, und die Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl unter Berücksichtigung der jeweiligen Umweltauswirkungen enthalten. Dementsprechend sieht Ziffer 2 Anlage 4 UVPG vor, dass der UVP-Bericht eine Beschreibung der vom Vorhabenträger geprüften vernünftigen Alternativen (z. B. in Bezug auf Ausgestaltung, Technologie, Standort, Größe und Umfang des Vorhabens), die für das Vorhaben und seine spezifischen Merkmale relevant sind, und Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl unter Berücksichtigung der jeweiligen Umweltauswirkungen enthält. b) Der Umfang der im Rahmen der UVP durchzuführenden Alternativenprüfung umfasst danach jedenfalls die Auswirkungen der zu betrachtenden Alternativen auch hinsichtlich ihrer Umweltauswirkungen. Im Kontext des UVPG sprechen dabei überwiegende Gründe dafür, dass die Umweltauswirkungen der Alternativen mit derselben Prüftiefe dargestellt werden wie für das in Rede stehende Vorhaben (Schiller, UPR 2016, 457, 461 f.). Insofern entspricht die Prüftiefe dem nach § 30 WHG erforderlichen Maßstab, der ebenfalls die detaillierte Untersuchung der Umweltauswirkungen der relevanten Alternativen umfasst. V. Prüfung der bisher vorliegenden Unterlagen zur Alternativenprüfung. Die soweit vorliegenden Untersuchungen zu den Alternativen der Grundwasserentnahme im Wasserwerk [Name anonymisiert] zur Versorgung der [Name anonymisiert] genügen dem vorstehend dargelegten Maßstab zur inhaltlichen Tiefe der Alternativenprüfung nicht. 1. Die im Jahr 2019 erstellte Unterlage der [Name anonymisiert] Ingenieure zur Alternativenprüfung zur Festsetzung abweichender Bewirtschaftungsziele ist hinsichtlich des Umfangs der dabei betrachteten</p>			



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>Alternativen unzureichend. a) Das Gutachten der [Name anonymisiert] Ingenieure ist im Auftrag der [Name anonymisiert] erstellt worden und dient ausdrücklich dem Ziel, die Voraussetzungen für die Festlegung abweichender Bewirtschaftungsziele zu schaffen (GERIES 2019, S. 1). Es werden dabei folgende Alternativen untersucht:-Nutzung Oberflächenwasser aus der Weser-Nutzung Grau- und Regenwasser-Erhöhung Förderung WW [Name anonymisiert] anderer regionaler Grundwasservorkommen-Wasserbezug aus WW [Name anonymisiert]-Wasserbezug aus WW [Name anonymisiert], [Name anonymisiert], [Name anonymisiert] -Erhöhung Bezugsmengen anderer Lieferverträge. Der Prüfung liegt der zuvor beschriebene Wasserbedarf der [Name anonymisiert] zu Grunde, der weder durch das Gutachten GERIES 2019 noch in der vorliegenden Untersuchung hinterfragt wird. b) Die Auswahl der möglichen Alternativen ist schon unvollständig. aa) In der Alternativenprüfung fehlt die Erschließung neuer Gebiete zur Trinkwasserförderung und der Bezug aus anderen Gebieten. Aus den auf NIBIS Kartenserver verfügbaren Karten ist ersichtlich, dass im Umfeld der [Name anonymisiert] weitere Trinkwasserschutzgebiete ausgewiesen sind, die zur Trinkwassergewinnung genutzt werden. Im Einzelnen sind dies in vergleichbarer räumlicher Entfernung wie das Wasserwerk [Name anonymisiert] folgende Gebiete bzw. Fassungen -Meyenburg 03356009101 -Duengel 03356009102 -Heilsberg 03356401101 -Tarmstedt 03357407101 -Harpstedt, Fassungen A und B, 03458401101 -Sandkrug 03458009101 Die Möglichkeit, aus diesen Gebieten Trinkwasser zu beziehen, ist nicht geprüft worden. bb) Des Weiteren bestehen nach dem aktuellen Entwurf des Landesraumordnungsprogramms konkrete Anhaltspunkte dafür, dass im unmittelbaren räumlichen Umfeld der [Name anonymisiert] neue Gebiete zur Trinkwassergewinnung erschlossen werden. In dem LROP werden im Umfeld der [Name anonymisiert] folgende Vorranggebiete für die Wasserversorgung ausgewiesen:- Vorranggebiete 142, 144 (nördlich)-Vorranggebiete 128, 131 (südwestlich)-Vorranggebiet 132 (südlich)-Vorranggebiet 127 (südöstlich) Die Alternativenprüfung geht in keiner Weise darauf ein, wie diese Gebiete in Zukunft erschlossen und genutzt werden und welches Potenzial die Förderung dort für die Versorgung der [Name anonymisiert] hat. Dabei drängt sich</p>			



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>insbesondere ein Bezug von Trinkwasser aus dem Vorranggebiet bei BruchhausenA/ilsen auf. Es wird davon ausgegangen, dass die Grundwasserförderung dort vor allem der Sicherung der Förderung durch die [Name anonymisiert] dient. Es wird dort also Trinkwasser mit dem Ziel der Nahrungsmittelherstellung gefördert. Dies wird in der Alternativenprüfung zur Begründung der besonderen qualitativen Anforderungen angeführt (GERIES 2019, S. 9). Ein Bezug aus diesem Grundwasservorkommen drängt sich insofern auf. cc) Die Einbeziehung gegebenenfalls noch nicht erschlossener, zukünftiger Grundwasserförderungen im Rahmen der Alternativenprüfung ist erforderlich, weil auch der Festlegung weniger strenger Bewirtschaftungsziele eine mittelfristige Perspektive in die Zukunft innewohnt. Die weniger strengen Ziele werden für den Bewirtschaftungsplan für den Zyklus 2021 bis 2027 festgelegt. Sie erhalten damit Geltung jedenfalls bis zum Jahr 2027. Werden in diesem Zeitraum neue Grundwasservorkommen erschlossen oder andere Bezugsquellen geschaffen, sind diese bei der Alternativenprüfung einzubeziehen. Der relevante Zeitraum ist somit jedenfalls bis zum Jahr 2027 festzulegen. Aufgrund der unmittelbaren Kausalität zwischen der Grundwasserförderung im WW [Name anonymisiert] und der Vereitelung des guten ökologischen Potenzials im Halsebach, kann durch die Einstellung der Grundwasserförderung kurzfristig eine Verbesserung und Zielerreichung eingeleitet werden. c) Die Alternativenprüfung leidet unter dem grundsätzlichen Mangel, dass eine Bewertung der Gesamtkosten der Aufrechterhaltung der Grundwasserförderung an den Wasserwerken [Name anonymisiert] und [Name anonymisiert] nach dem vorstehend dargelegten Maßstab fehlt. Zur Erfassung der Kosten sind die nachteiligen Folgen der Grundwasserförderung auf die Landwirtschaft zu ermitteln und zu bewerten. aa) Das Gutachten GERIES 2019 enthält keine entsprechend detaillierte Ermittlung und Bewertung der mit der Fortsetzung der Förderung verbundenen unmittelbaren, gesamtwirtschaftlichen und gesellschaftlichen Kosten. Eine entsprechende Kostenbewertung ist aber zwingender Bezugspunkt der Alternativenprüfung, da sich nur aus einem entsprechenden Missverhältnis des Aufwands für mögliche Alternativen ein Ausschluss ergeben kann. bb) Die</p>			



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>von dem Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz eingeholte Studie zum Forschungsprojekt der Kosten- Wirksamkeitsanalyse enthält ebenfalls keine zutreffende Aussage zu den Kosten der Fortsetzung der Grundwasserentnahme am Wasserwerk [Name anonymisiert]. Dort werden lediglich die Kosten der Einstellung der Grundwasserförderung bewertet (WEBOD 2018, S. 121 f., 145 f., 190 f.). Die Studie geht lediglich im Rahmen positiver wirtschaftlicher Effekte der Einstellung der Förderung indirekt auf die wirtschaftlichen Folgen der Förderung für die Landwirtschaft ein und führt hier die sonst fortlaufend zu leistenden Entschädigungszahlungen zum Ausgleich von Ertragsschäden an (WEBOD 2018, S. 139). Dabei ist diese Bewertung mangelhaft, da lediglich pauschal auf entsprechende Entschädigungszahlungen Bezug genommen wird, ohne dass diese beziffert werden. Erforderlich ist aber die konkrete Ermittlung, in welchem Umfang Entschädigungszahlungen für die Landwirtschaft bei Fortsetzung der Förderung am Wasserwerk [Name anonymisiert]. Dies erfolgt regelmäßig auf der Grundlage der begleitet zur Grundwasserentnahme durchzuführenden Beweissicherung, die hier jedoch zum Nachteil der betroffenen Landwirte nicht durchgeführt worden ist. Es fehlt somit an aussagekräftigen Ermittlungen der nachteiligen wirtschaftlichen Folgen der Grundwasserentnahme. Um eine ausreichende Datengrundlage für die Kosten-Nutzen-Analyse und der Vergleich der Kostender Fortsetzung der Förderung mit der Null-Variante und der weiteren Alternativen zu erhalten, müssen Maßnahmen der Beweissicherung durchgeführt werden. Dies Maßnahmen zur Beweissicherung werden gemäß § 13 Abs. 1, 2 Nr. 2 Buchst. c), d) WHG angeordnet, um die Auswirkungen einer Gewässerentnahme zu dokumentieren und damit die Grundlage für Ausgleichsverpflichtungen gemäß § 14 Abs. 3 WHG zu schaffen. Entsprechende Maßnahmen können auch nachträglich angeordnet werden. Die in der hier relevanten Bewilligungs- und Erlaubnisbescheiden angeordneten Beweissicherungsmaßnahmen sind eingestellt worden, sodass keine ausreichenden Erkenntnisse über die nachteiligen Folgen der Grundwasserentnahme vorliegen. Da ausgehend von dem Abschlussbericht über die Fallstudie Halsebach davon auszugehen ist, dass nachteilige Auswirkungen der</p>			



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>Grundwasserentnahme für die Landwirtschaft entstehen (WOBED 2018, S. 139 f.), die Angaben dort jedoch vollkommen unzureichend sind, muss behördlicherseits ermittelt werden, mit welchen Kosten zu rechnen ist. Bei den Kosten der Fortführung ist auch zu berücksichtigen, dass der Bedarf an Beregnung für landwirtschaftliche Flächen bei der Aufrechterhaltung der förderbedingten Grundwasserabsenkung zunimmt. Dadurch entstehen den Landwirten weitere Kosten (Antragsverfahren, Anlagen, laufende Kosten). Diese sind zu bewerten und in die Betrachtung einzubeziehen. Kostenreduzierend bei der Betrachtung der Folgen der Fortführung der Grundwasserentnahme wirken sich positiven Effekte der Einstellung der Trinkwasserförderung für die Landwirtschaft aus. Wird die Förderung eingestellt, erhalten landwirtschaftliche Flächen - wieder - Grundwasserentschluss. Dies wirkt sich durch höhere Erträge aus. Der Abschlussbericht erkennt dies zwar im Grunde an, die Angaben bleiben jedoch unbeziffert und vollkommen im Allgemeinen (WEBOD 2018, S. 140). Die Ergebnisse der Studie sind zudem verfälscht, weil die positiven Effekte der Einstellung der Förderung fehlbewertet werden. So werden insbesondere die Folgen für die Landwirtschaft fehlbewertet. In dem Abschlussbericht werden Kosten für die Landwirtschaft als Kostenanteil der gesamtwirtschaftlichen Kosten des Trinkwasserentnahmestopps mit 3.600 €/Jahr in Ansatz gebracht (WEBOD 2018, S. S. 190). Diese Kostenposition resultiert aus der Annahme, dass die Einstellung der Grundwasserförderung negative Effekte für die landwirtschaftliche Nutzung aufgrund der eintretenden Vernässung der Flächen hat (WEBOD 2018, S. 128). Es fehlt dabei eine Bewertung der Ertragssteigerung auf den Flächen, die durch die Einstellung der Förderung wieder Grundwasseranschluss erhalten, völlig. Insgesamt ist der Abschlussbericht zum Forschungsprojekt ungeeignet, eine ausreichende Grundlage für die Alternativenprüfung zu bilden, weil er sich zu einer Vielzahl relevanter Kostenpositionen lediglich auf mündliche Auskünfte der beteiligten Akteure bezieht und die in Ansatz zu bringenden Kostenpositionen unbeziffert bleiben. Der Bericht hat den Charakter eines Entwurfs, der an vielen entscheidenden Stellen noch Platzhalter („[...]“) für erforderliche Konkretisierungen aufweist. d) Umfang und Prüftiefe der Alternativenprüfung in GERIES 2019 genügen nicht den</p>			



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>rechtlichen Anforderungen des § 30 WHG. aa) Die Prüfung der Alternative der Trinkwassergewinnung aus Oberflächenwasser der Weser genügt den vorstehend dargelegten Anforderungen nicht. Zwar enthält das Gutachten mit der beigefügten Machbarkeitsstudie der [Name anonymisiert] (Anlage 3 zu GERIES 2019) eine detaillierte Bewertung der Eignung des Oberflächenwassers für die Trinkwassergewinnung und des erforderlichen technischen und finanziellen Aufwands. Es fehlt jedoch eine entsprechende Bewertung der mit der Variante verbundenen Umweltauswirkungen auf das Oberflächengewässer Weser und mittelbar auf die Umweltbestandteile Klima- und Ressourcenschutz. Das Gutachten stellt lediglich pauschal auf den „erheblichen Energieaufwand“ und die „Entstehung von Abwasser“ ab. Ein Vergleich der Umweltauswirkungen ist nicht möglich. Hinsichtlich der Kosten fehlt eine Gegenüberstellung mit den Kosten der Aufrechterhaltung der Grundwasserförderung am WW [Name anonymisiert]. Diese fehlt generell in dem Gutachten (s.o.). bb) Die Nutzung von Grau- und Regenwasser als Alternative zur Grundwasserförderung des [Name anonymisiert] ist unzureichend geprüft. Es fehlt vor allem eine Darstellung der Umweltauswirkungen dieser Alternative. Die Alternativenprüfung bezieht sich lediglich auf die Betrachtung der Kosten dieser Alternative und bezieht sich dabei auf die Ergebnisse des Forschungsprojektes der WEBOD 2018 (GERIES 2019, S. 13 f.). Die erforderliche Betrachtung der Umweltauswirkungen der Alternative fehlt dabei. Dieser Mangel wiegt schwer, weil sich der Vergleich als sehr positiv darstellen dürfte. Denn die Nutzung von Grau- und Regenwasser erfordert vor allem eine Veränderung der bestehenden Hausleitungssysteme, sodass erforderliche Änderungen an den bestehenden baulichen Anlagen vorgenommen werden und nicht in Natur und Landschaft eingreifen. Die Prüfung der Alternative ist zudem aufgrund der bereits vorstehend dargelegten Mängel der Kostenanalyse fehlerhaft. Die Studie lässt die erheblichen Kosten der Aufrechterhaltung der Förderung für die Landwirtschaft außer Betracht. cc) Die Prüfung der Alternative der Fördererhöhung aus den Wasserfassungen Blumenthal und Vegesack ist unzureichend. Die Alternative wird abgelehnt, weil aufgrund einer im Umfeld der Wasserfassungen vorhandenen Altlast keine Ausweitung der Förderung möglich sei (GERIES</p>			



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>2019, S. 14 f.). Dabei fehlt die Betrachtung, ob und inwieweit eine Sanierung der Altlast ohnehin oder im Interesse der Grundwasserförderung geplant und möglich ist. Grundsätzlich bestehen Handlungspflichten nach dem Bundesbodenschutzgesetz zur Sanierung oder zumindest Sicherung von Altlasten, um Gefahren durch schädliche Bodenveränderungen auszuschließen. Konkret erscheint zumindest eine Kapselung des Schadensbereichs möglich, um eine Verlagerung der Schadstofffahne zu den Wasserfassungen bei Steigerung der Förderung auszuschließen. Diese auf der Hand liegende Möglichkeit ist nicht betrachtet worden. Dabei hätte diese Alternative im Sinne der „besseren Umweltoption“ nach § 30 S. 1 Nr. 2 WHG zugleich positive Effekte auf andere Umweltmedien. Kein hinreichender Grund für die Ablehnung der Alternative ist der für die Umsetzung erforderliche Netzausbau des Verteilernetzes im gesamten Stadtgebiet (GERIES 2019, S. 15). Dies stellt lediglich eine technische Anforderung für den Wasserversorger dar, die zwar höhere Kosten verursacht, jedoch keine Auswirkungen auf die Umwelt haben wird. Die Kosten für den erforderlichen Ausbau werden dabei nicht beziffert. Es wird lediglich pauschal darauf verwiesen, dass für den Anschluss das Leitungsnetz erneuert und umstrukturiert werden. dd) Die Alternativenprüfung der Betrachtung weitere Grundwasservorkommen im Stadtgebiet Bremen genügt nicht den Anforderungen des § 30 WHG. Die Alternative wird abgelehnt, weil die Grundwasservorkommen aufgrund von Salzstöcken und Altablagerungen nicht nutzbar seien, Restriktionen durch Natur- und Landschaftsschutzgebiete bestehen und die Neubildungsrate zu gering sei (GERIES 2019, S. 16). Diese Behauptungen bleiben in dem Gutachten weitgehend unsubstantiiert. Nur bezüglich der Salzstöcke und der Altablagerungen wird dies mit einer entsprechenden Karte belegt. Welche Schutzgebiete in welcher Weise und in welchem Umfang durch die Nutzung der Grundwasservorkommen beeinträchtigt würden, ist in keiner Weise dargelegt. Ein Vergleich der Umweltauswirkungen ist somit gar nicht möglich. Auch der Verweis auf eine zu geringe Neubildungsrate bleibt vollkommen unsubstantiiert. Eine Darstellung des Dargebotenes fehlt. Eine vertiefte Betrachtung der Realisierbarkeit und der damit verbundenen Umweltauswirkungen, die eine vergleichende Betrachtung</p>			



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>ermöglichen würde, liegt damit nicht vor. ee) Die Prüfung des alternativen Wasserbezugs aus den Wasserwerken [Name anonymisiert], [Name anonymisiert] und [Name anonymisiert] genügt aus zwei Gründen nicht den gesetzlichen Anforderungen: Zum einen geht aus der Prüfung nicht hervor, inwieweit die Erhöhung der Förderung in den Wasserwerken im Hinblick auf mögliche Umweltauswirkungen möglich ist. Das Gutachten legt lediglich die bestehenden Wasserrechte und Kapazitäten dar, ohne zu prüfen, ob und inwieweit diese erhöht werden können und welche Auswirkungen auf die Umwelt dieses hätte (GERIES 2019, S. 17). Erst diese Betrachtung würde aber den erforderlichen Vergleich mit den nachteiligen Wirkungen der Förderung im Wasserwerk [Name anonymisiert] ermöglichen. Zum anderen wird die Alternative nur mit einem pauschalen Verweis auf die Umweltauswirkungen der erforderlichen Fernleitung abgelehnt (GERIES 2019, S. 18). Eine nur ansatzweise detaillierte Prüfung und Darlegung, welche konkreten Umweltauswirkungen mit dem Leitungsbau verbunden wären, erfolgt nicht. Allein die Betroffenheit des Schutzgutes Boden, auf die das Gutachten abstellt, genügt nicht, um gegenüber den erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen der Förderung am Wasserwerk [Name anonymisiert] zu überwiegen. Dabei ist vor allem eine Erfassung der betroffenen Biotope und Schutzgebiete erforderlich. Der pauschale Hinweis, dass der Leitungsbau einen erheblichen Eingriff in Natur und Boden verursacht, lässt erkennen, dass eine detaillierte Prüfung der Umweltauswirkungen nicht erfolgt ist. Die erstellte Karte möglicher Trassen lässt erkennen, dass eine Trassenführung vorbei an Naturschutzgebieten und Biotopen möglich ist. Dabei ist auch zu bedenken, dass der Leitungsbau lediglich einen vorübergehenden Eingriff in der Bauphase darstellt, die Grundwasserförderung in Panzenberg jedoch den Natur- und Wasserhaushalt dauerhaft beeinträchtigt. ff) Ebenso unzureichend ist die Prüfung der Bezug von Trinkwasser aus dem Wasserwerk „[Name anonymisiert]“. Die Prüfung enthält hier keinerlei Darlegung der mit dem Bezug aus dem WW [Name anonymisiert] verbundenen Kosten und Umweltauswirkungen. Die Prüfung belässt es bei der Darlegung der derzeitigen Versorgung der Stadt Delmenhorst, den zugelassenen Kapazitäten und der Historie der Förderung. Eine Betrachtung des Potenzials</p>			



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>des Wasserwerks nach der geplanten Wiederinbetriebnahme erfolgt nicht. Dabei bestehen selbst nach der Darlegung bei GERIES Anhaltspunkte dafür, dass der Bedarf der [Name anonymisiert] zumindest teilweise dort gedeckt werden kann: wenn zu der Bewilligung im WW [Name anonymisiert] von 3,2 Mio. m³/a die Kapazität des WW [Name anonymisiert] von 2,6 Mio. m³/a hinzukommt, besteht eine Überdeckung zum Bedarf der Stadt Delmenhorst von 0,2 Mio. m³/Jahr. Dabei ist noch unberücksichtigt, welches Nutzungspotenzial unter Berücksichtigung der Umweltauswirkungen und der Kosten das Wasserwerk hat. Dies ist im Rahmen der Alternativenprüfung weiter zu untersuchen. gg) Aus den gleichen Gründen ist die Alternativenprüfung bezüglich der Erhöhung der Bezugsmengen aus anderen Lieferverträgen unzureichend. Der Umstand, dass die Mengen vertraglich begrenzt sind und der Vertragspartner - [Name anonymisiert] - keine Wasserreserven hat, kann allein die Ablehnung einer Alternative nicht begründen. Erforderlich ist eine Darlegung des Potenzials der in Anspruch genommenen Wasserfassungen unter Betrachtung der mit einer Erhöhung einhergehenden Umweltauswirkungen. e) Ergänzend zu den vorstehend im Einzelnen dargelegten Mängeln steht die Alternativenprüfung insbesondere im Widerspruch zu den hier geltenden Grundsätzen des Verursacherprinzips und der Internalisierung von Umweltkosten. Das ebenfalls kostenrelevante Verursacherprinzip besagt, dass derjenige die Kosten einer Tätigkeit zu tragen hat, der sie auslöst und Nutzen daraus zieht, Art. 191 Abs. 2 AEUV. Die Internalisierung von Umweltkosten bedeutet, dass die Kosten einer Tätigkeit nicht externalisiert, also nicht auf Dritte, übertragen werden dürfen. Es soll somit gewährleistet sein, dass nachteilige umweltbezogene und finanzielle Effekte einer Maßnahme demjenigen zugeordnet werden, der sie auslöst und von ihr profitiert. Für die Alternativenprüfung bedeutet das, dass die Prüfung der ortsnahen, regional zugeordneten Versorgungsmöglichkeiten der [Name anonymisiert] umfassender erfolgen muss als die Prüfung ortsferner Lösungsmöglichkeiten. Davon lässt die vorliegende Prüfung nichts erkennen. Gerade ortsnahe Versorgungsmöglichkeiten werden mit pauschalen Verweisen auf eine fehlende Machbarkeit und unzureichender Untersuchung der Umweltauswirkungen</p>			



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>abgelehnt. 2. Dementsprechend erfüllt die von dem NLWKN im November 2020 erstellte Unterlage zu abweichenden Bewirtschaftungszielen für den Haselbach ebenfalls nicht die gesetzlichen Anforderungen an die Alternativenprüfung nach § 30 WHG. Maßgeblich für die Festlegung weniger strenger Bewirtschaftungsziele in den Bewirtschaftungsplänen ist die Unterlage des NLWKN zu Abweichenden Bewirtschaftungszielen für den Wasserkörper DE_RW_DENI_22042 Halsebach gemäß § 30 WHG aus November 2020 (NLWKN 2020). Der NLWKN nimmt dabei selbst keine umfassende Ermittlung und Bewertung der Maßnahme sowie der bestehenden Alternativen vor, sondern bezieht sich zur Begründung im Wesentlichen auf die Ergebnisse des Forschungsprojekts WOBED 2018 und das im Auftrag der [Name anonymisiert] eingeholte Gutachten GERIES 2019. Bei der Bewertung der einzelnen Alternativen gibt der NLWKN lediglich die Ergebnisse aus GERIES 2019 wieder (NLWKN 2020, S. 8f.). Sofern sich der NLWKN auf weitere Untersuchungen zu Grundwasservorkommen in Bremen bezieht, bleibt der Verweis vollkommen unsubstantiiert. Der NLWKN verweist darauf, dass die [Name anonymisiert] und der [Name anonymisiert] geprüft haben, ob weitere Grundwasservorkommen genutzt werden können (NLWKN 2020). Eine Angabe beziehungsweise Auswertung der Quellen zu entsprechenden Untersuchungen erfolgt nicht. Sofern im Quellenverzeichnis auf ein Gutachten des [Name anonymisiert] aus 2016 Bezug genommen wird, liegt dies nicht vor. Es ist nicht erkennbar, welche Möglichkeiten in welcher Prüftiefe betrachtet wurden. Dabei ist auch zweifelhaft, inwieweit ein Gutachten aus dem Jahr 2016 heute noch Gültigkeit für die Betrachtung des Bewirtschaftungszyklus bis 2027 haben kann. Eigene Untersuchungen zur Bewertung der Alternativen, insbesondere der damit einhergehenden Umweltauswirkungen, hat der NLWKN nicht vorgenommen. Er genügt damit auch nicht der behördlichen Ermittlungs- und Beweislast. 3. Der Abschlussbericht des Forschungsprojekts Entwicklung standardisierter Verfahren der Kosten Wirksamkeitsanalyse und der Prüfung zur Inanspruchnahme abweichender Bewirtschaftungsziele aufgrund der Unverhältnismäßigkeit von Kosten im Rahmen der WRRL aus März 2018 (WOBED 2018) betrachtet als Fallbeispiel nur eine mögliche Alternative und erfüllt diesbezüglich nicht die Anforderungen an die</p>			



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>Alternativenprüfung. a) Auf die oben bereits dargelegten Mängel hinsichtlich der unzureichenden Kostenermittlung und der Fehlbewertung von Kosten und Nutzen für die Landwirtschaft wird verwiesen. b) Die Kostenanalyse ist zudem unzureichend, weil sie lediglich eine der vom NLWKN als relevant betrachteten Alternativen betrachtet. Eine entsprechend vollständige Analyse ist hinsichtlich der übrigen Alternativen durchzuführen. VI. Erheblichkeit der nachteiligen Auswirkungen auf landwirtschaftliche Nutzflächen bei der Alternativenprüfung. Ausgehend von der vorstehenden Prüfung der Kostenanalyse wird zusammenfassend festgehalten: Die vorliegende Untersuchung zur Kosten-Wirksamkeitsanalyse und Unverhältnismäßigkeit einer Alternative zur Grundwasserentnahme zeigt, dass die Kosten für die Landwirtschaft der Aufrechterhaltung der Grundwasserentnahme einerseits und ihrer Einstellung andererseits in die Betrachtung einzustellen sind. Dabei sind Ertragsschäden sowie die weiteren Schäden an landwirtschaftlichen Gebäuden aufgrund der Aufrechterhaltung der Grundwasserabsenkung, die dafür zu zahlenden Entschädigungszahlungen sowie Aufwand und Folgen der Feldberegnung in die Betrachtung einzustellen. Erforderlich ist im Zusammenhang mit der Bewertung der Kosten daher die Anordnung und Durchführung von Beweissicherungsmaßnahmen zu der bereits laufenden Grundwasserentnahme. Entsprechende Maßnahmen nach § 13 Abs. 2 WHG haben den Zweck, die Höhe erforderlicher Ausgleichszahlungen zu ermitteln. Ohne eine die Durchführung einer umfassenden Beweissicherung kann keine hinreichende Aussage über die Kosten der Fortführung der Grundwasserentnahme im Rahmen der Alternativenprüfung getroffen werden. Bei den nachteiligen Auswirkungen für die Landwirtschaft sind kostenseitig auch weitere Aufwände für die Flächenberegnung einzustellen. Entsprechende Bedarfe müssen ermittelt werden. Die Kosten müssen in Ansatz gebracht werden. VII. Im Ergebnis ist daher festzustellen, dass eine hinreichende Alternativenprüfung nicht erfolgt ist, dass erforderliche Prüfungen und Abwägungen hinsichtlich unserer sogar grundgesetzlich geschützten Rechte der Berufsausübung und des Eigentumes sowie die Einbeziehung von Kostenanalysen unterblieben sind sowie sich aus Beweissicherungsmaßnahmen ergebende Ergebnisse über die Entwicklung der Wasserförderung</p>			



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>fehlen. Damit liegen grundsätzliche Verfahrensmängel vor, die einer Aufnahme in den gegenständlichen Entwurf der Bewirtschaftungspläne in Gänze entgegenstehen. Daher ist der vorliegende Entwurf eines niedersächsischen Beitrages zu den Bewirtschaftungsplänen 2021 bis 2027 von Elbe, Weser, Ems und Rhein bei einer Einbeziehung abweichender Bewirtschaftungsziele für den Halsebach abzulehnen und umfassend zu korrigieren. Ich bitte darum, diese Korrektur durchzuführen.</p>			
BP-0129-4000 -0072-0001	<p>lfd. DS-Nr.: 282</p> <p>1. Das [Name anonymisiert] ist die berufsständische Vertretung der [Name anonymisiert] in den Landkreisen Rotenburg und Verden. Daher gilt unser besonderes Augenmerk den Verhältnissen in unserm Kreisgebiet und insbesondere den Bewirtschaftungszielen des Halsebaches, die auf Seite 130 unter Ziffer 5.2.1.2 des Entwurfes behandelt werden. In Ihrem Entwurf wird beschrieben, dass die Bewirtschaftungsziele des Wasserkörpers Halsebach aufgrund einer erheblichen Beeinträchtigung insbesondere in dem guten ökologischen Potential nicht bis zum Jahre 2027 erreicht werden können. Diese Zielverfehlung resultiere aus der Wasserentnahme insbesondere des Wasserwerkes Panzenberg. Das Bewirtschaftungsziel des guten ökologischen Potentials könne auch nicht durch ein geändertes Fördermanagement der Trinkwasserversorgung oder eine Brunnenverlagerung erreicht werden. Die vorliegenden hydrologischen, bodenkundlichen und naturschutzfachlichen Untersuchungen belegen eine durch die Wassergewinnung verursachte ganzjährig sehr geringe Wasserführung, die die Erreichung des guten ökologischen Potentials verhindert. Alternativen der Trinkwasserversorgung wie die Nutzung von Oberflächen-, von Grau- und Regenwasser oder anderer ortsnaher und regionaler Grundwasservorkommen wären im Sinne von § 30 mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden. Teilweise entstünden durch sie nicht wesentlich geringere Umweltauswirkungen als durch die jetzigen Praktiken der Wasserversorgung. Die Voraussetzungen nach § 30 Satz 1 Nr. 3 WHG seien bei einer Begrenzung der Entnahme auf eine Menge in Höhe von 8,825 Millionen m³ jährlich erfüllt. Dieses gelte auch für die Anforderung gemäß § 30 Satz 2 i.V.m. § 29 II 1 WHG. Daher wird als weniger strenges Bewirtschaftungsziel gemäß § 30 WHG das bestmögliche ökologische Potential, das bei</p>	Bei dieser Einzelforderung liegt keine Betroffenheit vor.		Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>einer Wasserentnahme im Wasserwerk Panzenberg in Höhe von 8,825 Millionen m³ jährlich erreicht werden kann festgelegt. Diese Festlegung und den Umgang mit den Bewirtschaftungszielen zugunsten der Wasserförderung und zu Lasten unserer Landwirtschaft sehen wir als evident fehlerhaft an. II. Die in dem vorliegenden Entwurf vorgesehene Herabsetzung der Bewirtschaftungsziele für den Wasserkörper Halsebach (DERW_DENI_22042) sind fehlerhaft und es muss eine andere Art der Wassergewinnung zu der Versorgung der [Name anonymisiert] mit Trink- und Brauchwasser erfolgen.</p>			
BP-0129-4000	Ifd. DS-Nr.: 283	Bei dieser Einzelforderung liegt keine Betroffenheit		Niedersachsen
-0072-0002	<p>1. Der [Name anonymisiert] betreibt im Gebiet der Stadt Verden und umliegender Kommunen mehrere Wasserwerke zur Versorgung mit Trinkwasser. Im Einzelnen betreibt der [Name anonymisiert] die [Name anonymisiert] Wittkoppenberg, Panzenberg und Langenberg. Das Versorgungsgebiet ist das Verbandsgebiet des [Name anonymisiert] mit ca. 115000 Einwohnern. Die Grundwasserentnahme für das Wasserwerk Panzenberg erfolgt über sieben Wasserfassungen, die Grundwasser im Grundwasserkörper Böhme Lockergestein rechts entnehmen. Grundlage der Grundwasserentnahme war in der Vergangenheit die Bewilligung der [Name anonymisiert], vom 16.11.1979. Die Bewilligung war bis zum 30.11.2009 befristet und ist mit Ablauf dieses Datums erloschen. Mit Bescheid vom 24.11.2009 hat der [Name anonymisiert] eine Erlaubnis erteilt, wonach der [Name anonymisiert] Grundwasser zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung nach Maßgabe des Bewilligungsbescheides vom 16.11.1979 im Wasserwerk Panzenberg entnehmen darf. Unter dem 04.03.2020 hat der [Name anonymisiert] einen „Antrag auf Erteilung einer Bewilligung gemäß § 8 WHG zur Entnahme von Grundwasser“ für das Wasserwerk Panzenberg bei der zuständigen [Name anonymisiert] „zur Vorprüfung“ eingereicht. Beantragt wird eine maximale Fördermenge von 8.825.000 m³/a und 40.000 m³/d über einen Bewilligungszeitraum von 30 Jahren. Mit dem am Wasserwerk Panzenberg entnommenen Grundwasser bedient der [Name anonymisiert] zu ca. 90 % die von ihm mit der [Name anonymisiert] eingegangene vertragliche Verpflichtung zur Belieferung mit Trinkwasser. Vertraglich vereinbart ist eine Menge von 8 Mio. m³/a aus dem Wasserwerk Panzenberg. Im Rahmen</p>	vor, da keine Forderungen oder Bedenken enthalten sind.		



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	des mit Antrag vom 04.03.2020 eingeleiteten Wasserrechtsverfahrens ist - soweit bekannt - noch keine Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt worden. Nach Mitteilung der beteiligten Gutachterbüros ist eine umfassende Überarbeitung der hydrogeologischen und bodenkundlichen Gutachten zu dem Wasserrechtsantrag erforderlich. Die überarbeiteten Gutachten liegen noch nicht vor.			
BP-0129-4000 -0072-0003	Ifd. DS-Nr.: 284 2. Die Grundwasserentnahme des [Name anonymisiert] an den Wasserwerken Panzenberg und Langenberg hat Auswirkungen auf den Wasser- und den Naturhaushalt. Nach den unter anderem vom NLWKN betriebenen Untersuchungen führt die Grundwasserentnahme zu einer Absenkung des Grundwasserstandes im Umfeld der Wasserfassungen, die insbesondere bewirkt, dass der im Absenkungsgebiet verlaufende Halsebach um eine erheblich reduzierte Wassermenge verfügt und trockenfällt. Die Absenkung des Grundwassers im Entnahmegebiet hat die dauerhafte Austrocknung der Böden zur Folge. In den im Absenkungsgebiet liegenden Mooren (insbesondere Kükenmoor) hat die Grundwasserentnahme dazu geführt, dass im Boden befindliche Reste von Bäumen - Stumpen - an die Oberfläche gelangt sind. Wie auch im Absenkungsgebiet der Grundwasserentnahme tätige Landwirte haben in den vergangenen Jahren erhebliche Ertragseinbußen auf Grund der Trockenheit der Böden festgestellt. Zudem sind erhebliche Schäden an Gebäuden durch Rissbildungen entstanden	Die Einzelforderung ist nicht Regelungsgegenstand des Bewirtschaftungsplans. Die Einzelforderung ist Gegenstand des Wasserrechtsverfahrens.		Niedersachsen
BP-0129-4000 -0072-0004	Ifd. DS-Nr.: 285 Der Halsebach ist als künstliches und erheblich verändertes Gewässer gemäß § 28 WHG eingestuft. Das ökologische Potential des Wasserkörpers 22042 Halsebach ist im zweiten Bewirtschaftungsplan nach Wasserrahmenrichtlinie als „schlecht“ eingestuft. Grund dafür ist die geringe Wasserführung und das teilweise Trockenfallen. Nach den aktuellen Erhebungen des NLWKN ist das ökologische Potential weiterhin als „schlecht“ eingestuft. Im Rahmen der Aufstellung des Bewirtschaftungsplanes für den dritten Bewirtschaftungszyklus 2021 - 2027 sehen die derzeit in der Öffentlichkeitsbeteiligung befindlichen Unterlagen des [Name anonymisiert] vor, dass für den Wasserkörper	Den Anregungen/Bedenken wird nicht gefolgt. Die Alternativenprüfung nach § 30 WHG ist in angemessener Weise durchgeführt worden und ist sowohl in formeller als auch in materieller Hinsicht nicht zu beanstanden. Die jeweiligen Umweltauswirkungen sind ebenso wie der entsprechende Aufwand ausreichend und angemessen abgewogen worden. Teile der Einzelforderung sind nicht Regelungsgegenstand des Bewirtschaftungsplans, sondern Gegenstand des Wasserrechtsverfahrens. Gemäß § 88 Abs. 1 Nr.2 NWG handelt es sich um ein ortsnahes Wasservorkommen. Den übrigen Anregungen/Bedenken wird nicht gefolgt.		Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
22042	<p>Halsebach weniger strenge Bewirtschaftungsziele nach § 30 WHG festgelegt werden sollen. Unter Ziff. 5.2.1.2 des Entwurfes des niedersächsischen Beitrags zu den Bewirtschaftungsplänen 2021 - 2027 der Flussgebiete Elbe, Weser, Ems und Rhein wird mit der Begründung, dass der Halsebach derart stark durch die Wasserentnahme, insbesondere des Wasserwerks Panzenberg, beeinträchtigt wird, festgestellt, dass das Bewirtschaftungsziel für den Wasserkörper 22042 Halsebach eines guten ökologischen Potentials nicht bis 2027 erreicht werden kann. Unter Bezugnahme auf § 30 WHG ist vorgesehen, dass für den Halsebach lediglich das bestmögliche ökologische Potential erreicht werden kann. Dabei nimmt der Entwurf Bezug auf die Unterlage des NLWKN „Abweichende Bewirtschaftungsziele für den Wasserkörper DE_RW_DENI_224042 Halsebach gemäß § 30 WHG - Herleitung und Begründung weniger strengere Bewirtschaftungsziele“ von November 2020 (NLWKN 2020). Der NLWKN bezieht sich bei der Herleitung und Begründung weniger strenger Bewirtschaftungsziele für den Halsebach unter anderem auf ein Gutachten der [Name anonymisiert] für die S[Name anonymisiert] zur „Alternativenprüfung für die [Name anonymisiert] im Verfahren zur Festsetzung abweichender Bewirtschaftungsziele nach § 30 WHG im Zusammenhang mit dem Wasserrechtsverfahren für das Wasserwerk Panzenberg des [Name anonymisiert] vom 12.12.20219 (GERIES 2019). In dem Gutachten werden verschiedene Alternativen der Trinkwasserversorgung zur Substitution des Anteils der im Wasserwerk Panzenberg geförderten Menge geprüft. Zu einem Antrag zur Entnahme von Grundwasser für das Wasserwerk Langenberg im Landkreis Verden liegt der Bericht zur Wasserbedarfsprognose der [Name anonymisiert] vom März 2015 (HEIDT+PETERS 2015) vor. Dabei wird ebenfalls auf die Versorgungssituation der [Name anonymisiert] Bezug genommen und eine Wasserbedarfsprognose für das Versorgungsgebiet der [Name anonymisiert] im Betrachtungszeitraum bis 2030 als Anhang 3 zur Wasserbedarfsprognose vorgelegt. Des Weiteren liegt das Gutachten der Beratungsgesellschaft für Wirtschaftlichkeit, Effizienz und ökonomische Bewertung öffentlicher und ökosystemarer Dienstleistungen (WEBOD. GbR) vor, in dem am Fallbeispiel Halsebach eine</p>			



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>generelle Methodik der Kosten-Nutzen-Analyse im Rahmen der Festlegung abweichender Bewirtschaftungsziele entwickelt wird („Abschlussbericht des Forschungsprojekts - Entwicklung standardisierter Verfahren der Kosten-Wirksamkeitsanalyse und der Prüfung zur Inanspruchnahme abweichender Bewirtschaftungsziele auf Grund der Unverhältnismäßigkeit von Kosten im Rahmen der WRRL - sowie Anwendung am Fallbeispiel Halsebach" von März 2018, (WEBOD 2018)). Hierbei werden die Kosten einer alternativen Nutzung von Grau- und Niederschlagswasser zur Substitution der im Wasserwerk Panzenberg geförderten Menge geprüft. Den Untersuchungen liegt alle samt zu Grunde, dass die Bewirtschaftungsziele für den Halsebach erreicht werden können, wenn der auf die Belieferung der [Name anonymisiert] entfallende Anteil der Grundwasserentnahme nicht entnommen wird. Es besteht danach eine unmittelbare Kausalität zwischen der Förderung zur Erfüllung der Lieferverpflichtung gegenüber der [Name anonymisiert] und der Verhinderung des Erreichens der Bewirtschaftungsziele sowie der erheblichen Beeinträchtigungen des Wasser- und Naturhaushaltes. III. Erforderlichkeit der Alternativenprüfung im Wasserrecht Das Erfordernis einer umfassenden Alternativenprüfung ergibt sich vorliegend aus den Vorgaben der öffentlichen Wasserversorgung nach § 50 WHG, den Voraussetzung für die Festlegung abweichender Bewirtschaftungsziele gemäß § 30 WHG, den Parameter für die Ausübung des Bewirtschaftungsermessens nach § 12 Abs. 2 WHG und den Vorgaben des Niedersächsischen Runderlasses für die mengenmäßige Bewirtschaftung des Grundwassers. Eine Alternativenprüfung ist bei der Zulassung der Fernwasserversorgung in Abweichung von dem Vorrang der ortsnahen Trinkwasserversorgung nach § 50 Abs. 2 WHG erforderlich. a) Nach § 50 Abs. 2 S. 1 WHG ist der Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgung vorrangig aus ortsnahen Wasservorkommen zu decken, soweit überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen. Nach Satz 2 der Vorschrift darf der Bedarf insbesondere dann mit Wasser aus ortsfernen Wasservorkommen gedeckt werden, wenn eine Versorgung aus ortsnahen Wasservorkommen nicht in ausreichender Menge oder Güte oder nicht mit vertretbarem Aufwand sichergestellt werden kann. Nach diesem Grundsatz der ortsnahen Versorgung im</p>			



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>Wasserrecht ist die räumliche Distanz zwischen Wasserversorger und Wasser-Verbraucher möglichst gering zu halten (Hendler/Grewig, ZUR 2001, 146 (148)). Das Konzept dient der Maxime „Selbstdisziplin aus Selbstinteresse“ und soll Übernutzungen dadurch vermeiden, dass die aus der Grundwasserentnahme resultierenden Belastungen unmittelbar den Nutzer treffen (Gößl, in: Sieder/Zeitler/Dahme u.a., WHG/AbwAbgG, 44. EL 2014, § 50, Rn. 26). Für die Abgrenzung der Ortsnähe enthält das Gesetz keine Vorgaben. Aufgrund der unterschiedlichen Größen von Gemeindegebieten sind die Gemeindegrenzen kein zwingendes Kriterium. Maßgeblich ist vielmehr die räumliche Nähe beziehungsweise Ferne zwischen Wassergewinnung und Versorgungsgebiet. Der Grundsatz der ortsnahen Wasserversorgung soll vor allem die Entstehung von Opfergebieten, in denen für entfernt liegende Versorgungsgebiete zulasten der örtlichen Versorgungsmöglichkeiten Trinkwasser gewonnen wird, verhindern (Czychowski/Reinhardt, WHG, 11. Auflage 2014, § 50, Rn. 28). Die landesgesetzliche Vorschrift des § 88 Abs. 1 NWG präzisiert den Begriff der Ortsnähe dahingehend, dass ein Wasservorkommen ortsnah ist, wenn das mit dem Wasser versorgte Gebiet zumindest teilweise innerhalb der auf die Erdoberfläche übertragenen Grenzen - nach Nr. 1 - des Grundwasserkörpers, in dessen Grenzen sich der Ort der Wasserentnahme befindet, oder - nach Nr. 2 - eines an den Grundwasserkörper nach Nr. 1 angrenzenden Grundwasserkörpers liegt. § 88 Abs. 2 NWG konkretisiert die Voraussetzungen für die Zulassung der Abweichung vom Grundsatz der ortsnahen Wasserversorgung wie folgt: „überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit im Sinne des § 50 Abs. 2 WHG liegen nur vor, wenn 1. die Nutzung nicht ortsnaher Wasservorkommen nicht gegen die Bewirtschaftungsziele des Wasserhaushaltsgesetzes verstößt und die Trinkwasserqualität oder die Sicherheit oder Wirtschaftlichkeit der Wasserversorgung gegenüber der Nutzung ortsnaher Wasservorkommen nicht nur geringfügig besser ist oder 2. die Nutzung ortsnaher Wasservorkommen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist.“ § 88 Abs. 2 Nr. 1 NWG ist ausgehend von § 50 Abs. 2 S. 1 WHG dahingehend auszulegen, dass der Landesgesetzgeber eine Ausnahme vom Vorrang der ortsnahen Wasserversorgung dann</p>			



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>zulassen will, wenn die geregelten Tatbestandsvarianten erfüllt sind. Die erste Variante koppelt die Zulassung der Fernwasserversorgung an die Einhaltung der Bewirtschaftungsziele bei der Inanspruchnahme ortsferner Wasservorkommen. Die zweite Variante ermöglicht die Zulassung, wenn die Sicherheit oder Wirtschaftlichkeit der Fernwasserversorgung mehr als geringfügig besser ist als bei Nutzung ortsnaher Vorkommen. Der zweite Zulassungsgrund in § 88 Abs. 2 Nr. 2 NWG für die Abweichung von dem Vorrang der ortsnahe Wasserversorgung deckt sich mit der Begründung der bundesgesetzlichen Vorschrift, wonach eine Fernwasserversorgung jedenfalls dann zulässig sein soll, wenn anders eine gesicherte Wasserversorgung nicht möglich ist (BT-Drs. 14/8668, S. 7). Die Gegenüberstellung des Aufwands und Nutzbarkeit der ortsnahe Wasserversorgung und der im Ausnahmefall zulässigen Fernwasserversorgung ist nicht ausschließlich nach ökonomischen Gesichtspunkten zu vollziehen, sondern erfordert eine umfassende Betrachtung der Alternativen unter wasserwirtschaftlichen Gesichtspunkten im Rahmen des staatlichen Bewirtschaftungsermessens (Czychowski/Reinhardt, WHG, 12. Auflage 2019, § 50 Rn. 33). Soweit und solange eine quantitativ und qualitativ ausreichende Bedarfsdeckung aus ortsnahe Vorkommen mit vertretbarem Aufwand möglich ist, muss sie mithin vorrangig verwirklicht werden, auch wenn sie teurer ist als der Anschluss an eine Fernwasserversorgung (Breuer, NVwZ 2009, 1249, 1251). Nach der Rechtsprechung ist im Rahmen der zu prüfenden Unzumutbarkeit bei einem Unternehmen der öffentlichen Daseinsvorsorge zwingend eine ortsnahe Wassergewinnung und -versorgung mit zu berücksichtigen (VG Wiesbaden, Urt. v. 04.11.2013 - 6 K 1384/12.WI - juris, Rn. 44). Danach würde das reine Abstellen auf das Investitionsinteresse im Rahmen der Entscheidung über die Unzumutbarkeit bei Eigenbetrieben oder gemeindlichen Unternehmen weder deren Aufgabe noch deren Funktion der Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung gerecht. b) Im Rahmen der Alternativenprüfung bei der Zulassung der Fernwasserversorgung sind danach die Versorgungsalternativen zur Vorbereitung der systematisch übergeordneten wasserbehördlichen Bewirtschaftungsentscheidung gegenüberzustellen. Dabei</p>			



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
17.03.2022	<p>ist das jeweilige Dargebot in quantitativer und qualitativer Hinsicht zu ermitteln. Bei der Bewertung der Alternativen ist neben ökonomischen Gesichtspunkten gleichfalls ein wasserwirtschaftlich-ökologischer Ansatz zu verfolgen (Czychowski/Reinhardt, WHG, 12. Auflage 2019, § 50 Rn. 33 f.). c) Fraglich ist, ob vorliegend eine Fernwasserversorgung im Sinne des § 88 Abs. 1 NWG vorliegt. Der im Jahr 2018 erstellte „Abschlussbericht des Forschungsprojekts - Entwicklung standardisierter Verfahren der Kosten Wirksamkeitsanalyse und der Prüfung zur Inanspruchnahme abweichender Bewirtschaftungsziele aufgrund der Unverhältnismäßigkeit von Kosten im Rahmen der WRRL - sowie Anwendung am Fallbeispiel Halsebach" der webod.gbr, Beratungsgesellschaft für Wirtschaftlichkeit, Effizienz und ökonomische Bewertung", im Folgenden WEBOD 2018, enthält eine Darstellung der örtlichen Lage des Stadtgebietes Bremen zu dem in Anspruch genommenem Grundwasserkörper. Danach sollen die Voraussetzungen der ortsnahen Wasserversorgung nach § 88 Abs. 1 NWG erfüllt sein. Dort - auf Seite 102 - wird ausgeführt: „Das Wasserschutzgebiet (WSG) Panzenberg liegt in den Grundwasserkörpern DEN/ 4_2509 (Wümme Lockergestein links) und DEN/ 4_2201 (Böhme Lockergestein rechts). Die Entnahmestellen des Grundwassers befinden sich im Grundwasserkörper Böhme Lockergestein rechts. Ein wesentlicher Teil der [Name anonymisiert] liegt innerhalb der Grenzen des Grundwasserkörpers Wümme Lockergestein links, also entsprechend § 88 Abs. 1 Nr. 2 NWG in einem Grundwasserkörper, der an denjenigen Grundwasserkörper grenzt, in dem die Wasserentnahme erfolgt. Somit liegt eine ortsnahe Wasserversorgung der [Name anonymisiert] durch das WW Panzenberg vor ([Name anonymisiert] 2013: 17, Schriftliche Angabe Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz vom 18.05.2017). "Entgegen dieser Einordnung beziehen sich die von dem [Name anonymisiert] im Rahmen der Antragstellung vorgelegten Unterlagen auf den Vorrang der ortsnahen Trinkwasserversorgung im Zusammenhang mit der vorgenommenen Alternativenprüfung (Anlage 4 - Wasserbedarfsprognose zum Bewilligungsantrag vom 04.03.2020, Anhang 3 - Wasserbedarfsprognose für das Versorgungsgebiet der [Name anonymisiert]). Im Hinblick auf die Zuordnung des Wasserschutzgebietes zum Grundwasserkörper</p>	- 353 -		



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>Wümme Lockergestein links, der Lage der Wasserfassungen im Grundwasserkörper Böhme Lockergestein rechts und der Grenzen der Grundwasserkörper im Stadtgebiet Bremen wird eine Überprüfung der Abgrenzung der Gebiete unter Berücksichtigung der Anforderung des § 88 Abs. 1 NWG empfohlen. Es wird vorgeschlagen, das Büro HYDOR Consult GmbH, dort Herrn Dr. Hannappel, einzubeziehen. 2. Eine umfassende Alternativenprüfung ist Voraussetzung für die Festlegung weniger strenger Bewirtschaftungsziele im Rahmen der Bewirtschaftungsplanung nach § 30 WHG.</p> <p>a) Im Rahmen der Bewirtschaftungsplanung nach der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, Pläne und Maßnahmenprogramme aufzustellen, die das Erreichen eines guten ökologischen Zustandes der Oberflächengewässer beziehungsweise eines guten ökologischen Potenzials bei künstlichen und stark modifizierten Gewässern gewährleisten. Der Ausnahmetatbestand des § 30 WHG regelt ausdrücklich: „Abweichend von § 27 können die zuständigen Behörden für bestimmte oberirdische Gewässer weniger strenge Bewirtschaftungsziele festlegen, wenn 1. die Gewässer durch menschliche Tätigkeiten so beeinträchtigt oder ihre natürlichen Gegebenheiten so beschaffen sind, dass die Erreichung der Ziele unmöglich ist oder mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden wäre, 2. die ökologischen und sozioökonomischen Erfordernisse, denen diese menschlichen Tätigkeiten dienen, nicht durch andere Maßnahmen erreicht werden können, die wesentlich geringere nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hätten und nicht mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden wären, 3. weitere Verschlechterungen des Gewässerzustands vermieden werden und 4. unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Gewässereigenschaften, die infolge der Art der menschlichen Tätigkeiten nicht zu vermeiden waren, der bestmögliche ökologische Zustand oder das bestmögliche ökologische Potenzial und der bestmögliche chemische Zustand erreicht werden.“ § 29 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. "Der Ausnahmetatbestand ist in mehrfacher Hinsicht Ausdruck des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes. Zum einen bildet die Tatbestandsvariante des § 30 S. 1 Nr. 1 WHG der</p>			



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>unverhältnismäßig hohen Kosten für die Zielerreichung den Ausgangspunkt für die Ausnahmemöglichkeit. Zum anderen setzt § 30 S. 1 Nr. 2 WHG im Sinne der Erforderlichkeit voraus, dass die mit der menschlichen Tätigkeit, die der Einhaltung der Bewirtschaftungsziele entgegensteht, verfolgten Ziele nicht auch durch andere, weniger nachteilige Maßnahmen mit gleicher Zielerreichung verwirklicht werden können (Czychowski/Reinhardt, WHG, 12. Auflage 2019, § 30 Rn. 8). § 30 S. 1 Nr. 2 WHG bildet insofern die unmittelbare Rechtsgrundlage für die Alternativenprüfung im Rahmen der Bewirtschaftungsentscheidung zur Festlegung weniger strenger Umweltziele. Für die Auslegung der Voraussetzungen des § 30 WHG ist der allgemeine Rechtsgrundsatz zu beachten, wonach Ausnahmetatbestände eng auszulegen sind (LAWA, Handlungsempfehlung für die Ableitung und Begründung weniger strenger Bewirtschaftungsziele, die den Zustand der Wasserkörper betreffend, Stand 21.06.2012, S. 4; Reese, ZUR 2016, 203, 206 m.w.N.). aa) Ausgangspunkt der Alternativenprüfung nach § 30 S. 1 Nr. 1 WHG bildet die Ermittlung der Kosten, die mit der Herstellung des guten ökologischen Zustandes bzw. Potenzials verbunden sind. Maßgeblich sind allein die spezifischen Kosten der Qualitätszielumsetzung, also der ergänzenden Maßnahmen nach Art. 11 Abs. 4 WRRL (Dumer, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 94. EL 2020, § 30 WHG Rn. 17). Hierbei sind die unmittelbaren Kosten der aktiven Umsetzungsmaßnahmen einschließlich der Verwaltungs- und Finanzierungskosten sowie Vermögenseinbußen und regionalwirtschaftliche Wohlfahrtseffekte in Ansatz zu bringen (Reese, ZUR 2016, 203, 208). Bei der Kostenermittlung ist eine volkswirtschaftliche Betrachtung der positiven Effekte von Maßnahmen für Wassernutzer und andere Begünstigte vorzunehmen (Ginzky, in: Giesberts/Reinhardt, BeckOK 58. E., WHG, § 29 Rn. 7). Der unverhältnismäßig hohe Aufwand, den § 30 WHG für die Zulassung von weniger strengen Bewirtschaftungszielen zulässt, ist im Verhältnis der Kosten zum Nutzen zu beurteilen. Die fiskalische Leistungsfähigkeit des Mitgliedstaates darf dabei keine entscheidende Rolle spielen (Reese, ZUR 2016, 203, 207). Die Voraussetzung ist somit auf den Aufwand, der zur Erreichung des Bewirtschaftungszieles erforderlich ist, im</p>			



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>Verhältnis zu dem erlangten Nutzen sowie den - unmittelbaren und volkswirtschaftlichen Kosten der Aufrechterhaltung der in Frage stehenden menschlichen Tätigkeit zu beziehen. Die Europäische Kommission hat dazu folgende Hinweise gegeben: die Unverhältnismäßigkeit liegt nicht bereits dann vor, wenn die Kosten den Nutzen übersteigen, die Kosten sind dabei in qualitativer und quantitativer Hinsicht zu bemessen, die Spanne zwischen Kosten und Nutzen ist im Einzelnen zu bestimmen (KOM, CIS Leitfaden Nr. 20, Guidance Document on Exemptions to the environmental Objectives, S. 13). Umstritten ist, inwiefern es bei der Bewertung des unverhältnismäßigen Aufwands auf die Zumutbarkeit der Kosten für öffentliche Aufgabenträger ankommt (zum Ganzen Reese, ZUR 2016, 203,210). Die Leistungsfähigkeit der öffentlichen Aufgabenträger ist jedenfalls in die Kosten-Nutzen-Analyse einzustellen. Auf die Frage, in welchem Umfang nur bedingt leistungsfähige Unterhaltungspflichtige zur Umsetzung von rein zustandsverbessernden Maßnahmen herangezogen werden können, kann im vorliegenden Kontext dahinstehen. Im Rahmen der Daseinsvorsorge spielen auch wirtschaftliche Erwägungen der Gegenfinanzierung eine kostenerhebliche Rolle. Demjenigen, der mit einer Maßnahme, die der Erreichung der Bewirtschaftungsziele entgegensteht, finanzielle Mittel generiert, wird dieser Nutzen nicht selbst behalten und für andere zweckfremde Maßnahmen einsetzen können, sondern muss mit diesen Mitteln die Wiedererreichung der Bewirtschaftungsziele verfolgen. Daher muss der entstandene Gewinn in eine entsprechende Entwicklung von Alternativen reinvestiert werden. Der Nutzen der Zielerreichung eines guten ökologischen Zustandes ist in mehrfacher Hinsicht zu bewerten. Der Nutzen der Zielerreichung liegt zum einen im Wert des angestrebten guten ökologischen Zustandes bzw. Potenzials für das Gemeinwesen. Dieser lässt sich nicht unmittelbar in Kostenäquivalenten Größen zum Ausdruck bringen (Reese, ZUR 2016, 203, 209). Zum anderen ist der Nutzen der Zielerreichung insoweit entsprechend zu bestimmen und quantifizierbar, wo Gewässerbenutzer oder andere Betroffene von der Zielerreichung profitieren. Im Hinblick auf die positiven Auswirkungen der Einstellung der Grundwasserabsenkung auf den Halsebach und den Wasserhaushalt insgesamt, schlägt sich die Wiederherstellung der</p>			



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>Grundwasseranbindung des Gewässers sowie der Flächen im Einzugsgebiet positiv auf der Nutzenseite nieder. bb) Den rechtlichen Ausgangspunkt für die Alternativenprüfung setzt § 30 S. 1 Nr. 2 WHG, wonach die menschliche Tätigkeit, die die Zielerreichung ausschließt alter-nativlos sein muss. Das heißt der mit ihr verfolgte Zweck kann nicht durch andere Maßnahmen erreicht werden, die wesentlich geringere nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hätten und nicht mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden sind. Bei weiter Auslegung erfasst die Alternativenprüfung dabei nicht nur Gestaltungsvarianten der kausalen menschlichen Tätigkeiten im Sinne von Änderungen der ursächlichen Maßnahme, sondern auch alternative Vorhaben, die im Sinne einer großräumigen Prüfung und Begutachtung zu betrachten sind (Schmid, in: Berendes/Frenz/Müggenborg/, WHG, 2. Auflage 2017, § 30 Rn. 35). Die wasserrechtliche Alternativenprüfung ist insofern weit auszulegen (Reese, ZUR 2016, 203, 213). Für diese weite Auslegung spricht der Wortlaut des § 30 S. 1 Nr. 2 WHG, der auf die sozioökonomischen Erfordernisse abstellt und damit auf den Zweck, zu dem eine Maßnahme durchgeführt wird. Auch ermöglicht nur die weite Auslegung die von der Vorschrift angestrebte Prüfung, ob die nachteilige Tätigkeit substituiert werden kann. Eine Veränderung nur der nachteiligen Tätigkeit wird hier regelmäßig nicht zur Erreichbarkeit der Bewirtschaftungsziele führen. Dabei wird die Reichweite der einzubeziehenden Alternativen dadurch begrenzt, dass dem Vorhabenträger die maßgebliche Definitionsmacht hinsichtlich der verfolgten Ziele zukommt (Ginzky, in: Giesberts/Reinhardt, BeckOK WHG, 58 E., Å§ 30 Rn. 9). Im Unterschied zu der enger begrenzten naturschutzrechtlichen Ausnahmeprüfung im Rahmen des FFH-Gebietsschutzes nach § 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG, bei der der insofern unveränderliche Charakter des Vorhabens den Kreis der zu betrachtenden Alternativen begrenzt (dazu BVerwG, Urt. v. 09.02.2017 - 7 A 2/15 - juris, Rn. 389), sind bei der wasserrechtlichen Alternativenprüfung auch gänzlich andere Vorhaben, die den identischen Zweck verfolgen, in die Betrachtung einzubeziehen. Das Regel-Ausnahme-Verhältnis der Erreichung der Bewirtschaftungsziele verbietet, dass tatsächlich vorhandene Alternativen nicht geprüft werden (Ginzky, ZUR 2005, 515, 219). In räumlicher</p>			



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>Hinsicht kommen auch Maßnahmen in Betracht, die außerhalb der hinsichtlich der weniger strengen Bewirtschaftungsziele in den Blick zu nehmenden Flussgebietseinheit verwirklicht werden (Ginzky, in: Giesberts/Reinhardt, BeckOK WHG, 58 E., § 30 Rn. 11). Dies kann insbesondere geboten sein, um Auswirkungen auf den nachteilig betroffenen Wasserkörper auszuschließen. § 30 WHG ist im Lichte der Grundsätze der Wasserrahmenrichtlinie auszulegen. Nach Art. 9 WRRL ist die Kostendeckung der Wasserdienstleistungen an dem Verursacherprinzip, der Kosteneffizienz bei der Maßnahmenwahl und der Internalisierung der Umwelt- und Ressourcenkosten auszurichten (Knopp, in: Sieder/Zeitler/Dahme/Knopp, WHG AbwAG, 55. EL 2020, § 30 Rn. 24). Diese Grundsätze sind bei der Alternativenprüfung zu berücksichtigen (Reese, ZUR 2016, 203, 213). Daraus sowie aus der engen Auslegung des Ausnahmetatbestandes folgt, dass tatsächlich vorhandene Alternativen „auch wirklich geprüft werden“ (Ginzky, in: Giesberts/Reinhardt, BeckOK WHG, 58. E., § 30 Rn. 10). Zum Prüfungsmaßstab der Alternativenprüfung führt die Europäische Kommission im CIS-Leitfaden Nr. 20, S. 18 aus: „However, the conditions for setting less stringent objectives require more information and in-depth assessment of alternatives than those for extending the deadline.“ Die Kommission leitet aus dem systematischen Verhältnis der Festlegung weniger strenger Umweltziele zur Verlängerung der Umsetzungsfrist somit gesteigerte Anforderungen an die Alternativenprüfung ab. Erforderlich ist danach die Zusammenstellung umfangreicher Informationen und eine tiefgehende Bewertung der Alternativen. cc) Hinsichtlich des Prüfungsinhaltes der Alternativenprüfung ist eine umfassende Betrachtung sämtlicher Umweltbestandteile und nicht nur der gewässerökologischen Belange vorzunehmen. Aus der Voraussetzung, dass mögliche Alternativen „wesentlich geringere nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt“ haben müssen, folgt, dass sämtliche betroffenen ökologischen Belange in den Vergleich der Alternativen einzustellen sind. Der weite Umweltbegriff des § 2 Abs. 1 S. 2 UVPG liefert insofern Anhaltspunkte für den Umfang der zu betrachtenden Auswirkungen (Schmid, in: Berendes/Frenz/Müggenborg/, WHG, 2. Auflage 2017, § 30 Rn. 35 f.). Dadurch soll die Aufopferung anderer</p>			



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>Umweltbelange vermieden werden (Dumer, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 94. EL 2020, § 30 Rn. 19). Erforderlich ist somit eine umfassende Prüfung der möglichen Alternativen hinsichtlich der damit jeweils verbundenen Umweltauswirkungen. Dies setzt die umfassende Ermittlung und Bewertung der jeweiligen Auswirkungen auf die verschiedenen Umweltbestandteile voraus. Es ist danach eine umfassende Prüfung der Umweltverträglichkeit in Bezug auf die jeweils betroffenen Medien durchzuführen (Schiller, UPR 2016, 457, 465). Die möglichen Alternativen sind ebenso wie die ursächliche Maßnahme selbst auf die Unverhältnismäßigkeit der damit verbundenen Kosten zu untersuchen. Die Schwelle, ab wann eine Alternative aufgrund des damit verbundenen unverhältnismäßigen Kostenaufwandes ausscheidet, ist abhängig vom Einzelfall. Aufgrund der gebotenen engen Auslegung ist sie erst dann erreicht, wenn ein deutliches Missverhältnis zwischen Kosten und Nutzen besteht (Schiller, UPR 2016, 457, 465). Allein der Umstand, dass die Kosten der Alternative die Kosten der für die Zielverfehlung ursächlichen Maßnahme übersteigen, lässt sie noch nicht ausscheiden. Die Begründungs- und Beweislast für die die Annahme eines Ausnahmetatbestandes liegt bei den Behörden (Ginzky, ZUR 2005, 515, 518). Es obliegt danach den Behörden, die erforderlichen tatsächlichen Informationen zu ermitteln und zu bewerten. Aus dem Bezug auf die mit möglichen Alternativen verbundenen Umweltauswirkungen sowie die damit verbundenen Kosten folgt, dass eine umfassende, detaillierte und tiefgehende Prüfung der jeweils möglichen Alternativen durchzuführen ist. c) Im Kontext der Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie ist eine umfassende Alternativenprüfung im wasserrechtlichen Zulassungsverfahren erforderlich, wenn ein Verstoß gegen das wasserrechtliche Verschlechterungsverbot nach § 27 WHG zu erwarten ist und eine vorhabenbezogene Ausnahme nach § 31 Abs. 2 WHG erteilt werden soll. aa) Nach § 31 Abs. 2 WHG kann bei einer - prognostizierten - Verschlechterung des Zustandes eines Gewässers durch ein Vorhaben dieses Vorhaben dennoch zugelassen werden, wenn die Voraussetzungen des Ausnahmetatbestandes erfüllt sind. Im Einzelnen regelt § 31 Abs. 2 WHG: „Wird bei einem oberirdischen Gewässer der gute ökologische Zustand nicht erreicht</p>			



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>oder verschlechtert sich sein Zustand, verstößt dies nicht gegen die Bewirtschaftungsziele nach den §§ 27 und 30, wenn 1. dies auf einer neuen Veränderung der physischen Gewässereigenschaften oder des Grundwasserstands beruht, 2. die Gründe für die Veränderung von übergeordnetem öffentlichen Interesse sind oder wenn der Nutzen der neuen Veränderung für die Gesundheit oder Sicherheit des Menschen oder für die nachhaltige Entwicklung größer ist als der Nutzen, den die Erreichung der Bewirtschaftungsziele für die Umwelt und die Allgemeinheit hat, 3. die Ziele, die mit der Veränderung des Gewässers verfolgt werden, nicht mit anderen geeigneten Maßnahmen erreicht werden können, die wesentlich geringere nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben, technisch durchführbar und nicht mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden sind und 4. alle praktisch geeigneten Maßnahmen ergriffen werden, um die nachteiligen Auswirkungen auf den Gewässerzustand zu verringern. "Die für die Alternativenprüfung maßgebliche Regelung des § 31 Abs. 2 Nr. 3 WHG entspricht der Regelung des § 30 S. 1 Nr. 2 WHG und wird daher in der Literatur entsprechend ausgelegt (vgl. Durner, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 94. EL 2020, § 31 Rn. 36). Aufgrund des Vorhabenbezugs wird in Anlehnung an die natur-schutzrechtliche Alternativenprüfung nach § 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG und der dazu ergangenen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts aber davon ausgegangen, dass grundsätzlich die Identität des Vorhabens gewahrt werden muss (Czychowski/Reinhardt, WHG, 12. Auflage 2017, § 31 Rn. 16a). Daran bestehen vor dem Hintergrund des Wortlauts des § 31 Abs. 2 Nr. 3 WHG insofern Zweifel, als dass danach auf eine alternative Zielerreichung „mit anderen geeigneten Maßnahmen“ abgestellt wird. Der Gesetzgeber hat die Alternativenprüfung danach ausdrücklich auch für gänzlich andere Maßnahmen eröffnet. Im Ergebnis läuft es danach ebenfalls auf die umfassende Alternativenprüfung wie im Rahmen des § 30 S. 1 Nr. 2 WHG hinaus. bb) Im vorliegenden Fall hängt die Feststellung, ob die beantragte Grundwasserentnahme das Verschlechterungsverbot einhält, nicht zuletzt davon ab, ob für den Halsebach die weniger strengen Bewirtschaftungsziele festgelegt werden. Denn diese bilden dann - unter anderem - den Maßstab für die Prüfung. Die Anforderungen an die Alternativenprüfung im</p>			



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>Rahmen der vorhabenbezogenen Ausnahmevorschrift sind abschließend im wasserrechtlichen Zulassungsverfahren zu klären. IV. Erforderlichkeit der Alternativenprüfung aus anderen Rechtsgrundlagen Die Durchführung einer Alternativenprüfung kommt zugleich aus naturschutzrechtlichen Gründen bei der Betroffenheit von FFH-Schutzgebieten nach § 34 Abs. 3 BNatSchG und aus umweltverfahrensrechtlichen Gründen im Rahmen der Umwelt-verträglichkeitsprüfung nach § 16 Abs. 1, Anlage 4 UVPG in Betracht. 1. Eine Alternativenprüfung nach § 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG hat im Wasserrechtsverfahren zu erfolgen, wenn FFH-Gebiete nachteilig durch die Grundwasserentnahme betroffen sind. Davon ist nach den bisher vorliegenden Unterlagen auszugehen. Der NLWKN bezieht sich auf gutachterliche Untersuchungen zur Grundwasserförderung im Wasserwerk Panzenberg, die auch die Auswirkungen auf ein FFH- Gebiet „südlich von Neumühlen“ untersuchen (NLWKN 2020, S. 155 f. mit Verweis auf SCHMIDT 2017c und d). Nach den vorliegenden Unterlagen ist davon auszugehen, dass das FFH-Gebiet „Poggenmoor“ nachteilig von der Grundwasserförderung betroffen ist (WOBED 2018, S. 148). Zur Herstellung der FFH-Verträglichkeit muss die Anforderung des § 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG zur Alternativenprüfung erfüllt sein. Wie bereits vorstehend angesprochen ist der Maßstab der Alternativenprüfung in diesem Zusammenhang enger, da die Identität des Vorhabens gewahrt bleiben muss. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts genügt dabei zunächst eine Grobanalyse. Eine genauere Untersuchung ist dann erforderlich, wenn sich die jeweilige Alternative als grundsätzlich geeignet erweist (BVerwG, Urt. v. 12.03.2008- 9 A 3.06 - juris, 171). Maßgeblich ist aber dabei im Wesentlichen das Gefährdungspotenzial für den FFH-Gebietsschutz. Die Alternativenprüfung im Rahmen des FFH-Gebietsschutzes geht somit jedenfalls nicht über die hohen Anforderungen der §§ 30, 31 WHG hinaus. Da die Alternativenprüfung hier nach dem wasserrechtlichen Maßstab durchzuführen ist, bedarf es keiner eingehenden Darstellung der naturschutzrechtlichen Alternativenprüfung.</p> <p>2. Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung ist eine Darlegung der Alternativen erforderlich, die dementsprechend eine Ermittlung und Prüfung alternativer</p>			



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>Lösungsmöglichkeiten voraussetzt. a) Nach Ziffer 3.3.2 Anlage 1 UVPG ist für eine Grundwasserentnahme im Umfang von 100.000 m³ bis weniger als 10 Mio. m³ jährlich eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 S. 1 UVPG durchzuführen. Kommt diese zum Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen auf Umweltschutzgüter zu erwarten sind, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Davon ist hinsichtlich der nachteiligen Auswirkungen auf den Halsebach sowie auf die landwirtschaftliche Bodennutzung auszugehen. Nach § 16 Abs. 1 Nr. 6 UVPG muss der UVP-Bericht eine Beschreibung der vernünftigen Alternativen, die für das Vorhaben und seine spezifischen Merkmale relevant und vom Vorhabenträger geprüft worden sind, und die Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl unter Berücksichtigung der jeweiligen Umweltauswirkungen enthalten. Dementsprechend sieht Ziffer 2 Anlage 4 UVPG vor, dass der UVP-Bericht eine Beschreibung der vom Vorhabenträger geprüften vernünftigen Alternativen (z. B. in Bezug auf Ausgestaltung, Technologie, Standort, Größe und Umfang des Vorhabens), die für das Vorhaben und seine spezifischen Merkmale relevant sind, und Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl unter Berücksichtigung der jeweiligen Umweltauswirkungen enthält. b) Der Umfang der im Rahmen der UVP durchzuführenden Alternativenprüfung umfasst danach jedenfalls die Auswirkungen der zu betrachtenden Alternativen auch hinsichtlich ihrer Umweltauswirkungen. Im Kontext des UVPG sprechen dabei überwiegende Gründe dafür, dass die Umweltauswirkungen der Alternativen mit derselben Prüftiefe dargestellt werden wie für das in Rede stehende Vorhaben (Schiller, UPR 2016, 457,461 f.). Insofern entspricht die Prüftiefe dem nach § 30 WHG erforderlichen Maßstab, der ebenfalls die detaillierte Untersuchung der Umweltauswirkungen der relevanten Alternativen umfasst. V. Prüfung der bisher vorliegenden Unterlagen zur Alternativenprüfung Die soweit vorliegenden Untersuchungen zu den Alternativen der Grundwasserentnahme im Wasserwerk Panzenberg zur Versorgung der [Name anonymisiert] genügen dem vorstehend dargelegten Maßstab zur inhaltlichen Tiefe der Alternativenprüfung nicht. 1. Die im Jahr 2019 erstellte Unterlage der GERIES Ingenieure zur Alternativenprüfung</p>			



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>zur Festsetzung abweichender Bewirtschaftungsziele ist hinsichtlich des Umfangs der dabei betrachteten Alternativen unzureichend. a) Das Gutachten der GERIES Ingenieure ist im Auftrag der [Name anonymisiert] erstellt worden und dient ausdrücklich dem Ziel, die Voraussetzungen für die Festlegung abweichender Bewirtschaftungsziele zu schaffen (GERIES 2019, S. 1). Es werden dabei folgende Alternativen untersucht: -Nutzung Oberflächenwasser aus der Weser-Nutzung Grau- und Regenwasser-Erhöhung Förderung WW Blumenthal-Nutzung anderer regionaler Grundwasservorkommen-Wasserbezug aus WW An den Grafien-Wasserbezug aus WW Langen, Leherheide, Bexhövede-Erhöhung Bezugsmengen anderer Lieferverträge Der Prüfung liegt der zuvor beschriebene Wasserbedarf der [Name anonymisiert] zu Grunde, der weder durch das Gutachten GERIES 2019 noch in der vorliegenden Untersuchung hinterfragt wird. b)Die Auswahl der möglichen Alternativen ist schon unvollständig. aa) In der Alternativenprüfung fehlt die Erschließung neuer Gebiete zur Trinkwasserförderung und der Bezug aus anderen Gebieten. Aus den auf NIBIS Kartenserver verfügbaren Karten ist ersichtlich, dass im Umfeld der [Name anonymisiert] weitere Trinkwasserschutzgebiete ausgewiesen sind, die zur Trinkwassergewinnung genutzt werden. Im Einzelnen sind dies in vergleichbarer räumlicher Entfernung wie das Wasserwerk Panzenberg folgende Gebiete bzw. Fassungen - Meyenburg 03356009101 - Duengel 03356009102 - Heilsberg 03356401101 - Tarmstedt 03357407101 -Harpstedt, Fassungen A und B, 03458401101 - Sandkrug 03458009101 Die Möglichkeit, aus diesen Gebieten Trinkwasser zu beziehen, ist nicht geprüft worden. bb) Des Weiteren bestehen nach dem aktuellen Entwurf des Landesraumordnungsprogramms konkrete Anhaltspunkte dafür, dass im unmittelbaren räumlichen Umfeld der [Name anonymisiert] neue Gebiete zur Trinkwassergewinnung erschlossen werden. In dem LROP werden im Umfeld der [Name anonymisiert] folgende Vorranggebiete für die Wasserversorgung ausgewiesen: - Vorranggebiete 142, 144 (nördlich)-Vorranggebiete 128, 131 (südwestlich)-Vorranggebiet 132 (südlich)-Vorranggebiet 127 (südöstlich) Die Alternativenprüfung geht in keiner Weise darauf ein, wie diese Gebiete in Zukunft erschlossen und genutzt werden</p>			



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>und welches Potenzial die Förderung dort für die Versorgung der [Name anonymisiert] hat. Dabei drängt sich insbesondere ein Bezug von Trinkwasser aus dem Vorranggebiet bei Bruchhausen Nilsen auf. Es wird davon ausgegangen, dass die Grundwasserförderung dort vor allem der Sicherung der Förderung durch die VILSA-Brunnen Otto Rodekoeh GmbH dient. Es wird dort also Trinkwasser mit dem Ziel der Nahrungsmittelherstellung gefördert. Dies wird in der Alternativenprüfung zur Begründung der besonderen qualitativen Anforderungen angeführt (GERIES 2019, S. 9). Ein Bezug aus diesem Grundwasservorkommen drängt sich insofern auf. cc) Die Einbeziehung gegebenenfalls noch nicht erschlossener, zukünftiger Grundwasserförderungen im Rahmen der Alternativenprüfung ist erforderlich, weil auch der Festlegung weniger strenger Bewirtschaftungsziele eine mittelfristige Perspektive in die Zukunft innewohnt. Die weniger strengen Ziele werden für die den Bewirtschaftungsplan für den Zyklus 2021 bis 2027 festgelegt. Sie erhalten damit Geltung jedenfalls bis zum Jahr 2027. Werden in diesem Zeitraum neue Grundwasservorkommen erschlossen oder andere Bezugsquellen geschaffen, sind diese bei der Alternativenprüfung einzubeziehen. Der relevante Zeitraum ist somit jedenfalls bis zum Jahr 2027 festzulegen. Aufgrund der unmittelbaren Kausalität zwischen der Grundwasserförderung im WW Panzenberg und der Vereitelung des guten ökologischen Potenzials im Halsebach, kann durch die Einstellung der Grundwasserförderung kurzfristig eine Verbesserung und Zielerreichung eingeleitet werden. c) Die Alternativenprüfung leidet unter dem grundsätzlichen Mangel, dass eine Bewertung der Gesamtkosten der Aufrechterhaltung der Grundwasserförderung am Wasserwerk Panzenberg nach dem vorstehend dargelegten Maßstab fehlt. Zur Erfassung der Kosten sind die nachteiligen Folgen der Grundwasserförderung auf die Landwirtschaft zu ermitteln und zu bewerten. aa) Das Gutachten GERIES 2019 enthält keine entsprechend detaillierte Ermittlung und Bewertung der mit der Fortsetzung der Förderung verbundenen unmittelbaren, gesamtwirtschaftlichen und gesellschaftlichen Kosten. Eine entsprechende Kostenbewertung ist aber zwingender Bezugspunkt der Alternativenprüfung, da sich nur aus</p>			



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>einem entsprechenden Missverhältnis des Aufwands für mögliche Alternativen ein Ausschluss ergeben kann. bb) Die von dem Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz eingeholte Studie zum Forschungsprojekt der Kosten-Wirksamkeitsanalyse enthält ebenfalls keine zutreffende Aussage zu den Kosten der Fortsetzung der Grundwasserentnahme am Wasserwerk Panzenberg. Dort werden lediglich die Kosten der Einstellung der Grundwasserförderung bewertet (WEBOD 2018, S. 121 f., 145 f., 190 f.). Die Studie geht lediglich im Rahmen positiver wirtschaftlicher Effekte der Einstellung der Förderung indirekt auf die wirtschaftlichen Folgen der Förderung für die Landwirtschaft ein und führt hier die sonst fortlaufend zu leistenden Entschädigungszahlungen zum Ausgleich von Ertragsschäden an (WEBOD 2018, S. 139). Dabei ist diese Bewertung mangelhaft, da lediglich pauschal auf entsprechende Entschädigungszahlungen Bezug genommen wird, ohne dass diese beziffert werden. Erforderlich ist aber die konkrete Ermittlung, in welchem Umfang Entschädigungszahlungen für die Landwirtschaft bei Fortsetzung der Förderung am Wasserwerk Panzenberg. Dies erfolgt regelmäßig auf der Grundlage der begleitet zur Grundwasserentnahme durchzuführenden Beweissicherung, die hier jedoch zum Nachteil der betroffenen Landwirte nicht durchgeführt worden ist. Es fehlt somit an aussagekräftigen Ermittlungen der nachteiligen wirtschaftlichen Folgen der Grundwasserentnahme. Um eine ausreichende Datengrundlage für die Kosten-Nutzen-Analyse und der Vergleich der Kostender Fortsetzung der Förderung mit der Null-Variante und der weiteren Alternativen zu erhalten, müssen Maßnahmen der Beweissicherung durchgeführt werden. Dies Maßnahmen zur Beweissicherung werden gemäß § 13 Abs. 1, 2 Nr. 2 Buchst. c), d) WHG angeordnet, um die Auswirkungen einer Gewässerentnahme zu dokumentieren und damit die Grundlage für Ausgleichsverpflichtungen gemäß § 14 Abs. 3 WHG zu schaffen. Entsprechende Maßnahmen können auch nachträglich angeordnet werden. Die in der hier relevanten Bewilligungs- und Erlaubnisbescheiden angeordneten Beweissicherungsmaßnahmen sind eingestellt worden, sodass keine ausreichenden Erkenntnisse über die nachteiligen Folgen der Grundwasserentnahme vorliegen. Da ausgehend von dem</p>			



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>Abschlussbericht über die Fallstudie Halsebach davon auszugehen ist, dass nachteilige Auswirkungen der Grundwasserentnahme für die Landwirtschaft entstehen(WOBED 2018, S. 139 f.), die Angaben dort jedoch vollkommen unzureichend sind, muss behördlicherseits ermittelt werden, mit welchen Kosten zu rechnen ist. Bei den Kosten der Fortführung ist auch zu berücksichtigen, dass der Bedarf an Beregnung für landwirtschaftliche Flächen bei der Aufrechterhaltung der förderbedingten Grundwasserabsenkung zunimmt. Dadurch entstehen den Landwirten weitere Kosten (Antragsverfahren, Anlagen, laufende Kosten). Diese sind zu bewerten und in die Betrachtung einzubeziehen. Kostenreduzierend bei der Betrachtung der Folgen der Fortführung der Grundwasserentnahme wirken sich positiven Effekte der Einstellung der Trinkwasserförderung für die Landwirtschaft aus. Wird die Förderung eingestellt, erhalten landwirtschaftliche Flächen - wieder - Grundwasserentschluss. Dies wirkt sich durch höhere Erträge aus. Der Abschlussbericht erkennt dies zwar im Grunde an, die Angaben bleiben jedoch unbeziffert und vollkommen im Allgemeinen (WEBOD 2018, S. 140). Die Ergebnisse der Studie sind zudem verfälscht, weil die positiven Effekte der Einstellung der Förderung fehlbewertet werden. So werden insbesondere die Folgen für die Landwirtschaft fehlbewertet. In dem Abschlussbericht werden Kosten für die Landwirtschaft als Kostenanteil der gesamtwirtschaftlichen Kosten des Trinkwasserentnahmestopps mit 3.600 €/Jahr in Ansatz gebracht (WEBOD 2018, S. S. 190). Diese Kostenposition resultiert aus der Annahme, dass die Einstellung der Grundwasserförderung negative Effekte für die landwirtschaftliche Nutzung auf-grund der eintretenden Vernässung der Flächen hat (WEBOD 2018, S. 128). Es fehlt dabei eine Bewertung der Ertragssteigerung auf den Flächen, die durch die Einstellung der Förderung wieder Grundwasseranschluss erhalten, völlig. Insgesamt ist der Abschlussbericht zum Forschungsprojekt ungeeignet, eine ausreichende Grundlage für die Alternativenprüfung zu bilden, weil er sich zu einer Vielzahl relevanter Kostenpositionen lediglich auf mündliche Auskünfte der beteiligten Akteure bezieht und die in Ansatz zu bringenden Kostenpositionen unbeziffert bleiben. Der Bericht hat den Charakter eines Entwurfs, der an vielen entscheidenden Stellen noch Platzhalter („[...]“) für erforderliche</p>			



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>Konkretisierungen aufweist. d) Umfang und Prüftiefe der Alternativenprüfung in GERIES 2019 genügen nicht den rechtlichen Anforderungen des § 30 WHG. aa) Die Prüfung der Alternative der Trinkwassergewinnung aus Oberflächenwasser der Weser genügt den vorstehend dargelegten Anforderungen nicht. Zwar enthält das Gutachten mit der beigefügten Machbarkeitsstudie der IWW mbh (Anlage 3 zu GERIES 2019) eine detaillierte Bewertung der Eignung des Oberflächenwassers für die Trinkwassergewinnung und des erforderlichen technischen und finanziellen Aufwands. Es fehlt jedoch eine entsprechende Bewertung der mit der Variante verbundenen Umweltauswirkungen auf das Oberflächengewässer Weser und mittelbar auf die Umweltbestandteile Klima- und Ressourcenschutz. Das Gutachten stellt lediglich pauschal auf den „erheblichen Energieaufwand“ und die „Entstehung von Abwasser“ ab. Ein Vergleich der Umweltauswirkungen ist nicht möglich. Hinsichtlich der Kosten fehlt eine Gegenüberstellung mit den Kosten der Aufrechterhaltung der Grundwasserförderung am WW Panzenberg. Diese fehlt generell in dem Gutachten (s.o.). bb) Die Nutzung von Grau- und Regenwasser als Alternative zur Grundwasserförderung des [Name anonymisiert] ist unzureichend geprüft. Es fehlt vor allem eine Darstellung der Umweltauswirkungen dieser Alternative. Die Alternativenprüfung bezieht sich lediglich auf die Betrachtung der Kosten dieser Alternative und bezieht sich dabei auf die Ergebnisse des Forschungsprojektes der WEBOD 2018 (GERIES 2019, S. 13 f.). Die erforderliche Betrachtung der Umweltauswirkungen der Alternative fehlt dabei. Dieser Mangel wiegt schwer, weil sich der Vergleich als sehr positiv darstellen dürfte. Denn die Nutzung von Grau- und Regenwasser erfordert vor allem eine Veränderung der bestehenden Hausleitungssysteme, sodass erforderliche Änderungen an den bestehenden baulichen Anlagen vorgenommen werden und nicht in Natur und Landschaft eingreifen. Die Prüfung der Alternative ist zudem aufgrund der bereits vorstehend dargelegten Mängel der Kostenanalyse fehlerhaft. Die Studie lässt die erheblichen Kosten der Aufrechterhaltung der Förderung für die Landwirtschaft außer Betracht. cc) Die Prüfung der Alternative der Fördererhöhung aus den Wasserfassungen Blumenthal und Vegesack ist unzureichend. Die Alternative wird abgelehnt, weil aufgrund</p>			



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>einer im Umfeld der Wasserfassungen vorhandenen Altlast keine Ausweitung der Förderung möglich sei (GERIES 2019, S. 14 f.). Dabei fehlt die Betrachtung, ob und inwieweit eine Sanierung der Altlast ohnehin oder im Interesse der Grundwasserförderung geplant und möglich ist. Grundsätzlich bestehen Handlungspflichten nach dem Bundesbodenschutzgesetz zur Sanierung oder zumindest Sicherung von Altlasten, um Gefahren durch schädliche Bodenveränderungen auszuschließen. Konkret erscheint zumindest eine Kapselung des Schadensbereichs möglich, um eine Verlagerung der Schadstofffahne zu den Wasserfassungen bei Steigerung der Förderung auszuschließen. Diese auf der Hand liegende Möglichkeit ist nicht betrachtet worden. Dabei hätte diese Alternative im Sinne der „besseren Umweltoption“ nach § 30 S. 1 Nr. 2 WHG zugleich positive Effekte auf andere Umweltmedien. Kein hinreichender Grund für die Ablehnung der Alternative ist der für die Umsetzung erforderliche Netzausbau des Verteilernetzes im gesamten Stadtgebiet (GERIES 2019, S. 15). Dies stellt lediglich eine technische Anforderung für den Wasserversorger dar, die zwar höhere Kosten verursacht, jedoch keine Auswirkungen auf die Umwelt haben wird. Die Kosten für den erforderlichen Ausbau werden dabei nicht beziffert. Es wird lediglich pauschal darauf verwiesen, dass für den Anschluss das Leitungsnetz erneuert und umstrukturiert werden. dd) Die Alternativenprüfung der Betrachtung weitere Grundwasservorkommen im Stadtgebiet Bremen genügt nicht den Anforderungen des § 30 WHG. Die Alternative wird abgelehnt, weil die Grundwasservorkommen aufgrund von Salzstöcken und Altablagerungen nicht nutzbar seien, Restriktionen durch Natur- und Landschaftsschutzgebiete bestehen und die Neubildungsrate zu gering sei (GERIES 2019, S. 16). Diese Behauptungen bleiben in dem Gutachten weitgehend unsubstantiiert. Nur bezüglich der Salzstöcke und der Altablagerungen wird dies mit einer entsprechenden Karte belegt. Welche Schutzgebiete in welcher Weise und in welchem Umfang durch die Nutzung der Grundwasservorkommen beeinträchtigt würden, ist in keiner Weise dargelegt. Ein Vergleich der Umweltauswirkungen ist somit gar nicht möglich. Auch der Verweis auf eine zu geringe Neubildungsrate bleibt vollkommen unsubstantiiert. Eine Darstellung des Dargebotes fehlt. Eine vertiefte Betrachtung der</p>			



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>Realisierbarkeit und der damit verbundenen Umweltauswirkungen, die eine vergleichende Betrachtung ermöglichen würde, liegt damit nicht vor. ee) Die Prüfung des alternativen Wasserbezugs aus den Wasserwerken Langen, Leherheide und Bexhövede genügt aus zwei Gründen nicht den gesetzlichen Anforderungen: Zum einen geht aus der Prüfung nicht hervor, inwieweit die Erhöhung der Förderung in den Wasserwerken im Hinblick auf mögliche Umweltauswirkungen möglich ist. Das Gutachten legt lediglich die bestehenden Wasserrechte und Kapazitäten dar, ohne zu prüfen, ob und inwieweit diese erhöht werden können und welche Auswirkungen auf die Umwelt dieses hätte (GERIES 2019, S. 17). Erst diese Betrachtung würde aber den erforderlichen Vergleich mit den nachteiligen Wirkungen der Förderung im Wasserwerk Panzenberg ermöglichen. Zum anderen wird die Alternative nur mit einem pauschalen Verweis auf die Umweltauswirkungen der erforderlichen Fernleitung abgelehnt (GERIES 2019, S. 18). Eine nur ansatzweise detaillierte Prüfung und Darlegung, welche konkreten Umweltauswirkungen mit dem Leitungsbau verbunden wären, erfolgt nicht. Allein die Betroffenheit des Schutzgutes Boden, auf die das Gutachten abstellt, genügt nicht, um gegenüber den erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen der Förderung am Wasserwerk Panzenberg zu überwiegen. Dabei ist vor allem eine Erfassung der betroffenen Biotope und Schutzgebiete erforderlich. Der pauschale Hinweis, dass der Leitungsbau einen erheblichen Eingriff in Natur und Boden verursacht, lässt erkennen, dass eine detaillierte Prüfung der Umweltauswirkungen nicht erfolgt ist. Die erstellte Karte möglicher Trassen lässt erkennen, dass eine Trassenführung vorbei an Naturschutzgebieten und Biotopen möglich ist. Dabei ist auch zu bedenken, dass der Leitungsbau lediglich einen vorübergehenden Eingriff in der Bauphase darstellt, die Grundwasserförderung in Panzenberg jedoch den Natur- und Wasserhaushalt dauerhaft beeinträchtigt. ff) Ebenso unzureichend ist die Prüfung der Bezug von Trinkwasser aus dem Wasserwerk „An den Graften“. Die Prüfung enthält hier keinerlei Darlegung der mit dem Bezug aus dem WW An den Graften verbundenen Kosten und Umweltauswirkungen. Die Prüfung belässt es bei der Darlegung der derzeitigen Versorgung der Stadt Delmenhorst, den zugelassenen</p>			



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>Kapazitäten und der Historie der Förderung. Eine Betrachtung des Potenzials des Wasserwerks nach der geplanten Wiederinbetriebnahme erfolgt nicht. Dabei bestehen selbst nach der Darlegung bei GERIES Anhaltspunkte dafür, dass der Bedarf der [Name anonymisiert] zumindest teilweise dort gedeckt werden kann: wenn zu der Bewilligung im WW Annenheide von 3,2 Mio. m³ /a die Kapazität des WW An den Graffen von 2,6 Mio. m³ /a hinzukommt, besteht eine Überdeckung zum Bedarf der Stadt Delmenhorst von 0,2 Mio. m³ Jahr. Dabei ist noch unberücksichtigt, welches Nutzungspotenzial unter Berücksichtigung der Umweltauswirkungen und der Kosten das Wasserwerk hat. Dies ist im Rahmen der Alternativenprüfung weiter zu untersuchen. gg) Aus den gleichen Gründen ist die Alternativenprüfung bezüglich der Erhöhung der Bezugsmengen aus anderen Lieferverträgen unzureichend. Der Umstand, dass die Mengen vertraglich begrenzt sind und der [Name anonymisiert] - keine Wasserreserven hat, kann allein die Ablehnung einer Alternative nicht begründen. Erforderlich ist eine Darlegung des Potenzials der in Anspruch genommenen Wasserfassungen unter Betrachtung der mit einer Erhöhung einhergehenden Umweltauswirkungen. e) Ergänzend zu den vorstehend im Einzelnen dargelegten Mängeln steht die Alternativenprüfung insbesondere im Widerspruch zu den hier geltenden Grundsätzen des Verursacherprinzips und der Internalisierung von Umweltkosten. Das ebenfalls kostenrelevante Verursacherprinzip besagt, dass derjenige die Kosten einer Tätigkeit zu tragen hat, der sie auslöst und Nutzen daraus zieht, Art. 191 Abs. 2 AEUV. Die Internalisierung von Umweltkosten bedeutet, dass die Kosten einer Tätigkeit nicht externalisiert, also nicht auf Dritte, übertragen werden dürfen. Es soll somit gewährleistet sein, dass nachteilige umweltbezogene und finanzielle Effekte einer Maßnahme demjenigen zugeordnet werden, der sie auslöst und von ihr profitiert. Für die Alternativenprüfung bedeutet das, dass die Prüfung der ortsnahen, regional zugeordneten Versorgungsmöglichkeiten [Name anonymisiert] umfassender erfolgen muss als die Prüfung ortsferner Lösungsmöglichkeiten. Davon lässt die vorliegende Prüfung nichts erkennen. Gerade ortsnahe Versorgungsmöglichkeiten werden mit pauschalen Verweisen auf eine fehlende Machbarkeit und</p>			



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>unzureichender Untersuchung der Umweltauswirkungen abgelehnt. 2. Dementsprechend erfüllt die von dem NLWKN im November 2020 erstellte Unterlage zu abweichenden Bewirtschaftungszielen für den Haselbach ebenfalls nicht die gesetzlichen Anforderungen an die Alternativenprüfung nach § 30 WHG. Maßgeblich für die Festlegung weniger strenger Bewirtschaftungsziele in den Bewirtschaftungsplänen ist die Unterlage des NLWKN zu Abweichenden Bewirtschaftungszielen für den Wasserkörper DE_RW_DENI_22042 Halsebach gemäß 30 WHG aus November 2020 (NLWKN 2020). Der NLWKN nimmt dabei selbst keine umfassende Ermittlung und Bewertung der Maßnahme sowie der bestehenden Alternativen vor, sondern bezieht sich zur Begründung im Wesentlichen auf die Ergebnisse des Forschungsprojekts WOBED 2018 und das im Auftrag der [Name anonymisiert] eingeholte Gutachten GERIES 2019. Bei der Bewertung der einzelnen Alternativen gibt der NLWKN lediglich die Ergebnisse aus GERIES 2019 wieder (NLWKN 2020, S. 8 f.). Sofern sich der NLWKN auf weitere Untersuchungen zu Grundwasservorkommen in Bremen bezieht, bleibt der Verweis vollkommen unsubstantiiert. Der NLWKN verweist darauf, dass die [Name anonymisiert] und der [Name anonymisiert] geprüft haben, ob weitere Grundwasservorkommen genutzt werden können (NLWKN 2020). Eine Angabe beziehungsweise Auswertung der Quellen zu entsprechenden Untersuchungen erfolgt nicht. Sofern im Quellenverzeichnis auf ein Gutachten des GDfB aus 2016 Bezug genommen wird, liegt dies nicht vor. Es ist nicht erkennbar, welche Möglichkeiten in welcher Prüftiefe betrachtet wurden. Dabei ist auch zweifelhaft, inwieweit ein Gutachten aus dem Jahr 2016 heute noch Gültigkeit für die Betrachtung des Bewirtschaftungszyklus bis 2027 haben kann. Eigene Untersuchungen zur Bewertung der Alternativen, insbesondere der damit einhergehenden Umweltauswirkungen, hat der NLWKN nicht vorgenommen. Er genügt damit auch nicht der behördlichen Ermittlungs- und Beweislast. 3. Der Abschlussbericht des Forschungsprojekts Entwicklung standardisierter Verfahren der Kosten Wirksamkeitsanalyse und der Prüfung zur Inanspruchnahme abweichender Bewirtschaftungsziele aufgrund der Unverhältnismäßigkeit von Kosten im Rahmen der WRRL aus März 2018 (WOBED 2018) betrachtet als Fallbeispiel nur eine mögliche Alternative und erfüllt diesbezüglich nicht die Anforderungen an die</p>			



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>Alternativenprüfung. a) Auf die oben bereits dargelegten Mängel hinsichtlich der unzureichenden Kostenermittlung und der Fehlbewertung von Kosten und Nutzen für die Landwirtschaft wird verwiesen. b) Die Kostenanalyse ist zudem unzureichend, weil sie lediglich eine der vom NLWKN als relevant betrachteten Alternativen betrachtet. Eine entsprechend vollständige Analyse ist hinsichtlich der übrigen Alternativen durchzuführen. VI. Erheblichkeit der nachteiligen Auswirkungen auf landwirtschaftliche Nutzflächen bei der Alternativenprüfung Ausgehend von der vorstehenden Prüfung der Kostenanalyse wird zusammenfassend festgehalten: Die vorliegende Untersuchung zur Kosten-Wirksamkeitsanalyse und Unverhältnismäßigkeit einer Alternative zur Grundwasserentnahme zeigt, dass die Kosten für die Landwirtschaft der Aufrechterhaltung der Grundwasserentnahme einerseits und ihrer Einstellung andererseits in die Betrachtung einzustellen sind. Dabei sind Ertragsschäden aufgrund der Aufrechterhaltung der Grundwasserabsenkung, die dafür zu zahlenden Entschädigungszahlungen sowie Aufwand und Folgen der Feldberegnung in die Betrachtung einzustellen. Erforderlich ist im Zusammenhang mit der Bewertung der Kosten daher die Anordnung und Durchführung von Beweissicherungsmaßnahmen zu der bereits laufenden Grundwasserentnahme. Entsprechende Maßnahmen nach § 13 Abs. 2 WHG haben den Zweck, die Höhe erforderlicher Ausgleichszahlungen zu ermitteln. Ohne eine die Durchführung einer umfassenden Beweissicherung kann keine hinreichende Aussage über die Kosten der Fortführung der Grundwasserentnahme im Rahmen der Alternativenprüfung getroffen werden. Bei den nachteiligen Auswirkungen für die Landwirtschaft sind kostenseitig auch weitere Aufwände für die Flächenberegnung einzustellen. Entsprechende Bedarfe müssen ermittelt werden. Die Kosten müssen in Ansatz gebracht werden. VII. Im Ergebnis ist daher festzustellen, dass eine hinreichende Alternativenprüfung nicht erfolgt ist, dass erforderliche Prüfungen und Abwägungen hinsichtlich unserer sogar grundgesetzlich geschützten Rechte der Berufsausübung und des Eigentumes sowie die Einbeziehung von Kostenanalysen unterblieben sind sowie sich aus Beweissicherungsmaßnahmen ergebende Ergebnisse über die Entwicklung der Wasserförderung fehlen. Damit liegen grundsätzliche Verfahrensmängel</p>			



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
BP-0129-4000 -0072-0009	<p>vor, die einer Aufnahme in den gegenständlichen Entwurf der Bewirtschaftungspläne in Gänze entgegenstehen. Daher ist der vorliegende Entwurf eines niedersächsischen Beitrages zu den Bewirtschaftungsplänen 2021 bis 2027 von Elbe, Weser, Ems und Rhein bei einer Einbeziehung abweichender Bewirtschaftungsziele für den Halsebach abzulehnen und umfassend zu korrigieren.</p>	Den Anregungen/Bedenken wird nicht gefolgt.		Niedersachsen
BP-0131-4000 -0074-0001	<p>Ifd. DS-Nr.: 295</p> <p>Wir begrüßen, dass das Land Niedersachsen in den Entwürfen zu den niedersächsischen Beiträgen zu den Bewirtschaftungsplänen und den Maßnahmenprogrammen ein klares Bekenntnis abgibt, dass das hohe Ambitionsniveau der EG-WRRL trotz der massiven Umsetzungsdefizite der vergangenen Jahre, des hohen zeitlichen Drucks, des immensen Handlungsbedarfes und der offensichtlich klaren Zielverfehlung im 3. Bewirtschaftungszeitraum weiterhin aufrechterhalten wird. Wir teilen die im Rahmen des Fitness-Check und der Revision der EG-WRRL ab 2018 geäußerte Auffassung der Europäischen Kommission, dass die EG-WRRL weiterhin zweckmäßig ist und insbesondere in den Aufgabenfeldern der Landwirtschaft, Wasserwirtschaft und Energie weiterhin hoher Handlungsbedarf zur Umsetzung von Maßnahmen besteht. Der [Name anonymisiert] sieht die Umsetzung der EG-WRRL nach wie vor als eine vorbildliche und zukunftsweisende Leitlinie zur Erreichung unserer vordringlichen Ziele an, ökologisch funktionsfähige, artenreiche sowie nachhaltig nutzbare und ertragreiche Still- und Fließgewässer mit hoher Erlebnisqualität in ganz Niedersachsen zu schützen und in einen guten ökologischen Zustand bzw. in ein gutes ökologisches Potential zu bringen. Wir erkennen an, dass das Land und die relevanten Akteure vor einer umfassenden Generationenaufgabe stehen, die enorme finanzielle, personelle und administrative Ressourcen und umfassende Änderungen in der Bewirtschaftung der Gewässer und ihrer Einzugsgebiete erfordert.</p>	Die Einzelforderung wurde zur Kenntnis genommen.		Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>Dennoch wurde die Umsetzung der EG-WRRL in den vergangenen Jahren – unabhängig von den jeweils regierenden Parteien - nicht mit dem erforderlichen politischen Willen und mit in der Gesamtschau völlig unzureichenden finanziellen, administrativen und rechtlichen Ressourcen ausgestattet, was letztlich dazu geführt hat, dass wir 6 Jahre nach Verstreichen der Vollzugsfrist aktuell bei einer Zielverfehlung von 97 % der niedersächsischen Oberflächenwasserkörper stehen. Die Umsetzungssituation in Niedersachsen verstößt nach unserer Einschätzung und in Übereinstimmung mit REESE et al (2018, „Wasserrahmenrichtlinie – Wege aus der Umsetzungskrise“) fundamental gegen die bundesrechtlichen Umsetzungspflichten aus §§27 ff. und §82 f. WHG, v.a. weil es bis heute nicht gelungen ist, die erforderlichen finanziellen, personellen und organisatorischen Umsetzungsvoraussetzungen zu schaffen. Diese ungünstigen Rahmenbedingungen erfordern von den Akteuren zukünftig ein striktes, zielgerichtetes und effektives Handeln, woran sich die vorliegenden Entwürfe der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme messen lassen müssen. Gegenüber den Plänen und Programmen der vorhergehenden Bewirtschaftungszyklen sind in den nun vorliegenden Entwürfen teilweise deutliche Verbesserungen, z. B. im Nährstoffmanagement und der geplanten finanziellen Ausstattung der Umsetzungsebene erkennbar. Die einer effektiven Umsetzung und Zielerreichung im Wege stehenden Defizite werden aber mit den vorliegenden Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen leider nur im Ansatz behoben. Als zentrale Hemmnisse bestehen nach unserer Einschätzung das weiterhin geltende absolute „Freiwilligkeitsprinzip“ bei der Umsetzung von fachlich erforderlichen Maßnahmen sowie die in weiten Teilen völlig unzureichende Zuweisung von rechtlich verbindlichen Handlungspflichten und Zuständigkeiten, z. B. bei der Sicherung von Gewässerentwicklungskorridoren, der Wasserkraftnutzung und dem Betrieb bzw. dem Rückbau von Querbauwerken. Dazu kommen insbesondere im Bereich der Landwirtschaft und Gewässerunterhaltung teilweise erhebliche wasserwirtschaftliche und naturschutzrechtliche Vollzugsdefizite sowie eine in der Praxis nach wie vor unzureichende Einbindung von Gewässerentwicklungsfragen in den Umsetzungsprozess der FFH- und Vogelschutzrichtlinie (Natura2000).</p>			



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
BP-0131-4000 -0074-0002	Ifd. DS-Nr.: 296 Auch wenn zutreffender Weise darauf hingewiesen wird, dass es bei der Umsetzung der ambitionierten Ziele eine „Grenze des Machbaren“ gebe und daher im Rahmen des „Transparenzansatzes“ nachvollziehbar darauf verwiesen wird, dass nur ein Bruchteil der erforderlichen Maßnahmen bis 2027 umgesetzt werden könne, darf das nicht den Blick darauf versperren, dass die seit langem u.a. von den [Name anonymisiert] angemahnten Defizite seit Jahren von der Landesregierung nicht entschieden angegangen wurden. Als Folge mangelhaften politischen Handelns stehen wir nun vor der nicht lösbaren Aufgabe, bis 2027 die erforderlichen Ziele des guten ökologischen Zustandes unserer Gewässer zu erreichen.	Es wird auf die Beantwortung der Einzelforderung Nr. 95 verwiesen.		Niedersachsen
BP-0132-3000 -0075-0002	Ifd. DS-Nr.: 314 Umsetzungsstrategie des Landes Niedersachsen: Die neue Strategie des Landes Niedersachsen zur Erfüllung der Umweltziele der EG-WRRRL sieht vor, hydromorphologische Maßnahmen vorrangig an den prioritären Fließgewässern umzusetzen. An Wasserkörpern ohne Priorität sowie künstlichen Gewässern soll der Umsetzungszeitraum deutlich (bis in das Jahr 2051!) verlängert werden. Auch wenn die neue Umsetzungsstrategie des Landes Niedersachsen – aufgrund des enormen Maßnahmen- bzw. Finanzierungsbedarfs – vom Grundsatz her nachvollziehbar ist, weise ich darauf hin, dass im Landkreis Emsland eine Vielzahl der Gewässer als künstlich eingestuft ist und zudem die übrigen, erheblich veränderten Gewässer in der Regel keine Priorität aufweisen. Im Bewirtschaftungszeitraum 2021-2027 werden aufgrund der beschriebenen Umsetzungsstrategie des Landes daher nur sehr wenige (hydromorphologische) Maßnahmen an den Emsländischen Gewässern gefördert und umgesetzt werden können. Die neue Umsetzungsstrategie steht damit im Gegensatz zum tatsächlichen überdurchschnittlichen Maßnahmenbedarf im Emseinzugsgebiet, welcher durch die Beurteilung des ökologischen Zustandes/Potentials im Bewirtschaftungsplan rechtlich manifestiert ist (siehe Karte 2: Ökologischer Zustand/Potential der Oberflächengewässer in Niedersachsen). Vor dem	Es wird auf die Beantwortung der Einzelforderung Nr. 95 verwiesen.		Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
BP-0152-4000 -0086-0001	<p>Hintergrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts v. 24.3.21 bzgl. des Klimaschutzgesetzes stellt sich zudem die grundsätzliche Frage, ob und inwieweit eine derartige zeitliche Verschiebung der Zielerreichung auf zukünftige Generationen rechtskonform ist.</p> <p>lfd. DS-Nr.: 328 zu den o. a. Entwürfen nehme ich wie folgt Stellung: 1. Sowohl für die [Name anonymisiert] als auch für die [Name anonymisiert] ist von unbedingter Notwendigkeit, dass aufgrund der im Kreisgebiet vorhandenen montanhistorischen und harztypischen Grundbelastung weiterhin abweichende Bewirtschaftungsziele gelten. Diese wurden durch das Konzept zum „Wasserbewirtschaftungsgebiet Landkreis Goslar“ seinerzeit mit dem [Name anonymisiert] abgestimmt und festgelegt. Das Konzept muss auch im dritten Bewirtschaftungszeitraum gelten. Die [Name anonymisiert] ist weiter im Rahmen diverser Programme zum „Wasserbewirtschaftungsgebiet [Name anonymisiert]“ (u. a. dem Haldenkonzept) bestrebt, den bestmöglichen Zustand von Oberflächen- und Grundwasser zu erreichen.</p>	<p>Im Rahmen der letzten Bestandsaufnahme erfolgte für die Wasserkörper des Westharzes und des nördlichen Harzvorlandes eine Überprüfung der Schwermetallbelastung und der Voraussetzungen für die Inanspruchnahme weniger strenger Bewirtschaftungsziele. Als Ergebnis dieser Überprüfung konnten insgesamt für 39 Oberflächenwasserkörper (OWK) Überschreitungen der Umweltqualitätsnormen für die prioritären Schwermetalle Cadmium (38 OWK), für Blei (7 OWK) und Nickel (5 OWK) festgestellt werden. Ebenso wurden für einen Grundwasserkörper an vier Messstellen Überschreitungen der Schwellenwerte für Cadmium dokumentiert. Die Prüfung und Begründung weniger strenger Bewirtschaftungsziele wird in einem Hintergrundpapier ("Hintergrundpapier zur Begründung und Ableitung abweichender Bewirtschaftungsziele für die Wasserkörper des Westharzes sowie des nördlichen Harzvorlands gemäß nach § 30 WHG") dargestellt. Um mögliche Trends zu identifizieren und konkrete Zielwerte ableiten zu können, wird das erweiterte Monitoring auch in den folgenden Jahren fortgeführt. Hierzu erfolgt eine enge Abstimmung mit den betroffenen [Name anonymisiert].</p>	Derzeit wird ein Hintergrundpapier erstellt.	Niedersachsen
BP-0157-4000 -0089-0003	<p>lfd. DS-Nr.: 795 Auch in diesem Zusammenhang wird verbandsseitig der „LAWA- Transparenzansatz“ und die erweiterten Zeiträume für die Zielerreichungen begrüßt.</p>	Die Einzelforderung wurde zur Kenntnis genommen.		Niedersachsen
BP-0200-4000 -0127-0020	<p>lfd. DS-Nr.: 491 Kap. 2, Seite 30 Zitat: „Im Entwurf des niedersächsischen Beitrags zu den Maßnahmenprogrammen 2021 bis 2027 der Flussgebiete wird im Kapitel 1.4 im Zuge der Erläuterung der grundlegenden Maßnahmen ausgeführt, dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass im Rahmen eines Zulassungsverfahrens Belastungen ermittelt werden</p>	<p>Die Einzelforderung führt zu einer Anpassung des Textteils des Bewirtschaftungsplans. Textergänzung im Kap. 2: "Diese sind bei der Prüfung des Zielerreichungsgebots im Zulassungsverfahren im vom BVerwG vorgegebenen Rahmen zu beachten (Urteil des BVerwG vom 0.02.2017, Az. 7 A 2.15, RN. 584)."</p>	<p>Textanpassung Kap.2.0, letzter Satz: "Diese sind bei der Prüfung des Zielerreichungsgebots im Zulassungsverfahren im vom BVerwG vorgegebenen Rahmen zu beachten (Urteil des BVerwG vom 09.02.2017, Az. 7 A 2.15, Rn. 584)."</p>	Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>können, die über die landesweite Bewirtschaftungsplanung mit turnusmäßiger Aktualisierung der Bestandsaufnahme nicht erfasst wurden. Diese sind bei der Prüfung des Zielerreichungsgebots im Zulassungsverfahren zu beachten.“ Änderung: Die Relevanz noch nicht erfasster Belastungen für die Prüfung des Zielerreichungsgebots im Rahmen von Zulassungsverfahren ist zu erläutern. Begründung: Die Aussage im letzten Satz kann nicht nachvollzogen werden. Nach BVerwG, Urteil vom 9.2.2017, Az. 7 A 2.15, Rn. 584 darf sich die Zulassungsbehörde bei der Prüfung des Zielerreichungsgebots darauf beschränken, ob die im MNP für die Erreichung eines guten ökologischen Potenzials/ Zustands vorgesehenen Maßnahmentypen in einem Wasserkörper durch das Vorhaben ganz oder teilweise behindert bzw. erschwert werden. Für die Prüfung, ob ein Vorhaben mit den Anforderungen des Zielerreichungsgebots und Verschlechterungsverbots vereinbar ist, sind alle vom Vorhaben betroffenen Wasserkörper zu betrachten. Dies können auch mittelbar vom Vorhaben betroffene Wasserkörper sein. Eine Grundlage für darüber hinaus gehende Anforderungen an die Prüfung des Zielerreichungsgebots besteht aus Sicht der [Name anonymisiert] nicht.</p>			
BP-0205-4000 -0130-0005	<p>Ifd. DS-Nr.: 566 Ausschweifende positive Absichtsbekundungen nationaler Wasserstrategien etc. können nur Wünsche bleiben, wenn sich bei konkreten Handlungschancen wie aktuellen Gesetzentwürfen oder Genehmigungsverlängerungen für Industrie (oder auch ineffiziente Kleinwasserkraft etc.) nichts Mutiges in eine sauberere Richtung entwickelt.</p>	Die Einzelforderung wurde zur Kenntnis genommen.		Niedersachsen
BP-0205-4000 -0130-0007	<p>Ifd. DS-Nr.: 568 Fristverlängerung und weniger strenge Ziele sind keine Dauerlösung Die Umweltministerkonferenz hat im Mai/Juni 2020 die Handlungsanleitung für Wasserbehörden „Gemeinsames Verständnis von Begründungen zu Fristverlängerungen“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) beschlossen. Sie soll regeln, unter welchen Voraussetzungen und mit welchen Begründungen Fristverlängerungen und weniger strenge Bewirtschaftungsziele genehmigt werden dürfen. Auch über 2027 hinaus. Leider hat fast jedes Bundesland die Forderung nach Fristverlängerung und weniger strenge Ziele sehr prioritär in seine Anhörungsunterlagen übernommen. Es ist Augenwischerei, bei der chemischen</p>	Die Einzelforderung wurde zur Kenntnis genommen.		Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>Zustandserreichung die „ubiquitären Schadstoffe“ (z. B. polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK), polybromierte Diphenylether (PBDE) und Quecksilber nicht mit in die Zielerreichungsprognose einbeziehen zu wollen, wie oft vorgeschlagen. Damit hätten zwar statt 0% dann plötzlich möglicherweise rund 70% der Wasserkörper voraussichtlich bis 2027 das Ziel des guten chemischen Zustands erreichen – aber der Glaubwürdigkeit und ganz besondere der nötigen Anstrengung endlich ambitioniert aktiv zu werden, dient ein Herabsetzen der Ziele nicht.</p>			
<p>BP-0206-4000 -0131-0004</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 573 Der Transparenz-Ansatz ist die „Flucht nach vorn“, aber ohne erkennbare europarechtliche Grundlage, mithin also eine „Selbstanzeige“. Die Instrumente der WRRL, die wirtschaftliche Leistbarkeit (Verhältnismäßigkeit von Maßnahmenkosten) und Alternativenprüfung für die Festlegung von erreichbaren Bewirtschaftungszielen bei erheblich veränderten Oberflächengewässern heranzuziehen, um rechtssicher zu einer leistbaren Umsetzung zu kommen, werden weiter sträflich vernachlässigt. Der Ausweg, über weniger strenge Bewirtschaftungsziele erst dann zu reagieren, wenn die Unverhältnismäßigkeit von theoretischen Alternativen scheinbar auf der Hand liegt (Halsebach), ist die Konsequenz der politischen Fehlentscheidung im Umgang mit erheblich veränderten Oberflächengewässern. Die Landesregierung sollte sich jetzt über Bundesrat und Bundesregierung unverzüglich für Schritte zur Schaffung von Rechtssicherheit für weitere Fristverlängerungen bei der Umsetzung der WRRL auf EU-Ebene einsetzen, die Bezugnahme auf Erwägungsgründe ist hier völlig unzureichend. Es kann politisch nicht gewünscht sein, sehenden Auges in ein Vertragsverletzungsverfahren zu laufen, weil nicht rechtzeitig auf EU-Ebene die notwendigen Rechtsänderungen für den Übergang in die Zeit nach 2027 geschaffen wurden. Gleichzeitig muss ein Umdenken bei der Festlegung der Umweltziele für erheblich veränderte Oberflächengewässer erfolgen, sonst kann der „Halsebach“ nur der Anfang einer nicht abschätzbaren Reihe weiterer Fälle werden, in denen am Ende die Gerichte darüber entscheiden werden, welche wirtschaftlichen Konsequenzen die WRRL für die betroffenen Wassernutzer mit den damit verbundenen volkswirtschaftlichen Folgen haben wird.</p>	<p>Niedersachsen steht zu de Zielen der EG-WRRL. Da aufgrund der großen Anzahl an erforderlichen Maßnahmen nicht alle Maßnahmen bis 2027 begonnen werden können, nutzt Niedersachsen den Transparenzansatz der LAWA. Die Ausweisung abweichender Bewirtschaftungsziele kann ausschließlich auf der Grundlage einer einzelfallbezogenen starken Begründung erfolgen.</p>		<p>Niedersachsen</p>



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
BP-0220-4000 -0136-0001	<p>Ifd. DS-Nr.: 587</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, ich muss aufgrund der eigenen erheblichen Betroffenheit durch die mit den Bewirtschaftungsplänen manifestierten örtlichen Zustände nachfolgend Stellung nehmen zu dem Entwurf des niedersächsischen Beitrages zu den Bewirtschaftungsplänen 2021 bis 2027 der Flussgebiete Elbe, Weser, Ems und Rhein: I. In Ihrem Entwurf wird auf Seite 130 unter Ziffer 5.2.1.2 beschrieben, dass die Bewirtschaftungsziele des Wasserkörpers Halsebach (DERW_DENI_22042) aufgrund einer erheblichen Beeinträchtigung insbesondere in dem guten ökologischen Potential nicht bis zum Jahre 2027 erreicht werden können. Diese Zielverfehlung resultiert aus der Wasserentnahme insbesondere des Wasserwerkes Panzenberg. Das Bewirtschaftungsziel des guten ökologischen Potentials könne auch nicht durch ein geändertes Fördermanagement der Trinkwasserförderung oder eine Brunnenverlagerung erreicht werden. Die vorliegenden hydrologischen, bodenkundlichen und naturschutzfachlichen Untersuchungen belegen eine durch die Wassergewinnung verursachte ganzjährig sehr geringe Wasserführung, die die Erreichung des guten ökologischen Potentials verhindert. Alternativen der Trinkwassergewinnung wie die Nutzung von Oberflächen-, von Grau- und Regenwasser oder anderer ortsnaher und regionaler Grundwasservorkommen wären im Sinne von § 30 mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden. Teilweise entstünden durch sie nicht wesentlich geringere Umweltauswirkungen als durch die jetzigen Praktiken der Wasserförderung. Die Voraussetzungen nach § 30 Satz 1 Nr. 3 WHG seien bei einer Begrenzung der Entnahme auf eine Menge in Höhe von 8,825 Millionen m³ jährlich erfüllt. Dieses gelte auch für die Anforderung gemäß § 30 Satz 2 i.V.m. § 29 II 1 WHG. Daher wird als weniger strenges Bewirtschaftungsziel gemäß § 30 WHG das bestmögliche ökologische Potential, das bei einer Wasserentnahme im Wasserwerk Panzenberg in Höhe von 8,825 Millionen m³ jährlich erreicht werden kann festgelegt. Zunächst ist festzustellen, dass ein klarer Ursachenzusammenhang festgestellt wird. Die Festlegung und den Umgang mit den Bewirtschaftungszielen zugunsten der Wasserförderung und zu Lasten unserer</p>	Die Einzelforderung ist nicht Regelungsgegenstand des Bewirtschaftungsplans. Die Einzelforderung ist Gegenstand des Wasserrechtsverfahrens.		Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>[Name anonymisiert] sehen wir aber als evident fehlerhaft an. II. Die in dem vorliegenden Entwurf vorgesehene Herabsetzung der Bewirtschaftungsziele für den Wasserkörper Halsebach (DERW_DENI_22042) sind fehlerhaft und sie dürfen weder in dem vorgesehenen Umfang noch dem Grunde nach wie beabsichtigt festgelegt werden. Ihre eigene Darstellung zugrunde legend ist die die Trinkwasserförderung Ursache des erheblichen Absackens des Grundwasserspiegels und des Trockenfallens der Böden, insbesondere unserer landwirtschaftlichen Böden. Daher muss eine nicht nachteilige Art der Wassergewinnung zu der Versorgung der [Name anonymisiert] mit Trink- und Brauchwasser erfolgen. Es muss eine andere Art des Umganges mit dem vorhandenen Grundwasser und eine Wiederherstellung des herkömmlichen Wasserhaushaltes in unseren landwirtschaftlichen Böden stattfinden. Durch unsere landwirtschaftliche Tätigkeit üben wir zum einen unseren besonders anspruchsvollen Beruf aus, zum anderen versorgen wir die Bevölkerung mit den zum Leben erforderlichen Lebensmitteln. Ohne uns könnte das Leben in Deutschland nicht so funktionieren wie es geschieht. Zum dritten stehen die betroffenen Böden in dem Eigentum von uns Bauern, so dass auch diesbezüglich ein Eingriff in unsere subjektiven Rechte durch ein bewusst hervorgerufenes Trockenfallen vorliegt. Dieses kann und darf nicht durch die vorliegend beabsichtigte formale Abänderung von Bewirtschaftungszielen sanktioniert werden.</p>			
<p>BP-0220-4000 -0136-0002</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 588 III. 1. Der [Name anonymisiert] betreibt im Gebiet der Stadt Verden und umliegender Kommunen mehrere Wasserwerke zur Versorgung mit Trinkwasser. Im Einzelnen betreibt der [Name anonymisiert] die Wasserwerke Wittkoppenberg, Panzenberg und Langenberg. Das Versorgungsgebiet ist das Verbandsgebiet des [Name anonymisiert] mit ca. 115000 Einwohnern. Die Grundwasserentnahme für das Wasserwerk Panzenberg erfolgt über sieben Wasserfassungen, die Grundwasser im Grundwasserkörper Böhme Lockergestein rechts entnehmen. Grundlage der Grundwasserentnahme war in der Vergangenheit die Bewilligung der [Name anonymisiert], vom 16.11.1979. Die Bewilligung war bis zum 30.11.2009 befristet und ist mit Ablauf dieses Datums erloschen. Mit Bescheid vom</p>	<p>Bei dieser Einzelforderung liegt keine Betroffenheit vor, da in der Einzelforderung keine Forderungen oder Bedenken enthalten sind.</p>		<p>Niedersachsen</p>



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
BP-0220-4000 -0136-0003	<p>24.11.2009 hat der [Name anonymisiert] eine Erlaubnis erteilt, wonach der [Name anonymisiert] Grundwasser zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung nach Maßgabe des Bewilligungsbescheides vom 16.11.1979 im Wasserwerk Panzenberg entnehmen darf. Unter dem 04.03.2020 hat der [Name anonymisiert] einen „Antrag auf Erteilung einer Bewilligung gemäß § 8 WHG zur Entnahme von Grundwasser“ für das Wasserwerk Panzenberg bei der zuständigen unteren Wasserbehörde beim [Name anonymisiert] „zur Vorprüfung“ eingereicht. Beantragt wird eine maximale Fördermenge von 8.825.000 m³/a und 40.000 m³/d über einen Bewilligungszeitraum von 30 Jahren. Mit dem am Wasserwerk Panzenberg entnommenen Grundwasser bedient der [Name anonymisiert] zu ca. 90 % die von ihm mit der [Name anonymisiert] eingegangene vertragliche Verpflichtung zur Belieferung mit Trinkwasser. Vertraglich vereinbart ist eine Menge von 8 Mio. m³/a aus dem Wasserwerk Panzenberg. Im Rahmen des mit Antrag vom 04.03.2020 eingeleiteten Wasserrechtsverfahrens ist noch keine Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt worden.</p>	<p>Die Einzelforderung ist nicht Regelungsgegenstand des Bewirtschaftungsplans. Die Einzelforderung ist Gegenstand des Wasserrechtsverfahrens.</p>		Niedersachsen
BP-0220-4000 -0136-0004	<p>Ifd. DS-Nr.: 589 2. Die Grundwasserentnahme des [Name anonymisiert] am Wasserwerk Panzenberg hat Auswirkungen auf den Wasser- und den Naturhaushalt. Nach den unter anderem vom NLWKN betriebenen Untersuchungen führt die Grundwasserentnahme zu einer Absenkung des Grundwasserstandes im Umfeld der Wasserfassungen, die insbesondere bewirkt, dass der im Absenkungsgebiet verlaufende Halsebach um eine erheblich reduzierte Wassermenge verfügt und trockenfällt. Die Absenkung des Grundwassers im Entnahmegebiet hat die dauerhafte Austrocknung der Böden zur Folge. In den im Absenkungsgebiet liegenden Moorgebieten (insbesondere Kükenmoor) hat die Grundwasserentnahme dazu geführt, dass im Boden befindliche Reste von Bäumen – Stumpen – an die Oberfläche gelangt sind. Wir als im Absenkungsgebiet der Grundwasserentnahme tätigen [Name anonymisiert] haben in den vergangenen Jahren erhebliche Ertragseinbußen auf Grund der Trockenheit der Böden festgestellt. Zudem sind erhebliche Schäden an Gebäuden durch Rissbildungen entstanden.</p>	<p>Den Anregungen/Bedenken wird nicht gefolgt. Die Alternativenprüfung nach § 30 WHG ist in angemessener Weise durchgeführt worden und</p>		Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>Das ökologische Potential des Wasserkörpers 22042 Halsebach ist im zweiten Bewirtschaftungsplan nach Wasserrahmenrichtlinie als „schlecht“ eingestuft. Grund dafür ist die geringe Wasserführung und das teilweise Trockenfallen. Nach den aktuellen Erhebungen des NLWKN ist das ökologische Potential weiterhin als „schlecht“ eingestuft. Im Rahmen der Aufstellung des Bewirtschaftungsplanes für den dritten Bewirtschaftungszyklus 2021 - 2027 sehen die derzeit in der Öffentlichkeitsbeteiligung befindlichen Unterlagen des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz vor, dass für den Wasserkörper 22042 Halsebach weniger strenge Bewirtschaftungsziele nach § 30 WHG festgelegt werden sollen. Unter Ziff. 5.2.1.2 des Entwurfes des niedersächsischen Beitrags zu den Bewirtschaftungsplänen 2021 - 2027 der Flussgebiete Elbe, Weser, Ems und Rhein wird mit der Begründung, dass der Halsebach derart stark durch die Wasserentnahme, insbesondere des Wasserwerks Panzenberg, beeinträchtigt wird, festgestellt, dass das Bewirtschaftungsziel für den Wasserkörper 22042 Halsebach eines guten ökologischen Potentials nicht bis 2027 erreicht werden kann. Unter Bezugnahme auf § 30 WHG ist vorgesehen, dass für den Halsebach lediglich das bestmögliche ökologische Potential erreicht werden kann. Dabei nimmt der Entwurf Bezug auf die Unterlage des NLWKN „Abweichende Bewirtschaftungsziele für den Wasserkörper DE_RW_DENI_224042 Halsebach gemäß § 30 WHG - Herleitung und Begründung weniger strengere Bewirtschaftungsziele“ von November 2020 (NLWKN 2020). Der NLWKN bezieht sich bei der Herleitung und Begründung weniger strenger Bewirtschaftungsziele für den Halsebach unter anderem auf ein Gutachten der GERIES Ingenieure für die [Name anonymisiert] zur „Alternativenprüfung für die [Name anonymisiert] im Verfahren zur Festsetzung abweichender Bewirtschaftungsziele nach § 30 WHG im Zusammenhang mit dem Wasserrechtsverfahren für das Wasserwerk Panzenberg des Trinkwasserverbandes Verden“ vom 12.12.20219 (GERIES 2019). In dem Gutachten werden verschiedene Alternativen der Trinkwasserversorgung zur Substitution des Anteils der im Wasserwerk Panzenberg geförderten Menge geprüft. Zu einem Antrag zur Entnahme von Grundwasser für das Wasserwerk Langenberg im Landkreis Verden liegt der</p>	<p>ist sowohl in formeller als auch in materieller Hinsicht nicht zu beanstanden. Die jeweiligen Umweltauswirkungen sind ebenso wie der entsprechende Aufwand ausreichend und angemessen abgewogen worden. Teile der Einzelforderung sind nicht Regelungsgegenstand des Bewirtschaftungsplans, sondern Gegenstand des Wasserrechtsverfahrens. Gemäß § 88 Abs. 1 Nr.2 NWG handelt es sich um ein ortsnahes Wasservorkommen. Den übrigen Anregungen/Bedenken wird nicht gefolgt.</p>		



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>Bericht zur Wasserbedarfsprognose der Heidt + Peters Ingenieure vom März 2015 (HEIDT+PETERS 2015) vor. Dabei wird ebenfalls auf die Versorgungssituation der [Name anonymisiert] Bezug genommen und eine Wasserbedarfsprognose für das Versorgungsgebiet der [Name anonymisiert] im Betrachtungszeitraum bis 2030 als Anhang 3 zur Wasserbedarfsprognose vorgelegt. Des Weiteren liegt das Gutachten der Beratungsgesellschaft für Wirtschaftlichkeit, Effizienz und Ökonomische Bewertung öffentlicher und ökosystemarer Dienstleistungen (WEBOD. GbR) vor, in dem am Fallbeispiel Halsebach eine generelle Methodik der Kosten-Nutzen-Analyse im Rahmen der Festlegung abweichender Bewirtschaftungsziele entwickelt wird („Abschlussbericht des Forschungsprojekts - Entwicklung standardisierter Verfahren der Kosten-Wirksamkeitsanalyse und der Prüfung zur Inanspruchnahme abweichender Bewirtschaftungsziele auf Grund der Unverhältnismäßigkeit von Kosten im Rahmen der WRRL - sowie Anwendung am Fallbeispiel Halsebach“ von März 2018, (WEBOD 2018)). Hierbei werden die Kosten einer alternativen Nutzung von Grau- und Niederschlagswasser zur Substitution der im Wasserwerk Panzenberg geförderten Menge geprüft. Den Untersuchungen liegt alle samt zu Grunde, dass die Bewirtschaftungsziele für den Halsebach erreicht werden können, wenn der auf die Belieferung der [Name anonymisiert] entfallende Anteil der Grundwasserentnahme nicht entnommen wird. Es besteht danach eine unmittelbare Kausalität zwischen der Förderung zur Erfüllung der Lieferverpflichtung gegenüber der [Name anonymisiert] und der Verhinderung des Erreichens der Bewirtschaftungsziele sowie der erheblichen Beeinträchtigungen des Wasser-und Naturhaushaltes. IV.Erforderlichkeit der Alternativenprüfung im Wasserrecht Das Erfordernis einer umfassenden Alternativenprüfung ergibt sich vorliegend aus den Vorgaben der öffentlichen Wasserversorgung nach § 50 WHG, den Voraussetzungen für die Festlegung abweichender Bewirtschaftungsziele gemäß § 30 WHG, den Parameter für die Ausübung des Bewirtschaftungsermessens nach § 12 Abs. 2 WHG und den Vorgaben des Niedersächsischen Runderlasses für die mengenmäßige Bewirtschaftung des Grundwassers1.Eine Alternativenprüfung ist bei der</p>			



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>Zulassung der Fernwasserversorgung in Abweichung von dem Vorrang der ortsnahen Trinkwasserversorgung nach § 50 Abs. 2 WHG erforderlich.a) Nach § 50 Abs. 2 S. 1 WHG ist der Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgung vorrangig aus ortsnahen Wasservorkommen zu decken, soweit überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen. Nach Satz 2 der Vorschrift darf der Bedarf insbesondere dann mit Wasser aus ortsfernen Wasservorkommen gedeckt werden, wenn eine Versorgung aus ortsnahen Wasservorkommen nicht in ausreichender Menge oder Güte oder nicht mit vertretbarem Aufwand sichergestellt werden kann. Nach diesem Grundsatz der ortsnahen Versorgung im Wasserrecht ist die räumliche Distanz zwischen Wasserversorger und Wasser Verbraucher möglichst gering zu halten (Hendler/Grewig, ZUR 2001, 146 (148)). Das Konzept dient der Maxime „Selbstdisziplin aus Selbstinteresse“ und soll Übernutzungen dadurch vermeiden, dass die aus der Grundwasserentnahme resultierenden Belastungen unmittelbar den Nutzer treffen (Gößl, in: Sieder/Zeitler/Dahme u.a., WHG/AbwAbgG, 44. EL 2014, § 50, Rn. 26). Für die Abgrenzung der Ortsnähe enthält das Gesetz keine Vorgaben. Aufgrund der unterschiedlichen Größen von Gemeindegebieten sind die Gemeindegrenzen kein zwingendes Kriterium. Maßgeblich ist vielmehr die räumliche Nähe beziehungsweise Ferne zwischen Wassergewinnung und Versorgungsgebiet. Der Grundsatz der ortsnahen Wasserversorgung soll vor allem die Entstehung von Opfergebieten, in denen für entfernt liegende Versorgungsgebiete zulasten der örtlichen Versorgungsmöglichkeiten Trinkwasser gewonnen wird, verhindern (Czychowski/Reinhardt, WHG, 11. Auflage 2014, § 50, Rn. 28). Die landesgesetzliche Vorschrift des § 88 Abs. 1 NWG präzisiert den Begriff der Ortsnähe dahingehend, dass ein Wasservorkommen ortsnah ist, wenn das mit dem Wasser versorgte Gebiet zumindest teilweise innerhalb der auf die Erdoberfläche übertragenen Grenzen - nach Nr. 1 - des Grundwasserkörpers, in dessen Grenzen sich der Ort der Wasserentnahme befindet, oder - nach Nr. 2 - eines an den Grundwasserkörper nach Nr. 1 angrenzenden Grundwasserkörpers liegt. § 88 Abs. 2 NWG konkretisiert die Voraussetzungen für die Zulassung der Abweichung</p>			



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>vom Grundsatz der ortsnahen Wasserversorgung wie folgt: „Überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit im Sinne des § 50 Abs. 2 WHG liegen nur vor, wenn 1. die Nutzung nicht ortsnaher Wasservorkommen nicht gegen die Bewirtschaftungsziele des Wasserhaushaltsgesetzes verstößt und die Trinkwasserqualität oder die Sicherheit oder Wirtschaftlichkeit der Wasserversorgung gegenüber der Nutzung ortsnaher Wasservorkommen nicht nur geringfügig besser ist oder 2. die Nutzung ortsnaher Wasservorkommen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist.“ § 88 Abs. 2 Nr. 1 NWG ist ausgehend von § 50 Abs. 2 S. 1 WHG dahingehend auszulegen, dass der Landesgesetzgeber eine Ausnahme vom Vorrang der ortsnahen Wasserversorgung dann zulassen will, wenn die geregelten Tatbestandsvarianten erfüllt sind. Die erste Variante koppelt die Zulassung der Fernwasserversorgung an die Einhaltung der Bewirtschaftungsziele bei der Inanspruchnahme ortsferner Wasservorkommen. Die zweite Variante ermöglicht die Zulassung, wenn die Sicherheit oder Wirtschaftlichkeit der Fernwasserversorgung mehr als geringfügig besser ist als bei Nutzung ortsnaher Vorkommen. Der zweite Zulassungsgrund in § 88 Abs. 2 Nr. 2 NWG für die Abweichung von dem Vorrang der ortsnahen Wasserversorgung deckt sich mit der Begründung der bundesgesetzlichen Vorschrift, wonach eine Fernwasserversorgung jedenfalls dann zulässig sein soll, wenn anders eine gesicherte Wasserversorgung nicht möglich ist (BT-Drs. 14/8668, S. 7). Die Gegenüberstellung des Aufwands und Nutzbarkeit der ortsnahen Wasserversorgung gegenüber der im Ausnahmefall zulässigen Fernwasserversorgung ist nicht ausschließlich nach ökonomischen Gesichtspunkten zu vollziehen, sondern erfordert eine umfassende Betrachtung der Alternativen unter wasserwirtschaftlichen Gesichtspunkten im Rahmen des staatlichen Bewirtschaftungsermessens (Czychowski/Reinhardt, WHG, 12. Auflage 2019, § 50 Rn. 33). Soweit und solange eine quantitativ und qualitativ ausreichende Bedarfsdeckung aus ortsnahen Vorkommen mit vertretbarem Aufwand möglich ist, muss sie mithin vorrangig verwirklicht werden, auch wenn sie teurer ist als der Anschluss an eine Fernwasserversorgung (Breuer, NVwZ 2009, 1249, 1251). Nach der Rechtsprechung ist im Rahmen der zu prüfenden Unzumutbarkeit bei einem Unternehmen der</p>			



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>öffentlichen Daseinsvorsorge zwingend eine ortsnahe Wassergewinnung und -Versorgung mit zu berücksichtigen (VG Wiesbaden, Urt. v. 04.11.2013 - 6 K 1384/12.WI - juris, Rn. 44). Danach würde das reine Abstellen auf das Investitionsinteresse im Rahmen der Entscheidung über die Unzumutbarkeit bei Eigenbetrieben oder gemeindlichen Unternehmen weder deren Aufgabe noch deren Funktion der Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung gerecht. b)Im Rahmen der Alternativenprüfung bei der Zulassung der Fernwasserversorgung sind danach die Versorgungsalternativen zur Vorbereitung der systematisch übergeordnetenwasserbehördlichenBewirtschaftungsent scheidunggegenüberzustellen. Dabei ist das jeweilige Dargebot in quantitativer und qualitativer Hinsicht zu ermitteln. Bei der Bewertung der Alternativen ist neben ökonomischen Gesichtspunkten gleichfalls ein wasserwirtschaftlich-ökologischer Ansatz zu verfolgen (Czychowski/Reinhardt, WHG, 12. Auflage 2019, § 50 Rn. 33 f.).c) Fraglich ist, ob vorliegend eine Fernwasserversorgung im Sinne des § 88 Abs. 1 NWG vorliegt.Der im Jahr 2018 erstellte „Abschlussbericht des Forschungsprojekts - Entwicklung standardisierter Verfahren der Kosten Wirksamkeitsanalyse und der Prüfung zur Inanspruchnahme abweichender Bewirtschaftungsziele aufgrund der Unverhältnismäßigkeit von Kosten im Rahmen der WRRL - sowie Anwendung am Fallbeispiel Halsebach“ der webod.gbr, Beratungsgesellschaft für Wirtschaftlichkeit, Effizienz und ökonomische Bewertung“, im Folgenden WEBOD 2018, enthält eine Darstellung der örtlichen Lage des Stadtgebietes Bremen zu dem in Anspruch genommenem Grundwasserkörper. Danach sollen die Voraussetzungen der ortsnahe Wasserversorgung nach § 88 Abs. 1 NWG erfüllt sein. Dort - auf Seite 102 - wird ausgeführt:„Das Wasserschutzgebiet (WSG) Panzenberg liegt in den Grundwasserkörpern DENI_4_2509 (Wümme Lockergestein links) und DENI_4_2201 (BöhmeLockergestein rechts). Die Entnahme stellen des Grundwassers befinden sich im Grundwasserkörper Böhme Lockergestein rechts. Ein wesentlicher Teil der [Name anonymisiert] liegt innerhalb der Grenzen des Grundwasserkörpers Wümme Lockergestein links, also entsprechend § 88 Abs. 1 Nr. 2 NWG in einem</p>			



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>Grundwasserkörper, der an denjenigen Grundwasserkörper grenzt, in dem die Wasserentnahme erfolgt. Somit liegt eine ortsnahe Wasserversorgung der [Name anonymisiert] durch das WW Panzenberg vor ([Name anonymisiert] 2013: 17, Schriftliche Angabe Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz vom 18.05.2017).“Entgegen dieser Einordnung beziehen sich die von dem [Name anonymisiert] im Rahmen der Antragstellung vorgelegten Unterlagen auf den Vorrang der ortsnahen Trinkwasserversorgung im Zusammenhang mit der vorgenommenen Alternativenprüfung (Anlage 4- Wasserbedarfsprognose zum Bewilligungsantrag vom 04.03.2020, Anhang 3 -Wasserbedarfsprognose für das Versorgungsgebiet der [Name anonymisiert]).Im Hinblick auf die Zuordnung des Wasserschutzgebietes zum Grundwasserkörper Wümme Lockergestein links, der Lage der Wasserfassungen im Grundwasserkörper Böhme Lockergestein rechts und der Grenzen der Grundwasserkörper im Stadtgebiet Bremen wird eine Überprüfung der Abgrenzung der Gebiete unter Berücksichtigung der Anforderung des § 88 Abs. 1 NWG empfohlen.2.Eine umfassende Alternativenprüfung ist Voraussetzung für die Festlegung weniger strenger Bewirtschaftungsziele im Rahmen der Bewirtschaftungsplanung nach § 30 WHG. a)Im Rahmen der Bewirtschaftungsplanung nach der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, Pläne und Maßnahmenprogramme aufzustellen, die das Erreichen eines guten ökologischen Zustandes der Oberflächengewässer beziehungsweise eines guten ökologischen Potenzials bei künstlichen und stark modifizierten Gewässern gewährleisten. Der Ausnahmetatbestand des § 30 WHG regelt ausdrücklich: „Abweichend von § 27 können die zuständigen Behörden für bestimmte oberirdische Gewässer weniger strenge Bewirtschaftungsziele festlegen, wenn1.die Gewässer durch menschliche Tätigkeiten so beeinträchtigt oder ihre natürlichen Gegebenheiten so beschaffen sind, dass die Erreichung der Ziele unmöglich ist oder mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden wäre,2.die ökologischen und sozioökonomischen Erfordernisse, denen diese menschlichen Tätigkeiten dienen, nicht durch andere</p>			



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>Maßnahmen erreicht werden können, die wesentlich geringere nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hätten und nicht mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden wären, 3. weitere Verschlechterungen des Gewässerzustands vermieden werden und 4. unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Gewässereigenschaften, die infolge der Art der menschlichen Tätigkeiten nicht zu vermeiden waren, der bestmögliche ökologische Zustand oder das bestmögliche ökologische Potenzial und der bestmögliche chemische Zustand erreicht werden. § 29 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. "Der Ausnahmetatbestand ist in mehrfacher Hinsicht Ausdruck des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes. Zum einen bildet die Tatbestandsvariante des § 305.1 Nr. 1 WHG der unverhältnismäßig hohen Kosten für die Zielerreichung den Ausgangspunkt für die Ausnahmemöglichkeit. Zum anderen setzt § 30 S. 1 Nr. 2 WHG im Sinne der Erforderlichkeit voraus, dass die mit der menschlichen Tätigkeit, die der Einhaltung der Bewirtschaftungsziele entgegensteht, verfolgten Ziele nicht auch durch andere, weniger nachteilige Maßnahmen mit gleicher Zielerreichung verwirklicht werden können (Czychowski/Reinhardt, WHG, 12. Auflage 2019, § 30 Rn. 8). § 30 S. 1 Nr. 2 WHG bildet insofern die unmittelbare Rechtsgrundlage für die Alternativenprüfung im Rahmen der Bewirtschaftungsentscheidung zur Festlegung weniger strenger Umweltziele. Für die Auslegung der Voraussetzungen des § 30 WHG ist der allgemeine Rechtsgrundsatz zu beachten, wonach Ausnahmetatbestände eng auszulegen sind (LAWA, Handlungsempfehlung für die Ableitung und Begründung weniger strenger Bewirtschaftungsziele, die den Zustand der Wasserkörper betreffend, Stand 21.06.2012, S. 4; Reese, ZUR 2016, 203, 206 m.w.N.). aa) Ausgangspunkt der Alternativenprüfung nach § 30 S. 1 Nr. 1 WHG bildet die Ermittlung der Kosten, die mit der Herstellung des guten ökologischen Zustandes bzw. Potenzials verbunden sind. Maßgeblich sind allein die spezifischen Kosten der Qualitätszielumsetzung, also der ergänzenden Maßnahmen nach Art. 11 Abs. 4 WRRL (Durner, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 94. EL 2020, § 30 WHG Rn. 17). Hierbei sind die unmittelbaren Kosten der aktiven Umsetzungsmaßnahmen einschließlich der Verwaltungs- und Finanzierungskosten sowie</p>			



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>Vermögenseinbußen und regionalwirtschaftliche Wohlfahrtseffekte in Ansatz zu bringen (Reese, ZUR 2016, 203, 208). Bei der Kostenermittlung ist eine volkswirtschaftliche Betrachtung der positiven Effekte von Maßnahmen für Wassernutzer und andere Begünstigte vorzunehmen (Ginzky, in: Giesberts/Reinhardt, BeckOK 58. E., WHG, § 29 Rn. 7). Der unverhältnismäßig hohe Aufwand, den § 30 WHG für die Zulassung von weniger strengen Bewirtschaftungszielen zulässt, ist im Verhältnis der Kosten zum Nutzen zu beurteilen. Die fiskalische Leistungsfähigkeit des Mitgliedstaates darf dabei keine entscheidende Rolle spielen (Reese, ZUR 2016, 203, 207). Die Voraussetzung ist somit auf den Aufwand, der zur Erreichung des Bewirtschaftungszieles erforderlich ist, im Verhältnis zu dem erlangten Nutzen sowie den - unmittelbaren und volkswirtschaftlichen - Kosten der Aufrechterhaltung der in Frage stehenden menschlichen Tätigkeit zu beziehen. Die Europäische Kommission hat dazu folgende Hinweise gegeben: die Unverhältnismäßigkeit liegt nicht bereits dann vor, wenn die Kosten den Nutzen übersteigen, die Kosten sind dabei in qualitativer und quantitativer Hinsicht zu bemessen, die Spanne zwischen Kosten und Nutzen ist im Einzelnen zu bestimmen (KOM, CIS Leitfaden Nr. 20, Guidance Document on Exemptions to the environmental Objectives, S. 13). Umstritten ist, inwiefern es bei der Bewertung des unverhältnismäßigen Aufwands auf die Zumutbarkeit der Kosten für öffentliche Aufgabenträger ankommt (zum Ganzen Reese, ZUR 2016, 203, 210). Die Leistungsfähigkeit der öffentlichen Aufgabenträger ist jedenfalls in die Kosten-Nutzen-Analyse einzustellen. Auf die Frage, in welchem Umfang nur bedingt leistungsfähige Unterhaltungspflichtige zur Umsetzung von rein zustandsverbessernden Maßnahmen herangezogen werden können, kann im vorliegenden Kontext dahinstehen. Im Rahmen der Daseinsvorsorge spielen auch wirtschaftliche Erwägungen der Gegenfinanzierung eine kostenerhebliche Rolle. Demjenigen, der mit einer Maßnahme, die der Erreichung der Bewirtschaftungsziele entgegensteht, finanzielle Mittel generiert, wird dieser Nutzen nicht selbst behalten und für andere zweckfremde Maßnahmen einsetzen können, sondern muss mit diesen Mitteln die Wiedererreichung der Bewirtschaftungsziele verfolgen. Daher muss der entstandene Gewinn in eine</p>			



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>entsprechende Entwicklung von Alternativen reinvestiert werden. Der Nutzen der Zielerreichung eines guten ökologischen Zustandes ist in mehrfacher Hinsicht zu bewerten. Der Nutzen der Zielerreichung liegt zum einen im Wert des angestrebten guten ökologischen Zustandes bzw. Potenzials für das Gemeinwesen. Dieser lässt sich nicht unmittelbar in Kostenäquivalenten Größen zum Ausdruck bringen [Reese, ZUR 2016, 203, 209]. Zum anderen ist der Nutzen der Zielerreichung insoweit entsprechend zu bestimmen und quantifizierbar, wo Gewässerbenutzer oder andere Betroffene von der Zielerreichung profitieren. Im Hinblick auf die positiven Auswirkungen der Einstellung der Grundwasserabsenkung auf den Halsebach und den Wasserhaushalt insgesamt, schlägt sich die Wiederherstellung der Grundwasseranbindung des Gewässers sowie der Flächen im Einzugsgebiet positiv auf der Nutzenseite nieder. bb) Den rechtlichen Ausgangspunkt für die Alternativenprüfung setzt § 30 S. 1 Nr. 2 WHG, wonach die menschliche Tätigkeit, die die Zielerreichung ausschließt alternativlos sein muss. Das heißt der mit ihr verfolgte Zweck kann nicht durch andere Maßnahmen erreicht werden, die wesentlich geringere nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hätten und nicht mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden sind. Bei weiter Auslegung erfasst die Alternativenprüfung dabei nicht nur Gestaltungsvarianten der kausalen menschlichen Tätigkeiten im Sinne von Änderungen der ursächlichen Maßnahme, sondern auch alternative Vorhaben, die im Sinne einer großräumigen Prüfung und Begutachtung zu betrachten sind (Schmid, in: Berendes/Frenz/Müggenborg/, WHG, 2. Auflage 2017, § 30 Rn. 35). Die wasserrechtliche Alternativenprüfung ist insofern weit auszulegen (Reese, ZUR 2016, 203, 213). Für diese weite Auslegung spricht der Wortlaut des § 30 S. 1 Nr. 2 WHG, der auf die sozioökonomischen Erfordernisse abstellt und damit auf den Zweck, zu dem eine Maßnahme durchgeführt wird. Auch ermöglicht nur die weite Auslegung die von der Vorschrift angestrebte Prüfung, ob die nachteilige Tätigkeit substituiert werden kann. Eine Veränderung nur der nachteiligen Tätigkeit wird hier regelmäßig nicht zur Erreichbarkeit der Bewirtschaftungsziele führen. Dabei wird die Reichweite der einzubeziehenden Alternativen dadurch begrenzt, dass dem Vorhabenträger die maßgebliche Definitionsmacht</p>			



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>hinsichtlich der verfolgten Ziele zukommt (Ginzky, in: Giesberts/Reinhardt, BeckOK WHG, 58 E., § 30 Rn. 9). Im Unterschied zu der enger begrenzten naturschutzrechtlichen Ausnahmeprüfung im Rahmen des FFH- Gebietsschutzes nach § 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG, bei der der insofern unveränderliche Charakter des Vorhabens den Kreis der zu betrachtenden Alternativen begrenzt (dazu BVerwG, Ur. v. 09.02.2017 - 7 A 2/15 - juris, Rn. 389), sind bei der wasserrechtlichen Alternativenprüfung auch gänzlich andere Vorhaben, die den identischen Zweck verfolgen, in die Betrachtung einzubeziehen. Das Regel- Ausnahme-Verhältnis der Erreichung der Bewirtschaftungsziele verbietet, dass tatsächlich vorhandene Alternativen nicht geprüft werden (Ginzky, ZUR 2005, 515, 219). In räumlicher Hinsicht kommen auch Maßnahmen in Betracht, die außerhalb der hinsichtlich der weniger strengen Bewirtschaftungsziele in den Blick zu nehmenden Flussgebietseinheit verwirklicht werden (Ginzky, in: Giesberts/Reinhardt, BeckOK WHG, 58 E., § 30 Rn. 11). Dies kann insbesondere geboten sein, um Auswirkungen auf den nachteilig betroffenen Wasserkörper auszuschließen. § 30 WHG ist im Lichte der Grundsätze der Wasserrahmenrichtlinie auszulegen. Nach Art. 9 WRRL ist die Kostendeckung der Wasserdienstleistungen an dem Verursacherprinzip, der Kosteneffizienz bei der Maßnahmenwahl und der Internalisierung der Umwelt- und Ressourcenkosten auszurichten (Knopp, in: Sieder/Zeitler/Dahme/Knopp, WHG AbwAG, 55. EL 2020, § 30 Rn. 24). Diese Grundsätze sind bei der Alternativenprüfung zu berücksichtigen (Reese, ZUR 2016, 203, 213). Daraus sowie aus der engen Auslegung des Ausnahmetatbestandes folgt, dass tatsächlich vorhandene Alternativen „auch wirklich geprüft werden“ (Ginzky, in: Giesberts/Reinhardt, BeckOK WHG, 58. E., § 30 Rn. 10). Zum Prüfungsmaßstab der Alternativenprüfung führt die Europäische Kommission im CIS-Leitfaden Nr. 20, S. 18 aus: „However, the conditions for setting less stringent objectives require more information and in-depth assessment of alternatives than those for extending the deadline.“ Die Kommission leitet aus dem systematischen Verhältnis der Festlegung weniger strenger Umweltziele zur Verlängerung der Umsetzungsfrist somit gesteigerte Anforderungen an die Alternativenprüfung ab. Erforderlich ist danach die</p>			



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>Zusammenstellung umfangreicher Informationen und eine tiefgehende Bewertung der Alternativen.cc)Hinsichtlich des Prüfungsinhaltes der Alternativenprüfung ist eine umfassende Betrachtung sämtlicher Umweltbestandteile und nicht nur der gewässerökologischen Belange vorzunehmen. Aus der Voraussetzung, dass mögliche Alternativen „wesentlich geringere nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt“ haben müssen, folgt, dass sämtliche betroffenen ökologischen Belange in den Vergleich der Alternativen einzustellen sind. Der weite Umweltbegriff des § 2 Abs. 1 S. 2 UVPG liefert insofern Anhaltspunkte für den Umfang der zu betrachtenden Auswirkungen (Schmid, in: Berendes/Frenz/Müggenborg/, WHG, 2. Auflage 2017, § 30 Rn. 35 f.). Dadurch soll die Aufopferung anderer Umweltbelange vermieden werden (Durner, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 94. EL 2020, § 30 Rn. 19). Erforderlich ist somit eine umfassende Prüfung der möglichen Alternativen hinsichtlich der damit jeweils verbundenen Umweltauswirkungen. Dies setzt die umfassende Ermittlung und Bewertung der jeweiligen Auswirkungen auf die verschiedenen Umweltbestandteile voraus. Es ist danach eine umfassende Prüfung der Umweltverträglichkeit in Bezug auf die jeweils betroffenen Medien durchzuführen {Schiller, UPR 2016, 457, 465). Die möglichen Alternativen sind ebenso wie die ursächliche Maßnahme selbst auf die Unverhältnismäßigkeit der damit verbundenen Kosten zu untersuchen. Die Schwelle, ab wann eine Alternative aufgrund des damit verbundenen unverhältnismäßigen Kostenaufwandes ausscheidet, ist abhängig vom Einzelfall. Aufgrund der gebotenen engen Auslegung ist sie erst dann erreicht, wenn ein deutliches Missverhältnis zwischen Kosten und Nutzen besteht {Schiller, UPR 2016, 457, 465). Allein der Umstand, dass die Kosten der Alternative die Kosten der für die Zielverfehlung ursächlichen Maßnahme übersteigen, lässt sie noch nicht ausscheiden. Die Begründungs- und Beweislast für die die Annahme eines Ausnahmetatbestandes liegt bei den Behörden {Ginzky, ZUR 2005, 515, 518). Es obliegt danach den Behörden, die erforderlichen tatsächlichen Informationen zu ermitteln und zu bewerten. Aus dem Bezug auf die mit möglichen Alternativen verbundenen Umweltauswirkungen sowie die damit verbundenen Kosten folgt, dass eine umfassende, detaillierte und tiefgehende Prüfung der jeweils möglichen Alternativen durchzuführen ist. c) Im Kontext</p>			



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>der Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie ist eine umfassende Alternativenprüfung im wasserrechtlichen Zulassungsverfahren erforderlich, wenn ein Verstoß gegen das wasserrechtliche Verschlechterungsverbot nach § 27 WHG zu erwarten ist und eine vorhabenbezogene Ausnahme nach § 31 Abs. 2 WHG erteilt werden soll.</p> <p>aa) Nach § 31 Abs. 2 WHG kann bei einer - prognostizierten - Verschlechterung des Zustandes eines Gewässers durch ein Vorhaben dieses Vorhaben dennoch zugelassen werden, wenn die Voraussetzungen des Ausnahmetatbestandes erfüllt sind. Im Einzelnen regelt § 31 Abs. 2 WHG: „Wird bei einem oberirdischen Gewässer der gute ökologische Zustand nicht erreicht oder verschlechtert sich sein Zustand, verstößt dies nicht gegen die Bewirtschaftungsziele nach den §§ 27 und 30, wenn 1. dies auf einer neuen Veränderung der physischen Gewässereigenschaften oder des Grundwasserstands beruht, 2. die Gründe für die Veränderung von übergeordnetem öffentlichen Interesse sind oder wenn der Nutzen der neuen Veränderung für die Gesundheit oder Sicherheit des Menschen oder für die nachhaltige Entwicklung größer ist als der Nutzen, den die Erreichung der Bewirtschaftungsziele für die Umwelt und die Allgemeinheit hat, 3. die Ziele, die mit der Veränderung des Gewässers verfolgt werden, nicht mit anderen geeigneten Maßnahmen erreicht werden können, die wesentlich geringere nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben, technisch durchführbar und nicht mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden sind und 4. alle praktisch geeigneten Maßnahmen ergriffen werden, um die nachteiligen Auswirkungen auf den Gewässerzustand zu verringern.“ Die für die Alternativenprüfung maßgebliche Regelung des § 31 Abs. 2 Nr. 3 WHG entspricht der Regelung des § 30 S. 1 Nr. 2 WHG und wird daher in der Literatur entsprechend ausgelegt (vgl. Burner, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 94. EL 2020, § 31 Rn. 36). Aufgrund des Vorhabenbezugs wird in Anlehnung an die naturschutzrechtliche Alternativenprüfung nach § 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG und der dazu ergangenen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts aber davon ausgegangen, dass grundsätzlich die Identität des Vorhabens gewahrt werden muss (Czychowski/Reinhardt, WHG, 12. Auflage 2017, § 31 Rn. 16 a). Daran bestehen vor dem Hintergrund des Wortlauts des § 31 Abs. 2 Nr. 3 WHG</p>			



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>insofern Zweifel, als dass danach auf eine alternative Zielerreichung „mit anderen geeigneten Maßnahmen“ abgestellt wird. Der Gesetzgeber hat die Alternativenprüfung danach ausdrücklich auch für gänzlich andere Maßnahmen eröffnet. Im Ergebnis läuft es danach ebenfalls auf die umfassende Alternativenprüfung wie im Rahmen des § 30 S. 1 Nr. 2 WHG hinaus. bb) Im vorliegenden Fall hängt die Feststellung, ob die beantragte Grundwasserentnahme das Verschlechterungsverbot einhält, nicht zuletzt davon ab, ob für den Halsebach die weniger strengen Bewirtschaftungsziele festgelegt werden. Denn diese bilden dann - unter anderem - den Maßstab für die Prüfung. Die Anforderungen an die Alternativenprüfung im Rahmen der vorhabenbezogenen Ausnahmvorschrift sind abschließend im wasserrechtlichen Zulassungsverfahren zu klären. V. Erforderlichkeit der Alternativenprüfung aus anderen Rechtsgrundlagen Die Durchführung einer Alternativenprüfung kommt zugleich aus naturschutzrechtlichen Gründen bei der Betroffenheit von FFH-Schutzgebieten nach § 34 Abs. 3 BNatSchG und aus umweltverfahrenrechtlichen Gründen im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 16 Abs. 1, Anlage 4 UVPG in Betracht. 1. Eine Alternativenprüfung nach § 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG hat im Wasserrechtsverfahren zu erfolgen, wenn FFH-Gebiete nachteilig durch die Grundwasserentnahme betroffen sind. Davon ist nach den bisher vorliegenden Unterlagen auszugehen. Der NLWKN bezieht sich auf gutachterliche Untersuchungen zur Grundwasserförderung im Wasserwerk Panzenberg, die auch die Auswirkungen auf ein FFH-Gebiet „südlich von Neumühlen“ untersuchen (NLWKN 2020, S. 155 f. mit Verweis auf SCHMIDT 2017c und d). Nach den vorliegenden Unterlagen ist davon auszugehen, dass das FFH-Gebiet „Poggenmoor“ nachteilig von der Grundwasserförderung betroffen ist (WOBED 2018, S. 148). Zur Herstellung der FFH-Verträglichkeit muss die Anforderung des § 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG zur Alternativenprüfung erfüllt sein. Wie bereits vorstehend angesprochen ist der Maßstab der Alternativenprüfung in diesem Zusammenhang enger, da die Identität des Vorhabens gewahrt bleiben muss. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts genügt dabei zunächst eine Grobanalyse. Eine genauere</p>			



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>Untersuchung ist dann erforderlich, wenn sich die jeweilige Alternative als grundsätzlich geeignet erweist (BVerwG, Urt. v. 12.03.2008 - 9 A 3.06 - juris, 171). Maßgeblich ist aber dabei im Wesentlichen das Gefährdungspotenzial für den FFH- Gebietsschutz. Die Alternativenprüfung im Rahmen des FFH-Gebietsschutzes geht somit jedenfalls nicht über die hohen Anforderungen der §§ 30, 31 WHG hinaus. Da die Alternativenprüfung hier nach dem wasserrechtlichen Maßstab durchzuführen ist, bedarf es keiner eingehenden Darstellung der naturschutzrechtlichen Alternativenprüfung. 2. Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung ist eine Darlegung der Alternativen erforderlich, die dementsprechend eine Ermittlung und Prüfung alternativer Lösungsmöglichkeiten voraussetzt. a) Nach Ziffer 3.3.2 Anlage 1 UVPG ist für eine Grundwasserentnahme im Umfang von 100.000 m³ bis weniger als 10 Mio. m³ jährlich eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 S. 1 UVPG durchzuführen. Kommt diese zum Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen auf Umweltschutzgüter zu erwarten sind, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Davon ist hinsichtlich der nachteiligen Auswirkungen auf den Halsebach sowie auf die landwirtschaftliche Bodennutzung auszugehen. Nach § 16 Abs. 1 Nr. 6 UVPG muss der UVP-Bericht eine Beschreibung der vernünftigen Alternativen, die für das Vorhaben und seine spezifischen Merkmale relevant und vom Vorhabenträger geprüft worden sind, und die Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl unter Berücksichtigung der jeweiligen Umweltauswirkungen enthalten. Dementsprechend sieht Ziffer 2 Anlage 4 UVPG vor, dass der UVP-Bericht eine Beschreibung der vom Vorhabenträger geprüften vernünftigen Alternativen (z. B. in Bezug auf Ausgestaltung, Technologie, Standort, Größe und Umfang des Vorhabens), die für das Vorhaben und seine spezifischen Merkmale relevant sind, und Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl unter Berücksichtigung der jeweiligen Umweltauswirkungen enthält. b) Der Umfang der im Rahmen der UVP durchzuführenden Alternativenprüfung umfasst danach jedenfalls die Auswirkungen der zu betrachtenden Alternativen auch hinsichtlich ihrer Umweltauswirkungen. Im Kontext des UVPG sprechen dabei überwiegende Gründe dafür,</p>			



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>dass die Umweltauswirkungen der Alternativen mit derselben Prüftiefe dargestellt werden wie für das in Rede stehende Vorhaben (Schiller, UPR 2016, 457, 461 f.). Insofern entspricht die Prüftiefe dem nach § 30 WHG erforderlichen Maßstab, der ebenfalls die detaillierte Untersuchung der Umweltauswirkungen der relevanten Alternativen umfasst. V. Prüfung der bisher vorliegenden Unterlagen zur Alternativenprüfung Die soweit vorliegenden Untersuchungen zu den Alternativen der Grundwasserentnahme im Wasserwerk Panzenberg zur Versorgung der [Name anonymisiert] genügen dem vorstehend dargelegten Maßstab zur inhaltlichen Tiefe der Alternativenprüfung nicht. 1. Die im Jahr 2019 erstellte Unterlage der GERIES Ingenieure zur Alternativenprüfung zur Festsetzung abweichender Bewirtschaftungsziele ist hinsichtlich des Umfangs der dabei betrachteten Alternativen unzureichend. a) Das Gutachten der GERIES Ingenieure ist im Auftrag der [Name anonymisiert] erstellt worden und dient ausdrücklich dem Ziel, die Voraussetzungen für die Festlegung abweichender Bewirtschaftungsziele zu schaffen (GERIES 2019, S. 1). Es werden dabei folgende Alternativen untersucht: -Nutzung Oberflächenwasser aus der Weser-Nutzung Grau- und Regenwasser-Erhöhung Förderung WW Blumenthal-Nutzung anderer regionaler Grundwasservorkommen-Wasserbezug aus WW An den Graffen-Wasserbezug aus WW Langen, Leherheide, Bexhövede-Erhöhung Bezugsmengen anderer Lieferverträge Der Prüfung liegt der zuvor beschriebene Wasserbedarf der [Name anonymisiert] zu Grunde, der weder durch das Gutachten GERIES 2019 noch in der vorliegenden Untersuchung hinterfragt wird. b) Die Auswahl der möglichen Alternativen ist schon unvollständig. aa) In der Alternativenprüfung fehlt die Erschließung neuer Gebiete zur Trinkwasserförderung und der Bezug aus anderen Gebieten. Aus den auf NIBIS Kartenserver verfügbaren Karten ist ersichtlich, dass im Umfeld der [Name anonymisiert] weitere Trinkwasserschutzgebiete ausgewiesen sind, die zur Trinkwassergewinnung genutzt werden. Im Einzelnen sind dies in vergleichbarer räumlicher Entfernung wie das Wasserwerk Panzenberg folgende Gebiete bzw. Fassungen -Meyenburg 03356009101 - Duengel 03356009102 -Heilsberg 03356401101 - Tarmstedt 03357407101 -Harpstedt, Fassungen A und B, 03458401101 -Sandkrug 03458009101</p>			



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>Die Möglichkeit, aus diesen Gebieten Trinkwasser zu beziehen, ist nicht geprüft worden. bb) Des Weiteren bestehen nach dem aktuellen Entwurf des Landesraumordnungsprogramms konkrete Anhaltspunkte dafür, dass im unmittelbaren räumlichen Umfeld der [Name anonymisiert] neue Gebiete zur Trinkwassergewinnung erschlossen werden. In dem LROP werden im Umfeld der [Name anonymisiert] folgende Vorranggebiete für die Wasserversorgung ausgewiesen:- Vorranggebiete 142, 144 (nördlich)-Vorranggebiete 128, 131 (südwestlich)-Vorranggebiet 132 (südlich)-Vorranggebiet 127 (südöstlich) Die Alternativenprüfung geht in keiner Weise darauf ein, wie diese Gebiete in Zukunft erschlossen und genutzt werden und welches Potenzial die Förderung dort für die Versorgung der [Name anonymisiert] hat. Dabei drängt sich insbesondere ein Bezug von Trinkwasser aus dem Vorranggebiet bei BruchhausenA/ilsen auf. Es wird davon ausgegangen, dass die Grundwasserförderung dort vor allem der Sicherung der Förderung durch die [Name anonymisiert] dient. Es wird dort also Trinkwasser mit dem Ziel der Nahrungsmittelherstellung gefördert. Dies wird in der Alternativenprüfung zur Begründung der besonderen qualitativen Anforderungen angeführt (GERIES 2019, S. 9). Ein Bezug aus diesem Grundwasservorkommen drängt sich insofern auf. cc) Die Einbeziehung gegebenenfallsnochnichterschlossener,zukünftiger Grundwasserförderungen im Rahmen der Alternativenprüfung ist erforderlich, weil auch der Festlegung weniger strenger Bewirtschaftungsziele eine mittelfristige Perspektive in die Zukunft innewohnt. Die weniger strengen Ziele werden für den Bewirtschaftungsplan für den Zyklus 2021 bis 2027 festgelegt. Sie erhalten damit Geltung jedenfalls bis zum Jahr 2027. Werden in diesem Zeitraum neue Grundwasservorkommen erschlossen oder andere Bezugsquellen geschaffen, sind diese bei der Alternativenprüfung einzubeziehen. Der relevante Zeitraum ist somit jedenfalls bis zum Jahr 2027 festzulegen. Aufgrund der unmittelbaren Kausalität zwischen der Grundwasserförderung im WW Panzenberg und der Vereitelung des guten ökologischen Potenzials im Halsebach, kann durch die Einstellung der Grundwasserförderung kurzfristig eine Verbesserung und Zielerreichung eingeleitet werden. c) Die</p>			



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>Alternativenprüfung leidet unter dem grundsätzlichen Mangel, dass eine Bewertung der Gesamtkosten der Aufrechterhaltung der Grundwasserförderung an den Wasserwerken Panzenberg und Langenberg nach dem vorstehend dargelegten Maßstab fehlt. Zur Erfassung der Kosten sind die nachteiligen Folgen der Grundwasserförderung auf die [Name anonymisiert] zu ermitteln und zu bewerten. aa) Das Gutachten GERIES 2019 enthält keine entsprechend detaillierte Ermittlung und Bewertung der mit der Fortsetzung der Förderung verbundenen unmittelbaren, gesamtwirtschaftlichen und gesellschaftlichen Kosten. Eine entsprechende Kostenbewertung ist aber zwingender Bezugspunkt der Alternativenprüfung, da sich nur aus einem entsprechenden Missverhältnis des Aufwands für mögliche Alternativen ein Ausschluss ergeben kann. bb) Die von dem Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz eingeholte Studie zum Forschungsprojekt der Kosten- Wirksamkeitsanalyse enthält ebenfalls keine zutreffende Aussage zu den Kosten der Fortsetzung der Grundwasserentnahme am Wasserwerk Panzenberg. Dort werden lediglich die Kosten der Einstellung der Grundwasserförderung bewertet (WEBOD 2018, S. 121 f., 145 f., 190 f.). Die Studie geht lediglich im Rahmen positiver wirtschaftlicher Effekte der Einstellung der Förderung indirekt auf die wirtschaftlichen Folgen der Förderung für die Landwirtschaft ein und führt hier die sonst fortlaufend zu leistenden Entschädigungszahlungen zum Ausgleich von Ertragsschäden an (WEBOD 2018, S. 139). Dabei ist diese Bewertung mangelhaft, da lediglich pauschal auf entsprechende Entschädigungszahlungen Bezug genommen wird, ohne dass diese beziffert werden. Erforderlich ist aber die konkrete Ermittlung, in welchem Umfang Entschädigungszahlungen für die [Name anonymisiert] bei Fortsetzung der Förderung am Wasserwerk Panzenberg. Dies erfolgt regelmäßig auf der Grundlage der begleitet zur Grundwasserentnahme durchzuführenden Beweissicherung, die hier jedoch zum Nachteil der betroffenen [Name anonymisiert] nicht durchgeführt worden ist. Es fehlt somit an aussagekräftigen Ermittlungen der nachteiligen wirtschaftlichen Folgen der Grundwasserentnahme. Um eine ausreichende Datengrundlage für die Kosten-Nutzen-Analyse und der Vergleich der Kostender Fortsetzung der Förderung mit</p>			



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>der Null-Variante und der weiteren Alternativen zu erhalten, müssen Maßnahmen der Beweissicherung durchgeführt werden. Dies Maßnahmen zur Beweissicherung werden gemäß § 13 Abs. 1, 2 Nr. 2 Buchst. c), d) WHG angeordnet, um die Auswirkungen einer Gewässerentnahme zu dokumentieren und damit die Grundlage für Ausgleichsverpflichtungen gemäß § 14 Abs. 3 WHG zu schaffen. Entsprechende Maßnahmen können auch nachträglich angeordnet werden. Die in der hier relevanten Bewilligungs- und Erlaubnisbescheiden angeordneten Beweissicherungsmaßnahmen sind eingestellt worden, sodass keine ausreichenden Erkenntnisse über die nachteiligen Folgen der Grundwasserentnahme vorliegen. Da ausgehend von dem Abschlussbericht über die Fallstudie Halsebach davon auszugehen ist, dass nachteilige Auswirkungen der Grundwasserentnahme für die [Name anonymisiert] entstehen (WOBED 2018, S. 139 f.), die Angaben dort jedoch vollkommen unzureichend sind, muss behördlicherseits ermittelt werden, mit welchen Kosten zu rechnen ist. Bei den Kosten der Fortführung ist auch zu berücksichtigen, dass der Bedarf an Beregnung für landwirtschaftliche Flächen bei der Aufrechterhaltung der förderbedingten Grundwasserabsenkung zunimmt. Dadurch entstehen den Landwirten weitere Kosten (Antragsverfahren, Anlagen, laufende Kosten). Diese sind zu bewerten und in die Betrachtung einzubeziehen. Kostenreduzierend bei der Betrachtung der Folgen der Fortführung der Grundwasserentnahme wirken sich positiven Effekte der Einstellung der Trinkwasserförderung für die [Name anonymisiert] aus. Wird die Förderung eingestellt, erhalten landwirtschaftliche Flächen - wieder - Grundwasserentschluss. Dies wirkt sich durch höhere Erträge aus. Der Abschlussbericht erkennt dies zwar im Grunde an, die Angaben bleiben jedoch unbeziffert und vollkommen im Allgemeinen (WEBOD 2018, S. 140). Die Ergebnisse der Studie sind zudem verfälscht, weil die positiven Effekte der Einstellung der Förderung fehlbewertet werden. So werden insbesondere die Folgen für die Landwirtschaft fehlbewertet. In dem Abschlussbericht werden Kosten für die Landwirtschaft als Kostenanteil der gesamtwirtschaftlichen Kosten des Trinkwasserentnahmestopps mit 3.600 €/Jahr in Ansatz gebracht (WEBOD 2018, S. S. 190). Diese Kostenposition resultiert aus der Annahme, dass die Einstellung der</p>			



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>Grundwasserförderung negative Effekte für die landwirtschaftliche Nutzung aufgrund der eintretenden Vernässung der Flächen hat (WEBOD 2018, S. 128). Es fehlt dabei eine Bewertung der Ertragssteigerung auf den Flächen, die durch die Einstellung der Förderung wieder Grundwasseranschluss erhalten, völlig. Insgesamt ist der Abschlussbericht zum Forschungsprojekt ungeeignet, eine ausreichende Grundlage für die Alternativenprüfung zu bilden, weil er sich zu einer Vielzahl relevanter Kostenpositionen lediglich auf mündliche Auskünfte der beteiligten Akteure bezieht und die in Ansatz zu bringenden Kostenpositionen unbeziffert bleiben. Der Bericht hat den Charakter eines Entwurfs, der an vielen entscheidenden Stellen noch Platzhalter („[...]“) für erforderliche Konkretisierungen aufweist. d) Umfang und Prüftiefe der Alternativenprüfung in GERIES 2019 genügen nicht den rechtlichen Anforderungen des § 30 WHG. aa) Die Prüfung der Alternative der Trinkwassergewinnung aus Oberflächenwasser der Weser genügt den vorstehend dargelegten Anforderungen nicht. Zwar enthält das Gutachten mit der beigefügten Machbarkeitsstudie der IWW mbh (Anlage 3 zu GERIES 2019) eine detaillierte Bewertung der Eignung des Oberflächenwassers für die Trinkwassergewinnung und des erforderlichen technischen und finanziellen Aufwands. Es fehlt jedoch eine entsprechende Bewertung der mit der Variante verbundenen Umweltauswirkungen auf das Oberflächengewässer Weser und mittelbar auf die Umweltbestandteile Klima- und Ressourcenschutz. Das Gutachten stellt lediglich pauschal auf den „erheblichen Energieaufwand“ und die „Entstehung von Abwasser“ ab. Ein Vergleich der Umweltauswirkungen ist nicht möglich. Hinsichtlich der Kosten fehlt eine Gegenüberstellung mit den Kosten der Aufrechterhaltung der Grundwasserförderung am WW Panzenberg. Diese fehlt generell in dem Gutachten (s.o.). bb) Die Nutzung von Grau- und Regenwasser als Alternative zur Grundwasserförderung des [Name anonymisiert] ist unzureichend geprüft. Es fehlt vor allem eine Darstellung der Umweltauswirkungen dieser Alternative. Die Alternativenprüfung bezieht sich lediglich auf die Betrachtung der Kosten dieser Alternative und bezieht sich dabei auf die Ergebnisse des Forschungsprojektes der WEBOD 2018 (GERIES 2019, S. 13 f.). Die erforderliche Betrachtung der Umweltauswirkungen der Alternative fehlt</p>			



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>dabei. Dieser Mangel wiegt schwer, weil sich der Vergleich als sehr positiv darstellen dürfte. Denn die Nutzung von Grau- und Regenwasser erfordert vor allem eine Veränderung der bestehenden Hausleitungssysteme, sodass erforderliche Änderungen an den bestehenden baulichen Anlagen vorgenommen werden und nicht in Natur und Landschaft eingreifen. Die Prüfung der Alternative ist zudem aufgrund der bereits vorstehend dargelegten Mängel der Kostenanalyse fehlerhaft. Die Studie lässt die erheblichen Kosten der Aufrechterhaltung der Förderung für die Landwirtschaft außer Betracht. cc) Die Prüfung der Alternative der Fördererhöhung aus den Wasserfassungen Blumenthal und Vegesack ist unzureichend. Die Alternative wird abgelehnt, weil aufgrund einer im Umfeld der Wasserfassungen vorhandenen Altlast keine Ausweitung der Förderung möglich sei (GERIES 2019, S. 14 f.). Dabei fehlt die Betrachtung, ob und inwieweit eine Sanierung der Altlast ohnehin oder im Interesse der Grundwasserförderung geplant und möglich ist. Grundsätzlich bestehen Handlungspflichten nach dem Bundesbodenschutzgesetz zur Sanierung oder zumindest Sicherung von Altlasten, um Gefahren durch schädliche Bodenveränderungen auszuschließen. Konkret erscheint zumindest eine Kapselung des Schadensbereichs möglich, um eine Verlagerung der Schadstofffahne zu den Wasserfassungen bei Steigerung der Förderung auszuschließen. Diese auf der Hand liegende Möglichkeit ist nicht betrachtet worden. Dabei hätte diese Alternative im Sinne der „besseren Umweltoption“ nach § 30 S. 1 Nr. 2 WHG zugleich positive Effekte auf andere Umweltmedien. Kein hinreichender Grund für die Ablehnung der Alternative ist der für die Umsetzung erforderliche Netzausbau des Verteilernetzes im gesamten Stadtgebiet (GERIES 2019, S. 15). Dies stellt lediglich eine technische Anforderung für den Wasserversorger dar, die zwar höhere Kosten verursacht, jedoch keine Auswirkungen auf die Umwelt haben wird. Die Kosten für den erforderlichen Ausbau werden dabei nicht beziffert. Es wird lediglich pauschal darauf verwiesen, dass für den Anschluss das Leitungsnetz erneuert und umstrukturiert werden. dd) Die Alternativenprüfung der Betrachtung weitere Grundwasservorkommen im Stadtgebiet Bremen genügt nicht den Anforderungen des § 30 WHG. Die Alternative wird abgelehnt, weil die Grundwasservorkommen aufgrund</p>			



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>von Salzstöcken und Altablagerungen nicht nutzbar seien, Restriktionen durch Natur- und Landschaftsschutzgebiete bestehen und die Neubildungsrate zu gering sei (GERIES 2019, S. 16). Diese Behauptungen bleiben in dem Gutachten weitgehend unsubstantiiert. Nur bezüglich der Salzstöcke und der Altablagerungen wird dies mit einer entsprechenden Karte belegt. Welche Schutzgebiete in welcher Weise und in welchem Umfang durch die Nutzung der Grundwasservorkommen beeinträchtigt würden, ist in keiner Weise dargelegt. Ein Vergleich der Umweltauswirkungen ist somit gar nicht möglich. Auch der Verweis auf eine zu geringe Neubildungsrate bleibt vollkommen unsubstantiiert. Eine Darstellung des Dargebotenes fehlt. Eine vertiefte Betrachtung der Realisierbarkeit und der damit verbundenen Umweltauswirkungen, die eine vergleichende Betrachtung ermöglichen würde, liegt damit nicht vor. ee) Die Prüfung des alternativen Wasserbezugs aus den Wasserwerken Langen, Leherheide und Bexhövede genügt aus zwei Gründen nicht den gesetzlichen Anforderungen: Zum einen geht aus der Prüfung nicht hervor, inwieweit die Erhöhung der Förderung in den Wasserwerken im Hinblick auf mögliche Umweltauswirkungen möglich ist. Das Gutachten legt lediglich die bestehenden Wasserrechte und Kapazitäten dar, ohne zu prüfen, ob und inwieweit diese erhöht werden können und welche Auswirkungen auf die Umwelt dieses hätte (GERIES 2019, S. 17). Erst diese Betrachtung würde aber den erforderlichen Vergleich mit den nachteiligen Wirkungen der Förderung im Wasserwerk Panzenberg ermöglichen. Zum anderen wird die Alternative nur mit einem pauschalen Verweis auf die Umweltauswirkungen der erforderlichen Fernleitung abgelehnt (GERIES 2019, S. 18). Eine nur ansatzweise detaillierte Prüfung und Darlegung, welche konkreten Umweltauswirkungen mit dem Leitungsbau verbunden wären, erfolgt nicht. Allein die Betroffenheit des Schutzgutes Boden, auf die das Gutachten abstellt, genügt nicht, um gegenüber den erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen der Förderung am Wasserwerk Panzenberg zu überwiegen. Dabei ist vor allem eine Erfassung der betroffenen Biotope und Schutzgebiete erforderlich. Der pauschale Hinweis, dass der Leitungsbau einen erheblichen Eingriff in Natur und Boden verursacht, lässt erkennen, dass eine detaillierte</p>			



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>Prüfung der Umweltauswirkungen nicht erfolgt ist. Die erstellte Karte möglicher Trassen lässt erkennen, dass eine Trassenführung vorbei an Naturschutzgebieten und Biotopen möglich ist. Dabei ist auch zu bedenken, dass der Leitungsbau lediglich einen vorübergehenden Eingriff in der Bauphase darstellt, die Grundwasserförderung in Panzenberg jedoch den Natur- und Wasserhaushalt dauerhaft beeinträchtigt. ff) Ebenso unzureichend ist die Prüfung der Bezug von Trinkwasser aus dem Wasserwerk „An den Graften“. Die Prüfung enthält hier keinerlei Darlegung der mit dem Bezug aus dem WW An den Graften verbundenen Kosten und Umweltauswirkungen. Die Prüfung belässt es bei der Darlegung der derzeitigen Versorgung der [Name anonymisiert], den zugelassenen Kapazitäten und der Historie der Förderung. Eine Betrachtung des Potenzials des Wasserwerks nach der geplanten Wiederinbetriebnahme erfolgt nicht. Dabei bestehen selbst nach der Darlegung bei GERIES Anhaltspunkte dafür, dass der Bedarf der [Name anonymisiert] zumindest teilweise dort gedeckt werden kann: wenn zu der Bewilligung im WW Annenheide von 3,2 Mio. m³/a die Kapazität des WW An den Graften von 2,6 Mio. m³/a hinzukommt, besteht eine Überdeckung zum Bedarf der Stadt Delmenhorst von 0,2 Mio. m³/Jahr. Dabei ist noch unberücksichtigt, welches Nutzungspotenzial unter Berücksichtigung der Umweltauswirkungen und der Kosten das Wasserwerk hat. Dies ist im Rahmen der Alternativenprüfung weiter zu untersuchen.gg)Aus den gleichen Gründen ist die Alternativenprüfung bezüglich der Erhöhung der Bezugsmengen aus anderen Lieferverträgen unzureichend. Der Umstand, dass die Mengen vertraglich begrenzt sind und der [Name anonymisiert] - keine Wasserreserven hat, kann allein die Ablehnung einer Alternative nicht begründen. Erforderlich ist eine Darlegung des Potenzials der in Anspruch genommenen Wasserfassungen unter Betrachtung der mit einer Erhöhung einhergehenden Umweltauswirkungen. e) Ergänzend zu den vorstehend im Einzelnen dargelegten Mängeln steht die Alternativenprüfung insbesondere im Widerspruch zu den hier geltenden Grundsätzen des Verursacherprinzips und der Internalisierung von Umweltkosten. Das ebenfalls kostenrelevante Verursacherprinzip besagt, dass derjenige die Kosten einer Tätigkeit zu tragen hat, der sie auslöst und Nutzen</p>			



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>daraus zieht, Art. 191 Abs. 2 AEUV. Die Internalisierung von Umweltkosten bedeutet, dass die Kosten einer Tätigkeit nicht externalisiert, also nicht auf Dritte, übertragen werden dürfen. Es soll somit gewährleistet sein, dass nachteilige umweltbezogene und finanzielle Effekte einer Maßnahme demjenigen zugeordnet werden, der sie auslöst und von ihr profitiert. Für die Alternativenprüfung bedeutet das, dass die Prüfung der ortsnahen, regional zugeordneten Versorgungsmöglichkeiten der [Name anonymisiert] umfassender erfolgen muss als die Prüfung ortsferner Lösungsmöglichkeiten. Davon lässt die vorliegende Prüfung nichts erkennen. Gerade ortsnahe Versorgungsmöglichkeiten werden mit pauschalen Verweisen auf eine fehlende Machbarkeit und unzureichender Untersuchung der Umweltauswirkungen abgelehnt. 2. Dementsprechend erfüllt die von dem NLWKN im November 2020 erstellte Unterlage zu abweichenden Bewirtschaftungszielen für den Haselbach ebenfalls nicht die gesetzlichen Anforderungen an die Alternativenprüfung nach § 30 WHG. Maßgeblich für die Festlegung weniger strenger Bewirtschaftungsziele in den Bewirtschaftungsplänen ist die Unterlage des NLWKN zu Abweichenden Bewirtschaftungszielen für den Wasserkörper DE_RW_DENI_22042 Halsebach gemäß § 30 WHG aus November 2020 (NLWKN 2020). Der NLWKN nimmt dabei selbst keine umfassende Ermittlung und Bewertung der Maßnahme sowie der bestehenden Alternativen vor, sondern bezieht sich zur Begründung im Wesentlichen auf die Ergebnisse des Forschungsprojekts WOBED 2018 und das im Auftrag der [Name anonymisiert] eingeholte Gutachten GERIES 2019. Bei der Bewertung der einzelnen Alternativen gibt der NLWKN lediglich die Ergebnisse aus GERIES 2019 wieder (NLWKN 2020, S. 8f.). Sofern sich der NLWKN auf weitere Untersuchungen zu Grundwasservorkommen in Bremen bezieht, bleibt der Verweis vollkommen unsubstantiiert. Der NLWKN verweist darauf, dass die [Name anonymisiert] und der [Name anonymisiert] geprüft haben, ob weitere Grundwasservorkommen genutzt werden können (NLWKN 2020). Eine Angabe beziehungsweise Auswertung der Quellen zu entsprechenden Untersuchungen erfolgt nicht. Sofern im Quellenverzeichnis auf ein Gutachten des GDfB aus 2016 Bezug genommen wird, liegt dies nicht vor. Es ist nicht erkennbar, welche Möglichkeiten in welcher</p>			



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>Prüftiefe betrachtet wurden. Dabei ist auch zweifelhaft, inwieweit ein Gutachten aus dem Jahr 2016 heute noch Gültigkeit für die Betrachtung des Bewirtschaftungszyklus bis 2027 haben kann. Eigene Untersuchungen zur Bewertung der Alternativen, insbesondere der damit einhergehenden Umweltauswirkungen, hat der NLWKN nicht vorgenommen. Er genügt damit auch nicht der behördlichen Ermittlungs- und Beweislast. 3. Der Abschlussbericht des Forschungsprojekts Entwicklung standardisierter Verfahren der Kosten Wirksamkeitsanalyse und der Prüfung zur Inanspruchnahme abweichender Bewirtschaftungsziele aufgrund der Unverhältnismäßigkeit von Kosten im Rahmen der WRRL aus März 2018 (WOBED 2018) betrachtet als Fallbeispiel nur eine mögliche Alternative und erfüllt diesbezüglich nicht die Anforderungen an die Alternativenprüfung. a) Auf die oben bereits dargelegten Mängel hinsichtlich der unzureichenden Kostenermittlung und der Fehlbewertung von Kosten und Nutzen für die Landwirtschaft wird verwiesen. b) Die Kostenanalyse ist zudem unzureichend, weil sie lediglich eine der vom NLWKN als relevant betrachteten Alternativen betrachtet. Eine entsprechend vollständige Analyse ist hinsichtlich der übrigen Alternativen durchzuführen. VI. Erheblichkeit der nachteiligen Auswirkungen auf landwirtschaftliche Nutzflächen beider Alternativenprüfung Ausgehend von der vorstehenden Prüfung der Kostenanalyse wird zusammenfassend festgehalten: Die vorliegende Untersuchung zur Kosten-Wirksamkeitsanalyse und Unverhältnismäßigkeit einer Alternative zur Grundwasserentnahme zeigt, dass die Kosten für die Landwirtschaft der Aufrechterhaltung der Grundwasserentnahme einerseits und ihrer Einstellung andererseits in die Betrachtung einzustellen sind. Dabei sind Ertragsschäden sowie die weiteren Schäden an landwirtschaftlichen Gebäuden aufgrund der Aufrechterhaltung der Grundwasserabsenkung, die dafür zu zahlenden Entschädigungszahlungen sowie Aufwand und Folgen der Feldberegnung in die Betrachtung einzustellen. Erforderlich ist im Zusammenhang mit der Bewertung der Kosten daher die Anordnung und Durchführung von Beweissicherungsmaßnahmen zu der bereits laufenden Grundwasserentnahme. Entsprechende Maßnahmen nach § 13 Abs. 2 WHG haben den Zweck, die Höhe erforderlicher Ausgleichszahlungen zu ermitteln.</p>			



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
BP-0222-4000 -0137-0001	<p>Ohne eine die Durchführung einer umfassenden Beweissicherung kann keine hinreichende Aussage über die Kosten der Fortführung der Grundwasserentnahme im Rahmen der Alternativenprüfung getroffen werden. Bei den nachteiligen Auswirkungen für die [Name anonymisiert] sind kostenseitig auch weitere Aufwände für die Flächenberechnung einzustellen. Entsprechende Bedarfe müssen ermittelt werden. Die Kosten müssen in Ansatz gebracht werden. VII. Im Ergebnis ist daher festzustellen, dass eine hinreichende Alternativenprüfung nicht erfolgt ist, dass erforderliche Prüfungen und Abwägungen hinsichtlich unserer sogar grundgesetzlich geschützten Rechte der Berufsausübung und des Eigentumes sowie die Einbeziehung von Kostenanalysen unterblieben sind sowie sich aus Beweissicherungsmaßnahmen ergebende Ergebnisse über die Entwicklung der Wasserförderung fehlen. Damit liegen grundsätzliche Verfahrensmängel vor, die einer Aufnahme in den gegenständlichen Entwurf der Bewirtschaftungspläne in Gänze entgegenstehen. Daher ist der vorliegende Entwurf eines niedersächsischen Beitrages zu den Bewirtschaftungsplänen 2021 bis 2027 von Elbe, Weser, Ems und Rhein bei einer Einbeziehung abweichender Bewirtschaftungsziele für den Halsebach abzulehnen und umfassend zu korrigieren. Ich bitte darum, diese Korrektur durchzuführen.</p> <p>Ifd. DS-Nr.: 591</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, zu den oben genannten Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen nehmen wir im Namen unserer Mitglieder, die als [Name anonymisiert] tätig und insofern stark durch die Umsetzung der EG-WRRRL betroffen sind, wie folgt Stellung: 1. Allgemeine Bemerkungen Bei der EG-WRRRL handelt es sich um eine Regelung zur Bewirtschaftung der Gewässer, nicht um eine Richtlinie zum Vorrang des Naturschutzes. Zwar wird die Zielerreichung in den Oberflächengewässern nach Art. 4 i. V. m. Anhang V, 1.2 anhand biologischer Marker bestimmt, die Richtlinie bietet aber über die Ausweisung erheblich veränderter oder künstlicher Gewässer die weitgehende Möglichkeit zu berücksichtigen, dass es sich bei vielen betroffenen Gebieten weitgehend um Kulturlandschaften in entwickelten Industriestaaten handelt.</p>	<p>Die Einzelforderung wurde zur Kenntnis genommen. Die Einstufung von Wasserkörpern als erheblich verändert oder künstlich ist ausschließlich aufgrund der in § 28 WHG genannten Gründe möglich. Die WRRRL fordert für alle Gewässer einen „guten Zustand“.</p> <p>Dies bezieht sich auf gute Wasserqualität sowie gute Bedingungen für Flora und Fauna. Ökologische Belange stehen dabei im Vordergrund, wobei jedoch auch verschiedene Nutzungen wie die Trinkwasserversorgung und die Schifffahrt berücksichtigt werden.</p>		Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>Dass es schade ist, dass man sich durch eine bestimmte Art der Interpretation der EG-WRRL um Möglichkeiten der Umsetzung mit angemessenem Aufwand und realistischer Zielerreichung gebracht hat, sei bereits hier erwähnt. Aus den Erwägungsgründen 11, 15, 23, 28 zur EG-WRRL ergibt sich, dass Wasser als Ressource menschlichen Handelns zu verstehen ist, wobei es wegen der besonderen Bedeutung als natürliche Ressource keine übliche Handelsware ist (Erwägungsgrund 1). Nach Erwägungsgrund 12 ist die wirtschaftliche und soziale Entwicklung in der EU bei der Umsetzung der EG-WRRL zu berücksichtigen. Erwägungsgrund 31 zeigt auf, dass es durchaus Ausnahmen von der Zielerreichung geben kann, die noch weiter gehen als die normale Bewirtschaftung über die Ausweisung erheblich veränderter und künstlicher Gewässer im Sinne von Art. 4 Abs. 3 EG-WRRL. Eines der ausdrücklichen Ziele der EG-WRRL ist nach Art. 1 b) die Förderung einer nachhaltigen Wassernutzung auf der Grundlage eines langfristigen Schutzes der vorhandenen Ressourcen. Ein einseitiger Schwerpunkt bei der Umsetzung der EG-WRRL auf die ökologischen Belange und eine Verdrängung des Menschen aus seinen Lebensräumen ist mit Wortlaut, Ziel und Zweck der EG-WRRL nicht vereinbar, vielmehr sind immer Kompromisse zwischen sozialen und wirtschaftlichen Notwendigkeiten und ökologischen Zielen nötig. Die Planungen zur Umsetzung müssen dies berücksichtigen. Wir bezweifeln, dass dies an allen Stellen gelungen ist.</p>			
BP-0222-4000	Ifd. DS-Nr.: 594			Niedersachsen
-0137-0004	<p>2. Die Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie kann insbesondere in diesem Punkt die künftige Entwicklung des Landes massiv beeinträchtigen. Das Trinkwasser für Niedersachsen wird zu 85 % aus dem Grundwasser gewonnen. Schränkt man diese Quelle ein, gefährdet man die Versorgung der Bevölkerung, legt darüber hinaus aber auch die weitere wirtschaftliche Entwicklung lahm, da alle menschlichen Tätigkeiten, auch Handel, Gewerbe und Industrie, auf eine funktionierende Wasserversorgung angewiesen sind. Die EG-WRRL beinhaltet wie oben in der Einleitung erwähnt Möglichkeiten, um zu berücksichtigen, dass wir in Europa in einer Kultur- und nicht einer unberührten Naturlandschaft leben. Die wichtigste davon ist die Ausweisung erheblich veränderter Gewässer (übliche</p>			



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>englische Kurzform: HMWB) zum Schutz menschlicher Nutzungen. Leider wird die Ausweisung von HMWB infolge der Beeinflussung von Oberflächengewässern durch Grundwasserentnahmen derzeit in Niedersachsen abgelehnt. Aus Sicht des [Name anonymisiert] ist das jedoch nicht Inhalt des Textes der EG-WRRL, sondern beruht auf Auslegungen auf untergeordneter Ebene (CIS-Gruppen), die ohne Kenntnis der daraus folgenden Probleme erfolgten und unserer Ansicht nach mit den Anforderungen des klimabedingten Wandels im Wasserangebot nicht mehr vereinbar sind. Wir halten eine Überprüfung dieser Praxis für dringend geboten, damit das Werkzeug HMWB seine von der EG-WRRL eigentlich vorgesehene Wirkung haben kann. Sollte sich Niedersachsen dem Instrument der HMWB-Ausweisung unter Berücksichtigung der Grundwasserentnahmen verweigern, muss zumindest bereits jetzt durch die Landesbehörden eine intensive Prüfung aller Fälle erfolgen, in denen Grundwasserentnahmen infolge negativer Beeinflussungen von Oberflächengewässern gefährdet sind, damit im Bewirtschaftungsplan für alle Fälle abweichender Bewirtschaftungsziele nach § 30 zur Sicherung der Trinkwasserversorgung festgesetzt werden. Der Mensch wird dann im Sinne der EG-WRRL allerdings weitgehend zur Ausnahme definiert, was aus Sicht des [Name anonymisiert] juristisch und politisch sehr fragwürdig wäre. Derzeit gibt es in den Entwürfen mit Bezug zur Grundwasserentnahme nur eine Festlegung eines abweichenden Bewirtschaftungsziels, im Bewirtschaftungsplanbeitrag von Niedersachsen zum „Halsebach“ wegen Sicherung der Trinkwasserversorgung (5.2.1.2, Seite 130). Wir bitten dringend, dieses Verfahren auf alle betroffenen Gewässer anzuwenden, um die Trinkwasserversorgung zu sichern. Daneben ist es erforderlich, die Festlegungen im Bewirtschaftungsplan, die sich auf einzelne Wasserkörper beziehen, flexibel zu handhaben und Festlegungen von abweichenden Bewirtschaftungszielen potentiell dauernd, auch während der Bewirtschaftungsperiode, durchzuführen. Denn wenn grundlegende Voraussetzungen für das menschliche Leben und Wirtschaften schon nur durch das umständliche letzte Mittel der abweichenden Bewirtschaftungsziele als regelbar angesehen werden, muss jederzeit eine Änderung des Bewirtschaftungsplans durch Aufnahme neuer Fälle</p>	<p>Die Gesetzesauslegung, wonach § 28 WHG keine Möglichkeit bietet, einen OWK aufgrund der Auswirkungen einer Grundwasserentnahme als HMWB einzustufen, wurde nach sorgfältiger Überlegung vorgenommen. Es liegen keine überzeugenden Gegenargumente vor. Wie in der Stellungnahme erwähnt, weisen Aussagen von EU-Fachgremien in dieselbe Richtung wie die MU-Interpretation. Wie im niedersächsischen Beitrag zu den Maßnahmenprogrammen dargestellt, ist in einem Zulassungsverfahren für Grundwasserentnahme jeweils auf Basis der hydrogeologischen Erkenntnisse zu beurteilen, ob ein Konflikt mit den Bewirtschaftungszielen für Oberflächengewässer vorliegt. Bejahendenfalls ist dies bei der Zulassungsentscheidung zu beachten. Nur auf diesem Weg kann eine inhaltlich tragfähige Grundlage erarbeitet werden, um im Einzelfall evtl. eine Festlegung abweichender Bewirtschaftungsziele nach § 30 WHG zu begründen, falls die nötig sein sollte. Das MU sieht es grundsätzlich als möglich an, eine solche Zielfestlegung auch außerhalb des turnusmäßigen Verfahrens zur Überarbeitung der Bewirtschaftungsplanung durchzuführen. Zusätzliche Prüfungen, die evtl. auch erteilte Entnahmerechte in Frage stellen würden, sind derzeit nicht vorgesehen.</p>		



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
BP-0222-4000 -0137-0008	<p>möglich sein, um Verfahren zu Benutzungserlaubnissen nicht über Gebühr noch weiter zu verzögern; Eine Berücksichtigung nur alle 6 Jahre ist damit nicht vereinbar. Forderung 1: Gewässer sind als HMWB oder AWB auch unter dem Aspekt der Beeinflussung der Gewässerparameter durch Grundwasserentnahmen auszuweisen.</p> <p>lfd. DS-Nr.: 598</p> <p>Die Entscheidung für die ambitionierten Ziele bei gleichzeitiger Verweigerung des Ansatzes erheblicher Mittel zur Erreichung der Ziele führt in die von uns seit langem bemängelte selbst verschuldete Zwangssituation, zu viel mit zu wenig erreichen zu müssen. Der als Lösung dieses Dilemmas gewählte „Transparenzansatz“, die Schwierigkeiten der Umsetzung zu benennen, Maßnahmen bis 2027 anzusetzen, die Zielerreichung auf die Zeit bis ca. 2050 oder später zu verschieben und zu hoffen, dass dies von der EU akzeptiert wird, ist in gewisser Weise zwar nachvollziehbar. Er ist aber problematisch, da die EG-WRRRL Verschiebungen der Zielerreichung nach 2027 nur aus natürlichen Ursachen zulässt. Es ist möglich, dass die EU-Kommission das Vorgehen akzeptiert. Es ist aber davon auszugehen, dass durch Umweltverbände Klagen gegen die Umsetzungsdefizite losgetreten werden, die letztlich vom EuGH entschieden werden, und hier scheint uns eine Tolerierung eigentlich nicht von der Richtlinie gedeckten Verhaltens weniger wahrscheinlich. Durch eine realitätsnähere Auslegung der EG-WRRRL unter Einbeziehung der materiellen Ressourcen hätte man einen großen Teil der bestehenden Probleme ausräumen können.</p>	<p>Es wird auf die Beantwortungen der Einzelforderungen Nr. 95 und Nr. 99 verwiesen.</p>		Niedersachsen
BP-0225-4000 -0139-0001	<p>lfd. DS-Nr.: 601</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, die Entwürfe der Bewirtschaftungspläne für den nunmehr dritten Bewirtschaftungszyklus zeigen noch immer einen schlechten Zustand der meisten Oberflächengewässer und der Grundwasserkörper in Niedersachsen in Bezug auf die Umweltziele der europäischen Wasserrahmenrichtlinie. Der gute ökologische Zustand bzw. das gute ökologische Potenzial wird größtenteils nur im einstelligen Prozentbereich erreicht, der gute chemische Zustand wird in Niedersachsen fast flächendeckend verfehlt. Dies ist ein Zeichen dafür, dass die Umsetzung der Bewirtschaftungsplanung der letzten zwei Zyklen versagt hat. Es wird festgestellt, dass bei den</p>	<p>Die Einzelforderung wurde zur Kenntnis genommen.</p>		Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>Oberflächengewässern auch bei der Bewertung am Ende des 2. Bewirtschaftungszyklus die Bewirtschaftungsziele verfehlt werden: • Bei den Fließgewässern haben 89% der natürlichen Wasserkörper und 99% der künstlichen und erheblich veränderten Wasserkörper den guten ökologischen Zustand/ das gute ökologische Potenzial nicht erreicht. • Bei den stehenden Gewässern in Niedersachsen haben 96 % der natürlichen Wasserkörper keinen guten ökologischen Zustand. 28 % der erheblich veränderten und künstlichen Wasserkörper haben ein gutes ökologisches Potenzial nicht erreicht. Bei Übergangs- und Küstengewässern wurde für keinen Wasserkörper ein guter ökologischer Zustand/ein gutes ökologisches Potenzial ermittelt. (Entwurf des niedes. Beitrags zu den BWP 2021 – 2027, S. 100)</p>			
<p>BP-0225-4000 -0139-0004</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 604 Leider werden hieraus keine weiteren Rückschlüsse für die nun anstehende Bewirtschaftungsplanung gezogen, abgesehen von der Feststellung, dass die Ziele in der verbleibenden Zeit des letzten Zyklus auch nicht mehr erreicht werden können und Maßnahmen – im Zuge des Transparenzansatzes - auf später verlegt werden müssen.</p>	<p>Die Einzelforderung wurde zur Kenntnis genommen.</p>		<p>Niedersachsen</p>
<p>BP-0225-4000 -0139-0008</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 608 Fristverlängerung/Transparenzansatz Fristverlängerungen sind und bleiben eine Ausnahme, daher ist bei der Umsetzung der WRRI auch kein 4. Bewirtschaftungszyklus vorgesehen. Dennoch wird bereits in dem Entwurf der Maßnahmenprogramme des 3. Zyklus davon ausgegangen, dass ein Großteil der Maßnahmen erst nach 2027 umgesetzt werden können. Für den Zyklus von 2015 -2021 wurden in Niedersachsen bereits für 1488 von 1562 Fließgewässern Wasserkörpern Fristverlängerungen nach § 29 WHG beantragt. In dem Zeitraum von 2021 – 2027 wird da-von ausgegangen, dass für 1.358 Fließgewässer der Transparenz-Ansatz angewandt wird und die Maßnahmenumsetzung erst nach 2027 erfolgt. Dies wird ebenfalls für 11 stehende Gewässer und ein Übergangsgewässer so angegeben. Weitere Maßnahmen werden zwar vor 2027 umgesetzt werden, die Zielerreichung wird jedoch erst nach 2027 erreicht. Gemäß WRRL wird herausgestellt, dass eine Fristverlängerung über 2027 hinaus nur möglich ist, wenn die Zielerreichung aufgrund natürlicher</p>	<p>Die Einzelforderung wurde zur Kenntnis genommen. Niedersachsen richtet sich bei der Anwendung des Transparenzansatzes nach den bundesweiten Empfehlungen, die durch die LAWA im Jahr 2020 ausgearbeitet und dort auch abgestimmt wurden. Ein Alleingang Niedersachsens an dieser Stelle würde der Harmonisierung zwischen den einzelnen Bundesländern zuwiderlaufen. Die Begründung zur Anwendung des Transparenzansatzes ist im Entwurf zum BWP eingehend erläutert. Grundwasser: Die Angaben zur Fristverlängerung für die Zielerreichung beruhen auf Berechnungen von Transportzeiten von Messstellen in der Maßnahmenkulisse Nitratreduktion. Für Grundwasserkörper außerhalb der bisherigen Maßnahmenkulisse Nitrat lagen zum Zeitpunkt der Berichtniederlegung keine entsprechenden Berechnungen vor.</p>		<p>Niedersachsen</p>



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>Gegebenheiten nicht umgesetzt werden konnte. Des Weiteren ist eine detaillierte Begründung und die Benennung eines Zeitpunktes für die nachträgliche Zielerreichung anzugeben. Wir begrüßen, dass in der LAWA Einigkeit darüber besteht, bis 2027 so viele Maßnahmen wie möglich umzusetzen. Ebenso unterstützen wir die Aussage, dass bis 2027 alle Anstrengungen unternommen werden müssen, um so viele Wasserkörper wie möglich in den guten Zustand zu bringen. Diesen Bekundungen stehen jedoch im Widerspruch zu der ebenfalls dargelegte Feststellung der LAWA, dass die „ehrgeizigen Ziele der EG-WRRL innerhalb der vorgesehenen Fristen mit den vorhandenen personellen und finanziellen Mitteln nicht flächendeckend erreichbar sind“ (Entwurf des niedes. Beitrags zu den BWP 2021 – 2027, S. 7) Vor dem Hintergrund, dass die Umsetzung der WRRL bereits 2015 hätte erfolgen sollen und der Zyklus bis 2027 die zweite Verlängerung darstellt, ist die Begründung der Nichtumsetzung der Maßnahmen zur Zielerreichung mit nicht vorhandenen personellen und finanziellen Mitteln nicht vertretbar. Außerdem ist dies als Begründung gegenüber der Europäischen Kommission nicht zulässig. Fehlende Ressourcen sind in der Praxis durchaus ein großes Problem, weniger auf Seiten der Planungsbüros als vielmehr auf Seiten der Verwaltung und Maßnahmenträger. Dem können die Länder jedoch durch eine angepasste Personalpolitik und eine gezielte Förderung von Maßnahmenträgern entgegensteuern. Gültige Rechtfertigung für eine Fristverlängerung nach § 29 WHG bzw. bzw. Art. 4 Abs. 4 sind Personalengpässe nicht, dies ist eher als fehlender Umsetzungswille zu werten. Bereits für den zweiten Bewirtschaftungszeitraum war ein solches Vorgehen nicht akzeptabel, spätestens in dem nun anstehenden 3. Zeitraum bis 2027 sollten die erforderlichen Maßnahmen benannt und ergriffen werden, damit die Bewirtschaftungsziele in erheblich stärkeren Umfang als in den vorherigen Zyklen umgesetzt werden können. Nur dann ist eine Verlängerung der Umsetzung im Zeitraum nach 2027 – bei Festlegung von konkreten Abschlusszeiten - für die ausstehenden Maßnahmen - denkbar. Allerdings sollten Fristen angestrebt werden, die mit den ursprünglichen Zielen der WRRL in Einklang zu bringen sind. Der Aussage, dass die Verschiebung auf</p>			



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
BP-0225-4000 -0139-0010	<p>einen Zeitraum nach 2027 die Herabstufung der Ziele verhindert, wird von uns angezweifelt, da durch die erneute Verzögerung das Erreichen der Ziele ebenfalls erschwert wird. Wenn die Maßnahmenumsetzung für verschiedene Flussgebietseinheiten auf die Jahre 2033 bis 2057 verteilt werden, heißt dies, dass von weiteren 5 Verlängerung bis zur Zielerreichung, bzw. den letzten Maßnahmenumsetzungen ausgegangen wird! Die Zielerreichung für einen guten chemischen Zustand in Hinblick auf Quecksilber wird mit Verweis auf die LAWA-Empfehlung für 1.540 Fließgewässer sogar erst für das Jahr 2100 erwartet. Eine längere Zeitspanne für Grundwasserkörper war durchaus zu erwarten, so dass 2045 vertretbar ist, wenn bis zu diesem Zeitpunkt eine kontinuierliche Verbesserung angestrebt wird. Dass jedoch für 9 bzw. 8 Grundwasserkörper keine Aussagen zu einer Zielerreichung in Bezug auf Einträge durch diffuse Quellen (landwirtschaftliche Nutzung) zu Nitrat und Orthophosphat bzw. Pflanzenschutzmittel/Cadmium abgegeben werden konnte, ist sehr irritierend und nicht hinnehmbar.</p> <p>Ifd. DS-Nr.: 610</p> <p>In Niedersachsen wurden seit in Kraft treten der WRRL zu wenig Maßnahmen durchgeführt, um die Ziele der WRRL in wesentlichen Bereichen des Gewässernetzes sowie flächendeckend bei den Grundwasserkörpern zu erreichen. Die EU-Kommission hat bereits in ihrer Mitteilung an das Europäische Parlament und den Rat vom 9. März 2015 (COM (2015) 120 final) festgestellt: „Der von vielen Mitgliedstaaten verfolgte Ansatz –sich (zumeist) ausgehend vom Status Quo in die richtige Richtung zu bewegen –reicht eindeutig nicht aus um die Umweltziele für die meisten Wasserkörper zu erreichen“.</p>	Zur Erreichung und Sicherstellung der Ziele für das Grundwasser greift im Wesentlichen die Düngeverordnung als grundlegende Maßnahme.		Niedersachsen
BP-0235-2000 -0146-0007	<p>Ifd. DS-Nr.: 630</p> <p>2.6 Transparenzansatz. Inwieweit der Transparenzansatz mit den Regelungen der WRRL zu vereinbaren ist, kann seitens der [Name anonymisiert] nicht beurteilt werden. Grundsätzlich zeigt der Ansatz auf, dass die Gesamtaufgabe, unabhängig vom vorgegeben Zeitrahmen, in dem ihre Umsetzung durch die bekannten, den Ablauf hemmenden Randbedingungen nicht erfüllbar ist, seitens der Umsetzungspflichtigen erkannt wird. Dieser Ansatz stellt aus unserer Sicht den Vorschlag einer Zielvereinbarung dar, die machbar erscheint und dessen Anerkennung durch die EU und durch die in der Politik dazu</p>	Die Einzelforderung wurde zur Kenntnis genommen.		Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
BP-0235-2000 -0146-0015	<p>berufenen Akteure auch politisch durchgesetzt werden sollte.</p> <p>lfd. DS-Nr.: 766</p> <p>Abschließend stellt der [Name anonymisiert] fest, dass sehr viele beschriebene Maßnahmen an den einzelnen Gewässern in den Planunterlagen sich mit dem derzeitigen Ausbau der Eileringsbecke ähneln. Trotzdem befindet sich die Eileringsbecke nach den derzeitigen Bewertungskriterien in keinem guten Zustand bzw. im guten ökologischen Potential. Wenn nach den beschriebenen Maßnahmen (insbesondere 70 bis 74 und weitere) in den nächsten Jahren weitere Gewässer entsprechend mit sehr viel Aufwand und Kosten umgebaut werden und dann anschließend nicht das angestrebte Ziel erreicht wird, sind wir sehr skeptisch, wie diese Vorgehensweise der Gesellschaft und den Steuerzahlern zu erklären ist. Somit verweisen wie auf Punkt 4 dieser Stellungnahme und fordern eindringlich den „Prager Ansatz“.</p>	<p>Es wird auf die Beantwortungen der Einzelforderungen Nr. 62 und Nr. 95 verwiesen.</p>		Niedersachsen
BP-0235-2000 -0146-0018	<p>lfd. DS-Nr.: 782</p> <p>4. Umsetzungsansatz Seit dem Jahr 2015 hat der [Name anonymisiert] zusammen mit einigen anderen Verbandskollegen und dem [Name anonymisiert] das Land (MU und NLWKN) mehrfach darauf hingewiesen, dass der vom Land gewählte LAWA Ansatz für die Erreichung der Ziele der WRRL nicht geeignet ist. Jahrelang wurde über die HMWB Gewässer diskutiert und im Grunde wird die HMWB Kategorie bis heute seitens des Landes nicht umfänglich akzeptiert und immer noch als „Ausnahme“ gehandelt. Wie eingangs beschrieben, sind weite Teile der norddeutschen Tiefebene durch den Emslandplan und andere Ausbaumaßnahmen, die mit sehr vielen öffentlichen Geldern und einem enormen privaten Engagement betrieben wurden, umfangreich ausgebaut worden und erst eine Kulturlandschaft geschaffen worden, in der es sich leben und wirtschaftlich überleben lässt. Doch dieser Aspekt hat noch nie in der Umsetzung der WRRL in Niedersachsen eine Rolle gespielt, weder noch eine Bedeutung gehabt. Nach unserer Auffassung war und ist der Emslandplan und weitere Ausbauaktivitäten ein „Tatbestand“, der sicherlich eine eigene Kategorie verdient hätte und der Kommission auch erklärbar gewesen wäre. Doch wahrscheinlich sind mittlerweile keine Mitarbeiter weder beim NLWKN noch im MU tätig, die persönlich an der Umsetzung des Emslandplanes beteiligt waren oder die familiär aus der</p>	<p>Die Einzelforderung wurde zur Kenntnis genommen. Folgende Erläuterungen werden gegeben: Niedersachsen richtet sich bei der Bestimmung und Bewertung von HMWB-Gewässern nach den bundesweiten Regelungen, die durch die LAWA ausgearbeitet und dort auch abgestimmt wurden. Ein Alleingang Niedersachsens an dieser Stelle würde der weiterhin angestrebten verbesserten Harmonisierung zwischen den einzelnen Bundesländern zuwiderlaufen. Maßgeblich zur Bearbeitung der HMWB-Thematik ist dabei u.a. die LAWA-Schrift "Handbuch zur Bewertung und planerischen Bearbeitung von erheblich veränderten (HMWB) und künstlichen Wasserkörpern (AWB) – Version 3.0, Stand März 2015". Die entsprechenden Bewertungsschritte sind in den einschlägigen Verfahren (u.a. Asterics/Perlodes zur Bewertung des Makrozoobenthos) implementiert und gelangen in nahezu allen Bundesländern einheitlich zur Anwendung. Man hat sich in Niedersachsen und in nahezu allen übrigen Bundesländern bewusst gegen die Anwendung des sog. "Prager Ansatz" entschieden. Zu den lokalen Umsetzungsmöglichkeiten von Maßnahmen ist ein intensiver Austausch im Rahmen der lokalen</p>		Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>Umsetzung des Emslandplanes profitiert haben. Dem Grunde nach zeigen die vorliegenden Planunterlagen genau unsere Kritik der letzten Jahre auf. Im Entwurf wird deutlich, dass nur sehr wenige Wasserkörper die Ziele nach dem LAWA Ansatz erreichen werden. Ob der niedersächsische Transparenzansatz, der weit über den derzeitigen Zeithorizont der EG WRRL hinaus geht, das geeignete Mittel ist, hinterfragen wir sehr kritisch. Aus unserer Sicht muss sich das Land Niedersachsen, neben allen weiteren Bemühungen, auch mit dem Ansatz der Umsetzung intensiver beschäftigen. Dazu sei der „Prager Ansatz“ genannt. Einige Mitgliedstaaten arbeiten erfolgreich mit dem Prager Ansatz und setzen damit viele Maßnahmen um. Insbesondere die Niederlande, unsere wasserwirtschaftlichen Nachbarn und für uns als [Name anonymisiert] der wichtigste Ober- und Unterlieger!!! Während der LAWA Ansatz eine detaillierte und vor allem wiederkehrende Überprüfung beinhaltet, (vom exorbitanten Flächenbedarf ganz zu schweigen) besitzt der Prager Ansatz eine praktikable Vorgehensweise. Der [Name anonymisiert] hält eine praktikable Umsetzung für eine erfolgreiche und erforderliche Alternative. Auch die wiederkehrenden Prüfungen einer Maßnahme nach dem LAWA Ansatz nach den bisherigen Kriterien ist unserer Gesellschaft auf Dauer nur schwer zu vermitteln und wird auch das Vertrauen der Grundstücksbesitzer und Anlieger an Gewässern und umgesetzten Maßnahmen aufs Spiel setzen. Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.</p>	<p>Dialoge vorgesehen, die 2020 von MU und NLWKN begonnen wurden.</p>		
<p>BP-0307-4000 -0190-0001</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 839 Konkrete Chancen zur Verbesserung nutzen Dass sich diese genannten Zustände des Nicht-Erreichens nicht eilig ändern werden, zeigen folgende Beispiele, die ihre Pendants in jedem Bundesland finden und den negativen Status quo leider vielerorts zementieren werden: Die weitere Verlängerung der Einleitgenehmigung von K&S Kali in die Werra mit 6,0 Mio. m³/a Salzabwasser bis 2027 ohne ersichtliches Gesamtkonzept für jetzt und die Zeit nach 2027 ist desillusionierend. Auch wehrt sich nach wie vor die industrielle Landwirtschaft gegen einheitliche nennenswerte Mindestabstände zu Gewässerrändern. Ausschweifende positive Absichtsbekundungen nationaler Wasserstrategien etc. können nur Wünsche bleiben, wenn sich bei konkreten Handlungschancen wie aktuellen Gesetzentwürfen oder Genehmigungsverlängerungen</p>	<p>Die Einleiterlaubnisse für K+S müssen sich im Rahmen des detaillierten BWP/MNP bzgl. Salz bewegen. Der Weserrat wird die weiteren erforderlichen Fortschritte in der Fortschreibung des detaillierten BWP/MNP aufnehmen. Es wird insofern auf die Abwägung der FGG Weser verwiesen. Für Gewässerrandstreifen gibt es eine Vereinbarung zwischen MU, ML, Landvolk und Umweltverbänden im "Niedersächsischen Weg". Es wird von einer Verbesserung für die Oberflächengewässer ausgegangen.</p>		<p>Niedersachsen</p>



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
BP-0307-4000 -0190-0005	<p>für Industrie (oder auch ineffiziente Kleinwasserkraft etc.) nichts Mutiges in eine sauberere Richtung entwickelt.</p> <p>lfd. DS-Nr.: 850</p> <p>Fristverlängerung und weniger strenge Ziele sind keine Dauerlösung Die Umweltministerkonferenz hat im Mai/Juni 2020 die Handlungsanleitung für Wasserbehörden „Gemeinsames Verständnis von Begründungen zu Fristverlängerungen“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) beschlossen. Sie soll regeln, unter welchen Voraussetzungen und mit welchen Begründungen Fristverlängerungen und weniger strenge Bewirtschaftungsziele genehmigt werden dürfen. Auch über 2027 hinaus. Leider hat fast jedes Bundesland die Forderung nach Fristverlängerung und weniger strenge Ziele sehr prioritär in seine Anhörungsunterlagen übernommen. Es ist Augenwischerei, bei der chemischen Zustandserreichung die „ubiquitären Schadstoffe“ (z. B. polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK), polybromierte Diphenylether (PBDE) und Quecksilber nicht mit in die Zielerreichungsprognose einbeziehen zu wollen, wie oft vorgeschlagen. Damit hätten zwar statt 0% dann plötzlich möglicherweise rund 70% der Wasserkörper voraussichtlich bis 2027 das Ziel des guten chemischen Zustands erreichen – aber der Glaubwürdigkeit und ganz besonders der nötigen Anstrengung endlich ambitioniert aktiv zu werden, dient ein Herabsetzen der Ziele nicht.</p>	Die Einzelforderung wurde zur Kenntnis genommen.		Niedersachsen
BP-0308-4000 -0189-0001	<p>lfd. DS-Nr.: 817</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, ich muss aufgrund der eigenen erheblichen Betroffenheit durch die mit den Bewirtschaftungsplänen manifestierten örtlichen Zustände nachfolgend Stellung nehmen zu dem Entwurf des niedersächsischen Beitrages zu den Bewirtschaftungsplänen 2021 bis 2027 der Flussgebiete Elbe, Weser, Ems und Rhein: I. In Ihrem Entwurf wird auf Seite 130 unter Ziffer 5.2.1.2 beschrieben, dass die Bewirtschaftungsziele des Wasserkörpers Halsebach (DERW_DENI_22042) aufgrund einer erheblichen Beeinträchtigung insbesondere in dem guten ökologischen Potential nicht bis zum Jahre 2027 erreicht werden können. Diese Zielverfehlung resultiert aus der Wasserentnahme insbesondere des Wasserwerkes Panzenberg. Das Bewirtschaftungsziel des guten ökologischen Potentials könne auch nicht durch ein</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die verfristete eingegangene Stellungnahme kann jedoch formal nicht mehr bewertet werden.		Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>geändertes Fördermanagement der Trinkwasserförderung oder eine Brunnenverlagerung erreicht werden. Die vorliegenden hydrologischen, bodenkundlichen und naturschutzfachlichen Untersuchungen belegen eine durch die Wassergewinnung verursachte ganzjährig sehr geringe Wasserführung, die die Erreichung des guten ökologischen Potentials verhindert. Alternativen der Trinkwassergewinnung wie die Nutzung von Oberflächen-, von Grau und Regenwasser oder anderer ortsnaher und regionaler Grundwasservorkommen wären im Sinne von § 30 mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden. Teilweise entstünden durch sie nicht wesentlich geringere Umweltauswirkungen als durch die jetzigen Praktiken der Wasserförderung. Die Voraussetzungen nach § 30 Satz 1 Nr. 3 WHG seien bei einer Begrenzung der Entnahme auf eine Menge in Höhe von 8,825 Millionen m³ jährlich erfüllt. Dieses gelte auch für die Anforderung gemäß § 30 Satz 2 i.V.m. § 29 II 1 WHG. Daher wird als weniger strenges Bewirtschaftungsziel gemäß § 30 WHG das bestmögliche ökologische Potential, das bei einer Wasserentnahme im Wasserwerk Panzenberg in Höhe von 8,825 Millionen m³ jährlich erreicht werden kann festgelegt. Zunächst ist festzustellen, dass ein klarer Ursachenzusammenhang festgestellt wird. Die Festlegung und den Umgang mit den Bewirtschaftungszielen zugunsten der Wasserförderung und zu Lasten unserer Landwirtschaft sehen wir aber als evident fehlerhaft an. II. Die in dem vorliegenden Entwurf vorgesehene Herabsetzung der Bewirtschaftungsziele für den Wasserkörper Halsebach (DERW_DENI_22042) sind fehlerhaft und sie dürfen weder in dem vorgesehenen Umfang noch dem Grunde nach wie beabsichtigt festgelegt werden. Ihre eigene Darstellung zugrunde legend ist die die Trinkwasserförderung Ursache des erheblichen Absackens des Grundwasserspiegels und des Trockenfallens der Böden, insbesondere unserer landwirtschaftlichen Böden. Daher muss eine nicht nachteilige Art der Wassergewinnung zu der Versorgung der [Name anonymisiert] mit Trink- und Brauchwasser erfolgen. Es muss eine andere Art des Umganges mit dem vorhandenen Grundwasser und eine Wiederherstellung des herkömmlichen Wasserhaushaltes in unseren landwirtschaftlichen Böden stattfinden. Durch unsere landwirtschaftliche Tätigkeit üben wir zum einen unseren</p>			



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
BP-0308-4000 -0189-0002	<p>besonders anspruchsvollen Beruf aus, zum anderen versorgen wir die Bevölkerung mit den zum Leben erforderlichen Lebensmitteln. Ohne uns könnte das Leben in Deutschland nicht so funktionieren wie es geschieht. Zum dritten stehen die betroffenen Böden in dem Eigentum von uns Bauern, so dass auch diesbezüglich ein Eingriff in unsere subjektiven Rechte durch ein bewusst hervorgerufenen Trockenfallen vorliegt. Dieses kann und darf nicht durch die vorliegend beabsichtigte formale Abänderung von Bewirtschaftungszielen sanktioniert werden.</p> <p>lfd. DS-Nr.: 820</p> <p>III. 1. Der [Name anonymisiert] betreibt im Gebiet der Stadt Verden und umliegender Kommunen mehrere Wasserwerke zur Versorgung mit Trinkwasser. Im Einzelnen betreibt der [Name anonymisiert] die Wasserwerke Wittkoppenberg, Panzenberg und Langenberg. Das Versorgungsgebiet ist das Verbandsgebiet des [Name anonymisiert] mit ca. 115000 Einwohnern. Die Grundwasserentnahme für das Wasserwerk Panzenberg erfolgt über sieben Wasserfassungen, die Grundwasser im Grundwasserkörper Böhme Lockergestein rechts entnehmen. Grundlage der Grundwasserentnahme war in der Vergangenheit die Bewilligung der [Name anonymisiert], vom 16.11.1979. Die Bewilligung war bis zum 30.11.2009 befristet und ist mit Ablauf dieses Datums erloschen. Mit Bescheid vom 24.11.2009 hat der [Name anonymisiert] eine Erlaubnis erteilt, wonach der [Name anonymisiert] Grundwasser zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung nach Maßgabe des Bewilligungsbescheides vom 16.11.1979 im Wasserwerk Panzenberg entnehmen darf. Unter dem 04.03.2020 hat der [Name anonymisiert] einen „Antrag auf Erteilung einer Bewilligung gemäß § 8 WHG zur Entnahme von Grundwasser“ für das Wasserwerk Panzenberg bei der zuständigen unteren Wasserbehörde beim [Name anonymisiert] „zur Vorprüfung“ eingereicht. Beantragt wird eine maximale Fördermenge von 8.825.000 m³/a und 40.000 m³/d über einen Bewilligungszeitraum von 30 Jahren. Mit dem am Wasserwerk Panzenberg entnommenen Grundwasser bedient der [Name anonymisiert] zu ca. 90 % die von ihm mit der [Name anonymisiert] eingegangene vertragliche Verpflichtung zur Belieferung mit Trinkwasser. Vertraglich vereinbart ist eine Menge von 8 Mio. m³/a aus dem Wasserwerk Panzenberg. Im Rahmen des mit Antrag</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die verfristete eingegangene Stellungnahme kann jedoch formal nicht mehr bewertet werden.		Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	vom 04.03.2020 eingeleiteten Wasserrechtsverfahrens ist noch keine Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt worden.			
BP-0308-4000 -0189-0003	Ifd. DS-Nr.: 822 Die Grundwasserentnahme des [Name anonymisiert] am Wasserwerk Panzenberg hat Auswirkungen auf den Wasser- und den Naturhaushalt. Nach den unter anderem vom NLWKN betriebenen Untersuchungen führt die Grundwasserentnahme zu einer Absenkung des Grundwasserstandes im Umfeld der Wasserfassungen, die insbesondere bewirkt, dass der im Absenkungsgebiet verlaufende Halsebach um eine erheblich reduzierte Wassermenge verfügt und trockenfällt. Die Absenkung des Grundwassers im Entnahmegebiet hat die dauerhafte Austrocknung der Böden zur Folge. In den im Absenkungsgebiet liegenden Moorgebieten (insbesondere Kükemoor) hat die Grundwasserentnahme dazu geführt, dass im Boden befindliche Reste von Bäumen – Stumpen – an die Oberfläche gelangt sind. Wie als im Absenkungsgebiet der Grundwasserentnahme tätigen Landwirte haben in den vergangenen Jahren erhebliche Ertragseinbußen auf Grund der Trockenheit der Böden festgestellt. Zudem sind erhebliche Schäden an Gebäuden durch Rissbildungen entstanden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die verfristete eingegangene Stellungnahme kann jedoch formal nicht mehr bewertet werden.		Niedersachsen
BP-0308-4000 -0189-0004	Ifd. DS-Nr.: 825 Der Halsebach ist als künstliches und erheblich verändertes Gewässer gemäß § 28 WHG eingestuft. Das ökologische Potential des Wasserkörpers 22042 Halsebach ist im zweiten Bewirtschaftungsplan nach Wasserrahmenrichtlinie als „schlecht“ eingestuft. Grund dafür ist die geringe Wasserführung und das teilweise Trockenfallen. Nach den aktuellen Erhebungen des NLWKN ist das ökologische Potential weiterhin als „schlecht“ eingestuft. Im Rahmen der Aufstellung des Bewirtschaftungsplanes für den dritten Bewirtschaftungszyklus 2021 – 2027 sehen die derzeit in der Öffentlichkeitsbeteiligung befindlichen Unterlagen des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz vor, dass für den Wasserkörper 22042 Halsebach weniger strenge Bewirtschaftungsziele nach § 30 WHG festgelegt werden sollen. Unter Ziff. 5.2.1.2 des Entwurfes des niedersächsischen Beitrags zu den Bewirtschaftungsplänen 2021 – 2027 der Flussgebiete Elbe, Weser, Ems und Rhein wird mit der Begründung, dass der Halsebach derart stark durch die	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die verfristete eingegangene Stellungnahme kann jedoch formal nicht mehr bewertet werden.		Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>Wasserentnahme, insbesondere des Wasserwerks Panzenberg, beeinträchtigt wird, festgestellt, dass das Bewirtschaftungsziel für den Wasserkörper 22042 Halsebach eines guten ökologischen Potentials nicht bis 2027 erreicht werden kann. Unter Bezugnahme auf § 30 WHG ist vorgesehen, dass für den Halsebach lediglich das bestmögliche ökologische Potential erreicht werden kann. Dabei nimmt der Entwurf Bezug auf die Unterlage des NLWKN „Abweichende Bewirtschaftungsziele für den Wasserkörper DE_RW_DENI_224042 Halsebach gemäß § 30 WHG – Herleitung und Begründung weniger strengere Bewirtschaftungsziele“ von November 2020 (NLWKN 2020). Der NLWKN bezieht sich bei der Herleitung und Begründung weniger strenger Bewirtschaftungsziele für den Halsebach unter anderem auf ein Gutachten der GERIES Ingenieure für die [Name anonymisiert] zur „Alternativenprüfung für die [Name anonymisiert] im Verfahren zur Festsetzung abweichender Bewirtschaftungsziele nach § 30 WHG im Zusammenhang mit dem Wasserrechtsverfahren für das Wasserwerk Panzenberg des Trinkwasserverbandes Verden“ vom 12.12.20219 (GERIES 2019). In dem Gutachten werden verschiedene Alternativen der Trinkwasserversorgung zur Substitution des Anteils der im Wasserwerk Panzenberg geförderten Menge geprüft. Zu einem Antrag zur Entnahme von Grundwasser für das Wasserwerk Langenberg im Landkreis Verden liegt der Bericht zur Wasserbedarfsprognose der Heidt + Peters Ingenieure vom März 2015 (HEIDT+PETERS 2015) vor. Dabei wird ebenfalls auf die Versorgungssituation der [Name anonymisiert] Bezug genommen und eine Wasserbedarfsprognose für das Versorgungsgebiet der [Name anonymisiert] im Betrachtungszeitraum bis 2030 als Anhang 3 zur Wasserbedarfsprognose vorgelegt. Des Weiteren liegt das Gutachten der Beratungsgesellschaft für Wirtschaftlichkeit, Effizienz und Ökonomische Bewertung öffentlicher und ökosystemarer Dienstleistungen (WEBOD. GbR) vor, in dem am Fallbeispiel Halsebach eine generelle Methodik der Kosten-Nutzen-Analyse im Rahmen der Festlegung abweichender Bewirtschaftungsziele entwickelt wird („Abschlussbericht des Forschungsprojekts – Entwicklung standardisierter Verfahren der Kosten-Wirksamkeitsanalyse und der Prüfung zur Inanspruchnahme abweichender</p>			



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>Bewirtschaftungsziele auf Grund der Unverhältnismäßigkeit von Kosten im Rahmen der WRRL – sowie Anwendung am Fallbeispiel Halsebach“ von März 2018, (WEBOD 2018)). Hierbei werden die Kosten einer alternativen Nutzung von Grau- und Niederschlagswasser zur Substitution der im Wasserwerk Panzenberg geförderten Menge geprüft. Den Untersuchungen liegt alle samt zu Grunde, dass die Bewirtschaftungsziele für den Halsebach erreicht werden können, wenn der auf die Belieferung der [Name anonymisiert] entfallende Anteil der Grundwasserentnahme nicht entnommen wird. Es besteht danach eine unmittelbare Kausalität zwischen der Förderung zur Erfüllung der Lieferverpflichtung gegenüber der [Name anonymisiert] und der Verhinderung des Erreichens der Bewirtschaftungsziele sowie der erheblichen Beeinträchtigungen des Wasser- und Naturhaushaltes. IV. Erforderlichkeit der Alternativenprüfung im Wasserrecht Das Erfordernis einer umfassenden Alternativenprüfung ergibt sich vorliegend aus den Vorgaben der öffentlichen Wasserversorgung nach § 50 WHG, den Voraussetzungen für die Festlegung abweichender Bewirtschaftungsziele gemäß § 30 WHG, den Parameter für die Ausübung des Bewirtschaftungsermessens nach § 12 Abs. 2 WHG und den Vorgaben des Niedersächsischen Runderlasses für die mengenmäßige Bewirtschaftung des Grundwassers 1. Eine Alternativenprüfung ist bei der Zulassung der Fernwasserversorgung in Abweichung von dem Vorrang der ortsnahen Trinkwasserversorgung nach § 50 Abs. 2 WHG erforderlich. a) Nach § 50 Abs. 2 S. 1 WHG ist der Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgung vorrangig aus ortsnahen Wasservorkommen zu decken, soweit überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen. Nach Satz 2 der Vorschrift darf der Bedarf insbesondere dann mit Wasser aus ortsfernen Wasservorkommen gedeckt werden, wenn eine Versorgung aus ortsnahen Wasservorkommen nicht in ausreichender Menge oder Güte oder nicht mit vertretbarem Aufwand sichergestellt werden kann. Nach diesem Grundsatz der ortsnahen Versorgung im Wasserrecht ist die räumliche Distanz zwischen Wasserversorger und Wasser Verbraucher möglichst gering zu halten (Hendler/Grewig, ZUR 2001, 146 (148)). Das Konzept dient der Maxime „Selbstdisziplin aus Selbstinteresse“ und soll Übernutzungen dadurch</p>			



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>vermeiden, dass die aus der Grundwasserentnahme resultierenden Belastungen unmittelbar den Nutzer treffen (Gößl, in: Sieder/Zeitler/Dahme u.a., WHG/AbwAbgG, 44. EL 2014, § 50, Rn. 26). Für die Abgrenzung der Ortsnähe enthält das Gesetz keine Vorgaben. Aufgrund der unterschiedlichen Größen von Gemeindegebieten sind die Gemeindegrenzen kein zwingendes Kriterium. Maßgeblich ist vielmehr die räumliche Nähe beziehungsweise Ferne zwischen Wassergewinnung und Versorgungsgebiet. Der Grundsatz der ortsnahen Wasserversorgung soll vor allem die Entstehung von Opfergebieten, in denen für entfernt liegende Versorgungsgebiete zulasten der örtlichen Versorgungsmöglichkeiten Trinkwasser gewonnen wird, verhindern (Czychowski/Reinhardt, WHG, 11. Auflage 2014, § 50, Rn. 28). Die landesgesetzliche Vorschrift des § 88 Abs. 1 NWG präzisiert den Begriff der Ortsnähe dahingehend, dass ein Wasservorkommen ortsnah ist, wenn das mit dem Wasser versorgte Gebiet zumindest teilweise innerhalb der auf die Erdoberfläche übertragenen Grenzen - nach Nr. 1 - des Grundwasserkörpers, in dessen Grenzen sich der Ort der Wasserentnahme befindet, oder - nach Nr. 2 - eines an den Grundwasserkörper nach Nr. 1 angrenzenden Grundwasserkörpers liegt. § 88 Abs. 2 NWG konkretisiert die Voraussetzungen für die Zulassung der Abweichung vom Grundsatz der ortsnahen Wasserversorgung wie folgt: „Überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit im Sinne des § 50 Abs. 2 WHG liegen nur vor, wenn 1. die Nutzung nicht ortsnaher Wasservorkommen nicht gegen die Bewirtschaftungsziele des Wasserhaushaltsgesetzes verstößt und die Trinkwasserqualität oder die Sicherheit oder Wirtschaftlichkeit der Wasserversorgung gegenüber der Nutzung ortsnaher Wasservorkommen nicht nur geringfügig besser ist oder 2. die Nutzung ortsnaher Wasservorkommen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist.“ § 88 Abs. 2 Nr. 1 NWG ist ausgehend von § 50 Abs. 2 S. 1 WHG dahingehend auszulegen, dass der Landesgesetzgeber eine Ausnahme vom Vorrang der ortsnahen Wasserversorgung dann zulassen will, wenn die geregelten Tatbestandsvarianten erfüllt sind. Die erste Variante koppelt die Zulassung der Fernwasserversorgung an die Einhaltung der Bewirtschaftungsziele bei der Inanspruchnahme ortsferner Wasservorkommen. Die zweite Variante ermöglicht die</p>			



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>Zulassung, wenn die Sicherheit oder Wirtschaftlichkeit der Fernwasserversorgung mehr als geringfügig besser ist als bei Nutzung ortsnaher Vorkommen. Der zweite Zulassungsgrund in § 88 Abs. 2 Nr. 2 NWG für die Abweichung von dem Vorrang der ortsnahe Wasserversorgung deckt sich mit der Begründung der bundesgesetzlichen Vorschrift, wonach eine Fernwasserversorgung jedenfalls dann zulässig sein soll, wenn anders eine gesicherte Wasserversorgung nicht möglich ist (BT-Drs. 14/8668, S. 7). Die Gegenüberstellung des Aufwands und Nutzbarkeit der ortsnahe Wasserversorgung gegenüber der im Ausnahmefall zulässigen Fernwasserversorgung ist nicht ausschließlich nach ökonomischen Gesichtspunkten zu vollziehen, sondern erfordert eine umfassende Betrachtung der Alternativen unter wasserwirtschaftlichen Gesichtspunkten im Rahmen des staatlichen Bewirtschaftungsermessens (Czychowski/Reinhardt, WHG, 12. Auflage 2019, § 50 Rn. 33). Soweit und solange eine quantitativ und qualitativ ausreichende Bedarfsdeckung aus ortsnahe Vorkommen mit vertretbarem Aufwand möglich ist, muss sie mithin vorrangig verwirklicht werden, auch wenn sie teurer ist als der Anschluss an eine Fernwasserversorgung (Breuer, NVwZ 2009, 1249, 1251). Nach der Rechtsprechung ist im Rahmen der zu prüfenden Unzumutbarkeit bei einem Unternehmen der öffentlichen Daseinsvorsorge zwingend eine ortsnahe Wassergewinnung und -versorgung mit zu berücksichtigen (VG Wiesbaden, Urt. v. 04.11.2013 – 6 K 1384/12.WI – juris, Rn. 44). Danach würde das reine Abstellen auf das Investitionsinteresse im Rahmen der Entscheidung über die Unzumutbarkeit bei Eigenbetrieben oder gemeindlichen Unternehmen weder deren Aufgabe noch deren Funktion der Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung gerecht. b) Im Rahmen der Alternativenprüfung bei der Zulassung der Fernwasserversorgung sind danach die Versorgungsalternativen zur Vorbereitung der systematisch übergeordneten wasserbehördlichen Bewirtschaftungsentscheidung gegenüberzustellen. Dabei ist das jeweilige Dargebot in quantitativer und qualitativer Hinsicht zu ermitteln. Bei der Bewertung der Alternativen ist neben ökonomischen Gesichtspunkten gleichfalls ein wasserwirtschaftlich-ökologischer Ansatz zu verfolgen (Czychowski/Reinhardt, WHG, 12. Auflage 2019, § 50 Rn.</p>			



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>33 f.). c) Fraglich ist, ob vorliegend eine Fernwasserversorgung im Sinne des § 88 Abs. 1 NWG vorliegt. Der im Jahr 2018 erstellte „Abschlussbericht des Forschungsprojekts - Entwicklung standardisierter Verfahren der Kosten Wirksamkeitsanalyse und der Prüfung zur Inanspruchnahme abweichender Bewirtschaftungsziele aufgrund der Unverhältnismäßigkeit von Kosten im Rahmen der WRRL - sowie Anwendung am Fallbeispiel Halsebach“ der webod.gbr, Beratungsgesellschaft für Wirtschaftlichkeit, Effizienz und ökonomische Bewertung“, im Folgenden WEBOD 2018, enthält eine Darstellung der örtlichen Lage des Stadtgebietes Bremen zu dem in Anspruch genommenem Grundwasserkörper. Danach sollen die Voraussetzungen der ortsnahen Wasserversorgung nach § 88 Abs. 1 NWG erfüllt sein. Dort – auf Seite 102 – wird ausgeführt: „Das Wasserschutzgebiet (WSG) Panzenberg liegt in den Grundwasserkörpern DENI_4_2509 (Wümme Lockergestein links) und DENI_4_2201 (Böhme Lockergestein rechts). Die Entnahmestellen des Grundwassers befinden sich im Grundwasserkörper Böhme Lockergestein rechts. Ein wesentlicher Teil der [Name anonymisiert] liegt innerhalb der Grenzen des Grundwasserkörpers Wümme Lockergestein links, also entsprechend § 88 Abs. 1 Nr. 2 NWG in einem Grundwasserkörper, der an denjenigen Grundwasserkörper grenzt, in dem die Wasserentnahme erfolgt. Somit liegt eine ortsnahe Wasserversorgung der [Name anonymisiert] durch das WW Panzenberg vor ([Name anonymisiert] 2013: 17, Schriftliche Angabe Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz vom 18.05.2017).“ Entgegen dieser Einordnung beziehen sich die von dem [Name anonymisiert] im Rahmen der Antragstellung vorgelegten Unterlagen auf den Vorrang der ortsnahen Trinkwasserversorgung im Zusammenhang mit der vorgenommenen Alternativenprüfung (Anlage 4– Wasserbedarfsprognose zum Bewilligungsantrag vom 04.03.2020, Anhang 3 – Wasserbedarfsprognose für das Versorgungsgebiet der [Name anonymisiert]). Im Hinblick auf die Zuordnung des Wasserschutzgebietes zum Grundwasserkörper Wümme Lockergestein links, der Lage der Wasserfassungen im Grundwasserkörper Böhme Lockergestein rechts und der Grenzen der</p>			



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>Grundwasserkörper im Stadtgebiet Bremen wird eine Überprüfung der Abgrenzung der Gebiete unter Berücksichtigung der Anforderung des § 88 Abs. 1 NWG empfohlen. 2. Eine umfassende Alternativenprüfung ist Voraussetzung für die Festlegung weniger strenger Bewirtschaftungsziele im Rahmen der Bewirtschaftungsplanung nach § 30 WHG. a) Im Rahmen der Bewirtschaftungsplanung nach der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, Pläne und Maßnahmenprogramme aufzustellen, die das Erreichen eines guten ökologischen Zustandes der Oberflächengewässer beziehungsweise eines guten ökologischen Potenzials bei künstlichen und stark modifizierten Gewässern gewährleisten. Der Ausnahmetatbestand des § 30 WHG regelt ausdrücklich: „Abweichend von § 27 können die zuständigen Behörden für bestimmte oberirdische Gewässer weniger strenge Bewirtschaftungsziele festlegen, wenn 1. die Gewässer durch menschliche Tätigkeiten so beeinträchtigt oder ihre natürlichen Gegebenheiten so beschaffen sind, dass die Erreichung der Ziele unmöglich ist oder mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden wäre, 2. die ökologischen und sozioökonomischen Erfordernisse, denen diese menschlichen Tätigkeiten dienen, nicht durch andere Maßnahmen erreicht werden können, die wesentlich geringere nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hätten und nicht mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden wären, 3. weitere Verschlechterungen des Gewässerzustands vermieden werden und 4. unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Gewässereigenschaften, die infolge der Art der menschlichen Tätigkeiten nicht zu vermeiden waren, der bestmögliche ökologische Zustand oder das bestmögliche ökologische Potenzial und der bestmögliche chemische Zustand erreicht werden. § 29 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.“ Der Ausnahmetatbestand ist in mehrfacher Hinsicht Ausdruck des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes. Zum einen bildet die Tatbestandsvariante des § 30 S. 1 Nr. 1 WHG der unverhältnismäßig hohen Kosten für die Zielerreichung den Ausgangspunkt für die Ausnahmemöglichkeit. Zum anderen setzt § 30 S. 1 Nr. 2 WHG im Sinne der Erforderlichkeit voraus, dass die mit der</p>			



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>menschlichen Tätigkeit, die der Einhaltung der Bewirtschaftungsziele entgegensteht, verfolgten Ziele nicht auch durch andere, weniger nachteilige Maßnahmen mit gleicher Zielerreichung verwirklicht werden können (Czychowski/Reinhardt, WHG, 12. Auflage 2019, § 30 Rn. 8). § 30 S. 1 Nr. 2 WHG bildet insofern die unmittelbare Rechtsgrundlage für die Alternativenprüfung im Rahmen der Bewirtschaftungsentscheidung zur Festlegung weniger strenger Umweltziele. Für die Auslegung der Voraussetzungen des § 30 WHG ist der allgemeine Rechtsgrundsatz zu beachten, wonach Ausnahmetatbestände eng auszulegen sind (LAWA, Handlungsempfehlung für die Ableitung und Begründung weniger strenger Bewirtschaftungsziele, die den Zustand der Wasserkörper betreffend, Stand 21.06.2012, S. 4; Reese, ZUR 2016, 203, 206 m.w.N.). aa) Ausgangspunkt der Alternativenprüfung nach § 30 S. 1 Nr. 1 WHG bildet die Ermittlung der Kosten, die mit der Herstellung des guten ökologischen Zustandes bzw. Potenzials verbunden sind. Maßgeblich sind allein die spezifischen Kosten der Qualitätszielumsetzung, also der ergänzenden Maßnahmen nach Art. 11 Abs. 4 WRRL (Durner, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 94. EL 2020, § 30 WHG Rn. 17). Hierbei sind die unmittelbaren Kosten der aktiven Umsetzungsmaßnahmen einschließlich der Verwaltungs- und Finanzierungskosten sowie Vermögenseinbußen und regionalwirtschaftliche Wohlfahrtseffekte in Ansatz zu bringen (Reese, ZUR 2016, 203, 208). Bei der Kostenermittlung ist eine volkswirtschaftliche Betrachtung der positiven Effekte von Maßnahmen für Wassernutzer und andere Begünstigte vorzunehmen (Ginzky, in: Giesberts/Reinhardt, BeckOK 58. E., WHG, § 29 Rn. 7). Der unverhältnismäßig hohe Aufwand, den § 30 WHG für die Zulassung von weniger strengen Bewirtschaftungszielen zulässt, ist im Verhältnis der Kosten zum Nutzen zu beurteilen. Die fiskalische Leistungsfähigkeit des Mitgliedstaates darf dabei keine entscheidende Rolle spielen (Reese, ZUR 2016, 203, 207). Die Voraussetzung ist somit auf den Aufwand, der zur Erreichung des Bewirtschaftungszieles erforderlich ist, im Verhältnis zu dem erlangten Nutzen sowie den – unmittelbaren und volkswirtschaftlichen – Kosten der Aufrechterhaltung der in Frage stehenden menschlichen Tätigkeit zu beziehen. Die Europäische Kommission hat</p>			



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>dazu folgende Hinweise gegeben: die Unverhältnismäßigkeit liegt nicht bereits dann vor, wenn die Kosten den Nutzen übersteigen, die Kosten sind dabei in qualitativer und quantitativer Hinsicht zu bemessen, die Spanne zwischen Kosten und Nutzen ist im Einzelnen zu bestimmen (KOM, CIS Leitfaden Nr. 20, Guidance Document on Exemptions to the environmental Objectives, S. 13). Umstritten ist, inwiefern es bei der Bewertung des unverhältnismäßigen Aufwands auf die Zumutbarkeit der Kosten für öffentliche Aufgabenträger ankommt (zum Ganzen Reese, ZUR 2016, 203, 210). Die Leistungsfähigkeit der öffentlichen Aufgabenträger ist jedenfalls in die Kosten-Nutzen-Analyse einzustellen. Auf die Frage, in welchem Umfang nur bedingt leistungsfähige Unterhaltungspflichtige zur Umsetzung von rein zustandsverbessernden Maßnahmen herangezogen werden können, kann im vorliegenden Kontext dahinstehen. Im Rahmen der Daseinsvorsorge spielen auch wirtschaftliche Erwägungen der Gegenfinanzierung eine kostenerhebliche Rolle. Demjenigen, der mit einer Maßnahme, die der Erreichung der Bewirtschaftungsziele entgegensteht, finanzielle Mittel generiert, wird dieser Nutzen nicht selbst behalten und für andere zweckfremde Maßnahmen einsetzen können, sondern muss mit diesen Mitteln die Wiedererreichung der Bewirtschaftungsziele verfolgen. Daher muss der entstandene Gewinn in eine entsprechende Entwicklung von Alternativen reinvestiert werden. Der Nutzen der Zielerreichung eines guten ökologischen Zustandes ist in mehrfacher Hinsicht zu bewerten. Der Nutzen der Zielerreichung liegt zum einen im Wert des angestrebten guten ökologischen Zustandes bzw. Potenzials für das Gemeinwesen. Dieser lässt sich nicht unmittelbar in Kostenäquivalenten Größen zum Ausdruck bringen (Reese, ZUR 2016, 203, 209). Zum anderen ist der Nutzen der Zielerreichung insoweit entsprechend zu bestimmen und quantifizierbar, wo Gewässerbenutzer oder andere Betroffene von der Zielerreichung profitieren. Im Hinblick auf die positiven Auswirkungen der Einstellung der Grundwasserabsenkung auf den Halsebach und den Wasserhaushalt insgesamt, schlägt sich die Wiederherstellung der Grundwasseranbindung des Gewässers sowie der Flächen im Einzugsgebiet positiv auf der Nutzenseite nieder. bb) Den rechtlichen Ausgangspunkt für die Alternativenprüfung setzt § 30 S. 1 Nr. 2 WHG, wonach</p>			



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>die menschliche Tätigkeit, die die Zielerreichung ausschließt alternativlos sein muss. Das heißt der mit ihr verfolgte Zweck kann nicht durch andere Maßnahmen erreicht werden, die wesentlich geringere nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hätten und nicht mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden sind. Bei weiter Auslegung erfasst die Alternativenprüfung dabei nicht nur Gestaltungsvarianten der kausalen menschlichen Tätigkeiten im Sinne von Änderungen der ursächlichen Maßnahme, sondern auch alternative Vorhaben, die im Sinne einer großräumigen Prüfung und Begutachtung zu betrachten sind (Schmid, in: Berendes/Frenz/Müggenborg/, WHG, 2. Auflage 2017, § 30 Rn. 35). Die wasserrechtliche Alternativenprüfung ist insofern weit auszulegen (Reese, ZUR 2016, 203, 213). Für diese weite Auslegung spricht der Wortlaut des § 30 S. 1 Nr. 2 WHG, der auf die sozioökonomischen Erfordernisse abstellt und damit auf den Zweck, zu dem eine Maßnahme durchgeführt wird. Auch ermöglicht nur die weite Auslegung die von der Vorschrift angestrebte Prüfung, ob die nachteilige Tätigkeit substituiert werden kann. Eine Veränderung nur der nachteiligen Tätigkeit wird hier regelmäßig nicht zur Erreichbarkeit der Bewirtschaftungsziele führen. Dabei wird die Reichweite der einzubeziehenden Alternativen dadurch begrenzt, dass dem Vorhabenträger die maßgebliche Definitionsmacht hinsichtlich der verfolgten Ziele zukommt (Ginzky, in: Giesberts/Reinhardt, BeckOK WHG, 58 E., § 30 Rn. 9). Im Unterschied zu der enger begrenzten naturschutzrechtlichen Ausnahmeprüfung im Rahmen des FFHGebietsschutzes nach § 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG, bei der der insofern unveränderliche Charakter des Vorhabens den Kreis der zu betrachtenden Alternativen begrenzt (dazu BVerwG, Urt. v. 09.02.2017 – 7 A 2/15 – juris, Rn. 389), sind bei der wasserrechtlichen Alternativenprüfung auch gänzlich andere Vorhaben, die den identischen Zweck verfolgen, in die Betrachtung einzubeziehen. Das Regel- Ausnahme-Verhältnis der Erreichung der Bewirtschaftungsziele verbietet, dass tatsächlich vorhandene Alternativen nicht geprüft werden (Ginzky, ZUR 2005, 515, 219). In räumlicher Hinsicht kommen auch Maßnahmen in Betracht, die außerhalb der hinsichtlich der weniger strengen Bewirtschaftungsziele in den Blick zu nehmenden Flussgebietseinheit verwirklicht werden (Ginzky, in:</p>			



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>Giesberts/Reinhardt, BeckOK WHG, 58 E., § 30 Rn. 11). Dies kann insbesondere geboten sein, um Auswirkungen auf den nachteilig betroffenen Wasserkörper auszuschließen. § 30 WHG ist im Lichte der Grundsätze der Wasserrahmenrichtlinie auszulegen. Nach Art. 9 WRRL ist die Kostendeckung der Wasserdienstleistungen an dem Verursacherprinzip, der Kosteneffizienz bei der Maßnahmenwahl und der Internalisierung der Umwelt- und Ressourcenkosten auszurichten (Knopp, in: Sieder/Zeitler/Dahme/Knopp, WHG AbwAG, 55. EL 2020, § 30 Rn. 24). Diese Grundsätze sind bei der Alternativenprüfung zu berücksichtigen (Reese, ZUR 2016, 203, 213). Daraus sowie aus der engen Auslegung des Ausnahmetatbestandes folgt, dass tatsächlich vorhandene Alternativen „auch wirklich geprüft werden“ (Ginzky, in: Giesberts/Reinhardt, BeckOK WHG, 58. E., § 30 Rn. 10). Zum Prüfungsmaßstab der Alternativenprüfung führt die Europäische Kommission im CIS-Leitfaden Nr. 20, S. 18 aus: „However, the conditions for setting less stringent objectives require more information and in-depth assessment of alternatives than those for extending the deadline.“ Die Kommission leitet aus dem systematischen Verhältnis der Festlegung weniger strenger Umweltziele zur Verlängerung der Umsetzungsfrist somit gesteigerte Anforderungen an die Alternativenprüfung ab. Erforderlich ist danach die Zusammenstellung umfangreicher Informationen und eine tiefgehende Bewertung der Alternativen. cc) Hinsichtlich des Prüfungsinhaltes der Alternativenprüfung ist eine umfassende Betrachtung sämtlicher Umweltbestandteile und nicht nur der gewässerökologischen Belange vorzunehmen. Aus der Voraussetzung, dass mögliche Alternativen „wesentlich geringere nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt“ haben müssen, folgt, dass sämtliche betroffenen ökologischen Belange in den Vergleich der Alternativen einzustellen sind. Der weite Umweltbegriff des § 2 Abs. 1 S. 2 UVPG liefert insofern Anhaltspunkte für den Umfang der zu betrachtenden Auswirkungen (Schmid, in: Berendes/Frenz/Müggenborg/, WHG, 2. Auflage 2017, § 30 Rn. 35 f.). Dadurch soll die Aufopferung anderer Umweltbelange vermieden werden (Durner, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 94. EL 2020, § 30 Rn. 19). Erforderlich ist somit eine umfassende Prüfung der möglichen Alternativen hinsichtlich der</p>			



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>damit jeweils verbundenen Umweltauswirkungen. Dies setzt die umfassende Ermittlung und Bewertung der jeweiligen Auswirkungen auf die verschiedenen Umweltbestandteile voraus. Es ist danach eine umfassende Prüfung der Umweltverträglichkeit in Bezug auf die jeweils betroffenen Medien durchzuführen (Schiller, UPR 2016, 457, 465). Die möglichen Alternativen sind ebenso wie die ursächliche Maßnahme selbst auf die Unverhältnismäßigkeit der damit verbundenen Kosten zu untersuchen. Die Schwelle, ab wann eine Alternative aufgrund des damit verbundenen unverhältnismäßigen Kostenaufwandes ausscheidet, ist abhängig vom Einzelfall. Aufgrund der gebotenen engen Auslegung ist sie erst dann erreicht, wenn ein deutliches Missverhältnis zwischen Kosten und Nutzen besteht (Schiller, UPR 2016, 457, 465). Allein der Umstand, dass die Kosten der Alternative die Kosten der für die Zielverfehlung ursächlichen Maßnahme übersteigen, lässt sie noch nicht ausscheiden. Die Begründungs- und Beweislast für die die Annahme eines Ausnahmetatbestandes liegt bei den Behörden (Ginzky, ZUR 2005, 515, 518). Es obliegt danach den Behörden, die erforderlichen tatsächlichen Informationen zu ermitteln und zu bewerten. Aus dem Bezug auf die mit möglichen Alternativen verbundenen Umweltauswirkungen sowie die damit verbundenen Kosten folgt, dass eine umfassende, detaillierte und tiefgehende Prüfung der jeweils möglichen Alternativen durchzuführen ist. c) Im Kontext der Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie ist eine umfassende Alternativenprüfung im wasserrechtlichen Zulassungsverfahren erforderlich, wenn ein Verstoß gegen das wasserrechtliche Verschlechterungsverbot nach § 27 WHG zu erwarten ist und eine vorhabenbezogene Ausnahme nach § 31 Abs. 2 WHG erteilt werden soll. aa) Nach § 31 Abs. 2 WHG kann bei einer – prognostizierten – Verschlechterung des Zustandes eines Gewässers durch ein Vorhaben dieses Vorhaben dennoch zugelassen werden, wenn die Voraussetzungen des Ausnahmetatbestandes erfüllt sind. Im Einzelnen regelt § 31 Abs. 2 WHG: „Wird bei einem oberirdischen Gewässer der gute ökologische Zustand nicht erreicht oder verschlechtert sich sein Zustand, verstößt dies nicht gegen die Bewirtschaftungsziele nach den §§ 27 und 30, wenn 1. dies auf einer neuen Veränderung der physischen Gewässereigenschaften oder des Grundwasserstands</p>			



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>beruht, 2. die Gründe für die Veränderung von übergeordnetem öffentlichen Interesse sind oder wenn der Nutzen der neuen Veränderung für die Gesundheit oder Sicherheit des Menschen oder für die nachhaltige Entwicklung größer ist als der Nutzen, den die Erreichung der Bewirtschaftungsziele für die Umwelt und die Allgemeinheit hat, 3. die Ziele, die mit der Veränderung des Gewässers verfolgt werden, nicht mit anderen geeigneten Maßnahmen erreicht werden können, die wesentlich geringere nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben, technisch durchführbar und nicht mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden sind und 4. alle praktisch geeigneten Maßnahmen ergriffen werden, um die nachteiligen Auswirkungen auf den Gewässerzustand zu verringern.“ Die für die Alternativenprüfung maßgebliche Regelung des § 31 Abs. 2 Nr. 3 WHG entspricht der Regelung des § 30 S. 1 Nr. 2 WHG und wird daher in der Literatur entsprechend ausgelegt (vgl. Durner, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 94. EL 2020, § 31 Rn. 36). Aufgrund des Vorhabenbezugs wird in Anlehnung an die naturschutzrechtliche Alternativenprüfung nach § 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG und der dazu ergangenen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts aber davon ausgegangen, dass grundsätzlich die Identität des Vorhabens gewahrt werden muss (Czychowski/Reinhardt, WHG, 12. Auflage 2017, § 31 Rn. 16a). Daran bestehen vor dem Hintergrund des Wortlauts des § 31 Abs. 2 Nr. 3 WHG insofern Zweifel, als dass danach auf eine alternative Zielerreichung „mit anderen geeigneten Maßnahmen“ abgestellt wird. Der Gesetzgeber hat die Alternativenprüfung danach ausdrücklich auch für gänzlich andere Maßnahmen eröffnet. Im Ergebnis läuft es danach ebenfalls auf die umfassende Alternativenprüfung wie im Rahmen des § 30 S. 1 Nr. 2 WHG hinaus. bb) Im vorliegenden Fall hängt die Feststellung, ob die beantragte Grundwasserentnahme das Verschlechterungsverbot einhält, nicht zuletzt davon ab, ob für den Halsebach die weniger strengen Bewirtschaftungsziele festgelegt werden. Denn diese bilden dann – unter anderem – den Maßstab für die Prüfung. Die Anforderungen an die Alternativenprüfung im Rahmen der vorhabenbezogenen Ausnahmevorschrift sind abschließend im wasserrechtlichen Zulassungsverfahren zu klären. V. Erforderlichkeit der Alternativenprüfung aus anderen Rechtsgrundlagen Die</p>			



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>Durchführung einer Alternativenprüfung kommt zugleich aus naturschutzrechtlichen Gründen bei der Betroffenheit von FFH-Schutzgebieten nach § 34 Abs. 3 BNatSchG und aus umweltverfahrensrechtlichen Gründen im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 16 Abs. 1, Anlage 4 UVPG in Betracht. 1. Eine Alternativenprüfung nach § 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG hat im Wasserrechtsverfahren zu erfolgen, wenn FFH-Gebiete nachteilig durch die Grundwasserentnahme betroffen sind. Davon ist nach den bisher vorliegenden Unterlagen auszugehen. Der NLWKN bezieht sich auf gutachterliche Untersuchungen zur Grundwasserförderung im Wasserwerk Panzenberg, die auch die Auswirkungen auf ein FFH-Gebiet „südlich von Neumühlen“ untersuchen (NLWKN 2020, S. 155 f. mit Verweis auf SCHMIDT 2017c und d). Nach den vorliegenden Unterlagen ist davon auszugehen, dass das FFH-Gebiet „Poggenmoor“ nachteilig von der Grundwasserförderung betroffen ist (WOBED 2018, S. 148). Zur Herstellung der FFH-Verträglichkeit muss die Anforderung des § 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG zur Alternativenprüfung erfüllt sein. Wie bereits vorstehend angesprochen ist der Maßstab der Alternativenprüfung in diesem Zusammenhang enger, da die Identität des Vorhabens gewahrt bleiben muss. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts genügt dabei zunächst eine Grobanalyse. Eine genauere Untersuchung ist dann erforderlich, wenn sich die jeweilige Alternative als grundsätzlich geeignet erweist (BVerwG, Ur. v. 12.03.2008 – 9 A 3.06 – juris, 171). Maßgeblich ist aber dabei im Wesentlichen das Gefährdungspotenzial für den FFH-Gebietsschutz. Die Alternativenprüfung im Rahmen des FFH-Gebietsschutzes geht somit jedenfalls nicht über die hohen Anforderungen der §§ 30, 31 WHG hinaus. Da die Alternativenprüfung hier nach dem wasserrechtlichen Maßstab durchzuführen ist, bedarf es keiner eingehenden Darstellung der naturschutzrechtlichen Alternativenprüfung. 2. Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung ist eine Darlegung der Alternativen erforderlich, die dementsprechend eine Ermittlung und Prüfung alternativer Lösungsmöglichkeiten voraussetzt. a) Nach Ziffer 3.3.2 Anlage 1 UVPG ist für eine Grundwasserentnahme im Umfang von 100.000 m³ bis weniger als 10 Mio. m³ jährlich eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls</p>			



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>gemäß § 7 Abs. 1 S. 1 UVPG durchzuführen. Kommt diese zum Ergebnis, das erhebliche Beeinträchtigungen auf Umweltschutzgüter zu erwarten sind, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Davon ist hinsichtlich der nachteiligen Auswirkungen auf den Halsebach sowie auf die landwirtschaftliche Bodennutzung auszugehen. Nach § 16 Abs. 1 Nr. 6 UVPG muss der UVP-Bericht eine Beschreibung der vernünftigen Alternativen, die für das Vorhaben und seine spezifischen Merkmale relevant und vom Vorhabenträger geprüft worden sind, und die Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl unter Berücksichtigung der jeweiligen Umweltauswirkungen enthalten.</p> <p>Dementsprechend sieht Ziffer 2 Anlage 4 UVPG vor, dass der UVP-Bericht eine Beschreibung der vom Vorhabenträger geprüften vernünftigen Alternativen (z. B. in Bezug auf Ausgestaltung, Technologie, Standort, Größe und Umfang des Vorhabens), die für das Vorhaben und seine spezifischen Merkmale relevant sind, und Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl unter Berücksichtigung der jeweiligen Umweltauswirkungen enthält. b) Der Umfang der im Rahmen der UVP durchzuführenden Alternativenprüfung umfasst danach jedenfalls die Auswirkungen der zu betrachtenden Alternativen auch hinsichtlich ihrer Umweltauswirkungen. Im Kontext des UVPG sprechen dabei überwiegende Gründe dafür, dass die Umweltauswirkungen der Alternativen mit derselben Prüftiefe dargestellt werden wie für das in Rede stehende Vorhaben (Schiller, UPR 2016, 457, 461 f.). Insofern entspricht die Prüftiefe dem nach § 30 WHG erforderlichen Maßstab, der ebenfalls die detaillierte Untersuchung der Umweltauswirkungen der relevanten Alternativen umfasst. V. Prüfung der bisher vorliegenden Unterlagen zur Alternativenprüfung Die soweit vorliegenden Untersuchungen zu den Alternativen der Grundwasserentnahme im Wasserwerk Panzenberg zur Versorgung der [Name anonymisiert] genügen dem vorstehend dargelegten Maßstab zur inhaltlichen Tiefe der Alternativenprüfung nicht. 1. Die im Jahr 2019 erstellte Unterlage der GERIES Ingenieure zur Alternativenprüfung zur Festsetzung abweichender Bewirtschaftungsziele ist hinsichtlich des Umfangs der dabei betrachteten Alternativen unzureichend. a) Das Gutachten der GERIES Ingenieure ist im Auftrag der [Name anonymisiert]</p>			



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>erstellt worden und dient ausdrücklich dem Ziel, die Voraussetzungen für die Festlegung abweichender Bewirtschaftungsziele zu schaffen (GERIES 2019, S. 1). Es werden dabei folgende Alternativen untersucht: - Nutzung Oberflächenwasser aus der Weser - Nutzung Grau- und Regenwasser - Erhöhung Förderung WW Blumenthal - Nutzung anderer regionaler Grundwasservorkommen - Wasserbezug aus WW An den Graften - Wasserbezug aus WW Langen, Leherheide, Bexhövede - Erhöhung Bezugsmengen anderer Lieferverträge Der Prüfung liegt der zuvor beschriebene Wasserbedarf der [Name anonymisiert] zu Grunde, der weder durch das Gutachten GERIES 2019 noch in der vorliegenden Untersuchung hinterfragt wird. b) Die Auswahl der möglichen Alternativen ist schon unvollständig. aa) In der Alternativenprüfung fehlt die Erschließung neuer Gebiete zur Trinkwasserförderung und der Bezug aus anderen Gebieten. Aus den auf NIBIS Kartenserver verfügbaren Karten ist ersichtlich, dass im Umfeld der [Name anonymisiert] weitere Trinkwasserschutzgebiete ausgewiesen sind, die zur Trinkwassergewinnung genutzt werden. Im Einzelnen sind dies in vergleichbarer räumlicher Entfernung wie das Wasserwerk Panzenberg folgende Gebiete bzw. Fassungen - Meyenburg 03356009101 - Duengel 03356009102 - Heilsberg 03356401101 - Tarmstedt 03357407101 - Harpstedt, Fassungen A und B, 03458401101 - Sandkrug 03458009101 Die Möglichkeit, aus diesen Gebieten Trinkwasser zu beziehen, ist nicht geprüft worden. bb) Des Weiteren bestehen nach dem aktuellen Entwurf des Landesraumordnungsprogramms konkrete Anhaltspunkte dafür, dass im unmittelbaren räumlichen Umfeld der [Name anonymisiert] neue Gebiete zur Trinkwassergewinnung erschlossen werden. In dem LROP werden im Umfeld der [Name anonymisiert] folgende Vorranggebiete für die Wasserversorgung ausgewiesen: - Vorranggebiete 142, 144 (nördlich) - Vorranggebiete 128, 131 (südwestlich) -Vorranggebiet 132 (südlich) - Vorranggebiet 127 (südöstlich) Die Alternativenprüfung geht in keiner Weise darauf ein, wie diese Gebiete in Zukunft erschlossen und genutzt werden und welches Potenzial die Förderung dort für die Versorgung der [Name anonymisiert] hat. Dabei drängt sich insbesondere ein Bezug von Trinkwasser aus dem Vorranggebiet bei Bruchhausen/Vilsen auf. Es wird davon ausgegangen, dass die Grundwasserförderung dort vor allem der Sicherung der Förderung durch die</p>			



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>VILSABrunnen Otto Rodekoeh GmbH dient. Es wird dort also Trinkwasser mit dem Ziel der Nahrungsmittelherstellung gefördert. Dies wird in der Alternativenprüfung zur Begründung der besonderen qualitativen Anforderungen angeführt (GERIES 2019, S. 9). Ein Bezug aus diesem Grundwasservorkommen drängt sich insofern auf. cc) Die Einbeziehung gegebenenfalls noch nicht erschlossener, zukünftiger Grundwasserförderungen im Rahmen der Alternativenprüfung ist erforderlich, weil auch der Festlegung weniger strenger Bewirtschaftungsziele eine mittelfristige Perspektive in die Zukunft innewohnt. Die weniger strengen Ziele werden für den Bewirtschaftungsplan für den Zyklus 2021 bis 2027 festgelegt. Sie erhalten damit Geltung jedenfalls bis zum Jahr 2027. Werden in diesem Zeitraum neue Grundwasservorkommen erschlossen oder andere Bezugsquellen geschaffen, sind diese bei der Alternativenprüfung einzubeziehen. Der relevante Zeitraum ist somit jedenfalls bis zum Jahr 2027 festzulegen. Aufgrund der unmittelbaren Kausalität zwischen der Grundwasserförderung im WW Panzenberg und der Vereitelung des guten ökologischen Potenzials im Halsebach, kann durch die Einstellung der Grundwasserförderung kurzfristig eine Verbesserung und Zielerreichung eingeleitet werden. c) Die Alternativenprüfung leidet unter dem grundsätzlichen Mangel, dass eine Bewertung der Gesamtkosten der Aufrechterhaltung der Grundwasserförderung an den Wasserwerken Panzenberg und Langenberg nach dem vorstehend dargelegten Maßstab fehlt. Zur Erfassung der Kosten sind die nachteiligen Folgen der Grundwasserförderung auf die Landwirtschaft zu ermitteln und zu bewerten. aa) Das Gutachten GERIES 2019 enthält keine entsprechend detaillierte Ermittlung und Bewertung der mit der Fortsetzung der Förderung verbundenen unmittelbaren, gesamtwirtschaftlichen und gesellschaftlichen Kosten. Eine entsprechende Kostenbewertung ist aber zwingender Bezugspunkt der Alternativenprüfung, da sich nur aus einem entsprechenden Missverhältnis des Aufwands für mögliche Alternativen ein Ausschluss ergeben kann. bb) Die von dem Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz eingeholte Studie zum Forschungsprojekt der Kosten- Wirksamkeitsanalyse</p>			



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>enthält ebenfalls keine zutreffende Aussage zu den Kosten der Fortsetzung der Grundwasserentnahme am Wasserwerk Panzenberg. Dort werden lediglich die Kosten der Einstellung der Grundwasserförderung bewertet (WEBOD 2018, S. 121 f., 145 f., 190 f.). Die Studie geht lediglich im Rahmen positiver wirtschaftlicher Effekte der Einstellung der Förderung indirekt auf die wirtschaftlichen Folgen der Förderung für die Landwirtschaft ein und führt hier die sonst fortlaufend zu leistenden Entschädigungszahlungen zum Ausgleich von Ertragsschäden an (WEBOD 2018, S. 139). Dabei ist diese Bewertung mangelhaft, da lediglich pauschal auf entsprechende Entschädigungszahlungen Bezug genommen wird, ohne dass diese beziffert werden. Erforderlich ist aber die konkrete Ermittlung, in welchem Umfang Entschädigungszahlungen für die Landwirtschaft bei Fortsetzung der Förderung am Wasserwerk Panzenberg. Dies erfolgt regelmäßig auf der Grundlage der begleitet zur Grundwasserentnahme durchzuführenden Beweissicherung, die hier jedoch zum Nachteil der betroffenen Landwirte nicht durchgeführt worden ist. Es fehlt somit an aussagekräftigen Ermittlungen der nachteiligen wirtschaftlichen Folgen der Grundwasserentnahme. Um eine ausreichende Datengrundlage für die Kosten-Nutzen-Analyse und der Vergleich der Kostender Fortsetzung der Förderung mit der Null-Variante und der weiteren Alternativen zu erhalten, müssen Maßnahmen der Beweissicherung durchgeführt werden. Dies Maßnahmen zur Beweissicherung werden gemäß § 13 Abs. 1, 2 Nr. 2 Buchst. c), d) WHG angeordnet, um die Auswirkungen einer Gewässerentnahme zu dokumentieren und damit die Grundlage für Ausgleichsverpflichtungen gemäß § 14 Abs. 3 WHG zu schaffen. Entsprechende Maßnahmen können auch nachträglich angeordnet werden. Die in der hier relevanten Bewilligungs- und Erlaubnisbescheiden angeordneten Beweissicherungsmaßnahmen sind eingestellt worden, sodass keine ausreichenden Erkenntnisse über die nachteiligen Folgen der Grundwasserentnahme vorliegen. Da ausgehend von dem Abschlussbericht über die Fallstudie Halsebach davon auszugehen ist, dass nachteilige Auswirkungen der Grundwasserentnahme für die Landwirtschaft entstehen (WOBED 2018, S. 139 f.), die Angaben dort jedoch vollkommen unzureichend sind, muss behördlicherseits</p>			



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>ermittelt werden, mit welchen Kosten zu rechnen ist. Bei den Kosten der Fortführung ist auch zu berücksichtigen, dass der Bedarf an Beregnung für landwirtschaftliche Flächen bei der Aufrechterhaltung der förderbedingten Grundwasserabsenkung zunimmt. Dadurch entstehen den Landwirten weitere Kosten (Antragsverfahren, Anlagen, laufende Kosten). Diese sind zu bewerten und in die Betrachtung einzubeziehen. Kostenreduzierend bei der Betrachtung der Folgen der Fortführung der Grundwasserentnahme wirken sich positiven Effekte der Einstellung der Trinkwasserförderung für die Landwirtschaft aus. Wird die Förderung eingestellt, erhalten landwirtschaftliche Flächen – wieder – Grundwasserentschluss. Dies wirkt sich durch höhere Erträge aus. Der Abschlussbericht erkennt dies zwar im Grunde an, die Angaben bleiben jedoch unbeziffert und vollkommen im Allgemeinen (WEBOD 2018, S. 140). Die Ergebnisse der Studie sind zudem verfälscht, weil die positiven Effekte der Einstellung der Förderung fehlbewertet werden. So werden insbesondere die Folgen für die Landwirtschaft fehlbewertet. In dem Abschlussbericht werden Kosten für die Landwirtschaft als Kostenanteil der gesamtwirtschaftlichen Kosten des Trinkwasserentnahmestopps mit 3.600 €/Jahr in Ansatz gebracht (WEBOD 2018, S. S. 190). Diese Kostenposition resultiert aus der Annahme, dass die Einstellung der Grundwasserförderung negative Effekte für die landwirtschaftliche Nutzung aufgrund der eintretenden Vernässung der Flächen hat (WEBOD 2018, S. 128). Es fehlt dabei eine Bewertung der Ertragssteigerung auf den Flächen, die durch die Einstellung der Förderung wieder Grundwasseranschluss erhalten, völlig. Insgesamt ist der Abschlussbericht zum Forschungsprojekt ungeeignet, eine ausreichende Grundlage für die Alternativenprüfung zu bilden, weil er sich zu einer Vielzahl relevanter Kostenpositionen lediglich auf mündliche Auskünfte der beteiligten Akteure bezieht und die in Ansatz zu bringenden Kostenpositionen unbeziffert bleiben. Der Bericht hat den Charakter eines Entwurfs, der an vielen entscheidenden Stellen noch Platzhalter („[...]“) für erforderliche Konkretisierungen aufweist. d) Umfang und Prüftiefe der Alternativenprüfung in GERIES 2019 genügen nicht den rechtlichen Anforderungen des § 30 WHG. aa) Die Prüfung der Alternative der Trinkwassergewinnung aus Oberflächenwasser der Weser genügt den vorstehend</p>			



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>dargelegten Anforderungen nicht. Zwar enthält das Gutachten mit der beigefügten Machbarkeitsstudie der IWW mbh (Anlage 3 zu GERIES 2019) eine detaillierte Bewertung der Eignung des Oberflächenwassers für die Trinkwassergewinnung und des erforderlichen technischen und finanziellen Aufwands. Es fehlt jedoch eine entsprechende Bewertung der mit der Variante verbundenen Umweltauswirkungen auf das Oberflächengewässer Weser und mittelbar auf die Umweltbestandteile Klima- und Ressourcenschutz. Das Gutachten stellt lediglich pauschal auf den „erheblichen Energieaufwand“ und die „Entstehung von Abwasser“ ab. Ein Vergleich der Umweltauswirkungen ist nicht möglich. Hinsichtlich der Kosten fehlt eine Gegenüberstellung mit den Kosten der Aufrechterhaltung der Grundwasserförderung am WW Panzenberg. Diese fehlt generell in dem Gutachten (s.o.). bb) Die Nutzung von Grau- und Regenwasser als Alternative zur Grundwasserförderung des [Name anonymisiert] ist unzureichend geprüft. Es fehlt vor allem eine Darstellung der Umweltauswirkungen dieser Alternative. Die Alternativenprüfung bezieht sich lediglich auf die Betrachtung der Kosten dieser Alternative und bezieht sich dabei auf die Ergebnisse des Forschungsprojektes der WEBOD 2018 (GERIES 2019, S. 13 f.). Die erforderliche Betrachtung der Umweltauswirkungen der Alternative fehlt dabei. Dieser Mangel wiegt schwer, weil sich der Vergleich als sehr positiv darstellen dürfte. Denn die Nutzung von Grau- und Regenwasser erfordert vor allem eine Veränderung der bestehenden Hausleitungssysteme, sodass erforderliche Änderungen an den bestehenden baulichen Anlagen vorgenommen werden und nicht in Natur und Landschaft eingreifen. Die Prüfung der Alternative ist zudem aufgrund der bereits vorstehend dargelegten Mängel der Kostenanalyse fehlerhaft. Die Studie lässt die erheblichen Kosten der Aufrechterhaltung der Förderung für die Landwirtschaft außer Betracht. cc) Die Prüfung der Alternative der Fördererhöhung aus den Wasserfassungen Blumenthal und Vegesack ist unzureichend. Die Alternative wird abgelehnt, weil aufgrund einer im Umfeld der Wasserfassungen vorhandenen Altlast keine Ausweitung der Förderung möglich sei (GERIES 2019, S. 14 f.). Dabei fehlt die Betrachtung, ob und inwieweit eine Sanierung der Altlast ohnehin oder im Interesse der Grundwasserförderung geplant und</p>			



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>möglich ist. Grundsätzlich bestehen Handlungspflichten nach dem Bundesbodenschutzgesetz zur Sanierung oder zumindest Sicherung von Altlasten, um Gefahren durch schädliche Bodenveränderungen auszuschließen. Konkret erscheint zumindest eine Kapselung des Schadensbereichs möglich, um eine Verlagerung der Schadstofffahne zu den Wasserfassungen bei Steigerung der Förderung auszuschließen. Diese auf der Hand liegende Möglichkeit ist nicht betrachtet worden. Dabei hätte diese Alternative im Sinne der „besseren Umweltoption“ nach § 30 S. 1 Nr. 2 WHG zugleich positive Effekte auf andere Umweltmedien. Kein hinreichender Grund für die Ablehnung der Alternative ist der für die Umsetzung erforderliche Netzausbau des Verteilernetzes im gesamten Stadtgebiet (GERIES 2019, S. 15). Dies stellt lediglich eine technische Anforderung für den Wasserversorger dar, die zwar höhere Kosten verursacht, jedoch keine Auswirkungen auf die Umwelt haben wird. Die Kosten für den erforderlichen Ausbau werden dabei nicht beziffert. Es wird lediglich pauschal darauf verwiesen, dass für den Anschluss das Leitungsnetz erneuert und umstrukturiert werden. dd) Die Alternativenprüfung der Betrachtung weitere Grundwasservorkommen im Stadtgebiet Bremen genügt nicht den Anforderungen des § 30 WHG. Die Alternative wird abgelehnt, weil die Grundwasservorkommen aufgrund von Salzstöcken und Altablagerungen nicht nutzbar seien, Restriktionen durch Natur- und Landschaftsschutzgebiete bestehen und die Neubildungsrate zu gering sei (GERIES 2019, S. 16). Diese Behauptungen bleiben in dem Gutachten weitgehend unsubstantiiert. Nur bezüglich der Salzstöcke und der Altablagerungen wird dies mit einer entsprechenden Karte belegt. Welche Schutzgebiete in welcher Weise und in welchem Umfang durch die Nutzung der Grundwasservorkommen beeinträchtigt würden, ist in keiner Weise dargelegt. Ein Vergleich der Umweltauswirkungen ist somit gar nicht möglich. Auch der Verweis auf eine zu geringe Neubildungsrate bleibt vollkommen unsubstantiiert. Eine Darstellung des Dargebotes fehlt. Eine vertiefte Betrachtung der Realisierbarkeit und der damit verbundenen Umweltauswirkungen, die eine vergleichende Betrachtung ermöglichen würde, liegt damit nicht vor. ee) Die Prüfung des alternativen Wasserbezugs aus den Wasserwerken Langen, Leherheide und Bexhövede</p>			



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>genügt aus zwei Gründen nicht den gesetzlichen Anforderungen: Zum einen geht aus der Prüfung nicht hervor, inwieweit die Erhöhung der Förderung in den Wasserwerken im Hinblick auf mögliche Umweltauswirkungen möglich ist. Das Gutachten legt lediglich die bestehenden Wasserrechte und Kapazitäten dar, ohne zu prüfen, ob und inwieweit diese erhöht werden können und welche Auswirkungen auf die Umwelt dieses hätte (GERIES 2019, S. 17). Erst diese Betrachtung würde aber den erforderlichen Vergleich mit den nachteiligen Wirkungen der Förderung im Wasserwerk Panzenberg ermöglichen. Zum anderen wird die Alternative nur mit einem pauschalen Verweis auf die Umweltauswirkungen der erforderlichen Fernleitung abgelehnt (GERIES 2019, S. 18). Eine nur ansatzweise detaillierte Prüfung und Darlegung, welche konkreten Umweltauswirkungen mit dem Leitungsbau verbunden wären, erfolgt nicht. Allein die Betroffenheit des Schutzgutes Boden, auf die das Gutachten abstellt, genügt nicht, um gegenüber den erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen der Förderung am Wasserwerk Panzenberg zu überwiegen. Dabei ist vor allem eine Erfassung der betroffenen Biotope und Schutzgebiete erforderlich. Der pauschale Hinweis, dass der Leitungsbau einen erheblichen Eingriff in Natur und Boden verursacht, lässt erkennen, dass eine detaillierte Prüfung der Umweltauswirkungen nicht erfolgt ist. Die erstellte Karte möglicher Trassen lässt erkennen, dass eine Trassenführung vorbei an Naturschutzgebieten und Biotopen möglich ist. Dabei ist auch zu bedenken, dass der Leitungsbau lediglich einen vorübergehenden Eingriff in der Bauphase darstellt, die Grundwasserförderung in Panzenberg jedoch den Natur- und Wasserhaushalt dauerhaft beeinträchtigt. ff) Ebenso unzureichend ist die Prüfung der Bezug von Trinkwasser aus dem Wasserwerk „An den Graften“. Die Prüfung enthält hier keinerlei Darlegung der mit dem Bezug aus dem WW An den Graften verbundenen Kosten und Umweltauswirkungen. Die Prüfung belässt es bei der Darlegung der derzeitigen Versorgung der Stadt Delmenhorst, den zugelassenen Kapazitäten und der Historie der Förderung. Eine Betrachtung des Potenzials des Wasserwerks nach der geplanten Wiederinbetriebnahme erfolgt nicht. Dabei bestehen selbst nach der Darlegung bei GERIES Anhaltspunkte dafür,</p>			



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>dass der Bedarf der [Name anonymisiert] zumindest teilweise dort gedeckt werden kann: wenn zu der Bewilligung im WW Annenheide von 3,2 Mio. m³/a die Kapazität des WW An den Graften von 2,6 Mio. m³/a hinzukommt, besteht eine Überdeckung zum Bedarf der Stadt Delmenhorst von 0,2 Mio. m³/Jahr. Dabei ist noch unberücksichtigt, welches Nutzungspotenzial unter Berücksichtigung der Umweltauswirkungen und der Kosten das Wasserwerk hat. Dies ist im Rahmen der Alternativenprüfung weiter zu untersuchen. gg) Aus den gleichen Gründen ist die Alternativenprüfung bezüglich der Erhöhung der Bezugsmengen aus anderen Lieferverträgen unzureichend. Der Umstand, dass die Mengen vertraglich begrenzt sind und der [Name anonymisiert] – keine Wasserreserven hat, kann allein die Ablehnung einer Alternative nicht begründen. Erforderlich ist eine Darlegung des Potenzials der in Anspruch genommenen Wasserfassungen unter Betrachtung der mit einer Erhöhung einhergehenden Umweltauswirkungen. e) Ergänzend zu den vorstehend im Einzelnen dargelegten Mängeln steht die Alternativenprüfung insbesondere im Widerspruch zu den hier geltenden Grundsätzen des Verursacherprinzips und der Internalisierung von Umweltkosten. Das ebenfalls kostenrelevante Verursacherprinzip besagt, dass derjenige die Kosten einer Tätigkeit zu tragen hat, der sie auslöst und Nutzen daraus zieht, Art. 191 Abs. 2 AEUV. Die Internalisierung von Umweltkosten bedeutet, dass die Kosten einer Tätigkeit nicht externalisiert, also nicht auf Dritte, übertragen werden dürfen. Es soll somit gewährleistet sein, dass nachteilige umweltbezogene und finanzielle Effekte einer Maßnahme demjenigen zugeordnet werden, der sie auslöst und von ihr profitiert. Für die Alternativenprüfung bedeutet das, dass die Prüfung der ortsnahen, regional zugeordneten Versorgungsmöglichkeiten der [Name anonymisiert] umfassender erfolgen muss als die Prüfung ortsferner Lösungsmöglichkeiten. Davon lässt die vorliegende Prüfung nichts erkennen. Gerade ortsnahen Versorgungsmöglichkeiten werden mit pauschalen Verweisen auf eine fehlende Machbarkeit und unzureichender Untersuchung der Umweltauswirkungen abgelehnt. 2. Dementsprechend erfüllt die von dem NLWKN im November 2020 erstellte Unterlage zu abweichenden Bewirtschaftungszielen für den Haselbach</p>			



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>ebenfalls nicht die gesetzlichen Anforderungen an die Alternativenprüfung nach § 30 WHG. Maßgeblich für die Festlegung weniger strenger Bewirtschaftungsziele in den Bewirtschaftungsplänen ist die Unterlage des NLWKN zu Abweichenden Bewirtschaftungszielen für den Wasserkörper DE_RW_DENI_22042 Halsebach gemäß § 30 WHG aus November 2020 (NLWKN 2020). Der NLWKN nimmt dabei selbst keine umfassende Ermittlung und Bewertung der Maßnahme sowie der bestehenden Alternativen vor, sondern bezieht sich zur Begründung im Wesentlichen auf die Ergebnisse des Forschungsprojekts WOBED 2018 und das im Auftrag der [Name anonymisiert] eingeholte Gutachten GERIES 2019. Bei der Bewertung der einzelnen Alternativen gibt der NLWKN lediglich die Ergebnisse aus GERIES 2019 wieder (NLWKN 2020, S. 8 f.). Sofern sich der NLWKN auf weitere Untersuchungen zu Grundwasservorkommen in Bremen bezieht, bleibt der Verweis vollkommen unsubstantiiert. Der NLWKN verweist darauf, dass die wesernetz Bremen GmbH und der GDfB geprüft haben, ob weitere Grundwasservorkommen genutzt werden können (NLWKN 2020). Eine Angabe beziehungsweise Auswertung der Quellen zu entsprechenden Untersuchungen erfolgt nicht. Sofern im Quellenverzeichnis auf ein Gutachten des GDfB aus 2016 Bezug genommen wird, liegt dies nicht vor. Es ist nicht erkennbar, welche Möglichkeiten in welcher Prüftiefe betrachtet wurden. Dabei ist auch zweifelhaft, inwieweit ein Gutachten aus dem Jahr 2016 heute noch Gültigkeit für die Betrachtung des Bewirtschaftungszyklus bis 2027 haben kann. Eigene Untersuchungen zur Bewertung der Alternativen, insbesondere der damit einhergehenden Umweltauswirkungen, hat der NLWKN nicht vorgenommen. Er genügt damit auch nicht der behördlichen Ermittlungs- und Beweislast. 3. Der Abschlussbericht des Forschungsprojekts Entwicklung standardisierter Verfahren der Kosten Wirksamkeitsanalyse und der Prüfung zur Inanspruchnahme abweichender Bewirtschaftungsziele aufgrund der Unverhältnismäßigkeit von Kosten im Rahmen der WRRL aus März 2018 (WOBED 2018) betrachtet als Fallbeispiel nur eine mögliche Alternative und erfüllt diesbezüglich nicht die Anforderungen an die Alternativenprüfung. a) Auf die oben bereits dargelegten Mängel hinsichtlich der unzureichenden Kostenermittlung und der Fehlbewertung von Kosten und Nutzen für die</p>			



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>Landwirtschaft wird verwiesen. b) Die Kostenanalyse ist zudem unzureichend, weil sie lediglich eine der vom NLWKN als relevant betrachteten Alternativen betrachtet. Eine entsprechend vollständige Analyse ist hinsichtlich der übrigen Alternativen durchzuführen. VI. Erheblichkeit der nachteiligen Auswirkungen auf landwirtschaftliche Nutzflächen bei der Alternativenprüfung Ausgehend von der vorstehenden Prüfung der Kostenanalyse wird zusammenfassend festgehalten: Die vorliegende Untersuchung zur Kosten-Wirksamkeitsanalyse und Unverhältnismäßigkeit einer Alternative zur Grundwasserentnahme zeigt, dass die Kosten für die Landwirtschaft der Aufrechterhaltung der Grundwasserentnahme einerseits und ihrer Einstellung andererseits in die Betrachtung einzustellen sind. Dabei sind Ertragsschäden sowie die weiteren Schäden an landwirtschaftlichen Gebäuden aufgrund der Aufrechterhaltung der Grundwasserabsenkung, die dafür zu zahlenden Entschädigungszahlungen sowie Aufwand und Folgen der Feldberegnung in die Betrachtung einzustellen. Erforderlich ist im Zusammenhang mit der Bewertung der Kosten daher die Anordnung und Durchführung von Beweissicherungsmaßnahmen zu der bereits laufenden Grundwasserentnahme. Entsprechende Maßnahmen nach § 13 Abs. 2 WHG haben den Zweck, die Höhe erforderlicher Ausgleichszahlungen zu ermitteln. Ohne eine die Durchführung einer umfassenden Beweissicherung kann keine hinreichende Aussage über die Kosten der Fortführung der Grundwasserentnahme im Rahmen der Alternativenprüfung getroffen werden. Bei den nachteiligen Auswirkungen für die Landwirtschaft sind kostenseitig auch weitere Aufwände für die Flächenberegnung einzustellen. Entsprechende Bedarfe müssen ermittelt werden. Die Kosten müssen in Ansatz gebracht werden. VII. Im Ergebnis ist daher festzustellen, dass eine hinreichende Alternativenprüfung nicht erfolgt ist, dass erforderliche Prüfungen und Abwägungen hinsichtlich unserer sogar grundgesetzlich geschützten Rechte der Berufsausübung und des Eigentumes sowie die Einbeziehung von Kostenanalysen unterblieben sind sowie sich aus Beweissicherungsmaßnahmen ergebende Ergebnisse über die Entwicklung der Wasserförderung fehlen. Damit liegen grundsätzliche Verfahrensmängel vor, die einer Aufnahme in den gegenständlichen Entwurf der Bewirtschaftungspläne in Gänze entgegenstehen.</p>			



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
BP-0091-5000 -0042-0007	<p>Daher ist der vorliegende Entwurf eines niedersächsischen Beitrages zu den Bewirtschaftungsplänen 2021 bis 2027 von Elbe, Weser, Ems und Rhein bei einer Einbeziehung abweichender Bewirtschaftungsziele für den Halsebach abzulehnen und umfassend zu korrigieren. Ich bitte darum, diese Korrektur durchzuführen.</p> <p>Ifd. DS-Nr.: 84</p> <p>Der [Name anonymisiert] bemängelt, dass die „Übersichten zu den Bewirtschaftungszielen“ für die niedersächsischen Wasserkörper nach Zugehörigkeit zur Flussgebietseinheit (z.B. allein im Dokument zur FGG Elbe 574 Seiten in Tabellenform) extrem unübersichtlich und nicht bürger*innenfreundlich ist. Für die vier Flussgebietseinheiten handelt es sich um insgesamt 3274 Seiten „Endlosdokument“. Hierdurch ist es kaum möglich, einen bestimmten Bach oder Fluss zu finden. Nur über die Suchfunktion, sofern die richtige Bezeichnung des Gewässers bekannt ist, kann hier Zugang gefunden werden. Hier wäre zum Beispiel eine kartografische Darstellung mit Link zum Gewässer oder zumindest eine vorangestellte Übersicht der Gewässer mit Seitenzahlen hilfreich gewesen.</p>	<p>Die Einzelforderung wurde zur Kenntnis genommen. In diesem Zusammenhang sei zur allgemeinen Informationsbeschaffung auch auf den niedersächsischen Umweltkartenserver hingewiesen.</p>		Niedersachsen
BP-0091-5000 -0042-0044	<p>Ifd. DS-Nr.: 122</p> <p>Grundsätzlich ist einzuwenden, dass es bei der nds. Bewirtschaftungsplanung an der Darstellung einer Defizitanalyse zum Handlungsfeld Nährstoffeinträge in das Grundwasser fehlt. Die Planung zielgerichteter Maßnahmen würde jedoch voraussetzen, dass der Minderungsbedarf an N für die Grundwasserkörper und im Besonderen für die ausgewiesenen „roten Gebiete“ dargelegt wird. Es fehlt eine Darstellung des Zielerreichungsdefizits und eine klare Zuordnung der Maßnahmen zur Belastung. Auf Nachfrage während des Flussgebietsforums am 28. Mai 2021 wurde seitens einer Vertreterin des Umweltministeriums dargelegt, dass Zahlen zum Minderungsbedarf an N in t noch nicht vorliegen würden, da diese derzeit noch vom Thünen-Institut im Projekt AGRUM-DE berechnet würden. Dort würde auch die Wirkung der DüV abgeschätzt. Vor Verabschiedung des Bewirtschaftungsplans würden die Zahlen aber noch vorliegen und eingepflegt. Zum einen sieht der [Name anonymisiert] sich in diesem Zusammenhang in seinen Beteiligungsrechten beschränkt und beantragt nach Vorliegen dieser Daten erneut beteiligt zu werden und eine Gelegenheit zur Stellungnahme zu</p>	<p>Die Ergebnisse aus AGRUM-DE wurden in den Entwürfen der niedersächsischen Beiträge zu den Bewirtschaftungsplänen (BWP) und Maßnahmenprogrammen (MNP) nicht veröffentlicht, da es sich bei den Ergebnissen aus dem Projekt AGRUM-DE zum Zeitpunkt der Erstellung der niedersächsischen Entwürfe zu den BWP/MNP um „Zwischenergebnisse“ handelte, für die eine Aktualisierung in 2021 angekündigt wurde, da das Projekt AGRUM-DE seinerzeit noch nicht abgeschlossen war. Auf den Bearbeitungsstand des Projekts wurde in den niedersächsischen Entwürfen hingewiesen (z.B. in Kap. 3.1.1 des MNP). Vor diesem Hintergrund wurde für Niedersachsen entschieden, dass statt der „Zwischenergebnisse“, die endgültigen Ergebnisse aus dem Projekt in der Endfassung der niedersächsischen Berichte veröffentlicht werden sollen. Folglich sind in der Endfassung der niedersächsischen Beiträge zu den BWP und MNP nun die finalen Berechnungsergebnisse aus AGRUM-DE (Stand: September 2021) als „Minderungsbedarf der Stickstoffeinträge der</p>		Niedersachsen



Erfassungsnr.	Einzelforderung	Bewertung / Beantwortung	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>bekommen. Zum anderen überrascht es, dass im Maßnahmenprogramm der FFG Ems durchaus für niedersächsische Bearbeitungsgebiete mit AGRUM-DE (Bearbeitungsstand 30.06.2020) modellierte Minderungsbedarfe an N in Tonnen und in Prozent angegeben werden (FGG Ems 2020, S. 24). Darüber hinaus wird im nds. Bewirtschaftungsplan die zu erreichende Reduktion durch die DüV bereits mit 40 % angegeben – und dass, obwohl noch keine Datenvorliegen?</p>	<p>landwirtschaftlichen Stickstoffüberschüsse“ auf Ebene der Grundwasserkörper in den sogenannten „Übersichten Bewirtschaftungsziele“ (Anhang BWP/MNP) zu finden. In allen Grundwasserkörpern, die die Zielerreichung verfehlt haben bzw. für die eine Gefährdung der Zielverfehlung zum Ende der nächsten Bewirtschaftungsperiode prognostiziert wurde, werden Maßnahmen ergriffen. Diese gehören entweder zu den grundlegenden Maßnahmen (hier v.a. Umsetzung des Fachrechts) oder zu den ergänzenden Maßnahmen (AUM, landwirtschaftliche Beratung, konzeptionelle Maßnahmen). Die Zielkulisse für die Gewässerschutzberatung ist im MNP in Abb. 16 dargestellt.</p>		
<p>BP-0198-3000 -0126-0001</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 468 Stellungnahme aus wasserwirtschaftlicher Sicht: zusammenfassend ist dem Entwurf des niedersächsischen Beitrags zu den Bewirtschaftungspläne 2021 bis 2027 der Flussgebiete Elbe, Weser, Ems und Rhein zu entnehmen, dass für fast alle Gewässer in Niedersachsen eine Fristverlängerung zur Zielerreichung über 2027 hinaus in Anspruch genommen wird. Weiterhin wird genannt, dass die Ziele der EG-WRRL für die Handlungsfelder stoffliche Belastungen in Oberflächengewässern und Grundwasser ohne die wirksamen Beiträge der Landwirtschaft nicht nachhaltig zu erreichen sind. Als zentrale Aufgabenträger für die Umsetzung der EG-WRRL im Bereich der Fließgewässer sind die Wasser- und Bodenverbände anzusehen. Diese Umsetzung von Maßnahmen war bisher nur auf freiwilliger Basis möglich und das „Prinzip der Freiwilligkeit“ soll auch grundsätzlich fortgesetzt werden. Bislang wurden die [Name anonymisiert] in die Maßnahmenakquise weitgehend nur formell im Rahmen der Gebietskooperation eingebunden. Geplant ist, die unteren Wasserbehörden, ergänzend zu den Veranstaltungen der Gebietskooperationen, in den Dialogprozess mit einzubinden um regionale Sach- und Ortskenntnisse zu nutzen. Dies wird aus Sicht der unteren Wasserbehörde des Landkreises[Name anonymisiert] begrüßt.</p>	<p>Die Einzelforderung wurde zur Kenntnis genommen.</p>		<p>Niedersachsen</p>